

MICROCOPY

892

ROLL

78

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

Microfilm Publication M892

RECORDS OF THE UNITED STATES

NUERNBERG WAR CRIMES TRIALS

UNITED STATES OF AMERICA v. CARL KRAUCH ET AL. (CASE VI)

AUGUST 14, 1947-JULY 30, 1948

Roll 78

Defense Exhibits

von Schnitzler(part), 74-228

Wurster(part), 1-12



**THE NATIONAL ARCHIVES
NATIONAL ARCHIVES AND RECORDS SERVICE
GENERAL SERVICES ADMINISTRATION**

WASHINGTON: 1976

INTRODUCTION

On the 113 rolls of this microfilm publication are reproduced the records of Case VI, *United States of America v. Carl Krauch et al.* (I. G. Farben Case), 1 of the 12 trials of war criminals conducted by the U.S. Government from 1946 to 1949 at Nuernberg subsequent to the International Military Tribunal (IMT) held in the same city. These records consist of German- and English-language versions of official transcripts of court proceedings, prosecution and defense briefs and statements, and defendants' final pleas as well as prosecution and defense exhibits and document books in one language or the other. Also included are minute books, the official court file, order and judgment books, clemency petitions, and finding aids to the documents.

The transcripts of this trial, assembled in 2 sets of 43 bound volumes (1 set in German and 1 in English), are the recorded daily trial proceedings. Prosecution statements and briefs are also in both languages but unbound, as are the final pleas of the defendants delivered by counsel or defendants and submitted by the attorneys to the court. Unbound prosecution exhibits, numbered 1-2270 and 2300-2354, are essentially those documents from various Nuernberg record series, particularly the NI (Nuernberg Industrialist) Series, and other sources offered in evidence by the prosecution in this case. Defense exhibits, also unbound, are predominantly affidavits by various persons. They are arranged by name of defendant and thereunder numerically, along with two groups of exhibits submitted in the general interest of all defendants. Both prosecution and defense document books consist of full or partial translations of exhibits into English. Loosely bound in folders, they provide an indication of the order in which the exhibits were presented before the tribunal.

Minute books, in two bound volumes, summarize the transcripts. The official court file, in nine bound volumes, includes the progress docket, the indictment, and amended indictment and the service thereof; applications for and appointments of defense counsel and defense witnesses and prosecution comments thereto; defendants' application for documents; motions and reports; uniform rules of procedures; and appendixes. The order and judgment books, in two bound volumes, represent the signed orders, judgments, and opinions of the tribunal as well as sentences and commitment papers. Defendants' clemency petitions, in three bound volumes, were directed to the military governor, the Judge Advocate General, and the U.S. District Court for the District of Columbia. The finding aids summarize transcripts, exhibits, and the official court file.

Case VI was heard by U.S. Military Tribunal VI from August 14, 1947, to July 30, 1948. Along with records of other Nuernberg

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

and Far East war crimes trials, the records of this case are part of the National Archives Collection of World War II War Crimes Records, Record Group 238.

The I. G. Farben Case was 1 of 12 separate proceedings held before several U.S. Military Tribunals at Nuernberg in the U.S. Zone of Occupation in Germany against officials or citizens of the Third Reich, as follows:

<u>Case No.</u>	<u>United States v.</u>	<u>Popular Name</u>	<u>No. of Defendants</u>
1	<i>Karl Brandt et al.</i>	Medical Case	23
2	<i>Erhard Milch et al.</i>	Milch Case (Luftwaffe)	1
3	<i>Josef Altstoetter et al.</i>	Justice Case	16
4	<i>Oswald Pohl et al.</i>	Pohl Case (SS)	18
5	<i>Friedrich Flick et al.</i>	Flick Case (Industrialist)	6
6	<i>Carl Krauch et al.</i>	I. G. Farben Case (Industrialist)	24
7	<i>Wilhelm List et al.</i>	Hostage Case	12
8	<i>Ulrich Greifelt et al.</i>	RuSHA Case (SS)	14
9	<i>Otto Ohlendorf et al.</i>	Einsatzgruppen Case (SS)	24
10	<i>Alfried Krupp et al.</i>	Krupp Case (Industrialist)	12
11	<i>Ernst von Weizsaecker et al.</i>	Ministries Case	21
12	<i>Wilhelm von Leeb et al.</i>	High Command Case	14

Authority for the proceedings of the IMT against the major Nazi war criminals derived from the Declaration on German Atrocities (Moscow Declaration) released November 1, 1943; Executive Order 9547 of May 2, 1945; the London Agreement of August 8, 1945; the Berlin Protocol of October 6, 1945; and the IMT Charter.

Authority for the 12 subsequent cases stemmed mainly from Control Council Law 10 of December 20, 1945, and was reinforced by Executive Order 9679 of January 16, 1946; U.S. Military Government Ordinances 7 and 11 of October 18, 1946, and February 17, 1947, respectively; and U.S. Forces, European Theater General Order 301 of October 24, 1946. Procedures applied by U.S. Military Tribunals in the subsequent proceedings were patterned after those of the IMT and further developed in the 12 cases, which required over 1,200 days of court sessions and generated more than 330,000 transcript pages.

Formation of the I. G. Farben Combine was a stage in the evolution of the German chemical industry, which for many years led the world in the development, production, and marketing of organic dyestuffs, pharmaceuticals, and synthetic chemicals. To control the excesses of competition, six of the largest chemical firms, including the Badische Anilin & Soda Fabrik, combined to form the Interessengemeinschaft (Combine of Interests, or Trust) of the German Dyestuffs Industry in 1904 and agreed to pool technological and financial resources and markets. The two remaining chemical firms of note entered the combine in 1916. In 1925 the Badische Anilin & Soda Fabrik, largest of the firms and already the majority shareholder in two of the other seven companies, led in reorganizing the industry to meet the changed circumstances of competition in the post-World War markets by changing its name to the I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, moving its home office from Ludwigshafen to Frankfurt, and merging with the remaining five firms.

Farben maintained its influence over both the domestic and foreign markets for chemical products. In the first instance the German explosives industry, dependent on Farben for synthetically produced nitrates, soon became subsidiaries of Farben. Of particular interest to the prosecution in this case were the various agreements Farben made with American companies for the exchange of information and patents and the licensing of chemical discoveries for foreign production. Among the trading companies organized to facilitate these agreements was the General Anilin and Film Corp., which specialized in photographic processes. The prosecution charged that Farben used these connections to retard the "Arsenal of Democracy" by passing on information received to the German Government and providing nothing in return, contrary to the spirit and letter of the agreements.

Farben was governed by an Aufsichtsrat (Supervisory Board of Directors) and a Vorstand (Managing Board of Directors). The Aufsichtsrat, responsible for the general direction of the firm, was chaired by defendant Krauch from 1940. The Vorstand actually controlled the day-to-day business and operations of Farben. Defendant Schmitz became chairman of the Vorstand in 1935, and 18 of the other 22 original defendants were members of the Vorstand and its component committees.

Transcripts of the I. G. Farben Case include the indictment of the following 24 persons:

Otto Ambros: Member of the Vorstand of Farben; Chief of Chemical Warfare Committee of the Ministry of Armaments and War Production; production chief for Buna and poison gas; manager of Auschwitz, Schkopau, Ludwigshafen, Oppau, Gendorf, Dyhernfurth, and Falkenhagen plants; and Wehrwirtschaftsfuehrer.

Max Brueggemann: Member and Secretary of the Vorstand of Farben; member of the legal committee; Deputy Plant Leader of the Leverkusen Plant; Deputy Chief of the Sales Combine for Pharmaceuticals; and director of the legal, patent, and personnel departments of the Works Combine, Lower Rhine.

Ernst Buergin: Member of the Vorstand of Farben; Chief of Works Combine, Central Germany; Plant Leader at the Bitterfeld and Wolfen-Farben plants; and production chief for light metals, dyestuffs, organic intermediates, plastics, and nitrogen at these plants.

Heinrich Buetefisch: Member of the Vorstand of Farben; manager of Leuna plants; production chief for gasoline, methanol, and chlorine electrolysis production at Auschwitz and Moosbierbaum; Wehrwirtschaftsfuehrer; member of the Himmler Freundeskreis (circle of friends of Himmler); and SS Obersturmbannfuehrer (Lieutenant Colonel).

Walter Duerrfeld: Director and construction manager of the Auschwitz plant of Farben, director and construction manager of the Monowitz Concentration Camp, and Chief Engineer at the Leuna plant.

Fritz Gajewski: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben, Chief of Sparte III (Division III) in charge of production of photographic materials and artificial fibers, manager of "Agfa" plants, and Wehrwirtschaftsfuehrer.

Heinrich Gattineau: Chief of the Political-Economic Policy Department, "WIPO," of Farben's Berlin N.W. 7 office; member of Southeast Europe Committee; and director of A.G. Dynamit Nobel, Pressburg, Czechoslovakia.

Paul Haefliger: Member of the Vorstand of Farben; member of the Commercial Committee; and Chief, Metals Departments, Sales Combine for Chemicals.

Erich von der Heyde: Member of the Political-Economic Policy Department of Farben's Berlin N.W. 7 office, Deputy to the Chief of Intelligence Agents, SS Hauptsturmfuehrer, and member of the WI-RUE-AMT (Military Economics and Armaments Office) of the Oberkommando der Wehrmacht (OKW) (High Command of the Armed Forces).

Heinrich Hoerlein: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben; chief of chemical research and development of vaccines, sera, pharmaceuticals, and poison gas; and manager of the Elberfeld Plant.

Max Ilgner: Member of the Vorstand of Farben; Chief of Farben's Berlin N.W. 7 office directing intelligence, espionage, and propaganda activities; member of the Commercial Committee; and Wehrwirtschaftsfuehrer.

Friedrich Jaehne: Member of the Vorstand of Farben; chief engineer in charge of construction and physical plant development; Chairman of the Engineering Committee; and Deputy Chief, Works Combine, Main Valley.

August von Knieriem: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben; Chief Counsel of Farben; and Chairman, Legal and Patent Committees.

Carl Krauch: Chairman of the Aufsichtsrat of Farben and Generalbevollmaechtigter fuer Sonderfragen der Chemischen Erzeugung (General Plenipotentiary for Special Questions of Chemical Production) on Goering's staff in the Office of the 4-Year Plan.

Hans Kuehne: Member of the Vorstand of Farben; Chief of the Works Combine, Lower Rhine; Plant Leader at Leverkusen, Elberfeld, Uerdingen, and Dormagen plants; production chief for inorganics, organic intermediates, dyestuffs, and pharmaceuticals at these plants; and Chief of the Inorganics Committee.

Hans Kugler: Member of the Commercial Committee of Farben; Chief of the Sales Department Dyestuffs for Hungary, Rumania, Yugoslavia, Greece, Bulgaria, Turkey, Czechoslovakia, and Austria; and Public Commissar for the Falkenau and Aussig plants in Czechoslovakia.

Carl Lautenschlaeger: Member of the Vorstand of Farben; Chief of Works Combine, Main Valley; Plant Leader at the Hoechst, Griesheim, Mainkur, Gersthofen, Offenbach, Eystrup, Marburg, and Neuhausen plants; and production chief for nitrogen, inorganics, organic intermediates, solvents and plastics, dyestuffs, and pharmaceuticals at these plants.

Wilhelm Mann: Member of the Vorstand of Farben, member of the Commercial Committee, Chief of the Sales Combine for Pharmaceuticals, and member of the SA.

Fritz ter Meer: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben; Chief of the Technical Committee of the Vorstand that planned and directed all of Farben's production; Chief of Sparte II in charge of production of Buna, poison gas, dyestuffs, chemicals, metals, and pharmaceuticals; and Wehrwirtschaftsfuehrer.

Heinrich Oster: Member of the Vorstand of Farben, member of the Commercial Committee, and manager of the Nitrogen Syndicate.

Hermann Schmitz: Chairman of the Vorstand of Farben, member of the Reichstag, and Director of the Bank of International Settlements.

Christian Schneider: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben; Chief of Sparte I in charge of production of nitrogen, gasoline, diesel and lubricating oils, methanol, and organic chemicals; Chief of Central Personnel Department, directing the treatment of labor at Farben plants; Wehrwirtschaftsfuehrer; Hauptabwehrbeauftragter (Chief of Intelligence Agents); Hauptbetriebsfuehrer (Chief of Plant Leaders); and supporting member of the Schutzstaffeln (SS) of the NSDAP.

Georg von Schnitzler: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben, Chief of the Commercial Committee of the Vorstand that planned and directed Farben's domestic and foreign sales and commercial activities, Wehrwirtschaftsfuehrer (Military Economy Leader), and Hauptsturmfuehrer (Captain) in the Sturmabteilungen (SA) of the Nazi Party (NSDAP).

Carl Wurster: Member of the Vorstand of Farben; Chief of the Works Combine, Upper Rhine; Plant Leader at Ludwigs-hafen and Oppau plants; production chief for inorganic chemicals; and Wehrwirtschaftsfuehrer.

The prosecution charged these 24 individual staff members of the firm with various crimes, including the planning of aggressive war through an alliance with the Nazi Party and synchronization of Farben's activities with the military planning of the German High Command by participation in the preparation of the 4-Year Plan, directing German economic mobilization for war, and aiding in equipping the Nazi military machines.¹ The defendants also were charged with carrying out espionage and intelligence activities in foreign countries and profiting from these activities. They participated in plunder and spoliation of Austria, Czechoslovakia, Poland, Norway, France, and the Soviet Union as part of a systematic economic exploitation of these countries. The prosecution also charged mass murder and the enslavement of many thousands of persons particularly in Farben plants at the Auschwitz and Monowitz concentration camps and the use of poison gas manufactured by the firm in the extermination

¹The trial of defendant Brueggemann was discontinued early during the proceedings because he was unable to stand trial on account of ill health.

of millions of men, women, and children. Medical experiments were conducted by Farben on enslaved persons without their consent to test the effects of deadly gases, vaccines, and related products. The defendants were charged, furthermore, with a common plan and conspiracy to commit crimes against the peace, war crimes, and crimes against humanity. Three defendants were accused of membership in a criminal organization, the SS. All of these charges were set forth in an indictment consisting of five counts.

The defense objected to the charges by claiming that regulations were so stringent and far reaching in Nazi Germany that private individuals had to cooperate or face punishment, including death. The defense claimed further that many of the individual documents produced by the prosecution were originally intended as "window dressing" or "howling with the wolves" in order to avoid such punishment.

The tribunal agreed with the defense in its judgment that none of the defendants were guilty of Count I, planning, preparation, initiation, and waging wars of aggression; or Count V, common plans and conspiracy to commit crimes against the peace and humanity and war crimes.

The tribunal also dismissed particulars of Count II concerning plunder and exploitation against Austria and Czechoslovakia. Eight defendants (Schmitz, von Schnitzler, ter Meer, Buergin, Haefliger, Ilgner, Oster, and Kugler) were found guilty on the remainder of Count II, while 15 were acquitted. On Count III (slavery and mass murder), Ambros, Buetefisch, Duerrfeld, Krauch, and ter Meer were judged guilty. Schneider, Buetefisch, and von der Heyde also were charged with Count IV, membership in a criminal organization, but were acquitted.

The tribunal acquitted Gajewski, Gattineau, von der Heyde, Hoerlein, von Knieriem, Kuehne, Lautenschlaeger, Mann, Schneider, and Wurster. The remaining 13 defendants were given prison terms as follows:

<u>Name</u>	<u>Length of Prison Term (years)</u>
Ambros	8
Buergin	2
Buetefisch	6
Duerrfeld	8
Haefliger	2
Ilgner	3
Jaehne	1 1/2
Krauch	6
Kugler	1 1/2
Oster	2
Schmitz	4
von Schnitzler	5
ter Meer	7

All defendants were credited with time already spent in custody.

In addition to the indictments, judgments, and sentences, the transcripts also contain the arraignment and plea of each defendant (all pleaded not guilty) and opening statements of both defense and prosecution.

The English-language transcript volumes are arranged numerically, 1-43, and the pagination is continuous, 1-15834 (page 4710 is followed by pages 4710(1)-4710(285)). The German-language transcript volumes are numbered 1a-43a and paginated 1-16224 (14a and 15a are in one volume). The letters at the top of each page indicate morning, afternoon, or evening sessions. The letter "C" designates commission hearings (to save court time and to avoid assembling hundreds of witnesses at Nuernberg, in most of the cases one or more commissions took testimony and received documentary evidence for consideration by the tribunals). Two commission hearings are included in the transcripts: that for February 7, 1948, is on pages 6957-6979 of volume 20 in the English-language transcript, while that for May 7, 1948, is on pages 14775a-14776 of volume 40a in the German-language transcript. In addition, the prosecution made one motion of its own and, with the defense, six joint motions to correct the English-language transcripts. Lists of the types of errors, their location, and the prescribed corrections are in several volumes of the transcripts as follows:

- First Motion of the Prosecution, volume 1
- First Joint Motion, volume 3
- Second Joint Motion, volume 14
- Third Joint Motion, volume 24
- Fourth Joint Motion, volume 29
- Fifth Joint Motion, volume 34
- Sixth Joint Motion, volume 40

The prosecution offered 2,325 prosecution exhibits numbered 1-2270 and 2300-2354. Missing numbers were not assigned due to the difficulties of introducing exhibits before the commission and the tribunal simultaneously. Exhibits 1835-1838 were loaned to an agency of the Department of Justice for use in a separate matter, and apparently No. 1835 was never returned. Exhibits drew on a variety of sources, such as reports and directives as well as affidavits and interrogations of various individuals. Maps and photographs depicting events and places mentioned in the exhibits are among the prosecution resources, as are publications, correspondence, and many other types of records.

The first item in the arrangement of prosecution exhibits is usually a certificate giving the document number, a short description of the exhibits, and a statement on the location of the original document or copy of the exhibit. The certificate is followed by the actual prosecution exhibit (most are photostats,

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

but a few are mimeographed articles with an occasional carbon of the original). The few original documents are often affidavits of witnesses or defendants, but also ledgers and correspondence, such as:

<u>Exhibit No.</u>	<u>Doc. No.</u>	<u>Exhibit No.</u>	<u>Doc. No.</u>
322	NI 5140	1558	NI 11411
918	NI 6647	1691	NI 12511
1294	NI 14434	1833	NI 12789
1422	NI 11086	1886	NI 14228
1480	NI 11092	2313	NI 13566
1811	NI 11144		

In rare cases an exhibit is followed by a translation; in others there is no certificate. Several of the exhibits are of poor legibility and a few pages are illegible.

Other than affidavits, the defense exhibits consist of newspaper clippings, reports, personnel records, Reichgesetzblatt excerpts, photographs, and other items. The 4,257 exhibits for the 23 defendants are arranged by name of defendant and thereunder by exhibit number. Individual exhibits are preceded by a certificate wherever available. Two sets of exhibits for all the defendants are included.

Translations in each of the prosecution document books are preceded by an index listing document numbers, biased descriptions, and page numbers of each translation. These indexes often indicate the order in which the prosecution exhibits were presented in court. Defense document books are similarly arranged. Each book is preceded by an index giving document number, description, and page number for every exhibit. Corresponding exhibit numbers generally are not provided. There are several unindexed supplements to numbered document books. Defense statements, briefs, pleas, and prosecution briefs are arranged alphabetically by defendant's surname. Pagination is consecutive, yet there are many pages where an "a" or "b" is added to the numeral.

At the beginning of roll 1 key documents are filmed from which Tribunal VI derived its jurisdiction: the Moscow Declaration, U.S. Executive Orders 9547 and 9679, the London Agreement, the Berlin Protocol, the IMT Charter, Control Council Law 10, U.S. Military Government Ordinances 7 and 11, and U.S. Forces, European Theater General Order 301. Following these documents of authorization is a list of the names and functions of members of the tribunal and counsels. These are followed by the transcript covers giving such information as name and number of case, volume numbers, language, page numbers, and inclusive dates. They are followed by the minute book, consisting of summaries of the daily proceedings, thus providing an additional finding aid for the transcripts. Exhibits are listed in an index that notes the

type, number, and name of exhibit; corresponding document book, number, and page; a short description of the exhibit; and the date when it was offered in court. The official court file is summarized by the progress docket, which is preceded by a list of witnesses.

Not filmed were records duplicated elsewhere in this microfilm publication, such as prosecution and defense document books in the German language that are largely duplications of the English-language document books.

The records of the I. G. Farben Case are closely related to other microfilmed records in Record Group 238, specifically prosecution exhibits submitted to the IMT, T988; NI (Nuernberg Industrialist) Series, T301; NM (Nuernberg Miscellaneous) Series, M-936; NOKW (Nuernberg Armed Forces High Command) Series, T1119; NG (Nuernberg Government) Series, T1139; NP (Nuernberg Propaganda) Series, M942; WA (undetermined) Series, M946; and records of the Brandt case, M887; the Milch Case, M888; the Altstoetter case, M889; the Pohl Case, M890; the Flick Case, M891; the List case, M893; the Greifelt case, M894; and the Ohlendorf case, M895. In addition, the record of the IMT at Nuernberg has been published in the 42-volume *Trial of the Major War Criminals Before the International Military Tribunal* (Nuernberg, 1947). Excerpts from the subsequent proceedings have been published in 15 volumes as *Trials of War Criminals Before the Nuernberg Military Tribunal Under Control Council Law No. 10* (Washington). The Audiovisual Archives Division of the National Archives and Records Service has custody of motion pictures and photographs of all 13 trials and sound recordings of the IMT proceedings.

Martin K. Williams arranged the records and, in collaboration with John Mendelsohn, wrote this introduction.

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

Roll 78

Target 1

von Schnitzler(part)

74-228

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 70

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 74

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 70
DEFENSE EXHIBIT No. 74
30 April 49
v. Schmitzler

Schnittler Dek. Nr. 70

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mi-
litaergerichtshof Nuernberg, bescheinige hiermit, dass
das anliegende Dokument:

Schreiben der Cie. Nationale de Matieres
Colorantes ETS. KUHLMANN,

Ste. des Matieres Colorantes
de St. DENIS und

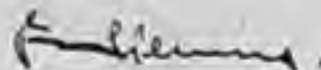
Cie. Francaise de Produits
Chimiques de St. CLAIR DU RHONE

an den Minister und Staatssekretar fuer die Na-
tionale Wirtschaft und Finanzen, Paris,

von 6. November 1941

wortgetreu abgeschrieben ist aus den in Frankfurt be-
findlichen Originalakten der I.G. Farbenindustrie A.G.
betr. Vertragswerk Societe Anonyme de Matieres Colorantes
et Produits Chimiques "FRANCOLOR", Paris.

Nuernberg, den 29. Februar 1948.



(Dr. Siersers)

Schnitzler Dok. Nr. 70
Exhibit Nr.

Paris, le 6 Novembre 1941

Monsieur le MINISTRE
Secrétaire d'Etat à l'ECONOMIE NATIONALE
et aux FINANCES,

Paris

Monsieur le MINISTRE,

Comme suite à notre entretien d'hier soir avec vos Services, en présence de Monsieur le Délégué Général aux Relations Economiques Franco-Allemandes et de Monsieur le Secrétaire Général de la Production Industrielle, nous venons vous confirmer notre accord définitif sur les termes de votre lettre du 30 octobre.

Il reste cependant convenu que la Loi spéciale qui ratifiera la constitution et le fonctionnement de FRANCCOLOR et qui sera promulguée d'ici le 20 courant comportera, outre les dispositions prévues à votre lettre du 30 Octobre, la confirmation que, pour le rachat des stocks de toutes natures (approvisionnements, matières premières, produits en cours de fabrication, produits fabriqués, etc.) existant tant dans toutes les Usines des Sociétés apportées françaises que dans leurs dépôts ou en cours de transport, il ne sera appliqué aucun droit d'enregistrement.

Il a été d'autre part convenu que l'I.G. introduirait immédiatement auprès de vos Services une demande d'autorisation d'abonnement au Timbre pour le nombre de

titres qu'elle remettra aux Sociétés apportées en règlement de sa part de 51 % dans FRANCCOLOR et que cette autorisation lui serait immédiatement accordée.

Veuillez agréer, Monsieur le MINISTRE, les assurances de notre haute considération.

Cie. Nationale de Matières
Colorantes STS. KUHLMANN:

R. P. DURBIN

Ste. des Matières Colorantes
de ST. DENIS :

G. THEBAUD

Cie. Française de Produits
Chimiques de ST. CLAIR DU RHONE : J. FROSSARD.

Uebersetzung

Paris, den 6. November 1941

An den

Herrn Minister und
Staatssekretär für die Nationale Wirt-
schaft und Finanzen,

Paris

Mein Herr Minister,

In Verfolg unserer Verhandlung mit Ihrem Ministerium am gestrigen Abend in Gegenwart des Herrn Generaldelegierten für die französisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen und des Herrn Generalsekretärs für die Industrielle Produktion beehren wir uns, Ihnen hiermit unsere endgültige Zustimmung zu den Bedingungen Ihres ; Schreibens vom 30. v.M. zu bestätigen.

Darüber hinaus wird vereinbart, dass das Sondergesetz, mit welchem die Gründung und Tätigkeit der FRANCOLOR ratifiziert und am 20.d.M. bekanntgegeben wird, ausser den in Ihrem Schreiben vom 30. Oktober vorgesehenen Massnahmen die Bestätigung enthalten wird, dass für den Ruckkauf von Beständen aller Art (Warenlieferungen, Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikaten, usw.), die sich sowohl in allen Werken der beitretenden französischen Gesellschaften als auch in deren Lagern oder auf dem Transport befinden, keine Registrierungsgebühr erhoben wird.

Andererseits wurde vereinbart, dass die I.G. sofort bei Ihrem Ministerium einen Antrag stellen wird bezüglich der Ermächtigung zur Stempelvergütung derjenigen Wertpapiere, welche die I.G. im Ausgleich für ihren Anteil

von 51 % bei der FRANCOLOR den beteiligten Gesellschaften uebergeben wird, und dass ihr diese Ermächtigung umgehend gewährt wird.

Genehmigen Sie, mein Herr Minister, die Versicherungen meiner hoechsten Wertschaetzung.

Cie. Nationale de Matieres
Colorantes Ets. Kuhlmann: R.P. Duchemin

Ste. des Matieres Colorantes
de St. Denis: G. Thesmar

Cie. Francaise de Produits
Chimiques de St. Clair du Rhone: J. Frossard

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 71

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 75.

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 71

DEFENSE EXHIBIT No. 75
30 Apr 46
V. Schmitzler

Schnittzlar Dok.Nr. 71

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militaergerichtshof Nuernberg, bescheinige hiermit, dass
das anliegende Dokument:

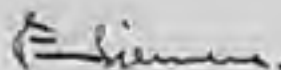
Schreiben des Herrn Bouthillier (Minister, Staats-
sekretaer fuer die Nationale Wirt-
schaft und fuer Finanzen), Paris,

an die Firmen Sts. Kuhlmann,
Sts. des Matieres Colorantes & Pro-
duits Chimiques de St. Denis,
Cie. Francaise des Produits Chimiques
et Matieres Colorantes de St. Clair
du Rhone

vom 11. Dezember 1941

wortgetreu abgeschrieben ist aus den in Frankfurt be-
findlichen Originalakten der I.G. Farbenindustrie Aktien-
gesellschaft betr. Vertragwerk Societe Anonyme de
Matieres Colorantes et Produits Chimiques "FRANCOLOR",
Paris.

Nuernberg, den 20. Februar 1948.



(Dr. Siemors)

Schnitzler Dok. Nr. 71

Exhibit Nr.

MINISTÈRE DES FINANCES
Cabinet du Ministre

PARIS, le 11 Decembre 1941

Messieurs,

Vous avez bien voulu remettre à mon Département la Convention tendant à la création de la SOCIÉTÉ ANONYME DE MATIÈRES COLORANTES ET PRODUITS CHIMIQUES FRANCOLOR, intervenue entre la COMPAGNIE NATIONALE DE MATIÈRES COLORANTES & MANUFACTURES DE PRODUITS CHIMIQUES DU NORD REUNIES "ETABLISSEMENTS KUHLMANN", la SOCIÉTÉ ANONYME DE MATIÈRES COLORANTES & PRODUITS CHIMIQUES DE SAINT-DENIS, la COMPAGNIE FRANÇAISE DE PRODUITS CHIMIQUES ET MATIÈRES COLORANTES DE ST-CLAIR DU RHONE et l'I.C.FARBENINDUSTRIE.

Comme suite à ma communication No. 7575 du 30 Octobre 1941, j'ai l'honneur de vous confirmer que j'approuve ladite Convention qui sera ratifiée ultérieurement par une loi.

Veillez agréer, Messieurs, l'assurance de ma considération distinguée.

LE MINISTRE
Secrétaire d'Etat à l'Economie Nationale
et aux Finances

BOUTHILLIER.

Ets. Kuhlmann

Ste. des M.C. & P.C. de St. Denis

Cie Frac des P.C. et M.C. de
St. Clair du Rhône.

conjointement.

Uebersetzung

FINANZMINISTERIUM
Kabinetts des Ministers

Paris, den 11. Dezember 1941

Meine Herren,

Sie haben die Freundlichkeit gehabt, meinem Ministerium das Uebereinkommen ueber die Schaffung der SOCIETE ANONYME DE MATIERES COLORANTES et PRODUITS CHIMIQUES FRANCOLOR, abgeschlossen zwischen der COMPAGNIE NATIONALE DE MATIERES COLORANTES & MANUFACTURES de PRODUITS CHIMIQUES DU NORD REUNIES "ETABLISSEMENTS KUHLMANN", der SOCIETE ANONYME DE MATIERES COLORANTES & PRODUITS CHIMIQUES DE SAINT DENIS, der COMPAGNIE FRANCAISE DE PRODUITS CHIMIQUES ET MATIERES COLORANTES DE ST. CLAIR DU RHONE und der I.G.FARBENINDUSTRIE, zu ueberreichen.

In Ergaenzung meiner Mitteilung Nr. 7575 vom 30. Oktober 1941, habe ich die Ehre, Ihnen zu bestaetigen, dass ich dem besagten Uebereinkommen zustimme, welches durch ein Gesetz endgueltig ratifiziert werden wird.

Genehmigen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Minister
Der Staatssekretaer fuer die Nationale
Wirtschaft und fuer Finanzen

BOUTHILLIER

Ets. Kuhlmann

Ste. des M.C. & P.C. de St. Denis

Cie. Frse. des P.C. et M.C. de
St. Clair du Rhone.

gleichzeitig.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 72

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 76

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 72
DEFENSE EXHIBIT No. 76
v. Schmitzler

Schnitzler Dok. Nr. 72
Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Mili-
taergerichtshof, Nuernberg, bescheinige hiermit, dass
das anliegende Dokument:

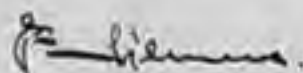
Antsblatt des Franzoesischen Staates

Donnerstag, den 11.12.1941

Nr. 5206 - Gesetz vom 10. Dezember 1941 ueber die
Festlegung der rechtlichen und fiskalischen Satzungen
der Societe FRANCOLOR.

wortgetreu abgeschrieben ist aus den in Frankfurt be-
findlichen Originalakten der I.G.Farbenindustrie Aktien-
gesellschaft betr. Vertragwerk Societe Anonyme de
Matierees Colorentes et Produits Chimiques "FRANCOLOR",
Paris.

Nuernberg, den 20. Februar 1948.



(Dr. Siemers)

Soixante-treizieme annee. - No. 332.

Le Numero: 1 franc. Jeudi 11 Decembre
1941.

JOURNAL OFFICIEL

DE L'ETAT FRANÇAIS

No. 5206. - LOI du 10 decembre 1941 fixant le statut
juridique et fiscal de la societe Francolor.

Nous, Marechal de France, chef de l'Etat françois,
Le conseil des ministres entendu,

Decretons:

Art. 1^{er}. - Les societes ci-apres designees composant
le groupe dit des societes fondatrices:

1^o Compagnie nationale des matieres colorantes et
manufactures de produits chimiques du Nord reunies,
Etablissements Kuhlmann, dont le siege est a Paris;

2^o Societe anonyme des matieres colorantes et pro-
duits chimiques de Saint-Denis, dont le siege est a Paris;

3^o Compagnie françoise de produits chimiques et
matieres colorantes de Saint-Clair-du-Rhone, dont le siege
est a Paris,

sont autorisees a constituer une societe anonyme dite
Societe anonyme de matieres colorantes et produits chi-
miques Francolor qui sera regie notamment, independa-
mment des lois concernant les societes par actions, par
les dispositions speciales suivantes.

~~Art. 2. - Cette societe aura pour objet~~

Art.2. - Cette societe aura pour objet la fabrication en France des matieres colorantes, des produits intermediaires, des produits auxiliaires de teinture et d'ennoblissement et de divers produits chimiques fabriques dans les usines apportees par les societes visees a l'article 1^{er} ou dont la fabrication serait decidee par la suite, ainsi que toutes recherches scientifiques et techniques, toutes operations industrielles, commerciales, financieres, mobilieres et immobilieres pouvant se rattacher a ces fabrications.

Art.3. - En l'absence de souscripteurs en numeraire, les apports consentis par le groupe des societes fondatrices ne seront pas soumis a la verification des actionnaires.

Il en sera de meme des avantages particuliers accordes ou recus par la societe Francolor.

Aucune action en nullite ou autre pour cause de delit ou d'ineobservation des regles legales ne pourra etre intentee de ce fait ou du fait de derogations a la legislation sur les societes par actions resultant de ses statuts constitutifs.

Art.4. - Le capital social sera fixe a huit cents millions de francs et divise en 80.000 actions de dix mille francs chacune, obligatoirement nominatives. Il pourra etre augmente ou diminue par simple decision de l'assemblee generale des actionnaires.

Le nombre des actionnaires de la societe pourra etre inferieur a sept, sans toutefois que ce chiffre puisse descendre au-dessous de trois.

Art.5. - Les actions de la présente société devront toujours appartenir dans la proportion de 49 p. 100 au minimum au groupe composé des sociétés visées à l'article 1^{er}.

Les sociétés visées à l'article 1^{er} pourront céder, dès la constitution définitive de la présente société, à une société désignée d'accord avec le Gouvernement, un nombre d'actions qui ne pourra excéder 51 pour 100 du capital. Après cette cession tout transfert d'actions ne pourra avoir lieu qu'à l'intérieur du même groupe.

Art.6. - Les actions de la présente société sont inaliénables, sauf au sein de chacun des groupes intéressés et sous réserve des dispositions du deuxième alinéa de l'article 5.

Art.7. - La société est administrée par un conseil composé de huit, dix ou douze membres, désignés moitié par chacun des groupes intéressés.

Cette désignation devra être ratifiée par l'assemblée générale constitutive.

La moitié au moins des administrateurs doit être de nationalité française, étant entendu que le groupe composé des sociétés visées à l'article 1^{er} ne peut désigner que des administrateurs de nationalité française.

Art.8. - La durée des fonctions des administrateurs est de six ans.

Le premier conseil sera renouvelé lors de l'assemblée générale ordinaire appelée à statuer sur les comptes du cinquième exercice social.

A partir de cette époque le conseil se renouvellera en entier à l'expiration de chaque période de six ans

comptes d'assemblée en assemblée.

Les administrateurs peuvent toujours être réélus.

Chaque groupe choisira les administrateurs le représentant et notifiera ce choix à l'autre groupe huit jours au moins avant la réunion de l'assemblée générale à la date de laquelle expirent les pouvoirs des administrateurs à remplacer.

A défaut de désignation par un groupe, dans le délai susmentionné, des administrateurs le représentant, ou, en cas de désaccord entre les membres de ce groupe, cette désignation sera faite par l'autre groupe.

L'assemblée générale prendra acte des désignations effectuées dans les conditions qui précèdent.

L'assemblée générale ordinaire votant à la majorité des deux tiers peut, à tout moment, mettre fin au mandat de tout administrateur.

Art. 9. - Dans le cas où, dans l'intervalle de deux renouvellements du conseil d'administration, un administrateur vient, pour quelque motif que ce soit, à ne plus faire partie du conseil, le groupe d'actionnaires auquel il appartenait pourvoira à son remplacement dans un délai maximum de deux mois. A défaut de remplacement dans le délai imparti, l'autre groupe aura la faculté de pourvoir lui-même à ce remplacement, mais l'administrateur ainsi désigné devra être de la nationalité du groupe auquel son prédécesseur appartenait. La première assemblée générale qui suit prendra acte des désignations effectuées dans les conditions qui précèdent.

Les fonctions de l'administrateur désigné en remplacement d'un autre prendront fin lors du renouvellement intégral du conseil d'administration.

Art.10. - Le choix des administrateurs désignés par le groupe des sociétés fondatrices sera soumis à l'agrément préalable du Gouvernement.

A cet effet, le groupe des sociétés fondatrices devra proposer au secrétariat d'Etat à la production industrielle les nom, prénoms et qualités des personnes qu'il se propose de désigner en application des articles 7, 8 et 9.

Ces personnes seront considérées comme agréées si, dans le délai de quinze jours après cette notification, le secrétaire d'Etat à la production industrielle n'a pas fait connaître son refus d'agrément au signataire de la notification.

Art.11. - Chaque administrateur constituera un cautionnement en litres de rentes sur l'Etat français d'un montant nominal de vingt-cinq mille francs au moins.

Ces titres revêtiront la forme nominative et seront affectés en totalité à la garantie de tous les actes de la gestion de la société même de ceux qui seraient exclusivement personnels à l'un des administrateurs. Ils seront déposés à la Banque de France et ne pourront être donnés en gage.

L'administrateur ou ses ayants droit ne recouvrera le libre disposition de son cautionnement qu'après autorisation de l'assemblée générale ordinaire appelée à statuer sur sa gestion.

En cas de dissolution et de liquidation amiable de la société, le cautionnement demeurera indisponible jusqu'à l'expiration d'un délai d'un mois à compter de l'assemblée générale ayant approuvé les comptes antérieurs à la dissolution de la société.

En cas de faillite ou de liquidation judiciaire de la société, le cautionnement demeurera indisponible jusqu'à ce qu'une décision définitive soit intervenue sur les responsabilités encourues par les administrateurs et, au maximum, pendant trois ans à compter du jugement déclaratif.

Les commissaires aux comptes doivent veiller à l'observation des dispositions prévues au présent article et, éventuellement, en signaler toute violation dans leur rapport à l'assemblée générale annuelle.

Art. 12. - Le conseil doit nommer parmi ses membres un président pour la durée de son mandat. Le président devra toujours être Français et sa nomination devra avoir lieu d'un commun accord entre les groupes intéressés.

Le président comptera parmi les membres du conseil d'administration désignés par le groupe composé des sociétés visées à l'article 1^{er}.

Il ne peut être révoqué que par une décision d'une assemblée générale ordinaire qui ne devient effective que si elle est confirmée par une seconde assemblée générale ordinaire réunie dans le délai d'un mois au moins et de deux mois au plus de la première. Ces décisions sont prises à la majorité simple des membres présents ou représentés.

La révocation du président par l'assemblée entraîne de plein droit la cessation de ses fonctions d'administrateur.

Le président désigne pour une durée de six ans un secrétaire française et peut être pris en dehors du conseil.

Art.13. - Le conseil d'administration se réunit au siège social sur la convocation du président ou de deux de ses membres aussi souvent que l'intérêt de la société l'exige.

Un administrateur peut représenter plusieurs administrateurs de son groupe en vertu de pouvoirs écrits sans caractère impératif.

Le conseil ne délibère valablement que si trois au moins des administrateurs de chaque groupe sont présents ou représentés.

Si cette condition n'est pas remplie, le conseil d'administration sera convoqué à nouveau. Dans cette seconde réunion les délibérations seront valables si trois administrateurs au moins sont personnellement présents.

Les décisions seront prises à la majorité des voix des membres présents ou représentés, chaque administrateur ayant une voix à titre personnel et, en outre, autant de voix qu'il représente de membres.

En cas d'absence du président, la réunion du conseil sera présidée par un administrateur de son groupe désigné par le président. Si cette désignation n'a pas eu lieu ou si l'administrateur désigné n'est pas présent, la réunion du conseil est présidée par un membre du conseil nommé par les membres présents.

Art.14. - Le président du conseil d'administration remplit les fonctions de directeur général.

Si le président n'assume pas les fonctions de directeur général, ces fonctions sont exercées par un directeur général de nationalité française désigné par lui, après accord avec le conseil d'administration. En cas de cessation des fonctions du président, celles du directeur général cessent de plein droit.

Les membres du conseil peuvent être investis de fonctions de direction dans la société.

Art. 15. - Quatre commissaires seront chargés de remplir la mission qui leur est dévolue par la loi.

Deux commissaires seront désignés par le groupe des sociétés visées par l'article 1^{er}. L'un de ceux-ci devra être commissaire agréé.

La durée des fonctions des commissaires est de trois années; en conséquence, les premiers commissaires désignés resteront en fonctions jusqu'à la date de l'assemblée générale ordinaire qui statuera sur les comptes du troisième exercice social.

Chaque groupe choisira les commissaires le représentant et notifiera ce choix à l'autre groupe huit jours au moins avant la réunion de l'assemblée générale à la date de laquelle expirent les pouvoirs des commissaires.

A défaut de désignation par un groupe de ses commissaires dans le délai imparti, cette désignation est faite par l'autre groupe.

L'assemblée générale prendra acte des désignations effectuées dans les conditions qui précèdent.

Chaque groupe pourra, à tout moment, révoquer les commissaires qui le représentent.

En cas de décès, d'empêchement, de refus ou de révocation d'un commissaire, il est procédé à son remplacement, dans le délai de deux mois, par le groupe qu'il représentait.

A défaut de remplacement dans ce délai, l'autre groupe aura la faculté d'y pourvoir.

L'assemblée générale prendra acte, dans sa première réunion qui suit des désignations effectuées dans les

conditions qui précèdent.

Le commissaire nommé en remplacement d'un autre ne demeure en fonctions que pendant le temps qui restait à courir du mandat de son prédécesseur.

Les commissaires peuvent agir ensemble ou séparément.

Art.16. - Les administrateurs de la société Franco-ler pourront, dans les conditions qui seront fixées par ses statuts ou par simple délibération du conseil d'administration, prendre ou conserver un intérêt direct ou indirect dans une opération quelconque entre la société Franco-ler et ses propres actionnaires.

Les commissaires seront dispensés de rendre compte à l'assemblée générale des opérations visées à l'alinéa précédent.

Art.17. - La Société Franco-ler ne sera définitivement constituée que lorsque:

a) Les assemblées générales extraordinaires des actionnaires des sociétés fondatrices aient approuvé les apports consentis à la société Franco-ler, ainsi que les conventions et contrats intervenus entre les sociétés fondatrices et la société pourant recevoir 51 p. 100 du capital conformément à l'article 5.

Les assemblées générales extraordinaires des sociétés fondatrices qui aient à statuer sur les objets visés à l'alinéa précédent, ainsi que s'il y a lieu sur les modifications statutaires qui peuvent découler de l'application de la présente loi seront régulièrement constituées et délibéreront valablement si elles sont composées d'actionnaires représentant le quart du capital social;

b) L'assemblée générale des actionnaires de la société Franceler aura ratifié la nomination des administrateurs statutaires et constate l'acceptation de leurs fonctions par les administrateurs et les commissaires.

Art.18. - Les sociétés fondatrices de la société Franceler seront exonérées du prélèvement temporaire sur les excédents de bénéfice institué par la loi du 30 janvier 1941 à raison des plus-values réalisées sur les éléments d'actif compris dans leur apport.

Art.19. - Ces plus-values seront dispensées de l'impôt sur les bénéfices industriels et commerciaux et de la contribution nationale extraordinaire, sous réserve de l'observation des conditions ci-après:

1° Lesdites plus-values seront et demeureront inscrites à un compte spécial ouvert au passif du bilan des sociétés fondatrices;

2° Les actions de la société Franceler attribuées aux sociétés fondatrices en représentation de leur apport ainsi que les actions reçues par elles en échange des actions de la société Franceler qu'elles sont autorisées à céder à la société prévue à l'article 5 de la présente loi devront être conservées dans leur portefeuille et figurer à un compte spécial, à l'actif de leur bilan.

Toutefois, toute opération aboutissant à distraire, sauf pour combler des pertes, tout ou partie des sommes inscrites au compte spécial du passif donnera immédiatement lieu à l'application des impôts différés. Pour le calcul de ces impôts, la somme ainsi distraite sera comprise dans les résultats de l'exercice en cours à la date de l'opération.

~~Depuis, toute somme inscrite au portefeuille.~~

De même, toute réalisation du portefeuille figurant au compte spécial de l'actif aura également pour effet de libérer au compte spécial du passif une somme correspondant au produit net de cette réalisation en vue de son imposition dans les conditions prévues à l'alinéa qui précède.

En toute hypothèse, la fraction de la plus-value inscrite au passif qui subsistera lors de la dissolution des sociétés fondatrices sera passible de l'impôt sur les bénéfices industriels et commerciaux et de la contribution nationale extraordinaire.

Néanmoins, dans le cas où les sociétés fondatrices fusionneraient entre elles par voie d'apport, ces impôts ne deviendraient pas pour autant exigibles, si les comptes bloqués sont repris et demeurent bloqués au bilan de la société absorbante ou nouvelle.

Art. 20. - La cession, correlative à l'apport des sociétés fondatrices dans le capital de la société Franco-celer, des approvisionnements et marchandises neuves dépendant des biens apportés et nécessaires à leur exploitation sera dispensée de la formalité de l'enregistrement.

Art. 21. - Par dérogation aux dispositions de l'article 350 du code de l'enregistrement, la cession de titres qui sera consentie par le groupe des sociétés fondatrices à la société prévue à l'article 5 en vertu de l'autorisation contenue dans le deuxième alinéa dudit article 5, sera passible d'un droit d'enregistrement de 35 fr.

Art. 22. - Par dérogation aux dispositions des deux premiers alinéas de l'article 153 du code fiscal des

valeurs mobilières, les sociétés fondatrices seront
exonérées de la taxe du revenu des capitaux mobiliers
dans la mesure des produits des actions de la société
Franceler touchés par elles au cours de l'exercice, à
la seule condition que ces produits aient déjà supporté
cet impôt.

Art. 23. - Le présent décret sera publié au Journal
officiel et exécuté comme loi de l'Etat.

Fait à Vichy, le 10 décembre 1941.

Ph. Pétain.

25

Schaltzler Nr. 72

Exhibit Nr.

Übersetzung.

Dreihundsechzigster Jahrgang

Verkaufspreis: 1 Franc

Donnerstag, den 11.12.1941

Abtblatt des Französischen Staates.

Nr. 5206 - Gesetz vom 10. Dezember 1941 ueber die Festlegung der
rechtlichen und fiskalischen Sitzorten der Societe FRANCOLOIR.

Wir, Marschall von Frankreich, Oberhaupt des Französi-
schen Staates, verordnen mit Zustimmung des Ministerrats:

Artikel 1:

Die nachstehend aufgeführten Gesellschaften, die als
"Gruppe der Gründungsgesellschaften" gelten sollen:

1. Compagnie Nationale des Matières Colorantes et manufactures de
produits chimiques du Nord réunies, Etablissements Kuhlmann,
mit dem Sitz in Paris;
2. Societe anonyme des matières colorantes et produits chimiques de
Saint-Denis, mit Sitz in Paris;
3. Compagnie Française de produits chimiques et matières colorantes
de Saint-Clair-du Rhône, mit Sitz in Paris,

sind ermächtigt, eine Aktiengesellschaft unter der Bezeichnung
"Societe Anonyme de Matières colorantes et produits chimiques
FRANCOLOIR zu gründen, welche neben den Gesetzen ueber Aktiengesell-
schaften nachfolgenden Sonderbestimmungen unterliegt:

Artikel 2:

Zweck der Gesellschaft ist die Herstellung innerhalb

Frankreichs von Farbstoffen, Zwischenprodukten, Nebenprodukten fuer Faerberei und Veredelung und verschiedenen chemischen Erzeugnissen, soweit sie in den Fabriken hergestellt werden, die von den in Artikel 1 genannten Gesellschaften eingebracht werden, oder deren Herstellung in deruFolgeweit beschlossen wird sowie alle wissenschaftlichen und technischen Forschungen und alle industriellen, kommerziellen und finanziellen Geschaeftte und Transaktionen in Mobilien und Immobilien, die mit diesem Herstellungsprogramm in Zusammenhang stehen.

Artikel 3:

Ja Ermangelung von Barzeichnern beduerfen die von der Gruppe der Gruendungsgesellschaften genehmigten Einlagen keiner Nachpruefung durch die Aktionaere. Das Gleiche gilt fuer Vorteile, die von der Gesellschaft Francolor gewahrt bzw. ihr zuerkannt werden.

Ungueltige oder durch Verzug oder wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften verfallene Aktien begruenden keinen Anspruch daraus oder aus einer Abweichung der Gruendungsatzungen von der Gesetzgebung ueber Aktiengesellschaften.

Artikel 4:

Das Gesellschaftskapital wird auf 800 000 000 Francos festgesetzt und auf 80 000 Namens-Aktien von je 10 000 Francos aufgeteilt. Das Kapital kann durch einfachen Beschluss der Generalversammlung der Aktionaere erhoeht bzw. vermindert werden.

Die Zahl der Aktionaere der Gesellschaft kann sich auf weniger als sieben belaufen, doch darf diese Zahl drei nicht unterschreiten.

Artikel 5:

Die Aktien der Gesellschaft muessen stets zu mindestens 49 % der aus den in Artikel 1 genannten Gesellschaften gebildeten Gruppe gehoeren.

Die in Art. 1 genannten Teilhaber können nach vollzogener Gründung der gesamten Gesellschaft einer in Einvernehmen mit der Regierung bestimmten Gesellschaft eine Anzahl von Aktien abtreten, die 51 % des Kapitals nicht überschreiten dürfen. Nach dieser Abtretung darf eine Aktienübertragung nur noch innerhalb der gleichen Gruppe stattfinden.

Artikel 6:

Die Aktien der neuen Gesellschaft sind unveräußerlich. Ausnahmen sind nur innerhalb der beteiligten Gruppen vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 5, Abs. 2 zulässig.

Artikel 7:

Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen Verwaltungsrat, der sich aus 8, 10 oder 12 Mitgliedern zusammensetzt und jeweils zur Hälfte von den beteiligten Gruppen besetzt wird.

Die Ernennung muss durch die beschlussfassende Generalversammlung ratifiziert werden.

Mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder muss französischer Staatsangehörigkeit sein, wobei die Bestimmung gilt, dass die Gruppe der in Art. 1 genannten Gesellschaften nur Verwaltungsratsmitglieder französischer Staatsangehörigkeit benennen darf.

Artikel 8:

Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beläuft sich auf 6 Jahre.

Der erste Verwaltungsrat wird erneuert, wenn die ordentliche Generalversammlung einberufen wird, um über die Rechnungslegung für das 5. Geschäftsjahr zu beschließen.

Von diesem Zeitpunkt ab wird sich der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit nach Ablauf von jeweils 6 Jahren, von Versammlung zu Versammlung, gewechselt, erneuert.

Die Verwaltungsratsmitglieder können beliebig wieder gewählt werden.

Jede Gruppe bestimmt die sie vertretenden Verwaltungsratsmitglieder und teilt ihre Wahl der anderen Gruppe mindestens 8 Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung mit der die Vollmachten der zu ersetzenden Verwaltungsratsmitglieder ablaufen. Mangels Ernennung durch eine Gruppe zum obengesetzten Termin oder im Falle von Unstimmigkeiten unter den Mitgliedern dieser Gruppe, wird die Ernennung der sie vertretenden Verwaltungsratsmitglieder durch die andere Gruppe vorgenommen werden.

Die Generalversammlung nimmt die entsprechend den vorstehenden Bedingungen vorgenommenen Ernennungen zur Kenntnis.

Die ordentliche Generalversammlung kann mit 2/3 Stimmenmehrheit jederzeit die Vollmacht jedes Verwaltungsratsmitgliedes kündigen.

Artikel 9:

Für den Fall, dass während des Zeitraumes zwischen zwei Erneuerungen des Verwaltungsrates ein Verwaltungsratsmitglied, gleich, aus welchen Gründen, aus dem Rat ausscheidet, wird die durch ihn vertretene Gruppe von Aktionären für Neubesetzung der Stelle innerhalb von höchstens 2 Monaten Sorge tragen. Geschieht dies nicht in der angegebenen Frist, so steht es der anderen Gruppe inwieweit frei, zur Neubesetzung zu schreiten, doch muss das auf diese Art ernannte Verwaltungsratsmitglied die Staatsangehörigkeit der Gruppe seines Vorgängers besitzen. Die erste darauf folgende Generalversammlung nimmt die unter den vorstehenden Bedingungen erfolgten Ernennungen zur Kenntnis.

Die Aufgaben eines als Ersatz besetzten Verwaltungsratsmitgliedes finden bei der endgültigen Erneuerung des Verwaltungsrates ihren Abschluss.

Artikel 10.

Die durch die Gruppe der Grundungsgesellschaften vorgeschlagene Wahlen der Verwaltungsratsmitglieder unterliegen der vorherigen Zustimmung der Regierung.

Zu diesem Zwecke muss die Gruppe der Grundungsgesellschaften dem Staatssekretariat fuer Industrielle Produktion Namen, Vornamen und Stellung der gemäss Art. 7, 8 und 9 von ihr vorgeschlagenen Personen einreichen.

Diese Personen werden als genehmigt angesehen, sofern nicht innerhalb von 15 Tagen nach dieser Mitteilung der Staatssekretar fuer Industrielle Produktion dem Unterzeichner der Eingabe gegenüber die Verweigerung der Zustimmung zum Ausdruck gebracht hat.


Artikel 11.

Jedes Verwaltungsratsmitglied muss eine Kaution in Rentenpapieren des französischen Staates in Mindesthöhe von 25 000 Francs hinterlegen.

Diese Wertpapiere stellen eine auf den Namen lautende Bürgschaft dar und gelten in ihrer Gesamtheit als Garantie fuer wesentliche Handlungen aus der Geschäftsfuehrung der Gesellschaft auch dann, wenn diese ausschliesslich persönlich mit einem der Verwaltungsratsmitglieder zusammenhängen. Sie werden bei der Bank von Frankreich hinterlegt und können nicht verpfändet werden.

Das Verwaltungsratsmitglied oder seine Verfügungsberechtigten können erst dann wieder frei ueber die Kaution verfügen, wenn die zur Beschlussfassung ueber seine Geschäftsfuehrung ebenerufenen Ordentliche Generalversammlung die Ermächtigung dazu gegeben hat.

Im Falle der Auflösung und guetlichen Liquidation der Gesellschaft wird die Bürgschaftsleistung erst nach Ablauf eines Monats nach dem Zusammentritt der Generalversammlung, die den Rechnungsbericht bis zur Auflösung der Gesellschaft genehmigt hat, verfügbare.



Im Falle des Konkurses oder der gerichtlichen Liquidation der Gesellschaft bleibt die Buergerchaftsleistung unverfuegbar bis zur endgueltigen Entscheidung ueber die von den Verwaltungsratsmitgliedern eingegangenen Verbindlichkeiten, hoechstens jedoch auf die Dauer von 3 Jahren von Tage der Urteilsverkueundung an.

Die Revisoren fuer die Rechnungslegung haben die Innehaltung der in diesem Artikel vorgesehenen Massnahmen zu ueberwachen und gegebenenfalls jegliche Ueberschreitung der jaehrlichen Generalversammlung in ihrem Bericht mitzuteilen.

Artikel 12.

Der Verwaltungsrat gibt sich aus seinen Mitgliedern fuer die Dauer seines Auftrages einen Praesidenten. Der Praesident muss immer Franzose sein; seine Ernaennung hat in Uebereinstimmung der beteiligten Gruppen stattzufinden.

Der Praesident waehlt zu denjenigen Mitgliedern des Verwaltungsrates, die von der Gruppe der in Art. 1 genannten Gesellschaften bestimmt sind.

Er kann nur durch Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung abgesetzt werden, der erst wirksam wird, wenn er durch eine zweite ordentliche Generalversammlung innerhalb von mindestens einem und hoechstens zwei Monaten bestaetigt wird. Diese Beschluesse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

Die Absetzung des Praesidenten durch die Versammlung zieht zwangslaefig die Niederlegung seiner Aufgaben als Vertrauensratsmitglied nach sich.

Der Praesident bestimmt fuer den Zeitraum von 6 Jahren einen franzoesischen Sekretar, der nicht dem Verwaltungsrat angehoeren muss.



Artikel 19.

Der Verwaltungsrat tritt am Sitz der Gesellschaft auf Einberufung des Präsidenten oder zweier Mitglieder ~~so~~ oft zusammen, als es die Interessen der Gesellschaft erfordern.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere Mitglieder seiner Gruppe aufgrund schriftlicher nichtverbindlicher Vollmachten vertreten.

Der Verwaltungsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei der Verwaltungsratsmitglieder jeder Gruppe anwesend oder vertreten sind.

Sofern diese Vorschrift nicht erfüllt ist, wird der Verwaltungsrat erneut zusammengerufen. Bei diesem zweiten Zusammentritt sind Beschlüsse gültig, wenn mindestens drei Verwaltungsratsmitglieder persönlich anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, wobei jedes Verwaltungsratsmitglied außer der eigenen so viele Stimmen hat, wie es Mitglieder vertritt.

Im Falle der Abwesenheit des Präsidenten wird die Verwaltungsratsversammlung durch ein vom Präsidenten bestimmtes Verwaltungsratsmitglied seiner Gruppe geleitet. Wenn keine derartige Bestimmung getroffen wurde oder das bestimmte Verwaltungsratsmitglied nicht anwesend ist, riefet die Verwaltungsratsversammlung unter dem Vorsitz eines ~~von den anwesenden Mitgliedern~~ bestimmten Verwaltungsratsmitgliedes statt.

Artikel 10.

Der Präsident des Verwaltungsrates übernimmt die Aufgaben des Generaldirektors.

Tut der Präsident dies nicht, so werden diese Aufgaben durch einen von ihm in Einklang mit dem Verwaltungsrat bestimmten Generaldirektor französischer Staatsangehörigkeit wahrgenommen. Im Falle der Beendigung der Aufgaben des Präsidenten endet damit auch zwangsläufig die des Generaldirektors.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können mit leitenden Aufgaben innerhalb der Gesellschaft beauftragt werden.

Artikel 15.

Vier Revisoren werden mit der ihnen durch das Gesetz übertragenen Aufgabe betraut.

Zwei Revisoren werden durch die Gruppe der in Art. 1 genannten Gesellschaften bestimmt, von denen einer ein amtlicher Revisor sein muss.

Die Dauer der Tätigkeit der Revisoren beläuft sich auf 3 Jahre. Folglich verbleiben die als erste eingesetzten Revisoren in ihrer Tätigkeit bis zum Zusammentritt der Ordentlichen Generalversammlung, die über die Rechnungslegung des dritten Geschäftsjahres beschliesst.

Jede Gruppe bestimmt die sie vertretenden Revisoren und teilt die Wahl der anderen Gruppe mindestens 8 Tage vor dem Zusammentritt derjenigen Generalversammlung mit, mit der die Vollmachten der Revisoren ablaufen.

Erfolgt die Benennung der Revisoren durch eine Gruppe nicht innerhalb der festgesetzten Frist, so wird sie durch die andere Gruppe vorgenommen.

Die Generalversammlung nimmt die unter den vorstehenden Bedingungen erfolgten Ernennungen zur Kenntnis.

Jede Gruppe kann jederzeit die sie vertretenden Revisoren abberufen.

Im Falle des Todes, der Verhinderung, der Ablehnung oder der Abberufung eines Revisors wird innerhalb einer Frist von 2 Monaten durch die von ihm vertretene Gruppe ein Ersatzmann benannt.

Geschieht dies nicht innerhalb dieser Frist, so steht es der anderen Gruppe frei, dafür zu sorgen.

Die Generalversammlung wird beim nächsten Zusammentritt die u unter den vorstehenden Bedingungen erfolgten Ernennungen zur Kenntnis nehmen.

Als Ersatzleute eingesetzte Revisoren verbleiben nur fuer die Dauer des Auftrages ihrer Vorgaenger im Amt.

Die Revisoren koennen gemeinsam oder einzeln ihre Taetigkeit ausueben.

Artikel 16:

Die Verwaltungsratsmitglieder der Societe Francoeur koennen im Rahmen der durch die Satzung festgelegten Bedingungen oder auf einfachen Beschluss des Verwaltungsrates ein unmittelbares oder mittelbares Interesse an jedem Geschaeft zwischen der Gesellschaft Francoeur und ihren eigenen Aktionaeren geltend machen bzw. beibehalten.

Die Revisoren sind gegenueber der Generalversammlung eines Rechenschaftsberichtes ueber die im vorigen Absatz genannten Geschaefts entworfen.

Artikel 17:

Die Societe Francoeur gilt dann als endgueltig gegruendet, wenn:

a) die ausserordentlichen Generalversammlungen der Aktionaere der Gruendungsgesellschaften die fuer die Societe Francoeur genehmigten Einlagen sowie die zwischen den Gruendungsgesellschaften und der Gesellschaft abgeschlossenen Uebereinkommen und Vertraege hinsichtlich der gemass Art. 5 festgesetzten 5/16igen Beteiligung am Kapital bestaetigt haben.

Die ausserordentlichen Generalversammlungen der Gruendungsgesellschaften, soweit sie zu beschliessen haben ueber die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Punkte und gegebenenfalls ueber Satzungsänderungen, die sich aus der Anwendung geltender Gesetze ergeben koennen, sind dann als ordnungsgemaess gebildet und beschlussfaehig anzusehen, wenn darin das Aktienkapital zu einem Viertel durch Aktionaere vertreten ist.

- b) die Generalversammlung der Aktionäre der Société Francolor die Ernennung der in den Satzungen vorgesehenen Verwaltungsratsmitglieder bestätigt und die Annahme ihrer Aufgaben durch die Verwaltungsratsmitglieder und der Revisoren festgestellt hat.

Artikel 18:

Die Gründungsgesellschaften der Société Francolor sind von der einkommensteuerlichen Besteuerung gemäss Gesetz vom 30. Januar 1941 der Uebergewinne, die ausserdem Wertzuwachs von Aktivposten aus ihrer Einlage herrühren, befreit.

Artikel 19:

Solche Uebergewinne sind von der Besteuerung industrieller und kommerzieller Gewinne und von der Nationalen Sonderabgabe nach Massgabe folgender Bedingungen befreit:

1. Die genannten Uebergewinne werden und bleiben auf einem offenen Sonderkonto unter den Passiva der Bilanzen der Gründungsgesellschaften verbucht.
2. Die Aktiven der Société Francolor, die den Gründungsgesellschaften fuer deren Einlagen zugewiesen worden sind, ebenso die von diesen im Austausch gegen Francolor-Aktien gemäss Abtretungsbefugnis laut Artikel 5 dieses Gesetzes erhaltenen Aktien müssen in ihrem Portefeuille verbleiben und ein Sonderkonto in den Aktiva ihrer Bilanz bilden.

Jedoch zieht jedes Geschäft, das dazu führt, die auf dem Sonderkonto der Passiva verbuchte Summe ganz oder teilweise abzuziehen - mit Ausnahme fuer die Abdeckung von Verlusten - das Faelligwerden der gestundeten Steuern nach sich. Zum Zwecke der Berechnung dieser Steuern muss die abgezogene Summe aus der Abrechnung des zur Zeit des Geschäftes laufenden Rechnungsjahres hervorgehen.

Wennso wird jede Realisierung aus dem Portefeuille, das als Sonderkonto unter dem Aktiva geführt wird, gleichermassen dazu führen, dass eine dem Nettobetrag dieser Realisierung entsprechende Summe auf dem Passiv-Sonderkonto im Hinblick auf eine Versteuerung gemäss den im vorhergehenden Absatz dargelegten Bedingungen frei wird.

In jedem Falle ist derjenige Bruchteil des Wertzuwachses, der unter dem Passiva verbucht ist und zur Zeit der Auflösung der Gründungsgesellschaften noch besteht, steuerpflichtig hinsichtlich der Steuer auf industrielle und kommerzielle Uebergewinne und fuer die nationale Sonderabgabe.

Wenn sich hingegen die Gründungsgesellschaften im Wege der Einlage miteinander fusionieren, so werden diese Steuern dann nicht faellig, wenn die blockierten Konten in der Bilanz der aufzunehmenden oder neuen Gesellschaft wieder erscheinen und dort gesperrt bleiben.

Artikel 20:

Die im Verhaeltnis zur Einlage der Gründungsgesellschaften in das Kapital der Fremder vorgenommene Abtretung von Zubehoer und neuen Waren, soweit sie dem eingebrachten vermögenswerten entspricht und zu ihrer Ausnutzung erforderlich ist, ist von der Formalitaet der Registrierung befreit.

Artikel 21: In Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 350 des Gesetzes ueber die Registrierung unterliegt die Abtretung von Wertpapieren, die seitens der Gruppe der Gründungsgesellschaften an die in Artikel 5 vorgesehenen Gesellschaften auf Grund der im zweiten Absatz des gesamten Artikels 5 enthaltene Ermächtigung zugestanden wird, bei der bei der Registrierung einer Gebühr in Höhe von Frs. 35.--.

Artikel 22:

In Abweichung von den Bestimmungen der beiden ersten Absätze des Artikels 153 des Gesetzes ueber bewegliche Werte sind die Gründungsgesellschaften von der Einkommensteuer auf bewegliche Kapita-

Kapitalien hinsichtlich der Ertragnisse aus den Aktien der Francoer, die ihnen im Laufe des Rechnungsjahres zugeflossen sind, befreit, sofern solche Ertragnisse bereits dieser Steuer unterlagen.

Artikel 23

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und als Staatsgesetz angewandt.

Gegeben zu Vichy, am 10. Dezember 1941.

gen. Ph. Pétain.

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 73

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 77.

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHNITZLER
DOC. No. 73
DEFENSE EXHIBIT No. 77
30 April 45
V. Schnitzler

Schnitzler Dok.Nr. 73

Exhibit Nr.

Ich, Karl B o r n e m a n n , zur Zeit Verteidiger
vor dem Amerikanischen Militärgericht in Nuernberg, be-
scheinige hiermit, dass das anliegende Dokument

N o t i z

von Dr. Kramer / SOPI Societe pour
l'importation de Matieres Colorantes
et de Produits Chimiques, Paris,

vom 12. Dezember 1941

betr. F r a n c o l o r

richtig~~ig~~ abgeschrieben ist von dem Dokument, das sich in
den I.G.-Akten in Frankfurt befindet.

Nuernberg, den 3. Maerz 1948.


(Bornemann)

Schritaler Dok.Nr. 73

Exhibit Nr.

Dr. K-X

12.12.41
No 480-D

S O P I

Societe Pour L'Importation
De Matieres Colorantes et De
Produits Chimiques - Paris

Notis.

Betr. Francolor

Sondergesetz

Wie regierungseitlich zugesagt, ist das Sondergesetz noch rechtzeitig heute Morgen im Journal Official in Vichy erschienen, sodass die Generalversammlung der Ets. Kuhlmann heute Nachmittag stattfinden konnte.

Auch der von der franz. Regierung in Aussicht gestellte Brief wegen des Par. 23 (die Convention betreffend) ist gestern Abend uebergeben worden, sodass auch dessen Inhalt bei der heutigen Generalversammlung bekannt gegeben werden konnte.

Das Gesetz stimmt mit der von uns abgestimmten Fassung ueberein und in dem Schreiben vom 11.12.41 an die Ets. Kuhlmann (Durchschlag beiliegend) ist erwahnt, dass die Convention nachtraeglich noch gesetzlich verankert werde.

Lediglich die Fassung des Par. 23 in dem Regierungsschreiben ist die alte und weniger angenehme mit "la convention tendant a la creation de la Societe Francolor". Vor der gesetzlichen Verankerung musste daher, was keine Schwierigkeiten bereiten wird, die von uns gewunschte Form; "en vue du fonctionnement" noch mit den Regierungsstellen besprochen werden.

Generalversammlung der Ets. Kuhlmann

Die Herren Duchemin und Frossard hatten mich eingeladen, an der Generalversammlung teilzunehmen. Die Versammlung war stark besucht und dauerte etwa eine Stunde.

Herr Duchemin hat in sehr geschickter und objektiver Weise ueber die historische Entwicklung und die Verhandlungen, die zur Gruendung der Francolor fuehrten, berichtet, den Brief des Ministeriums vom 11. Dezember und das Sondergesetz verlesen. Darueberhinaus gab er Kenntnis von dem seinerzeitigen Protokoll (12,3,41) der ersten grundlegenden Sitzung im Hotel Majestic, wo die franz. Regierung sich damit einverstanden erklarte, dass die I.G. 51 % des Aktienkapitals einer gemeinsam zu gruendenden Gesellschaft erwirbt.

Ferner gab er in grossen Zuegen Aufklaerungen ueber die wichtigsten Aenderungungen der Statuten und ueber die Gruende, die die deutsche Gruppe wegen des Erwerbs der Aktienmajoritaet ins Feld fuehrte (omnipotente Stellung des franz. Praesidenten durch das neue Aktiengesetz).

Ueber die Convention wurden nur insofern Mitteilungen gemacht, als Herr Duchemin den Bericht des Aufsichtsrats, in dem einige grundlegende Punkte der Convention erwahnt sind, verlas.

Die Statuten und die Convention der Francolor wurden nicht verlesen, weil einer der Versammlungsteilnehmer, als Herr Duchemin diese Unterlagen vorschriftsgemass zur Kenntnis bringen wollte, erklarte, dass die Ausfuehrungen des Praesidenten so eingehend gewesen seien, dass es sich eruebrige, diese Dokumente einzeln zu verlesen. Die Convention ist auf diese Weise nicht public geworden und Herr Duchemin konnte sich darauf beschraenken, lediglich die Kuhlmann-Apporte im einzelnen zur Kenntnis zu bringen.

Verschiedene Fragen, die anschliessend von den Aktionaeren gestellt wurden und die Tendenz hatten, ins politische ueberzugreifen, hat Herr Duchemin sehr geschickt beantwortet, sodass rasch zur Abstimmung geschritten werden konnte.

Die Abstimmung ergab, dass die vom Aufsichtsrat unterbreiteten Transaktionen nahezu einstimmig angenommen wurden (etwa 50 Stimmen waren dagegen und einige hundert haben sich enthalten).

Eine zweite Generalversammlung ist demnach nicht erforderlich.

Ich habe Herrn Duchemin meine Glueckwuensche und meine Anerkennung ueber die vorbildliche Leitung des Aufsichtsrats zum Ausdruck gebracht.

Die Generalversammlung von Saint-Denis findet Montag, den 15. Dezember 1941 statt und Herr Theemar hat mich ebenfalls gebeten, daran teilzunehmen.

Am 16. Dezember findet die von Saint-Clair statt.

1. Aufsichtersitzung der Francolor.

Die Aufsichtersitzung der Francolor koennte demnach noch naechste Woche stattfinden. Herr Frossard wuerde den 17. oder 18. Dezember vorschlagen. Wenn I.O.-seitlich dieser Termin zusagen wuerde, so waere es im Interesse des Gesundheitszustandes des Herrn Frossard sehr zu begruessen. Er ist stark erkaeltet und hat Erholung noetig.

Dr. Kramer (Stempel)

PS. Sobald der Journal Officiel, in dem das Sondergesetz erschien, hier eingetroffen ist, werden wir einige Exemplare von der in Frage kommenden Nummer uebermitteln. Nachdem jedoch der J. O. von Vichy kommt, muss mit einer Verspaetung von ca. 4 Tagen gerechnet werden.

Anlage.

PS. Herr Frossard ist mit dem mit Herrn Dr. Kugler fernmündlich festgelegten Termin; 18. Dezember 11 Uhr Sopi einverstanden.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 74

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 78

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

MON SCMITZLER
DOC. No. 74
DEFENSE EXHIBIT No. 78
v. Schmitzler

Schnittler Dok. Nr. 74

Exhibit Nr.

Ich, Helmuth Henze, Rechtsanwalt zu Frankfurt/Main, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Militärgerichtshof Nuernberg, bestaetige hiermit, dass der anliegende Artikel:

" F r a n c o l o r "

I.G.-Anteil wird mit I.G.-Aktien beglichen"

wortgetreu abgeschrieben ist aus der

FRANKFURTER ZEITUNG

Samstag, 22. November 41, Abendblatt und erstes Morgenblatt N. 597 S. 4.

Nuernberg, den 5. Maerz 1948

Henze
(Henze)
Rechtsanwalt.

FRANKFURTER ZEITUNG
Samstag, 22. November 1941, Abendblatt und Erstes Morgen-
blatt Nummer 597, S. 4

Francolor

I.G.-Anteil wird mit I.G.-Aktien beglichen.

(hd Paris)

Die neue Zentralgründung fuer fast die gesamte
franzoesische Tuerfarbenindustrie lieferte eine der
ersten, wenn nicht die erste Gelegenheit zu einer
g e g e n s e i t i g e n A k t i e n v e r f l e c h -
t u n g im Sinne des deutsch-franzoesischen Zusammen-
arbeitsbestrebens. Die I.G. Farbenindustrie AG uebergibt
naemlich fuer ihren abkommengemaess zu empfangenden An-
teil an der neuen Soc. An. de Matieres Colorantes et
Produits Chimiques "Francolor", Paris, an deren drei
franzoesische Mutterfirmen eigene I.G. Farben-Aktien.
Ob diese Stuecke aus Genehmigtem Kapital stammen und
wieviel es sind, darueber bleiben spaetere Nachrichten
abzuwarten. Die neue Gesellschaft selbst erhaelt bekann-
lich ffr. 800 Mill. AK. Damit bewirtschaftet sie also
die vier massgebenden einschlaegigen Farbwerke Frank-
reichs, von denen zwei durch die Etabl. Kuhlmann und je
eines durch St. Denis und durch St. Clair an sie abgetre-
ten wurden. Die genannten Firmen haben am 18. November
die Statuten der "Francolor" unterzeichnet. Fuer ihr In-
krafttreten ist nun die Genehmigung der HV der drei
franzoesischen Gesellschaften erforderlich. Die "Francolor"
hat nach dem Vorhergesagten im ganzen vier Betei-

ligte, davon einen in Deutschland, an dem wieder drei fran-
zoesische Gesellschaften beteiligt sind; d.h. Francoolor-
Aktien wurden gegen I.G.-Aktien getauscht.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 75

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 79

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 75
DEFENSE EXHIBIT No. 79
30 April
v. Schmitzler

Schnitzler
~~Angabe~~ Nr. 75
Exhibit Nr.

Ich Helmut Henze, Rechtsanwalt in Frankfurt/Main, zur
Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Militärgerichtshof Nuernberg,
bestaetige hiermit, dass die unliegende Photokopie wortlich ueberein-
stimmt mit einem Artikel

"Die deutsch-franzoesische Zusammenarbeit in der Teerfarben-
industrie (ad Paris)

in der FRANKFURTER ZEITUNG vom 19. 12. 1941, Reichsausgabe, No. 647 - 648,
Seite 5.

Henze
(gen. Henze)
Rechtsanwalt.

Nuernberg, den 12. Januar 1946.

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 76

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 80

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHNITZLER
DOC. No. 76
DEFENSE EXHIBIT No. 80

Schnitzler Dok. Nr. 70

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Rupprecht von Keller, Verteidiger
beim Amerikanischen Militaergerichtshof Nuernberg, be-
scheinige hiermit, dass das anliegende Dokument:

Artikel aus

"Basler Nachrichten", Basel vom 22.12.1941

betreffend

"Das Teerfarbenabkommen I.G.-Kuhlmann

Anknuepfung an Yorkifergsvertraeg. Moegliche Ausdeh-
dehnung auf andere Produktionen."

richtig vom Original abgeschrieben ist.

Nuernberg, den 17. Maerz 1948.

R. R. - Keller

(Dr. R. v. Keller)

Auszug aus:

Exhibit Nr.

"Basler Nachrichten", Basel vom 22. Dezember 1941

Das Teerfarbenabkommen I.G.-KuhlmannAnknuepfung an Vertriebsvertraege. Moegliche Ausdehnung auf andere Produktionen.

Aus dem unbesetzten Gebiet schreibt man uns: Der zwischen der I.G.Farbenindustrie und der franzoesischen Kuhlmann-Gruppe abgeschlossene Interessengemeinschaftsvertrag, der, wie bereits gemeldet, zur Gruendung der "Société Anonyme des Matieres Colorantes et Produits Chimiques Franceler" mit dem Sitz in Paris fuhrte, ging von drei wirtschaftlichen Voraussetzungen aus: erstens und vor allem hat die deutsch-franzoesische Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet seit dem Waffenstillstand ihren Niederschlag bereits in der Gruendung besonderer Gemeinschaftsorgane in anderen Industriebranchen gefunden; sodann sind der I.G.Farbenindustrie im Zuge der wirtschaftlichen Neuorganisation Europas, wie Deutschland sie anstrebt, neue, umfangreiche Aufgaben zugewiesen und schliesslich baut sich das neue Abkommen bis zu einem gewissen Grade auf den Abmachungen auf, die bereits 1927, also vor mehr als 14 Jahren zwischen I.G.Farben und Kuhlmann abgeschlossen wurden.

Wie erinnerlich war waehrend des Krieges 1914/18 in Frankreich die "Compagnie Nationale des Matieres Colorantes" gegruendet worden, mit dem Zweck: alle franzoesischen Filialen deutscher Farbwerke und ihre Lizenzen in Frankreich zu uebernehmen. 1924 wurde diese

Heldinggesellschaft, nachdem sie bereits unmittelbar nach dem Weltkrieg neue Abkommen mit der I.G. getroffen hatte, von dem Etablissement Kuhlmann uebernommen. Die Neuabkommen, die sich sowohl auf die Produktion, wie auch auf den Absatz von Farben bezogen, wurden 1927 erneuert. Die Erneuerung bezog sich auf alle Produktions- und Handelsfragen und stand nicht nur zeitlich, sondern auch wirtschaftspolitisch mit dem deutsch-franzoesischen Kaliabkommen in Zusammenhang. Die damalige Vereinbarung ging ziemlich weit. Im Grunde bedurfte es also nur einer Anknuepfung an die weitgehenden und ebenso auf sachlicher wie personlicher Zusammenarbeit gegruendeten Vorkriegsbeziehungen, um die deutsch-franzoesische Chemie-interessengemeinschaft den veränderten wirtschaftspolitischen Verhaeltnissen anzupassen. Die deutsch-franzoesische Zusammenarbeit seit dem Waffenstillstand begann mit einer Aufteilung des Absatzes in Frankreich selbst und ermoglichte so der Kuhlmanngruppe u.a. ihre Gesamtproduktion an Teerfarben bis zum 1. Juli 1941 bereits wieder auf 60 % ihres Vorkriegesstandes zu bringen. Die Francoeler beabsichtigt vorlaeufig keine neuen Farbwerke in Frankreich zu errichten - was allein aus technischen Gruenden nicht moeglich waere - sondern bringt fuers erste in dem Gemeinschaftsvertrag die vier grossen Farbwerke der Etablissements Kuhlmann und deren zwei Tochtergesellschaften ein, naemlich die
M a t i e r e s C o l o r a n t e s d e S t. -
D e n i s und d e S t. C l a i r e d u R h o n e.

Die organisatorischen und substantiellen Beitrage, die deutscherseits geleistet werden sind und noch ge-

leistet werden, sind - nach Ansicht massgebender, französischer Fachkreise, von besonderer Wichtigkeit in einem Zeitpunkt, in dem Frankreichs chemische Industrie zum Teil noch unter den unmittelbaren Einwirkungen der kriegerischen Ereignisse (Werkzerstörungen) leidet und die Zuerücklenkung der im Krieg auf Rüstungszwecke umgestellten chemischen Produktion in ihre eigentlichen Sphären noch im vollen Gange ist. Die weitgehenden Erfahrungen des deutschen Konzerns auf kriegs- und friedenswirtschaftlichen Gebieten kommen dabei der französischen Industrie sehr zu Nutze. Naturgemäss kann der vor dem Kriege bestehende Verteilungsmodus 5:1 fuer die europäischen Aufträge zwischen der I.G. und der "Francolor" schon deswegen nicht beibehalten werden, weil an einem Export französischer Farbstoffe angesichts der verdringlichen Beduerfnisse des Binnenmarktes, vor allem der in schnellem Wiederaufbau befindlichen französischen Textilindustrie nicht zu denken ist. Im Jahre 1928 haben die Etablissements Kuhlmann eine Produktion an Teerfarben von rund 10 000 Tonnen ausgewiesen.

Ob und inwieweit die neue chemische Interessengemeinschaft vom urspruenglichen Arbeitsgebiet der Teerfarben auch auf andere Produktionsbranchen, etwa synthetische Textilfasern, pharmazeutische Produkte etc. ausgedehnt werden kann und wird, muss vorlaeufig dahingestellt bleiben. Es fehlen darueber in der französischen Tages- und Fachpresse bis jetzt irgendwelche eindeutigen Angaben. Was schliesslich die finanziellen Modalitaeten des Abkommens anbelangt, so sei daran erinnert, dass die "Francolor" mit einem Stammkapital von 800 Mill.Fr. ge-

gegründet wurde und dass die I.G. ihren Anteil durch die
Hingabe eines Aktienpaketes an die Kuhlmanngruppe lei-
stete, das aus der letzten grossen Kapitalerhöhung des
deutschen Farbkonzerns stammt. Die deutsche Beteiligungs-
quote wurde anfänglich mit 50% angegeben, diese Ziffer
durfte aber inzwischen eine leichte Veränderung erfah-
ren haben.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 77

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 81

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 77
DEFENSE EXHIBIT No. 81
V. Schmitzler

Schnitzler Dok. Nr. 77

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Rapprecht von K e l l e r , Verteidiger
beim Amerikanischen Militärgerichtshof Nuernberg, be-
scheinige hiermit, dass das anliegende Dokument:

Artikel aus

"Der Bund", Bern vom 30. Dezember 1941

betreffend

"Deutsch-franzoesische Zusammenarbeit in der
Farbenindustrie"

richtig vom Original abgeschrieben ist.

Nuernberg, den 17. Maerz 1948.

H. K. Keller

(Dr. R. v. Keller)

Auszug aus:

"Der Bund", Bern vom 30.12.1941

Deutsch-franzoesische Zusammenarbeit in der
Farbenindustrie.

Dr.S. Paris, im Dezember.

In der schon langen Reihe wirtschaftlicher Abkommen zwischen deutschen und franzoesischen Konzernen, die seit dem Waffenstillstand abgeschlossen worden sind und die nach und nach das Geruest der deutsch-franzoesischen Wirtschaftsbeziehungen nach dem Krieg erkennen lassen, nimmt die Neureglung der Beziehungen zwischen massgebenden Konzernen der deutschen und franzoesischen Farbenindustrie einen besonders wichtigen Platz ein. Durch die Gruendung der mit einem Aktienkapital von 800 Millionen franz.Franken ausgestatteten "FRANCOLOR" (S.A. de Matieres Colorantes et Produits Chimiques) wird die Zusammenarbeit der auf eine lange Tradition zurueckgehenden Beziehungen der chemischen Industrien der beiden Laender auf eine neue Grundlage gestellt.

Nachdem waehrend des Weltkrieges die deutschen Teerfarbenfabriken in Frankreich von der franzoesischen Regierung beschlagnahmt werden waren, was zur Erweiterung des Kuhlmann-Konzerns und zur Gruendung der Cie. Francaise de St-Clair-du-Rhone fuehrte, war nach dem Weltkrieg die weitere Entwicklung der deutsch-franzoesischen Beziehungen auf diesem wichtigen Industriegebiet vor allem durch den zwischen dem deutschen Farbenkonzern I.G.Farbenindustrie AG und dem franzoesischen Kuhlmann-

Konzern abgeschlossenen Gewinnbeteiligungsvertrag von 1921 bestimmt. Nach diesem wurde die deutsche Gesellschaft zum Ausbau der französischen Farbenfabriken verpflichtet, wogegen Frankreich auf einen Farbenexport nach Deutschland verzichtete. Die langfristige Abmachung wurde aber schon nach wenigen Jahren von Kuhlmann gekündigt, und erst gegen Ende des zweiten Jahrzehnts kamen zwischen der deutschen und französischen Teerfarbenindustrie neue Verabredungen zustande, die jedoch den deutschen Interessen, besonders im Hinblick auf die deutsche Aufbauarbeit, nicht genuegten.

Die neuen, am 1. Januar 1942 in Kraft tretenden Vereinbarungen sollen nun den französischen wie den deutschen Interessen in gleicher Weise Rechnung tragen. Was die "FRANCOLOR" anbelangt, so soll ihr Aktienkapital von 800 Millionen franz. Franken von den drei grossen französischen Chemiegesellschaften, dem Kuhlmann-Konzern, der S.A. de Matières Colorantes und der Cie. Française de Produits Chimiques, im Verhaeltnis zu ihren Sacheinlagen, d.h. zur Einbringung ihrer Farbenfabriken, uebernommen werden. Von diesem Aktienbesitz werden 51 Prozent an die I.G. Farben abgetreten, die ihrerseits diese Aktien im Wert von 408 Millionen Francs mit eigenen Aktien im Nominalwert von 12,75 Millionen Reichsmark bezahlt. Daraus geht hervor, dass bei der Bewertung der I.G. Farbenaktien ein Kurs von 160 zugrunde gelegt worden ist, waehrend sie heute an den deutschen Boersen mit 200 notiert werden.

Aus zahlreichen Einzelbestimmungen der Statuten der "FRANCOLOR" geht hervor, dass die deutsche Farben-

industrie die Absicht hat, mit den franzoesischen Farbenfabriken auf paritaetischer Grundlage zu arbeiten. In dieser Hinsicht sind hervorzuheben die Bestimmung, dass der Praesident der neuen Gesellschaft immer ein Franzose sein muss sowie dass im Verwaltungsrat eine gleiche Anzahl Deutscher und Franzosen vertreten sein soll. Dasselbe Verhaeltnis gilt fuer die Besetzung von technischen und kommerziellen Ausschuessen mit beratender Funktion. Das gesamte Personal der "FRANCOLOR" soll aus Franzosen bestehen. Eine weitere Sicherung der franzoesischen Interessen bildet der Umstand, dass die Gruendergesellschaften der "FRANCOLOR" nur ihre Teerfarbenfabriken in die neue Gesellschaft einzubringen haben, dass ihre anderweitige Taetigkeit auf industriellem Gebiet unangetastet bleiben soll. Andererseits soll die "FRANCOLOR" auch nicht eine Monopolstellung auf dem Gebiet der Teerfarben in Frankreich erhalten, und die Taetigkeit anderer Unternehmen auf diesem Gebiet soll keineswegs unterbunden werden. Die I.G.Farben verzichten im uebrigen auf eine unmittelbare Taetigkeit auf dem Gebiet der Produktion und des Verkaufs von Teerfarben in Frankreich.

Als erster Praesident der "FRANCOLOR" wurde einstimmig der aus dem Kuhlmann-Konzern kommende Generaldirektor Joseph Frossard gewaehlt.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 78

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 82.

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 78
DEFENSE EXHIBIT No. 82
30 Apr 50
Dr. Schmitzler

Schnitzler Dek.Nr. 78

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Mili-
taergerichtshof Nuernberg, bescheinige hiermit, dass die
anliegenden Dokumente:

Schreiben des Herrn Frossard, Paris,

an Herrn G.von Schnitzler, Frankfurt/M.,

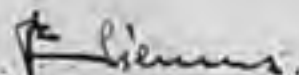
vom 30. Dezember 1941

nebst Protokoll des Verwaltungsrats der FRANCOLOR

und Schema der Betriebsorganisation " "

wortgetreu abgeschrieben sind aus den in Frankfurt be-
findlichen Originalakten der I.G.Farbenindustrie Aktien-
gesellschaft betr. Vertragswerk Société Anonyme de
Matières Colorantes et Produits Chimiques "FRANCOLOR",
Paris.

Nuernberg, den 20. Februar 1948.



(Dr. Siemers)

Schnittaler Dok.Nr. 78

Exhibit Nr.

145, Boulevard Haussmann

Paris, le 30 Décembre 1941

Monsieur G. von SCHNITZLER

I.G.FARBENINDUSTRIE A.G.

FRANKFURT A.M.

Cher Monsieur,

Je vous adresse ci-joint à toutes fins utiles un exemplaire du procès-verbal de la réunion préliminaire des membres devant constituer le Conseil de la Société FRANCOLOR, tenue à PARIS, le 18 Décembre 1941.

Veuillez agréer, cher Monsieur, l'expression de mes sentiments distingués et les meilleurs.

gez. / FROSSARD

Annexes: 1 procès-verbal.
Projet de statuts
des services.

M.R.- Nous avons obtenu aujourd'hui même le No. d'enregistrement au registre du commerce de FRANCOLOR et avons donné les exemplaires de la circulaire à adresser à la clientèle à imprimer. Nous allons l'avoir incessamment et vous en enverrons quelques exemplaires.

Schnitzler Nr. 78

Uebersetzung

Boulevard Haussmann 145

Paris, den 30. Dezember 1941

Herrn
G. von Schnitzler
I.G. Farbenindustrie A.G.
Frankfurt a.M.

Sehr geehrter Herr,

beiliegend uebersende ich Ihnen zur gefaelligen
Bedienung ein Exemplar des Protokolls ueber die in Pa-
ris am 18. Dezember 1941 abgehaltene Vorbesprechung
der Mitglieder, die dem Verwaltungsrat der Societe
FRANCOLOR bilden sollen.

Genehmigen Sie, mein Herr, den Ausdruck meiner
vorzueglichen Hochachtung und Wertschaetzung.

gez. FROSSARD

Anlagen: 1 Protokoll
1 Entwurf fuer Geschaeftseinteilung

P.S.: Wir haben heute die Handelsregisternummer
der FRANCOLOR erhalten und haben die Umlauf-
schreiben fuer die Kundschaft in Druck gegeben.
Wir werden sie in kurzer Frist erhalten und Ihnen
einige Exemplare zugehen lassen.

PROCES-VERBAL

de la reunion preliminaire des membres devant
constituer le Conseil de Francolor.

A l'effet de prevoir diverses dispositions
applicables des la constitution definitive de la Societe
FRANCOLOR, les personnes designees comme devant constituer
le Conseil d'Administration se sont reunies le Jeudi
18 Decembre 1941 a 11 heures du matin, 38/34, Rue Galilee.

Assistaient a la reunion:

MM. E. FROSSARD
R. P. DUCHEMIN
G. THESMAR
G. DESPRET

d'une part

et MM. G. VON SCHMITZLER
F. TER MEER
H. WAIHEL
O. AMBROS

d'autre part.

M. J. de KAP-HERR remplissait les fonctions de
secretaire general du Conseil. Sur la demande de ses
collegues, M. J. FROSSARD occupait le fauteuil presidential.

1) Schema general de l'organisation des services

M. J. FROSSARD qui preside la reunion, apres avoir
mercie ses collegues de la confiance qu'ils lui te-
moignent et les avoir assures de son entier devouement,
donne lecture du schema general qu'il prevoit pour
l'organisation des services de FRANCOLOR.

Independamment de la presidence du Conseil
d'Administration et des comites consultatifs technique
et commercial, tels qu'ils ont ete prevus aux statuts,
il assurera personnellement la direction generale de la
Societe.

M. J. FROSSARD aura la haute direction des

M.L.FROSSARD sura la haute direction des services techniques et sura la delegation de la direction en cas d'absence du directeur general.

M.J. de KAP-HEER, independamment du secretariat general du Conseil, sura la direction des services administratifs.

Seront nommes directeurs:

aux usines:

M.HARTMANN, directeur de l'Usine d'Oissel,
M.LANDER, directeur de l'Usine de Villers-St.Paul,
M.PINAZ, directeur de l'Usine de St.Denis,
M.ROGEMONT, directeur de l'Usine de St.Clair du Rhone.

au siege social:

M.ARGANT, qui assurera la direction des constructions,
M.SACK, qui assurera la direction des services d'appli-
cation,
M.FRANCOIS, qui assurera la direction commerciale,
M.BILLON, qui assurera la direction de la comptabilite
general,
M.VIGNON, qui assurera la direction commerciale pour
la France.

Seront nommes Directeurs-Adjoints:

M.MARTIN, directeur adjoint a la direction des services d'application, qui sera charge de la branche des produits auxiliaires a la teinture et des produits d'ensablissement et des produits speciaux pour l'industrie du caoutchouc.
M.MOURIOT, qui assurera la direction du service des achats.

Seront nommes Sous-Directeurs:

pour les Usines:

Usine d'Oissel

M.SAAS

Usine de Villers-St.Paul

M.KITZER
M.NIEDERHAUSER (pour
la dir. des serv.
d'application)

Usine Poirrier

M. PETIT

Us. de St. Clair du Rhône

M. STREIBER
M. LABES (pour la direction des serv. d'application)

au siège social:

M. MILNER, Direction commerciale pour la France Nord,

M. MOREAU, Direction commerciale pour la France Sud.

Seront nommés Fondés de pouvoir

aux usines:

Usine d'Oissal:

MM. LAPETRE
KOPF
GILLET

Usine de Villers:

MM. LE FLOCH
SCHILLE
BONAME
LE THIERRY D'ENEQUIN

Usine de St. Denis:

Usine Dalmées:
Usine A C:

M. BOURQUIGNON
MM. CLAUDIN
GRAVIERES
M. PERRIN

Usine Poirrier:

Usine de St. Clair du Rhône:

MM. MIKEY
LEPERS.

au siège social:

M. J. J. BOMBS, en service de la construction

M. CHATARD, en service des Matières Plastiques

M. SAUZAY, en service des Produits auxiliaires de teinture

M. CAILLAS, en service des matières colorantes

M. LEQUEUX, en service exportation

M. DELAUNAY, en service des prix de revient

M. MARQUE, en service statistique

M. HANSMANN DE VALLEE, en service des Groupements et comités d'organisation

M. CRICHTON, en qualité de secrétaire général adjoint

M. REYS, Secrétaire particulier.

Le Président directeur général aura seul qualité pour engager la Société, conformément à ses statuts. Les directeurs, directeurs adjoints, sous-directeurs et fondés de pouvoir n'engageront la Société que par la signature collective de deux personnes autorisées, dont

l'une au moins doit remplir les fonctions de directeur.

2) M. le Président soumet une proposition tendant, durant une première période évaluée jusqu'à nouvel ordre à environ 6 mois, période nécessaire d'un côté au règlement de la plus grande partie des affaires en cours et d'un autre côté à la désignation du personnel affecté définitivement à FRANCOLOR, à maintenir provisoirement les cadres et l'ensemble du personnel du siège dans les sociétés fondatrices, sous réserve de débiter FRANCOLOR, en ce qui concerne Kuhlmann Produits Organiques et St. Denis de 60% du montant des dépenses inhérentes à l'ensemble des frais concernant les services du département des Produits organiques en ce qui concerne Kuhlmann et de la totalité des frais du siège social en ce qui concerne St. Denis. En ce qui concerne la Cie de St. Clair du Rhone, cette Société n'ayant pour ainsi dire pas actuellement de ventes et d'administration en dehors du secteur "domaine des colorants", la part des frais généraux du siège prise par Francolor s'élèvera à 88% au lieu de 60%.

Cette proposition est approuvée à l'unanimité.

3) Etant donné l'arrêt seroé des usines du 21 Décembre 1941 au 4 Janvier 1942, tout serait mis en oeuvre de façon établir le plus rapidement possible l'inventaire au 1er Janvier 1942, dans le but de déterminer rapidement le montant de la facturation à établir par le débit de FRANCOLOR en faveur des sociétés fondatrices.

4) Questions financières

a) Il est prévu que l'I.G. effectuerait à titre d'avance sur règlement des stocks à la date du

~~1.1.42 un versement de 100 millions de francs, en appli-~~

1.1.42 un versement de 100 millions de francs, en application des dispositions du Par.I du Procès-verbal du 18 Novembre 1941. D'autre part, en vue d'alimenter le fonds de roulement l'IG de son côté aurait à verser au crédit du compte de FRANCOLOR une première avance de 25 millions de francs, de même que de leur côté les sociétés fondatrices qui, au début de leur part, effectueraient un versement de la même importance, soit 25 millions de francs.

b) Les banques par l'organisme desquelles s'effectueraient les opérations de FRANCOLOR, à dater du 1.1.42, seraient en principe:

- le Crédit Commercial de France,
- la Société Générale, en raison de ses nombreuses agences en France,
- la Société Générale de Crédit industriel et commercial,
- la Banque de Paris et des Pays-Bas,
- le Crédit du Nord,
- le Comptoir d'escompte,
- la Banque transatlantique,
- et en général toutes banques travaillant précédemment avec les sociétés fondatrices.

5) Taux de commission sur les produits revendus par les maisons fondatrices.

En application de la convention signée le 18 Novembre 1941 avec l'I.G. FARFENINDUSTRIE, les produits n'appartenant pas au domaine des colorants, fabriqués par FRANCOLOR, seront revendus par les maisons-mères, celles-ci agissant en qualité de commissionnaires auvernois.

La commission allouée sur les ventes des produits fabriqués par FRANCOLOR est fixée pour les trois premiers mois de l'année 1942 à:

10% sur les produits chimiques minéraux.

12% sur les produits organiques de grosse consommation: benzène, toluène, xylène, aniline, sel d'aniline, nitrobenzènes (essence de Mirbane).

20% sur tous les autres produits divers, tels que
matières plastiques, résines synthétiques, pro-
duits spéciaux pour l'industrie du caoutchouc,
etc., produits pharmaceutiques et H.A.L.

La commission sera calculée sur le prix de
vente brut, déduction faite des rabais et escomptes.

Rien n'étant plus à l'ordre du jour, la
séance est levée à midi 1/4.

ges.: FROSSARD.

Neben dem Vorsitz im Verwaltungsrat und in den in den Satzungen vorgesehenen beratenden technischen und kaufmannischen Ausschüssen wird er persönlich die Gesamtleitung der Gesellschaft übernehmen.

Herr L. Frossard wird die Oberleitung des technischen Betriebes und im Falle der Abwesenheit des Generaldirektors vertretungsweise die Leitung übernehmen.

Herr J. von Kap-Herr wird, neben dem Generalsekretariat des Aufsichtsrates, die Leitung des Verwaltungsapparats übernehmen.

Zu Direktoren werden ernannt:

in den Fabriken:

- Herr Hartmann, Direktor der Fabrik Gissel,
" Lander, Direktor der Fabrik Villers-St. Paul,
" Pirmex, Direktor der Fabrik St. Denis,
" Rogemont, Direktor der Fabrik St. Clair-du-Rhône;

am Hauptsitz:

- Herr Argant fuer die Leitung der Konstruktionsabteilung,
" Sack fuer die Leitung des technischen Betriebes,
" Francois fuer die Leitung der kaufmannischen Abteilung,
" Billon fuer die Leitung der Gesamtbuchhaltung,
" Vignon fuer die Verkaufsabteilung Frankreich.

Zu beigeordneten Direktoren werden ernannt:

- Herr Martin, beigeordneter Direktor fuer die Leitung des technischen Betriebes (Herstellung von Nebenprodukten und Spezialerzeugnissen fuer die Kautschukindustrie)
" Mouriot fuer die Leitung des Einkaufs.

Zu stellvertretenden Direktoren werden ernannt:

Bei den Werken:

Werk Oissel	Herr Seas
Werk Villers-St.Paul	" Ritter " Niederhauser (fuer den technischen Betrieb)
Werk Poirrier	Herr Petit
Werk St.Clair-du-Rhone	" Steinmetz " Labbe (fuer den technischen Betrieb)

am Hauptsitz:

Herr Milder, Verkauf fuer Nordfrankreich
Herr Moreau, Verkauf fuer Suedfrankreich.

Zu Prokuristen werden ernannt:

Bei den Werken:

Werk Oissel:	Herren Lapeyre Kopp Gillet
Werk Villers:	" Le Floch Schille Bonasse Lé Thierry d'Enequin
Werk St.Denis:	
Werk Elsass:	Herr Bourguignon
Werk A C :	Herren Claudin Gravieres
Werk Poirrier:	Herr Perrin
Werk St.Clair-du-Rhone:	Herren Mikey Lopers.

am Hauptsitz:

Herr J.J.Bordes, fuer die Konstruktionsabteilung
" M.Chatard, fuer die Kunststoffabteilung
" Sauzay, fuer die Abt.Nebenprodukte fuer Faerbe-
reien
" Caillas, fuer die Farbstoff-Abteilung
" Lequeux, fuer die Exportabteilung
" Delaunay, fuer Abt. Selbstkosten

Herr Marque, fuer die Statistische Abteilung

" Hartmann de Vallee, fuer die Gruppierungsabteilung und das Organisations-Komitee

" Crichton, als beigeordneter Generalsekretaeer

" Reys, als Sekretaeer zur besonderen Verwendung.

Der Praesident und Generaldirektor ist satzungsgemaess fuer sich allein berechtigt, Verbindlichkeiten fuer die Gesellschaft einzugehen. Die Direktoren, beigeordneten Direktoren und stellv. Direktoren sowie die Prokuristen koennen die Gesellschaft nur gemeinsam, d.h. durch die Unterschrift von zwei ermuechtigten Personen vertreten, von denen mindestens eine die Funktion eines Direktors ausueben muss.

2) Der Herr Praesident unterbreitet einen Vorschlag dazugehend, dass waehrend eines vorlaeufigen Zeitraumes, der zunaechst auf etwa 6 Monate festgelegt wird, die Belegschaft und das leitende Personal der Gruendungsgesellschaften vorlaeufig beibehalten werden, da dieser Zeitraum notwendig ist, um einerseits den Hauptteil der laufenden Geschaeft abzuwickeln, andererseits um die Auswahl des der FRANCOLOR endguelteig zuzuweisenden Personals treffen zu koennen. Dieser Vorschlag wird unter dem Vorbehalt gemacht, dass FRANCOLOR mit 60 % der Gesamtausgaben im Zusammenhang mit den auswaertigen Betrieben der Firma Kuhlmann Organische Produkte, sowie mit den Gesamtspesen am Hauptsitz der Firma St. Denis belastet wird. Was die Cie. de St. Clair du Rhone anbetrifft, so wird der Anteil der allgemeinen Unkosten, die von Francolor uebernommen werden, 88 % anstatt 60 % betragen, da die erstere Gesellschaft ausserhalb des Farbensektors ausserhalb keine Verkaufs- und Verwaltungsaufgaben gegenwaertig hat.

Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.

3) Angesichts der zwangsmässig erfolgten Stilllegung der Werke in der Zeit vom 21.12.41 bis 4.1.42 werden alle Kräfte eingesetzt werden, um so schnell wie moeglich die Inventur per 1.1.1942 durchzufuehren mit dem Ziel, schnellstens den Betrag festzustellen, mit welchem die FRANCOLOR zugunsten der Gruendungsgesellschaften zu belasten ist.

4) Finanzielle Fragen.

a) In Anwendung der Bestimmungen des Par.I des Protokolls vom 18.11.41 wird die I.G. zur Abgleichung der Warenbestaende am 1.1.42 eine Vorschusszahlung von 100 Millionen Franken leisten. Daneben wird, im Hinblick auf die Erhaltung des Betriebskapitals, die I.G. an die Francolor eine erste Vorauszahlung von 25 Millionen Francs leisten, wobei ihrerseits die Gruendungsgesellschaften jeweils im Verhaeltnis zu ihrer Beteiligung eine Einzahlung ebenfalls in Hohe von 25 Millionen Francs vornehmen werden.

b) Die Banken, ueber die die Francolor vom 1.1.1942 ab ihre Geschaeft abwickeln wird, sollen die Nachstehenden umfassen:

- Le Credit Commercial de France,
- La Société Générale, auf Grund ihrer zahlreichen Filialen in Frankreich,
- la Société Generale de Credit industriel et commercial,
- la Banque de Paris et des Pays-Bas,
- le Crédit du Nord,
- le Comptoir d'escompte,
- la Banque transatlantique,
- und frueher allgemein alle mit den Gruendungsgesellschaften zusammenarbeitenden Banken.

5) Provisionsatz fuer Wiederverkaufe der Gruendungsgesellschaften.

In Anwendung des am 18.11.1941 mit der I.G. Farbenindustrie unterzeichneten Vertrages werden die von der Francolor hergestellten Erzeugnisse, soweit sie nicht in das Gebiet der Farbstoffe fallen, von den Mutterfirmen wiederverkauft, wobei diese Firmen als Kommissionaere auftreten und das Delkredere uebernehmen.

Die auf die Verkaufe der von der Francolor hergestellten Erzeugnisse gewaehrte Provision wird fuer die ersten 3 Monate des Jahres 1942 mit

10 % fuer chemische Mineralprodukte

12 % fuer organische Massenprodukte: Benzol, Toluel, Xylen, Anilin, Anilinsalz, Nitrobenzol (Mirbanessenz)

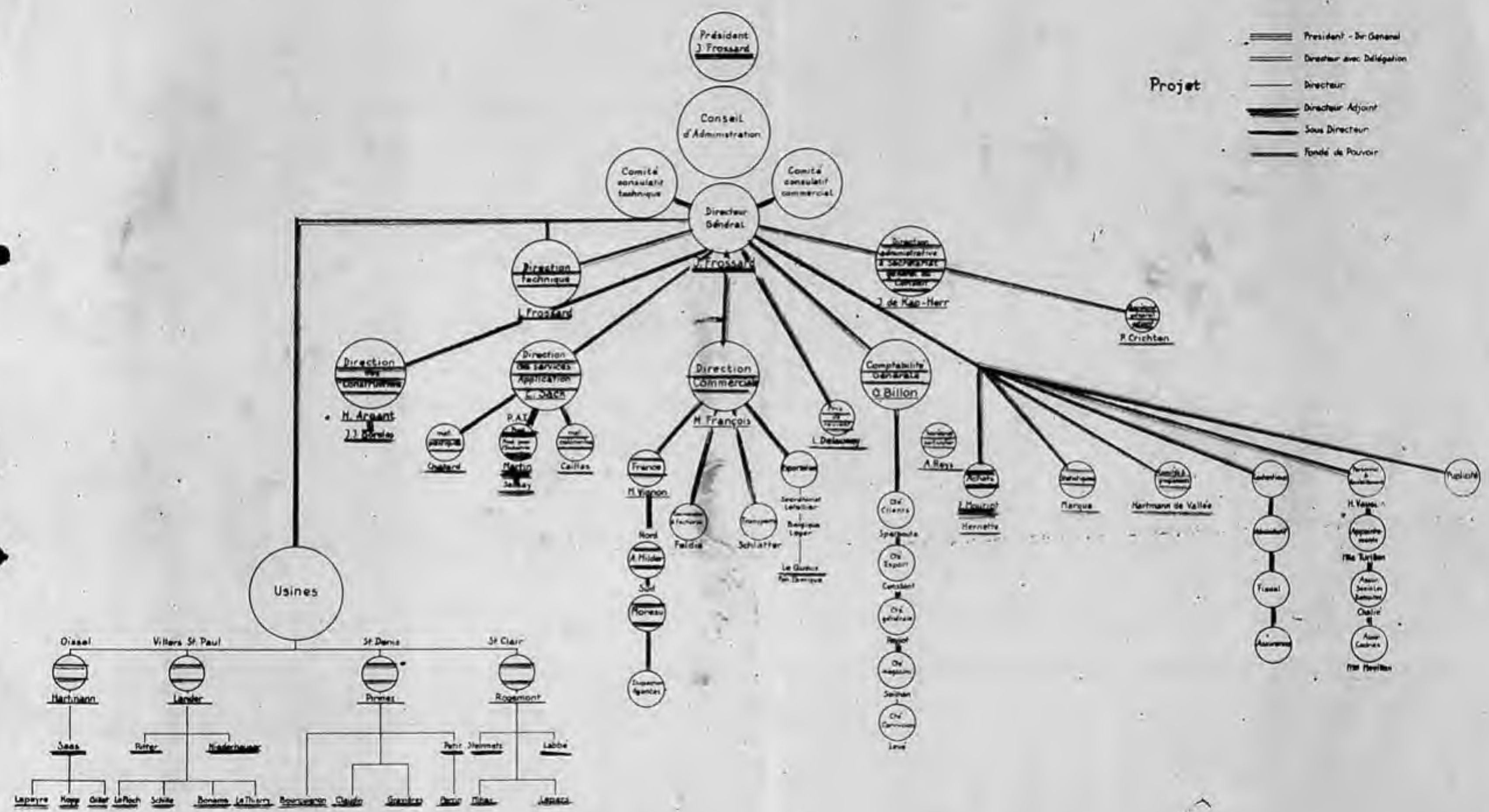
festgesetzt. Ferner auf

20 % fuer alle anderen Produkte, wie Pressstoffe, Kunstharze, Spezialerzeugnisse fuer die Kautschukindustrie usw. ..., pharmazeutische Produkte und H.A.L.

Die Prevision wird auf den Bruttoverkaufspreis errechnet, nach Abzug von Rabatten und Skontos.

Da nichts mehr auf der Tagesordnung stand, wurde die Sitzung um 12.15 Uhr mittags beendet.

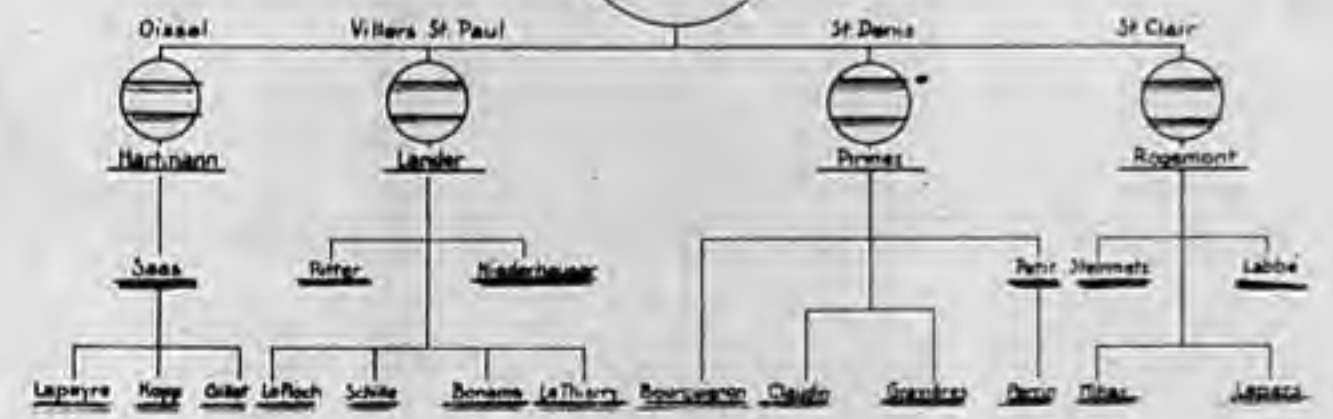
gez.: FROSSARD



Projet

- ==== Président - Dir. Général
- ==== Directeur avec Délégation
- ==== Directeur
- ==== Directeur Adjoint
- ==== Sous Directeur
- ==== Fondé de Pouvoir

Usines



DEFENSE

Dr. Sporg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 79

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 83

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 79
DEFENSE EXHIBIT No. 83

Schnitzler Dok.Nr. 79

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militär-
gerichtshof Nuerberg, bescheinige hiermit, dass das an-
liegende Dokument:

Amtsblatt

des Franzoesischen Staates

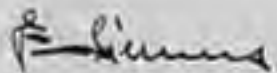
Montag, den 15., und Dienstag, den 16. Juni 1942.

Gesetze und Verordnungen

Gesetz Nr. 582 vom 2. Juni 1942
Genehmigung des Vertrages betr. Gruendung
der Societe FRANCOLOR

wortgetreu abgeschrieben ist aus den in Frankfurt befind-
lichen Originalakten der I. G. Farbenindustrie Aktiengesell-
schaft betr. Vertragswerk Societe Anonyme de Matieres Co-
lorantes et Produits Chimiques "FRANCOLOR", Paris.

Nuernberg, den 20. Februar 1948.



(Dr. Siemers)

Schritzer Dok.Nr. 79

Exhibit Nr.

Soixante-quatorzième année. - No. 143.

Le Numéro: 1 fr.50. Lundi 15 et Mardi 16 Juin 1942.

JOURNAL OFFICIEL

DE L'ÉTAT FRANÇAIS

LOIS ET DÉCRETS

ARRÊTES, DÉCISIONS, CIRCULAIRES, AVIS, COMMUNI-
CATIONS, INFORMATIONS ET ANNONCES

Joindre la dernière bande aux renouvellements et reclamations	Direction, Rédaction et Administration Vichy (Allier)	Pour les changements d'adresse ajouter 2 Francs
---	---	---

Loi No. 582 du 2 Juin 1942 approuvant la
convention relative à la constitution de
la société Francolor.

Nous, Maréchal de France, chef de l'État français,

Le conseil des ministres entendu,

Décrétons:

Art. 1^{er}. - Est approuvée la convention passée, le
18 décembre 1941, entre la Compagnie nationale des
matières colorantes et Manufacture de produits chimiques
du Nord réunies, Etablissements Kuhlmann, la Société
anonyme des matières colorantes et produits chimiques de
Saint-Denis et la Compagnie française de produits chi-
miques et matières colorantes de Saint-Clair-du-Rhône,
d'une part, concernant la constitution et le fonc-
tionnement de la Société anonyme de matières colorantes
et produits chimiques Francolor.

Art.2. - Le présent décret sera publié au Journal officiel et exécuté comme loi de l'Etat.

Fait à Vichy, le 2 juin 1942.

PH. PÉTAIN.

Par le Maréchal de France, chef de l'Etat français:

Le garde des sceaux,
ministre secrétaire d'Etat à la Justice,

JOSEPH BARTHELEMY.

Le ministre secrétaire d'Etat aux finances,

PIERRE CATHALA.

Le secrétaire d'Etat
à la production industrielle,

JEAN MICHELONNE.

Uebersetzung

Vierundsiebzigster Jahrgang - Nr. 143
 Verkaufspreis: 1 fr.50

Montag, den 15., und Dienstag,
 den 16. Juni 1942

A m t s b l a t tdes Franzoesischen StaatesG e s e t z e u n d V e r o r d n u n g e n

Beschluesse, Entscheidungen, Rundschreiben, Bekannt-
 machungen, Mitteilungen, Informationen und Bekannt-
 gebungen.

Bei Erneuerungen und Reklamationen den letzten Streifenband beifuegen	Direktion, Redaktion u. Verwaltung Vichy (alliiert)	Bei Adressen- aenderungen 2 Francs bei- fuegen
--	--	---

Gesetz Nr. 582 vom 2. Juni 1942
 Genehmigung des Vertrages,
 betr. Gruendung der Societe FRANCOLOR

Wir, Marschall von Frankreich, Staatsoberhaupt
 des Franzoesischen Staates,

bestimmen mit Einverstaeandnis des Ministerrates:

Art. 1. - Der am 18. Dezember 1941 geschlossene Ver-
 trag betr. Gruendung und Taetigkeit der Sociéte anonyme
 des matieres colorantes et produits chimiques FRANCOLOR,
 verhandelt zwischen der Compagnie nationale des
 matieres colorantes et Manufacture de produits chimiques
 du Nord réunis, Etablissements Kuhlmann, - der Sociéte
 anonyme des matieres colorantes et produits chimiques
 de Saint-Denis - und der Compagnie française de

produits chimiques et matieres colorantes de Saint-Clair-du-Rhone, wird hiermit genehmigt.

Art. 2. - Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und wie als Gesetz behandelt.

Gegeben zu Vichy, den 2. Juni 1942.

Ph. PETAIN.

Für den Marschall von Frankreich, Oberhaupt des Französischen Staates:

Der Justizminister
Der Staatssekretär im Justizministerium

JOSEPH BARTHELEMY

Der Staatssekretär im Finanzministerium

PIERRE GATHALA

Der Staatssekretär für die Industrielle Produktion

JEAN BICHSELONNE

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 80

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 84

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHNITZLER
DOC. No. 80
DEFENSE EXHIBIT No. 84
30 Apr 45
V. Schnitzler

Schnitzler Dok. Nr. 80

Exhibit Nr. 4

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt
zu Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen
Militärgerichtshof Nuernberg, bescheinige hiermit,
dass das anliegende Dokument:

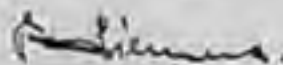
Schreiben der Direktionsabteilung Farben, Frank-
furt a.M.,

an die Empfänger des Vertragswerkes "Francolor"
vom 27. Juli 1942

betr.: Vertragswerk "Francolor"

wortgetreu abgeschrieben ist aus den in Frankfurt be-
findlichen Originalakten der I.G. Farbenindustrie Aktien-
gesellschaft betr. Vertragswerk Société Anonyme de
Matières Colorantes et Produits Chimiques "FRANCOLOR",
Paris.

Nuernberg, den 20. Februar 1948.



(Dr. Siemers)

Schnitzler Dok. Nr. 80

Exhibit Nr.

Direktionsabteilung Farben Frankfurt a.M., 27.7.1942

An die Empfänger des Vertragswerkes "Francolor".

Vertragswerk "Francolor".

Die im Schreiben des französischen Finanzministers an die Muttergesellschaften vom 11.12.1941 in Aussicht gestellte gesetzliche Sanktionierung des Francolor-Vertrages (s. Punkt 18 unseres Rundschreibens vom 16.3.42) ist inzwischen erfolgt. Wir übersenden Ihnen anbei Abdruck der diesbezüglichen Veröffentlichung im "Journal Officiel" No. 143 vom 15./16.6.42 mit der Bitte um Ergänzung des Ihnen vorliegenden Vertragswerkes.

Direktionsabteilung Farben.

gez. Eckert

Anlage.

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 81

Schnitzler
~~DEFENSE EXHIBIT~~

No. 85

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHNITZLER
DOC. No. 81

DEFENSE EXHIBIT No. 85
V. Schnitzler

Eidesstattliche Versicherung

Ich, Hans M ü n c h , wohnhaft Frankfurt/Main, Spenerstrasse 7, bin zunächst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Versicherung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismittel dem Militärgerichtshof Nr. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich bin Angestellter der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Auflösung und bin tätig im Büro des Control Office in Frankfurt/Main.

Im Rahmen der Gründung der Francolor übernahm die I.G. 51 % der Francolor-Anteile und bezahlte diese durch Hingabe von I.G.-Aktien im Nominalbetrage von RM 12.750.000.-- .

Das Gesamtaktienkapital der I.G. stellte sich im Jahre 1941 zur Zeit der Gründung der Francolor auf 900 Millionen RM . Wenn die Francolor für die 51 % Anteile von der I.G. nominell 12.750.000 I.G.-Aktien erhielt, so erhielt diese damit in Prozenten ausgerechnet vom Gesamtkapital der I.G. rund 1,42 %.

Ich bin von dem Verteidiger Dr. Siemers aufgefordert worden, den Umsatz der französischen, in die Francolor eingebrachten Farbenfabriken auf dem Farbengebiet mit dem Umsatz der I.G. auf dem Farbengebiet und dem Gesamtumsatz der I.G. zu vergleichen und daraufhin zu errechnen, welchen Prozentsatz von dem Gesamtkapital der I.G. die Francolor unter Zugrundelegung der Umsatzziffern als Äquivalent für die 51 % Francolor-Anteile erhalten müsste.

1. Hinsichtlich des Umsatzes der französischen Farbenfabriken, die in die Francolor eingebracht wurden, wurde mir die Aktennotiz über die deutsch-französische Besprechung vom 16./19. Juni 1941 vorgelegt nebst den dazugehörigen Originalangaben seitens der drei französischen Firmen. Ich bemerke, dass dieses die Zahlen sind, die dem Francolor-Abkommen zugrunde gelegen haben. Hieraus ergaben sich folgende Umsätze der französischen Fabriken unter Berücksichtigung der Franken-Abwertung im Jahre 1940 (d.h. also: die effektiven Umsatzziffern sind entsprechend den französischen Berechnungen in den nachstehenden Aufstellungen heraufgesetzt worden):

- a) 1938 701 Mill.ffrs. = RM 35.500.000,-
- b) 1939 774 Mill.ffrs. = RM 38.700.000,-.

2. Nachstehend gebe ich die Umsätze der I.G. auf dem Farbengebiet und die Gesamtumsätze der I.G. und deren prozentuales Verhältnis für die Vergleichsjahre 1938 und 1939 an:

	<u>in Tausend RM</u>
a) <u>1938:</u>	
Gesamtumsatz der I.G.	1.645.383
Umsatz der I.G. in Farben, Färbereihilfsprodukten sowie dazugehörigen Handelswaren insgesamt.....	364.120
Demnach stellte 1938 der Farbenumsatz im Verhältnis zum Gesamtumsatz der I.G. <u>22,1 %</u> dar.	
b) <u>1939:</u>	
Gesamtumsatz der I.G.	1.987.782
Umsatz der I.G. in Farben, Färbereihilfsprodukten sowie dazugehörigen Handelswaren insgesamt	398.210
Demnach stellte 1939 der Farbenumsatz im Verhältnis zum Gesamtumsatz der I.G. <u>20 %</u> dar.	

3. Verhältniszahlen zwischen französischem Farbenumsatz zum I.G.-Farbenumsatz und Gesamtumsatz der I.G.:

auf Millionen
abgerundet :

a) 1938:

französischer Farbenumsatz	36 Millionen RM
I.G.-Farbenumsatz	364 " "
I.G.-Gesamtumsatz	1.645 " "

Demnach stellt der französische Farbenumsatz 10 %
des I.G.-Farbenumsatzes dar

und 2,2 %

des Gesamtumsatzes der I.G.

b) 1939:

französischer Farbenumsatz	39 Millionen RM
I.G.-Farbenumsatz	398 " "
I.G.-Gesamtumsatz	1.988 " "

Demnach stellt der französische Farbenumsatz 10 %
des I.G.-Farbenumsatzes dar

und 2 %

des Gesamtumsatzes der I.G.

4. Die vorstehenden Zahlen ergeben, dass der Umsatz der französischen Farbfabriken, die in die Francolor eingebracht wurden, circa 2 % bis 2,2 % des Gesamtumsatzes der I.G. ausmachte. Wenn demnach die I.G. 51 % der Francolor-Anteile übernahm und in I.G.-Aktien bezahlte, so musste sie unter

Zugrundelegung der Umsätze von 1938 und 1939

circa 1 ~~1~~ bis 1,1 ~~1~~

ihres gesamten Aktienkapitals zur Verfügung stellen.
Tatsächlich hat sie, wie oben erwähnt,

1,42 ~~1~~

zur Verfügung gestellt.

Frankfurt/Main, 6. März 1948



(Hans Münch)

Die vorstehende Unterschrift von Herrn Hans Münch,
wohnhaft in Frankfurt/Main, vor mir, Rechtsanwalt
Helmut Henze, geleistet, wird hiermit beglaubigt und
bezeugt.

Frankfurt/Main, 6. März 1948



(Helmut Henze)

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 82

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 86

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 82
DEFENSE EXHIBIT No. 86
v. Schmitzler

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Dr. Oskar L o e h r , wohnhaft in Leverkusen-I.G.Werk, Kaiser-Wilhelm-Allee 3, deutscher Staatsangehöriger, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe.

Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht, freiwillig und ohne Zwang erfolgt und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof No. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

1) Gemäss den Unterlagen des früheren Tee-Büros der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft hat sich die Farbenproduktion innerhalb der I.G. wie folgt entwickelt:

1938	50 500 to
1941	37 200 "
1942	34 200 "
1943	31 700 "

2) Ein ganz geringer Prozentsatz (unter 5%) der Farbstoffproduktion der Francolor wurde nach Deutschland geliefert, über 95% der Farbstoffproduktion verblieb in Frankreich, abgesehen von den Exportlieferungen der Francolor nach Belgien, Spanien und Portugal.

3) Lieferungen von Farbstoff-Zwischenprodukten an die Francolor-Werke:

	<u>Menge in Kilogramm</u>	<u>Wert in Reichsmark</u>
1938	46 136	164 471
1939	47 279	181 031
1941	11 636	35 645
1942	185 809	677 970
1943	154 585	596 469

Die vorstehenden Zahlen beinhalten nur solche Produkte, die ausschliesslich auf Produkte des Farbengebietes verarbeitet werden. Da die daraus erzeugten Farbstoffe fast ausschliesslich in Frankreich verblieben, bedeuteten die Zwischenprodukten-Lieferungen der I.G. eine ausserordentlich wichtige Stütze des Farbengeschäftes der Francolor, zumal sich darunter in den Jahren 1942 und 1943 eine Anzahl von speziellen Zwischenprodukten befanden, welche die I.G. unter normalen Verhältnissen nicht allgemein zum Verkauf stellte.

Leverkusen, den 17. März 1948

Oskar Loehr
(Dr. Oskar Loehr)

Beglaubigung: Die vorstehend von mir anerkannte Unterschrift des Herrn Dr. Oskar Loehr, wohnhaft in Leverkusen-I.G. Werk, Kaiser-Wilhelm-Allee 3, ist vor mir am 17. März 1948 hierselbst geleistet, was hiermit beglaubigt und von mir bezeugt wird.

Leverkusen, den 17. März 1948

H. Schramm
(Dr. Hugo Schramm)
Rechtsanwalt und Defense Counsel

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 83

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 87

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 83
DEFENSE EXHIBIT No. 87
v. Schmitzler

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Dr. Berthold Wenk, wohnhaft in Leverkusen-Wiesdorf, Goethe-Platz 4, deutscher Staatsangehöriger, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe.

Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht, freiwillig und ohne Zwang erfolgt und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof No. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Von Gründung der Francolor an bin ich Mitglied der technischen Kommission dieses Unternehmens gewesen und habe auch vor Gründung der Gesellschaft verschiedentlich Verhandlungen auf technischen Gebieten mit den französischen Farbenfabriken geführt. Ich bin daher mit allen die Francolor berührenden Vorgängen auf technischem Gebiet vertraut und von sonstigen wichtigeren Vorgängen durch Uebersendung von Kopien der entsprechenden Schriftstücke unterrichtet worden.

Wenk
1) nach meiner Kenntnis und den mir vorliegenden Unterlagen Die I.G. hat aus den französischen Farbenfabriken, die in die Francolor eingebracht wurden, weder Apparaturen, noch Maschinen herausgenommen.

- 2) Zur Unterstützung der I.G. wurde im Jahre 1941 zwischen der I.G. und Francolor vereinbart, dass ein Verlagerungsauftrag über 8000 to Farbstoffe erteilt wird. Der zu diesem Gesamtauftrag gehörige erste Verlagerungsauftrag erfolgte im Juni 1941 und belief sich auf 1 012 to Farbstoffe im Werte von RM 2 652 840.--.
- 3) Auf Grund der technischen Hilfe, welche die I.G. der Francolor gewährte, wurde die Francolor in die Lage versetzt, neue Produktionszweige aufzunehmen, also Produkte zu fabrizieren, welche die Francolor-Werke in der Vergangenheit nicht fabriziert hatten. In erster Linie handelte es sich dabei um die nachstehend aufgeführten Textilhilfsmittel und Waschröhstoffe:

Fettalkohole
Fettalkoholsulfonate (Cyclanon)
Aethanolamid - Kondensationsprodukte
(Waschmittel Mixopon)
Soromin SG
Spulm MSG
Spezialavivage G
Ramasit.

Für die Fabrikation eines Teiles der vorstehenden Produkte hat die I.G. aus Deutschland Vorprodukte geliefert; deren Menge und Wert lässt sich aus Mangel an Unterlagen zur Zeit nicht angeben.

Leverkusen, den 17. März 1948

Dr. Berthold Wenk

(Dr. Berthold Wenk)

Beglaubigung: Die vorstehend von mir anerkannte Unterschrift des Herrn Dr. Berthold Wenk, wohnhaft in Leverkusen-Wiesdorf, Goetheplatz 4, ist vor mir am 17. März 1948 hier selbst geleistet, was hiermit beglaubigt und von mir bezeugt wird.

Leverkusen, den 17. März 1947

Dr. Hugo Schramm

(Dr. Hugo Schramm)

Rechtsanwalt und Defense Counsel

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 85

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 88.

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 85
DEFENSE EXHIBIT No. 88
VI Schmitzler

Schnittler Dok.Nr. 85

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mi-
litaergerichtshof Nuernberg, bescheinige hiermit, dass
das anliegende Dokument:

Mitteilung der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes
Frankfurt

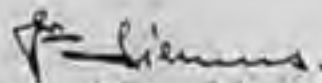
vom 11. Juli 1948

ueber die Eintragung der Kapitalerhoehung auf

RM 1.400.000.000,-

wortgetreu abgeschrieben ist aus den in Frankfurt befind-
lichen Originalakten der I.G.Farbenindustrie Aktienge-
sellschaft.

Nuernberg, den 5. Maerz 1948.



(Dr. Siemers)

Schnittler Dok.Nr. 85

Exhibit Nr.

Geschäftsstelle des
Amtsgerichts

Frankfurt a.M., den 11. Juli 1942

41 HR B. 400

In das Handelsregister, Abt. B ist heute bei der Firma

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft

Frankfurt a.M.

folgendes eingetragen worden:

Spalte 1: Nr. 22

Spalte 3: RM 1.400.000.000.-

Spalte 6: Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Juli 1942 ist das Grundkapital der Gesellschaft um RM 235.000.000.- auf RM 1.400.000.000.- erhöht worden. Die Kapitalerhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt RM 1.400.000.000.- und ist eingestellt in

1 063 620 Stammaktien im Nennwert von je RM 100.-

2 015 725 Stammaktien im Nennwert von je RM 200.-

850 493 Stammaktien im Nennwert von je RM 1000.-

und in 40.000 Vorzugsaktien im Nennwert von je RM 1000.-.

Die Satzung ist durch Beschluss derselben Hauptversammlung in Par.Par. 6 und 30 geändert.

Spalte 7: a) 11. Juli 1942

ges. Schwalb

Auf Anforderung
ges. Heuer
Justizangestellter

Firma I.G. Farbenindustrie A.G. in Frankfurt a.M.

R.S.63 Kopie an: Rechtsabt. Berlin NW 7

Zebu
Zentralsteuerabt.
Dir. Dr. v. Nierem

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 86

Schmitzler
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 89

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 86
DEFENSE EXHIBIT No. 89

Schnittaler Nr. 86

Exhibit Nr.

Joh. Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militärgerichtshof Nuernberg,
bescheinige hiermit, dass das anliegende Dokument:

Netiz fuer die Mutterhaeuser der 'Franceler' vom

11. Juli 1942 durch Dr. von Schnittaler

wortgetreu von dem Original abgeschrieben wurde, welches aus der
Franceler-Akte der J.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Frank-
furt a.M. stammt.

Nuernberg, den 4. Maerz 1948.

W. Siemers

(Dr. Siemers)

11. 7. 1942.

Notiz fuer die Mutterhaeuser der "Francoeler".

Das derzeitige Stammaktien-Kapital der
 J.G. betraegt..... nem. RM 900 000 000.--
 Dieses Kapital ist berichtigt um.....nem. RM 225 000.000.--
 auf insgesamt.....nem. RM 1 125 000 000.--

/ Von den neu herausgegebenen Aktien werden den Stammaktionaeren der
 Gesellschaft nem RM 225 000 000.-- im Verhaeltnis 5:1 auf das be-
 richtigte Kapital (= 4:1 auf das unberichtigte Kapital) zum Nenn-
 wert angeboten. Die Einzahlung auf die neuen Aktien muss bis spaes-
 testens 31.12.1942 nebst 4 % Zinsen seit 1. Juli 1942 erfolgen.
 Die Dividende der JG fuer das Jahr 1941 betraegt 6 % auf das be-
 richtigte Stammkapital.

Fuer den Besitz der franzoesischen Mutterhaeuser der Francoeler an
 JG-Aktien ergibt sich aus dieser Regelung folgendes:

1.) Derzeitiger Besitz der franzoesischen Mutterhaeuser
 der Francoeler an JG-Aktien aus der Francoeler-Transaktion

Transaktion..... nem. RM 12 750 000.--

Hierzu kommen neue Aktien auf Grund der

Kapitalberichtigung..... nem. RM 9 187 500.--

Neubesitz nach Durchfuhrung der.....

Kapitalberichtigung.....nem. RM 15 937 500.--

Die Kapitalerhoehung im Verhaeltnis von

5:1 auf das berichtigte Kapital macht aus* RM 9 187 500.--,

so dass bei Ausuebung des Bezugsrechts

der kuenftige Besitz der franzoesischen

Mutterhaeuser der Francoeler an J.G.-

Aktien betragen wurde.....nem. RM 19 125 000.--

2.) Aufgrund des bisherigen Aktienbesitzes und eines Dividendensatzes von 8 % wurden die Mutterhäuser fuer 1942 brutto an Dividende vereinnahmt haben.... RM 1 020 000.--
 Bei gleichem Dividendensatz fuer 1942 wie fuer 1941, d.h. von 6 %, wurden die Mutterhäuser nach Teilnahme an der Kapitalerhebung aus.....
 nem. RM 19 125 000.-- erhalten..... * 1 147 500.--
 Das Mehr von..... RM 127 500.--
 entspricht einer Verzinsung von 4 % des zu pari....
 eingezahlten Betrages der Kapitalerhebung von.....
 nem. RM 3 187 500.--.

3.) Die Francoeler-Aktien sind erst ab 1.1.1942 dividendenberechtigt. Der Aktionär, dessen Aktien bereits fuer 1941 dividendenberechtigt sind, hätte, um nach Durchführung der Kapitalberichtigung nicht schlechter gestellt zu sein, als er bei einem Dividendensatz von 8 % auf das unberichtigte Kapital gestanden hätte, einen Dividendensatz von 6,4 % erhalten müssen. Den Ausgleich fuer den rechnerischen Ausfall von 0,4 % auf das berichtigte Kapital findet der Aktionär, dessen Aktien bereits fuer 1941 dividendenberechtigt waren, bei Zugrundelegung von 6 % Dividende fuer 1942 in der Tatsache, dass die Aktien aus der Kapitalerhebung, obwohl erst einzahlungspflichtig per 1.7.1942 bzw. einzahlbar per 31.12.1942 mit 4 % Zinsen p.a., bereits ab 1.1.1942 dividendenberechtigt sind.
 Die Mutterhäuser werden bei Ausübung ihres Bezugsrechtes an diesen Ausgleich automatisch teilnehmen, also einmalig eine zusätzliche Vergünstigung erhalten. Dies belegt folgende Rechnung:

Ein Aktionär mit einem Aktienbesitz in der...
 Höhe des Aktienbesitzes der Mitterhäuser aus
 der Francoer-Transaktion hätte bei 8 % Divi-
 dende für 1941 zu vereinnahmen gehabt aus....
 nem. RM 12.750.000.-- = RM 1.020.000.--
 Nach Durchführung der Kapitalberichtigung....
 erhält er nur 6 % auf nem. RM 15.937.500.--.. = RM 956.250.--
 mithin weniger: RM 69.750.--
 (oder 0,4 % von RM 15.937.500.--).

Demgegenüber erhält der Aktionär auf die...
 Kapitalerhöhung von nem. RM 3.187.500.-- bei,
 6 % Dividende für das Jahr 1942..... RM 191.250.--
 Gegenüber einer normalen Verzinsung des neu..
 eingezahlten Kapitals von nem. RM 3.187.500.--
 zu 4 %..... * 127.500.--
 erhält er somit einmalig einen Mehrbetrag von RM 69.750.--..

der den Ausgleich für den Minderbetrag an
 Dividende bildet, den der Aktionär für 1941 gemessener Rechnung
 auf sich nimmt. Zu dem gleichen Resultat kommt man, wenn man davon aus-
 geht, dass der Betrag der Kapitalerhöhung für 1942 eine normale
 Rendite von 4 % p.a. bringen würde, d.h. 2 % des Kapitalerhöhungsbe-
 trages für die Zeit vom 1.7. - 31.12.1942, wogegen der Aktionär 6 %
 p.a. erhält, mithin ein Plus von 4 %, welches sich mindert um die
 Zinsen von 4 % p.a. für ein halbes Jahr, d.h. 2 % des Kapitalerhö-
 hungsbetrages, so dass ein Netto-Mehrertrag von 2 % des Kapitalerhö-
 hungsbetrages verbleibt; 2 % bezogen auf den Betrag der Kapitalerhö-
 hung von nem. RM 3.187.500.-- ergeben wiederum RM 69.750.--.

4.) Bei der Kapitalberichtigung handelt es sich nur um eine ziffern-
 messige Umbenennung des Aktienkapitals. Die bei der Berichtigung aus-
 zugehenden Aktien fallen daher ohne weiteres unter die in Artikel III
 der Convention vereinbarte Vinkulierung, und die Dividenden auf das

- 4 -

berichtigte Kapital fallen ebenso ohne weiteres unter das in Artikel V der Convention vorgesehene, von den beiderseitigen Regierungen genehmigte private Dividenden-Clearing.

Für die Einzahlung auf die Kapitalerhöhung durch die Mutterhäuser der Francoeler bedarf es der Genehmigung des französischen Ministeriums.

Die erforderlichen Genehmigungen der deutschen Devisenbehörde für diese Einzahlung werden von der J.G. beantragt werden.

Es dürfte sich empfehlen, auch den den französischen Mutterhäusern der Francoeler zufallenden Dividendenbetrag aus der Kapitalerhöhung unter das private Dividenden-Clearing gemäss Artikel V durch eine zusätzliche Vereinbarung einzubringen. Hierzu bedarf es einer Genehmigung der französischen und der deutschen Behörden. Es ist anzunehmen, dass die Genehmigung der deutschen Devisenbehörde wohl erteilt werden wird, sofern der Kapitalerhebungsbetrag durch eine zusätzliche Vereinbarung in der gleichen Weise der Vinkulierung unterliegt wie die aus der Francoeler-Transaktion ursprünglich zugeflossenen Aktienbeträge.

5.) Das Dividenden-Clearing würde sich nach Durchführung der Kapitalberichtigung und bei Teilnahme der Mutterhäuser an der Kapitalerhöhung brutto, d.h. ohne Berücksichtigung der beiderseits anfallenden Steuerabzüge und unter Zugrundelegung einer Francoeler-Dividende von 6 % wie folgt stellen:

6 % auf JG-Aktien zum RM 19 125 000.--	= RM 1 147 500.--
d.h. zum Kurs von 20	ffrs. 22 950 000.--
dagegenüber 6 % auf Francoeler-Aktien	
von zum. ffrs. 408 000 000.--	= <u>ffrs. 24 480 000.--</u>
welche durch das Clearing nicht gedeckte	
Spitze zu Gunsten der JG zuzurechnen	ffrs. 1 530 000.--
gegenüber bisher	<u>ffrs. 4 080 000.--</u>
Die Differenz von	ffrs. 2 550 000.--
entspricht zum Kurs von 20	RM 127 500.--

d.h. der 4 %igen Verzinsung der Kapitaleinzahlung von RM 3 187 500.--

- 5 -

Netto, d.h. unter Berücksichtigung der derteitigen Steuerabzüge,
stellte sich das Dividenden-Clearing unter Zugrundelegung einer
Franceler-Dividende von 6 % wie folgt:

6% auf IG-Aktien nom. RM 19 125 000.--	= RM 1 147 500.--
./. 15 % Kapitalertragsteuer	= <u>RM 172 125.--</u>
= netto Dividende zur Einzahlung in das Clearing	RM 975 375.--
d.s. zum Kurs von 20	ffrs. 19 507 500.--
dagegenüber 6 % auf Franceler-Aktien von nom. ffrs. 408 000 000.-- = ffrs. 24 480 000.--	
./. 30 % französische Dividenden- abgabe	= <u>ffrs. 7 944 000.--</u>
= netto	<u>ffrs. 17 196 000.--</u>
mithin durch das Clearing nicht gedeckte Spitze	
<u>zu Gunsten der Franceler</u>	<u>ffrs. 2 371 500.--</u>

Bei einer Dividende der Franceler von 8 %, wie sie fuer spaterhin
in Aussicht genommen werden ist, wuerde sich folgende Rechnung brutto,
d.h. bei Nichtberücksichtigung der derteitigen Steuerabzüge, er-
geben:

6 % auf IG-Aktien nom. RM 19 125 000.--	= RM 1 147 500.--
d.s. zum Kurs von 20	ffrs. 22 950 000.--
dagegenüber 8 % auf Franceler-Aktien von nom. ffrs. 408 000 000.--	<u>ffrs. 32 640 000.--</u>
mithin durch das Clearing nicht gedeckte Spitze <u>zu Gunsten der IG</u>	<u>ffrs. 9 690 000.--</u>

Die auf einer 8 %igen Francoeler-Dividende basierende Netto-
Rechnung stellte sich wie folgt:

1 6 % auf JO-Aktien nom. RM 19 125 000.--	= RM 1 147 500.--
./ 15 % Kapitalertragssteuer	= <u>RM 172 125.--</u>
= nette Dividende zur Einzahlung in das Clearing	RM 975 375.--
d.h. zum Kurs von 20	ffrs. 19 507 500.--
demgegenüber 8 % auf Francoeler-Aktien von nom. ffrs. 400 000.000.--	= ffrs. 32 640 000.--
./ 30 % französische Dividendenabgabe	= <u>ffrs. 9 792 000.--</u>
= netto	ffrs. 22 848 000.--
mithin durch das Clearing nicht gedeckte Spitze zu <u>Gunsten der I.G.</u>	<u>ffrs. 3 340 500.--</u>

gez. v. Schnittler.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 87

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 90.

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VAN SCHMITZLER
DOC. No. 87
DEFENSE EXHIBIT No. 90
30 April 47
V. Schmitzler

Schätzler Dok.Nr. 87

Exhibit Nr.

Ich, Karl B o r n e m a n n , zur Zeit Verteidiger
vor dem Amerikanischen Militärgericht Nuerberg, be-
scheinige hiermit, dass das anliegende Dokument

N o t i z

ueber die Besprechung mit Herrn Frossard

am 3/8/42

betr.: Kapitalerhoehung der I.G.

von Dr. Kramer

richtig abgeschrieben ist von dem Dokument, das sich
in den I.G.-Akten in Frankfurt befindet.

Nuerberg, den 3. Maerz 1948.

Bornemann
(Bornemann)

Schnittaler Dek.Nr. 87

Exhibit Nr.

Dr.K-K

4.8.42

N o t i z

ueber die Besprechung mit Herrn Frossard
am 3.8.42.

Betr.: Kapitalerhoehung der I.G.

Aufgrund der seinerzeitigen Besprechungen mit Herrn Frossard in Frankfurt betr. der Kapitalangleichung und Kapitalerhoehung der I.G. und der fuer die Francoeur sich daraus ergebenden Fragen teilt mir Herr Frossard heute mit, dass Saint-Clair und Saint-Denis bereits zugestimmt haben, die Kapitalerhoehung der I.G. ueber die Francoeur-Beteiligung mitzumachen. Herr Duchemin sagte im Namen Kuhlmann's ebenfalls zu. Er muss allerdings noch das quorum seiner Gesellschaft hierzu haben, doch duerften bei Erfuellung dieser Formalitaet keine weiteren Schwierigkeiten zu erwarten sein.

Die franzoesische Regierung, die von der Francoeur unterrichtet worden ist, hat durch Herrn Cathala (Finanzminister) und Herrn Bichelonne (Produktionsministerium) wissen lassen, dass sie mit der geplanten Durchfuehrung einverstanden waere.

Saint-Clair und Saint-Denis werden den auf sie entfallenden Betrag fuer die Kapitalerhoehung voraussichtlich Anfang September einbezahlen.

gen. Krumer

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 88

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 91.

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 88
DEFENSE EXHIBIT No. 91
30 April 47
VI Schmitzler

Schnitzler Dek.Nr. 88

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mil-
taergerichtshof Nuernberg, bescheinige hiermit, dass
das anliegende Dokument:

Schreiben der I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft
Finanz-Sekretariat, Berlin NW 7,

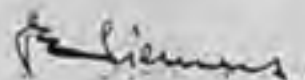
an das Reichswirtschaftsministerium, Berlin W.8,

vom 7. August 1942,

betr.: Erwerb von nom.RM 3.187.500.-- I.G.Farbenin-
dustrie A.G.-Aktien durch franzoesische Fir-
men der chemischen Industrie

wortgetreu abgeschrieben ist aus den in Frankfurt befind-
lichen Originalakten der I.G.Farbenindustrie Aktiengesell-
schaft.

Nuernberg, den 5. Maers 1948.



(Dr. Siemers)

Schnittaler Dok.Nr. 88

Exhibit Nr.

I.G.Farbenindustrie Akt.Ges.
"Zentralfinanzverwaltung"
Berlin NW.7

An das
Reichswirtschaftsministerium
Berlin W. 8
Behrenstrasse 43

Finanz-Sekretariat - D 6
Ms-Nr 1772 7. August 1942

Erwerb von nom. RM 3.187.500.- I.G. Farbenindustrie A.G.-Aktien
durch französische Firmen der chemischen Industrie.

Auf unseren Antrag vom 26. Juni 1941 hat auf Ihre
Anweisung-V Id (D) 5-11944-41 - die Devisenstelle Berlin am 26. Aug.
1941 - 3981.6482-10 Be - 31 Chr.- genehmigt: -

1. den Erwerb von

nom. ffrs. 408.000.000.- "Francolor-Aktien"

gegen Hingabe von

nom. RM 12.750.000.- I.G. Farbenindustrie A.G.-Aktien

von der französischen Gruppe und zwar

- a) La Compagnie Nationale de Matières Colorantes et Manufactures
de Produits Chimiques du Nord réunies Etablissements Kuhlmann,
Paris,
- b) La Société Anonyme des Matières Colorantes et Produits
Chimiques de Saint-Denis, Paris,
- c) La Compagnie Française de Produits Chimiques et Matières
Colorantes de Saint-Clair-du Rhône, Paris;

2. die unmittelbare Verrechnung der auf die unter 1) erwähnten

Aktien der "Francolor" und der I.G. Farbenindustrie A.G. anfal-
lenden Dividende.

Unsere Gesellschaft hat ihr Kapital um 25 % berichtigt. Auf Grund dieser Kapitalberichtigung erhaelt die franzoesische Gruppe auf die in ihrem Besitz befindlichen nom. RM 12.750.000.— I.G.Farbenindustrie A.G.-Aktien weitere Aktien von nom. RM 3.187.500.—. Eine Devisen Genehmigung ist dafuer, wie sich aus Ihrem Runderlass Nr. 91-41 ergibt, nicht erforderlich. Wir nehmen an, dass sich die Genehmigung zur unmittelbaren Verrechnung der auf die unter 1) erwahnten Aktien der "Francolor" und der I.G. anfallenden Dividende ohne weiteres auch auf die Aktien der I.G. erstreckt, die die franzoesische Gruppe auf Grund unserer Kapitalberichtigung erhaelt. Die franzoesische Gruppe hat sich uns gegenueber verpflichtet, ueber die nom. RM 12.750.000.— I.G.-Aktien mit Ausnahme von Uebertragungen innerhalb der franzoesischen Gruppe nicht zu verfuegen. Wir sind uns mit der franzoesischen Gruppe darueber einig, dass sich diese Verpflichtung auch ohne weiteres auf die neuen Aktien aus der Kapitalberichtigung erstreckt.

Die Generalversammlung unserer Gesellschaft hat ausserdem am 11. Juli 1942 beschlossen, das Kapital unserer Gesellschaft um RM 235.000.000.— zu erhoehen. Die Aktien werden mit der Bindung ausgegeben, dass die Uebernehmer die Aktien im Einvernehmen mit unseren Stammaktionaeren im Verhaeltnis 5:1 (auf das berichtigte Kapital = 4:1 auf das unberichtigte) zum Bezug zum Nennwert unter Einzahlung bis spaetestens 31. Dezember 1942 nebst 4 % Zinsen seit 1. Juli 1942 anbieten. Die neuen Aktien sind ab 1. Jan. 1942 gewinnberechtigt. Wir legen aus verschiedenen Gruenden Wert darauf, dass die franzoesische Gruppe in Hoehe der auf sie entfallenden Aktien von nom. RM 3.187.500.— an dieser Kapitalerhoehung teilnimmt. Die franzoesische Gruppe ist durch den Verkauf ihrer Vorrate an die "Francolor" ausserordentlich fluessig. Bei Teilnahme an der Kapitalerhoehung wuerde die Verwendung dieser fluessigen Mittel im gesamtwirtschaftlichen und im deutschen Interesse gelenkt werden. Aus diesem Grunde waere Wert darauf zu legen, dass

die französische Gruppe auch hinsichtlich der von ihr auf Grund unserer Kapitalerhöhung uebernommenen Aktien die Verpflichtung einght, ueber diese Aktien nur innerhalb der französischen Gruppe zu verfuegen. Ausserdem duerfte die Teilnahme der französischen Gruppe an unserer Kapitalerhöhung einer Vertiefung der deutsch-französischen Zusammenarbeit dienen. Das französische Finanzministerium und das Produktionsministerium haben ihre Zustimmung zu diesen Plaenen gegeben.

Auf der anderen Seite legt die französische Gruppe Wert darauf, dass auch die Dividende auf die aus der Kapitalerhöhung uebernommenen I.G.-Aktien unmittelbar mit der auf die in unserem Besitze befindlichen Aktien der "Francolor" anfallenden Dividende verrechnet werden kann.

Wir bitten Sie, die Devisenstelle, Berlin, anzuweisen, l. der französischen Gruppe, und zwar

- a) La Compagnie Nationale de Matières Colorantes et Manufactures de Produits Chimiques du Nord réunies Etablissements Kuhlmann, Paris,
- b) La Societe Anonyme des Matières Colorantes et Produits Chimiques de Saint-Denis, Paris,
- c) La Compagnie Française de Produits Chimiques et Matières Colorantes de Saint-Clair-du-Rhône, Paris,

die unmittelbare Verrechnung der ihnen auf die im Verfolg der Kapitalerhöhung der I.G. erworbenen RM 3.187.500.— I.G.-Aktien anfallenden Dividende mit der der I.G. auf nom. ffms. 408.000.000.— "Francolor" - Aktien anfallenden Dividende zu genehmigen.

Zur Finanzierung des Erwerbs der aus der Kapitalerhöhung herrührenden I.G.-Aktien bemerken wir, dass auslaendische Aktionaere von dem Bezugsrecht nach Massgabe des Runderlasses 105-40 und Ihres Erlasses vom 28. Juli 1942 V Dev 2-239)4-42 - mit

der Massgabe Gebrauch machen koennen, dass zur Einzahlung Vorzugserrguthaben und Handelserrguthaben verwandt werden koennen. Die franz. Gruppe hat den Wunsch, die Bezahlung ueber Clearing vorzunehmen. Dieses waerfte bei dem derzeitigen Stand des Clearings nicht unerwunscht sein. Die Zahlung ueber Clearing kann mit Genehmigung des franzoesischen Finanzministeriums gemass Runderlass 95-40 I 2 h erfolgen.

Wir bitten Sie daher die Devisenstelle Berlin zu ermachten

2. die Genehmigung zu erteilen, dass die franzoesische Gruppe und zwar

- a) La Compagnie Nationale de Matières Colorantes et Manufactures de Produits Chimiques du Nord réunies Stabliements Kuhlmann, Paris,
- b) La Societe Anonyme des Matières Colorantes et Produits Chimiques de Saint - Denis, Paris,
- c) La Compagnie Francaise de Produits Chimiques et Matières Colorantes de Saint - Clair - du - Rhône, Paris,

die auf Grund der Kapitalerhoehung der Kapitalerhoehung der I.G. auszugebenden I.G. - Aktien im Nominalwert von RM 3.187.500.— nach Massgabe der geltenden Bestimmungen mit der Ausnahme erwerben darf, dass der Gegenwert in Hoehe von RM 3.187.500.— im Wege des deutschfranzoesischen Clearings bezahlt werden darf.

Wir bitten die Devisenstelle, zu dem letzteren Antrag eine genehmigte Genehmigung zu erteilen, da diese von uns an die Devisenbank weitergeleitet werden muss, die fuer die genannten Firmen das Bezugsrecht ausuebt.

Heil Hitler !

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
ges. ppa. Gierlichs ges. i.V. Henne.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 89

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 92.

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 89
DEFENSE EXHIBIT No. 92

Schnittler Dok. Nr. 89

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mi-
litaertribunal Nuernberg, bescheinige hiermit, dass das
anliegende Dokument:

Schreiben der Firma Manufacture de Produits
Chimiques du Nord
Etablissements Kuhlmann, Paris,

an die I.G.Farbenindustrie A.G., Frankfurt/Main,
vom 12. September 1942 betreffend Kapitalerhöhung

der I.G.Farbenindustrie

wortgetreu abgeschrieben ist aus den in Frankfurt be-
findlichen Originalakten der I.G.Farbenindustrie Ak-
tiengesellschaft.

Nuernberg, den 5. Maerz 1948.

W. Siemers

(Dr. Siemers)

C o p i e .

Exhibit Nr.

MANUFACTURE DE PRODUITS CHIMIQUES DU NORD
ETABLISSEMENTS KUHLMANN

PARIS, le 18 Septembre 1942.

I.G.Farbenindustrie A.G.
Frankfurt/Main.

Augmentation de capital de l'I.G.FARBENINDUSTRIE.

Vous avez bien voulu nous faire savoir que l'I.G.
FARBENINDUSTRIE portait son capital de 900.000.000 de Rm.
à 1.360.000.000 de Rm. par:

- une remise d'actions gratuites portant sur un capital nominal de 225.000.000 de Rm.
- et la suscription d'actions de numéraire jusqu'à concurrence de 235.000.000 de Rm.

Sur les actions gratuites et celles qui sont à souscrire en numéraire, nos Etablissements ont les droits suivants:

Ils détiennent actuellement des actions pour un capital nominal de Rm. 7.778.000.-

- les actions gratuites qui leur seraient attribuées s'élèveraient à Rm. 1.944.500,
- les nouvelles actions à souscrire en numéraire, dans la proportion de 1 à 5 par rapport au capital réajusté à la suite de la distribution d'actions gratuites, s'élèveraient à Rm. 1.944.500.-

Le Conseil d'administration de nos Etablissements, dans sa séance du 12 Septembre 1942, s'étant prononcé en faveur de la souscription à la dite augmentation de capital, je vous sers reconnaissant de bien vouloir attribuer à nos Etablissements le nombre d'actions indiqué ci-dessus.

Conformément à votre désir, je tiens à votre disposition les coupons Nr. 21 et 22 détachés des titres dont nos Etablissements sont propriétaires.

Vous voudrez bien, ainsi que vous en avez averti Monsieur le Président Directeur Général de la Société FRANCOLOR, nous indiquer en temps utile le montant exact à verser au Clearing franco-allemand, pour la souscription en numéraire, afin que nous puissions prendre toutes dispositions nécessaires pour le paiement du principal de fra. 38.890.000 et des intérêts courus à partir du 1er Juillet 1942.

Veillez agréer, Messieurs, l'expression de nos sentiments distingués.

MANUFACTURE DE PRODUITS CHIMIQUES DU NORD
ETABLISSEMENTS KUHLMANN
Le Président-Directeur Général

signé: Duchemin

Uebersetzung

Abschrift

MANUFACTURE DE PRODUITS CHIMIQUES DU NORD
ETABLISSEMENTS KUHMANN

Paris, den 12. September 1942

I.G.FARBENINDUSTRIE A.G.
Frankfurt/Main.

Erhoehung des Kapitals der I.G.Farbenindustrie.

Wir bestaetigen Ihnen die gefaellige Mitteilung, dass die
I.G.FARBENINDUSTRIE ihr Kapital von RM 900.000.000 auf
RM 1.360.000.000 erhoeht hat durch:

- 1) die Ausgabe von freien Aktien im Nennwert von
RM 225.000.000
- 2) die Subskription von Bareinlagen in Hohe von
RM 235.000.000.

Auf die freien Aktien und die Bareinlagen haben unsere
Firmen die folgenden Ansprueche:

Sie haben zur Zeit Aktien im Nennwert von RM 7.778.000,-
inne.

Die Ihnen zuzuteilenden freien Aktien wuerden sich auf
RM 1.944.500,- belaufen,

waehrend die neuen Bareinlagen (im Verhaeltnis von 1:5
hinsichtlich des im Rahmen der Verteilung freier Aktien
vermehrten Kapitals) RM 1.944.500.- betragen wuerden,

Nachdem sich der Verwaltungsrat unserer Firmen in einer

Sitzung am 12. September 1942 zugunsten der Subskription dieser Kapitalerhoehung ausgesprochen hat, waere ich Ihnen fuer die Zuweisung der obengenannten Aktien an unsere Firmen dankbar.

Entsprechend Ihrem Wunsch halte ich die Coupons Nr. 21 und 22, abgetrennt von den Wertpapieren, die im Besitz unserer Firmen sind, zu Ihrer Verfuegung.

Wir waeren Ihnen verbunden, wenn Sie, entsprechend Ihrer Benschrichtigung des Herrn Vorsitzenden und Generaldirektors der Societe FRANCOLOR, uns zu gegebener Zeit fuer die Subskription in bar den genauen Betrag zur Einzahlung beim franzoesisch-deutschen Clearing mitteilen wuerden, damit wir die notwendigen Dispositionen fuer die Zahlung der Grundsumme von frs. 38.890.000 und der laufenden Zinsen ab 1.7.1942 treffen koennen.

Genehmigen Sie, meine Herren, die Versicherung unserer aufrichtigen Wertschaetzung.

MANUFACTURE DE PRODUITS CHIMIQUES
DU NORD
ETABLISSEMENTS Kuhlmann

Der Vorsitzende und Generaldirektor:

gez. LUCHEMIN

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 90

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 93.

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 90
DEFENSE EXHIBIT No. 93
30 APR 47
V. Schmitzler

Schnittaler Dok.Nr.

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mi-
litaergerichtshof Nuernberg, bescheinige hiermit, dass
das anliegende Dokument:

Schreiben der I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft
Direktionsabteilung Farben, Frankfurt/M.,

an das Reichsfinanzministerium, Berlin, vom 19.2.1943,

betr.: Deutsch-Franzoesische Farbstoffverhandlungen,
Grueundung der Societe Anonyme de Matieres
Colorantes et Produits Chimiques Francolor

wortgetreu abgeschrieben ist aus den in Frankfurt befind-
lichen Originalakten der I.G.Farbenindustrie Aktiengesell-
schaft.

Nuernberg, den 5. Maerz 1948.

W. Siemers

(Dr. Siemers)

Schnitzler Dok.Nr.

Exhibit Nr.

An das
Reichsfinanzministerium
zu Mdn. des Herrn Ministerial-
rat Dr. E y l e r t ,

Berlin
Wilhelmsplatz

19.2.1943

Direktionsabtlg. Farben
Dr. v. R-Fr.

Deutsch-Französische Farbstoffverhandlungen

Gründung der Société Anonyme de Matières Colorantes et Produits
Chimiques Francolor.

Durch Ihren Erlaß vom 23.7.1941 S 2259 B - 4543 IIIb, hatten Sie sich damit einverstanden erklärt, dass bis auf weiteres ein Steuerabzug vom Kapitalvertrag von den Dividenden aus der französischen Beteiligung an unserer Firma von nom. RM 12.750.000.— nicht zu erheben ist, solange u.a.

- a)
- b)
- c) die I.G.Farbenindustrie A.G. wegen ihrer Beteiligung an der "Francolor" in Frankreich nicht zu einer Steuer herangezogen wird.
- d) die "Francolor" wegen der auf die Beteiligung der I.G. Farbenindustrie A.G. entfallenden und an diese Gesellschaft abzuführenden Dividende in Frankreich Steuern nicht zu entrichten hat.
- e)

Durch unser Schreiben vom 13.10.1941 hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass die französische Regierung auf den Abzug der Dividendensteuer bei der Auszahlung der Dividende durch die "Francolor" auf unsere nom. ffrs. 408.000.000.— Francolor-Aktien nicht verzichten wollte. Entgegen der damaligen Stellungnahme der französischen Behörden haben diese nunmehr zu unserer Überraschung durch Erlaß vom 18.11.1942 sowohl auf den Abzug der Dividendensteuer, wie auch auf eine Besteuerung unserer Firma wegen unserer Beteiligung an der "Francolor"

vernichtet, so dass die unter c) und d) niedergelegten Voraussetzungen Ihres Erlasses erfüllt sind. Da auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen, können wir von einem Steuerabzug vom Kapitalertrag von den Dividenden, die an die französische Gruppe aus ihrer Beteiligung an unserer Firma fließen, absehen.

Diese Beteiligung hat sich nun in der Zwischenzeit durch Erwerb von weiteren nom. RM 3.187.500.— Aktien aus unserer im vorigen Jahr erfolgten Kapitalerhöhung auf nom. RM 15.937.500.— erhöht. Wie wir in unserem Antrag vom 7.8.1942 an das Reichswirtschaftsministerium, von dem wir in der Anlage eine Abschrift beifügen, ausgeführt haben, lag die Teilnahme der französischen Gruppe an unserer Kapitalerhöhung im deutschen Interesse, um die Verwendung ihrer flüssigen Mittel zu lenken. Aus diesem Grunde hat die Devisenstelle Berlin auf unsere Anregung in dem vorerwähnten Antrag die Genehmigung zur unmittelbaren Verrechnung der Dividenden, die der französischen Gruppe auf die im Verfolg der Kapitalerhöhung erworbenen Aktien anfallen, mit der auf unsere Beteiligung an der "Francolor" anfallenden Dividende mit der Auflage genehmigt, dass die französische Gruppe während der Dauer des Bestehens der "Francolor" über die im Verfolg der Kapitalerhöhung erworbenen Aktien, mit Ausnahme von Übertragungen innerhalb der französischen Gruppe, nicht verfügen darf. Entsprechend dieser Auflage wollen wir mit der französischen Gruppe vereinbaren, dass auch die im Verfolg der Kapitalerhöhung von der französischen Gruppe an Dritte nicht übertragen werden dürfen. Auf der anderen Seite findet dann die Bestimmung der Convention auch auf die vorerwähnten Aktien Anwendung, wonach wir uns dafür stark machen, dass die deutsche Kapitalertragsteuer von den Dividenden dieser Aktien nicht erhoben wird.

Wir bitten Sie deshalb, die Anwendung ihres eingangs erwähnten Erlasses auch auf die im Verfolg der Kapitalerhöhung von der französischen Gruppe erworbenen nom. RM 3.187.500.— Aktien unserer Firma anzuordnen.

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
ges. Dr. Kuepper ges. Dr. von Roepatt

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

NO. VI

CASE NO. VI

Schnitzler

DOCUMENT NO. 91

Schnitzler

~~DEFENSE EXHIBIT~~

NO. 94

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHNITZLER
DOC. NO. 91
DEFENSE EXHIBIT NO. 94
30 Apr 45 v. Schnitzler

Schnittler Dek.Nr. 91

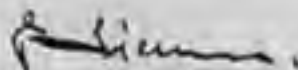
Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mil-
litartribunal in Nuernberg, bescheinige hiermit, dass
das anliegende

Dokument Nr. NI-1048

wortgetreu abgeschrieben ist von einer Abschrift, welche
mir die Prosecution zur Verfuegung gestellt hat.

Nuernberg, den 27. Februar 1948.



(Dr. Siemers)

Schnittler Dok.Nr. 91

Exhibit Nr.

DOCUMENT No. NI- 1048
OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR WAR CRIMES

Vertraulich - Eilt.

30/6/42

S O P I

- 6. Juli 1942

Dr.K/K

Societe pour l'Importation de
Matiere Colorantes
et de Produits Chimiques - Paris

N O T I Z .

Betr. Franccolor.

Arbeitergestellung fuer Deutschland.

Die Herren Josef und Louis Fessard unterrichteten mich von der vergangenen Samstag im Produktionsministerium, Abteilung Chemie, stattgehabten Besprechung mit den Praesidenten der wichtigsten chemischen Unternehmen Frankreichs und die zum Zwecke hatte, im Sinne der Ausfuehrungen des Ministerpraesidenten Leval, fuer Deutschland bis zum 4. Juli insgesamt 150.000 Arbeiter frei zu machen. Auch die chemische Industrie muss hier einen gewissen Beitrag leisten und auf die Franccolor entfallen insgesamt etwa 100 Arbeiter. Darunter einige Meister und 1 oder 2 Chemiker oder Ingenieure.

Herr Rougier, der Direktor der Abteilung Chemie im Produktionsministerium, soll darauf hingewie-

sen haben, dass die Nennung der von den einzelnen Betrieben zur Verfügung gestellten Arbeiter schnellstens durchzuführen sei und dass zweckmässig die Arbeiter aus den einzelnen Unternehmen geschlossen in ein befreundetes Unternehmen in Deutschland eingesetzt werden.

Herr Frossard, der heute diesbezüglich mit den Werksleitern Rücksprache gepflogen hatte, wird mir in einigen Tagen aufgeben, wieviel Arbeiter aus den Fabriken von Saint-Denis, Villers - St. Paul und Oissel sich freiwillig dafür melden. Neben Chemie-Facharbeitern sollen Mechaniker, Schweisser und Monteure miteinbezogen werden.

Herr Frossard macht den Vorschlag, die Französischer Arbeitergruppen möglichst geschlossen in Ludwigshafen einzusetzen und ich bitte um Ihren möglichst umgehenden Bescheid, ob Sie mit diesem Plan einverstanden sind, damit auch bei den hiesigen Werbestellen diesbezügliche Vorbereitungen getroffen werden können.

Ferner bitte ich um umgehende fernmündliche Benachrichtigung, ob Sie Interesse daran haben, dass ich evtl. bei:

Ugine
Rhône-Poulenc
Saint-Gobin
Kuhlmann
Air Liquide

die ebenfalls ein gewisses Kontingent stellen

sollen, versuche, auch diese Arbeiter fuer von
Ihnen zu benennende Werke der I.G. einteilen zu
lassen.

Dr. KRAMER

Herrn Dir.Dr. ter Meer.

g Herrn Dir.Dr.Ambros

Direktionsabteilung Farben.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 92

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 95

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 92
DEFENSE EXHIBIT No. 95
VI Schmitzler

Schmitzler Nr. 92
Bochum Nr.

ÉTABLISSEMENTS KUHLMANN

PARIS

11. Rue de La Baume. VIII^e

LE PRÉSIDENT

23 Septembre 1942

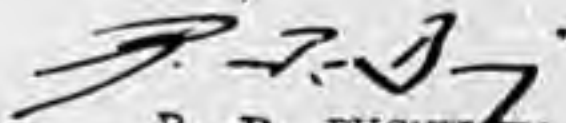
Mon cher Docteur,

J'ai vivement regretté hier de ne pas vous rencontrer, ^{hier} quand je suis passé à vos bureaux, car je désirais vous remercier pour les démarches que vous avez bien voulu faire en faveur de notre Conseil technique, M. R. BERR.

Nous savons que vous êtes pour beaucoup dans sa libération et je tiens à vous exprimer à ~~cette~~ occasion toute ma gratitude et celle de nos Etablissements.

Veillez aussi être l'interprète de ces sentiments auprès de ces Messieurs de l'I.G. FARBENINDUSTRIE et trouvez ici, mon cher Docteur, l'expression de mes sentiments distingués et les meilleurs.

Le Président Directeur général


R.-P. DUCHEMIN

Monsieur le Dr KRAMER
32-34, Rue Galilée
PARIS 16^{me}

Die wörtliche Übereinstimmung umstehender
Fotocopie mit der mir vorgelegten Urschrift
wird hiermit amtlich beglaubigt.

Frankfurt am Main, den 23. Februar 1948



Ferdinand de la Fontaine

Notar.

Kostenrechnung

Wert: RM. 200.--	
Gebühr §§ 144, 49, 26 KostO.....	2.--
3% Umsatzsteuer	0.06
	<hr/>
	2.06 RM.

Notar:

Ferdinand de la Fontaine

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 93

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 96

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 93
DEFENSE EXHIBIT No. 96
30 APR 47
V. Schmitzler

Schnittler Nr. 93

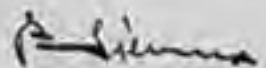
Exhibit Nr.

Joh. Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militärgerichtshof Nuernberg,
bescheinige hiermit, dass das anliegende Dokument:

"Diplomatisches Korps in Vichy und Konsulate"

wortgetreu abgeschrieben wurde. Das Dokument wurde in Case V
(Flick-Prozess) als Burkart Dokument Nr. 866 dem Militärgerichtshof
Nr. IV von der Verteidigung vorgelegt und vom Militärgericht als
Exhibit Nr. 210 angenommen.

Nuernberg, den 8. März 1938.



(Dr. Siemers)

Schnittler Dok.Nr. 93

Exhibit Nr.

Burkhart (Flick) Nr. 866
Sch. Nr. 210

DIPLOMATISCHES KORPS in V I C H Y und KONSULATE

(Auszug aus "Gothaisches Jahrbuch fuer Diplomatie, Verwaltung und Wirtschaft", Jahrgang 1942, S. 285 - 289)

"ÄGYPTEN: Die diplomatischen Beziehungen sind seit 6. Jan. 1942 abgebrochen.

AFGHANISTAN: AO Ges.: Prinz Schah Wali Chan, Marschall, 3.7.31; Rat: Isala-bek Khoudoiar Chan; 1. Sekr.: Abdul Kader Chan; Sekr.: Gholam Ali Chan, Moh. Ali Chan.

ARGENTINIEN: Botesch.: Dr. Miguel Angel Carcano, 22.10.38; Rat: E.P. Loncan; 1. Sekr. J. Lariviere; 2. Sekr.: J.M. Rhode; Botesch. Sekr. u. Att.: M.J. de Anchorena; Att.: A. Fernandes Gorgolas (abw.), Dr. R. Alcorta; Mil. Att.: E. Larronde, Oberst Luft. Att.: A.R. Mascias (abw.); Landwirtsch. Att.: L.M. del Carlils. - x †. R. L. Oliveros Cesar, GK, 49, †. A. Martinez de Hos, K.... †. J. de Vedia, K...., †. D. Sotomajor, K...., †. M. Escalada, K, 38; K in Hyonne (†. H. Kenny, 28), Biarritz (†. F. Ortiz Echague, 38) Bordeaux (u. A. del Carrill, 33), Boulogne-S.M. (†. V. Almandos Almonaci 35), Cannes, Cherbourg (†. E. A. Artayeta, 31), Clermont-Ferrand (†. J. Cordora Pizarro, 37) Duenkirchen (†. L. Frisachi Pucelo, 22) Le Havre (†. M. A. Echeverry, 31), Lyon (†. E. M. Lesina, 33) Marseille (†. A. Leoni, 37), Nantes (†. A. Leoni, 36), Nizza (†. O. de Olasabel, 31) Orleans (†. Lopez Rivarola, ...) Pau (†. E. Schiaffino), ... Rouen, Willefranche, 15 VI.

BELGIEN.....

BOLIVIEN: AO Ges.: Simon I. Patino, 21.2.27; Raste: R. Martinez Vargas, J. Ortiz Linares; 1. Sekr.: J. M. Calvo-Linares; Mil. Att.: A. Sanchez, Oberstlt.; Luft. Att.: A. Rodriguez, Gen.-†, J. M. Calvo-Linares, GK, 35; K; K in Bordeaux, La Rochelle, Le Havre, Lyon, Marseille; 3 VK.

BRASILIEN: AO Botsch.: L. M. de Souza Dantas, 29.12.22; 1. Sekr. A. de Segades Guimaraes; 2. Sekr.: A. de Mello Franco; Handels Rat. J. Pinto da Silva; Spezialrste: L. de Paula Machado, E. F. de Montarroyes, Spezial Att.: J. F. de Oliveira, M. Sciolette; Att.: Fr. Guimaraes, A. Rangel, Frau H. C. de Azeved. Rocha, A. Shaw, Fr. W. V. Rodrigues; Archiv-Sekr.: L. Levy, - †, M. de Saint-Brisson Marques, GK, 36; u. O. Pries de Rio, Hilfsk, 39; K. in Biarritz Bordeaux (†, M. de Lima Barbosa, 38, †, A. de Mesquita, VK, 34 Boulogne -e- M. (u. W. Mendes de Almeida, 38), Cherbourg (†, R. Conrado, 35), Dueskirchen (†, E. de Clebsattel, VK, 34), Le Havre (†, O. Dutra 38, †, A. Machado Pavao, VK, 38), Marseille (†, P. Vidal, 35); 11 VK.

BRIT. REICH: Die diplomatischen Beziehungen sind seit 4. Juli 1940 abgebrochen.

AUSTRALISCHER BUND.....

KANADA.....

SÜDAFRIKAN UNION.....

BULGARIEN: AO Ges.: Nicolas Balabanoff, ...39; 1. Sekr.: A. Radeff, GTr. a. i.; 2. Sekr.: A. Dantschoff; 3. Sekr.: B. Athanassoff; Mil.- u. Luft Att.: I. Marinoff, Oberstlt. im Gen. Stab; Presse Att.: VI. Outicoff, L. Lamouche, GK 20; K. in Lyon.

CHILE: AO Ges.: Gabriel CONZALEZ VIDELA, 29.11.39;
Raete: de la Huerta, V. Vargas, S. del Campo; 1. Sekr.:
J. Barros; 2. Sekr.: P. Eyzaguirre; Att. * R. Donoso Reyes;
Mil. Att.: S. Robles, Major; Mar. Att.: G. del Campo, Kpt. z.
S.; Luft. Att.: A. E. Nunez-Morgado, Handels Rat;
A. Bertrand; Handelsatt.: J. Delano. - † A. Marin, GK, 39; K
in Bayonne, Bordeaux, Cannes, Cherbourg, Duenkirchen, La
Rochelle, Le Havre, Lyon, Marseille († C. Bazan-Pinochet,
GK, 35) Nizza, Toulouse.

CHINA: AO Botsch.:; 1. Botsch. Rat: Kuo Tse Fun;
Botsch-Raete: Sze Chao-Kwei; Dr. Scie Ton-Fa; 2. Sekr.:
Fu Kuan Haiung, Dr. R. H. Wang; Botsch. Att.: Wan Wei-Nan;
Mil., Mar. u. Luft Att.: Tang-Che, Div. Gen. - u. Huang Cheng
GK, 37.

COLUMBIEN: AO Ges.: Gregorio Obregon, 3.12.38; Rat: L.
Latuf; Sekr.: J. U. Turbay; Handels Att.: R. Pinto Valde-
rama; Att.: E. Hurtado Salazar; Mil. Att.: J. Londono,
Oberstlt. - † B. H. Bustos, GK, 38 ist K in Bastia, Bayonne
Bordeaux († J. Padilla, GK, 33), Boulogne - s. M. († T. Jara-
mille, 38), Charleville, Cherbourg, Dieppe, Dijon, Duenkir-
chen Grenoble, Le Havre) († G. Saravia Vasquez, GK 38
Lille, Lyon, Marseille (u. J. C. Castillo, 37), Nantes
St. Nazaire; 7 VK.

COSTARICA: AO Ges.; Rat u. GK.: Luis Dobles Segre
da; Handels Rat: A. Esquivel Caraso. - K. in Bordeaux,
Boulogne-sur-Merano, Cherbourg, (J. Defoy, GK, 37), Le Havre
Lyon, Marseille, Nantes, Nizza, St. Nazaire, Toulouse.

CUBA: AO Ges.: Santiago Verdeja y Sardina, 1.6.39; G Tr.
R. de la Torre, Leg. Rat; 1. Sekr.: Frl. Fl. Diaz Parrado; 2.
Sekr.: N. Angones; 3. Sekr.: R. Villaverde; Att.: O.G. Anga-
rica, G. de Molina, L. Estevez y Lasa; Mil- u. Luft. Att.: Fr.
Terry, Hptm.; Handels. Att.: Es. J. Cenill.- u. L. F. Vallin y Albet-
se. G. K., 34; K. in Bordeaux (†. L. de Leen y Lasa, 35) Lyon
(†. J. A. Lasa, 38), Marseille (†. M. Estrado, 38) St. Nazaire
(†. J. Carballal y Gonzalez, 35); 1 Ag.

DAENEMARK u. ISLAND: AO Ges.: A. R. Bernhoff, 7.10.39; Leg. Rat
H. Seedorf, Leg. Sekr.: J. Knax; Presse Att. u. Spezialrat:
H. Wamberg.- C. Winther, GK, 33 u. R. R. P. R. Kier, K, 41; K in
Lyon, Marseille (W. A. Carr, GK, 23); 5 VK.

DEUTSCHES REICH: Die Diplomatischen Beziehungen sind seit
3. Sept. 1939 abgebrochen.

DOMINIK. REP.: AO Ges.: Garcia Mella,40; 1. Sekr.: S. E.
Paradas; Ajaccio, Bastia, Bayonne, Bergerac, Bordeaux,
†. R. Vasquez Rivera, 35, u. N. W. Mejia, VK, 31) Caen, Le Havre
(†. J. B. Peyrado, GK, 36), Lille, Marseille, Montpellier,
Nizza, Rouen, Sete; 6 VK.

EQUADOR: AO Ges.: Manuel Sotomayer Luna, 10.12.39; 2. Sekr.:
I. Guarderas, C. B. de Sucre; 3. Sekr.: K. Aguirre;
Handels- u. Propaganda Att.: C. de Aceve.- A. Borrero
Bistamante, GK, 37, †. C. B. de Sucre, VK,; K in Bayonne
Bordeaux, Brest, Cherbourg, Le Havre, Marseille, Nantes,
Nizza, St. Nazaire; 4 VK.

FINNLAND: AO Ges.: Dr. Harri Holma, 5.12.27; Att.: T. Tikkanvaara; Mil. Att.: L. Hiisi, Oberstlt.- I; K in Bordeaux, Le Havre, Lyon, Marseille, Nantes, Nizza, Reuen; 5 VK.

GRIECHENLAND:

GUATEMALA: AO Ges.: Jose Gregorio Diaz, 27.5.38; Sekr.: J. Gonzales Arevalo; Att.: Dr. F. Murga.- u. A. M. Rios, GK, ...; K. in Agen, Bordeaux, Cherbourg, Dieppe, Le Havre, Lyon, Marseille, Menton, Nizza, Reims, St. Etienne, St. Nazaire.

HAITI: AO Ges.: Abel Nicolas Leger, ...38; Sekr.: F. Courteis; Att.: A. Jean-Joseph, R. Armand, C. Reussan; Spezial-Att.: B. Gedefroy; Handelsrat: L. R. Thebaut, bev. Min.- u. A. Theard, GK, 39; K in Ajaccio, Amiens, Bastia (M. A. Francois, GK, 38), Bordeaux, Boulogne. s. M., Calais, Cannes, Cherbourg, Le Havre (L. Durand, GK, 30), Lille, Lyon (u. L. Pouget, GK, 37), Marseille (L. ..., GK, ...) Nantes, Nizza, Nimes, Orleans (L. Miramont, GK, 38), Reims, Reuen, St. Etienne, St. Nazaire; 3 VK.

D. HEILIGER STUHL: Apost. Nuntius: Mgr. Valerio Valeri, Tit. Erz. B. von Ephesus, 25.7.36; Sekr.: Mgr. C. Rocco; Auditor (Paris): Mgr. F. Bertoli Sekr.: J. Paupini.

HONDURAS: GTr. a. i. u. GK. Resal, ...; HandelsAtt.: J. Lopez. u. E. V. Soto, VK.; K in Agen, Bordeaux (J. Ceunord, GK, ...) La Pallice, Le Havre, Lyon, (H. Marini, GK..), Marseille (J. Gues, GK, ..., St. Nazaire, Toulouse; 1 VK.

IRAK: Die diplomatischen Beziehungen sind seit 18. November 1941 abgebrochen.

IRAN: Die Diplomatischen Beziehungen sind seit 18. November 1941 abgebrochen.

IRLAND: AOGes.: Sean Murphy,38; 1 Sekr.: G.C. Cremi; SpezialRat: G.Count O' Kelly of Galligh and Tycoly.

ITALIEN: Die diplomatischen Beziehungen sind seit 10. Juni 1940 abgebrochen.

JAPAN: AOBotsch.: Setomatsu Kato,41; Botsch.Rat: H.Marada; Sekr.: M.Aoki, A.Matsui, T.Takashima; Att.: Abe, T.Mitsuda; Mil.Att.: T.Tsuchihashi, Gen.: Mar.Att.: M.Gumikawa, Freg.Kapt.- K in Le Havre, Lyon, Marseille (†, N.Takawa, 38).

LIBERIA: AOGes.: Otto Baron van den Bogaerde van Terbrugge, 16.10.31; Att.: F.Moran.- K in Bordeaux, Le Havre, Lyon, Marseille, Nizza.

MEXIKO: AO Ges.: Ids. Luis J. Rodriguez, 20.4.10; GTR.u. 1. Sekr.: R. Hayes; 2. Sekr.: G. Lascie; 3. Sekr.: Ids. E.A. Siquieres; SpezialRat R. Herve; Jurist. Beirat. Ids. E. Romere Ceurtade; Mil.Att.: L. A. Flores, Oberstlt.- †. G. Bosques, GK, 38, F. Alaterre, K, 38, †. E. Baigts, K. 38, †. J. L. Hermosillo, VL, 37; K in Argel, Bayonne, Bordeaux, (†. F. Torres Vivance, 38), Beaugne.s.M., Cannes, Cherbourg, Le Havre (†. E. Prade, 37), Lyon, Marseille, Nizza, St. Nazaire, Sets, Toulouse (†. T. Morales, 38).

MONACO: AOGes.: H. Comte de Mateville, 2.6.27; Rat: Ch. Bellande de Castro; Sekr.: L. MILHAC. K in Bastia,

Bordeaux, (Jeanneau, GK,..) Duenkirchen, Grenoble, La
Havre, Lille, Lyon, Marseille (P.F.Gueydan, GK,05), Nizza,
Reuen, Sete, Toulon, Toulouse, Tours.

NICARAGUA: AO Ges.: Constantino Mercedia y Torau, 7.12.34;
Rat: L. Baum; Sekr.: O.Lamm.- ... GK; K in Bordeaux,
Le Havre, St.Nazaire; 1 VK.

NIEDERLANDE.....

NORWEGEN.....

PANAMA: AO Ges.Arnalfo Arias, 30.6.37; 1.Sekr.: J.K. Ehr-
man Lefevre . - ..GK; K in Besancen, Bordeaux, Boulogne-
s.M., Cannes, Cherbourg, Dijon, Duenkirchen, Jarnac, La Havre
(†.A.de Alba, GK..), Lille, Lyon, Marseille, Nizza, St.
Nazaire (†. E.Hazero, 38), Toulon, Tours; 6 VK.

PARAGUAY: AO Ges.—; Rat.: Dr.E.leyba,- u.Ph.de Ronde,
GK, 39; K in Amiens, Avignon, Bastia, Biarritz, Bordeaux,
Carcassens, Cherbourg, Grasse, Le Havre, Lyon, Marseille,
Nizza, Sete, Toulon, Toulouse; 4 VK.

PERU: AO Ges.: Francisco Garcia Calderon, ...40; Leg. Rat:
E.de La Fuente; 1.Sekr.: Meuld; 3.Sekr.: D.Berck-
meier; Att.E.D.Barreda, F.Gonzales de Candamo; Mil.
Att.: Martinez, Oberst; SpezialRat: F.Parde; Handels-
Att.: E.Tola. - †.O.Cabero, GK 39; K in Amiens, Bayonne,
Biarritz, Bordeaux, Cherbourg, Duenkirchen, Hendaye, La
Rochelle-Pallice, Le Havre (A. Mantagne, GK,..) Lille,
Lorient, Lyon, Marseille (†.L.Altieri, 37), Nantes, St.
Nazaire, Nizza, Orleans, Pau, Toulouse; 4 VK.

PORTUGAL: AOGes.: Armando Humberto da Gama Ochoa, 18.10.20
1.Sekr.: M.de Antas d' Oliveira; 2.Sekr.: M. Nunes da
Silva; 3.Sekr.: P. de Seusa Cozes; HandelsRat: P.Cid;
Handels-Att.: J.P.Ferreira dos Santos; Spezial-Att.:
J.Bensmade; Presse Att.: P.Mendes Osorio-..., GK; K:
in Arras, Bayonne (†....), Bordeaux, Le Havre, (†.A.
Figueiredo e Campos, 38), Marseille (†.I.A. de Magalhaes,
33) Rouen; 22 VK.

ROMANIEN: AD Ges.: Dino Hiott, —40; 2.Leg.Sekr.: G.
Anastassi; 3.Leg.Sekr.: D.Metta; Mil.Att.: Tomo-
reanu, Oberstlt.; Bevollm. der Wirtschaftsagentur;
R.Flessia; Presse Rat 1.Kl.: J.Dragu; KulturRat; E.
Cieran.

SALZBURG: Ges. u.GK.: Raul Contreras, 14.9.39; 2.Sekr.:
B.Solmlel; Att.: G.de Sola. - K in Bordeaux (†.H.Moral,
35), Le Havre, Lyon, Marseille, Nizza, St.Nazaire, Vichy;
2 VK.

SAN MARINO: AOGes.: Enricke Garda, Major, 14.8.36.-R.
FachRat, GK, 38, K in Bordeaux, Lyon, Marseille, Modane,
Nizza, Reims, Rouen.

SAUDISCH-ARABIEN: AOGes.: Fuad bey Hanaya, 4.11.39.

SCHWEDEN: AOGes.: Einar Hennings, 14.9.34; Rat: H.Weden-
gren; Att.: H.P.O.Reuterowserd; Mil.Att.: E.G.Du Riets,
Oberstlt.; SozialRat: G.Loewegren; PresseAtt.: K.Stroem-
berg; Ksl.u.†.VK; N.G.W. Conradi.- R.N.A.Nordling, GK
(ad pers.), 26; K in Bordeaux, Le Havre, Lille, Lyon, Mar-

seille, Nantes, Rouen; 25 VK.

SCHWEIZ: AOGes.: Dr. Walter Stucki, 17.3.38; 1. Leg. Sekr.: J. Decrux; Mil. Att.: de Elenay, Oberstlt. - K in Besancon (†. E. Perrudet, ger., 41) †. H. Zeller, VK, ... Dijon, Lyon, Marseille, Nancy, Nizza, Toulouse (†. W. E. Weingaertner, 40) 2 Ag.

SOWJETUNION: Die diplomatischen Beziehungen sind seit 30. Juni 1941 abgebrochen.

SPANIEN: AOBotsch.: Jose Felix Laguerica y Arguiza, 8.4.39; Rat: Cristobal del Castillo y Caspes, bev. Min. 1. Sekr.: E. Propper de Callejon; Mil. Att.: A. Barroso, Oberst; Luft Att.: J. A. Ansaldo, Oberstlt.; Mar. Att... Handels Att: X. Meruedani. - †....., GK; K in Bayonne (†. de Bernejo, 39) Bordeaux (u. B. Kellan, 39), Hendaye, Le Havre, Lyon, Marseille (†. E. Becerra de Kebbe, 39), Nizza, Pau, Perpignan, Port-Vendres, Sete, Tarbes, Toulouse; 75 VK, 2 Ag.

THAILAND: AOGes.: Phra Bahiddha Nukara, 16.9.37 (s. Lissabon); GTr. a. 1.: Luang Bhadravadi; 2. Sekr.: Luang Prasert Maitri; 3. Sekr.: Luang Jitawi. - ..., GK; K in Marseille.

TUENKLI: AO Botsch.: Ekkin, 30. J 39; Botsch Rat. C. H. Arar, bev. Min.; 1. Sekr.: S. Halulu; 2. Sekr.: R. Zori S. Uckun; 3. Sekr.: S. Utkaman; Mil. - Mar. - u. Luft Att.: Enver Aka, Major; Handels Rat: M. Alkin; Presse Att.: L. Mandil. - C. Dulger, GK, 39; K. in Bordeaux, Cherbourg, Le Havre, Lyon, Marseille (B. Danismand, GK, 37)

UNGARN: AOGes.: Baron Bakach-Bessenyei, ... 41; Leg.Rat
A.de Hertelendy; Leg.Sekr.: G.de Madayns; Mil.Att.: L. de
Karatseny, Major; PresseAtt.: J.Gesztosi. - †. C.Binder-
Ketrna, GK,30; K in Le Havre, Lyon, Marseille (... , GK).

URUGUAY: AOGes.: Cesar Gutierrez, 27.7.39; Rector E.Garsen,
Dr.A. Saenz; 1. Sekr.: A. Sienna; 2.Sekr.: J.R. Gomez,
Att.: P.Nadgl, Rodriguez-Ramos, E.Palacios, G.Vazquez
Barriere; Mil.Att.: C.de Anda, Major; LuftAtt.: F.Gutie-
rre, Major. - †. P.Ferrando, ... ist K in Bayonne, Biarritz,
(†.M.Garcia Cases, 29), Bordeaux (†.C.Calamet, GK, 25), Cher-
bourg (†.SD.Abella, 34), Duenkirchen, La Rochelle (†.G.Sot
Le Havre (†.A.de Pasca, 39), Lyon (†.S.Ibargoyen,34),
Marseille (†. N. Estrada,26), Nantes (†.V. Ferrari,...),Nizza
Olaren-Sainte-Marie, Pau, Sete; 5 VK.

USA: AOBotsch.: ...; GTr.M.B.Barnes, Leg.Sekr.; Botsch.
Rat; R.D.Murphy; 1.Sekr.: H.M.Cochran, H.S. Fullerton;
2.Sekr.: F.Matthews, B.M.Hulley, L.Higgins; 3.Sekr.:
E.de W.Mayer, D.Man Arthur, G.Office, Mil.-u.LuftAtt.: H.H.
Fuller, Oberstlt.; Mar.- u.LuftAtt.: Stone, Kpt.z.S.; Han-
delAtt.: betr.D.Reagan; FinanzAtt.: B.Wait; Landwirtsch.
Att.: L.Mallery, †. H. D.Murphy, 30 †. H.S. Fullerton, K,34;
†.H.F.Matthews, K,37, †. B.M.Hulley, K 37, †. L.Higgins, K 3
†.E.de W.Mayer, VK 35, †. T.W. Gannett, VK 35, †.S. Skythe,
VK,38; K in Bordeaux (†.W.D.George, 36, †. F.Cassans, VK,
36, †.D.Moreland Jr., VK 357, Calais (†.J.G.Garter, 27),
Cherbourg (†.A.Ostertag, VK 36), Le Havre (†.S.H.Wiley, †.H.M.
Donaldson, VK,36, †.Strotten Anderson, Jr., VK, 37
Lille (†.L.G. Dawson, 35, †.F.Rawley, VK,37, Lyon (†.J.J
Johnson, 37, †. S. Allen, 38) Marseille (†.J.P.Murley,

GK, 35, †. G. M. Abbott, 38, †. H. Bingham, Jr., VK, 36,
†. M. Standish, VK, 37, †. E. A. Guillien, VK, 37), Nantes,
Nizza, (†. P. C. Squire, 36).

VENEZUELA; AO Ges.: Carlos Aristizábal-Coll, 21.10.36;
Rat.: J. P. Picón-Febres; Sekr.: A. Arreaza; ZivilAtt.:
Dr. F. Contreras-Uda, E. Marturet; Mil.Att.: M. H. Lopez-
Mendez, Oberst; Handels Ag.: L. E. Monsanto. - Kain
Bastia, Bordeaux, (†. Dr. J. Gabaldon-Marques, GK, 36),
Boulogne -s-M. (†. E. Rohl, 37), Chatel-Cuyen, Cherbourg
Le Havre (†. M. Hernan Marques, 37), Lyon, Marseille
(†. H. Pietri, 39, Nizza, St. Nazaire (†. F. Navarrete, 39)
Tours, Vichy.

Anmerkung:

Die Abkürzungen bedeuten:

AOBotsch.	ist Ausserordentl. Botschafter
AOGes.	" " " " Gesandter
Abw.	" abwesend
a.i.	" ad interim
btr.	" beauftragt
GK	" Generalkonsul
G.Tr.	" Geschäftsträger
†	" Berufskonsul
K.	" Konsul
VK	" Vizekonsul
Ag.	" Agent-Konsularagent

Die Zahlen hinter den Namen bezeichnen das Datum der Beglaubigung,
bzw. das der Erteilung des Exequaturs - letzteres bei Konsuln -.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 94

Schmitzler
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 97.

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 94
DEFENSE EXHIBIT No. 97
30 APR 45
V. Schmitzler

Schnittler Dok. Nr. 94

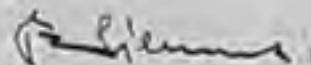
Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mil-
taergerichtshof in Nuernberg, bescheinige hiermit,
dass das anliegende Dokument

Verhoer des Zeugen RUDOLPH SCHLEIER durch Dr.Kranzbuehler

wortgetreu abgeschrieben ist aus dem Protokoll ueber
die Sitzung des Militeergerichtshofes No.IV, Fall V (Pro-
zess gegen Flick u.a.), Nuernberg, Deutschland, vom
20. August 1947, 9.30-12.30 Uhr, S.5703-5710 deutsch,
S.5841-5850 englisch.

Nuernberg, den 17. Februar 1948.



(Dr. Sigmund)

Auszug aus:

Exhibit Nr.

Protokoll ueber die Sitzung des
Militaergerichtshofes No.IV, Fall V
(Prozess gegen Flick u.a.)
Nuernberg, Deutschland, vom 20.August 1947,
9.30 bis 12.30 Uhr,
S.5703-5710 deutsch, S.5841-5850 englisch.

Verhoer des Zeugen RUDOLPH SCHLEIER

durch Dr. Kranzbuehler.

F: Herr Zeuge, bitte geben Sie dem Gericht Ihren vollen Namen.

A: Ich heie Rudolph Schleier.

F: Wann und wo sind Sie geboren?

A: Ich bin am 31. August 1899 in Hamburg geboren.

F: Welche Stellung haben Sie waehrend dieses letzten Krieges bekleidet, Herr Schleier?

A: Ich wurde am 14. Juni 1940 in das Auswaertige Amt berufen und ging als Vertreter des damaligen Gesandten Abetz, der die Dienststelle des Auswaertigen Amtes beim Befehlshaber in Frankreich inne hatte, nach Paris mit der Dienstbezeichnung eines Generalkonsuls. Bei der Erhebung der Dienststelle zur Botschaft im November 1940 wurde ich in das Auswaertige Amt uebernommen als erster Botschaftsrat an der Botschaft mit dem Rang eines Gesandten und wurde im April 1943 zum Gesandten erster Klasse ernannt.

F: Herr Schleier, Sie sagten, dass Sie in den Dienst des Auswaertigen Amtes uebernommen wurden. Sie waren also vorher nicht im Dienst des Auswaertigen Amtes?

A: Ich war vorher im Dienst des Auswaertigen Amtes, aber in einem Vertragsverhaeltnis als wissenschaftlicher

Hilfsarbeiter. Als Besatzer wurde ich erst uebernommen, als die Dienststelle zur Botschaft erhoben wurde und ich dann zum Gesandten der Botschaft ernannt wurde.

F: Hatten Sie vorher schon besondere Beziehungen zu Frankreich, oder wie kamen Sie gerade dorthin?

A: Ich bin von Beruf Kaufmann (Mikrophonschwierigkeiten)

VORSITZENDER: Sie koennen fortfahren. hoeren Sie?

DOLMETSCHER: Ich kann hoeren, Herr Praesident.

A: Ich habe seit 1924 laufend Geschaeftsreisen nach Frankreich durchgefuehrt, bin jedes Jahr zahlreiche Male in Frankreich gewesen und habe dort bis zum Kriegsausbruch jaehrlich 80 bis 100 Tage auf Reisen zugebracht.

F: Waren Sie Mitglied der Partei?

A: Ich bin Mitglied der Partei gewesen.

F: Seit wann?

A: Seit 1931.- Ich bin seit etwa 20 Jahren ein Anhaenger-- und darf wohl sagen, auch ein Vorkaempfer einer deutsch-franzoesischen Verstaendigung gewesen und habe seit Gruendung der deutsch-franzoesischen Gesellschaft in Berlin 1935 als Mitglied und von Anfang 1936 an als Vorstandmitglied angehoert. Ich wurde 1938 Vizepraesident der deutsch-franzoesischen Gesellschaft, nachdem ich bereits 1936 in Hamburg die deutsch-franzoesische Gesellschaft fuer die Hansestaedte gegruendet hatte, deren erster Praesident ich war.

F: Sie wollen damit sagen, Herr Schleier, dass die deutsch-franzoesische Verstaendigung zum festen Programm Ihres politischen Glaubens gehoerte?

A: Ich bin seit 20 Jahren, seit reichlich 20 Jahren ein leidenschaftlicher Anhaenger und Vertreter einer Ver-

staendigung zwischen Frankreich und Deutschland gewesen, die ich immer als eine der wesentlichsten Grundlagen fuer eine friedliche Entwicklung in Europa angesehen habe.

F: Herr Schleier, bitte schildern Sie mir nun den politischen Zustand, den Sie in Frankreich antrafen, als Sie dort zu der Dienststelle des Auswaertigen Amtes gesandt wurden. Wer repraesentierte Ihnen gegenueber Frankreich?

A: Es bestand eine franzoesische Regierung unter der Minister-Praesidentschaft des Marschall Petain.

F: Wann war das?

A: Marschall Petain war vom letzten Praesidenten der franzoesischen Republik, Monsieur Lebrun, am 17. Juni zur Bildung eines Ministeriums beauftragt worden, also zu einem Zeitpunkt, als Frankreich noch keine Waffenstillstandsverhandlungen gefordert hatte. Die Ernennung des Marschall Petain erfolgte nach den Spielregeln der franzoesischen Republik auf Grund der Verfassung von 1875. Marschall Petain war bereits vorher stellvertretender Ministerpraesident in dem vorangegangenen Kabinett des Praesidenten Reynaud gewesen. Die Regierung Petain hat dann die Waffenstillstandsverhandlungen mit Deutschland gefuehrt, die zum Abschluss des Waffenstillstandsabkommens vom 22. Juni 1940 fuehrten. In diesem Waffenstillstandsvertrag hatte die franzoesische Regierung das Recht bekommen, ihren Sitz nach eigener Wahl im besetzten oder unbesetzten Frankreich zu nehmen. Die franzoesische Regierung legte Wert darauf, um ihre Unabhaengigkeit zu betonen, von der Moeglichkeit, nach Paris zu gehen, keinen Gebrauch zu machen, und ihren Sitz im unbesetzten Frankreich zu wahlen, und zwar in

Vichy. Anfang Juli 1940 tagte in unbesetztem Frankreich die Nationalversammlung, die sich nach der Verfassung von 1875 aus der Abgeordneten-Kammer und dem Senat zusammensetzte, und mit verfassungsmässiger Mehrheit den Beschluss fasste, Marschall Petain mit der Fuehrung des franzoesischen Staates zu beauftragen, in Personalunion mit dem Amte des Ministerpraesidenten.

F: Herr Schleier, Sie sagen, mit verfassungsmässiger Mehrheit. Waren denn alle Abgeordneten und Senatoren anwesend?

A: Es war eine verfassungsmässige Mehrzahl von Abgeordneten und Senatoren anwesend, soweit ich mich dieser Dinge genau erinnere. Die franzoesische Regierung ist also nach den franzoesischen Regeln gesetzmässig zustande gekommen und hat auch spaetere Anerbieten, nach Paris zu uebersiedeln, immer abgelehnt mit der Begrueundung, sie wolle im unbesetzten Gebiet ihren Sitz behalten, um damit ihre Unabhaengigkeit zu betonen.

F: Das ist nun die Geschichte der Entstehung dieser Regierung. Wie wurde sie nun von aussen her angesehen und wie stellten sich die anderen Staaten zu ihr ein?

A: Die Regierung des Marschall Petain ist von den anderen Maechten, nach den aeusseren Umstaenden zu urteilen, immer als gesetzmässige franzoesische Regierung angesehen worden, denn das diplomatische Corps, das mit der franzoesischen Regierung seinerzeit im Juni 1940 von Paris ueber Tours nach Bordeaux gegangen war, folgte auch der franzoesischen Regierung nach Vichy. Es sind in Vichy saemtliche Staaten, zu denen Frankreich normale Beziehungen unterhielt, diplomatisch vertreten gewesen, wie auch die franzoesische Regierung bei den einzelnen fremden Re-

gierungen ihre diplomatischen Vertreter unterhielt. Die Regierung Petain hat z.B. bei allen neutralen Regierungen ihre Botschafter gehabt, hat neue Botschafter zu fremden Staatsoberkauptern entsandt, so z.B. den Botschafter Gaston Bergeret nach Moskau, der spater nach dem Abbruch der franzoesisch-russischen Beziehungen zum Botschafter in Ankara ernannt wurde. Sie ernannte den Admiral Bahr zum Botschafter in Bern, und der Senator und Buergermeister von Versailles Henriot als Botschafter an das Weisse Haus entsandt. Umgekehrt haben fremde Regierungen, z.B. die Vereinigten Staaten von Amerika, Botschafter zum Marschall Petain entsandt. Bei Kriegsausbruch war Herr Bullitt, der amerikanische Botschafter, im Juni 1940 nach Amerika zurueckgekehrt, und Praesident Roosevelt entsandte zum Marschall Petain als neuen Botschafter Admiral Leahy, der Ende 1940 oder Anfang 1941 kam, waehrend in der Zwischenzeit die Geschaefte der amerikanischen Botschaft in Vichy von dem damaligen Geschaeftstraeger, Botschafterrat Murphy, waergenommen worden waren.

VORSITZENDER: Was war die Stellung von Monsieur de Brinon?

A: Monsieur de Brinon wurde im Dezember 1940 zum Generaldelegierten der franzoesischen Regierung fuer das besetzte Frankreich ernannt.

(Fortsetzung des Verhoers des Zeugen Schleier)

VORSITZENDER: Er war kein Botschafter?

ZEUGE: Er hatte den Rang eines Botschafters, bekam den persoenlichen Rang eines Botschafters.

DURCH DR. KRANZBUHLER:

F: War er eine Art Vertreter der Vichy-Regierung beim Deutschen Oberkommando?

A: Er war Sprecher der franzoesischen Regierung gegenueber dem militaerischen Befehlshaber, um jederzeit den Beauftragten der franzoesischen Regierung in Paris anwesend zu haben. Daneben fanden aber laufend

DURCH DEN VORSITZENDEN: Man hatte niemals einen Gesandten oder Botschafter in Deutschland?

A: Die franzoesische Regierung hatte fuer Kriegsgefangeneaufagen und auch fuer Fragen, die mit den franzoesischen Arbeitern zusammenhingen, seit Oktober oder November 1940 den franzoesischen Botschafter Georges Scapini nach Berlin entsandt, der dort seinen staendigen Sitz hatte.

F: Er war kein allgemeiner Botschafter.

A: Nein, er war kein allgemeiner Botschafter.

F: Gab es keinen allgemeinen Botschafter?

A: Nein, es war kein allgemeiner Botschafter da. Ausserdem hatte die franzoesische Regierung seit etwa 1942 einen direkten Beauftragten, der alle Fragen, die mit den franzoesischen Arbeitern in Deutschland zusammenhingen, in direkter Aussprache mit den deutschen Dienststellen zu verhandeln hatte.

DURCH DR. KRANZBUHLER:

F: Wir werden darauf gleich kommen, Herr Schleier. Ich moechte Ihnen jetzt etwas vorhalten. Sie wissen, dass die Vichy-Regierung in ihrer Legalitaet bestritten ist und dass ebenso geltend gemacht wird, waehrend des Krieges habe eine andere franzoesische Regierung bestanden, vielleicht die des General de Gaulle oder des General Giraud oder sonst eine. Was wissen Sie ueber franzoesische Regierungen ausserhalb Vichy waehrend des Krieges?

A: General de Gaulle war nach dem französischen Zusammenbruch nach London gekommen und hatte dort das französische Freiheitskomitee gegründet. Das Komitee des General de Gaulle ist aber meiner Erinnerung nach niemals als eine Regierung angesehen worden. Bei der Besetzung Nordafrikas im November 1942 wurde von General de Gaulle in Zusammenarbeit mit General Giraud das "Komitee zur nationalen Befreiung" gegründet, dessen Vorsitzender, wenn ich mich recht erinnere, General de Gaulle war.

F: Herr Schleier, gerade zu diesem Zeitpunkt, November 1942, war doch auch Admiral Darlan nach Afrika gegangen?

A: Admiral Darlan war einige Tage vor der Landung in Nordafrika nach Algier gerufen worden, wo sein Sohn an einer schweren Erkrankung von spinaler Kinderlähmung seit Monaten im Lazarett lag und von wo ihm Mitteilung zugegangen war, dass sich der Zustand seines Sohnes verschlechtert hatte und Lebensgefahr bestand. Aus diesem Grunde ging er in den ersten Novembertagen zu einem persönlichen Besuch nach Algier.

F: Wissen Sie, ob Darlan in irgendeiner Weise als Chef einer französischen Regierung in Aussicht genommen war von den Alliierten?

A: Das weiss ich nicht, Admiral Darlan war nach den neuen französischen Verfassungsgesetzen als Nachfolger Marschall Petains vorgesehen im Falle von dessen Verhinderung oder dessen Ableben. Er hat zunächst in Afrika durch verschiedene Telegramme seiner Loyalität gegenüber Marschall Petain Ausdruck gegeben, ist dann von den Alliierten in Algier festgenommen worden.

VORSITZENDER: Herr Dr. Kranzbuehler, ich glaube

nicht, dass wir hier die Affaire Darlan untersuchen koennen. Das ist eine sehr komplizierte historische Angelegenheit und ich glaube, Sie haben schon sehr allgemein die Geschichte Frankreichs, soweit sie fuer uns hier wesentlich ist, skizziert. Ich wuerde nicht auf die Einzelheiten der Affaire Darlan oder auf die Einzelheiten der Angelegenheit Giraud-De Gaulle eingehen.

DR. KRANZBUHLER: Herr Praesident, es gennegt mir festzustellen, dass der Zeuge von einer anderen Regierung, als der Vichy-Regierung, nicht weiss, die international anerkannt war.

DURCH DR. KRANZBUHLER:

F: Herr Schleier, nun gab es noch eine Waffenstillstandskommission, die auch irgendwelchen Einfluss auf die Regierungsgeschaeftte ausuebte. Was hatte es mit der fuer eine Bewandnis?

A: Die Waffenstillstandskommission hat auf die Regierungsgeschaeftte keinen Einfluss ausgeuebt. Nach den Bestimmungen des deutsch-franzoesischen Waffenstillstandes war es Aufgabe der Waffenstillstandskommission, den Zustand der franzoesischen Abruestung zu bestimmen und zu kontrollieren. Zu diesem Zwecke hatte die ihre Rue- stungs-Kontrollinspektionen im unbesetzten Frankreich und in Nordafrika. Soweit es sich um franzoesische Ausschhan- delsfragen handelte, bei der z.B. der Einsatz der franzoe- sischen Handelsschiffahrt eine Rolle spielte, war fuer diese Fragen und fuer alle uebrigen wirtschaftlichen Fra- gen, die sich aus dem Waffenstillstand ergeben, die Waf- fenstillstandsdelegation bei der Waffenstillstandskommis- sion zustaendig.

F: War diese Waffenstillstandskommission eine rein

deutsche Angelegenheit oder war auch die franzoesische Seite in ihr vertreten?

A: Die Waffenstillstandskommission, die ihren Sitz in Wiesbaden hatte, war eine zweiseitige Angelegenheit. Es gab eine deutsche Waffenstillstandskommission und eine franzoesische Waffenstillstandskommission, und den entsprechenden deutschen Vertretern fuer die einzelnen Arbeitsgebiete, z.B. wirtschaftliche Fragen, standen entsprechende franzoesische Vertreter auf der anderen Seite zur Verfuegung.

F: Wissen Sie, wer der Fuehrer der franzoesischen Delegation war?

A: Der erste Praesident der franzoesischen Waffenstillstandskommission war der Armeegeneral Huntzinger, der spaeter bei einem Flugzeugunfall ums Leben kam. Sein Nachfolger war, wenn ich mich recht erinnere, der Armeegeneral Lou de Jean, bin aber dieses Namens nicht ganz sicher.

F:

A:

.....

.....

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 95

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. 98

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 95
DEFENSE EXHIBIT No. 98
VI Schmitzler

Schrift Nr. 95

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Exhibit Nr.

Ich, der unterzeichnete Carl William Holm Hans Henning Dominique VON BOSE, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht TUBINGEN, zugleich dem Justizministerium von Württemberg-Hohenzollern zugehört, z.Zt. wohnhaft Im Schönblick 8, Tübingen, bin zunächst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Versicherung abgebe.

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgericht Nr. VI im Justizpalast NÜRNBERG, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Es ist mir die Frage vorgelegt worden, ob die Regierung PETAIN und LAVAL den Bestimmungen der französischen Verfassung entsprechend gebildet wurde und somit eine legale französische Regierung war.

Die rechtliche begründete Stellungnahme zu dieser Frage erfordert die Feststellung gewisser Tatsachen, deren ich nicht Augenzeuge gewesen bin, die jedoch geschichtlich feststehende Ereignisse darstellen. Ihre Wiedergabe erfolgt getreu den offiziellen und offiziellen Berichten nach bestem Wissen und Gewissen.

Als sich im Juni 1940 die deutschen Truppen Paris näherten, wich die französische Regierung über Tours nach

B O R D E A U X

aus. Dort fanden sich am 15. Juni u.a. zusammen Herr LEBRUN, der Präsident der Republik, Ministerpräsident REYNAUD mit seinen Ministern und deren Kabinetten, die Herren JEANUENEY, Präsident des Senats und HERRIOT, Präsident der Kammer, ferner die oberste Heeresleitung mit Generalissimus WEYGAND, dem Chef des Stabes der nationalen Verteidigung, Admiral DARLAN, dem Flottenchef und General VUILLEMIN, dem Chef des Stabes der Luftwaffe. ~~Marschall~~ Marschall PETAIN war in Bordeaux anwesend. *Überhaupt* Noch am gleichen Tage traten die Minister zu einer Beratung der politischen und militärischen Lage unter Hinzuziehung von GENERAL WEYGAND, Admiral DARLAN und General VUILLEMIN zusammen. Bereits in dem vorangegangenen Ministerrat auf Schloss Condé, am 12. Juni 1940, hatte General WEYGAND die Aussichtslosigkeit, ein weiteres Vordringen der deutschen Übermacht aufzuhalten, dargelegt. Seine Stellungnahme fand sich durch die inzwischen eingetroffenen Meldungen bestätigt.

REYNAUD verharnte auf dem Standpunkt, dass die Regierung nach Nordafrika ausweichen müsse, um den Kampf von dort aus weiterzuführen. PETAIN war der Meinung, dass die Regierung das Volk nicht verlassen dürfe und eine Fortsetzung des Kampfes nicht mehr zu verantworten sei.

Da REYNAUD die Mehrheit der Minister nicht für seinen Plan gewinnen konnte, reichte er am 16. Juni 1940 abends 11 Uhr dem

Präsidenten der Republik die Demission ein. Herr LEBRUN beauftragte unmittelbar anschliessend Marschall PETAIN mit der Bildung einer Regierung, die dieser noch in der gleichen Nacht übernahm. Am folgenden Tage stellte er sein Kabinett dem Präsidenten der Republik vor, der die Ernennungsurkunden der neuen Minister entsprechend den Bestimmungen der Verfassung unterzeichnete.

Das Kabinett PETAIN löste somit das Kabinett REYNAUD auf dem von der Verfassung vorgesehenen und üblichen Wege ab. Es stellte vom 17. Juni 1940 ab die legale französische Regierung dar.

Am 22. Juni 1940 unterzeichneten General KEITEL für die deutsche und General HUNTZIGER für die französische Wehrmacht den 5 Tage zuvor von Frankreich erbetenen Waffenstillstand. Nach Artikel 2 dieses Abkommens sollte die Grenzlinie der besetzten oder noch zu besetzenden Teile des französischen Hoheitsgebietes im Osten an der französisch-schweizerischen Grenze bei Genf beginnen, über Dôle, Paray-le-Monial und Bourges bis etwa 20 km östlich von Tours laufen und von dort 20 km östlich der Bahnlinie Tours-Angoulême-Labourne über Mont de Marsan und Orthes bis an die spanische Grenze führen. Das Abkommen sollte am 26. Juni 1940 in Kraft treten. Bordeaux, das nicht besetzt war, gehörte gemäß Artikel 2 des Abkommens zu der Besetzungszone. Artikel 3 des Waffenstillstandsabkommens stellte es der französischen Regierung frei, in unbesetzten Gebiet zu bleiben oder nach Paris überzusiedeln. Sie entschied sich für das erstere, verließ Bordeaux, um zunächst Clermont-Ferrand auszuweichen und anschliessend auf Grund des Gesetzes über die Organisation der Nation in Kriegzeiten vom 8.7.1938 seinen Sitz nach

V I C H Y

zu verlegen. Bevor die Regierung Bordeaux verließ, nahm sie in Anwesenheit des Präsidenten der Republik am 25. Juni 1940, der zum nationalen Trauertag erklärt worden war, an dem Trauergottesdienst in der Kathedrale der Stadt teil.

In Vichy beriet der Ministerrat über eine Regierungsvorlage mit dem Ziel, Marschall PETAIN mit

A N D E R U N G D E R V E R F A S S U N G

zu beauftragen.

Diese Vorlage hatte eine Verfassungsänderung zum Gegenstand, da nach den geltenden Verfassungsgesetzen von 1875 nur die Nationalversammlung, gebildet aus Kammer und Senat, die bestehende Verfassung ändern konnte.

Gemäß Artikel 8 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 erforderte das Verfahren zunächst einen übereinstimmenden, aber getrennt und je mit absoluter Mehrheit gefassten Beschluß jeder der beiden Kammern, die Verfassung zu ändern und zwar entweder aus eigener Initiative oder auf Verlangen des Präsidenten der Republik. Waren diese beiden Beschlüsse gefasst, so vereinigten sich Kammer und Senat zur Nationalversammlung, um die Verfassungsänderung selbst zu beschliessen. Die Entscheidung erforderte die absolute Mehrheit ihrer Mitglieder.

b.

Herr LEBRUN, der an dem Ministerrat teilnahm, beantragte die Abstimmung über die Vorlage, über die er zuvor von LAVAL im Auftrage von Marschall PETAIN unterrichtet worden war. LAVAL war zusammen mit MARQUET am 23. Juni als Staatsminister in die Regierung berufen worden. Angedeutet worden war eine Verfassungsänderung bereits in Bordeaux, wo sich die Minister nahezu täglich morgens und abends im Halbkreis um den Präsidenten der Republik und den Ministerpräsidenten versammelten.

1° Einberufung der Kammern: - Im Anschluß an den Ministerrat berief der Präsident der Republik die beiden Kammern getrennt zur Beschlußfassung über die Einberufung der Nationalversammlung ein. Die Einberufung wurde vom 2. Juli 1940 ab durch die Zeitungen bekanntgemacht.

2° Beschluß der Kammern: - Am Morgen des 9. Juli trat die Kammer unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Herrn HERRIOT, zusammen. Sie beschloß die Einberufung der Nationalversammlung zur Verfassungsänderung mit 395 gegen 3 Stimmen.

Am Nachmittag des gleichen Tages trat der Senat unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Herrn JEANNERET, zusammen und fasste denselben Beschluß mit 229 Stimmen gegen 1. Die erforderliche absolute Mehrheit war in beiden Fällen nicht nur erreicht, sondern weit überschritten.

3° Nationalversammlung:

a) nichtöffentliche Sitzung: Am Vormittage des 10. Juli trat die Nationalversammlung zu einer nichtöffentlichen Sitzung unter dem Vorsitz ihres Vizepräsidenten VALADIER zusammen, um den Regierungsentwurf vorbereitend zu beraten.

Der Regierungsentwurf sah vor, daß die Nationalversammlung der Regierung unter der Unterschrift und der Autorität von Marschall PETAIN als Ministerpräsidenten alle Vollmachten zur Verkündung einer neuen Verfassung des französischen Staates erteilt. Diese Verfassung sollte nach dem Wortlaut des Regierungsentwurfs von den von ihr geschaffenen Körperschaften ratifiziert werden.

Dem Regierungsentwurf stellten die ehemaligen Frontkämpfer unter den Senatoren, geführt von Senator TAURINES, folgenden Gegenentwurf gegenüber:

Die Nationalversammlung beschließt:

- 1.- Die Anwendung der Verfassungsgesetze vom 24./25. Februar und 16. Juli 1875 wird bis zum Friedensschluß suspendiert;
- 2.- Herr Marschall PETAIN hat alle Vollmachten, um im Wege von Verordnungen mit Gesetzeskraft die zur Aufrechterhaltung der Ordnung, des Lebens und der Wiederaufrichtung des Landes, sowie zur Befreiung des Hoheitsgebietes erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
- 3.- Die Nationalversammlung betraut Herrn Marschall PETAIN mit der Mission, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ausschüssen die neuen Verfassungsbestimmungen vorzubereiten, welche dem Volke zur Annahme vorgelegt werden, sobald die Umstände eine freie Befragung ermöglichen.

Minister LAVAL gab hierauf bekannt, daß die Regierung sich bereitgefunden habe, den Wortlaut ihres Entwurfs zu ändern und eine der Forderungen des Gegenentwurfs zu berücksichtigen. Der Entwurf, welcher am Nachmittage zur Abstimmung gelangen werde, enthalte die Bestimmung, daß die Verfassung vom Volk ratifiziert und von den von ihr geschaffenen Körperschaften angewendet werde. Hierdurch wurde die Zurückziehung des Gegenentwurfs ermöglicht.

b.

LAVAL, der im Namen von Marschall PETAIN sprach, äusserte sich nicht über die Form der Volksbefragung, versicherte jedoch, dass sie im weitestmöglichen Ausmass erfolgen und dass die Verfassung nicht von den augenblicklichen Körperschaften, der Kammer und dem Senat, sondern durch eine Abstimmung der gesamten Nation ratifiziert werde. Bis die neuen Körperschaften geschaffen seien, blieben die jetzigen bestehen, jedoch mit beschränkter Tätigkeit. Im übrigen sprach er über den Geist der neuen Verfassung.

Das Sitzungsprotokoll ist stenographiert, jedoch n.W. nicht veröffentlicht worden, sollte aber in die Nationalarchive überführt werden. Die vorstehenden Angaben sind der Schilderung des Abgeordneten Jean Montigny "Von Waffenstillstand bis zur Nationalversammlung", Verlag Mont-Louis, Clermont-Ferrand, 1940 (unbesetztes Gebiet), sowie der Darstellung von Prof. Burdeau, Manuel de Droit Constitutionnel 5. Auflage 1947, Teil III, Kap. I, § 1 entnommen.

b) Öffentliche Sitzung:

Am Nachmittag des 10. Juli fand die öffentliche Sitzung der Nationalversammlung unter Vorsitz des Präsidenten des Senats, Herrn JEANNERET, gemäss Artikel 11 des Verfassungsgesetzes vom 18. 7. 1875 statt. Wegen der Einzelheiten darf auf das Sitzungsprotokoll verwiesen werden.

Nach der Bekanntgabe des Berichts des zur Prüfung der Vorlage gebildeten Ausschusses schritt die Nationalversammlung zur Abstimmung. Für den Regierungsentwurf wurden 569 Stimmen abgegeben, 80 Palramentariet stimmten dagegen und 18 enthielten sich der Stimme.

Damit war die gemäss Artikel 8 Abs. 2 des Verfassungsgesetzes vom 25. 2. 1875 erforderliche absolute Mehrheit bei weitem erreicht und zwar auch dann, wenn man die absolute Mehrheit unter Einbeziehung derer errechnet, die seit Übernahme des Mandats verstorben waren, ihr Mandat niedergelegt hatten oder ihres Amtes für verlustig erklärt worden waren. Zu den letzteren gehören die 72 kommunistischen Senatoren und Abgeordneten, welche im Januar 1940 ihres Mandats für verlustig erklärt worden waren. Bei der sich also unter Einbeziehung aller derer, die ihr Mandat durch Tod, Niederlegung oder Entziehung verloren hatten, ergebenden Zahl von 932 Senatoren und Abgeordneten (618 Deputierte und 314 Senatoren), hätten zur Erreichung der geforderten absoluten Mehrheit 467 Stimmen genügt. (vgl. hierzu auch Burdeau, Manuel de droit constitutionnel, Paris, Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence, 5. Auflage, 1947 II. Teil, Kap. II, 2. Abschnitt, §1).

Wie man den Artikel 8 Abs. 2 des Verfassungsgesetzes auch auslegen mag, in jedem Falle ist die Verfassungsänderung rechtsgültig zustandegekommen (vgl. hierzu auch Duverger, Les Constitutions de la France, 2. Auflage, 1946, S. 104).

Das VERFASSUNGSGESETZ

vom 10. 7. 1940 lautete folgendermassen:

b.

" Die Nationalversammlung erteilt der Regierung der Republik unter der Autorität und der Unterschrift von Marschall PETAIN alle Vollmachten, um in einem oder mehreren Akten eine neue Verfassung des französischen Staates zu verkünden. Diese Verfassung muß die Rechte der Arbeit, der Familie und des Vaterlandes sicherstellen. Sie wird von der Nation ratifiziert und den Körperschaften, die sie geschaffen hat, angewendet. "

Es wurde am 11.7.1940 von Herrn LEBRUN, dem Präsidenten der Republik, in der üblichen Weise verkündet.

Dieses Verfassungsgesetz hat die Legalität der Regierung PETAIN nicht angetastet, dagegen deren Machtbefugnisse, die sich bis dahin auf die ausführende Gewalt beschränken, auf die gesetzgebende einschliesslich der verfassungsgebenden Gewalt ausgedehnt. Es bildete die Grundlage für die nachfolgenden Regierungs-, Gesetzgebungs- und Verfassungsakte, welche letztere in-dessen keine Vollverfassung, sondern mehr ein blosses Organisationsstatut darstellten.

S C H L U S S F O L G E R U N G

Im Ergebnis hat Marschall PETAIN in der Nacht vom 16. zum 17. Juni 1940, berufen vom Präsidenten der Republik, die Bildung der Regierung als Nachfolger von Paul REYNAUD übernommen nicht anders, wie die lange Reihe der Ministerpräsidenten der 3. Republik vor ihm. Sie vollzog sich wie Professor Burdeau (a.a.O. S.203) feststellt: "de la façon la plus régulière, selon la procédure suivie normalement pour résoudre les crises ministérielles. On ne saurait donc contester que le cabinet formé dans la nuit du 16 au 17 Juin a été légal...". Und im weiteren Ergebnis hat ihm die wehrzahl der berufenen Vertreter des französischen Volkes bei der Abstimmung vom 10. Juli 1940 ein Vertrauen bewiesen, wie es uneingeschränkter kaum hätte zum Ausdruck gebracht werden können.

Die Legalität der Regierung PETAIN ist bestritten worden. In politischer Hinsicht hat General de GAULLE die Regierung PETAIN immer als Usurpator der Macht qualifiziert. Die Note von General de GAULLE und dem Conseil de Défense de l'Empire français vom 17. Mai 1941 an alle in London vertretenen Regierungen erklärt, dass die Vichy-Regierung sich selbst durch den Waffenstillstand in eine Lage versetzt habe, die ihr jegliche Unabhängigkeit gegenüber dem Eindringling nehme, dass sie die Macht ergriffen und die französischen Institutionen völlig geändert habe ohne das französische Volk zu befragen und ohne dass dessen Vertreter sich frei hätten äussern können, dass sie seit dieser Usurpation die Macht ohne jede Kontrolle der Nation ausübe und folglich nicht in der Lage sei, die Befugnisse der französischen Souveränität auszuüben und hiezu kein Recht habe. Auch die Verfügung vom 9.8.1944 über die Wiederherstellung der republikanischen Legalität auf dem kontinentalen Hoheitsgebiet sieht die Regierung PETAIN an,

wie wenn sie nie etwas anderes, als eine de facto Regierung gewesen sei (vgl. WALINE in *Gen.jur.* vom 7.1.1945). Wie jedoch WALINE mit Recht bemerkt, konnte de GAULLE, dessen Haupttätigkeit auf die Organisation des Kampfes gerichtet war, es nicht hinnehmen, dass seine Truppen als Freischärler behandelt wurden. Für ihn war unter diesem Gesichtspunkt die französische Regierung schon mit Abschluss des Waffenstillstandes nicht mehr legal.

Prof. Burdeau meint (a.a.O. S.202 f) dass man diesen Worten ihre wahre Bedeutung nur geben könne, wenn man zwischen der Legalität und der Legitimität der Regierung unterscheidet. Die Regierung Marschall Pétains auf der Grundlage des Verfassungsgesetzes vom 10.7.1940 sei eine legale Regierung gewesen, da sie verfassungsmässig gebildet wurde gemäss einem Verfassungsgesetz, das seinerseits rechtmässig erging. Er bezieht sich in übrigen für die Unbestreitbarkeit dieser Tatsache auf das Plaidoyer des Generalstaatsanwalts MORNET in dem Verfahren gegen Admiral ESPÈVA vor der Haute Cour de Justice, meint jedoch, dass die PÉTAIN Regierung nicht legitim gewesen sei, in dem Sinne, dass sich die Legitimität aus der Zustimmung des Volkes ergebe und die Franzosen, die dem demokratischen Ideal treu geblieben seien, dieses Regime abgelehnt hätten. Umgekehrt ist er der Meinung, dass die Regierung GAULLES, als sie ihren Sitz in London und später in Algier hatte, zwar legitim, aber illegal war (vgl. Burdeau a.a.O. S.182). Die Verfügung vom 9. August 1944 setze zwar den 16. Juni 1940 als Ende der letzten legalen Regierung der Republik fest. In Wahrheit sei dieser Tag aber nicht das gesetzliche Ende eines Regimes, sondern der Ausgangspunkt einer Revolution gewesen: Der Revolution General de Gaulles (vgl. Burdeau a.a.O. S.203) und seiner Anhänger mit dem Ziel, der nationalen Rechtsidee, die die offizielle Staatsgewalt zu verkörpern aufhörte, Ausdruck und Kraft zu verleihen. Seine erste provisorische Regierung, die am 3. Juni 1944 das Französische Comité der nationalen Befreiung ablöste, sei noch eine de facto Regierung gewesen. Erst die zweite provisorische Regierung, die das vom französischen Volk am 21. Oktober 1945 beschlossene Verfassungsgesetz vom 2. November 1945 zur Grundlage gehabt habe, sei legal gewesen, und auch hier sei es besser, von einem Regime, als von einer Regierung zu sprechen (vgl. Burdeau a.a.O. S.198 f.)

Auch in der französischen Staatsrechtslehre ist nicht ausnahmslos die Meinung vertreten, dass die Regierung PÉTAIN legal gewesen sei. So ist Prof. DUVERGER, Bordeaux der Ansicht, dass zwar das Verfassungsgesetz vom 10.7.1940 legal, die auf Grund des Verfassungsgesetzes erlassenen Verfassungsakte aber illegal waren, und deshalb die Vichy-Regierung nur eine de facto Regierung gewesen sei. Man müsse jedoch zugeben, dass die provisorische Regierung der Republik (d.h. wohl die Regierung von General de GAULLE bis zum Verfassungs-

3.

gesetz vom 2. November 1945) sich rechtlich nicht anders darstellte. Die Illegalität der Verfassungsakte schliesst Duverger aus der Tatsache, dass das Verfassungsgesetz die Ratifizierung der von Marschall Pétain zu verkündenden Verfassung anordnete und die Verfassungsakte ungesetzlich seien, da ihre Ratifizierung durch das Volk nicht stattgefunden habe. Dem werde allerdings entgegengehalten, dass das Verfassungsgesetz Marschall PÉTAIN das Recht gebe, die Verfassung zu verkünden und dass hierin die Möglichkeit liege, sie vor der Ratifizierung verbindlich zu machen. Man müsse zugeben, dass ein klarer Widerspruch zwischen den Worten verkünden und ratifizieren bestehe. Er erkläre sich aber aus dem Umstand, dass die Verpflichtung zur Ratifizierung der ursprünglichen Fassung hinzugefügt worden sei und dass man übersehen habe, den übrigen Text mit diesem Zusatz in Einklang zu bringen (vgl. Duverger op.cit. S.107). Die Debatte während der öffentlichen Sitzung der Nationalversammlung bestätigt die Ansicht von Prof. Duverger insoweit, als sich aus einer Erklärung LAVALS ergibt, dass die Ratifizierung dem "fonctionnement effectif des institutions nouvelles" vorausgehen muss. Waren aber bereits als diese "institutions" die 12 Verfassungsakte anzusehen, die alles andere, als eine Vollverfassung darstellten? Und war es nicht absichtlich bei einem provisorischen Organisationsstatut geblieben, nachdem die Hoffnungen auf einen baldigen Frieden zunichte geworden waren und vor der Rückkehr von rund 1,8 Millionen Männern aus der Kriegsgefangenschaft an eine Ratifizierung durch die Nation nicht zu denken war? Abgesehen hiervon! Wie konnten schliesslich diese Verfassungsakte eine legale Regierung zu einer de facto Regierung machen?

Nachdem die Nationalversammlung Marschall PÉTAIN die volle Executiv- und Legislativgewalt anvertraut hatte, war die Legalität grundsätzlich da, wo er wollte, dass sie sei, jedenfalls solange, als das Volk sie nicht beseitigte und eine andere Regierung die Anerkennung freier Staaten fand. Die Unabhängigkeit oder die Abhängigkeit einer Regierung ist wohl auf ihre Souveränität von Einfluss, berührt aber nicht ihre Legalität. Selbst eine schwache oder unfähige Regierung verliert nicht ihre Legalität, allein, weil sie schwach oder schlecht oder unfähig ist. Die Regierung PÉTAIN hörte erst auf, legal zu sein, als Marschall PÉTAIN erklärte, dass er sich nicht mehr als Staatschef betrachte und seine Landsleute ihrer Verpflichtungen entband. Ob er dies hätte früher tun sollen, mag eine Frage der Legitimität sein, die wir hier nicht zu untersuchen haben, berührt aber nicht die Legalität.

Die erste legale Regierung nach der Befreiung ist die 2. provisorische Regierung, deren rechtliche Grundlage das Verfassungsgesetz vom 2. November 1945 bildet, beschlossen durch Volksentscheid vom 21. Oktober 1945.

§.

Insigne, du 20. Février 1948.

DM

Die umstehende Unterschrift des Carl William Holm
Hans Henning Dominique VON BOSE in TUBINGEN, Im Schön-
blick 8, vor mir geleistet, wird hiermit beglaubigt
und von mir beszeugt.

Tübingen, den 20. Februar 1948

Land Württemberg-Hohenzollern

Justizministerium

i.V.



Ministerialdirektor



Tübingen, Maxmüllerstr. 47.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 96

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 99

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 96
DEFENSE EXHIBIT No. 99
30 APR 47
V. Schmitzler

Schätzler Dok. Nr. 96

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Leopold Krafft von Dellmensingen, zur Zeit
Verteidiger vor dem Amerikanischen Militärgerichtshof
Nuernberg, bescheinige hiermit, dass die nachfolgenden
Auszüge aus dem Buch:

Jean Montigny
De l'Armistice à l'Assemblée Nationale
15 Juin - 15 Juillet 1940

Toute
LA VÉRITÉ
SUR
UN MOIS DRAMATIQUE
DE NOTRE HISTOIRE

Editions Mont - Louis
Clement-Ferrand

entnommen sind und wortgetreu abgeschrieben wurden.

Die Unterstreichungen in den einzelnen Auszügen
stammen von der Verteidigung.

Nuernberg, den 11. März 1948.

L. Krafft von Dellmensingen
(Dr. L. Krafft von Dellmensingen)

Auszug aus:

Toute
LA VÉRITÉ

sur
UN MOIS DRAMATIQUE
DE NOTRE HISTOIRE

Seite 8, letzter Absatz, bis Seite 11, zweiter Absatz.

Le 13 juin, M. Reynaud avait solennellement demandé au Président Roosevelt de déclarer publiquement que les Etats-Unis accorderaient aux Alliés leur appui moral et matériel, par tous les moyens, sauf l'envoi d'un corps expéditionnaire.

Le samedi 15 juin, la réponse du Président Roosevelt n'était pas encore parvenue.

La fin du Cabinet Reynaud

De 16 heures à 19 h.45, les ministres tenaient leur premier Conseil à la Préfecture de Bordeaux, et procédaient à un nouvel examen de la situation politique et militaire. Le General Weygand, l'Amiral de la Flotte Darlan, le Général Vuillemin, Chef de l'état-major de l'Armée de l'Air, assistaient à la délibération gouvernementale. La France entière attendait avec angoisse le résultat de ce Conseil. Soldats, réfugiés se massaient dans les villes et les villages, se groupaient autour des postes de T.S.F., attendant la voix des ondes, comprenant que le destin de la France se jouait en ces instants.

Cependant, le Conseil des Ministres se séparait sans conclusion. La séance reprenait le dimanche matin et

le dimanche après-midi. Le Conseil apprenait que le Président Roosevelt, tout en déclarant que les Etats-Unis redoubleraient d'efforts pour envoyer avions et munitions aux Alliés, précisait que cette assurance n'impliquait aucun engagement de caractère militaire, seul le Congrès étant qualifié pour en prendre.

Au même moment, les armées allemandes avaient franchi la Seine vers Melun et Fontainebleau, atteint Avallon, le nord de Dijon et passé la Saône.

Dans les jours précédents, la Grande-Bretagne n'avait maintenu qu'une division en ligne sur le front français, avait limité à 80 avions de chasse, environ, son concours d'aviation.

Dès le 16 juin, les formations de la R.A.F. avaient regagné la région de Saint-Nazaire pour s'y embarquer.

Aucun appui anglais ou américain ne pouvait donc préserver la France d'une invasion totale.

Plus le temps passait, prolongeant les bombardements des villes, le massacre des civils et des soldats, pour la plupart hors d'état de combattre, faute de matériel suffisant, plus se posait, dans sa rigueur tragique, l'alternative: ou demander l'amnistie, comme voulaient le faire le Maréchal Pétain et le Général Weygand, ou abandonner la France.

MM. Paul Reynaud et Mandel, sentant que la majorité leur échappait au Conseil des Ministres, mettaient en avant, pour gagner encore du temps, une ultime proposition de M. Churchill: le Gouvernement français était convié à abandonner le sol de la patrie, à proclamer la constitution d'une Union franco-britannique avec

nationalité commune.

Formulée avant l'invasion, une proposition aussi inattendue n'aurait pu que surprendre. Au moment où elle était faite, elle ne pouvait aboutir qu'à la subordination de la France d'outre-mer à la Grande-Bretagne. La majorité des ministres suivaient le Maréchal Pétain et le Général Weygand pour refuser cette singulière proposition, qui aurait assimilée la France à un véritable Dominion.

A 23 heures, M. Paul Reynaud remettait au président de la République la démission du Cabinet.

La formation du Cabinet Pétain.

M. Albert Lebrun chargeait le Maréchal de former le Gouvernement.

Seite 12 oben bis Seite 13, drittletzter Absatz:

Le grand vieillard, qui n'avait jamais discuté avec le Devoir, accepta aussitôt la mission que M. Albert Lebrun lui confiait.

Il composa ainsi son Cabinet :

MM. le maréchal Pétain, président du Conseil;

Camille Chautemps, sénateur, ministre d'Etat, vice-président;

le général Weygand, chargé de la Défense nationale;

le général Colson, ministre de la Guerre;

le général Pujol, ministre de l'Air;

l'amiral Darlan, ministre de la Marine marchande et militaire;

Frémicourt, premier président de la Cour de Cassation, ministre de la Justice;

Pomaret, député, ministre de l'Intérieur;
Paul Baudouin, ministre des Affaires étrangères;
Bouthillier, ministre des Finances et du Commerce;
Albert Rivière, député, ministre des Colonies;
Albert Rivaud, professeur à la Sorbonne, ministre
de l'Education nationale;
L.-O. Frossard, député, ministre des Travaux publics
et Transmissions;
Chichery, député, ministre de l'Agriculture et du
Ravitaillement;
Février, député, ministre du Travail;
Ybarnegaray, député, ministre des Anciens Combat-
tants et Famille française.

Sous-Secrétaires d'Etat:

MM. Alibert, maître des requêtes honoraire au Conseil
d'Etat (présidence du Conseil);
Schuman, député (Réfugiés).

A 12 h.30, le Maréchal Pétain prononçait l'al-
locution suivante:

Français,

A l'appel de M. le Président de la République,
j'assume à partir d'aujourd'hui la direction du
Gouvernement de la France.

Sûr de l'affection de notre admirable armée qui
lutte avec un héroïsme digne de ses longues traditions
militaires contre un ennemi supérieur en nombre et en
armes, sûr que par sa magnifique résistance, elle a
rempli nos devoirs vis-à-vis de nos alliés, sûr de
l'appui des anciens combattants que j'ai eu la fierté de
commander, sûr de la confiance du peuple tout entier, je
fais à la France de don de ma personne pour atténuer son
malheur.

En ces heures douloureuses, je pense aux malheureux réfugiés qui, dans un dénuement extrême, sillonnent nos routes. Je leur exprime ma compassion et ma sollicitude.

C'est le cœur serré que je vous dis aujourd'hui qu'il faut cesser le combat. Je me suis adressé cette nuit à l'adversaire pour lui demander s'il est prêt à rechercher avec moi, entre soldats, après la lutte et dans l'honneur, les moyens de mettre un terme aux hostilités.

Que tous les Français se groupent autour du Gouvernement que je préside pendant ces dures épreuves et fassent taire leur angoisse pour n'obéir qu'à leur foi dans le destin de la patrie.

Seite 37, 2.Absatz, bis Seite 38, drittletzter Absatz:

M. Prouvost évoquait ensuite les heures tragiques du château de Candé:

Le 12 juin, au Conseil des Ministres qui se tenait au château de Candé, sous la présidence de M. Albert Lebrun, M. Paul Reynaud introduisit le Général Weygand. Dans la séance la plus dramatique qu'ait jamais connue le Gouvernement de la République française, le Généralissime, avec une clarté et une sincérité qui émut jusqu'aux larmes la plupart des ministres, exposa la situation militaire. Puis, les membres du Gouvernement firent connaître en quelques mots brefs leur opinion. Celle qui prédomina fut que

la France, avec ou sans armistice, n'échapperait pas à l'occupation totale. Dans cette terrible éventualité,

- 6 -

Schnitzler Nr. 96

le Conseil décida à l'unanimité de demander qu Premier britannique, M. Churchill, de vouloir bien venir en France pour se concerter avec lui. Le lendemain 4, à 15 heures, le Conseil des Ministres était convoqué à nouveau pour prendre contact avec le Premier britannique et entendre de sa bouche son avis.

Pendant deux heures, les ministres français attendirent anxieusement le Premier britannique, se promenant tristement par petits groupes dans le jardin. Le président Reynaud et M. Mandel, ministre de l'Intérieur, arrivèrent seuls, vers 17 heures, en précisant qu'ils avaient, l'un et l'autre, vu le Premier ministre britannique, que celui-ci avait dû repartir pour l'Angleterre et était au regret de n'avoir pu voir les ministres français.

Le Conseil des Ministres demanda alors à M. Paul Reynaud quelle était l'opinion du Premier britannique, au cas où la France se verrait obligée de déposer les armes.

M. Reynaud fit la réponse suivante: "Le Premier ministre anglais, d'accord avec Lord Halifax et Lord Beaverbrook qui l'avaient accompagné en France, m'a déclaré que le Gouvernement britannique continuerait comme par le passé à apporter à la France le maximum d'aide militaire, aérienne et navale en son pouvoir, mais que, si les événements contraignaient la France à demander un armistice à l'Allemagne, son avis, celui de Lord Halifax et celui de Lord Beaverbrook, étaient que l'Angleterre, en aucun cas, n'accablerait un allié en difficulté et comprendrait la situation dans laquelle celui-ci se trouvait bien contre sa volonté."

Cette déclaration a été faite en présence de M. Paul Baudouin, alors sous-secrétaire d'Etat aux Affaires étran-

gères, et devenu depuis ministre des Affaires étrangères dans le Cabinet du Maréchal Pétain.

C'est donc en pleine connaissance des déclarations du Premier britannique que s'engagea la discussion au Conseil des Ministres.

La décision de demander une armistice fut encore différée de 24 heures pour deux raisons. Le cabinet français désirait avant de prendre une résolution définitive:

1° Attendre la réponse du Président Roosevelt au suprême appel que lui avait adressé la France;

2° Informer d'une façon plus précise encore le Cabinet de Londres de la situation et des conséquences qu'elle entraînait.

Seite 61, 3. Absatz:

"Article unique. - L'Assemblée Nationale donne tous pouvoirs au Gouvernement de la République sous la signature et l'autorité du Maréchal Pétain, Président du Conseil, à l'effet de promulguer, par un ou plusieurs actes, la nouvelle constitution de l'Etat français. Cette constitution devra garantir les droits du travail, de la famille et de la Patrie. Elle sera ratifiée par les assemblées qu'elle aura créées."

Seite 72 1. und 2. Absatz:

M. Pierre Laval annonça que le Gouvernement avait accepté de modifier son texte, donnant satisfaction à l'une des demandes formulées par le contre-projet.

Le projet qui serait mis aux voix l'après-midi préciserait que la Constitution serait "retifiée par la nation et appliquée par les assemblées qu'elle aurait créées".

Seite 94, 3. bis 4. Absatz:

L'Assemblée Nationale.

L'article unique du projet mis aux voix donna les résultats suivants:

Votants: 649; majorité absolue: 325.

Ont voté pour: 569; contre: 80.

Anhang:

Scrutin de l'Assemblée Nationale
sur le projet
gouvernemental.

Le projet de résolution donnant tous pouvoirs au gouvernement de la République, sous la signature et l'autorité du Maréchal Pétain, à l'effet de promulguer la nouvelle Constitution de l'Etat français, a été adopté, après pointage, par 569 voix contre 80 et 17 abstentions.

Quatre-vingts parlementaires ont voté contre:
MM. Marcel Astier, Audeguil, Vincent-surriol, Alexandre Bachelet (Seine), Vincent Badie, Bedin, Emile Bender, Biondi, Léon Blum, Bonnevy, Paul Boulet (Hérault), Bruguière, Buisson, Cabannes, Camel, marquis de Chambrun, Champetier de Ribes, Pierre Chaumié, Chaussy, Joseph Commbat (Var), Crutel, Daroux, Delcom-Sorbe, De-

pierre, Max Dornoy, Elmiger, Paul Fleuret, Fouchard, Froment, Paul Giacobbi, Justin Gardart, Félix Gouin, Gout, Louis Gros (Vaucluse), Amédée Guy, Kean Hennessy (Alpes-Maritimes), Hussel, Isore (Pas-de-Calais), Jardon, Jaubert, Jordery, François Labrousse, Albert Le Bail, Lecacheux, Legorgeux, Luquet, Malroux, Gaston Manant, Margaine, Léon Martin (Isère), Mauger, Mandiandou, Jules Moch, Montel, marquis de Moustier, Marius Moutet, Nicod, Noguères, Jean Odin, Paul-Boncour, Perret, Pezières, André Philip (Rhône), Marcel Plaisant, Tanguy-Prigent, Ramadier, J.-P. Rambaud (Ariège), René Rensult, Léon Roche, Camille Rolland, Jean-Louis Rolland (Finistère), Joseph Roux (Pyénées-Orientales), Emmanuel Roy (Gironde), Senès, Serre, Paul Simon, Gaston Thiébaud, Thivrier, Trémintin, Zunino.

Dix-sept parlementaires se sont abstenus:

M. Georges Bureau, Campargue, Chassaigne (Puy-de-Dôme), Drivet, Petrus Faure (Loire), Herriot, André Honorat, Jules Julien, Charles Lussy, Marcel Michal (Dordogne), Monnet, Léon Perrier, Pierre Robert, Henri Queuille, Albert Sciol (Loire), T. Steeg, Raymond Vidal.

Trois députés figurent au procès-verbal avec la mention: "n'a pu prendre part au vote":

M. Meurer, Sturmel et Rossé.

S'étaient excusés :

MM. Paul Bastid, Henry Bérenger (Guadeloupe),
Brout, Campinchi, Cathala (Gers), Delattre,
Yvon Delbos, Joseph Denais, André Dupont
(Eure), Dupré, Alexandre Duval, Galandou-Dieuf,
Grumbach, Hamelin, général Hirschauer, Jacqui-
not, de la Grandière, Lazurick, André Le Tro-
quer, Lévy-Alphandéry, Georges Mandel, Auguste
Mounié, Pareyre, Perfetti, Jean Philip (Gers),
Tony Révillon, Paul Reynaud, Jammy Schmidt,
général Stuhl, Thomas (Saône-et-Loire), Fran-
cis de Wendel (Meurthe-et-Moselle).

En dehors des députés et sénateurs qui n'ont pu
se rendre à Vichy et des parlementaires communistes
déchus, tous les autres sénateurs et députés ont voté
pour.

Uebersetzung

Seite 8, letzter Absatz, bis Seite 11, zweiter Absatz.

Am 13. Juni hatte Herr Reynaud den Praesidenten Roosevelt in aller Form darum ersucht, seffentlich zu erklapren, dass die Vereinigten Staaten den Alliierten ihre moralische und materielle Unterstuetzung mit allen Mitteln gewahren wuerden ausser der Entsendung eines Expeditions-corps.

Am Sonnabend, den 15. Juni war eine Antwort von Praesidenten Roosevelt noch nicht eingegangen.

Das Ende des Kabinetts Reynaud.

Von 16 Uhr bis 19.45 Uhr hielten die Minister in der Praefektur in Bordeaux ihren ersten Ministerrat ab und unternahmen neuerdings eine Untersuchung der politischen und militaerischen Lage. Bei der Regierungeberatung waren General Weygand, Flottenadmiral Darlan und General Willemin, Generalstabschef der Luftwaffe, anwesend. Ganz Frankreich erwartete mit fieberhafter Spannung das Ergebnis des Ministerrats. Soldaten und Fluechtlinge draengten sich in Staedten und Doerfern zusammen und scharnten sich um alle Radioapparate in Erwartung der Uebertragung; jedes war klar, dass in diesem Augenblick das Schicksal Frankreichs auf dem Spiele stand.

Indessen ging der Ministerrat auseinander, ohne zu einem Beschluss zu kommen. Die Sitzung wurde Sonntag vormittag und Sonntag nachmittag weiter fortgefuehrt. Der Rat erfuhr dabei, dass Praesident Roosevelt, obwohl er erklarte, dass die Vereinigten Staaten ihre Anstrengungen im Sinne einer Lieferung von Flugzeugen und Munition an die Alliierten verdoppeln wuerden, klargestellt hatte, dass diese Zusicherung keinerlei Verpflichtung militaerischen Charakters begruende, da nur der Kongress eine solche eingehen

In gleichen Zeitpunkt hatten die deutschen Armeen die Seine in Richtung auf Melun und Fontainebleau ueberschritten, Avallon, und den Nordrand von Dijon erreicht und die Saone ueberschritten.

Wahrend der vortuehenden Tage hatte Grossbritannien auf der franzoesischen Front nur eine Division in der ersten Linie gehalten und seine Luftunterstuetzung auf etwa 80 Jaeger eingeschraenkt.

Seit dem 16. Juni hatten sich die Formationen der RAF auf die Gegend von St. Nazaire zurueckgezogen, um sich dort einzuschiffen.

Es konnte somit keinerlei englische oder amerikanische Unterstuetzung Frankreich vor der vollstaendigen Invasion bewahren.

Je mehr die Zeit fortschritt, je laenger die Bombenangriffe auf die Staedte und das Mordorden von Zivilisten und Soldaten andauerte, die mangels notwendigen Materials zum grossten Teile nicht mehr kampfem konnten, um so schaefer zeichnete sich mit tragischer Klarheit die Alternative ab: entweder, wie es Marschall Pétain und General Weygand wuenschten, um Waffenstillstand zu bitten, oder Frankreich aufzugeben.

Die Herren Paul Reynaud und Mariel, im Gefuehl, dass ihnen die Mehrheit im Ministerrat entgleite, trugen, um Zeit zu gewinnen, einen letzten Vorschlag an Churchill heran; die franzoesische Regierung sehe vor, den Boden des Vaterlandes aufzugeben und die Schaffung einer britisch-franzoesischen Union mit gemeinsamer Nationalitaet zu proklamieren.

Waere ein solch unerwarteter Vorschlag vor der Invasion gemacht worden, so haette er grosse Ueberraschung ausloesen müssen. Im Augenblick, als er gemacht wurde, konnte er nur bedeuten, dass die franzoesischen Besitzungen in Uebersee unter die Herrschaft Englands fallen wuerden. Die Mehrheit der Minister stellten sich hinter Marschall Petain und General Weygand, indem sie diesen eigenartigen Vorschlag ablehnten, der Frankreich tatsaechlich den Charakter eines Dominion gegeben haette.

Um 23 Uhr ueberreicht M. Paul Reynaud dem Praesidenten der Republik die Resignation des Kabinetts.

Herr Albert Lebrun beauftragte den Marschall, eine neue Regierung zu bilden.

.....

Seite 12 oben bis Seite 13, drittletzte Abstr.

Der greise Marschall, der sich noch niemals gegen die Pflicht aufgelehnt hatte, uebernahm alsbald den Auftrag, den Herr Albert Lebrun ihm anvertraute.

Er stellte sein Kabinet wie folgt zusammen:

Marschall Petain, Ministerpraesident;

Casille Chautemps, Senator, Staatsminister, stellv. Ministerpraesident;

General Weygand, mit der Landesverteidigung beauftragt;

General Colson, Kriegsminister;

General Pajo, Luftfahrtsminister;

Admiral Darlan, Minister der Kriegs- und Handelsmarine;

Frenicourt, erster Praesident des Kassationsgerichtshofes, Justizminister;

Pomaret, Deputierter, Innenminister;

Paul Baudouin, Aussenminister;

Bouthillier, Finanz- und Handelsminister;

Albert Riviero, Deputierter, Kolonialminister;

Albert Rivaud, Professor an der Sorbonne, Minister fuer Unterricht;

L.-O. Frossard, Deputierter, Minister fuer oeffentliche Arbeiten und Verkehr;

Chichery, Deputierter, Minister fuer Landwirtschaft und Versorgung;

Fevrier, Deputierter, Arbeitsminister;

Barnegaray, Deputierter, Minister fuer oeffentliche Fuersorge.

Staatssekretäre:

Alibert, Generalsekretär beim Ministerrat;

Schuman, Deputierter, Flüchtlingswesen.

Um 12.30 Uhr hielt Marschall Pétain die folgende Ansprache:

Franzosen,

Auf Ersuchen des Präsidenten der Republik übernehme ich von
heutigen Tage ab die Führung der französischen Regierung.

Ich weiss, dass unsere bewunderungswürdige Armee, die mit
einer ihrer langen militärischen Tradition würdigen Heldentum
gegen einen an Zahl und Waffen überlegenen Feind kämpft, mir
ihre Liebe entgegenbringt, ich weiss, dass sie durch ihren her-
vorragenden Widerstand unsere Pflicht gegenüber unseren Ver-
bündeten erfüllt hat, ich weiss, dass ich der Unterstützung
der Kriegsveteranen, deren Führer zu sein ich die Ehre hatte,
gewiss sein kann; ich weiss, dass mir das Vertrauen des ganzen
Volkes gilt - darum mache ich unserem Lande Frankreich meine
Person zum Geschenk, um sein Unglück zu mildern.

In diesen trübnervollen Stunden gedenke ich der unglückli-
chen Flüchtlinge, die in tiefer Not unsere Strassen füllen.
Ich vermittele ihnen mein Mitgefühl und meine Sorge.

Tieftraurigen Herzens sage ich Euch nun heute, dass der Kampf
ein Ende finden muss. Ich habe mich heute nacht an den Gegner ge-
wandt mit der Frage, ob er bereit sei, zusammen mit mir unter
Soldaten, nach dem Kampf in allen Ehren Mittel und Wege zu su-
chen, um den Feindseligkeiten ein Ende zu bereiten.

Weschten sich alle Franzosen in diesen harten Prüfungen
um die von mir geführte Regierung scharen und ihrem Schmerz
Einhalt gebieten, indem sie mir ihrem Glauben an das Schicksal
des Vaterlandes gehorchen.

.....

Seite 37, zweiter Absatz bis Seite 38, drittletster Absatz:

Herr Jean Pruvost, Generalbeauftragter fuer Propaganda, berichtete dann ueber die traurigen Stunden im Schloss Cande:

Am 12. Juni fuhrte Herr Paul Reynaud den General Weygand in den Ministerrat ein, der im Schlosse Cande unter dem Vorsitz von Herrn Albert Lebrun abgehalten wurde. In der dramatischsten Sitzung, die die Regierung der franzoesischen Republik jemals erlebt hat, legte der Generalissimus mit einer Klarheit und Offenheit, die die meisten Minister zu Traenen ruehrte, die militaerische Lage dar. Anschliessend nahmen die Mitglieder der Regierung in kurzen Worten dazu Stellung. Als vorherrschende Meinung ergab sich, dass Frankreich mit oder ohne Waffenstillstand der vollstaendigen Besetzung nicht entgehen koenne. Im Hinblick auf diese furchtbare Moeglichkeit beschloss der Ministerrat einstimmig, dem britischen Premierminister Charchill naheulegen, er moege nach Frankreich kommen, damit man sich mit ihm besprechen koenne. Am naechsten Tage wurde der Ministerrat um 15 Uhr wieder einberufen, um mit dem britischen Ministerpraesidenten Fuehlung zu nehmen und seine Ansicht aus seinem Munde zu erfahren.

Zwei Stunden lang erwarteten die franzoesischen Minister voller Sorge den britischen Ministerpraesidenten, indem sie voller Niedergeschlagenheit in kleinen Gruppen im Garten spazieren gingen. Gegen 17 Uhr kam Praesident Reynaud und der Innenminister Mandel allein an mit der Mitteilung, dass sie beide den britischen Premierminister gesehen haetten, dass er aber nach England habe zurueckkehren muessen und zu seinem Bedauern die franzoesischen Minister nicht habe sprechen koennen.

Der Ministerrat befragte sodann Herrn Paul Reynaud nach der Meinung des britischen Ministerpraesidenten fuer den Fall, dass Frankreich sich gezwungen sehen sollte, die Waffen niederzulegen.

Herr Reynaud gab folgende Antwort: "Der britische Ministerpraesident hat mir in Uebereinstimmung mit Lord Halifax und Lord Beaverbrook, die ihn nach Frankreich begleitet hatten, erklart, dass die britische Regierung wie bisher fortfahren werde, Frankreich die groesstmogliche in seiner Kraft liegende Hilfe zu Lande, zu Wasser und in der Luft zuteil werden zulassen, dass jedoch, falls die Ereignisse Frankreich zwingen sollten, Deutschland um einen Waffenstillstand zu bitten, seine Meinung, wie auch die von Lord Halifax und Lord Beaverbrook dahin gehe, dass England auf keinen Fall einen in Schwierigkeiten befindlichen Verbundeten Verwerfe machen werde, sondern fuer die Lage, in die dieser sich gegen seinen Willen versetzt sehe, volles Verstaendnis aufbringen werde."

Diese Erklaerung wurde in Gegenwart von Herrn Paul Baudouin abgegeben, der damals Staatssekretaer im Ministerium des Ausseren war und spaeter im Kabinett des Marschalls Petain Ausserminister wurde.

Die Besprechungen im Ministerrat wurden also in voller Kenntnis der Erklaerung des englischen Ministerpraesidenten durchgefuehrt.

Der Beschluss, einen Waffenstillstand zu erhitte, wurde aus zwei Gruenden um 24 Stunden hinausgeschoben. Das Kabinett wuenschte vor endgultiger Beschlussfassung

- 1) die Antwort des Praesidenten Roosevelt auf den an ihn gerichteten Noteschrei Frankreichs abzuwarten, und
- 2) das britische Kabinett in noch genaueerer Form ueber die Lage und die sich daraus ergebenden Folgen zu informieren.

.....

Seite 61, fettgedruckter Absatz:

Einsiger Artikel. - "Die Nationalversammlung uebertraegt der Regierung der Republik unter der Unterschrift und Zustaeendigkeit des Ministerpraesidenten Marschall Petain alle Vollkrachten im Hinblick auf eine durch eine oder mehrere Handlungen zu erlassende neue Verfassung des franzoesischen Staates. Diese Verfassung muss die Rechte der Arbeit, der Familie und des Vaterlandes gewahrleisten. Sie wird durch die von ihr zu schaffenden Haueser der Nationalversammlung ratifiziert werden."

.....

Seite 72, erster und zweiter Absatz:

Herr Pierre Laval teilte mit, dass sich die Regierung bereit-erkluert habe, den Wortlaut abzuendern, um damit einer der im Gegenverschlagn vorgebrachten Forderungen zu gemuegen.

Der am Nachmittagn zur Abstimmung zu stellende Vorschlag wurde es vorsehen, dass die Verfassung "durch das Volk ratifiziert und durch die von ihr zu schaffenden Haueser der Nationalversammlung angewendet werde".

.....

Seite 94, dritter bis vierter Absatz:

Die Nationalversammlung.

Der Einzige Artikel des zur Abstimmung gestellten Vorschlages brachte folgendes Ergebnis:

Stimmen: 649 absolute Mehrheit 325

Stimmen dafuer: 569 dagegen: 80

.....

Anhang:

Abstimmung der Nationalversammlung ueber
den Regierungsvorschlag.

Der Beschlussvorschlag zur Uebertragung aller Vollmachten an die Regierung der Republik unter der Unterschrift und Zuständigkeit des Marschalls Petain im Hinblick auf die Schaffung einer neuen Verfassung fuer den franoesischen Staat wurde nach Abstimmung mit 569 Stimmen gegen 80 bei 17 Stimmenthaltungen angenommen.

Achtzig Parlamentarier stimmten dagegen:

Herren. Marcel Astier, Audegull, Vincent-Auriol, Alexandre Bachelet (Seine), Vincent Badié, Bedin, Ecile Berder, Biondi, Léon Blum, Bonnevay, Paul Boulet (Hérault), Brugier, Bulseot, Cabannes, Camel, marquis de Chambrun, Chaspe-
tier de Ribes, Pierre Chaumié, Chaussy, Joseph Collob
(Var), Crutel, Daroux, Delon-Sorbé, Depierre, Marx Dormoy,
Elziger, Paul Fleuret, Fouchard, Frument, Paul Giacobbi,
Justin Godart, Félix Gouin, Gout, Louis Gros (Vaucluse),
Asséés Guy, Jean Hennessy (Alpes-Maritimes), Hussel,
Isoré (Pas-de-Calais), Jardon, Joubert, Jordey, Francois
Labrousse, Albert Le Bail, Lecacheux, Legorgeux, Laquet,
Malroux, Gaston Manant, Margaine, Léon Martin (Isère),
Mauger, Mandiondou, Jules Moch, Mostel, Marquis de Mous-
tier, Marius Moutet, Ricod, Noguères, Jean Odin, Paul-
Boncour, Perret, Pezières, André Philip (Rhône), Mardel
Plaisant, Targuy-Frigent, Razadier, J.-P. Rambaud (Ariège),
René Rencault, Léon Roche, Casille Rolland, Jean-Louis Rolland
(Finistère), Joseph Epax (Pyrénées-Orientales), Emmanuel Roy
(Gironde), Senes, Serre, Paul Simon, Gaston Thiébaud, Thivrier,
Tresintin, Lucino.

Siebzehn Parlamentarier enthielten sich der Stimme:

Herrn. Georges Bureau, Campargue, Chassaing (Puy-de-Dôme),
Drivet, Petrus Faure (Loire), Herriot, André Honorat, Jules
Julien, Charles Lussy, Marcel Michel (Dordogne), Monnet, Léon
Perrier, Pierre Robert, Henri Queuille, Albert Serol (Loire),
T. Steeg, Raymond Vidal.

Drei Deputierte sind im Protokoll aufgeführt mit dem Ver-
merk: "an der Teilnahme bei der Abstimmung verhindert":

Herrn. Mourer, Stansel et Rossé.

Entschuldigt:

Herrn. Paul Bastid, Henry Bérenger (Guadeloupe), Brout,
Caspinchi, Cathala (Gers), Delattre, Lyon Delbos, Joseph
Denais, André Dupont (Eure), Dupré, Alexandre Duval,
Galandou-Diouf, Grumbach, Haselin, général Hirschauer,
Jacquinot, de la Grandière, Lazurick, André Le Troquer,
Lévy-Alphandéry, Georges Mandel, Auguste Moulié, Pareyre,
Perfetti, Jean Philip (Gers), Tony Révillon, Paul Reynaud,
Jasmy Schmitt, général Stuhl, Thomas (Saône-et-Loire), Fran-
cois de Seniel (Meurthe-et-Moselle).

Mit Ausnahme der an der Reise nach Vichy verhinderten De-
putierten und Senatoren und der ausgeschlossenen kommunistischen
Parlamentarier haben alle uebrigen Senatoren und Deputierten mit
"ja" gestimmt.

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 97

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 100

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHNITZLER
DOC. No. 97

DEFENSE EXHIBIT No. 100
v. Schnitzler

Schnittzler Dok. Nr. 97

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Mil-
taergerichtshof Nuernberg, bezeuge hiermit, dass
der anliegende Artikel:

" Pétain traître ou résistant? "

wortgetreu abgeschrieben ist aus der Zeitung

S a n e d i - S o i r

No. 136 vom 14. Februar 1948.

Nuernberg, den 16. Maerz 1948.



(Dr. Siemers)

Auszug aus:

S A M E D I - S O I R
No. 136 14 Fevrier 1948

LE DERNIER CHEF DE CABINET DE PETAIN OUVRE SES
DOSSIERS DE VICHY ET POUR LA PREMIERE FOIS POSE
SUR LE PLAN HISTORIQUE LE DILEMME :

PETAIN TRAITRE OU RESISTANT?

Un livre va paraître qui fera entrer dans une phase nouvelle les discussions sur la conduite des affaires de la France pendant la guerre.

Pour la première fois, un des hommes qui ont directement participé à la politique menée de Vichy par Philippe Pétain prétend en exposer les directives et les actes avec le scrupule et la rigueur de l'historien.

Il s'agit de M. Louis-Dominique Girard, qui fut des 1941 attaché au cabinet de l'amiral Darlan et, à partir de janvier 1944, chef du cabinet civil de Ph. Pétain. Menteire, Verdun diplomatique, ainsi s'intitule son ouvrage.

L'auteur entend établir:

1° Que l'armistice de 1940 a sauvegardé la souveraineté française, évité les millions de prisonniers qu'eut entraînés une simple capitulation en rase campagne, empêché l'installation d'un gaulleiter, maintenu l'écran de l'administration française entre la tyrannie de l'occupant et la population;

2° Que le gouvernement de Vichy a sauvegardé l'Afrique du Nord de l'invasion allemande, a repoussé l'ultimatum de Hitler, exigeant, le 16 juillet 1940,

des bases africaines, a permis l'organisation en Algerie et au Maroc d'une véritable plateforme pour la libération;

3° que l'entrevue de Monteire entre Petain et Hitler n'a été qu'une duperie pour le second, puisque le même jour Petain engageait de parler avec Londres en vue d'un accord secret;

4° que la politique du "double jeu" qui a suivi Monteire a entravé l'action des Allemands, gagné du temps et servi les Alliés, en accord avec eux;

5° que les Alliés ont considéré le gouvernement de Vichy comme le gouvernement légal de la France, l'ont reconnu, y ont eu leurs ambassadeurs, ont négocié et traité avec lui ouvertement ou secrètement et, en 1942, ont appuyé en Afrique du Nord les hommes de confiance de Vichy.

Jusqu'ici n'avaient paru, sur cette dramatique période, que des plaideyers d'intentions, des récits d'anecdotes ou des opuscules polémiques mettant aux prises "résistants" et "vichystes".

Sans plus attendre le fameux "récol", la critique historique, jugeant sur des faits des documents et des actes, va-t-elle désormais réclamer ses droits? "Il est trop tôt pour écrire l'Histoire, jusqu'au moment, du reste, où il est trop tard", avance, non sans astuce, M. Jacques Soustelle en tête d'un autre livre, tout récent: "Envers et contre tout", où, au contraire de M. Girard, il montre l'activité de la "France libre", derrière le général de Gaulle, comme seule conforme à l'intérêt supérieur du pays.

Cependant, on ne peut manquer d'être frappé de la sérénité avec laquelle l'historiographe de la "France libre", tout en servant sa cause, expose des événements que, de son côté, M. Girard invoque pour expliquer la diplomatie de Vichy. Tels sont, par exemple, les contacts et les accords, explicites ou tacites, que les Alliés anglo-saxons, voire soviétiques, ont eus avec le gouvernement de Ph. Pétain: "faiblesse", aux yeux de M. Soustelle: justification du "double jeu", élevé au rang de "grand dessein", à ceux de l'ex-collaborateur de Pétain.

Nécessité tactique ou trahison

De l'anathème et de l'exécution juridique, on passe à l'examen des circonstances, dégagées de cette "fumée" dont parle M. Soustelle et dans laquelle, si certains, comme lui, d'instinct ont avec de Gaulle "jeté sur la table du destin leur propre vie et leur propre honneur", d'autres ont tatonné sur les degrés et entre les nuances que lui-même constate aujourd'hui, "de l'attentisme à la collaboration". (M. Girard aussi distingue entre "collaboration" et "collaborationnisme", la première pour lui, nécessité tactique et le second, trahison.)

Mais sans doute il n'y a point la seulement preuve de l'objectivité, naturelle, chez M. Soustelle, au savant. Il est aussi un homme politique qui peut penser qu'une cause triomphante, après avoir incarné le sort de la patrie, doit voir grand et de haut.

Ce souci est assez dans l'air du temps. N'a-t-on pas vu, dans un banquet politique, dimanche dernier, un des plus fervents gaullistes, M. Giacobbi, le propre

président de l' "Intergroupe", assis à la droite d'un
de ces anciens présidents du gouvernement de Vichy,
dont M. Girard s'applique à établir que leur activité
fut d'inspiration patriotique; M. P.-E. Flandin, qui
marquait ainsi sa rentrée politique.

Uebersetzung

Auszug aus:

S A M E D I * S O I R
No. 136 14. Februar 1948

Der letzte Kabinettchef Petains oeffnet die Akten Vichys und bringt das erste Mal vor das Forum der Geschichte die Streitfrage:

Pétain: Ein Verraehter oder ein Widerstandskampfer?

Demnaechst wird ein Buch erscheinen, das den Streit ueber die Fuehrung der Geschaeftte des franzoesischen Staates waehrend des Krieges in eine neue Phase eintreten lassen wird.

Zum ersten Male unternimmt es einer der Maenner, die unmittelbar an der von Petain gelenkten Politik Vichys teilnahmen, deren Richtlinien und Handlungen mit dem Verantwortungsbewusstsein und der Strenge des Historikers darzulegen.

Es ist dies Herr Louis-Dominique Girard, der seit 1941 Mitarbeiter im Kabinett des Admirals Darlan und von Januar 1944 ab Ziviler Kabinettchef bei Petain war. "Montoire - ein diplomatisches Verdun", so heisst sein Buch.

Der Verfasser will dartun:

1) Dass der Waffenstillstand von 1940 die franzoesische Souveraanitaet erhielt, den Verlust von Millionen von Gefangenen, wie sie eine glatte Kapitulation auf freiem Felde zur Folge gehabt haette, vermied, die Bestellung eines Gauleiters verhinderte, und die schuetzende Wand einer franzoesischen Verwaltung zwischen der Ty-

ranei der Besatzungsmacht und der französischen Bevölkerung errichtete;

2) dass die Vichy-Regierung Nordafrika vor der deutschen Invasion bewahrte, Hitlers Ultimatum, mit dem am 16. Juli 1940 Stützpunkte in Afrika gefordert wurden, zurückwies, und die Einrichtung einer brauchbaren Plattform fuer die Befreiung in Algier und Marokko gestattete;

3) dass die Zusammenkunft in Montoire zwischen Pétain und Hitler auf eine Tauschung Hitlers hinauslief, da Pétain am gleichen Tage im Hinblick auf ein geheimes Abkommen mit London in Verhandlungen eintrat;

4) dass die nach Montoire einsetzende Politik des "Doppelspiels" die Taetigkeit der Deutschen hemmte, Zeitgewinn brachte und in Zusammenarbeit mit den Alliierten deren Interessen diente;

5) dass die Alliierten die Vichy-Regierung als die legale französische Regierung ansahen und anerkannten, dass sie dort ihre Botschafter unterhielten, dass sie mit ihr offen oder heimlich verhandelten und paktierten, und dass sie im Jahre 1942 in Nordafrika die Vertrauensleute Vichys stuetzten.

Bisher waren ueber diese dramatische Zeit nur Rechtfertigungen, anekdotenhafte Berichte oder polemische Traktatchen erschienen, die Widerstandskampfer und Vichy-Anhaenger gegeneinander auf den Plan riefen.

Wird nun die Kritik der Geschichte, ohne den bekannten "Riesenschlag" abzuwarten, auf der Beurteilung der Tatsachen, der Dokumente und der Handlungen fussend, nunmehr ihre Rechte geltend machen? Es ist zu frueh, um Geschichte zu schreiben, jedenfalls bis jetzt - oder zu spaet", so aeussert sich, nicht ohne Geist, Herr Jacques

Soustelle im Vorwort zu einem anderen ganz neuen Buch: "Zu allem und gegen alles", worin er, im Gegensatz zu Herrn Girard, die Tatkraft des Freien Frankreichs hinter General de Gaulle so schildert, als habe diese Gemeinschaft allein dem Wahren Wohl des Volkes gedient.

Immerhin wird dem Leser die heitere Gelassenheit auffallen, mit der der Geschichtsschreiber des Freien Frankreichs im Dienste an seiner Bewegung die Tatsachen blossstellt, die Herr Girard seinerseits heranzieht, um die Vichy-Diplomatie zu erklären. Dies betrifft z.B. die Verbindungen und Verträge, seien sie offen oder stillschweigend, welche die angelsächsischen Alliierten und sogar die Sowjet-Russen mit der Regierung Pétains unterhielten: in den Augen Herrn Soustelles war das "Schwäche"; in denen des früheren Mitarbeiters Pétains war es die Rechtfertigung des "Doppelspiels", förmlich zum "Grossen Plan" erhoben.

Taktische Notwendigkeit oder Verrat?

Von der Verwünschung oder der juristischen Verurteilung schreitet man nun zur Prüfung der Umstände, nachdem sie sich einmal von jenem "Rauch" gelöst haben, von dem Herr Soustelle spricht, und in dem - moegen auch manche Weiterblickende, wie er, zusammen mit de Gaulle "auf den Tisch des Schicksals ihr eigenes Leben und ihre eigene Ehre geworfen haben" - Andere auf der Klaviatur der Werte und der Begriffe gespielt haben, die er selbst heute als "vom Attentismus bis zur Kollaboration" reichend bezeichnet. (Herr Girard unterscheidet auch zwischen "Kollaboration" und "Kollaborationismus", wobei erstere fuer ihn eine taktische Notwendigkeit, letzterer

Verrat darstellt.)

Ohne Zweifel liegt aber nicht nur hierin ein Beweis fuer die bei Herrn Soustelle als Gelehrten selbstverstaendliche Objektivitaet. Er ist auch ein Mann der Politik, der denken darf, dass eine siegreiche Sache, die das Schicksal des Vaterlandes vertreten hat, grosszuegig und von hoher Warte die Dinge sehen soll.

Diese Sorge liegt recht in der Luft unserer Zeit. Hat man es doch erlebt, dass am vorigen Sonntag bei einem politischen Bankett Herr Giacobbi, einer der gluehendsten Gaullisten und tatsaechlich Praesident der "Intergroupe", zur Rechten eines der ehemaligen Praesidenten der Vichy-Regierung sass, deren Taetigkeit Herr Girard als auf vaterlaendischen Motiven beruhend zu schildern sich bemueht: Herr P.-E. Flandin, der so den ersten Schritt seines politischen Wiederauftretens unternahm.

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 98

Schnitzler
~~DEFENSE~~ EXHIBIT
No. 101

Numbered for Reference

Submitted

101

Handwritten: *von Schnitzler Doc No. 98 Exhibit 101 v. Schnitzler*

Schnittler Dok. Nr. 98

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Rolf M u e l l e r , Verteidiger vor dem
Amerikanischen Militärgerichtshof Nuernberg, beschei-
nige hiermit, dass der anliegende Artikel:

Kuhlmann und die IG-Beteiligungen

wertgetreu abgeschrieben ist aus der Zeitung:

"Die Bedische Zeitung"
Laender-Ausgabe

vom 4. November 1947.

Nuernberg, am 19. Maerz 1948.


(Dr. Rolf Mueller)

Auszug aus:

"Die Badische Zeitung"
Laender-Ausgabe

vom 4. November 1947

Kuhlmann und die I.G.-Beteiligungen

Um die Beteiligungen von Etablissement Kuhlmann, Frankreichs grösstes Chemiekonzern, an der früheren I.G.Farbenindustrie schwebt ein Rechtsstreit. Die Farbstofffabriken Kuhlmanns wurden während der Besetzung zu einem neuen Konzern "Francolor" zusammengefasst, wobei jedes der Werke 51 Prozent seiner Aktien an die I.G. abtrat, wogegen die IG wiederum an Kuhlmann 7778 eigene Aktien übereignete. Das Urteil erster Instanz sieht die Rückbildung vor, dagegen legte der französische Staat, der inzwischen die "Francolor" in eigene Regie genommen hat, Einpruch ein, da Kuhlmann bei der Gründung der "Francolor" nicht unter Druck gehandelt hätte. Der Anteil der "Francolor" an der IG-Farben AG ist durch ministeriellen Beschluss an den französischen Staat übergegangen. Es wird nicht angenommen, dass Kuhlmann diese Beteiligung (Buchwert 488 Millionen Francs) geltend machen werde. Der finanzielle Status des Unternehmens ist sehr gut, es hat 1946 einen Gewinn von 60,5 Millionen Francs erzielt. Das Aktienkapital ist seit 1939 von 506,4 auf 1098 Millionen Francs heraufgesetzt worden. Durch die Neubewertung der Aktiven ent-

stand eine Reserve von 1151 Millionen Franken, und es wird
angenommen, dass dieser Betrag durch eine Ausgabe von Gra-
tisaktien auf das Stammkapital uebertragen werden wird.

(Die Unterstreichungen stammen
von dem Verteidiger.)

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 99

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 102

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. No. 99
DEFENSE EXHIBIT No. 102
v. Schmitzler

Schaitaler Nr. 99

Exhibit Nr.

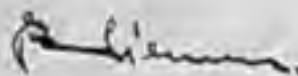
Joh. Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militärgerichtshof Nuernberg,
bescheinige hiermit, dass das anliegende Dokument:

Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebrauche des
Landkriegs vom 18. Oktober 1907
(Haager Landkriegsordnung)

Reichsgesetzblatt 1910, Seiten 108/9, 124/27 und 132/51)

wertgetreu abgeschrieben wurde. Das Dokument wurde in Case V
(Flick-Prozess) als ~~Sein~~ Dokument Nr. 1001 dem Militärgericht Nr. IV
von der Verteidigung vorgelegt.

Nuernberg, den 5. März 1948.



(Dr. Siemers)

Les dépôts ultérieurs de ratifications se feront au moyen d'une notification écrite adressée au Gouvernement des Pays-Bas et accompagnée de l'instrument de ratification.

Copie certifiée conforme du procès-verbal relatif au premier dépôt de ratifications, des notifications mentionnées à l'alinéa précédent ainsi que des instruments de ratification, sera immédiatement remise, par les soins du Gouvernement des Pays-Bas et par la voie diplomatique, aux Puissances conviées à la Deuxième Conférence de la Paix, ainsi qu'aux autres Puissances qui auront adhéré à la Convention. Dans les cas visés par l'alinéa précédent, ledit Gouvernement leur sera connaître en même temps la date à laquelle il a reçu la notification.

Article 6.

Les Puissances non signataires sont admises à adhérer à la présente Convention.

La Puissance qui désire adhérer notifie par écrit son intention au Gouvernement des Pays-Bas en lui transmettant l'acte d'adhésion qui sera déposé dans les archives dudit Gouvernement.

Ce Gouvernement transmettra immédiatement à toutes les autres Puissances copie certifiée conforme de la notification ainsi que de l'acte d'adhésion, en indiquant la date à laquelle il a reçu la notification.

Article 7.

La présente Convention produira effet, pour les Puissances qui auront participé au premier dépôt de ratifi-

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Artikel 6.

Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Artikel 7.

Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teil-

cations, soixante jours après la date du procès-verbal de ce dépôt et, pour les Puissances qui ratifieront ultérieurement ou qui adhéreront, soixante jours après que la notification de leur ratification ou de leur adhésion aura été reçue par le Gouvernement des Pays-Bas.

Article 8.

S'il arrivait qu'une des Puissances contractantes voulût dénoncer la présente Convention, la dénonciation sera notifiée par écrit au Gouvernement des Pays-Bas, qui communiquera immédiatement copie certifiée conforme de la notification à toutes les autres Puissances en leur faisant savoir la date à laquelle il l'a reçue.

La dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée et un an après que la notification en sera parvenue au Gouvernement des Pays-Bas.

Article 9.

Un registre tenu par le Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas indiquera la date du dépôt de ratifications effectué en vertu de l'article 5 alinéas 3 et 4 ainsi que la date à laquelle auront été reçues les notifications d'adhésion (article 6 alinéa 2) ou de dénonciation (article 8 alinéa 1).

Chaque Puissance contractante est admise à prendre connaissance de ce registre et à en demander des extraits certifiés conformes.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont revêtu la présente Convention de leurs signatures.

genomina haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Artikel 8.

Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Artikel 9.

Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 5 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 6 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 8 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

39. Pour le Siam:

Mom Chatidej Udom.
C. Corragioni d'Orelli.
Luang Bhūvanarth Narūbal.

40. Pour la Suède:

K. H. L. Hammarskjöld.
Joh. Hellner.

41. Pour la Suisse:

Carlin.

42. Pour la Turquie:

Turkhan. | Sous réserve de l'article 2.

43. Pour l'Uruguay:

José Batlle y Ordoñez.

44. Pour le Venezuela:

J. Gil Fortoul.

39. Für Siam:

Mom Chatidej Udom.
C. Corragioni d'Orelli.
Luang Bhūvanarth Narūbal.

40. Für Schweden:

K. H. L. Hammarskjöld.
Joh. Hellner.

41. Für die Schweiz:

Carlin.

42. Für die Türkei:

Turkhan. | Unter Vorbehalt des Artikels 2.

43. Für Uruguay:

José Batlle y Ordoñez.

44. Für Venezuela:

J. Gil Fortoul.

(Uebersetzung.)

Annexe à la Convention.

Anlage zum Abkommen.

Règlement concernant les lois
et coutumes de la guerre sur
terre.

Ordnung der Gesetze und
Gebräuche des Landkriegs.

Section I.

Des belligérants.

Erster Abschnitt.

Kriegführende.

Chapitre I.

Erstes Kapitel.

De la qualité de belligérant.

Begriff des Kriegführenden.

Article premier.

Artikel 1.

Les lois, les droits et les devoirs
de la guerre ne s'appliquent pas seule-
ment à l'armée, mais encore aux mi-

Die Gesetze, die Rechte und die
Pflichten des Krieges gelten nicht nur
für das Heer, sondern auch für die

lices et aux corps de volontaires réunissant les conditions suivantes:

- 1° d'avoir à leur tête une personne responsable pour ses subordonnés;
- 2° d'avoir un signe distinctif fixe et reconnaissable à distance;
- 3° de porter les armes ouvertement et
- 4° de se conformer dans leurs opérations aux lois et coutumes de la guerre.

Dans les pays où les milices ou des corps de volontaires constituent l'armée ou en font partie, ils sont compris sous la dénomination d'armée.

Article 2.

La population d'un territoire non occupé qui, à l'approche de l'ennemi, prend spontanément les armes pour combattre les troupes d'invasion sans avoir eu le temps de s'organiser conformément à l'article premier, sera considérée comme belligérante, si elle porte les armes ouvertement et si elle respecte les lois et coutumes de la guerre.

Article 3.

Les forces armées des parties belligérantes peuvent se composer de combattants et de non-combattants. En cas de capture par l'ennemi, les uns et les autres ont droit au traitement des prisonniers de guerre.

Milizen und Freiwilligen-Korps, wenn sie folgende Bedingungen in sich vereinigen:

1. daß jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist,
2. daß sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
3. daß sie die Waffen offen führen und
4. daß sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.

In den Ländern, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung „Heer“ begriffen.

Artikel 2.

Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 zu organisieren, wird als kriegsführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.

Artikel 3.

Die bewaffnete Macht der Kriegsparteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die anderen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

Chapitre II.

Des prisonniers de guerre.

Article 4.

Les prisonniers de guerre sont au pouvoir du Gouvernement ennemi, mais non des individus ou des corps qui les ont capturés.

Ils doivent être traités avec humanité.

Tout ce qui leur appartient personnellement, excepté les armes, les chevaux et les papiers militaires, reste leur propriété.

Article 5.

Les prisonniers de guerre peuvent être assujettis à l'internement dans une ville, forteresse, camp ou localité quelconque, avec obligation de ne pas s'en éloigner au delà de certaines limites déterminées; mais ils ne peuvent être enfermés que par mesure de sûreté indispensable, et seulement pendant la durée des circonstances qui nécessitent cette mesure.

Article 6.

L'État peut employer, comme travailleurs, les prisonniers de guerre, selon leur grade et leurs aptitudes, à l'exception des officiers. Ces travaux ne seront pas excessifs et n'auront aucun rapport avec les opérations de la guerre.

Les prisonniers peuvent être autorisés à travailler pour le compte d'administrations publiques ou de particuliers, ou pour leur propre compte.

Les travaux faits pour l'État sont payés d'après les tarifs en vigueur

Zweites Kapitel.

Kriegsgefangene.

Artikel 4.

Die Kriegsgefangenen unterstehen der Gewalt der feindlichen Regierung, aber nicht der Gewalt der Personen oder der Abteilungen, die sie gefangen genommen haben.

Sie sollen mit Menschlichkeit behandelt werden.

Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigentum mit Ausnahme von Waffen, Pferden und Schriftstücken militärischen Inhalts.

Artikel 5.

Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern oder an anderen Orten untergebracht werden mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen; dagegen ist ihre Einschließung nur statthaft als unerläßliche Sicherungsmaßregel und nur während der Dauer der diese Maßregel notwendig machenden Umstände.

Artikel 6.

Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen mit Ausnahme der Offiziere nach ihrem Dienstgrad und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden. Diese Arbeiten dürfen nicht übermäßig sein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen.

Den Kriegsgefangenen kann gestattet werden, Arbeiten für öffentliche Verwaltungen oder für Privatpersonen oder für ihre eigene Rechnung auszuführen.

Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für Militär-

pour les militaires de l'armée nationale exécutant les mêmes travaux, ou, s'il n'en existe pas, d'après un tarif en rapport avec les travaux exécutés.

Lorsque les travaux ont lieu pour le compte d'autres administrations publiques ou pour des particuliers, les conditions en sont réglées d'accord avec l'autorité militaire.

Le salaire des prisonniers contribuera à adoucir leur position, et le surplus leur sera compté au moment de leur libération, sauf défalcation des frais d'entretien.

Article 7.

Le Gouvernement au pouvoir duquel se trouvent les prisonniers de guerre est chargé de leur entretien.

A défaut d'une entente spéciale entre les belligérants, les prisonniers de guerre seront traités pour la nourriture, le couchage et l'habillement, sur le même pied que les troupes du Gouvernement qui les aura capturés.

Article 8.

Les prisonniers de guerre seront soumis aux lois, règlements et ordres en vigueur dans l'armée de l'État au pouvoir duquel ils se trouvent. Tout acte d'insubordination autorise, à leur égard, les mesures de rigueur nécessaires.

Les prisonniers évadés, qui seraient repris avant d'avoir pu rejoindre leur armée ou avant de quitter le territoire occupé par l'armée qui les aura capturés, sont passibles de peines disciplinaires.

Personen des eigenen Heeres bei Ausführung der gleichen Arbeiten gelten, oder, falls solche Sätze nicht bestehen, nach einem Satze, wie er den geleisteten Arbeiten entspricht.

Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder für Privatpersonen ausgeführt, so werden die Bedingungen im Einverständnisse mit der Militärbehörde festgestellt.

Der Verdienst der Kriegsgefangenen soll zur Besserung ihrer Lage verwendet und der Überschuss nach Abzug der Unterhaltungskosten ihnen bei der Freilassung ausgezahlt werden.

Artikel 7.

Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen.

In Ermangelung einer besonderen Verständigung zwischen den Kriegsführenden sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Unterkunft und Kleidung auf demselben Fuße zu behandeln wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat.

Artikel 8.

Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Jede Unbotmäßigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden.

Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen, oder bevor sie das Gebiet verlassen haben, das von den Truppen, welche sie gefangen genommen hatten, besetzt ist, unterliegen disziplinarischer Bestrafung.

Les prisonniers qui, après avoir réussi à s'évader, sont de nouveau faits prisonniers, ne sont passibles d'aucune peine pour la fuite antérieure.

Article 9.

Chaque prisonnier de guerre est tenu de déclarer, s'il est interrogé à ce sujet, ses véritables noms et grade et, dans le cas où il enfreindrait cette règle, il s'exposerait à une restriction des avantages accordés aux prisonniers de guerre de sa catégorie.

Article 10.

Les prisonniers de guerre peuvent être mis en liberté sur parole, si les lois de leur pays les y autorisent, et, en pareil cas, ils sont obligés, sous la garantie de leur honneur personnel, de remplir scrupuleusement, tant vis-à-vis de leur propre Gouvernement que vis-à-vis de celui qui les a faits prisonniers, les engagements qu'ils auraient contractés.

Dans le même cas, leur propre Gouvernement est tenu de n'exiger ni accepter d'eux aucun service contraire à la parole donnée.

Article 11.

Un prisonnier de guerre ne peut être contraint d'accepter sa liberté sur parole; de même le Gouvernement ennemi n'est pas obligé d'accéder à la demande du prisonnier réclamant sa mise en liberté sur parole.

Article 12.

Tout prisonnier de guerre, libéré sur parole et repris, portant les armes contre le Gouvernement envers le-

Kriegsgefangene, die nach gelungener Flucht von neuem gefangen genommen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden.

Artikel 9.

Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben; handelt er gegen diese Vorschrift, so können ihm die Vergünstigungen, die den Kriegsgefangenen seiner Klasse zustehen, entzogen werden.

Artikel 10.

Kriegsgefangene können gegen Ehrenwort freigelassen werden, wenn die Gesetze ihres Landes sie dazu ermächtigen; sie sind alsdann bei ihrer persönlichen Ehre verbunden, die übernommenen Verpflichtungen sowohl ihrer eigenen Regierung als auch dem Staate gegenüber, der sie zu Kriegsgefangenen gemacht hat, gewissenhaft zu erfüllen.

Ihre Regierung ist in solchem Falle verpflichtet, keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrenworte widersprechen.

Artikel 11.

Ein Kriegsgefangener kann nicht gezwungen werden, seine Freilassung gegen Ehrenwort anzunehmen; ebensowenig ist die feindliche Regierung verpflichtet, dem Antrag eines Kriegsgefangenen auf Entlassung gegen Ehrenwort zu entsprechen.

Artikel 12.

Jeder gegen Ehrenwort entlassene Kriegsgefangene, der gegen den Staat, dem gegenüber er die Ehrenverpflichtung

quel il s'était engagé d'honneur, ou contre les alliés de celui-ci, perd le droit au traitement des prisonniers de guerre et peut être traduit devant les tribunaux.

Article 13.

Les individus qui suivent une armée sans en faire directement partie, tels que les correspondants et les reporters de journaux, les vivandiers, les fournisseurs, qui tombent au pouvoir de l'ennemi et que celui-ci juge utile de détenir, ont droit au traitement des prisonniers de guerre, à condition qu'ils soient munis d'une légitimation de l'autorité militaire de l'armée qu'ils accompagnaient.

Article 14.

Il est constitué, dès le début des hostilités, dans chacun des États belligérants, et, le cas échéant, dans les pays neutres qui auront recueilli des belligérants sur leur territoire, un bureau de renseignements sur les prisonniers de guerre. Ce bureau, chargé de répondre à toutes les demandes qui les concernent, reçoit des divers services compétents toutes les indications relatives aux internements et aux mutations, aux mises en liberté sur parole, aux échanges, aux évasions, aux entrées dans les hôpitaux, aux décès, ainsi que les autres renseignements nécessaires pour établir et tenir à jour une fiche individuelle pour chaque prisonnier de guerre. Le bureau devra porter sur cette fiche le numéro matricule, les nom et prénom, l'âge, le lieu

eingegangen ist, oder gegen dessen Verbündete die Waffen trägt und wieder ergriffen wird, verliert das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener und kann vor Gericht gestellt werden.

Artikel 13.

Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marktender und Lieferanten, haben, wenn sie in die Hand des Feindes geraten und diesem ihre Festhaltung zweckmäßig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, daß sie sich im Besitz eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, das sie begleiteten.

Artikel 14.

Beim Ausbruche der Feindseligkeiten wird in jedem der kriegführenden Staaten und eintretenden Falles in den neutralen Staaten, die Angehörige eines der kriegführenden in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine Auskunftsstelle über die Kriegsgefangenen errichtet. Diese ist berufen, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten, und erhält von den zuständigen Dienststellen alle Angaben über die Unterbringung und deren Wechsel, über Freilassungen gegen Ehrenwort, über Austausch, über Entweichungen, über Aufnahme in die Hospitäler und über Sterbefälle sowie sonstige Auskünfte, die nötig sind, um über jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt anzulegen und auf dem laufenden zu erhalten. Die Auskunftsstelle verzeichnet auf diesem Personalblatte die Matrikelnummer, den

d'origine, le grade, le corps de troupe, les blessures, la date et le lieu de la capture, de l'internement, des blessures et de la mort, ainsi que toutes les observations particulières. La fiche individuelle sera remise au Gouvernement de l'autre belligérant après la conclusion de la paix.

Le bureau de renseignements est également chargé de recueillir et de centraliser tous les objets d'un usage personnel, valeurs, lettres, etc., qui seront trouvés sur les champs de bataille ou délaissés par des prisonniers libérés sur parole, échangés, évadés ou décédés dans les hôpitaux et ambulances, et de les transmettre aux intéressés.

Article 15.

Les sociétés de secours pour les prisonniers de guerre, régulièrement constituées selon la loi de leur pays et ayant pour objet d'être les intermédiaires de l'action charitable, recevront, de la part des belligérants, pour elles et pour leurs agents dûment accrédités, toute facilité, dans les limites tracées par les nécessités militaires et les règles administratives, pour accomplir efficacement leur tâche d'humanité. Les délégués de ces sociétés pourront être admis à distribuer des secours dans les dépôts d'internement, ainsi qu'aux lieux d'étape des prisonniers rapatriés, moyennant une permission personnelle délivrée par l'autorité militaire, et en prenant l'engagement par écrit de se soumettre à

Vor- und Zunamen, das Alter, den Heimatsort, den Dienstgrad, den Truppenteil, die Verwundungen, den Tag und Ort der Gefangennahme, der Unterbringung, der Verwundungen und des Todes sowie alle besonderen Bemerkungen. Das Personalblatt wird nach dem Friedensschlusse der Regierung des anderen Kriegführenden übermittelt.

Die Auskunftstelle sammelt ferner alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Wertgegenstände, Briefe u. s. w., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den gegen Ehrenwort entlassenen, ausgetauschten, entwichenen oder in Hospitälern oder Feldlazaretten gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, und stellt sie den Berechtigten zu.

Artikel 15.

Die Hilfsgesellschaften für Kriegsgefangene, die ordnungsmäßig nach den Gesetzen ihres Landes gebildet worden sind und den Zweck verfolgen, die Vermittler der mildtätigen Nächstenhilfe zu sein, erhalten von den Kriegführenden für sich und ihre ordnungsmäßig beglaubigten Agenten jede Erleichterung innerhalb der durch die militärischen Erfordernisse und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen, um ihre menschenfreundlichen Bestrebungen wirksam ausführen zu können. Den Delegierten dieser Gesellschaften kann auf Grund einer ihnen persönlich von der Militärbehörde erteilten Erlaubnis und gegen die schriftliche Verpflichtung, sich allen von dieser etwa erlassenen Ordnungs- und Polizeivorschriften zu fügen, gestattet werden, Beihilfen an den Unter-

toutes les mesures d'ordre et de police que celle-ci prescrirait.

Article 16.

Les bureaux de renseignements jouissent de la franchise de port. Les lettres, mandats et articles d'argent, ainsi que les colis postaux destinés aux prisonniers de guerre ou expédiés par eux, seront affranchis de toutes les taxes postales, aussi bien dans les pays d'origine et de destination que dans les pays intermédiaires.

Les dons et secours en nature destinés aux prisonniers de guerre seront admis en franchise de tous droits d'entrée et autres, ainsi que des taxes de transport sur les chemins de fer exploités par l'État.

Article 17.

Les officiers prisonniers recevront la solde à laquelle ont droit les officiers de même grade du pays où ils sont retenus, à charge de remboursement par leur Gouvernement.

Article 18.

Toute latitude est laissée aux prisonniers de guerre pour l'exercice de leur religion, y compris l'assistance aux offices de leur culte, à la seule condition de se conformer aux mesures d'ordre et de police prescrites par l'autorité militaire.

Article 19.

Les testaments des prisonniers de guerre sont reçus ou dressés dans

bringungsstellen sowie an den Rastorten der in die Heimat zurückkehrenden Gefangenen zu verteilen.

Artikel 16.

Die Auskunftstellen genießen Porto-freiheit. Briefe, Postanweisungen, Geldsendungen und Postpakete, die für die Kriegsgefangenen bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind sowohl im Lande der Aufgabe, als auch im Bestimmungsland und in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit.

Die als Liebesgaben und Beihilfen für Kriegsgefangene bestimmten Gegenstände sind von allen Eingangszöllen und anderen Gebühren sowie von den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit.

Artikel 17.

Die gefangenen Offiziere erhalten dieselbe Besoldung, wie sie den Offizieren gleichen Dienstgrads in dem Lande zusteht, wo sie gefangen gehalten werden; ihre Regierung ist zur Erstattung verpflichtet.

Artikel 18.

Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion mit Einschluß der Teilnahme am Gottesdienste volle Freiheit gelassen unter der einzigen Bedingung, daß sie sich den Ordnungs- und Polizeivorschriften der Militärbehörde fügen.

Artikel 19.

Die Testamente der Kriegsgefangenen werden unter denselben Bedingungen

les mêmes conditions que pour les militaires de l'armée nationale.

On suivra également les mêmes règles en ce qui concerne les pièces relatives à la constatation des décès, ainsi que pour l'inhumation des prisonniers de guerre, en tenant compte de leur grade et de leur rang.

Article 20.

Après la conclusion de la paix, le rapatriement des prisonniers de guerre s'effectuera dans le plus bref délai possible.

Chapitre III.

Des malades et des blessés.

Article 21.

Les obligations des belligérants concernant le service des malades et des blessés sont régies par la Convention de Genève.

Section II.

Des hostilités.

Chapitre I.

Des moyens de nuire à l'ennemi, des sièges et des bombardements.

Article 22.

Les belligérants n'ont pas un droit illimité quant au choix des moyens de nuire à l'ennemi.

entgegengenommen oder errichtet wie die der Militärpersonen des eigenen Heeres.

Das gleiche gilt für die Sterb-urkunden sowie für die Beerdigung von Kriegsgefangenen, wobei deren Dienstgrad und Rang zu berücksichtigen ist.

Artikel 20.

Nach dem Friedensschlusse sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden.

Drittes Kapitel.

Kranke und Verwundete.

Artikel 21.

Die Pflichten der Kriegsführenden in Ansehung der Behandlung von Kranken und Verwundeten bestimmen sich nach dem Genfer Abkommen.

Zweiter Abschnitt.

Feindseligkeiten.

Erstes Kapitel.

Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschießungen.

Artikel 22.

Die Kriegsführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.

Article 23.

Outre les prohibitions établies par des conventions spéciales, il est notamment interdit :

- a) d'employer du poison ou des armes empoisonnées;
- b) de tuer ou de blesser par trahison des individus appartenant à la nation ou à l'armée ennemie;
- c) de tuer ou de blesser un ennemi qui, ayant mis bas les armes ou n'ayant plus les moyens de se défendre, s'est rendu à discrétion;
- d) de déclarer qu'il ne sera pas fait de quartier;
- e) d'employer des armes, des projectiles ou des matières propres à causer des maux superflus;
- f) d'user indûment du pavillon parlementaire, du pavillon national ou des insignes militaires et de l'uniforme de l'ennemi, ainsi que des signes distinctifs de la Convention de Genève;
- g) de détruire ou de saisir des propriétés ennemies, sauf les cas où ces destructions ou ces saisies seraient impérieusement commandées par les nécessités de la guerre;
- h) de déclarer éteints, suspendus ou non recevables en justice, les droits et actions des nationaux de la Partie adverse.

Il est également interdit à un belligérant de forcer les nationaux

Relig. Gesetzbl. 1910.

Artikel 23.

Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt:

- a) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen,
- b) die menschenliche Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres,
- c) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat,
- d) die Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird,
- e) der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen,
- f) der Mißbrauch der Parlamentärsflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes sowie der besonderen Abzeichen des Genfer Abkommens,
- g) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird,
- h) die Aufhebung oder zeitweilige Aufhebung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit.

Den Kriegführenden ist ebenfalls untersagt, Angehörige der Gegenpartei zur

de la Partie adverse à prendre part aux opérations de guerre dirigées contre leur pays, même dans le cas où ils auroient été à son service avant le commencement de la guerre.

Article 24.

Les ruses de guerre et l'emploi des moyens nécessaires pour se procurer des renseignements sur l'ennemi et sur le terrain sont considérés comme licites.

Article 25.

Il est interdit d'attaquer ou de bombarder, par quelque moyen que ce soit, des villes, villages, habitations ou bâtimens qui ne sont pas défendus.

Article 26.

Le commandant des troupes assaillies, avant d'entreprendre le bombardement, et sauf le cas d'attaque de vive force, devra faire tout ce qui dépend de lui pour en avertir les autorités.

Article 27.

Dans les sièges et bombardemens, toutes les mesures nécessaires doivent être prises pour épargner, autant que possible, les édifices consacrés aux cultes, aux arts, aux sciences et à la bienfaisance, les monumens historiques, les hôpitaux et les lieux de rassemblement des malades et de blessés. On évitera qu'ils ne soient pas employés ou même temps à un but militaire.

Le devoir des assiégés est de désigner ces édifices ou lieux de ras-

Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen; dies gilt auch für den Fall, daß sie vor Ausbruch des Krieges angeworben waren.

Artikel 24.

Kriegslisten und die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen, sind erlaubt.

Artikel 25.

Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen.

Artikel 26.

Der Befehlshaber einer angreifenden Truppe soll vor Beginn der Beschießung, den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen, alles was an ihm liegt tun, um die Behörden davon zu benachrichtigen.

Artikel 27.

Bei Belagerungen und Beschießungen sollen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

Verpflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammelplätze mit deut-

13

semblement par des signes visibles
speciaux qui seront notifiés d'avance
à l'assiégeant.

Article 28.

Il est interdit de livrer au pillage
une ville ou localité même prise
d'assaut.

lichen besondern Zeichen zu versehen
und diese dem Belagerer vorher bekannt-
zugeben.

Artikel 28.

Es ist untersagt, Städte oder An-
siedlungen, selbst wenn sie im Stiche
genommen sind, der Plünderung preis-
zugeben.

● **Chapitre II.**

Des espions.

Article 29.

Ne peut être considéré comme
espion cet individu qui, sous
chambrage ou sous de faux
prétextes, recueille ou cherche à
recueillir des informations dans la
zone d'opérations d'un belligérant,
avec l'intention de les communiquer
à la Partie adverse.

Ainsi les militaires non déguisés
qui ont pénétré dans la zone d'opé-
rations de l'armée ennemie, à l'effet
de recueillir des informations, ne
sont pas considérés comme espions.
Ils ne sont pas considérés
comme espions: les militaires et les
non militaires, accomplissant ouver-
tement leur mission, chargés de
transmettre des dépêches destinées,
soit à leur propre armée, soit à
l'armée ennemie. A cette catégorie
appartiennent également les indivi-
dus envoyés en ballon pour trans-
mettre les dépêches, et, en général,
pour entretenir les communications
entre les diverses parties d'une armée
ou d'un territoire.

Zweites Kapitel.

Spiene.

Artikel 29.

Als Spien gilt nur, wer heimlich
oder unter falschem Vorwand in dem
Operationsgebiet eines Kriegführenden
Nachrichten sammelt oder sammeln will
in der Absicht, sie der Gegenseite mit-
zuteilen.

Demgemäß sind Militärpersonen in
Uniform, die in das Operationsgebiet
des feindlichen Heeres einströmen und
um sich Nachrichten zu verschaffen, nicht
als Spiene zu betrachten. Dasselbe
gilt nicht als Spiene: Militärs, zivile
und Nichtmilitärs, die den offen
erteilten Auftrag, Mitteilungen an die
eigene oder an das feindliche Heer zu
überbringen, offen ausführen. Dazzu
gehören ebenfalls Personen, die in Ver-
bindungen besetzt werden, um Mitteilun-
gen zu überbringen oder um über diese
Verbindungen mit dem feindlichen
Heer eines Heeres oder eines Heeres
aufrechtzuerhalten.

Article 30.

L'espion pris sur le fait ne pourra être puni sans jugement préalable.

Article 31.

L'espion qui, ayant rejoint l'armée à laquelle il appartient, est capturé plus tard par l'ennemi, est traité comme prisonnier de guerre et n'encourt aucune responsabilité pour ses actes d'espionnage antérieurs.

Chapitre III.**Des parlementaires.****Article 32.**

Est considéré comme parlementaire l'individu autorisé par l'un des belligérants à entrer en pourparlers avec l'autre et se présentant avec le drapeau blanc. Il a droit à l'inviolabilité ainsi que le trompette, clairon ou tambour, le porte-drapeau et l'interprète qui l'accompagneraient.

Article 33.

Le chef auquel un parlementaire est expédié n'est pas obligé de le recevoir en toutes circonstances.

Il peut prendre toutes les mesures nécessaires afin d'empêcher le parlementaire de profiter de sa mission pour se renseigner.

Il a le droit, en cas d'abus, de retenir temporairement le parlementaire.

Artikel 30.

Der auf der Tat ergriffene Spion kann nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden.

Artikel 31.

Ein Spion, welcher zu dem Heere, dem er angehört, zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangen genommen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden.

Drittes Kapitel.**Parlamentäre.****Artikel 32.**

Als Parlamentär gilt, wer von einem der Kriegführenden bevollmächtigt ist, mit dem anderen in Unterhandlungen zu treten, und sich mit der weißen Fahne zeigt. Er hat Anspruch auf Unverletzlichkeit, ebenso der ihn begleitende Trompeter, Hornist oder Trummler, Fahnenträger und Dolmetscher.

Artikel 33.

Der Befehlshaber, zu dem ein Parlamentär gesandt wird, ist nicht verpflichtet, ihn unter allen Umständen zu empfangen.

Er kann alle erforderlichen Maßregeln ergreifen, um den Parlamentär zu verhindern, seine Sendung zur Einziehung von Nachrichten zu benutzen.

Er ist berechtigt, bei vorfindendem Mißbrauche den Parlamentär zeitweilig zurückzuhalten.

19

Article 34.

Le parlementaire perd ses droits d'inviolabilité, s'il est prouvé, d'une manière positive et irrecusable, qu'il a profité de sa position privilégiée pour provoquer ou commettre un acte de trahison.

Chapitre IV.

Des capitulations.

Article 35.

Les capitulations arrêtées entre les parties contractantes doivent tenir compte des règles de l'honneur militaire.

Une fois fixées, elles doivent être scrupuleusement observées par les deux parties.

Chapitre V.

De l'armistice.

Article 36.

L'armistice suspend les opérations de guerre par un accord mutuel des parties belligérantes. Si la durée n'en est pas déterminée, les parties belligérantes peuvent reprendre en tout temps les opérations, pourvu toutefois que l'ennemi soit averti en temps convenu, conformément aux conditions de l'armistice.

Article 37.

L'armistice peut être général ou local. Le premier suspend partout

Artikel 34.

Der Parlamentär verliert seinen Anspruch auf Unverletzlichkeit, wenn der bestimmte, unwiderlegbare Beweis vorliegt, daß er seine bevorrechtigte Stellung dazu benutzt hat, um Verrat zu üben oder dazu anzustiften.

Viertes Kapitel.

Kapitulationen.

Artikel 35.

Die zwischen den abschließenden Parteien vereinbarten Kapitulationen sollen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen.

Einmal abgeschlossen, sollen sie von beiden Parteien gewissenhaft beobachtet werden.

Fünftes Kapitel.

Waffenstillstand.

Artikel 36.

Der Waffenstillstand unterbricht die Kriegsunternehmungen kraft eines wechselseitigen Abkommens der Kriegsparteien. Ist eine bestimmte Dauer nicht vereinbart worden, so können die Kriegsparteien jederzeit die Feindseligkeiten wieder aufnehmen, doch nur unter der Voraussetzung, daß der Feind, gemäß den Bedingungen des Waffenstillstandes, rechtzeitig benachrichtigt wird.

Artikel 37.

Der Waffenstillstand kann ein allgemeiner oder ein örtlich begrenzter sein.

les opérations de guerre des États belligérants; le second, seulement entre certaines fractions des armées belligérantes et dans un rayon déterminé.

Article 38.

L'armistice doit être notifié officiellement et en temps utile aux autorités compétentes et aux troupes. Les hostilités sont suspendues immédiatement après la notification ou au terme fixé.

Article 39.

Il dépend des parties contractantes de fixer, dans les clauses de l'armistice, les rapports qui pourraient avoir lieu, sur le théâtre de la guerre, avec les populations et entre elles.

Article 40.

Toute violation grave de l'armistice, par l'une des parties, donne à l'autre le droit de le dénoncer et même, en cas d'urgence, de reprendre immédiatement les hostilités.

Article 41.

La violation des clauses de l'armistice, par des particuliers agissant de leur propre initiative, donne droit seulement à réclamer la punition des coupables, et, s'il y a lieu, une indemnité pour les pertes éprouvées.

Der erstere unterbricht die Kriegsunternehmungen der kriegführenden Staaten allenthalben, der letztere nur für bestimmte Teile der kriegführenden Heere und innerhalb eines bestimmten Bereichs.

Artikel 38.

Der Waffenstillstand muß in aller Form und rechtzeitig den zuständigen Behörden und den Truppen bekanntgemacht werden. Die Feindseligkeiten sind sofort nach der Bekanntmachung oder zu dem festgesetzten Zeitpunkt einzustellen.

Artikel 39.

Es ist Sache der abschließenden Parteien, in den Bedingungen des Waffenstillstandes festzusetzen, welche Beziehungen etwa auf dem Kriegsschauplatz mit der Bevölkerung und untereinander statthast sind.

Artikel 40.

Jede schwere Verletzung des Waffenstillstandes durch eine der Parteien gibt der anderen das Recht, ihn zu kündigen und in dringenden Fällen sogar die Feindseligkeiten unverzüglich wieder aufzunehmen.

Artikel 41.

Die Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch Privatpersonen, die aus eigenem Antriebe handeln, gibt nur das Recht, die Bestrafung der Schuldigen und gegebenen Falles einen Ersatz für den erlittenen Schaden zu fordern.

(Uebersetzung.)

(Nr. 3705.) Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre. Du 18 octobre 1907.

(Nr. 3705.) Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Vom 18. Oktober 1907.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; le Président des États-Unis d'Amérique; le Président de la République Argentine; Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie; Sa Majesté le Roi des Belges; le Président de la République de Bolivie; le Président de la République des États-Unis du Brésil; Son Altesse Royale le Prince de Bulgarie; le Président de la République de Chili; le Président de la République de Colombie; le Gouverneur Provisoire de la République de Cuba; Sa Majesté le Roi de Danemark; le Président de la République Dominicaine; le Président de la République de l'Équateur; le Président de la République Française; Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande et des Territoires Britanniques au delà des Mers, Empereur des Indes; Sa Majesté le Roi des Hellènes; le Président de la République de Guatémala; le Président de la République d'Haïti; Sa Majesté le Roi d'Italie; Sa Majesté l'Empereur du Japon; Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau; le Président des États-Unis Mexicains; Son Altesse Royale le Prince de Monténégro; Sa Majesté le Roi de Norvège; le Président de la République de Panama; le Président de la République du Paraguay; Sa Majesté

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Argentinischen Republik, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der Republik Bolivien, der Präsident der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien, Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien, der Präsident der Republik Chile, der Präsident der Republik Kolumbien, der einstweilige Gouverneur der Republik Kuba, Seine Majestät der König von Dänemark, der Präsident der Dominikanischen Republik, der Präsident der Republik Ecuador, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der Britischen überseeischen Lande, Kaiser von Indien, Seine Majestät der König der Hellenen, der Präsident der Republik Guatemala, der Präsident der Republik Haïti, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser von Japan, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, Seine Königliche Hoheit der Fürst von Montenegro, Seine Majestät der König von Norwegen, der Präsident der Republik Panama, der Präsident der Republik Paraguay, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, der Präsident

la Reine des Pays-Bas; le Président de la République du Pérou; Sa Majesté Impériale le Schah de Perse; Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc.; Sa Majesté le Roi de Roumanie; Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies; le Président de la République du Salvador; Sa Majesté le Roi de Serbie; Sa Majesté le Roi de Siam; Sa Majesté le Roi de Suède; le Conseil Fédéral Suisse; Sa Majesté l'Empereur des Ottomans; le Président de la République Orientale de l'Uruguay; le Président des États-Unis de Vénézuëla:

Considérant que, tout en recherchant les moyens de sauvegarder la paix et de prévenir les conflits armés entre les nations, il importe de se préoccuper également du cas où l'appel aux armes serait amené par des événements que leur sollicitude n'aurait pu détourner;

Animés du désir de servir encore, dans cette hypothèse extrême, les intérêts de l'humanité et les exigences toujours progressives de la civilisation;

Estimant qu'il importe, à cette fin, de réviser les lois et coutumes générales de la guerre, soit dans le but de les définir avec plus de précision, soit afin d'y tracer certaines limites destinées à en restreindre autant que possible les rigueurs;

Ont jugé nécessaire de compléter et de préciser sur certains points l'œuvre de la Première Conférence de la Paix qui, s'inspirant, à la suite de la Conférence de Bruxelles de 1874,

der Republik Peru, Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien u. s. w., Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der Kaiser aller Neuzen, der Präsident der Republik Salvador, Seine Majestät der König von Serbien, Seine Majestät der König von Siam, Seine Majestät der König von Schweden, der Schweizerische Bundesrat, Seine Majestät der Kaiser der Osmanen, der Präsident des Orientalischen Freistaats Uruguay, der Präsident der Vereinigten Staaten von Venezuela

in der Erwägung, daß bei allem Bemühen, Mittel zu suchen, um den Frieden zu sichern und bewaffnete Streitigkeiten zwischen den Völkern zu verhüten, es doch von Wichtigkeit ist, auch den Fall ins Auge zu fassen, wo ein Ruf zu den Waffen durch Ereignisse herbeigeführt wird, die ihre Fürsorge nicht hat abwenden können,

von dem Wunsche befehle, selbst in diesem äußersten Falle, den Interessen der Menschlichkeit und den sich immer steigenden Forderungen der Zivilisation zu dienen,

in der Meinung, daß es zu diesem Zwecke von Bedeutung ist, die allgemeinen Gesetze und Gebräuche des Krieges einer Durchsicht zu unterziehen, sei es, um sie näher zu bestimmen, sei es, um ihnen gewisse Grenzen zu ziehen, damit sie soviel wie möglich von ihrer Schärfe verlierten,

haben eine Vervollständigung und in gewissen Punkten eine bestimmtere Fassung des Werkes der Ersten Friedenskonferenz für nötig befunden, die im Anschluß an die Brüsseler Konferenz von 1874, aus-

de ces idées recommandées par une sage et généreuse prévoyance, a adopté des dispositions ayant pour objet de définir et de régler les usages de la guerre sur terre.

Selon les vues des Hautes Parties contractantes, ces dispositions, dont la rédaction a été inspirée par le désir de diminuer les maux de la guerre, autant que les nécessités militaires le permettent, sont destinées à servir de règle générale de conduite aux belligérants, dans leurs rapports entre eux et avec les populations.

Il n'a pas été possible toutefois de concerter dès maintenant des stipulations s'étendant à toutes les circonstances qui se présentent dans la pratique;

D'autre part, il ne pouvait entrer dans les intentions des Hautes Parties contractantes que les cas non prévus fussent, faute de stipulation écrite, laissés à l'appréciation arbitraire de ceux qui dirigent les armées.

En attendant qu'un Code plus complet des lois de la guerre puisse être édicté, les Hautes Parties contractantes jugent opportun de constater que, dans les cas non compris dans les dispositions réglementaires adoptées par elles, les populations et les belligérants restent sous la sauvegarde et sous l'empire des principes du droit des gens, tels qu'ils résultent des usages établis entre nations civilisées, des lois de l'humanité et des exigences de la conscience publique.

Elles déclarent que c'est dans ce sens que doivent s'entendre notamment les articles 1 et 2 du Règlement adopté.

gehend von den durch eine weise und hochherzige Fürsorge eingegebenen Gedanken, Bestimmungen zur Feststellung und Regelung der Gebräuche des Landkriegs angenommen hat.

Nach der Auffassung der hohen vertragschließenden Teile sollen diese Bestimmungen, deren Abfassung durch den Wunsch angeregt wurde, die Leiden des Krieges zu mildern, soweit es die militärischen Interessen gestatten, den Kriegführenden als allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten in den Beziehungen untereinander und mit der Bevölkerung dienen.

Es war indessen nicht möglich, sich schon jetzt über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle in der Praxis vorkommenden Fälle erstrecken.

Andererseits konnte es nicht in der Absicht der hohen vertragschließenden Teile liegen, daß die nicht vorgesehenen Fälle in Ermangelung einer schriftlichen Abrede der willkürlichen Beurteilung der militärischen Befehlshaber überlassen bleiben.

Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschließenden Teile für zweckmäßig, festzusetzen, daß in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.

Sie erklären, daß namentlich die Artikel 1 und 2 der angenommenen Ordnung in diesem Sinne zu verstehen sind.

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans:

Son Excellence Turkhan Pacha, Son ambassadeur extraordinaire, ministre de l'evkaf;
Son Excellence Rechid Bey, Son ambassadeur à Rome;

Son Excellence Mehemed Pacha, vice-amiral.

Le Président de la République Orientale de l'Uruguay:

Son Excellence M. José Batlle y Ordoñez, ancien président de la République, membre de la cour permanente d'arbitrage;

Son Excellence M. Juan P. Castro, ancien président du sénat, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de la République à Paris, membre de la cour permanente d'arbitrage.

Le Président des États-Unis de Vénézuéla:

M. José Gil Fortoul, chargé d'affaires de la République à Berlin.

Lesquels, après avoir déposé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus de ce qui suit:

Article premier.

Les Puissances contractantes donneront à leurs forces armées de terre des instructions qui seront conformes au Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre, annexé à la présente Convention.

Seine Majestät der Kaiser der Osmanen:

Seine Excellenz Turkhan Pascha, Allerhöchstihren außerordentlichen Botschafter, Minister des Evkaf,
Seine Excellenz Rechid Bey, Allerhöchstihren Botschafter in Rom,

Seine Excellenz den Vizeadmiral Mehemed Pascha;

Der Präsident des Orientalischen Freistaats Uruguay:

Seine Excellenz Herrn José Batlle y Ordoñez, ehemaligen Präsidenten der Republik, Mitglied des Ständigen Schiedshofs,

Seine Excellenz Herrn Juan P. Castro, ehemaligen Präsidenten des Senats, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik in Paris, Mitglied des Ständigen Schiedshofs;

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Venezuela:

Herrn José Gil Fortoul, Geschäftsträger der Republik in Berlin.

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Vertragsmächte werden ihren Landheeren Verhaltensmaßregeln geben, welche der dem vorliegenden Abkommen beigefügten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs entsprechen.

Article 2.

Les dispositions contenues dans le Règlement visé à l'article 1^{er} ainsi que dans la présente Convention, ne sont applicables qu'entre les Puissances contractantes et seulement si les belligérants sont tous parties à la Convention.

Article 3.

La Partie belligérante qui violerait les dispositions dudit Règlement sera tenue à indemnité, s'il y a lieu. Elle sera reponsable de tous actes commis **O** les personnes faisant partie de sa force armée.

Article 4.

La présente Convention dûment ratifiée remplacera, dans les rapports entre les Puissances contractantes, la Convention du 29 juillet 1899 concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre.

La Convention de 1899 reste en vigueur dans les rapports entre les Puissances qui l'ont signée et qui ne ratifieraient pas également la présente Convention.

Article 5.

O La présente Convention sera ratifiée aussitôt que possible.

Les ratifications seront déposées à La Haye.

Le premier dépôt de ratifications sera constaté par un procès-verbal signé par les représentants des Puissances qui y prennent part et par le Ministre des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

Artikel 2.

Die Bestimmungen der im Artikel I angeführten Ordnung sowie des vorliegenden Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Artikel 3.

Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenen Falles zum Schadensersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden.

Artikel 4.

Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsmächten an die Stelle des Abkommens vom 29. Juli 1899, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

Das Abkommen von 1899 bleibt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Mächten, die es unterzeichnet haben, die aber das vorliegende Abkommen nicht gleichermäßen ratifizieren sollten.

Artikel 5.

Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Section III.

De l'autorité militaire sur le territoire de l'État ennemi.

Article 42.

Un territoire est considéré comme occupé lorsqu'il se trouve placé de fait sous l'autorité de l'armée ennemie.

L'occupation ne s'étend qu'aux territoires où cette autorité est établie à mesure de s'exercer.

Article 43.

L'autorité du pouvoir légal ayant passé de fait entre les mains de l'occupant, celui-ci prendra toutes les mesures qui dépendent de lui en vue de rétablir et d'assurer, autant qu'il est possible, l'ordre et la vie publics en respectant, sauf empêchement absolu, les lois en vigueur dans le pays.

Article 44.

Il est interdit à un belligérant de forcer la population d'un territoire occupé à donner des renseignements sur l'armée de l'autre belligérant ou sur ses moyens de défense.

Article 45.

Il est interdit de contraindre la population d'un territoire occupé à prêter serment à la Puissance ennemie.

Article 46.

L'honneur et les droits de la famille, la vie des individus et la

Dritter Abschnitt.

Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete.

Artikel 42.

Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet.

Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

Artikel 43.

Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Artikel 44.

Einem Kriegführenden ist es untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, Auskünfte über das Heer des anderen Kriegführenden oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben.

Artikel 45.

Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

Artikel 46.

Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privat-

propriété privée, ainsi que les convictions religieuses et l'exercice des cultes, doivent être respectés.

La propriété privée ne peut pas être confisquée.

Article 47.

Le pillage est formellement interdit.

Article 48.

Si l'occupant prélève, dans le territoire occupé, les impôts, droits et péages établis au profit de l'Etat, il le fera, autant que possible, d'après les règles de l'assiette et de la répartition en vigueur, et il en résultera pour lui l'obligation de pourvoir aux frais de l'administration du territoire occupé dans la mesure où le Gouvernement légal y était tenu.

Article 49.

Si, en dehors des impôts visés à l'article précédent, l'occupant prélève d'autres contributions en argent dans le territoire occupé, ce ne pourra être que pour les besoins de l'armée ou de l'administration de ce territoire.

Article 50.

Aucune peine collective, pécuniaire ou autre, ne pourra être édictée contre les populations à raison de faits individuels dont elles ne pourraient être considérées comme solidairement responsables.

eigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Artikel 47.

Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Artikel 48.

Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete die zugunsten des Staates bestehenden Abgaben, Sölle und Gebühren, so soll er es möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebiets in dem Umfang zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

Artikel 49.

Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

Artikel 50.

Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann.

Article 51.

Aucune contribution ne sera perçue qu'en vertu d'un ordre écrit et sous la responsabilité d'un général en chef.

Il ne sera procédé, autant que possible, à cette perception que d'après les règles de l'assiette et de la répartition des impôts en vigueur.

Pour toute contribution, un reçu sera délivré aux contribuables.

Article 52.

Des réquisitions en nature et des services ne pourront être réclamés des communes ou des habitants, que pour les besoins de l'armée d'occupation. Ils seront en rapport avec les ressources du pays et de telle nature qu'ils n'impliquent pas pour les populations l'obligation de prendre part aux opérations de la guerre contre leur patrie.

Ces réquisitions et ces services ne seront réclamés qu'avec l'autorisation du commandant dans la localité occupée.

Les prestations en nature seront, autant que possible, payées au comptant; sinon, elles seront constatées par des reçus, et le paiement des sommes dues sera effectué le plus tôt possible.

Article 53.

L'armée qui occupe un territoire ne pourra saisir que le numéraire, les fonds et les valeurs exigibles appartenant en propre à l'État, les dépôts d'armes, moyens de transport,

Artikel 51.

Zwangsauslagen können nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandierenden Generals erhoben werden.

Die Erhebung soll so viel wie möglich nach den Vorschriften über die Ansetzung und Verteilung der bestehenden Abgaben erfolgen.

Über jede auferlegte Leistung wird den Leistungsverpflichtigen eine Empfangsbestätigung erteilt.

Artikel 52.

Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besatzungsbefehrs gefordert werden. Sie müssen im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes liegen und solcher Art sein, daß sie nicht für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.

Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Ortschaft gefordert werden.

Die Naturalleistungen sind so viel wie möglich bar zu bezahlen. Anderenfalls sind dafür Empfangsbestätigungen auszustellen; die Zahlung der geschuldeten Summen soll möglichst bald bewirkt werden.

Artikel 53.

Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Geldschatz besetzen: das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffen-

magasins et approvisionnements et, en général, toute propriété mobilière de l'Etat de nature à servir aux opérations de la guerre.

Tous les moyens affectés sur terre, sur mer et dans les airs à la transmission des nouvelles, au transport des personnes ou des choses, en dehors des cas régis par le droit maritime, les dépôts d'armes et, en général, toute espèce de munitions de guerre, peuvent être saisis, même s'ils appartiennent à des personnes privées, mais devront être restitués et les indemnités seront réglées à la paix.

Article 54.

Les câbles sous-marins reliant un territoire occupé à un territoire neutre ne seront saisis ou détruits que dans le cas d'une nécessité absolue. Ils devront également être restitués et les indemnités seront réglées à la paix.

Article 55.

L'Etat occupant ne se considérera que comme administrateur et usufruitier des édifices publics, immeubles, forêts et exploitations agricoles appartenant à l'Etat ennemi et se trouvant dans le pays occupé. Il devra sauvegarder le fonds de ces propriétés et les administrer conformément aux règles de l'usufruit.

Article 56.

Les biens des communes, ceux des établissements consacrés aux cultes,

niederlagen, Beförderungsmittel, Vorratshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen.

Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, sowie die Waffenlager und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlagnahme belegt werden. Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Artikel 54.

Die unterseeischen Kabel, die ein besetztes Gebiet mit einem neutralen Gebiete verbinden dürfen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit mit Beschlagnahme belegt oder zerstört werden. Beim Friedensschlusse müssen sie gleichfalls zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Artikel 55.

Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Pflanzungen, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten.

Artikel 56.

Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätig-

25

à la charité et à l'instruction, aux arts et aux sciences, même appartenant à l'État, seront traités comme la propriété privée.

Toute saisie, destruction ou dégradation intentionnelle de semblables établissements, de monuments historiques, d'œuvres d'art et de science, est interdite et doit être poursuivie.

ist, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln.

Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von dergleichen Anstalten, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.

(Übersetzung.)

(Nr. 3706.) Convention concernant les droits et les devoirs des Puissances et des personnes neutres en cas de guerre sur terre. Du 18 octobre 1907.

(Nr. 3706.) Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs. Vom 18. Oktober 1907.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; le Président des États-Unis d'Amérique; le Président de la République Argentine; Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie; Sa Majesté le Roi Belges; le Président de la République de Bolivie; le Président de la République des États-Unis du Brésil; Son Altesse Royale le Prince de Bulgarie; le Président de la République de Chili; le Président de la République de Colombie; le Gouverneur Provisoire de la République de Cuba; Sa Majesté le Roi de Danemark; le Président de la République Dominicaine; le Président de la République de l'Équateur; Sa Majesté le Roi d'Espagne; le Président de la

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Argentinischen Republik, Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der Republik Bolivien, der Präsident der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien, Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien, der Präsident der Republik Chile, der Präsident der Republik Kolumbien, der einstweilige Gouverneur der Republik Kuba, Seine Majestät der König von Dänemark, der Präsident der Dominikanischen Republik, der Präsident der Republik Ecuador, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 100

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 103

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

V. Schnitzler
DOC. No. 100
3 May 47
DEFENSE EXHIBIT No. 103
V. Schnitzler

Schnitzler Dek. Nr. 100
Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mi-
litaergerichtshof Nuernberg, bescheinige hiermit, dass
das anliegende Dokument:

Die Atlantik-Charta

vom 14.8.1941

wertgetreu abgeschrieben ist aus dem Buch:

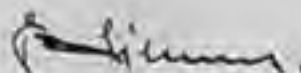
SATZUNG
DER VERBÜNDETEN NATIONEN

mit Anhang: Wortlaut des Kellogg-Paktes
und der Atlantik-Charta

Bearbeitet von Karl L. Schmidt

1947
Bellwerk-Verlag Karl Drett, Offenbach/Main.

Nuernberg, den 18. Maerz 1948.



(Dr. Siemers)

Auszug aus:

SATZUNG
DER VEREINTEN NATIONEN

mit Anhang: Wortlaut des Kellogg-Paktes
und der Atlantik-Charta

Bearbeitet von Karl L. Schmidt

1947
Bellwerk-Verlag Karl Drott, Offenbach/Main.

S.86: Die Atlantik-Charta

Der Praesident der Vereinigten Staaten von Amerika und Premierminister Churchill, der Seiner Majestaet Regierung des Vereinten Koenigreichs vertritt, haben sich getroffen und es fuer richtig gehalten, bestimmte gemeinsame Grundsätze der nationalen Politik ihrer beiden Laender, auf welchen sie ihre Hoffnungen auf eine bessere Zukunft der Welt gruenden, bekanntzugeben.

1. Ihre Laender traechten nach keiner Vergraessierung, weder gebietsmaessig noch sonstwie.
2. Sie wuenschen keine gebietsmaessigen Aenderungen, die nicht mit dem frei ausgesprochenen Wuenschen der betroffenen Laender uebereinstimmen.
3. Sie achten die Rechte aller Voelker, jene Regierungsform zu wahlen, unter welcher sie leben wollen, und sie wuenschen die Wiederherstellung souveraeener Rechte und Selbstregierung dort zu sehen, wo sie zwangsweise aufgehoben wurde.
4. Sie wollen in Einhaltung ihrer bestehenden Verpflichtungen fuer alle Voelker, grosse und kleine,

- den Genuss des gleichberechtigten Zugangs zu Handel und Rohstoffen der Welt fördern, wie er fuer ihr wirtschaftliches Wohlergehen noetig ist.
5. Sie wuenschen die volle Zusammenarbeit zwischen allen Nationen auf wirtschaftlichem Gebiet mit dem Ziel, fuer alle verbesserte Arbeitsmoeglichkeiten, wirtschaftliches Fortschreiten und soziale Sicherheit zu sichern.
 6. Nach endgueltiger Zerschlagung der Nazi-Tyranni hoffen sie auf die Wiederherstellung eines Friedens, der allen Nationen die Moeglichkeiten eines Lebens in Sicherheit innerhalb ihrer eigenen Grenzen gewahren wird, und der allen Menschen die Gewahr gibt, in allen Laendern frei von Not und Furcht zu leben.
 7. Ein solcher Friede sollte es allen Menschen moeglich machen, die Meere und Ozeane ohne Hindernis zu bereisen.
 8. Sie glauben, dass alle Nationen der Welt aus realistischen und geistigen Gruenden zum Verzicht auf die Anwendung von Gewalt gelangen muessen, weil kein kuenftiger Friede aufrechterhalten werden kann, solange Land-, See- oder Luftstreitkraefte von Nationen verwandt werden, die ausserhalb ihrer Grenzen mit Angriff drohen oder drohen koennen. Sie glauben, dass in Erwartung eines erweiterten und staendigen Systems allgemeiner Sicherheit die Entwaffnung solcher Nationen notwendig ist. Sie wel-

les deshalb alle uebrigen praktischen Massnahmen unter-
stuetzen und ermitigen, die friedliebenden Voelker von
der erdrueckenden Last der Ruestungen erleichtern.

14. August 1941.

Franklin D. Roosevelt.

Winston S. Churchill.

The Atlantic-Charter

The President of the United States of America and the Prime Minister, Mr. Churchill, representing his Majesty's Government in the United Kingdom, being met together, deem it right to make known certain common principles in the national policies of their respective countries on which they base their hopes for a better future for the world.

1. Their countries seek no aggrandizement, territorial or other.
2. They desire to see no territorial changes that do not accord with the freely expressed wishes of the peoples concerned.
3. They respect the right of all peoples to choose the form of government under which they will live; and they wish to see sovereign rights and self-government restored to those who have been forcibly deprived of them.
4. They will endeavor, with due respect for their existing obligations, to further the enjoyment by all States, great or small, victor or vanquished, of access, on equal terms, to the trade and to the raw materials of the world which are needed for their economic prosperity.
5. They desire to bring about the fullest collaboration between all nations in the economic field with the object of assuring for all improved labor standards,

economic advancement and social security.

6. After the final destruction of the Nazi tyranny, they hope to see established a peace which will afford to all nations the means of dwelling in safety within their own boundaries, and which will afford assurance to all the men in all the lands may live in freedom from fear and want.
7. Such a peace should enable all men to traverse the high seas and oceans without hindrance.
8. They believe that all of the nations of the world, for realistic as well as spiritual reasons, must come to the abandonment of the use of force. Since no future peace can be maintained if land, sea or air armaments continue to be employed by nations which threaten, or may threaten, aggression outside of their frontiers, they believe, pending the establishment of a wider and permanent system of general security, that the disarmament of such nations is essential. They will likewise aid and encourage all other practicable measures which will lighten for peace-loving peoples the crushing burden of armaments.

August 14, 1941.

Franklin D. Roosevelt.

Winston S. Churchill.

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 101

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 101

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. No. 101

V. Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 101

Schaitzler Dok. Nr. 101

Exhibit Nr.

Weiss (Flick) Dok. Nr. 1167

Ich, Dr. Walter S i e m e r s, Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militaer-
gerichtshof Nuernberg, bestaetige hiermit, dass die anlie-
gende Abschrift woertlich uebereinstimmt, mit dem Auszug
aus dem

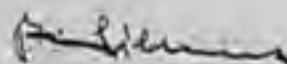
Amtsblatt
des Kontrollrats in Deutschland

Nummer 3

31. Januar 1946

Gesetz Nr. 10, Artikel II.

Die Unterstreichungen stammen von der Verteidigung.
Nuernberg, den 2. Januar 1948.



(Dr. Siemers)

Auszug aus:

Amtsblatt
des Kontrollrats in Deutschland
Nummer 3
31. Januar 1946

Gesetz Nr. 10

Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben.

Artikel II.

1. Jeder der folgenden Tatbestände stellt ein Verbrechen dar:

- a) Verbrechen gegen den Frieden. Das Unternehmen des Einfalls in andere Länder und des Angriffskrieges unter Verletzung des Völkerrechts und internationaler Verträge einschliesslich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Planung, Vorbereitung, Beginn oder Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung von internationalen Verträgen, Abkommen oder Zusicherungen; Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung zum Zwecke der Ausführung eines der vorstehend aufgeführten Verbrechen.

b) Kriegsverbrechen. Gewalttaten oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum, begangen unter Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche, einschliesslich der folgenden dem obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Misshandlung, der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete oder ihre Verschleppung zur Sklaverei oder zu anderen Zwecken; Mord oder Misshandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See; Tötung von Geiseln; Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum; mutwillige Zerstörung von Stadt oder Land; oder Verwüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind.

c)

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 102

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 104

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. No. 102 DEFENSE EXHIBIT No. 105

v. Schnitzler

For identification 2 May 45

Schnittaler Nr. 102

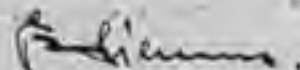
Exhibit Nr.

Joh. Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Militärgerichts-
hof Muenberg, bescheinige hiermit, dass das anliegende Dokument:

Rechtsgutachten von Professor Dr. Herbert K r a u s
ueber strafrechtliche Verantwortlichkeit von Privat-
personen wegen Völkerrechtsbruchs,

wortgetreu abgeschrieben worden ist. Das Dokument wurde in Case V
(Flick-Fregass) als Weiss Dokument Nr. 1003 dem Militärgericht IV
von der Verteidigung vorgelegt und vom Militärgericht als Exhibit
Nr. 1 angenommen.

Muenberg, den 3. März 1948.



(Dr. Siemers)

Schmidler Nr. 102

Rechtsgutachten
über strafrechtliche Verantwortlichkeit
von Privatpersonen wegen
Völkerrechtsbruchs

verfattet von
Dr. jur. Herbert Kraus
Professor der Rechte
Membre de l'Institut de Droit International.

Über strafrechtliche Verantwortlichkeit von Privat-
personen wegen Völkerrechtsbruchs.

Einleitung.

Eine der Besonderheiten des fünften Prozesses vor dem Amerikanischen Militärgerichtshof gegen Flick und andere gegenüber den sonstigen bisher in Nürnberg verhandelten Kriegsverbrecherprozessen besteht darin, dass hier das erste Mal nicht frühere hohe Deutsche Staats- bzw. Parteiorgane unter der Beschuldigung angeklagt sind, sich des Bruches des Völkerrechts schuldig gemacht zu haben, sondern sechs Privatpersonen.

a. Bei der Erörterung dieser Fragen ist von der folgenden, aus anderem Anlass in dem laufenden Prozess näher erörterten Tatsache auszugehen (vergl. mein Gutachten über die Frage der Strafbarkeit vor Ausbruch des Polenkrieges begangener Unmenschlichkeiten Ziffer IV): Die zonalen Militärgerichte haben, ebenso wie dies der Internationale Militärgerichtshof zu tun hatte, nach Völkerrecht zu urteilen, ausschliesslich nach Völkerrecht, nicht auch nach Landesrecht, sei es dem amerikanischen oder dem deutschen Strafrecht oder dem Rechte desjenigen Staates, auf dessen Gebiet die inkriminierte Tat begangen wurde.

Wenn demgegenüber die Staatsanwaltschaft als rechtliche Grundlage ihrer verschiedenen Anklagepunkte - übrigens unter Nichterwähnung des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts - neben der Haager Land-Kriegsordnung und dem Genfer Kriegsgefangenenabkommen von 1929 sowie dem Gesetz Nr. 10 und den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts, wie sie aus den Strafgesetzen aller zivilisierten

Staaten hervorgehen, auch die internen Strafgesetze derjenigen Staaten mit, auf führt, auf deren Gebiet die inkriminierte Handlung begangen wurde, ist das für das erkennende Gericht dieses Falles rechtlich unbeachtlich.

b. Was die allgemeinen Rechtsgrundsätze anlangt, die die Staatsanwaltschaft zur Untermauerung ihrer Anklage offenbar veranlasst durch Artikel 38 des Statuts des UNO-Gerichtshofes, des Nachfolgers von Artikel 38 des Haager Internationalen Gerichtshofes - durchweg mit herangezogen hat, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, dass sie dabei dieser Rechtsfigur eine ihr nicht zukommende Ausdehnung gegeben hat.

Auch wenn man der Ansicht nicht folgt, welche in den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen lediglich völkerrechtliches Gewohnheitsrecht allgemeiner Art sieht, so kann es sich dabei sicherlich immer nur um allgemeine Regeln handeln. In Frage kommen Bestimmungen wie die: *pacta sunt servanda*, keine Strafe ohne Schuld, Verbot der Diskrimination, Verbot der Analogie in Strafsachen, *nulla poena sine lege*, *nullum crimen sine lege*, *in dubio pro reo*, Verträge sind nach Treu und Glauben auszulegen, kompetenzgemäße Handlungen von Staatsorganen sind dem Staate, aber nicht dem handelnden Organ zuzurechnen; kein Staat hat Jurisdiktion über einen anderen Staat; *lex posterior derogat priori*; Unzumutbarkeit ist ebenso wie Notstand ein Schuld ausschließungsgrund, usw. Mit Hilfe des Begriffs "Allgemeiner Rechtsgrundsatz" aber einen ganzen, im Wege der Rechtsvergleichung gewonnenen Strafrechtskodex aus den modernen

landesrechtlichen Strafrechtsordnungen in das Völkerrecht hineinsukonstruieren, um damit die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 10 zu ergänzen und zu legitimieren, bedeutet eine Prozedur, die mit der Anwendung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen nichts mehr zu tun hat. Es ist vielmehr der Versuch reiner Analogie, der dem Verbot der Analogie im Strafrecht - einem echten allgemeinen Rechtsgrundsatz - widerspricht.

Würde man diese Methode auf andere Rechtsbereiche, wie etwa Zivilrecht, Handelsrecht, Scheck- oder Wechselrecht, usw. erweitern, so hätten wir allmählich das angestrebte Welthandels-, Weltwechsel-, Weltehe-, oder -Erbrecht, ein Weltrecht der Schuldverhältnisse und dergl. mehr.

Se einfach ist die Problematik des Internationalen Strafrechts für Einzelpersonen nun doch nicht.

o. Noch ein weiterer Punkt ist hier kurz klarzustellen: Rechtliche Entscheidungsgrundlage für die zentralen Militärgerichte ist, ebenso wie dies für den internationalen Militärgerichtshof der Fall war, nur geltendes Völkerrecht, das heisst solches Völkerrecht, das zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft stand. Der Grundsatz *nulla poena sine lege* - auch das wird in dem soeben erwähnten Rechtsgutachten in Ziffer III ausführlich erörtert - gehört zu den tragenden Säulen zeitgenössischen Strafrechtsdenkens und zwar auch im Bereich des Völkerrechts. Als Grundrechtsbestimmung ist er unabdingbar, dem Gesetz Nr. 10 gegenüber zwingend, das als partionläres Recht zwingendes, gemeines Völkerrecht rechtswirksam abzuändern nicht die Kraft

nat. In Ergänzung meines soeben erwähnten Gutachtens sei daran erinnert, dass die ehrfurchtgebietende Verfassung der Vereinigten Staaten von 1787 die Vorschrift enthält:

"No bill of attainder or ex post facto law shall be passed"

d. Entscheidungsgrundlagen sind fernerhin nur Rechtssätze, nicht aber auch sittliche Forderungen, soweit sie nicht durch einen Rechtssatz ausdrücklich oder gewohnheitsrechtlich in die Rechtsordnung eingeführt sind.

Die Moral, oder genauer ausgedrückt das zeitgenössische Ethos bildet eine der hauptsächlichsten motivierenden Kräfte für die Entstehung und Entwicklung allen Rechts; insbesondere entsteht das völkerrechtliche Kriegerecht aus dem Spiel dreier grosser Kraftquellen: Nationaler Ich-Besogenheit, Kriegsnotwendigkeit und Ethos.

Aber, und das kann als *communis opinio* bezeichnet werden, Recht und Ethos decken sich nicht, Recht und Sittlichkeit sind nicht eins; es gibt unsittliches Recht, und es gibt rechtlose, vom Recht nicht aufgenommene und geschützte sittliche Forderungen. Auch im Bereiche des Völkerrechts und vor allem des völkerrechtlichen Kriegesrechts ist dies der Fall. Nebeneinander stehen hier zum Teil in schärfster Dissonanz höchst unsittliche Sätze neben solchen schöner Humanität.

Was aber dabei die sittlichen Vorstellungen anlangt, befinden wir uns hier beklagenswerter Weise einem

immer starker werdenden Chaos gegenüber. Ich darf dabei auf meine Stelle verweisen, die im Jahre 1925 in den "Mitteilungen der Königsberger Gelehrten Gesellschaft" unter dem Titel erschienen ist: "Gedanken über Staatsethos in internationalen Verkehr". Auf Seite 75 ff. stehen hier folgende Sätze:

"In einer Rangordnung der für die zahlreichen und zum Teil recht voneinander verschiedenen Handlungsgrundsätze des internationalen Verkehrs massgebenden Impulse haben wir zum allzuerst festzustellen, dass die sittlichen Motive an letzter Stelle rangieren, eine Ausschüßrolle zu spielen haben. (Grundsatz der Subsidiarität des Ethos in internationalen Verkehr).

Die Rechtfertigung mit ethischen Argumenten muss nur allzuerst dann herhalten, wenn "bessere" Rechtfertigungsgründe nicht vorhanden sind, und die sittliche Entrüstung ist häufig genug ein Ausdruck des Mangels an materiellen Angriffgründen.

Diese Tatsachen zeigen sich auch darin, dass man nicht selten von "lediglich" oder von "wenigstens" oder "nur" moralischen Pflichten, Ansprüchen, Verantwortlichkeiten, von "wenigstens moralischen Sanktionen" und dgl. mehr redet, um zum Ausdruck zu bringen, dass in dem betreffenden Falle ein Rechtstitel nicht vorhanden sei.

Inbesondere ist nicht alles, was hier in ethischen Gründen auftritt, was sich "sittlich" gibt, nun auch wirklich immer ein Ausdruck oder gar ein äquivalenter Ausdruck sittlicher Bewusst-

seinhalte.

Auf keinem Gebiete ist Unehrlichkeit, ethischer Lippendienst, falsches Pathos, Schönrednerei, Cant und dgl. mehr zu Hause, als im Bereiche des internationalen Verkehrs der Gegenwart.

Und nirgends herrscht mehr das Schlagwort und die Phrase, diese beiden Manifestationen von Gewissenlosigkeit oder Unklarheit.

Was speziell das Pathos anlangt, so ist es eine ebenso unerfreuliche wie bekannte Tatsache, dass geradezu, je mehr das sittliche Pathos in aussenpolitischen Dingen sich steigert, desto kleiner oft die Wahrscheinlichkeit wird, dass dieses Pathos auch wirklich der Ausdruck sittlicher Überzeugungen sei.

Damit ist übrigens andererseits nicht zugleich behauptet, dass überall da, wo solche Unehrlichkeiten auftreten, auch ein ethisches Vorstellungsvakuum vorliege. In mindestens einem Teil der Fälle handelt es sich dann einfach um den Versuch, mangelnde Moralität, oder darum, ein einzelnes als unmoralisch empfundenes Beginnen moralisch zu decken."

Vergleiche auch folgende Bemerkung in meiner 1933 unter dem Titel: "Die Krise des zwischenstaatlichen Denkens" erschienenen Schrift, Seite 11:

"Soweit aber ein sittlicher Integrationsprozess im zwischenstaatlichen Bereiche festzustellen ist, scheint die in letzter Zeit sich vollziehende Annäherung der internationalen Moral an die Privatmoral wieder zu verschwinden, und es treten wieder die Eigenarten dieser Staatsmoral, ihre Wandelbarkeit, Staatsegoismus,

Selbstherrlichkeit, doppeltes Register usw. stärker hervor. Dasselbe gilt für ihre nationale Begrenztheit, die sich neuerdings von der Staatsnation auf die völkische Einheit zu erstrecken trachtet, soweit der völkische Gedanke sich auch im sittlichen Bereich entfaltet, nicht nur im politischen und rechtlichen."

Heute müsste eine solche Bilanz leider schärfer gefasst sein. Vor allem wäre die Frage aufzuwerfen, ob die ethische Entwicklungslinie, soweit eine solche überhaupt feststellbar ist, auf Fortschritt oder auf Verfall geht. In diesem Zusammenhang sind belehrend folgende Sätze aus einem Artikel des früheren amerikanischen Staatssekretärs Henry L. Stimson, der in der amerikanischen Zeitschrift Foreign Affairs January 1947 unter dem Titel "The Nuremberg Trial Landmark of Law" erschienen ist. (Seite 129):

"A fair scrutiny of the last two World Wars makes clear the steady intensification in the inhumanity of the weapons and methods employed by both the aggressors and the victors. In order to defeat Japanese aggression, we were forced, as Admiral Nimitz has stated, to employ a technique of unrestricted submarine warfare not unlike that which 25 years ago was the proximate cause of our entry into World War I. In the use of strategic air power, the Allies took the lives of hundreds of thousands of civilians in Germany, and in Japan the destruction of civilian life wreaked by our B-29s, even before the final blow of the atomic bombs, was at least proportionately great. It is

true that our use of this destructive power, particularly of the atomic bomb, was for the purpose of winning a quick victory over aggressors, so as to minimize the loss of life, not only of our troops but of the civilian populations of our enemies as well, and that this purpose in the case of Japan was clearly effected. But even so, we as well as our enemies have contributed the proof that the central moral problem is war and not its methods, and that a continuance of war will in all probability end with the destruction of our civilization."

Deutsche Übersetzung des vorstehenden Zitats:

"Eine gerechte Prüfung der letzten beiden Weltkriege macht es klar, dass sich die Unmenschlichkeit der Waffen und Methoden von beiden Seiten, sowohl Angreifern wie Siegern, stetig gesteigert hat. Wir waren gezwungen, um dem japanischen Überfall zu begegnen - wie Admiral Nimitz ausgesprochen hat - eine Methode des uneingeschränkten U-Boott-Krieges anzuwenden, die nicht unähnlich derjenigen war, die vor 25 Jahren unmittelbar unseren Eintritt in den ersten Weltkrieg zur Folge hatte. Die Alliierten verursachten durch die Anwendung des strategischen Luftkrieges den Tod von hunderttausenden von deutschen Zivilisten, und in Japan waren die Verluste unter der Zivilbevölkerung, die durch unsere B-29, unkausal, zum mindesten im Verhältnis gleich gross. Es ist richtig, dass diese Zerstörungswaffen, besonders die Atombombe, zum Zweck eines schnellen Sieges über die Angreifer angewendet

wurden, um dadurch nicht nur die Verluste unter unseren eigenen Truppen, sondern auch die der Zivilbevölkerung des Feindes zu verringern - und dass dieser Zweck im Falle von Japan voll erreicht wurde. Aber trotzdem haben wir sowohl wie unsere Feinde den Beweis erbracht, dass das moralische Kernproblem der Krieg ist, und nicht seine Methoden, und dass eine Fortdauer des Krieges in aller Wahrscheinlichkeit mit der Zerstörung unserer Zivilisation enden wird.

In diesem Irrgarten aus moralischen Erwägungen einen Anhaltspunkt darüber ableiten zu wollen, was im Kriege rechtlich erlaubt und was verboten ist, stellt weitgehend ein vergebliches Begimmen dar.

Ein sicheres Urteil in dieser Hinsicht kann tatsächlich nur Rechtskenntnis vermitteln.

Mit der Ansicht, dass Völkerrecht und Sittlichkeit voneinander zu unterscheiden sind, finde ich mich in Übereinstimmung mit Justice Jackson. Er hat in seiner Eröffnungsrede vor dem Internationalen Militärgerichtshof folgende Worte gesprochen: (Sitzungsniederschriften, deutsche amtliche Ausgabe Band II, Seite 171)

"Es gab eine Zeit, und zwar die Zeit des ersten Weltkrieges, in der man nicht hätte sagen können, dass zu einem Kriege zu treiben oder einen Krieg zu führen, wie verwerflich es auch im Moralischen sein mochte, vor dem Gesetz ein Verbrechen gewesen wäre."

Hierher gehören auch die Sätze, welche im Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs zur Begrün-

dung der Entscheidung stehen, dass vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges begangene Ummenschlichkeiten nach Völkerrecht nicht strafbar sind.

(Sitzungsniederschriften deutsche amtliche Ausgabe Band I Seite 285):

"Der Gerichtshof ist der Meinung, dass, so empörend und entsetzlich viele dieser Verbrechen waren, doch nicht hinreichend nachgewiesen wurde, dass sie in Ausführung eines Angriffskrieges oder in Verbindung mit einem derartigen Verbrechen verübt worden sind. Der Gerichtshof kann deshalb keine allgemeine Erklärung dahingehend abgeben, dass die vor 1939 ausgeführten Handlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Statute waren."

Dritter Teil

Wenn wir danach zu der Frage übergehen, ob und unter welchen rechtlichen Voraussetzungen Privatpersonen nach geltendem Völkerrecht zu strafrechtlicher Verantwortung gezogen werden dürfen, so ist zunächst folgendes festzustellen: in dem unausgetragenen theoretischen Streite der Meinungen, der unter den Stichworten dualistische oder monistische Konstruktion des Verhältnisses von Völkerrecht und Landesrecht geführt wird, haben sich das Statut des Internationalen Militärgerichtshofs ebenso wie das Gesetz Nr. 10 auf den monistischen, die Einheit der beiden Rechtskreise bejahenden Standpunkt gestellt. Dabei haben sie das sogenannte Primat des Völkerrechts, d.h. die Überordnung des Völkerrechts über das Landesrecht

béjaht, wenigstens soweit Staats- bzw. Parteiorgane in Frage kommen.

Demgemäß sind in den beiden bisher entschiedenen Prozessen gegen die Hauptkriegsverbrecher und gegen den früheren Feldmarschall Milch eine Reihe früher führender deutscher Staats- und Parteifunktionäre unter der Anklage, sich als unmittelbare Pflichtsubjekte des Völkerrechts wegen Übertretung des Völkerrechts strafbar gemacht zu haben, verurteilt, andere Angeklagte des Internationalen Militärprozesses jedoch mangels Nachweises solcher Pflichtwidrigkeit freisprechen werden.

In diesen Fällen handelt es sich jedoch ausschließlich um hohe deutsche frühere Staats- bzw. Parteiorgane, die dazu berufen waren, bei Bildung und Durchführung Deutschen Staatswillens als Representanten des Staates tätig zu werden, nicht jedoch um Privatpersonen.

Die Frage, ob sich das Statut, bzw. Gesetz Nr. 10 auch auf Privatpersonen mitbezieht, ex professo zu behandeln, hatten die beiden erkennenden Gerichte nach Lage der Sache keinen Anlass.

Immerhin hat der Internationale Militärgerichtshof zur Rechtfertigung der Tatsache, dass nach Artikel 7 des Statuts die amtliche Stellung eines Angeklagten nicht als Strafausschliessungsgrund anzuerkennen ist, folgende hier bemerkenswerte Feststellung gemacht (deutsche amtliche Ausgabe Band I Seite 249):

"Derjenige, der das Kriegsrecht verletzt, kann nicht Straffreiheit deswegen verlangen, weil

ding der Entscheidung stehen, dass vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges begangene Unmenschlichkeiten nach Völkerrecht nicht strafbar sind.

(Sitzungsniederschriften, deutsche amtliche Ausgabe Band I Seite 285):

"Der Gerichtshof ist der Meinung, dass, so empörend und entsetzlich viele dieser Verbrechen waren, doch nicht hinreichend nachgewiesen wurde, dass sie in Ausführung eines Angriffskrieges oder in Verbindung mit einem derartigen Verbrechen verübt worden sind. Der Gerichtshof kann deshalb keine allgemeine Erklärung dahingehend abgeben, dass die vor 1939 ausgeführten Handlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Statuts waren."

Erster Teil

Wenn wir danach zu der Frage übergehen, ob und unter welchen rechtlichen Voraussetzungen Privatpersonen nach geltendem Völkerrecht zu strafrechtlicher Verantwortung gezogen werden dürfen, so ist zunächst folgendes festzustellen: in dem unausgetragenen theoretischen Streite der Meinungen, der unter den Stichworten dualistische oder monistische Konstruktion des Verhältnisses von Völkerrecht und Landesrecht geführt wird, haben sich das Statut des Internationalen Militärgerichtshofs ebenso wie das Gesetz Nr. 10 auf den monistischen, die Einheit der beiden Rechtskreise bejahenden Standpunkt gestellt. Dabei haben sie das sogenannte Primat des Völkerrechts, d.h. die Überordnung des Völkerrechts über das Landesrecht

lung der Entscheidung stehen, dass vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges begangene Unmenschlichkeiten nach Völkerrecht nicht strafbar sind.

(Sitzungsprotokolle deutsche amtliche Ausgabe Band I Seite 285):

"Der Gerichtshof ist der Meinung, dass, so empörend und entsetzlich viele dieser Verbrechen waren, doch nicht hinreichend nachgewiesen wurde, dass sie in Ausführung eines Angriffskrieges oder in Verbindung mit einem derartigen Verbrechen verübt worden sind. Der Gerichtshof kann deshalb keine allgemeine Erklärung dahingehend abgeben, dass die vor 1939 ausgeführten Handlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Statuts waren."

Erster Teil

Wenn wir danach zu der Frage übergehen, ob und unter welchen rechtlichen Voraussetzungen Privatpersonen nach geltendem Völkerrecht zu strafrechtlicher Verantwortung gezogen werden dürfen, so ist zunächst folgendes festzustellen: in dem unausgetragenen theoretischen Streite der Meinungen, der unter den Stichworten dualistische oder monistische Konstruktion des Verhältnisses von Völkerrecht und Landesrecht geführt wird, haben sich das Statut des Internationalen Militärgerichtshofs ebenso wie das Gesetz Nr. 10 auf den monistischen, die Einheit der beiden Rechtskreise bejahenden Standpunkt gestellt. Dabei haben sie das sogenannte Primat des Völkerrechts, d.h. die Überordnung des Völkerrechts über das Landesrecht

bejaht, wenigstens soweit Staats- bzw. Parteiorgane in Frage kommen.

Demgemäß sind in den beiden bisher entschiedenen Prozessen gegen die Hauptkriegsverbrecher und gegen den früheren Feldmarschall Milch eine Reihe früher führender deutscher Staats- und Parteifunktionäre unter der Anklage, sich als unmittelbare Pflichtsubjekte des Völkerrechts wegen Übertretung des Völkerrechts strafbar gemacht zu haben, verurteilt, andere Angeklagte des Internationalen Militärprozesses jedoch mangels Nachweises solcher Pflichtwidrigkeit freisprechen werden.

In diesen Fällen handelt es sich jedoch ausschliesslich um hohe deutsche frühere Staats- bzw. Parteiorgane, die dazu berufen waren, bei Bildung und Durchführung Deutschen Staatswillens als Repräsentanten des Staates tätig zu werden, nicht jedoch um Privatpersonen.

Die Frage, ob sich das Statut, bzw. Gesetz Nr. 10 auch auf Privatpersonen mitbezieht, ex professo zu behandeln, hatten die beiden erkennenden Gerichte nach Lage der Sache keinen Anlass.

Immerhin hat der Internationale Militärgerichtshof zur Bechtfertigung der Tatsache, dass nach Artikel 7 des Statuts die amtliche Stellung eines Angeklagten nicht als Strafausschliessungsgrund anzuerkennen ist, folgende hier bemerkenswerte Feststellung gemacht (deutsche amtliche Ausgabe Band I Seite 249):

"Derjenige, der das Kriegerecht verletzt, kann nicht Straffreiheit deswegen verlangen, weil

er auf Grund der Staatshoheit handelte, wenn der Staat Handlungen gut heisst, die sich ausserhalb der Schranken des Völkerrechts bewegen."

Was die Staatsanwaltschaft anlangt, so ist sie offenbar als selbstverständlich von der Ansicht ausgegangen: Eine Bestrafung wegen Bruches des Völkerrechts setzt die Eigenschaft eines leitenden Staats- oder Parteiorgans voraus. Hierfür mögen drei Beispiele gegeben werden:

Der französische Hauptanklagevertreter de Menthon hat in seiner Anklagerede vom 17. Januar 1946 vormittags folgende eindrucksvollen Worte gesprochen.

"Man kann wohl verständiger Weise aus dem Vorgesagten nicht die individuelle Verantwortlichkeit aller jener ableiten, die Gewalttaten begingen. Es ist klar, dass sich in einem modern organisierten Staate die Verantwortlichkeit auf diejenigen beschränkt, die unmittelbar für den Staat handeln, da allein sie imstande sind, die Rechtmässigkeit der gegebenen Befehle zu beurteilen. Sie allein können und sollen verfolgt werden."

Kurz vorher hatte er bereits folgendes ausgeführt:

"Da das deutsche Kriegsverbrechen vor Ausbruch der Feindseligkeiten eine systematische Politik der Planung und Vorbereitung darstellt und ohne Unterbrechung von 1940 bis 1945 ausgeübt wurde, begründet es die Verantwortlichkeit aller Angeklagten, der politischen wie der militärischen Führer, der hohen Funktionäre des nationalsozial-

istischen Deutschlands und der Führer der Nazipartei."

In der Einleitungsrede des amerikanischen Anklagevertreters gegen den Angeklagten Fritzsche vom 23. Januar 1946 vormittags ist folgendes erklärt:

"Fritzsche sitzt auf der Anklagebank nicht als ein freier Mann, sondern als tüchtiger bewährter Nazipropagandist, der wesentlich dazu beitrug, dass die Nazis dem deutschen Volke immer engere Fesseln anlegte."

Der französische Anklagevertreter hat in seinen Ausführungen über die Ausplünderung besetzter Gebiete vom 21. Januar 1947 vormittags folgendes ausgeführt:

"Diese unermesslichen Handlungsweisen stellen daher zweifellos Kriegsverbrechen dar, die zur Zuständigkeit des Internationalen Militärgerichtshofs gehören, soweit die leitenden Persönlichkeiten des Reiches in Betracht kommen."

Artikel II 4 b des Gesetzes Nr. 10 ebenso wie Artikel 8 des Statuts weisen ebenfalls auf die Richtigkeit des hier vertretenen Standpunktes hin; dort ist erklärt, dass der Befehl des Vorgesetzten nicht vor strafrechtlicher Verantwortung schützt. Nicht jedoch wird dort allgemein von jedem an Untertanen gerichteten Befehle gesprochen. Befehle von Vorgesetzten aber erhalten nur solche Personen, die zum Staate oder einem sonstigen Träger der öffentlichen Gewalt in einem besonderen Unterordnungsverhältnis stehen, insbesondere Beamte und Angehörige der Wehrmacht, also durchweg nur Staatsorgane. Nur sie haben Vorgesetzte

und erhalten Befehle von Vorgesetzten, nicht jedoch der freie Untertan. Auch auf Artikel II, 2 f, des Gesetzes Nr. 10 ist hier hinzuweisen. Nach dieser Vorschrift sollen als Teilnehmer an Verbrechen wegen Friedensbruchs unter anderem auch Personen in Betracht gezogen werden können, die eine gehobene Stellung u.a. im industriellen Leben Deutschlands innegehabt haben. Diese Bestimmung bezieht sich also nur auf Friedensbruch.

Für den Bereich der Haager Landkriegsordnung lässt sich aus dem ihr vorangestellten Vierten Haager Abkommen von 1907 folgern, dass die Bestimmungen dieser Ordnung lediglich das Verhalten von Angehörigen der Wehrmacht, nicht aber von Privatpersonen zu regeln bestimmt sind.

Dort heisst es in Artikel 1:

"Die Vertragsmächte werden ihren Landheeren Verhaltensmassregeln geben, welche der dem vorliegenden Abkommen beigelegten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges entsprechen."

Artikel III ist hier ebenfalls zu erwähnen. Hier wird sogar ausdrücklich bestimmt, dass die Kriegspartei als solche im Falle einer Verletzung der Haager Landkriegsordnung schadenersatzpflichtig ist, -also nicht einmal der handelnde Angehörige der Wehrmacht - und dass die Kriegspartei, also nicht das handelnde Mitglied seiner bewaffnenden Macht, für alle Handlungen verantwortlich ist, die von den zu einer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden.

Besonders ist in diesem Zusammenhang auch auf Artikel 56 der Haager Landkriegsordnung aufmerksam zu machen.

Diese Vorschrift verbietet jede Beschlagnahme, absichtliche Zerstörung oder Beschädigung des Eigentums von Gemeinden und den im Gottesdienste, der Nützlichkeits-, dem Unterricht, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten. In ihrer Schlussbestimmung schreibt sie vor, dass derartige Handlungen geahndet werden sollen.

Diese Weisung ist deutlich nicht an den Täter, sondern dessen Staat gerichtet, der durch diese Völkerrechtsregel dazu aufgefordert wird, nach Massgabe seiner Landesrechtsordnung die Ahndung der betreffenden Handlung herbeiführen zu lassen.

Auch die Artikel 4, 6, 8 und 12 der Haager Landkriegsordnung haben den feindlichen Staat, und nicht die Angehörigen der Wehrmacht, vor allen Dingen nicht Privatpersonen, zum Adressaten.

Ein ähnlicher Standpunkt ist aus der Fassung des Genfer Kriegsgefangenenabkommens von 1929 zu entnehmen. Vergl. Artikel 2, 4, 28; Artikel 28 lautet:

"Der Gewahrsamstaat übernimmt die volle Verantwortung für Unterhalt, Versorgung, Behandlung und Entlohnung der Kriegsgefangenen, wenn sie für Rechnung von Privatpersonen arbeiten."

Hiermit ist ausdrücklich die Verantwortung derjenigen Zivilpersonen, bei denen Kriegsgefangene arbeiten, für deren Behandlung ausgeschlossen und auf den Nehmstaat übertragen.

Eine Stütze der These, dass die Haager Landkriegsordnung sich ausschliesslich an den Staat richtet, und dass er die Verantwortung für ihre Nichtbeachtung,

insbesondere für Verbrechen gegen Kriegsgefangene, trägt, ergibt sich aus Ausführungen, welche der russische Anklagevertreter Oberst Pokrovsky vor dem Internationalen Militärgerichtshof in der Vormittagsitzung des 13. Februar 1948 gemacht hat.

Oberst Pokrovsky führte folgendes aus:

"Es ergibt sich die natürliche Schlussfolgerung (aus der Haager Landkriegsordnung), dass in Fällen von Verletzungen dieser Verpflichtungen die Verantwortlichkeit für ein Verbrechen gegen einen Kriegsgefangenen und insbesondere für ein System von Verbrechen gegen die Würde, Person, Gesundheit und das Leben von Kriegsgefangenen, der Regierung des Landes zufallen muss, das die Konvention unterzeichnet hat."

In diesem Zusammenhang ist belehrend und bedeutet eine Stütze der hier vertretenen These, dass Hans Kelsen, das Haupt der sogenannten Wiener Schule trotz seiner monistischen Grundeinstellung nicht die vom Statut wie Gesetz Nr. 10 gezogenen Konsequenzen zieht und dies nicht einmal für Staatsorgane, geschweigs denn für Privatpersonen. Vielmehr vertritt er nachdrücklich den Standpunkt: völkerrechtswidrige Akte von Staatsorganen sind dem Staate zuzurechnen, nicht aber dem handelnden Organ. Ein Völkerrechtsvertrag, der einen Gerichtshof dazu ermächtigt, Individuen für Organhandlungen zur Verantwortung zu ziehen, stellt eine Völkerrechtsnorm retroaktiven Charakters dar (vergl. California Law Review vol. 31 1942, 1943, Seite 538).

"The legal meaning of the statement that an act is an act of State, is that this act is to be imputed to the State, not to the individual who has performed the act. If an act performed by an individual - and all acts of State are performed by individuals - must be imputed to the State, the latter is responsible for this act; and that means, so far as general international law is concerned, that collective responsibility takes place, constituted by reprisals or war, the specific sanctions of international law. If an act is to be imputed to the State and is not to be imputed to the individual who has performed it, the individual, according to General international law, is not to be made responsible for this act by another State without the consent of the State whose act is concerned. As far as the relationship of the State to its own agents or subjects is concerned, national law comes into consideration. And in national law the same principle prevails: an individual is not responsible for his act if it is an act of State, i.e., if the act is not imputable to the individual but only to the State. The other State, injured by such an act, can, without violating international law, make only the State whose act constitutes the violation of international law responsible for the act and the injured State may resort to reprisals or war against the responsible State. But prosecution of an individual by courts of the injured State for an act which, according to in-

ternational law, is the act of another State, amounts to exercising jurisdiction over another State; and this is a violation of the rule of general international law that no State is subject to the jurisdiction of another State. Since the legal existence of a State manifests itself only in acts of individuals which, according to international law, are acts of State, the generally accepted rule that no State can claim jurisdiction over another State means that no State can claim civil or criminal jurisdiction over the act of another State."

Deutsche Übersetzung des vorstehenden Zitats:

"Die legale Bedeutung der Feststellung, dass eine Handlung eine Handlung des Staates ist, liegt darin, dass diese Handlung dem Staat zur Last gelegt werden muss und nicht dem Individuum, das die Tat ausgeführt hat. Wenn eine von einem Individuum ausgeführte Handlung - und alle Handlungen des Staates werden durch Individuen ausgeführt - dem Staat zur Last zu legen ist, ist dieser für die Handlung verantwortlich, d.h. soweit das allgemeine internationale Recht in Frage kommt - dass eine kollektive Verantwortung in Form von Vergeltungen oder Krieg, den spezifischen Sanktionen des internationalen Rechts, eintritt. Wenn eine Handlung dem Staat zur Last zu legen ist und nicht dem Individuum, das sie ausgeführt hat, so kann das Individuum nach dem allgemeinen internationalen Recht nicht für diese Handlung von einem anderen Staat verantwortlich gemacht werden ohne Einwilligung des Staates."

tes, dessen Handlung zur Diskussion steht.

Sowelt die Beziehungen des Staates zu seinen eigenen Organen oder Untertanen in Frage kommen, muss das Landesrecht zur Anwendung kommen. Und beim Landesrecht herrscht dasselbe Prinzip: ein Individuum ist nicht verantwortlich für seine Handlung, wenn diese eine Handlung des Staates ist, d.h. wenn die Handlung nicht dem Individuum, sondern nur dem Staat zur Last zu legen ist. Der andere Staat, der durch solche Handlung verletzt worden ist, kann, ohne das Völkerrecht zu verletzen, nur den Staat für die Handlung verantwortlich machen, dessen Handlung das Völkerrecht verletzt hat, und der verletzte Staat kann zu Vergeltungsmaßnahmen oder Krieg gegen den verantwortlichen Staat schreiten. Aber eine Strafverfolgung eines Einzelnen durch Gerichtshöfe des verletzten Staates wegen einer Handlung, die nach Völkerrecht die Handlung eines anderen Staates ist, kommt der Ausübung von Rechtsprechung über einen anderen Staat gleich; und dies ist eine Verletzung der Regel des allgemeinen Völkerrechts, nach welcher kein Staat der Rechtsprechung eines anderen Staates unterliegt. Da die gesetzliche Existenz eines Staates nur durch Handlungen von Individuen zum Ausdruck kommt, die nach Völkerrecht Staatshandlungen sind, bedeutet die allgemein angenommene Regel, dass kein Staat Rechtsprechung über einen anderen beanspruchen kann, dass kein Staat Zivil- oder Strafrechtsprechung über die Handlung eines anderen Staates für sich in Anspruch nehmen kann."

Siehe ferner auch folgende Bemerkung Kelsens auf Seite 543:

"An international treaty authorizing a court to punish individuals for acts they have performed as acts of State constitutes a part of international criminal law with retroactive force: for the acts were at the moment when they were committed not crimes for which the individual perpetrators were responsible."

Deutsche Übersetzung des vorstehenden Zitats:

"Ein internationaler Vertrag, der einen Gerichtshof ermächtigt, Individuen für Handlungen zu bestrafen, die sie als Staatshandlungen begangen haben, ist eine Norm internationalen Strafrechts mit rückwirkender Kraft; denn die Handlungen waren zu dem Zeitpunkt ihrer Begehung keine Verbrechen, für die die individuellen Täter verantwortlich waren."

Wenn nach dieser Ansicht, Individuen, die an staatlicher Willensbildung und Durchführung beteiligt sind, für völkerrechtswidrige Akte, welche sie als Staatsorgane vorgenommen haben, nach geltendem Völkerrecht nicht bzw. nur unter Preisgabe des Allgemeinen Rechtsgrundsatzes: *nullum crimen sine lege* verantwortlich gemacht werden können, wie viel mehr muss das der Fall sein für völkerrechtswidrige Handlungen von Privatpersonen!

Auch für den Fall der Piraterie, den Kelsen als eine Ausnahme bezeichnet, ist die hier vertretene Ansicht richtig. Der Pirat ist nicht völkerrechtliches unmittel-

bares Pflichtsubjekt. Er wird bestraft nach Massgabe einer Landesrechtsordnung; die völkerrechtlichen Bestimmungen über Piraterie ziehen nur die maximalen Grenzen für die völkerrechtliche Ermächtigung der Staaten zur Bestrafung von Piraten, welche Bestrafung dann als Landesrecht erfolgt. Bekanntlich haben regelmässig die landesrechtlichen Strafbestimmungen von dieser völkerrechtlichen Umgrenzung keinen vollen Gebrauch gemacht.

Die Bestrafung von Partisanen wegen Kriegsverrats erfolgt ebenfalls auf Grund landesrechtlicher, durch Völkerrecht ermächtigter Vorschriften, aber nicht direkt aus Völkerrecht.

Die bisherige Praxis der Staaten bestätigt die Richtigkeit der Annahme, dass Einzelindividuen, insbesondere Privatpersonen, nicht als direkte Pflichtsubjekte des Völkerrechts angesehen werden, dass ihnen vielmehr der Inhalt völkerrechtlicher Gebote und Verbote nur als landesrechtlicher Befehl entgegentritt, wenn, soweit und solange eines Landesrechtsordnung die an sie gerichteten völkerrechtlichen Befehle in eine an die ihr Unterworfenen gerichtete innerstaatliche Weisung umgewandelt hat.

Für die Haager Landkriegsordnung ist dies besonders deutlich. Das ergibt insbesondere die Fassung des vorhin in anderem Zusammenhang zitierten Artikel 1 des vierten Haager Abkommens von 1907. Hier ist den Signataren ausdrücklich die Pflicht auferlegt, ihren Landheeren Verhaltensmassregeln zu geben, welche der dem Vierten Abkommen beigelegten Haager Landkriegsordnung entsprechen.

Zum Beleg sei hier noch ein Satz einer höchsten richterlichen Autorität, des Haager Internationalen Gerichtshofs wiedergegeben. In seiner Entscheidung im deutsch-polnischen Streitfall über Danzig hat dieser Gerichtshof im Jahre 1928 folgendes erklärt:

"It may be readily admitted that, according to a well established principle of International Law, the Beamtensabkommen, being an international agreement, cannot as such create direct rights and obligations for private individuals." (Publ. Ser.B.Nr.15 p. 17)

Deutsche Übersetzung des vorstehenden Zitats:

"Es kann bereitwillig zugegeben werden, dass nach einem lange bestehenden Grundsatz des Völkerrechts das Beamtensabkommen, da es eine internationale Vereinbarung ist, an sich keine direkten Rechte und Verpflichtungen für Privatindividuen schafft."

Die praktische Unbrauchbarkeit der Theorie vom Primat des Völkerrechts - mindestens soweit sie zur Begründung der Strafbarkeit von Privatpersonen wegen Verletzung von Völkerrecht in Betracht kommt, - tritt besonders deutlich für den Fall zutage, dass später entstandene Landesrecht früherem Völkerrecht widerspricht.

Diese Alternative hat für alle Kriegsverbrecherprozesse gegen Privatpersonen unter Gesetz Nr.10 eine besondere Bedeutung.

Es ist allgemein anerkannt, dass der unter Landesrecht judizierende Richter im Falle von Dissonanzen zwischen eigenständigem (originärem) Landesrecht und in die Landesrechtsordnung des Richters überführtes Völkerrecht nicht das rezipierte Völkerrecht, sondern

ihm widersprechendes, später entstandenes Landesrecht anzuwenden hat. Dies ist auch dort der Fall, wo Landesrechtsordnungen grosse Generaltransformatoren nach Art des Artikels 4 der Verfassung von Weimar oder des ungeschriebenen Satzes des englischen Common Law: "International Law is a part of the Law of the Land" enthalten. Vergl. hier statt anderer: A. Hensel: "Die Rangordnung der Rechtsquellen" in dem von Anschütz und Thoma herausgegebenen Handbuch des Deutschen Staatsrechts II (1932) Seite 325 und die dort angegebenen weiteren Belegstellen, insbesondere Fleischmann im Handbuch des Deutschen Staatsrechts I Seite 222.

Besonders bedeutungsvoll für die hier behandelte Frage ist die Entscheidung, die der Supreme Court der USA in Sachen Whitney v. Robertson 124 US (1888) 190, gefällt hat; dort heisst es:

"By the Constitution a treaty is placed on the same footing, and made of like obligation, with an act of legislation. Both are declared by that instrument to be the supreme law of the land, and no superior efficacy is given to either over the other. When the two relate to the same subject, the courts will always endeavor to construe them so as to give effect to both, if that can be done without violating the language of either; but if the two are inconsistent, the one last in date will control the other, provided always the stipulation of the treaty on the subject is self-executing. If the country with which the treaty is made is dissa-

tified with the action of the legislative department, it may present its complaint to the executive head of the Government and take such other measures as it may deem essential for the protection of its interests. The courts can afford no redress."

Deutsche Übersetzung des vorstehenden Zitats:

"Durch die Verfassung wird ein Vertrag in die gleiche Rechtstufe gestellt und es werden ihm durch einen Akt der Gesetzgebung die gleichen Verpflichtungen verliehen. Beide werden durch diesen Akt höchstes Gesetz des Landes und keines hat Vorrang vor dem anderen. Wenn beide sich auf dasselbe Thema beziehen, werden die Gerichtshöfe immer versuchen, sie so auszulegen, dass beide wirksam werden, wenn das geschehen kann, ohne den Wortlaut eines der beiden zu verletzen; aber wenn sich die beiden nicht vereinbaren lassen, wird das zuletzt herausgekommene den Vorrang erhalten, immer vorausgesetzt, dass die sachbezügliche Klausel des Vertrages ohne Ausführungsbestimmung in Kraft tritt. Wenn das Land, mit dem der Vertrag abgeschlossen wird, unzufrieden mit der Handlungsweise der gesetzgebenden Körperschaft ist, kann es seine Beschwerde an das exekutive Haupt der Regierung richten und jegliche anderen Massnahmen ergreifen, die ihm zum Schutze seiner Interessen notwendig erscheinen. Die Gerichtshöfe können das nicht abhelfen."

Der Vorrang originären Amerikanischen Landesrechts vor Völkerrecht, speziell völkerrechtlichen Verträgen - und zwar in uneingeschränktem Umfang - ist übrigens in der Verfassung der Vereinigten Staaten von 1787 garantiert. Nachdem diese Verfassung in Artikel VI, 2 erklärt hatte; "all treaties made or which shall be made under the authority of the US shall be the supreme Law of the land and the judges in every State shall be bound thereby", fügt die Verfassung die gewichtige Einschränkung hinzu: "anything in the Constitution or Laws of any State to the contrary notwithstanding."

Deutsche Übersetzung des vorstehenden Zitats:

"Alle bereits unter der Herrschaft der U.S. geschlossenen oder noch abzuschliessenden Verträge sind das höchste Gesetz des Landes, und die Richter in jedem Staat werden daran gebunden sein.

"Alle anderslautenden Vorschriften der Verfassung oder der Gesetze irgendeines Staates bleiben unberührt."

Die Verfassung oder ein Gesetz irgendeines Bundesstaates kann danach also dem Völkerrecht widersprechendes Landesrecht schaffen, welches dann, soweit innerstaatliche Organe in Betracht kommen, dem Völkerrecht vorgeht.

Über die noch weiter als die oben angezogene Entscheidung des Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten gehende und nicht nur die stärkere Kraft des später entstandenen eigenständigen Landesrechts bejahende britische Praxis gibt Auskunft: Picciotto:

The relations of International Law to the Law of England and of the United States (S.125):

"An act of Parliament is binding certainly on ordinary Courts, and almost certainly on Courts of Prize, although it be in conflict with International Law. A treaty which affects the private rights of British subjects is not binding upon ordinary Courts without an act of Parliament; nor is any stipulation of a treaty which conflicts with existing statute law."

Deutsche Übersetzung des vorstehenden Zitats:

"Ein Parlamentsgesetz bindet sicher die ordentlichen Gerichte, und fast sicher die Prisengerichte, auch wenn es dem Völkerrecht widerspricht. Ein Vertrag, der die privaten Rechte britischer Untertanen berührt, bindet die ordentlichen Gerichte nicht ohne ein Parlamentsgesetz, ebenso wenig wie irgendeine Vertragsbestimmung, die den bestehenden Gesetzestatuten widerspricht."

Weiter sei hier die sehr pointierte Bemerkung erwähnt, welche Professor G.W. Keeton im Jahre 1944, also in einer Zeit, wo Kriegsverbrecherprozesse bereits geplant waren und vorbereitet wurden, auf der Tagung der Grotius Society gemacht hat (Transactions S.22)

"Obviously in the first place, no English Court can accept or apply a rule of international Law which conflicts with a British statute."

Deutsche Übersetzung des vorstehenden Zitats:

"Es versteht sich in erster Linie von selbst,

dass kein englisches Gericht eine Klausel des Völkerrechts annehmen oder anwenden kann, die einem Britischen Gesetzesstatut widerspricht."

Vergleiche ferner für die britische Praxis die Entscheidung des Privy Council in Sachen *Chung Chi Cheung v. The King* (1939) A.C. 160, 167:

"It must always be remembered that, so far, at any rate, as the Courts of this country are concerned, international law has no validity save in so far as its principles are accepted and adopted by our own domestic law. There is no external power that imposes its rules upon our own code of substantive law or procedure. The Courts acknowledge the existence of a body of rules which nations accept amongst themselves. On any judicial issue they seek to ascertain what the relevant rule is, and, having found it, they will treat it as incorporated into the domestic law, so far as it is not inconsistent with rules enacted by statutes or finally declared by their tribunals."

Deutsche Übersetzung des vorstehenden Zitats:

"Es muss immer daran erinnert werden, dass - jedenfalls soweit die Gerichtshöfe dieses Landes in Frage kommen - das Völkerrecht keine Gültigkeit hat, es sei denn, dass seine Prinzipien in unsere eigenen Gesetze aufgenommen und von ihnen angewandt werden. Es gibt keine äussere Macht, die unserem Codex von materiellen und prozessualen Gesetzen ihre Regeln aufzwingt. Die Gerichte anerkennen die Existenz eines Corpus juris, welchen

die Nationen untereinander anwenden. In jeder rechtlichen Frage suchen sie festzustellen, welches die in Frage kommende Regel ist, und, nachdem sie sie gefunden haben, werden sie als Teil des Landesrechtes behandeln, insoweit sie den durch Gesetze erlassenen oder endgültig durch ihre Gerichte festgestellten Regeln nicht widerspricht."

Was die französische Praxis anlangt, so hat darüber Professor Andre Gros auf der Tagung der Grotius Society 1944 folgende Feststellung getroffen (Transactions der Grotius Society Band 30, Seite 40):

"Pour le juge français, un traité international est, au fond, une source de droit équivalente à la loi. Le traité entre dans le droit français, mais il y entre comme ferait une loi nouvelle. Ainsi certaines règles viennent du traité mais si celui-ci est considéré comme parallèle à la loi, une loi postérieure peut l'écarter; en droit interne c'est une source de même ordre. Comme le juge français n'est pas juge de la Constitution, il n'est pas davantage juge de la conformité de la loi nouvelle au droit international. Le traité une fois entré dans le droit français perd son caractère de norme internationale et devient une simple règle de droit français."

In deutscher Übersetzung lautet diese Stelle folgendermaßen:

"Für den französischen Richter ist ein internationaler Vertrag im Grunde eine dem Gesetz gleichwertige Rechtsquelle. Der Vertrag tritt in

das Französische Recht ein, aber er tritt ein, wie es ein neues Gesetz tun würde. So kommen bestimmte Regeln von dem Vertrag her, aber da dieser als parallel zum Gesetz betrachtet wird, kann ihn ein späteres Gesetz aufheben; im internen Recht handelt es sich um eine Quelle der gleichen Ordnung. So wie der französische Richter nicht Richter über die Französische Verfassung ist, so ist er auch nicht Richter hinsichtlich der Übereinstimmung des neuen Gesetzes mit dem Völkerrecht. Der Vertrag, der einmal in das Französische Recht eingetreten ist, verliert seinen Charakter als internationale Norm und wird zu einer gewöhnlichen Regel des Französischen Rechts."

Danach ergibt ein Überblick über die Internationale Theorie und Praxis den folgenden Satz, der sowohl als ein anerkannter Rechtsgrundsatz der zivilisierten Staaten, wie auch als eine festgefügte Regel des Völkerrechts anzusehen ist: Falls zwischen Völkerrecht und Landesrecht ein Widerspruch entsteht, hat der Landesrichter nicht den vom Landesrecht rezipierten Völkerrechtssatz, sondern das diesem widersprechende originäre später entstandene Landesrecht anzuwenden, trotz der Tatsache, dass die Anwendung des betreffenden Landesrechtssatzes einen Völkerrechtsbruch darstellt.

Die selbstverständliche Konsequenz hiervon ist es, dass der völkerrechtswidrigen Landesrecht anwendende Richter für solche Anwendung weder landesrechtlich noch auch völkerrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, obgleich er sich an der Durchführung eines

Völkerrechtsbruches beteiligt.

Dies ist die Folge der Tatsache, dass ihn Völkerrecht als Völkerrecht nichts angeht, dass er nicht dafür zuständig ist, nach Völkerrecht zu entscheiden, seine Aufgabe vielmehr darin besteht, den Befehlen seiner Legislative zu gehorchen.

Wenn solches die Stellung des landesrechtlichen Richters gegenüber dem Völkerrecht ist, wie vielmehr muss das auch für die Privatpersonen der Fall sein. Genau so und noch mehr wie der Richter kann die Privatperson überhaupt nicht Völkerrecht verletzen und sich gar nach Völkerrecht deshalb strafbar machen, denn das Völkerrecht spricht sie unmittelbar nicht an.

Die Verantwortung dafür, ob ein an ihn gerichteter innerstaatlicher Befehl dem Völkerrecht entspricht und deshalb vor ihm Bestand hat oder nicht, hat er seinem Staate zu überlassen.

Der gegenteilige Standpunkt würde dazu führen, dass das Völkerrecht gegebenenfalls einer Privatperson die Pflicht auferlegte, dem innerstaatlich gültigen Recht seines Landes ungehorsam zu werden und sich gegen seinen eigenen Staat zu stellen. Mit solcher Auffassung wäre die Konzeption vom Souveränen Staat und dem Verhältnis seiner Untertanen zu ihm von Grund aus umgestülpt. Eine derartige Auffassung setzt einen Weltstaat voraus, der vom Menschen als Weltbürger Gehorsam auch gegen seinen eigenen dann nicht mehr souveränen Staat fordert.

Im Falle eines Widerpruchs zwischen Völkerrecht und Landesrecht kann eine Privatperson praktisch auch

gar nicht anders handeln als dem innerstädtlichen Befehl zu folgen, es sei denn, diese Privatperson sei bereit, ihres Staates strafende Hand zu spüren zu bekommen. Dagegen vermag kein Völkerrecht sie zu schützen. Aber nur der darf Gehorsam verlangen, der den Gehersamen auch zu schützen vermag: protego ergo oblige.

Was für das objektive Landesrecht gilt, muss aber auch gültig sein für die aus ihm abgeleiteten einzelstaatlichen Anordnungen, wie Richtersprüche, Verordnungen, Polizeibefehle oder sonstige an den Untertan gerichtete verbietende, ermächtigende, erlaubende Verwaltungsakte etc., z.B. Enteignungen, Verhaftungen, sonstige Freiheitsbeschränkungen persönlicher und wirtschaftlicher Natur, wie Arbeitsschutzbestimmungen, gewerbepolizeiliche Anweisungen, Produktionsgebote und -Verbote und -Lenkung" usw. Entsprechendes gilt für eine ausführende oder gehorchende Beteiligung daran.

III

Letztlich ist hier auch auf die Bindung des Richters, ebenso natürlich wie die des nicht besetzten Bürgers, an die politischen Entscheidungen der Staatsleitung hinzuweisen, eine Bindung, welche sich aufs höchste steigert, wenn der Staat das Schwert aus der Scheide zieht, um sein wie seiner Bürger Schicksal den dunklen Mächten anzuvertrauen, für die wir bisher keine bessere Bezeichnung als die des "Kriegsglücks" haben.

Hierüber bedarf es keiner längeren Ausführungen. Es mag genügen, auf die bereits erwähnte Ansprache Professor G.W. Keeton's vor der Grotius Society im Jahre 1944 (Transaktions Band 30 Seite 22) hinzuweisen.

Hier ist bei der Aufzählung der Grenzen der Beachtung des Völkerrechts durch den Landesrichter - nachdem die sogenannten Staatsakte (acts of State) ausdrücklich ausgenommen werden waren - als von diesen Staatsakten zu sondernde Begrenzung auch die politische Entscheidung der Exekutive aufgeführt. Dies ist in folgende Formel gebracht:

"and the fourth limitation arises from the fact that the Courts will necessarily have to rely upon decisions of the executive in matters of policy, though that is not a doctrine peculiar to the application of international law in English Courts."

Deutsche Übersetzung des vorstehenden Zitats:

.....und die vierte Einschränkung kommt notwendigerweise daher, dass die Gerichte sich in Fragen der Politik auf Entscheidungen der Exekutive verlassen müssen, obwohl diese Regel keine Besonderheit bei der Anwendung des Völkerrechts in englischen Gerichten darstellt."

Eine hierher gehörige Entscheidung hat der Supreme Court der Vereinigten Staaten in Sachen Mackintosh am 29.5.1931 gefällt. Diese Entscheidung, die mir im Wertlaut nicht zugänglich ist, dürfte abgedruckt sein in dem von Lauterpacht herausgegebenen Annual Digest of Public International Law Cases.

Es handelte sich darum, dass Mackintosh ein in den Vereinigten Staaten lebender kanadischer Professor der Theologie, die Einbürgerung in den Vereinigten Staaten beantragte, aber dabei nur bereit war, die Loyalitäts-

+) Nach unserer Information handelt es sich nicht um Mackintosh, sondern um Max Jutsch.

klausel mit einem Vorbehalt zu unterzeichnen. Dieser Vorbehalt ging dahin, dass er sich das Recht vorbehalten müsse, selbst zu entscheiden, ob ein etwaiger Krieg, den die Vereinigten Staaten führen würden, gerecht oder nicht gerecht wäre; er könne sich nicht verpflichten, in einen von ihm als ungerecht erachteten Krieg zu ziehen.

Die Entscheidung des obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten sprach aus, zwar kenne das Recht der Vereinigten Staaten den conscientious objector, aber es sei für einen Bürger der Vereinigten Staaten unzulässig, zu erklären, dem Staate moralische oder bewaffnete Hilfe zu verweigern, wenn seiner Ansicht nach ein bestimmter Krieg moralisch nicht zu rechtfertigen sei. Er könne sich also nicht das Recht vorbehalten, eine spezifische politische Entscheidung zu treffen.

Was für die Kriegserklärung rechtens ist, muss auch richtig sein für die Entscheidungen über die Art und Weise der Kriegsführung, die ebenfalls ihrem Wesen nach politischer Natur sind.

Die bisher gemachten Ausführungen wären - ebenso wie übrigens die folgenden - in weitem Masse auch dann erheblich, wenn man mit der Staatsanwaltschaft das Gesetz Nr.10 als innerstaatliches deutsches Landesrecht ansehen würde.

Zweiter Teil

IV

Der 1. Teil dieses Gutachtens hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Einzelperson wegen Völkerrechtsbruchs strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht

werden kann, weil das Völkerrecht das Individuum nicht anspricht.

Zur Verneinung solcher Strafbarkeit gelangt man aber auch, wenn man das Problem von der subjektiven Seite her betrachtet:

a. Voraussetzung für jede Bestrafung ist nach allgemein anerkannter zeitgenössischer Theorie und Praxis Schuld des Täters.

Der Internationale Gerichtshof hat im Zusammenhang mit der Erörterung der Frage des Wesens richterlichen Ermessens diese Wahrheit in folgende Formel gebracht: (amtliche deutsche Ausgabe I Seite 287)

"Dieses Ermessen ist richterlicher Natur und gestattet kein willkürliches Vorgehen; es muss im Einklang mit anerkannten Rechtsgrundsätzen ausgeübt werden. Einer der wichtigsten Rechtsgrundsätze besteht darin, dass die strafrechtliche Schuld eine persönliche ist."

Auf diesem grossen Grundsatz modernen Strafrechtsdenkens baut sich das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs auf. Dies tritt besonders deutlich in seiner Ablehnung des Gedankens der Verschwörung zu Tage. Professor Dommedieu de Vabres, der französische Hauptrichter in diesem Prozess, hat darüber in seinem bekannten, von der Staatsanwaltschaft in ihrer Eröffnungsansprache zum Prozess Nr. V zur Argumentierung herangezogenen Vertrag über den Nürnberger Prozess sehr belehrende Mitteilungen gemacht (vergl. ausführlich hierzu mein Gutachten über die Frage der Strafbarkeit vor Ausbruch des Polenkrieges begangener Un-

menschlichkeiten-III und den Text der einschlägigen Ausführungen im Anhang zu diesem Gutachten.)

Es tritt ferner aufs schärfste hervor in der Entscheidung über die Frage der Voraussetzungen, unter denen das Mitglied einer für verbrecherisch erklärten Organisation wegen dieser Mitgliedschaft bestraft werden kann. Entgegen dem Wortlaut des Statuts hat das Gericht entschieden, dass nur der wegen seiner Mitgliedschaft verurteilt werden darf, der Kenntnis der verbrecherischen Zwecke oder Handlungen der Organisation hatte (Urteil, amtliche Ausgabe I Seite 288). Denn es muss die Erklärung über den verbrecherischen Charakter einer Organisation, soweit wie möglich, in einer Weise getroffen werden, "die Gewähr dafür bietet, dass unschuldige Personen nicht bestraft werden."

In strafrechtlichem Sinne persönlich schuldig sein, erfordert neben dem Wissen von den strafrechtlich erheblichen Tatsachen Dewusstsein der Rechtswidrigkeit. Der Täter muss dabei vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben.

b. Fahrlässiges Handeln macht nur in den Fällen strafbar, in denen dies vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Weder Statut noch Gesetz Nr. 10 enthalten eine derartige Vorschrift. Demgemäss kommt unter der Herrschaft dieser beiden Vereinbarungen eine Bestrafung wegen fahrlässigen Handelns nicht in Frage, sondern nur eine solche für vorsätzliches Tun.

Dass dies auch der Standpunkt der Staatsanwaltschaft ist, ergibt sich daraus, dass sie regelmässig die jeweils Angeklagten beschuldigt hat, die inkriminierten

(7) Handlungen "/unlawfully, willfully and knowingly"/
(rechtswidrig, vorsätzlich und wissentlich) begangen
zu haben. Zu vergleichen ist hier Anklageschrift im
Fall V deutsche Ausgabe Seite 9, 11, 14, 18.

g Scheidet Fahrlässigkeit aus, so kann dem Einwand
eines Angeklagten, er sei sich der Rechtswidrigkeit
seines Handelns nicht bewusst gewesen, nicht mit Er-
folg die Beschuldigung entgegengehalten werden! Dann
hättest du die Pflicht gehabt, dich zu vergewissern,
ob du so handeln durftest, wie du gehandelt hast. Deine
Schuld besteht dann darin, dass du zum mindesten fahr-
lässig eine dir obliegende Pflicht versäumt und damit
ein Unterlassungsdelikt begangen hast.

Bei einem Versuch eines solchen sich Vergewisserns
wäre er übrigens auf eine Unzahl schwieriger Zwei-
fels - und Streitfragen gestossen.

Früher ist auf den Zustand der Internationalen Moral
unserer Zeit unter dem Gesichtspunkt hingewiesen wor-
den, dass sie bei diesem Zustand wenig geeignet er-
scheint, eine wenigstens allgemeine Anleitung dafür
zu geben, was im internationalen Verkehr, insbesondere
während eines Krieges, gut und was böse ist.

Ein Überblick über den tatsächlichen Zustand des
Völkerrechts von heute, speziell des Kriegsvölker-
rechts, ergänzt dieses Bild und rundet es ab. Dieser
Zustand, der als chaotisch zu bezeichnen ist, lässt
sich mit folgenden Stichworten charakterisieren:
weitgehend kenturenlos und oft unklar, demgemäß von
Zweifels- und Streitfragen durchsetzt und zwar sol-
chen sowohl praktischer wie theoretischer Natur. We-

bei hier die theoretischen Streitfragen zum Teil höchst schwierig sind und bis in die letzten Wurzeln des Rechtsdenkens hineinreichen, wie dies die hier besonders bedeutungsvolle Frage des Verhältnisses von Völkerrecht und Landesrecht sinnfällig beweist. - Zum Teil sind die geltenden völkerrechtlichen Regelungen sehr lebenerfremd und an Diplomatentischen als Kompromisserzeugnisse entstanden, zum Teil auch veraltet und den Bedürfnissen des modernen Krieges nicht mehr entsprechend. Hinzutreten z.T. recht erhebliche nationale Verschiedenheiten des zeitgenössischen Denkens. Auffallend ist ferner, dass neben ins Einzelne gehenden Regelungen manche Materie nur lückenhaft geordnet ist. An der Spitze steht dabei neben dem Luftkrieg vor allem - was hier besonders bedeutungsvoll ist - der Wirtschaftskrieg.

Man muss letztlich auch in Betracht ziehen, dass im Krieg sowohl gut und böse wie auch rechtmässig und rechtswidrig oft haarscharf nebeneinanderliegen. Was im Frieden Mord, ist im Kriege - und zwar auch im Angriffskriege - eine völkerrechtmässige Kriegshandlung; entsprechendes gilt für Brandstiftung, Freiheitsberaubung, Erpressung usw. Formale Fehler, eine vergessene Androhung, der von einer falschen Instanz ausgehende Befehl und dergl. mögen eine sachlich völkerrechtmässige Handlung zu schweren Kriegsverbrechen machen.

Ausserdem ist Kriegsvölkerrecht durchsetzt von zum Teil sehr unbestimmten, der Würdigung durch den Handelnden bzw. Anordnenden weiten Spielraum lassenden Regelungen.

So untersagt z.B. der viel umstrittene Artikel 23 g der Haager Landkriegsordnung die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums, fügt aber einschränkend hinzu: "Ausser in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt werden." - Wann erheischen die Erfordernisse des Krieges solche Akte dringend? Wer entscheidet darüber?

Abatz 2 des Artikels 23 verbietet es, Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen. Was sind im Sinne dieser Vorschrift Kriegsunternehmungen?

Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung schreibt der Besatzungsmacht vor, nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze. Hier bieten die Worte: "Nach Möglichkeit" und "zwingendes Hindernis" erhebliche Zweifel über die Grenzen der Occupationsgewalt.

Auch sonst noch kehren Worte wie "Möglichkeit" oder "möglich" in der Haager Landkriegsordnung wieder und geben dem diskretionären Ermessen der Occupationsmacht weiten Spielraum, vergl. z.B. Artikel 40, 51, 52.

In diesem Zusammenhang ist auch Artikel 31 des Genfer Kriegsgefangenenabkommens von 1929 zu beachten, wo unter anderem verboten ist, Kriegsgefangene Arbeiten verrichten zu lassen, die in unmittelbarer Beziehung zu den Kriegshandlungen stehen. Wo läuft hier die Grenze zwischen mittelbar und unmittelbar? Die

Völkerrechtswissenschaft hat sich, soweit ich feststellen konnte, dieser Frage bisher noch nicht angenommen, und ein Laie würde vorgebens zu ihrer Klärung völkerrechtliche Werke konsultieren.

Man kann sagen, dass Völkerrecht in der hinter uns liegenden Zeit den Justisabteilungen der Aussenämter und engeren Fachkreisen gegenwärtig, dem allgemeinen Bewusstsein aber weithin unbekannt und sehr entfernt war.

Das alles hat zur Folge, dass für den des Rechtes nicht Kundigen die Aufgabe, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, ob dieses oder jenes Handeln völkerrechtsgemäss ist oder nicht, in vielen Fällen ein schier hoffnungsloses und ihn nur verwirrendes Unterfangen darstellt. Wie das seitgenössische Ethos hier nur beschränkt allgemeine Anleitungen über Verhalten im internationalen Verkehr zu geben vermag, ebenso steht es auch mit dem Gefühl für das, was rechtmässig oder unrechtmässig ist, ein Gefühl, welches wir im Bereiche innerstaatlicher Ordnung den Untertanen zuzuten, und auf dem unsere gesamte moderne Schuldlehre letztlich beruht.

Es wäre eine nützliche Aufgabe, einmal die Verwirrung des Denkens und der rechtlichen Vorstellungen der breiten Öffentlichkeit der verschiedenen Bevölkerungen in Bezug auf die Handlungen festzustellen, wegen deren die Angeklagten des Prozesses Nr. V unter Anklage stehen, und daraus Durchschnittsurteile zusammenzustellen.

Was mag sich der Laie z.B. über die völkerrechtlichen

Grenzen der Occupationsgewalt verstellen, was über die Frage, wann und in welchem Umfange Requisitionen zulässig sind, unter welchen Voraussetzungen Repressalien, unter welchen Dienstleistungen seitens der Angehörigen feindlicher Staaten?

Trotz der einschlägigen Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung hat das Deutsche Reichsgericht in einem im Wortlaut nicht veröffentlichten Beschluss vom 9. April 1925 die während des ersten Weltkrieges aus Belgien erfolgten Deportationen für rechtmässig erklärt. Demgemäss wurde das Strafverfahren gegen Hindenburg wegen seiner Anordnung dieser Deportationen vom 3. Oktober 1916 eingestellt (vergleiche den Hinweis in der amtlichen deutschen Veröffentlichung: Das Werk des Untersuchungsausschusses der Verfassungsgebenden Nationalversammlung und des Deutschen Reichstags, 3. Reihe, Völkerrecht im Weltkrieg, Band I, 1927 Anhang 17).

Bei der grossen Popularität Hindenburgs lebt diese Entscheidung in weiten deutschen Kreisen heute noch weiter und hat dort zweifellos in der Einstellung zur Deportationsfrage grosse Verwirrung angerichtet.

Meines Erachtens wäre das Gesamtergebnis einer derartigen Untersuchung über die Vorstellung von Laienkreisen über völkerrechtliche Fragen in weitgehendem Umfang die Ansicht: Was mein Staat anordnet und veranlasst, ist völkerrechtmässig.

Umsoweniger wird der Untertan auf den Gedanken kommen, die Legitimität der Befehle seines Staates ihm gegenüber anzuzweifeln, wenn dieser sein Staat und

dessen Regierung von der gesamten Staatenwelt anerkannt ist, die mit ihm im dauernden Rechts- und Vertragsverkehr steht.

Pflichtverständnis in strafrechtlichem Sinne wird man jedenfalls bei solcher Sachlage demjenigen, der die Prüfung seines Verhaltens auf Völkerrechtsgemässheit unterlassen hat, nicht zurechnen dürfen.

v

Mit dem bisher Ausgeführten ist bereits wesentliches darüber gesagt, was bei einer Entscheidung der Frage nach dem Vorliegen von Vorsatz besonders zu berücksichtigen ist. Es verbleiben noch zwei Punkte.

a Zur Strafbarkeit wegen Vorsatzes ist nach allgemeiner Auffassung ein Wissen von den einschlägigen rechtlichen Verbotsbestimmungen nicht erforderlich. Es genügt die allgemeine Vorstellung, dass die betreffende Handlung von der Rechtsordnung missbilligt werde und von ihr verboten und deshalb rechtswidrig sei.

Rechtswidrigkeit setzt aber stets eine bestimmte Rechtsordnung voraus, die eine bestimmte Handlung verbietet. Solange noch kein Veltrecht existiert, gibt es keine Rechtswidrigkeit an sich, sondern nur eine Rechtswidrigkeit in Bezug auf eine bestimmte Rechtsordnung. Und zur Strafbarkeit ist es erforderlich, dass der Täter die Vorstellung davon gehabt habe, dieser und gerade dieser Rechtsordnung ungehorsam zu sein. Die Vorstellung, einer Rechtsordnung zuwiderzuhandeln, die er für sich als nicht verbindlich hält - mag sie es objektiv sein oder nicht - genügt nicht,

um seine Strafbarkeit zu begründen. Wer sich dessen nicht bewusst ist, dass das Einzelindividuum völkerrechtswidrig handeln kann, der hat jedenfalls den subjektiven Tatbestand eines völkerrechtlichen Verbrechens nicht erfüllt.

Hierbei ist es unerheblich, ob der Täter eine dem Völkerrecht inhaltlich entsprechende landesrechtliche Verbotsnorm in dem Bewusstsein übertritt, nach der betreffenden Landesrechtsnorm rechtswidrig zu handeln. Erheblich für eine Verurteilung nach Völkerrecht ist darüberhinaus, ob er das Bewusstsein der Völkerrechtswidrigkeit gehabt hat oder nicht.

Dass zur Strafbarkeit unter dem Statut und Gesetz Nr. 10 dieses Bewusstsein gehört, speziell dem Völkerrecht zuwidergehandelt zu haben, ist auch der Standpunkt des Internationalen Militärgerichtshofs. Er hat in seinem Urteil folgendes erklärt: (Amtl. deutsche Ausgabe I S. 245):

"Angesichts der Stellung, die die Angeklagten in der Regierung Deutschlands einnahmen, mussten sie, oder zumindest einige von ihnen, Kenntnis von den von Deutschland unterschriebenen Verträgen haben, in denen der Krieg als Mittel zur Beilegung internationaler Streitigkeiten für ungesetzlich erklärt wurde; sie mussten gewusst haben, dass sie dem Völkerrrecht zum Trotz handelten, als sie mit vollem Vorbedacht ihre auf Invasion und Angriff gerichteten Absichten ausführten."

b Das zweite hier zu berücksichtigende Problem ist dieses: Der französische Hauptanklagevertreter

De Menthon hat in seiner grossen Eröffnungsrede vom 17. Januar 1946 folgendes erklärt:

"Die Angeklagten wussten, dass die Eingriffe in die Unverletzlichkeit der physischen Person, in das Eigentum und in das menschliche Leben feindlicher Staatsangehöriger Verbrechen waren, für die sie sich vor einer internationalen Justiz zu verantworten haben würden.

Die Regierungen der Vereinten Nationen haben ihnen seit dem Ausbruch der Feindseligkeiten wiederholt Warnungen zugehen lassen" ... - folgen eine Reihe von Beispielen - "Die Elemente für eine gerechte Repression sind also hier vereint. Als die Angeklagten ihre Verbrechen begingen, kannten sie die Absicht der Vereinten Nationen, eine Bestrafung dieser Taten herbeizuführen. Die Warnungen, die den Angeklagten zuteil geworden sind, stellen die vorgängige Qualifikation der Tat in Bezug auf die Bestrafung dar.

Die Angeklagten konnten sich im Übrigen über die strafrechtliche Natur ihrer Handlungen nicht im Unklaren sein."

Hieraus würde folgen, dass zur Strafbarkeit nach dem Statut ebenso wie dann natürlich auch nach dem Genèvegesetz Nr. 40 wie nach gemeinem Völkerrecht nicht die allgemeine Vorstellung genügt, völkerrechtlich, rechtswidrig gehandelt zu haben, sondern darüberhinaus speziell auch noch das Bewusstsein, eine strafrechtliche, im geltenden Völkerrecht enthaltene und für Individuen massgebliche Bestimmung verletzt zu haben.

VI.

Was im übrigen die Behauptung des französischen Anklagevertreters de Manthon in der eben wiedergegebenen Stelle aus seiner Eröffnungsrede vom 17. Januar 1946 anlangt, die im Internationalen Prozess Angeklagten hätten nach den verschiedenen warnenden Ankündigungen durch Staatsmänner der Vereinten Nationen zweifellosgewusst, sich nach Völkerrecht strafbar gemacht zu haben, so mag solches Wissen bei den Spitzen der deutschen Staatsführung vorhanden gewesen sein. Für Privatpersonen, die nicht zu diesen Spitzen der Staatsführung gehörten, kann jedoch nicht vermutet werden, dass derartige ausländische Warnungen an die Staatsführung als solche gerichtet waren.

Bei dem in Deutschland herrschenden System der völligen Abschneidung der deutschen Öffentlichkeit von nicht genehmen ausländischen Nachrichten und angesichts der damaligen systematischen Irreführung der deutschen öffentlichen Meinung hat die Öffentlichkeit von derartigen Warnungen nichts erfahren. Hiersu hat der Internationale Militärprozess, insbesondere im Falle Fritzsche, reiches Material ergeben. Die diesbezüglichen Feststellungen binden gemäss Artikel 10 der Verordnung Nr. 7 die amerikanischen Militärgerichte.

Wissen der völkerrechtlichen Rechtswidrigkeit ihres Tuns muss den Angeklagten bewiesen werden, und solange dies nicht beyond reasonable doubt geschehen ist, kann schon deshalb ihre Verurteilung wegen schuldhafter Verletzung von Völkerrecht unter subjektiven Gesichtspunkten nicht stattfinden.

Hier sei an die beweglichen Worte erinnert, die das Nürnberger Amerikanische Militärgericht im zweiten Prozess in sein Urteil gegen den früheren Feldmarschall Milch geschrieben hat: (S. VIII f der deutschen Sonderausgabe)

Man soll nie vergessen, dass hier ein amerikanischer Gerichtshof Recht spricht, nach den uralten und grundlegenden Begriffen angelsächsicher Rechtsprechung, die im englischen Common Law verankert sind, und die in den Vereinigten Staaten seit deren Entstehung nachdrücklich verteidigt wurden. Eine der wesentlichen Aufgaben dieser Verfahren ist es, in die Dankweise des deutschen Volkes Schätzung und Ehrfurcht vor jenen Rechtsgrundsätzen zu verankern, welche der Demokratie den Rückhalt geben. Wir müssen alles dazu tun, um allen Völkern klar zu machen, dass die Gesetze zum Schutze des Volkes dienen, und dass jeder Bürger ein unbedingbares Recht auf gerechtes Gehör durch ein unvereinommenes Gericht besitzt, vor welchem alle Menschen gleich sind. Nie dürfen wir erlahmen, in Wort und Tat die Heiligkeit dessen hochzuhalten, was uns als gerechtes Zivil- oder Strafverfahren bewusst wurde, sei es nun im Gemeinde- oder Völkerrecht.

Will man das Kulturniveau in aller Welt heben, dann muss dies der erste Schritt sein. Jeder andere Weg würde blos zu Tyrannei und Chaos führen. Dieser Gerichtshof muss vor allen anderen in Aner-

Kenning dieser selbstverständlichen Grundsätze handeln. Versagt er darin, dann ist sein ganzer Zweck vereitelt, und dieses Verfahren wird zur Farce. Dem eigentlichen Wesen dieser Rechtsbegriffe liegen zwei bedeutsame Forderungen zu Grunde: (1) Jeder eines Verbrechens Angeeschuldigte ist zunächst als unschuldig zu erachten und (2) er bleibt unter dem Schutz dieser Rechtsvermutung bis zum zweifelsfreien Beweis seiner Schuld. Falls der Gerichtshof nach Durchführung des Beweisverfahrens von der Schuld nicht mit sittlich vertretbarer Gewissheit überzeugt ist, dann bleibt notwendigerweise der Schutz der Rechtsvermutung seiner Unschuld dem Angeklagten weiterhin gewährleistet. Wenn sich die Ergebnisse des Beweisverfahrens gleichermassen auf Schuld und Unschuld hin deuten lassen, so sind sie im Sinne seiner Unschuld auszulegen. Nach amerikanischem Recht darf weder Leben noch Freiheit leichtfertig genommen werden, und falls bei Beendigung des Beweisverfahrens der Gerichtshof sich über die Schuld des Angeklagten nicht in zwingender Weise schlüssig wird, so darf dieser nicht verurteilt werden."

VII

Diese gutachtliche Äusserung wäre nicht vollständig, wenn nicht zum Schluss noch zu einer Frage Stellung genommen werden würde, der im Rahmen der hier zur Erörterung stehenden Taten eine besondere Bedeutung zukommt.

Diese Frage geht dahin, ob es Fälle geben kann, in denen Gehorsam gegen das Recht unzumutbar ist, und ob Unzumutbarkeit bei solcher Sachlage einen Schuldaus-

schlusgrund bedeutet.

Das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs hat rechtsverbindlich festgestellt, (vergl. Artikel 10 der Verordnung Nr. 7 vom 18.10.1946) dass das nationalsozialistische Regime nach endgültiger Befestigung der Macht im Staate ein System des Terrors und eine "Politik des Schreckens" (Urteil, amtliche Ausgabe I Seite 285), eine "Politik der Vernichtung aller etwaigen Gegner ihres Regimes" (Urteil, amtliche Ausgabe I S. 261) aufgerichtet hat, durch das

"jede feindselige Kritik, ja, jede Kritik irgendwelcher Art, verboten und die schwersten Strafen denjenigen auferlegt wurden, die sich in diesem Sinne betätigten."

Das Urteil stellt weiterhin fest, dass

"ein unabhängiges, auf Gedankenfreiheit beruhendes Urteil somit zur völligen Unmöglichkeit geworden war. (Deutsche amtliche Ausgabe, Band I, Seite 202).

Hiermit ist die allgemeine Lage des deutschen Staatsbürgers zur Zeit des nationalsozialistischen Zwangsregimes treffend gekennzeichnet. Es ist insbesondere dargetan, welchen besonderen Gefahren der deutsche Untertan ausgesetzt war, wenn er sich gegen die vom Staate oder der Partei erlassenen Anordnungen stellte oder ihnen zuwiderhandelte. Es bedurfte nicht erst eines Gesetzes, das sich gegen Wirtschaftssaboteure oder gegen sogenannten "Volksverrat" richtete: Die Verhandlungen vor dem Internationalen Militärgerichtshof haben vielmehr gezeigt, dass der NS-Staat,

ohne sich um gesetzliche Grundlagen zu kümmern, und gerade in den Fällen, in denen ihm das Gesetz keine Handhabe zum Einschreiten bot, mit den Mitteln des staatspolizeilichen Zwanges, die schliesslich im Konzentrationslager endeten, gegen alle diejenigen vorging, die seinen Zielen nicht gefügig waren. Dass diese Massnahmen mit den für Deutschland fortschreitend negativen Entwicklungen des Krieges immer umfangreicher, erbarmungsloser und für den einzelnen gefährlicher wurden, ist ebenfalls durch die Verhandlungen vor dem Internationalen Militärgerichtshof und dessen Urteil autoritativ festgestellt worden.

Nur aus dem Wesen einer mit allen, auch den verwerflichsten Mitteln arbeitenden Diktatur heraus ist es verständlich, dass dem einzelnen deutschen Staatsbürger, soweit er auf den Lauf der Verhältnisse keinen Einfluss hatte, die Entscheidungsfreiheit in einem Umfang genommen wurde, der ihr kaum noch Raum für freie Entschliessungen und Bestätigungen überliess.

Eine solche Entscheidungsfreiheit ist aber da als notwendige Voraussetzung anzunehmen, wo es sich darum handelt, einen Menschen wegen seines Verhaltens strafrechtlich verantwortlich zu machen. Wenn Statut und Gesetz Nr. 10 davon sprechen, dass die Tatsache des Handelns auf Befehl die Schuld zwar nicht ausschliesst, wohl aber als Strafmilderungsgrund in Betracht gezogen werden könne, so knüpft der Internationale Militärgerichtshof daran die wesentliche Feststellung, dass es entscheidend nicht darauf ankommt, ob ein solcher Befehl bestand, sondern vielmehr darauf, ob eine dem

"Sittengesetz entsprechende Wahl möglich war."
(Urteil, amtliche Ausgabe Band I Seite 259).

Mit dieser Schlussfolgerung hat sich der Internationale Militärgerichtshof für den Bereich des Völkerrechts zu dem gleichen Grundsatz bekannt, der im kontinentaleuropäischen Strafrechtsdenken anerkannt ist: Dem Gedanken der Unzumutbarkeit als Schuldausschliessungsgrund.

Eine praktische Anwendung hat der Internationale Militärgerichtshof diesem allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz insbesondere auch dadurch gegeben, dass er diejenigen Mitglieder verbrecherischer Organisationen von der Strafbarkeit ausnahm, "die durch den Staat zur Mitgliedschaft herangezogen sind" (Urteil amtliche deutsche Ausgabe I Seite 288) - deren Eintritt also nicht freiwillig erfolgte.

Das Urteil hat dabei die Möglichkeit solcher Mitglieder ausser Betracht gelassen, nachträglich wieder auszutreten - freilich um welchen - um einen ihn nicht zumutbaren - Preis!

Die Vorstellung davon, dass schuldlos derjenige handelt, das unter den besonderen Umständen des Falles ein anderes Handeln nicht zugenutzt werden kann, gründet sich darauf, dass strafrechtliches Denken im letzten Grunde immer individualisierendes Denken ist, das eine Anpassung an die vielfältigen Erscheinungen und Gestaltungen des täglichen Lebens ermöglicht. Der Schuldausschliessungsgrund der Unzumutbarkeit gibt dem erkennenden Richter "letzte Möglichkeiten" (Mezger, Strafrecht, Seite 374), die Schuld des

Täters zu werten, wobei es sich nicht nur um ein etwa nur hilfweise zur Anwendung gelangendes Prinzip, sondern um einen Grundsatz handelt, dem der Richter Beachtung zu schenken verpflichtet ist.

Die Beachtung dieses Prinzips ist nicht Willkür und Verzicht auf die Positivität des Rechts, sondern Ausdruck eines "werteabwägenden und damit schöpferischen Denkens" (Mezger a.a.O.)

Die Unzumutbarkeit hat auch nichts mit dem in den einzelnen Rechtsordnungen durchaus verschieden geregelten sogenannten "Notstand" zu tun, der hier nicht herangezogen werden soll, sondern stellt ein übergeordnetes selbstständiges Prinzip der subjektiven Schuldlehre dar.

Wendet man diese Gesichtspunkte speziell auf die im Amerikanischen Militärprozess Nr. V zur Beurteilung stehenden Fragen der Beschäftigung von Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen in der Kriegsindustrie an, so ergibt sich folgendes: Selbst wenn den Angeklagten die strafrechtliche Problematik objektiv vollkommen klar gewesen wäre und sie im vollen Bewusstsein einer ihnen zurechenbaren Unrechtmässigkeit ihres Tuns gehandelt hätten, dann muss noch die Frage geprüft werden, ob ihnen zugemutet werden konnte, von den betreffenden Handlungen Abstand zu nehmen.

Die Antwort auf diese Frage kann nur auf Grund der weiteren Überlegung gegeben werden, was geschehen wäre, wenn die Angeklagten eine völkerrechtlich unzulässige Beschäftigung von Kriegsgefangenen und Fremd-

arbeitern unter den vorliegenden Umständen abgelehnt hätten. Bei dieser Überlegung ist zu berücksichtigen, dass die Beschaffung von Arbeitskräften bei dem in Deutschland seinerzeit herrschenden System nicht in den Händen der betreffenden industriellen Unternehmen lag, sondern sich durch Zuweisung von Seiten der staatlichen Arbeitsämter vollzog, wobei als Masstab für die Zuweisungen der Umfang der bei dem Unternehmen vorliegenden und ihnen zur Erfüllung auferlegten Aufträge galt. Hätte also der Industrielle die verbotene Beschäftigung der ihm zugewiesenen Fremdarbeiter oder Kriegsgefangenen nicht bewirkt, so hätte dies angesichts der ungeheuren Verknappung der verfügbaren deutschen Arbeitskräfte und der Anspannung der Wirtschaft dazu geführt, dass die dem Industriellen auferlegten Produktionsprogramme nicht hätten erfüllt werden können und zwar aus Gründen, die in der Person des Unternehmers lagen. Dadurch wäre aber zweifellos angesichts der bekannten expansiven richterlichen Auslegungspraxis der Tatbestand eines sogenannten "Kriegswirtschaftsverbrechens" als erfüllt angenommen worden, bei dem der Täter bestimmt damit rechnen musste, dass gegen ihn mit den schwersten Strafen, ja sogar mit der Todesstrafe, vorgegangen werden würde. Dass darüber hinaus der Staat auch ohne gesetzliche Grundlage im Wege des polizeilichen Zwanges handeln konnte, versteht sich von selbst.

Die Frage ist nun diese: Kann dem Industriellen unter diesen Umständen billiger Weise zugemutet werden, sein wie seiner Familie Leben und Freiheit,

ebenso das Schicksal seines Unternehmens aufs Spiel zu setzen und sich gegen von ihm als rechtswidrig erkannte Umstände aufzulehnen? Im Rahmen eines geordneten Staatswesens wäre ein derartiges Dilemma nicht aufgetreten. Im System einer auf hemmungslosen Terror aufgebauten Diktatur kommt ihm jedoch eine überragende Bedeutung zu.

Sicher ist, dass zur Lösung nicht von überspitzen sittlichen Forderungen ausgegangen werden kann, etwa davon, dass jedermann verpflichtet sei, sich unter Einsatz seines Lebens gegen das Unrecht zu stellen. Eine solche Forderung ist im praktischen Leben undurchführbar. Vielmehr muss ein durchaus natürlicher und vom Menschlichen ausgehender Massstab angelegt werden. Er führt zu dem Ergebnis, dass bei aller sorgfältigen Abwägung der besonderen Verhältnisse ein offenes Handeln gegen das damalige Terrorsystem mit den in ihm liegenden weitreichenden Folgen nicht zugunsten werden konnte.

Dass die Industriellen selbst davon Abstand nehmen mussten, das Los der ihnen zugewiesenen Fremdarbeiter heimlich zu bessern, geht auch aus den in die Verhandlungen vor dem Internationalen Gerichtshof von der Anklagebehörde eingeführten Anordnungen des ehemaligen Leiters der Partei-Kanzlei, Bormann, hervor, der die Industriellen einer besonderen Bespitzelung durch die Parteiorgane unterwarf und damit sicherstellte, dass sie keine Handlungen vornahmen, die dem angeblichen Interesse der Partei zuwiderliefen.

Auch daraus ist ersichtlich, wie eng der Rahmen war, innerhalb dessen den Industriellen eine unbeaufsichtigte Handlungsfreiheit nach ihrem eigenen Ermessen zugestanden war.

Gelangt deshalb der Gerichtshof nicht zu der Feststellung, dass die Angeklagten in ihren Entscheidungen eine freie Wahl hatten, ergibt sich vielmehr, dass sie unter den geschilderten Umständen unter tatsächlichen schweren persönlichen Zwang gehandelt, bzw. geduldet haben, dass solche Handlungen in ihrem Einwirkungsbereich vorgenommen wurden, und dass dieser tatsächliche Zwang derartig war, dass ihnen eine freie sittliche Entscheidung nicht mehr möglich war, so kann ihnen ein anders geartetes Handeln nicht mehr zugemutet werden. Kann darf aber auch eine Bestrafung wegen schuldhaften Handelns oder wegen schuldhafter Unterlassung nicht erfolgen.

Die hier vorgetragenen rechtlichen Lehrsätze über die Bedeutung der Unzumutbarkeit als eines allgemeinen Schuldausschlussgrundes sind bereits vor 1933 nicht nur von der deutschen Wissenschaft als rechtsgültiges Prinzip des positiven Rechts erkannt, (vgl. z.B. Mezger, Frank, Goldschmidt, Freudenthal, Marcetius und v.Liszt-Schmidt), sondern auch von dem höchsten deutschen Gericht, dem Reichsgericht, in grundsätzlichen Entscheidungen gebilligt worden (vgl. die Entscheidungen im 56.Bande, Seite 168, im 58. Bande, Seite 97 und im 60.Bande, Seite 101).

Dass auch in der Vorstellungswelt des amerikanischen

0

Strafrechtstheorie der Gedanke der Unzumutbarkeit nicht unbekannt ist, klingt in der concurrent opinion des amerikanischen Richters bei dem Tribunal II, Judge Musmano, zur Verurteilung des früheren Feldmarschalls Erhard M i l l e r an. Musmano sagt, (Seite 85 des Englischen, Seite 96 des deutschen Textes):

"We never intended, nor was it suggested, that he should take any action which would result in the forfeiture of his life."

C

Das Ergebnis der vorstehenden Erläuterungen ist, dass die Rechtsordnung dem Individuum nicht zumuten kann, und deshalb auch nicht zumutet, sich bis zur Selbstaufopferung für die Erfüllung des Rechts einzusetzen: Der Schuldvorwurf findet an dem Punkt seine Grenze, wo dem Einzelnen der Gehorsam gegen die Normen des Rechts nicht mehr zugemutet werden kann.

C

Nürnberg, den 8. Juni 1947

DEFENSE

Dr. Spang von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 103

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. 106

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

3 Schmitzler
DOC. No. 103
3 Moynihan
DEFENSE EXHIBIT No. 106
VI Schmitzler

Schnittaler Dek. Nr. 103

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter Siemers, Rechtsanwalt zu Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Militärgerichtshof in Nuernberg, bescheinige hiermit, dass das anliegende Dokument:

Erlass des Fuehrers und Reichskanzlers ueber die
Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete.

Vom 12. Oktober 1939.

wortgetreu abgeschrieben ist aus dem

Reichsgesetzblatt Teil I
ausgegeben zu Berlin, den 24. Oktober 1939 Nr. 210.

Nuernberg, den 5. Maerz 1948.



(Dr. Siemers)

Par. 4

Schnitzler Nr.

Das bisher geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es nicht der Uebernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich widerspricht.

Par. 5

(1) Der Ministerrat fuer die Reichsverteidigung, der Beauftragte fuer den Vierjahresplan und der Generalgouverneur koennen durch Verordnung Recht setzen.

(2) Die Verordnungen werden im "Verordnungsblatt fuer die besetzten polnischen Gebiete" verkueudet.

Par. 6

Der Vorsitzende des Ministerrats fuer die Reichsverteidigung und Beauftragte fuer den Vierjahresplan sowie die Obersten Reichsbehoerden koennen Anordnungen, die fuer die Planung des deutschen Lebens- und Wirtschaftswesens erforderlich sind, auch fuer die dem Generalgouverneur unterstellten Gebiete treffen.

Par. 7

(1) Die Kosten der Verwaltung traegt das besetzte Gebiet.

(2) Der Generalgouverneur stellt einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Reichsministers der Finanzen.

Par. 8

(1) Zentralstelle fuer die besetzten polnischen Gebiete ist der Reichsminister des Innern.

(2) Die zur Durchfuehrung und Ergaenzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlaesst der Reichsminister des Innern.

Par. 9

Schnittaler Nr.

(1) Dieser Erlass tritt in Kraft, sobald und soweit ich den dem Oberbefehlshaber des Heeres erteilten Auftrag zur Ausübung der Militäerverwaltung zurücksiehe.

(2) Die Befugnis zur Ausübung vollziehender Gewalt bleibt einer Sonderregelung vorbehalten.

Berlin, den 12. October 1939.

Der Fuehrer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Vorsitzende des Ministerrats fuer die Reichsverteidigung
und Beauftragte fuer den Vierjahresplan

Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Stellvertreter des Fuehrers

R. Hess

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

Der Reichsminister des Auswaertigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

0

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 104.....

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 107.....

Number for Reference 104.....

Submitted

Von Schnitzler Doc No 104
3 May 47
v. Schnitzler Ex 107

Schnittler Nr. 104

Exhibit Nr.

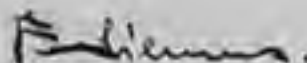
Joh. Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militärgerichtshof Nuernberg,
bescheinige hiermit, dass das anliegende Dokument:

*Verordnungsblatt des Reichministers fuer die besetzten
Ostgebiete.

Ausgegeben zu Berlin, den 2. Juni 1942*.

wortgetreu abgeschrieben wurde. Das Dokument wurde in Case V
(Flick-Process) als Weisse Dokument Nr. 1163 vorgelegt.

Nuernberg, den 9. März 1948.



(Dr. Siemers)

Verordnungsblatt des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Juni 1942	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 42	Verordnung über das Wirtschafts-Sondervermögen in den besetzten Ostgebieten	21
28. 5. 42	Dienststrafverordnung für die Treuschutzkommanden	22

Verordnung über das Wirtschafts-Sondervermögen in den besetzten Ostgebieten. Vom 28. Mai 1942.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 verordne ich im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan:

§ 1

In den besetzten Ostgebieten, die der Zivilverwaltung unterstehen, bildet das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der UdSSR, ihrer Gliedstaaten, Körperschaften, Verbände und Zusammenschlüsse, das der Wirtschaft zugehört hat, ein Sondervermögen (Wirtschafts-Sondervermögen).

§ 2

(1) Das Wirtschafts-Sondervermögen ist treuhänderisch zu verwalten.

(2) Verfügungen, insbesondere Veräußerungen, die nicht im Rahmen einer laufenden Wirtschaftsführung liegen, bedürfen der im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan zu erteilenden vorherigen Zustimmung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete. Verfügungen, die ohne diese Zustimmung getroffen werden, sind nichtig. Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete kann die Zustimmung allgemein, für einzelne Gebiete oder Wirtschaftszweige oder für einzelne Betriebe erteilen.

§ 3

(1) Die Treuhänder werden von den Reichskommissaren bestellt. Die Reichskommissare

können ihre Befugnisse auf die Generalkommissare übertragen.

(2) Bis zur Bestellung der Treuhänder haben die bisherigen Verwalter die Geschäfte als Treuhänder weiterzuführen.

§ 4

Für landwirtschaftliche Grundstücke, für Montangesellschaften und für Sachgebiete, die durch Durchführungsverordnungen bestimmt werden, regelt der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan das Treuhänderverfahren.

§ 5

(1) Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete erteilt im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann die Reichskommissare ermächtigen, in den im § 3 aufgeführten Fällen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

(2) Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete kann Ausnahmen von der Regelung des § 2 Abs. 1 zulassen.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1942.

Der Reichsminister
für die besetzten Ostgebiete
Rosenberg

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. *105*.....

Schmitzler
~~DEFENSE~~ EXHIBIT No. *105*.....

Numbered for Reference *108*.....

Submitted

VON SCHMITZLER
3 MAY '45
DOC. 105
EX. 108

Schnitzler Dok.Nr. 105

Exhibit Nr.

Leiss (Flick) Dok.Nr. 1250
Exh.Nr. 171

Ich, Dr. Walter Siemers, Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militärgerichtshof
Munchnberg, bestätige hiermit, dass der anliegende
Auszug wortlich ubereinstimmt mit dem

V e r f a g u n g s b l a t t

des Reichsministers fuer die besetzten Ostgebiete

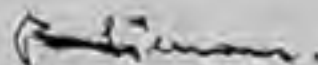
Berlin, den 15. Oktober 1942, Nr. 13.

Erste Durchfuhrungsverordnung

ueber das Wirtschafts-Sondervergehen in den besetzten Ost-
gebieten.

Vom 3. Oktober 1942.

Munchnberg, den 2. Januar 1948



(Dr. Siemers)

Auszug aus

VERORDNUNGSGEBLICH

des Reichsministers fuer die besetzten Ostgebiete

Berlin, den 15. Oktober 1942,
Nr. 13.

ERSTE DURCHFUEHRUNG VERORDNUNG

ueber das WIRTSCHAFTS-SONDERVEREINBAR in den besetzten
Ostgebieten.

Vom 3. Oktober 1942.

Auf Grund des Para 5 der Verordnung ueber das Wirtschafts-Sondervereinbarung in den besetzten Ostgebieten vom 28. Mai 1942 (WVROst, S. 21) verordne ich in Einvernehmen mit dem Besauftragten fuer den Vierjahresplan:

Para 1

(1) Der nach Para .3 der Verordnung ueber das Wirtschafts-Sondervereinbarung in den besetzten Ostgebieten vom 28. Mai 1942 zu bestellende Treuhänder erhält eine Bestallungsurkunde gemäss Anlage, in der die von ihm zu verwaltende Vermögensmasse genau zu bezeichnen ist.

(2) Eine Ausfertigung der Bestallungsurkunde ist bei dem örtlich zuständigen Reichs- und Generalkommissar zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

(3) Der Treuhänder wird von dem örtlich zuständigen Generalkommissar, der seine Befugnisse auf die Gebietskommissare uebertragen kann, in die treuhänderisch zu verwaltende Vermögensmasse eingewiesen.

Para. 2

In der Bestallungsurkunde kann fuer die gemess Para 1 dieser Verordnung naeher bezeichnete Vermoegensmasse ein Firmennamen oder eine sonstige Bezeichnung festgelegt werden. Dies gilt auch fuer Teile der Vermoegensmasse, soweit sie ein selbststaendiges Wirtschaftsunternehmen umfassen.

Para. 3

(1) Soweit nach Para. 2 ein Firmennamen oder eine sonstige Bezeichnung festgelegt ist, kann das Unternehmen fuer rechtsfaehig erkluert werden.

(2) Die Verleihung und die Entziehung der Rechtsfaehigkeit sind zu veroeffentlichen und koennen in der Bestallungsurkunde vermerkt werden.

Para. 4

(1) Die rechtsfaehige Vermoegensmasse wird durch den Treuhander vertreten.

(2) Soweit die Vermoegensmasse nicht rechtsfaehig ist, handelt der Treuhander mit Wirkung fuer und gegen die Vermoegensmasse; er kann als solcher insbesondere Vertraege schliessen, klagen und verklagt werden.

Para. 5

Nur mit vorheriger ausdruecklicher Zustimmung kann der Treuhander rechtswirksam

- a) Grundstuecke, See- oder Binnenschiffe veraeussern oder belasten,
- b) Red. esgeschaeft vornehmen, welche die Veraeusserrung oder Abwicklung der von ihm zu verwaltenden

Vermögensmasse, des Unternehmens oder des Veranlegers in ihrer Gesamtheit zum Gegenstand haben,

- c) die von ihm zu verwaltende Vermögensmasse ganz oder teilweise verpachten oder Dritten zur Föhrung des Betriebes überlassen.

Para. 6

Von Rechtsstreitigkeiten und Vollstreckungsmaßnahmen, die das Wirtschafts-Sondervermögen oder Teile von ihm betreffen, ist der Reichskommissar von Amts wegen in Kenntnis zu setzen. Auf sein Verlangen ist die Vollstreckung aufzuheben oder einstweilen einzustellen.

Para. 7

(1) Für Verbindlichkeiten, die mit der von Treuhänder verwalteten Vermögensmasse in Zusammenhang stehen, haftet nur dieses Vermögen. Die etwaige Haftung des Treuhänders bleibt unberührt.

(2) Diese Regelung über die Haftung für Verbindlichkeiten, die vor der Besetzung durch deutsche oder verbündete Truppen begründet wurden, bleibt vorbehalten.

Para. 8

(1) Der Treuhänder hat bei der Föhrung der Geschäfte die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes oder Verwalters anzuwenden.

(2) Der Treuhänder hat unverzüglich nach seiner Einweisung auf Grund einer körperlichen Aufnahme ein Verzeichnis aller zur Vermögensmasse gehörenden beweg-

lichen und unbeweglichen Sachen sowie aller Forderungen und Verpflichtungen aufzustellen. Dieses Verzeichnis ist von Treuhänder und, soweit er die Vermögensmasse von einem anderen übernimmt, von diesem zu unterschreiben und der zuständigen Stelle einzureichen.

Para. 9

Der Treuhänder hat den Weisungen der zuständigen Stelle zu folgen und, soweit nichts anderes bestimmt wird, über seine Tätigkeit unaufgefordert vierteljährlich zu berichten.

Para. 10

Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, die von der zuständigen Stelle festgesetzt wird. Die Kosten der treuhänderischen Verwaltung sowie der dem Treuhänder zugewillten Vergütung gehen zu Lasten der von Treuhänder zu verwaltenden Vermögensmasse.

Para. 11

- (1) Der Treuhänder kann jederzeit abberufen werden.
- (2) Bei der Abberufung hat der Treuhänder die ihm ausgehändigte Bestallungsurkunde zurückzugeben.

Para. 12

Der Treuhänder kann - unbeschadet seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit - durch Ordnung bestraft in unbegrenzter Höhe zur Erfüllung seiner Obliegenheiten angehalten werden. Vor Festsetzung einer Strafe ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

- 5 -

Ordnungsstrafen werden nach den fuer oeffentliche Abgabe geltenden Vorschriften beigetrieben.

Para. 13

Die Vorschriften der Paragraphen 1 bis 11 dieser Verordnung gelten sinngemaess auch in den Faellen des Para. 4 der Verordnung ueber das Wirtschafts-Sondervermoegen in den besetzten Ostgebieten vom 28. Mai 1942.

Para. 14

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die in dieser Verordnung vorgesehenen Befugnisse von der Dienststelle waergenommen, die nach Para. 3 der Verordnung ueber das Wirtschafts-Sondervermoegen in den besetzten Ostgebieten vom 28. Mai 1942 den Treuhander bestellt oder in den Faellen des Para. 4 derselben Verordnung das Treuhandverhaeltnis regelt.

Berlin, den 3. Oktober 1942.

Der Reichsminister
fuer die besetzten Ostgebiete
ROSENBERG

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schnitzler
DOCUMENT NO. 106

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 109

Numbered for Reference

Submitted

VON ³ SCHNITZLER Doc. 106 Ex. 109
VI Schnitzler

Schnittler Dok.Nr. 106

Exhibit Nr.

Weiss(Flick)Dok.Nr.1251 Exh.172

Ich, Dr. Walter Sioners, Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militärge-
richtshof Nuernberg, bestätige hiermit, dass der
anliegende Auszug wörtlich übereinstimmt mit dem

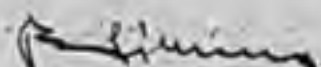
V e r o r d n u n g s b l a t t
des Reichministers fuer die besetzten Ostgebiete.

Berlin, den 2. Juni 1943, Nr.12

Dritte Durchfuhrungsverordnung
zur Verordnung ueber das Wirtschafts-Sonderverhaengen
in den besetzten Ostgebieten.

Vom 19. Mai 1943.

Nuernberg, den 2. Januar 1948



(Dr. Sioners)

-1-

Auszug aus
VERORDNUNG G. B. L. 21
des Reichsministers fuer die besetzten Ostgebiete,
Berlin, den 2. Juni 1943, Nr. 12

DRITTE DURCHFUEHRUNGSBESTIMMUNG
zur Verordnung ueber das Wirtschafts-Sondervermoegen in
den besetzten Ostgebieten.
Von 18. Mai 1943.

Auf Grund des Para. 5 der Verordnung ueber das Wirtschafts-Sondervermoegen in den besetzten Ostgebieten von 28. Mai 1942 (VBL. Ost S. 21) verordne ich in Einvernehmen mit dem Beauftragten fuer den Vierjahresplan:

Para. 1

Verfuegungen nach Para. 2 Abs. 2 der Verordnung ueber das Wirtschafts-Sondervermoegen in den besetzten Ostgebieten koennen von Reichskommissar oder von ihm bestimmten Stelle unter Abweichung von den geltend machenden- und grundbuchrechtlichen Vorschriften in Verwaltungswege getroffen werden. Hierbei koennen Auflagen gemacht und Teilstunden begruendet werden.

Para. 2

(1) Wird nach Para. 1 Eigentum uebertragen, so wird die Uebertragung mit der Auskuendigung der Verwaltungsverfuegung wirksam.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit bei der Uebertragung des Eigentums Auflagen gemacht oder Belastungen begründet werden.

Para. 3

Werden von der Verfügung Gegenstände betroffen, die in Grundbüchern oder sonstigen öffentlichen Registern eingetragen sind, so sind diese bei Vorlage der Verfügungsverfügungen oder einer beglaubigten Abschrift zu berichtigen. Ist das Grundbuch oder das sonstige öffentliche Register nicht angelegt oder vernichtet, so erlässt der Reichskommissar oder die von ihm bestimmte Stelle die erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 18. Mai 1943.

Der Reichsminister

für die besetzten Ostgebiete

ROSENBERG

DEFENSE

Dr. Georg von Schatzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schatzler
DOCUMENT No. 107.....

Schatzler
~~DEFENSE~~ EXHIBIT No. 119.....

Numbered for Reference

Submitted

VON SCHNITZER Doc. 107
Schatzler
Ex. 110
3 May 46

Schnitzler Dok. Nr. 207

Exhibit Nr.

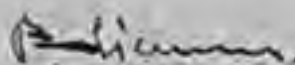
Weiss (Flick) Dok. Nr. 1252 Exh. Nr. 173

Ich, Dr. Walter S i e m e r s, Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militärgerichtshof
Nuernberg, bestaetige hiermit, dass der anliegende Auszug
woertlich uebereinstimmt mit dem

V e r o r d n u n g s b l a t t
des Reichsministers fuer die besetzten Ostgebiete.
Berlin, den 12. Februar 1944, Nr. 1

Vierte Durchfuhrungsverordnung
zur Verordnung ueber das Wirtschafts-Sondererzeugen
in den besetzten Ostgebieten v. 28.5.1942,
Von 14. Januar 1944.

Nuernberg, den 2. Januar 1948



(Dr. Siomers)

Auszug aus

V E R O R D N U N G S B L A T T

des Reichsministers fuer die besetzten Ostgebiete.

Berlin, den 12. Februar 1944, Nr. 1

VIERTE DURCHFUEHRUNGSVERORDNUNG

zur Verordnung ueber das Wirtschafts-Sondervermoegen
in den besetzten Ostgebieten v. 28.5.1942.
Von 14. Januar 1944.

Auf Grund des Para. 5 der Verordnung ueber das Wirtschafts-Sondervermoegen in den besetzten Ostgebieten von 28. Mai 1942 (VDELDat.S.21) verordne ich im Einvernehmen mit den Beauftragten fuer den Vierjahresplan:

Para.1

Der Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete kann selbst oder durch Beauftragte jederzeit die zum Wirtschafts-Sondervermoegen gehoerenden Betriebe und sonstigen Vermoegenswert, sowie die in Para. 4 der Verordnung ueber das Wirtschafts-Sondervermoegen in den besetzten Ostgebieten von 28. Mai 1942 genannten Monopolgesellschaften (Ostgesellschaften) und die Gesellschaften, die von Ostgesellschaften abhaengig oder an denen Ostgesellschaften beteiligt sind und denen die treuhanderische Verwaltung von Betrieben oder sonstigen Vermoegenswerten des Wirtschafts-Sondervermoegens uebetragen ist, pruefen und Einsicht in die Betriebe und alle Geschaeftsunterlagen nehmen. Dies gilt auch bei Iqr Ueberlassung der Verwaltung an Dritte.

0

Schnitzler Nr.107 Exh.Nr.

- 2 -

Para. 2

Das gleiche Pruefungsrecht wie nach Para.1 hat der
Rechnungshof des Deutschen Reichs.

Berlin, den 14. Januar 1944.

Der Reichsminister
fuer die besetzten Ostgebiete.

ROSENBERG

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 108

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT 111

No. _____

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

KAR. GEH. NITZLER
DOC. No. 108
DEFENSE EXHIBIT No. 111
VI. Schmitzler

Schnittaler Nr. 108

Exhibit Nr.

Joh. Dr. Walter S i e m e r s . Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Militärgerichtshof Nuernberg,
bescheinige hiermit, dass das anliegende Dokument:

'Extract from "Germany is our Problem" by Henry Morgenthau, Jr.'

wortgetreu abgeschrieben wurde. Das Dokument wurde in Case V
(Flick-Prozess) als Burkart Dokument Nr. 877 dem Militärgerichtshof IV
von der Verteidigung vorgelegt.

Nuernberg, der 8. März 1948.



(Dr Siemers)

E x t r a c t

from

"Germany is our Problem"

by Henry Mergenthau, Jr.

Harper & Brothers Publishers

New York and London.

Copyright, 1945, by Elinor and Henry Mergenthau, Jr. Foundation for Peace, Inc. printed in the United States of America. All rights in this book are reserved. No part of the book may be reproduced in any manner whatsoever without written permission except in the case of Brief quotations embedded in critical articles and reviews. For information address Harper & Brothers. 10-5 First Edition I-U.

On the following pages is reproduced a photographic copy of the memorandum summarizing "The Mergenthau Plan" which President Roosevelt took with him to the historic conference at Quebec in September of 1944.

"Top Secret"

Program to Prevent Germany from
starting a World War III.

1. Demilitarization of Germany.

It should be the aim of the Allied Forces to accomplish the complete demilitarization of Germany in the shortest possible period of time after surrender. This means completely disarming the German Army and people (including the removal or destruction of all war material), total destruction of the whole German armament industry, and the removal or destruction of other key industries

which are basic to military strength.

2. New Boundaries of Germany.

(a) Poland should get that part of East Prussia which doesn't go to the U.S.S.R. and the southern portion of Silesia. (See map in 12 Appendix).

(b) France should get the Saar and the adjacent territories bounded by the Rhine and the Moselle Rivers.

(c) As indicated in 4 below an International Zone should be created containing the Ruhr and the surrounding industrial areas.

3. Partitioning of New Germany.

The remaining portion of Germany should be divided into two autonomous, independent states, (1) a South German state comprising Bavaria, Wuerttemberg, Baden and some smaller areas and (2) a North German state comprising a large part of the old state of Prussia, Saxony, Thuringia and several smaller states.

There shall be a custom union between the new South German state and Austria, which will be restored to her pre - 1938 political borders.

4. The Ruhr Area.

(The Ruhr, surrounding industrial areas, as shown on the map, including the Rhineland, the Kiel Canal, and all German territory north of the Kiel Canal).

Here lies the heart of German industrial power. This area should not only be stripped of all presently existing industries but be weakened and controlled that it can not in the foreseeable future become an industrial area. The following steps will accomplish this:

(a) Within a short period, if possible not longer than 6 months after the cessation of hostilities, all industrial plants and equipment not destroyed by military action shall be completely dismantled and transported to Allied Nations as restitution. All equipment shall be removed from the mines and the mines closed.

(b) The area should be made an international zone to be governed by an international security organization to be established by the United Nations. In governing the area the international organization should be guided by policies designed to further the above stated objective.

5. Restitution and Reparation.

Reparations, in the form of future payments and deliveries, should not be demanded. Restitution and reparation shall be effected by the transfer of existing German resources and territories, e.g.,

(a) by restitution of property looted by the Germans in territories occupied by them;

(b) by transfer of German territory and German private rights in industrial property situated in such territory to invaded countries and the international organization under the program of partition;

(c) by the removal and distribution among devastated countries of industrial plants and equipment situated within the International Zone and the North and South German states delimited in the sections on partition;

(d) by forced German labor outside Germany; and

(e) by confiscation of all German assets of any character whatsoever outside of Germany.

6. Education and Preparation.

(a) All schools and universities will be closed until an Allied Commission of Education has formulated an effective reorganization program. It is contemplated that it may require a considerable period of time before any institutions of higher education are reopened. Meanwhile the education of German students in foreign universities will not be prohibited. Elementary schools will be reopened as quickly as appropriate teachers and textbooks are available.

(b) All German radio stations and newspapers, magazines, weeklies, etc. shall be discontinued until adequate controls are established and an appropriate program formulated.

7. Political Decentralization.

The military administration in Germany in the initial period should be carried out with a view toward the eventual partitioning of Germany. To facilitate partitioning and to assure its permanence the military authorities should be guided by the following principles:

(a) Dismiss all policy-making officials of the Reich government and deal primarily with local governments.

(b) Encourage the reestablishment of state governments in each of the states (Laender) corresponding to 18 states into which Germany is presently divided and in addition make the Prussian provinces separate states.

(c) Upon the partition of Germany, the various state governments should be encouraged to organize a federal government for each of the newly partitioned areas. Such new governments should be in the form of a confederation of states, with emphasis on states' rights and a

large degree of local autonomy.

8. Responsibility of Military for Local German Economy.

The sole purpose of the military in control of the German economy shall be to facilitate military operations and military occupation. The Allied Military Government shall not assume responsibility for such economic problems as price controls, rationing, unemployment, production, reconstruction, distribution, consumption, housing, or transportation, or take any measures designed to maintain or strengthen the German economy, except those which are essential to military operations. The responsibility for sustaining the German economy and people rests with the German people with such facilities as may be available under the circumstances.

9. Controls over Development of German Economy.

During a period of at least twenty years after surrender adequate controls, including controls over foreign trade and tight restrictions on capital imports, shall be maintained by the United Nations designed to prevent in the newly established states the establishment or expansion of key industries basic to the German military potential and to control other key industries.

10. Agrarian Program.

All large estates should be broken up and divided among the peasants and the system of primogeniture and entail should be abolished.

11. Punishment of War Crimes and Treatment of Special Groups.

A program for the punishment of certain war crimes and for the treatment of Nazi organization and other

special groups is contained in section 11.

12. Uniforms and Parades.

(a) No German shall be permitted to wear, after an appropriate period of time following the cessation of hostilities, any military uniform or any uniform of any quasi military organizations.

(b) No military parades shall be permitted anywhere in Germany and all military bands shall be disbanded.

13. Aircraft.

All aircraft (including gliders), whether military or commercial, will be confiscated for later disposition. No German shall be permitted to operate or to help operate any aircraft, including those owned by foreign interests.

14. United States Responsibility.

Although the United States would have full military and civilian representation on whatever international commission or commissions may be established for the execution of the whole German program, the primary responsibility for the policing of Germany and for civil administration in Germany should be assumed by the military forces of Germany's continental neighbours. Specifically, these should include Russians, French, Polish, Czech, Yugoslav, Norwegian, Dutch and Belgian soldiers.

Under this program United States troops could be withdrawn within a relatively short time.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 109

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. III

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VAN DEN BERG
DOC. No. 109
DEFENSE EXHIBIT No. III
V. Schmitzler
1/2

Übersetzung

der

Einleitung zur Direktive JCS 1067

Die nachfolgende Direktive, bekannt als JCS 1067, ist nunmehr 2 Jahre alt und wurde im April 1945 seitens der Vereinigten Stabschefs fuer General Eisenhower erlassen fuer die "erste Periode nach der Niederlage". Vor der Potsdamer Konferenz entstanden, wurde sie bei diesem Treffen nicht offiziell besprochen und bis zur endgueltigen Bekanntmachung 3 Monate spaeter im Oktober 1945 als "top secret" behandelt. Nachdem eine alliierte Verstaendigung hinsichtlich der richtigen Auslegung der Potsdamer Beschluesse eher zur Ausnahme als zur Regel wurde, blieb die JCS 1067 die wichtigste Grundlage fuer die Militaerregierung in der Amerikanischen Zone. Obgleich in der Praxis abgeandert und durch die Stuttgarter Rede des Staatssekretars Byrnes grundlegend modifiziert, ist die Direktive bis heute noch nicht durch eine neue Erklarung aufgehoben werden.*) Ihr Inhalt und ihre Bedeutung muessen jedem gegenwaertig sein, der den Wunsch hat, die amerikanische Politik in Deutschland kennenzulernen.

 aufgehoben Juli (?) 1947

Schaltzettel Nr. 109

Exhibit Nr.

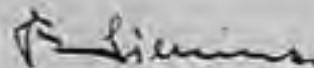
Jah, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militärgerichtshof Nuernberg,
bescheinige hiermit, dass das anliegende Dokument:

"Directive from the Joint Chiefs of Staff (JCS 1067) to the
Commander-in-Chief of the United States Forces of Occupation
(Eisenhower), April 1945 (Released October 17, 1945)"

wortgetreu abgeschrieben wurde von einer notariell beglaubigten Foto-
kopie. Die JCS 1067 wurde den amerikanischen Dienststellen zur Verfue-
gung gestellt. In dem gedruckten Krasplar, das den amerikanischen
Dienststellen zuging, ist die JCS 1067 mit folgender Einleitung ver-
sehen:

"The directive which follows, known as JCS 1067, is now two years
old and was issued by the Joint Chiefs of Staff to General Eisenhower,
for 'the initial post-defeat period', in April 1945. Preceding the
Potdam Conference, it was not officially discussed at that meeting and
kept a 'top secret' until it was finally released three months later,
in October 1945. As allied agreement about the right interpretation of
the Potdam decisions became the exception rather than the rule,
JCS 1067 remained the most important source of guidance for Military
Government in the American Zone. Although altered in practice and
fundamentally modified by Secretary Byrnes' Stuttgart speech, the
directive has not yet been superseded by a new statement. Its contents
and significance must be understood by anyone desiring to learn about
American policy in Germany.

Nuernberg, den 8. März 1948.



(Dr. Siemers)

- 2 -

(2) DIRECTIVE FROM THE JOINT CHIEFS OF STAFF (JCS 1067)
TO THE COMMANDER-IN-CHIEF OF THE UNITED STATES
FORCES OF OCCUPATION (EISENHOWER), April 1945 (Re-
leased October 17, 1945) *)

1. Purpose and Scope of this Directive:

This directive is issued to you as Commanding General of the United States forces of occupation in Germany. As such you will serve as United States member of the Control Council and will also be responsible for the administration of military government in the zone or zones assigned to the United States for purposes of occupation and administration. It outlines the basic policies which will guide you in those two capacities after the termination of the combined command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

This directive sets forth policies relating to Germany in the initial post-defeat period. As such it is not intended to be an ultimate statement of policies of this Government concerning the treatment of Germany in

*) The Axis in Defeat ..., cited above, p.40; Department of State, Bulletin, XIII, p.596.

the post-war world. It is therefore essential that, during the period covered by this directive, you assure that surveys are constantly maintained of economic, industrial, financial, social and political conditions within your zone and that the results of such surveys and such other surveys as may be made in other zones are made available to your Government, through the Joint Chiefs of Staff. These surveys should be developed in such manner as to serve as a basis for determining changes in the measures of control set forth herein as well as for the progressive formulation and development of policies to promote the basic objectives of the United States. Supplemental directives will be issued to you by the Joint Chiefs of Staff as may be required.

As a member of the Control Council you will urge the adoption by the other occupying powers of the principles and policies set forth in this directive and, pending Control Council agreement, you will follow them in your zone. It is anticipated that substantially similar directives will be issued to the Commanders in Chief of the United Kingdom, U.S.S.R. and French forces of occupation.

PART I: GENERAL AND POLITICAL

2. The Basis of Military Government:

a. The rights, power and status of the military government in Germany are based upon the unconditional surrender or total defeat of Germany.

b. Subject to the provisions of paragraph 3 below, you are, by virtue of your position, clothed with supreme

legislative, executive and judicial authority in the areas occupied by forces under your command. This authority will be broadly construed and includes authority to take all measures deemed by you necessary, appropriate or desirable in relation to military exigencies and the objectives of a firm military government.

c. You will issue a proclamation continuing in force such proclamations, orders and instructions as may have heretofore been issued by Allied Commanders in your zone, subject to such changes as you may determine. Authorization of action by the Supreme Commander, Allied Expeditionary Force, may be considered as applicable to you unless inconsistent with this or later directives.

3. The Control Council and Zones of Occupation:

a. The four Commanders-in-Chief, acting jointly, will constitute the Control Council in Germany, which will be the supreme organ of control over Germany in accordance with the agreement on Control Machinery in Germany. For purposes of administration of military government, Germany has been divided into four zones of occupation.

b. The authority of the Control Council to formulate policy and procedures and administrative relationships with respect to matters affecting Germany as a whole will be paramount throughout Germany. You will carry out and support in your zone the policies agreed upon in the Control Council. In the absence of such agreed policies you will act in accordance with

⁷
this and other directives of the Joint Chiefs of Staff.

e. The administration of affairs in Germany shall be directed towards the decentralization of the political and administrative structure and the development of local responsibility. To this end you will encourage autonomy in regional, local and municipal agencies of German administration. The German economic structure shall also be decentralized. The Control Council may, however, to the minimum extent required for the fulfillment of purposes set forth herein, permit centralized administration or establish central control of (a) essential national public services such as railroads, communications and power, (b) finance and foreign affairs, and (c) production and distribution of essential commodities.

d. The Control Council should adopt procedures to effectuate, and you will facilitate in your zone, the equitable distribution of essential commodities between the zones. In the absence of a conflicting policy of the Control Council, you may deal directly with one or more zone commanders on matters of special concern to such zones.

e. Pending the formulation in the Control Council of uniform policies and procedures with respect to inter-zonal travel and movement of civilians, no civilians shall be permitted to leave or enter your zone without your authority, and no Germans within your zone shall be permitted to leave Germany except for specific purposes approved by you.

f. The military government personnel in each zone, including those dealing with regional and local branches of the departments of any central German administrative machinery, shall be selected by authority of the Commander of that zone except that liaison officers may be furnished by the Commanders of the other three zones. The respective Commanders-in-Chief shall have exclusive jurisdiction throughout the whole of Germany over the members of the armed forces under their command and over the civilians who accompany them.

g. The Control Council should be responsible for facilitating the severance of all governmental and administrative connections between Austria and Germany and the elimination of German economic influences in Austria. Every assistance should be given to the Allied administration in Austria in its efforts to effectuate these purposes.

4. Basic Objectives of Military Government in Germany.

a. It should be brought home to the Germans that Germany's ruthless warfare and the fanatical Nazi resistance have destroyed the German economy and made chaos and suffering inevitable and that the Germans cannot escape responsibility for what they have brought upon themselves.

b. Germany will not be occupied for the purpose of liberation but as a defeated enemy nation. Your aim is not oppression but to occupy Germany for the purpose of realizing certain important Allied objectives. In the conduct of your occupation and administration you

⁷ should be just but firm and aloof. You will strongly discourage fraternization with the German officials and population.

c. The principal Allied objective is to prevent Germany from ever again becoming a threat to the peace of the world. Essential steps in the accomplishment of this objective are the elimination of Nazism and militarism in all their forms, the immediate apprehension of war criminals for punishment, the industrial disarmament and demilitarization of Germany, with continuing control over Germany's capacity to make war, and the preparation for an eventual reconstruction of German political life on a democratic basis.

d. Other Allied objectives are to enforce the program of reparations and restitution, to provide relief for the benefit of countries devastated by Nazi aggression, and to ensure that prisoners of war and displaced persons of the United Nations are cared for and repatriated.

5. Economic Controls

a. As a member of the Control Council and as zone commander, you will be guided by the principle that controls upon the German economy may be imposed to the extent that such controls may be necessary to achieve the objectives enumerated in paragraph 4 above and also as they may be essential to protect the safety and meet the needs of the occupying forces and assure the production and maintenance of goods and services required to prevent starvation or such disease and unrest as would endanger these forces. No action will be taken

in execution of the reparations program or otherwise which would tend to support basic living conditions in Germany or in your zone on a higher level than that existing in any one of the neighboring United Nations.

b. In the imposition and maintenance of such controls as may be prescribed by you or the Control Council, German authorities will to the fullest extent practicable be ordered to proclaim and assume administration of such controls. Thus it should be brought home to the German people that the responsibility for the administration of such controls and for any break-downs in these controls will rest with themselves and German authorities.

6. Denazification:

a. A Proclamation dissolving the Nazi Party, its formations, affiliated associations and supervised organizations, and all Nazi public institutions which were set up as instruments of Party domination, and prohibiting their revival in any form, should be promulgated by the Control Council. You will assure the prompt effectuation of that policy in your zone and will make every effort to prevent the reconstitution of any such organization in underground, disguised or secret form. Responsibility for continuing desirable non-political social services of dissolved Party organizations may be transferred by the Control Council to appropriate central agencies and by you to appropriate local agencies.

(b). The laws purporting to establish the political structure of National Socialism and the basis of the Hitler regime and all laws, decrees and regulations which establish discriminations on grounds of race, nationality, creed or political opinions should be abrogated by the Control Council. You will render them inoperative in your zone.

c. All members of the Nazi party who have been more than nominal participants in its activities, all active supporters of Nazism or militarism and all other persons hostile to Allied purposes will be removed and excluded from public office and from positions of importance in quasi-public and private enterprises such as (1) civil, economic and labor organizations, (2) corporations and other organizations in which the German government or subdivisions have a major financial interest, (3) industry, commerce, agriculture, and finance, (4) education, and (5) the press, publishing houses and other agencies disseminating news and propaganda. Persons are to be treated as more than nominal participants in Party activities and as active supporters of Nazism or militarism when they have (1) held office or otherwise been active at any level from local to national in the party and its subordinate organizations, or in organizations which further militaristic doctrines, (2) authorized or participated affirmatively in any Nazi crimes, racial persecutions or discriminations, (3) been avowed believers in Nazism or racial and militaristic creeds, or (4) voluntarily given substantial moral or material support or political assistance of any kind to the Nazi Party or Nazi officials and leaders. No such person shall be re-

7
tained in any of the categories of the employment listed above because of administrative necessity, convenience or expediency.

d. Property, real and personal, owned or controlled by the Nazi party, its formations, affiliated associations and supervised organizations, and by all persons subject to arrest under the provisions of paragraph 8, and found within your zone, will be taken under your control pending a decision by the Control Council or higher authority as to its eventual disposition.

e. All archives, monuments and museums of Nazi inception, or which are devoted to the perpetuation of German militarism, will be taken under your control and their properties held pending decision as to their disposition by the Control Council.

f. You will make special efforts to preserve from destruction and take under your control records, plans, books, documents, papers, files and scientific, industrial and other information and data belonging to or controlled by the following:

(1) The Central German Government and its subdivisions, German military organizations, organizations engaged in military research and such other governmental agencies as may be deemed advisable;

(2) The Nazi Party, its formations, affiliated associations and supervised organizations;

(3) All police organizations, including security and political police;

(7) (4) Important economic organizations and industrial establishments including those controlled by the Nazi Party or its personnel;

(5) Institutes and special bureaus devoting themselves to racial, political, militaristic or similar research or propaganda.

7. Demilitarization:

a. In your zone you will assure that all units of the German armed forces, including para-military organizations, are dissolved as such and that their personnel are promptly disarmed and controlled. Prior to their final disposition you will arrest and hold all military personnel who are included under the provisions of paragraph 8.

b. The Control Council should proclaim, and in your zone you will effectuate, the total dissolution of all military and para-military organizations, including the General Staff, the German Officer Corps, the Reserve Corps and military academies, together with all associations which might serve to keep alive the military tradition in Germany.

c. You will seize or destroy all arms, ammunition and implements of war and stop the production thereof.

d. You will take proper steps to destroy the German war potential, as set forth elsewhere in this directive.

8. Suspected War Criminals and Security Arrests.

a. You will search out, arrest, and hold, pending receipt by you of further instructions as to their disposition, ~~Hitler, Goebbels, Himmler, and other~~
~~Hitler, Goebbels, Himmler, and other~~
~~Hitler, Goebbels, Himmler, and other~~

7
disposition, Adolf Hitler, his chief Nazi associates, other war criminals and all persons who have participated in planning or carrying out Nazi enterprises involving or resulting in atrocities or war crimes.

b. All persons who, if permitted to remain at large would endanger the accomplishment of your objectives will also be arrested and held in custody until trial by an appropriate semi-judicial body to be established by you. The following is a partial list of the categories of persons to be arrested in order to carry out this policy:

(Note: There follows at this point in the directive a detailed list of categories of Nazi war criminals and others who are to be arrested. Some of those have not yet been found. It is considered that to publish the categories at this time would put the individuals concerned on notice and would interfere with their apprehension and punishment, where appropriate. The list of categories is, therefore, withheld from publication for the present.)

If in the light of conditions which you encounter in Germany, you believe that it is not immediately feasible to subject certain persons within these categories to this treatment, you should report your reasons and recommendations to your government through Joint Chiefs of Staff. If you believe it desirable, you may postpone the arrest of those whose cases you have reported pending a decision communicated to you by the J.C.S. In no event shall any differentiation be made between or special consideration be accorded to persons

arrested, either as to manner of arrest or conditions of detention, upon the basis of wealth or political, industrial, or other rank or position. In your discretion you may make such exceptions as you deem advisable for intelligence or other military reasons.

9. Political Activities:

a. No political activities of any kind shall be countenanced unless authorized by you. You will assure that your military government does not become committed to any political group.

b. You will prohibit the propagation in any form of Nazi, militaristic or pan-German doctrines.

c. No German parades, military or political, civilian or sports, shall be permitted by you.

d. To the extent that military interests are not prejudiced and subject to the provisions of the three preceding subparagraphs and of paragraph 10, freedom of speech, press and religious worship will be permitted. Consistent with military necessity, all religious institutions will be respected.

10. Public Relations and Control of Public Information:

As a member of the Control Council, you will endeavor to obtain agreement for uniform or coordinated policies with respect to (a) control of public information media in Germany, (b) accrediting of foreign correspondents, (c) press censorship, and (d) issuance official news communiques dealing with Control Council matters. United States policies in these matters will be

sent to you separately and you will be guided by these in your negotiations on the Control Council.

11. German Courts:

a. All extraordinary courts, including the Volksgerichtshof (People's Court) and the Sondergerichte (Special Courts), and all courts and tribunals of the Nazi Party and of its formations affiliated associations and supervised organizations will be abolished immediately.

b. All ordinary criminal, civil and administrative courts, except those previously re-established by order of the military government, will be closed. After the elimination of all Nazi features and personnel you will permit those which are to exercise jurisdiction within the boundaries of your zone to resume operations under such regulations, supervision and control as you may consider appropriate. Courts which are to exercise jurisdiction over territory extending beyond the boundaries of your zone will be reopened only with the express authorization of the Control Council and under its regulation, supervision and control. The Power to review and veto decisions of German courts shall be included within the power of supervision and control.

12. Police

With the exception of the Reichskriminalpolizei (Criminal Police) all elements of the Sicherheitspolizei (Security Police), e.g. Geheimestaatpolizei (Gestapo), and the Sicherheitsdienst der S.S. will be abolished. Criminal and ordinary police will be purged of Nazi personnel and utilized under the control and supervision of

the military Government.

13. Political prisoners:

Subject to military security and the interests of the individuals concerned, you will release all persons found within your zone who have been detained or placed in custody on grounds of race, nationality, creed or political opinions and treat them as displaced persons. You should make provision for the review of convictions of alleged criminal offenses about which there may be substantial suspicion of racial, religious or political persecution, and in which sentences of imprisonment have not been fully served by persons imprisoned within your zone.

14. Education:

a. All educational institutions within your zone except those previously reestablished by Allied authority will be closed. The closure of Nazi educational institutions such as Adolf Hitler Schulen, Napolas and Ordensburgen, and of Nazi organizations within other educational institutions will be permanent.

b. A coordinated system of control over German education and an affirmative program of reorientation will be established designed completely to eliminate Nazi and militaristic doctrines and to encourage the development of democratic ideas.

c. You will permit the reopening of elementary (Volksschulen), middle (Mittelschulen) and vocational (Berufsschulen) schools at the earliest possible date

after Nazi personnel has been eliminated. Textbooks and curricula which are not free of Nazi and militaristic doctrine shall not be used. The Control Council should devise programs looking toward the reopening of secondary schools, universities and other institutions of higher learning. After Nazi features and personnel have been eliminated and pending the formulation of such programs by the Control Council, you may formulate and put into effect an interim program within your zone and in any case may permit the reopening of such institutions and departments which offer training which you consider immediately essential or useful in the administration of military government and the purposes of the occupation.

d. It is not intended that the military government will intervene in questions concerning denominational control of German schools, or in religious instruction in German schools, except insofar as may be necessary to insure that religious instruction and administration of such schools conform to such Allied regulations as are or may be established pertaining to purging of personnel and curricula.

15. Arts and Archives:

Subject to the provisions of paragraph 6 above, you will make all reasonable efforts to preserve historical archives, museums, libraries and works of art.

PART II: ECONOMIC

General Objectives and Methods of Control

16. You will assure that the German economy is administered and controlled in such a way as to accomplish the basic

objectives set forth in paragraph 4 and 5 of this Directive. Economic controls will be imposed only to the extent necessary to accomplish these objectives, provided that you will impose controls to the full extent necessary to achieve the industrial disarmament of Germany. Except as may be necessary to carry out these objectives, you will take no steps (a) looking toward the economic rehabilitation of Germany, or (b) designed to maintain or strengthen the German economy.

17. To the maximum extent possible without jeopardizing the successful execution of measures required to implement the objectives outlined in paragraphs 4 and 5 of this directive you will use German authorities and agencies and subject them to such supervision and punishment for non-compliance as is necessary to ensure that they carry out their tasks.

For this purpose you will give appropriate authority to any German agencies and administrative services you consider essential; provided, however, that you will at all times adhere strictly to the provisions of this directive regarding denazification and dissolution or elimination of Nazi organizations, institutions, principles, features, and practices.

To the extent necessary you will establish administrative machinery, not dependent upon German authorities and agencies, to execute or assure the executions of the provisions of paragraphs 19, 20, 30, 31, 32, 39 and 40, and any other measures necessary to an accomplishment of your industrial disarmament objectives.

18. In order to decentralize the structure and administration ~~to the maximum extent possible~~

ion of the German economy to the maximum possible extent, you will

a. ensure that the action required to maintain or restore essential public utilities and industrial and agricultural activities is taken as far as possible on a local and regional basis;

b. on no account propose or approve in the Control Council the establishment of centralized administration of controls over the German economy except where such centralization of administration is clearly essential to the fulfilment of the objectives listed in paragraphs 4 and 5 of this directive. Decentralization in administration should not be permitted to interfere with attainment of the largest practicable measure of agreement on economic policies in the Control Council.

19. You will institute or assure the maintenance of such statistical records and reports as may be necessary in carrying out the objectives listed in paragraphs 4 and 5 of this directive.

20. You will initiate appropriate surveys which may assist you in achieving the objectives of the occupation. In particular you will promptly undertake surveys of supplies, equipment and resources in your zone. You will endeavor to obtain prompt agreement in the Control Council to the making of similar surveys in the other zones of occupation, and you will urge appropriate steps to coordinate the methods and results of these and other future surveys conducted in the various zones. You will keep the Control Council, United States Representative on the Reparation Commission and other

Appropriate authorities, currently apprised of the information obtained by means of intermediate reports or otherwise.

German Standard of Living

21. You will estimate requirements of supplies necessary to prevent starvation or widespread disease or such civil unrest as would endanger the occupying forces. Such estimates will be based upon a program whereby the Germans are made responsible for providing for themselves, out of their own work and resources. You will take all practicable economic and police measures to assure that German resources are fully utilized and consumption held to the minimum in order that imports may be strictly limited and that surpluses may be made available for the occupying forces and displaced persons and United Nations prisoners of war, and for reparation. You will take no action that would tend to support basic living standards in Germany on a higher level than that existing in any one of the neighboring United Nations and you will take appropriate measures to ensure that basic living standards of the German people are not higher than those existing in any one of the neighboring United Nations when such measures will contribute to raising the standards of any such nation.

22. You will urge upon the Control Council that uniform ration scales be applied throughout Germany, that essential items be distributed equitably among the zones, that net surpluses be made available for export to Allied countries, and that imports be limited to the net deficits of Germany as a whole.

Labour, Health, and Social Insurance

23. You will permit the self-organization of employees along democratic lines, subject to such safeguards as may be necessary to prevent the perpetuation of Nazi or militarist influence under any guise or the continuation of any group hostile to the objectives and operations of the occupying forces.

24. You will permit free collective bargaining between employees and employers regarding wage, hour and working conditions and the establishment of machinery for the settlement of industrial disputes. Collective bargaining shall be subject to such wage, hour and other controls, if any, as may be instituted or revived by your direction.

25. Subject to the provisions of paragraph 48 of this directive you are authorized to direct German authorities to maintain or reestablish nondiscriminatory systems of social insurance and poor relief.

26. You are authorized to direct the German authorities to maintain or reestablish such health services and facilities as may be available to them.

Agriculture, Industry and Internal Commerce

27. You will require the Germans to use all means at their disposal to maximize agricultural output and to establish as rapidly as possible effective machinery for the collection and distribution of agricultural output.

28. You will direct the German authorities to utilize large-landed estates and public lands in a manner which will facilitate the accommodation and settlement of Germans

and others or increase agricultural output.

29. You will protect from destruction by the Germans, and maintain for such disposition as is determined by this and other directives or by the Control Council, all plants, equipment, patents and other property, and all books and records of large German industrial companies and trade and research associations that have been essential to the German war effort or the German economy. You will pay particular attention to research and experimental establishments of such concerns.

30. In order to disarm Germany, the Control Council should

a. prevent the production, acquisition by importation or otherwise, and development of all arms, ammunition and implements of war, as well as all types of aircraft, and all parts, components and ingredients specially designed or produced for incorporation therein;

b. prevent the production of merchant ships, synthetic rubber and oil, aluminum and magnesium and any other products and equipment on which you will subsequently receive instructions;

c. seize and safeguard all facilities used in the production of any of the items mentioned in this paragraph and dispose of them as follows;

(1) remove all those required for reparation;

(2) destroy all those not transferred for reparation if they are especially adapted to the production of the items specified in this paragraph and are not of a type generally used in industries

permitted to the Germans (cases of doubt to be resolved in favor of destructions);

(3) hold the balance for disposal in accordance with instructions which will be sent to you.

Pending agreement in the Control Council you will take these measures in your own zone. You will not postpone enforcement of the prohibitions contained in subparagraphs a and b and the instructions in subparagraph c without specific approval of your government through the Joint Chiefs of Staff except that, in your discretion, you may permit the production of synthetic rubber and oil, aluminum and magnesium, to the minimum extent necessary to meet the purposes stated in paragraphs 4 and 5 of the directive pending action by the Joint Chiefs of Staff upon such recommendation for postponement as you may make.

31. As an additional measure of disarmament, the Control Council should

(a) prohibit initially all research activities and close all laboratories, research institutions and similar technical organizations except those considered necessary to the protection of public health;

(b) abolish all those laboratories and related institutions whose work has been connected with the building of the German war machine, safeguard initially such laboratories and detain such personnel as are of interest to your technological investigations, and thereafter remove or destroy their equipment;

(c) permit the resumption of scientific research in specific cases, only after careful investigation has established that the contemplated research will in no way

contribute to Germany's future war potential and only under appropriate regulations which (1) define the specific types of research permitted, (2) exclude from further research activity any persons who previously held key positions in German war research, (3) provide for frequent inspection, (4) require free disclosure of the results of the research and (5) impose severe penalties, including permanent closing of the offending institution, whenever the regulations are violated.

Pending agreement in the Control Council you will adopt such measures in your own zone.

32. Pending final Allied agreements on reparation and on control or elimination of German industries that can be utilized for war production, the Control Council should

a. prohibit and prevent production of iron and steel, chemicals, non-ferrous metals (excluding aluminum and magnesium), machine tools, radio and electrical equipment, automotive vehicles, heavy machinery and important parts thereof, except for the purposes stated in paragraphs 4 and 5 of this directive;

b. prohibit and prevent rehabilitation of plant and equipment in such industries except for the purposes stated in paragraphs 4 and 5 of this directive; and

c. safeguard plant and equipment in such industries for transfer on reparation account.

Pending agreement in the Control Council, you will put such measures into effect in your own zone as soon as you have had an opportunity to review and determine production necessary for the purposes stated in paragraphs 4 and 5 of this directive.

33. The Control Council should adopt a policy permitting the conversion of facilities other than those mentioned in paragraphs 30 and 32 to the production of light consumer goods, provided that such conversion does not prejudice the subsequent removal of plant and equipment on reparation account and does not require any imports beyond those necessary for the purposes specified in paragraphs 4 and 5 of this directive. Pending agreement in the Control Council, you may permit such conversion in your zone.

34. Subject to the provisions of paragraphs 30 and 32, the Control Council should assure that all feasible measures are taken to facilitate, to the minimum extent necessary for the purposes outlined in paragraphs 4 and 5 of this directive:

(a) repairs to and restoration of essential transportation services and public utilities;

(b) emergency repair and construction of the minimum shelter required for the civilian population;

(c) production of coal and any other goods and services (excluding goods specified in paragraphs 30 and 32 unless measures to facilitate production are specifically approved by this Government through the Joint Chiefs of Staff) required for the purposes outlined in paragraphs 4 and 5 of this directive.

You will assure that such measures are taken in your own zone pending agreement in the Control Council.

35. In your capacity as zone commander and as member of the Control Council you will take steps to provide for the equitable interzonal distribution and the

movement of goods and services essential to the purposes set forth in paragraphs 4 and 5 of this directive.

36. You will prohibit all cartels or other private business arrangements and cartel-like organizations, including those of a public or quasi public character such as the Wirtschaftsgruppen providing for the regulation of marketing conditions, including production, prices, exclusive exchange of technical information and processes, and allocation of sales territories. Such necessary public functions as have been discharged by these organizations shall be absorbed as rapidly as possible by approved public agencies.

37. It is the policy of your government to effect a dispersion of the ownership and control of German industry. To assist in carrying out this policy you will make a survey of combines and pools, mergers, holding companies and interlocking directorates and communicate the results, together with recommendations, to your government through the Joint Chiefs of Staff. You will endeavor to obtain agreement in the Control Council to the making of this survey in the other zones of occupation and you will urge the coordination of the methods and results of this survey in the various zones.

38. With due regard to paragraph 4 a, the Control Council should adopt such policies as are clearly necessary to prevent or restrain inflation of a character or dimension which would definitely endanger accomplishment of the objectives of the occupation. The Control Council, in particular, should direct and empower German authorities to maintain or establish controls over prices and wages

and to take the fiscal and financial measures necessary to this end. Pending agreement in the Control Council you will assure that such measures as you consider necessary are taken in your own zone. Prevention or restraint of inflation shall not constitute an additional ground for the importation of supplies, nor shall it constitute an additional ground for limiting removal, destruction or curtailment of productive facilities in fulfillment of the program for reparation, demilitarization and industrial disarmament.

Power, Transportation, and Communications.

39. Both as member of the Control Council and zone commander you will take appropriate steps to ensure that

a. power, transportation and communications facilities are directed in such a way as to carry out the objectives outlined in paragraphs 4 and 5 of this directive;

b. Germans are prohibited and prevented from producing, maintaining or operating all types of aircraft.

You will determine the degree to which centralized control and administration of power, transportation and communications is clearly necessary for the objectives stated in paragraphs 4 and 5 and urge the establishment of this degree of centralized control and administration by the Control Council.

Foreign Trade and Reparation

40. The Control Council should establish centralized control over all trade in goods and services with foreign countries. Pending agreement in the Control Council you

will impose appropriate controls in your own zone.

41. Both as member of the Control Council and as zone commander you will take appropriate steps to ensure that

a. the foreign trade controls are designed to carry out the objectives stated in paragraphs 4 and 5 of this directive;

b. imports which are permitted and furnished to Germany are confined to those unavoidably necessary to the objectives stated in paragraphs 4 and 5;

c. exports to countries other than the United Nations are prohibited unless specifically authorized by the Allied government.

42. Both as member of the Control Council and as zone commander you will adopt a policy which would forbid German firms to participate in international cartels or other restrictive contracts and arrangements and order the prompt termination of all existing German participations in such cartels, contracts and arrangements.

43. You will carry out in your zone such programs of reparation and restitution as are embodied in Allied agreements and you will seek agreement in the Control Council on any policies and measures which it may be necessary to apply throughout Germany in order to ensure the execution of such programs.

PART III. FINANCIAL

44. You will make full application in the financial field of the principles stated elsewhere in this directive and you will endeavor to have the Control Council adopt uniform

financial policies necessary to carry out the purposes stated in paragraphs 4 and 5 of this directive. You will take no steps designed to maintain, strengthen or operate the German financial structure except in so far as may be necessary for the purposes specified in this directive.

45. The Control Council should regulate and control to the extent required for the purposes set forth in paragraphs 4 and 5 the issue and volume of currency and the extension of credit in Germany and in accordance with the following principles:

a. United States forces and other Allied forces will use Allied Military marks and Reichsmark currency or coins in their possession. Allied Military marks and Reichsmark currency and coin now in circulation in Germany will be legal tender without distinction and will be interchangeable at the rate of 1 Allied Military mark for 1 Reichsmark. Reichskreditkassenscheine and other German military currency will not be legal tender in Germany.

b. The Reichsbank, the Rentenbank or any other bank or agency may be permitted or required to issue bank notes and currency which will be legal tender; without such authorization no German governmental or private bank or agency will be permitted to issue bank notes or currency.

c. The German authorities may be required to make available Reichsmark currency or credits free of cost and in amounts sufficient to meet all the expenses of the forces of occupation, including the cost of Allied Military Government and including to the extent that compensation is made therefore, the cost of such private property as may be requisitioned, seized, or otherwise

acquired, by Allied authorities for reparations or restitution purposes.

Pending agreement in the Control Council you will follow these policies in your own zone.

You will receive separate instructions relative to the currency which you will use in the event that for any reason adequate supplies of Allied Military marks and Reichsmarks are not available, or if the use of such currency is found undesirable.

You will not announce or establish in your zone, until receipt of further instructions, any general rate of exchange between the Reichsmark on the one hand and the U.S. dollar and other currencies on the other. However, a rate of exchange to be used exclusively for pay of troops and military accounting purposes in your zone will be communicated separately to you.

46. Subject to any agreed policies of the Control Council, you are authorized to take the following steps and to put into effect such further financial measures as you may deem necessary to accomplish the purposes of your occupation.

a. To prohibit, or to prescribe regulations regarding transfer or other dealings in private or public securities or real estate or other property.

b. To close banks, but only for period long enough for you to introduce satisfactory control, to remove Nazi and other undesirable personnel, and to issue instructions for the determination of accounts to be blocked under subparagraph 48 c below.

c. to close stock exchanges, insurance companies, and similar financial institutions for such periods as

you deem appropriate.

d. To establish a general or limited moratorium or moratoria only to the extent clearly necessary to carry out the objectives stated in paragraphs 4 and 5 of this directive.

47. Resumption of partial or complete service on the internal public debt at the earliest feasible date is deemed desirable. The Control Council should decide the time and manner of such resumption.

48. Subject to any agreed policies of the Control Council,

a. You will prohibit

(1) the payment of all military pensions, or emoluments or benefits, except compensation for physical disability limiting the recipient's ability to work, at rates which are no higher than the lowest of those for comparable physical disability arising from non-military causes.

(2) the payment of all public or private pensions or other emoluments or benefits granted or conferred:

(a) by reason of membership in or services to the former Nazi party, its formations, affiliated associations or supervised organizations,

(b) to any person who has been removed from an office or position in accordance with paragraph 6 and

(c) to any person arrested and detained in accordance with paragraph 8 during the term of his arrest, or permanently, in case of his subsequent conviction.

b. You will take such action as may be necessary to insure that all laws and practices relating to taxation or other fields of finance, which discriminate for or

against any persons because of race, nationality, creed or political opinion, will be amended, suspended, or abrogated to the extent necessary to eliminate such discrimination.

c. You will hold the German authorities responsible for taking such measures in the field of taxation and other fields of public finance, including restoration of the tax system and maintenance of tax revenues, as will further the accomplishment of the objectives stated in paragraphs 4 and 5.

d. You will exercise general supervision over German public expenditures in order to ensure that they are consistent with the objectives stated in paragraphs 4 and 5.

e. You will impound or block all gold, silver, currencies, securities, accounts in financial institutions, credits, valuable papers, and all other assets falling within the following categories:

(1) Property owned or controlled directly or indirectly, in whole or in part, by any of the following:

(a) the German Reich, or any of the Laender, Gaue or provinces, any Kreis, Municipality or other similar local subdivision; or any agency or instrumentality of any of them including all utilities, undertakings, public corporations or monopolies under the control of any of the above;

(b) Governments, nationals or residents of other nations, including those of territories occupied by them, at war with any of the United Nations at any time since 1 September 1939;

(c) the Nazi Party, its formations, affiliated associations and supervised organizations, its officials, leading members and supporters;

(d) All organizations, clubs or other associations prohibited or dissolved by military government;

(e) Absentee owners, of non-German nationality including United Nations and neutral governments and Germans outside of Germany;

(f) Any institution dedicated to public worship, charity, education or the arts and sciences which has been used by the Nazi Party to further its interests or to cloak its activities;

(g) Persons subject to arrest under provisions of paragraph 8, and all other persons specified by military government by inclusion in lists or otherwise.

(2) Property which has been the subject of transfer under duress or wrongful acts of confiscation, disposition or spoliation, whether pursuant to legislation or by procedure purporting to follow forms of law or otherwise.

(3) Works of art or cultural material of value or importance, regardless of the ownership thereof.

You will take such action as will insure that any impounded or blocked assets will be dealt with only as permitted under licenses or other instructions which you may issue. In the case particularly of property blocked under (1) (a) above, you will proceed to adopt licensing measures which while maintaining such property under surveillance would permit its use in consonance

with this directive. In the case of property blocked under (2) above, you will institute measures for prompt restitution, in conformity with the objectives stated in paragraphs 4 and 5 and subject to appropriate safeguards to prevent the cloaking of Nazi and militaristic influence.

49. All foreign exchange transactions, including those arising out of exports and imports, shall be controlled with the aim of preventing Germany from developing a war potential and of achieving the other objectives set forth in this directive. To effectuate these purposes the Control Council should

a. Seek out and reduce to the possession and control of a special agency all German (public and private) foreign exchange and external assets of every kind and description located within or outside Germany.

b. Prohibit, except as authorized by regulation of licence, all dealings in gold, silver, foreign exchange, and all foreign exchange transactions of any kind. Make available any foreign exchange proceeds of exports for payment of imports directly necessary to the accomplishment of the objectives stated in paragraphs 4 and 5 of this directive, and authorize no other outlay of foreign exchange assets except for purposes approved by the Control Council or other appropriate authority.

c. Establish effective controls with respect to all foreign exchange transactions, including:

(1) Transactions as to property between persons inside Germany and persons outside Germany;

(2) Transactions involving obligations owed by or to become due from any person in Germany to any person outside Germany; and

(3) Transactions involving the importation into or exportation from Germany of any foreign exchange asset or other form of property.

Pending agreement in the Control Council, you will take in your zone the action indicated in subparagraphs a, b, and c above. Accordingly, you will in your zone reduce to the possession and control of a special agency established by you, within your Command, all German foreign exchange and external assets as provided in subparagraph a. You will endeavor to have similar agencies for the same purpose established in the other zones of occupation and to have them merged as soon as practicable in one agency for the entire occupied territory. In addition you will provide full reports to your government with respect to all German foreign exchange and external assets.

50. No extension of credit to Germany or Germans by any foreign person or Government shall be permitted except that the Control Council may in special emergencies grant permission for such extensions of credit.

51. It is not anticipated that you will make credits available to the Reichsbank or any other bank or to any public or private institution. If, in your opinion, such action becomes essential, you may take such emergency actions as you may deem proper, but in any event, you will report the facts to the Control Council.

52. You will maintain such accounts and records as may be necessary to reflect the financial operations of the military government in your zone and you will provide the Control Council with such information as it may require, including information in connection with the use of currency by your forces, any governmental settlements, occupation costs, and other expenditures arising out of operations or activities involving participation of your forces.

Vorstehende Photokopien stellen dar den woertlichen und photographisch getreuen Inhalt der 19 Seiten 193 bis 211 des Werkes "Documents on American Foreign Relations, Vol.VII, July 1944-June 1945 Edited by Leland M.Goodrich and Marie J.Carroll.

Published for The World Peace Foundation by Princeton University Press."

Dies wird hiemit oeffentlich beglaubigt.

Stuttgart, den 2. Maerz 1948

oeff.Notar:

Siegel

Urkundenrolle Nr. 15/1948
Geschaeftswert: unerheblich
Geb.gem.Par.49,KO da fremdsprachig 30 Pfg.
je Seite, insgesamt RM 5,70
Umsatzsteuer 3 % RM 18

zusammen RM 5,88.

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. *110*.....

Schnitzler
~~DEFENSE~~ EXHIBIT No. *113*.....

Numbered for Reference

Submitted

von Schnitzler - Doc No 110
EX 113
v. Schnitzler

Schnittler Dok. Nr. 110

Exhibit Nr.

Weiss (Flick) Dok.Nr.1166

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger bin Amerikanischen Militär-
gerichtshof Nuernberg bestaetige hiermit, dass die anlie-
gende Abschrift waertlich uebereinstimmt mit dem Auszug
aus dem

Zeitsblatt

des Kontrollrats in Deutschland

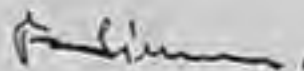
Nummer 1

29. Oktober 1945

Proklamation Nr. 2

Praeambel nebst Ziffern 12, 19 a und 20-23b.

Nuernberg, den 2. Januar 1948.



(Dr. Siemers)

Auszug aus:

Wochenblatt
des Kontrollrats in Deutschland
Nummer 1
29. Oktober 1945

Proklamation Nr. 2

Zusätzliche an Deutschland gestellte Forderungen

an das Deutsche Volk !

Wir, die Alliierten Vertreter, Oberbefehlshaber der Besatzungsmächte des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Nordirland, der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika geben im Anschluss an die Erklärung der Niederlage Deutschlands, die am 5. Juni 1945 in Berlin unterzeichnet wurde, hiermit gewisse zusätzliche Forderungen bekannt, die aus der vollständigen Niederlage und der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands hervorgehen, und die Deutschland befolgen muss (soweit dieselben noch nicht erfüllt worden sind), und zwar wie folgt:

.....

Abchnitt V

12. Die Alliierten Vertreter werden die von ihnen fuer notwendig gehaltene Kontrolle ausueben ueber die Gesamtheit oder irgendeinen Teil oder einer Sparte der deutschen Finanz, Landwirtschaft (einschliesslich Forstwesens), Produktion, des Bergbaus, der oeffentlichen Versorgung, der Industrie, des Handels, des Warenverkehrs

D

- 2 -

und der Wirtschaft in allgemeinen, innerhalb und ausserhalb Deutschlands, und ueber alle damit verwandten und verknuepften Angelegenheiten, einschliesslich Leitung oder Verbot von Fabrikation, Herstellung, Konstruktion, Bearbeitung, Gebrauch und Verwendung aller Gebaeude, Betriebe, Einrichtungen, oeffentlicher und privater Werke, Anlagen, Ausruestungen, Produkte, Materialien, Lager und Mittel. Einzelheiten ueber die hiervon betroffenen Gegenstaende nebst den diesbezueglichen Forderungen der Alliierten Vertreter werden den deutschen Behoerden von Zeit zu Zeit mitgeteilt werden.

13. a)

Abschnitt VI

19. a) Die deutschen Behoerden muessen zugunsten der Vereinten Nationen alle die von den Alliierten Vertretern vorgeschriebenen Massnahmen fuer Rueckerstattung, Wiedereinsetzung, Wiederherstellung, Reparatur, Wiederaufbau, Unterstuetzung und Rehabilitation durchfuehren. Zu diesem Zwecke muessen die deutschen Behoerden die Auslieferung oder uebertragung alles Eigentums, aller Guthaben, Rechte und Anrechte und Interessen durchfuehren oder verschaffen, Lieferungen machen und Reparaturen, Bau- und Konstruktionsarbeiten innerhalb und ausserhalb Deutschlands ausfuehren und muessen Transportmittel, Anlagen, Ausruestungen und Material aller Art, Arbeitskraefte, Personal und fachraechnische und andere Dienste zum Gebrauch innerhalb und ausserhalb Deutschlands zur Verfuegung stellen, wie sie von den Alliierten Vertretern angeordnet werden.

c)
b)

20. Die deutschen Behoerden muessen kostenlos solche deutsche Zahlungsmittel liefern, wie sie von den Alliierten Vertretern benoetigt werden und muessen alle Bestaende in Deutschland an dem von den Alliierten Vertretern waehrend der militaetischen Handlungen oder Besatzung herausgegebenen Alliierten Geldmitteln innerhalb eines von den Alliierten Vertretern festzusetzenden Zeitraumes und zu deren Bedingungen zurueckziehen und in deutscher Waehrung einloesen und muessen diese Zahlungsmittel kostenlos den Alliierten Vertretern aushaendigen.

21. Die deutschen Behoerden muessen allen Anordnungen nachkommen, die von den Alliierten Vertretern zur Bestreitung der Kosten fuer die Verproviantierung, den Unterhalt, die Besoldung, Unterkunft und den Transport der in Deutschland unter der Autoritaet der Alliierten Vertreter stehenden Streitkraefte und Dienststellen getroffen werden, sowie der Kosten der Durchfuehrung der bedingungslosen Kapitulation und der Bezahlung aller von den Vereinten Nationen in irgendwelcher Form geleisteten Unterstuetzung.

22. Die Alliierten Vertreter werden alle die oben in Paragraph 12 angefuerten und von ihnen im Zusammenhang mit der Durchfuehrung von Landhandlungen gegen irgendein Land, mit dem sich irgendeine ihrer Regierungen im Kriegszustand befindet, benoetigten Gegenstaende (innerhalb oder ausserhalb Deutschlands) uebernehmen und uneingeschraenkt benutzen.

Abschnitt VII

23. a) Kein Handelsschiff, einschl. Fischerei- oder anderer Schiffe, darf von irgendwem deutschen Hafen, es sei denn mit der Erlaubnis oder auf Befehl der Alliierten.

Vertreter, auslaufen. Deutsche Schiffe in Häfen ausserhalb Deutschlands müssen in Häfen verbleiben, und diejenigen, die sich auf hoher See befinden, müssen den nächsten deutschen Häfen oder den nächsten Häfen der Vereinten Nationen anlaufen und dort bis zum Eintreffen der Anweisungen der Alliierten Vertreter verbleiben.

b) Die gesamte deutsche Handelsflotte, einschl. Schiffsräum unter Konstruktion oder Reparatur, muss den Alliierten Vertretern fuer die von ihnen vorgeschriebene Verwendung zu deren Bedingungen verfügbbar gemacht werden.

c)

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler

DOCUMENT No. AAA

Schnitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. 114

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

von Schnitzler
DOC. No. AAA
DEFENSE EXHIBIT No. 114
3 May 45

Schätzler Dek.Nr. 111

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mil-
taergerichtshof Nuernberg, bescheinige hiermit, dass
das anliegende Dokument:

Gesetz Nr. 9

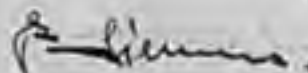
Beschlagnahme und Kontrolle des Vermögens
der I.G. Farbenindustrie

wertgetreu abgeschrieben ist aus dem

Antablatt
des Kontrollrats
in
Deutschland

Nummer 2
30. November 1945
Seite 34.

Nuernberg, den 19. März 1948.



(Dr. Siemers)

Schriftlicher Dekr.Nr. 111

Exhibit Nr.

Auszug aus:

Anteblatt
des Kontrollrats
in
Deutschland

Nummer 2
30. November 1945
Seite 34

G e s e t z N r. 9

Beschlagnahme und Kontrolle des Vermögens
der I.G. Farbenindustrie

Um jede künftige Bedrohung seiner Nachbarn oder des Weltfriedens durch Deutschland unmöglich zu machen, und mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die I.G. Farbenindustrie sich wesentlich und in hervorragendem Masse mit dem Ausbau und der Erhaltung des deutschen Kriegspotentials befasst hat, erlässt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

Artikel I

Die gesamten in Deutschland gelegenen industriellen Anlagen, Vermögen und Vermögensbestandteile jeglicher Art, die am 8. Mai 1945 oder nach diesem Zeitpunkt im Eigentum oder unter der Kontrolle der I.G. Farbenindustrie AG. standen, sind hiemit beschlagnahmt, und alle diesbezüglichen Rechte gehen auf den Kontrollrat über.

Artikel II

Zwecks Kontrolle der beschlagnahmten industriellen Anlagen, Vermögen und Vermögensbestandteile, die ehemals der I.G. Farbenindustrie gehörten, wird ein Ausschuss gebildet; dieser besteht aus 4 Kontrollkommissaren, die jeweils von ihren Zonenbefehlshabern ernannt werden. Grundsätzliche Richtlinien, auf die sich der Ausschuss namens des Kontrollrates geeinigt hat, werden in jeder Zeile von dem Befehlshaber durch seinen Kontrollkommissaren durchgeführt.

Artikel III

In bezug auf die industriellen Anlagen, Vermoegen, Vermoegenbestandteile und den Betrieb der I.G.Farbenindustrie AG, sollen durch den Ausschuss folgende Endziele verwirklicht werden;

- a) Bereitstellung von industriellen Anlagen und Vermoegenbestandteilen fuer Reparationen;
- b) Zerstoeerung derjenigen industriellen Anlagen, die ausschliesslich fuer Zwecke der Kriegafuehrung benutzt wurden;
- c) Aufspaltung der Eigentumsrechte an den verbleibenden industriellen Anlagen und Vermoegenbestandteilen;
- d) Liquidierung aller Kartellbeziehungen;
- e) Kontrolle aller Forschungsarbeiten;
- f) Kontrolle der Produktionstaetigkeit.

Mit industriellen Anlagen, die nach dem Bericht des Ausschusses entweder fuer Reparationen oder fuer Zerstoeerung zur Verfuegung stehen, wird in ueblicher Weise verfahren.

Artikel IV

Alle Handlungen und Massnahmen, die bisher von den Zonenbefehlshabern und ihren Kontrollbeamten im Zusammenhang mit der Beschlagnahme, Verwaltung, Leitung und Kontrolle der I.G.Farbenindustrie AG, in ihren Zonen durchgefuehrt wurden, sind hiernit genehmigt, geilligt und bestaetigt.

Ausgefertigt in Berlin, den 30. November 1945.

G. Zhukov
Marshal of the Soviet Union

J.T. McNarney
General

B.L. Montgomery
Field Marshal

P.Koenig
Général de Corps d'Armée

Schriftlicher Dok.Nr.

Exhibit Nr.

LAW No. 9

Providing for the Seizure of Property owned by I.G.Farben-
industrie and the Control thereof.

In order to insure that Germany will never again threaten her neighbours or the peace of the world, and taking into consideration that I.G. Farbenindustrie knowingly and prominently engaged in building up and maintaining the German war potential, the Control Council enacts as follows:

Article I

All plants, properties and assets of any nature situated in Germany which were, on or after 8 May, 1945, owned or controlled by I.G. Farbenindustrie A.G., are hereby seized by and the legal title thereto is vested in the Control Council.

Article II

In order to control the seized plants, properties and assets which belonged to I.G.Farbenindustrie, there shall be created a Committee consisting of four Control Officers appointed by the respective Zone Commanders. Policies agreed upon by the Committee on behalf of the Control Council shall be implemented in each Zone by the Zone Commander, acting through his Control Officer.

Article III

The Committee shall accomplish the following ultimate objectives in respect of the plants, properties, assets and activities of I.G. Farbenindustrie A.G.:

- a) Making certain plants and assets available for reparations;
- b) Destruction of certain plants used exclusively for war-making purposes;
- c) Dispersion of ownership of remaining plants and assets;
- d) Termination of cartel relationships;
- e) Control of research; f) Control of production activities.

Plants reported by the Committee as available for reparations or for destruction shall be processed through the normal channels.

Article IV

All acts and things heretofore done or performed by the Zone Commanders and their respective Control Officers in connection with seizing the management, direction and control of I.G.Farbenindustrie A.G. in their respective Zones, are hereby ratified, approved and confirmed.

Done at Berlin, 30. November, 1945.

G. Zhukov
Marshal of the Soviet Union

J.T. McNarney
General

B.L. Montgomery
Field Marshal

P. Koenig
Général de Corps d'Armée

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 112

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT 112

No. _____

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

Dr. Schmitzler
DOC. No. 112
DEFENSE EXHIBIT No. 112

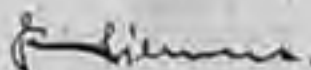
Schritzer Dek.Nr. 112

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mil-
taergerichtshof in Nuernberg, bestaetige hiermit, dass
die anliegende Abschrift woertlich uebereinstimmt mit
dem Artikel

" Byrnes' Antworten auf brennende Fragen "
in "Die Neue Zeitung", 2.Jahrgang/Nummer 72, vom 9. Sept-
tember 1946.

Nuernberg, den 7. Februar 1948.



(Dr. Simmers)

Auszug aus:

Die Neue Zeitung
Eine amerikanische Zeitung fuer die deutsche Bevoelkerung
9. September 1946 2. Jahrgang / Nummer 78

Byrnes' Antworten auf brennende Fragen.

NZ Muenchen, 8. September

In seiner Rede hat der amerikanische Aussenminister J.F. Byrnes eine Reihe brennender Fragen, die die Deutschen und das Ausland sich seit Monaten gestellt haben, beantwortet. Wir fassen hier die wichtigsten Fragen und Antworten zusammen.

1.
2.
3.
4.
5.
6.

7. Wie beurteilen die Vereinigten Staaten die Arbeit des Alliierten Kontrollrates? Antwort: "In vielen lebenswichtigen Fragen wird Deutschland weder vom Kontrollrat regiert, noch gestattet ihm dieser, sich selbst zu regieren."

8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.
16.
17.
18.
19.
20.
21.
22.
23.
24.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 113

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 116

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

T. Schmitzler
DOC. No. 113 DEFENSE EXHIBIT No. 116
V. Schmitzler

Schritaler Dek. Nr. 113

Exhibit Nr.

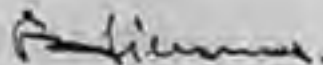
Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mil-
taergerichtshof Nuernberg, bescheinige hiermit, dass das
anliegende Dokument:

Auszug aus:

"Die Richtlinien der amerikanischen Regierung
fuer General Lucius D. Clay"
von 17. Juli 1947

wortgetreu abgeschrieben ist aus: "Die Neue Zeitung" vom
18. Juli 1947.

Nuernberg, den 18. März 1948.



(Dr. Siewers)

Auszug aus:

Exhibit Nr.

"Die Neue Zeitung"

vom 18. Juli 1947

Die Richtlinien der amerikanischen Regierung
fuer General Lucius D. Clay
vom 17. Juli 1947

1. 1. Zweck dieser Verordnung: Diese Verordnung, die Ihnen als dem Kommandierenden General der Besatzungsstreitkräfte der Vereinigten Staaten und Militaergouverneur in Deutschland zugeht, stellt eine Formulierung der Ziele der US-Regierung in Deutschland und der grundlegenden Politik dar, deren Durchfuehrung sie in der Zukunft von Ihnen wuenscht. Sie tritt an Stelle der Beschluesse No. 1067/6 der vereinigten Stabschefs und ihrer Zusatze.

2. Machtvollkommenheiten der Militaerregierung:

a) Ihre Autoritaet als Militaergouverneur wird weit gefasst und ermuechtigt Sie, in Uebereinstimmung mit internationalen Abkommen, der allgemeinen Aussenpolitik unserer Regierung und mit der vorliegenden Direktive so zu handeln, wie es angemessen oder wuenschkenswert ist, um die Ziele unserer Regierung in Deutschland zu erreichen oder militaerischen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

b) Bis ein Abkommen, das die Behandlung Deutschlands als eine wirtschaftliche und politische Einheit in die Wirklichkeit umsetzt, erreicht ist, muessen Sie alles tun, um eine wirtschaftliche Einheit mit den anderen Zonen zu erzielen.

3. Die Politik der Vereinigten Staaten gegenüber Deutschland: Ein gerechter und dauernder Friede liegt in grundsätzlichen Interesse der Vereinigten Staaten. Ein solcher Friede kann nur erreicht werden, wenn die Bedingungen fuer öffentliche Ordnung und Wohlstand in ganz Europa geschaffen werden. Fuer ein geordnetes und blühendes Europa sind die wirtschaftlichen Beiträge eines stabilen und produktiven Deutschlands ebenso notwendig wie die Beschränkungen, die die Garantie geben sollen, dass der destruktive Militarismus in Deutschland nicht wieder aufleben wird.

Um dieses letztere Ziel zu erreichen, hat die Regierung der Vereinigten Staaten den anderen Besatzungsmächten einen Vertrag fuer die fortdauernde Entwaffnung und Entmilitarisierung Deutschlands vorgeschlagen und sich verpflichtet, eine amerikanische Besatzungsmacht so lange aufrechtzuerhalten, wie die fremde Besatzung Deutschlands andauern wird.

Als positives, sofort durchzuführendes Programm strebt die Regierung der Vereinigten Staaten die Herstellung von politischen, wirtschaftlichen und sittlichen Verhältnissen in Deutschland an, die den wirksamsten Beitrag fuer ein gesichertes und blühendes Europa liefern werden.

- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9. 11.

10. Kriegsverbrechen: Sie haben alle Anstrengungen zu machen, um die Durchführung der Massnahmen zur Bestrafung von Kriegsverbrechen zu erleichtern und möglichst bald abzuschliessen. Diese Massnahmen muessen in Ein-

klang stehen mit den Beschlüssen und Empfehlungen hinsichtlich der Organisationen und ihrer Mitglieder, wie sie im Urteil des internationalen Militärtribunals ausgesprochen sind.

- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.

16. Wirtschaftliche Abrüstung und Reparationen:

a) Ihre Regierung wünscht auch weiterhin, dass die Grundsätze des Potsdamer Abkommens in Bezug auf Reparationen und industrielle Abrüstung erfüllt werden.

b) Ihre Regierung glaubt, dass durch die Festlegung des Industrieneiveaus, auf das man sich schliesslich als Basis fuer die Reparationsentnahmen geeinigt hat, zwar die uebermaessige Industriekapazitaet Deutschlands, die fuer Kriegszwecke Verwendung fand, eliminiert, nicht aber eine dauernde Beschränkung der deutschen Industriekapazitaet erreicht werden soll. Dem deutschen Volk soll nicht das Recht abgesprochen werden, nach der Periode der Reparationen seine "Hilfsquellen zu entwickeln, um einen hoeheren Lebensstandard zu erreichen, vorausgesetzt, dass dadurch nicht die Gefahr einer Wiederaufrüstung entsteht.

c) Ihre Regierung wird nicht billigen, dass von Deutschland hoehere Reparationen verlangt werden, als sie durch das Potsdamer Abkommen festgesetzt werden sind. Ebenso wenig ist Ihre Regierung gewillt, Reparationszahlungen Deutschlands an andere Vereinte Nationen dadurch zu finanzieren, dass sie ihre Ausgaben in Deutschland erhoehrt oder dass der Zeitpunkt hinausge-

scheben wird, zu dem sich die deutsche Wirtschaft selbst erhalten kann. Ihre Regierung betont noch einmal den Grundsatz, dass der Erlös des zugelassenen Exports in erster Linie zur Bezahlung des zugelassenen Imports verwendet wird.

d) Sie werden versuchen, vom Kontrollrat die Anerkennung des Grundsatzes durchzusetzen, dass Entschädigung fuer Eigentum gezahlt wird, das fuer Reparationen beschlagnahmt oder auf Grund des Abkommens ueber die wirtschaftliche Abruestung zerstört wurde. Solche Entschädigungen sollen zu Lasten der gesamten deutschen Wirtschaft gehen. Mit Ausnahme von verbotenen Industrien werden Sie versuchen, weitgehend sicherzustellen, dass keine Fabrik, die Ausländern gehoert oder von Ausländern kontrolliert wird, fuer Reparationszwecke demontiert wird, solange noch Fabriken in deutschem Besitz fuer diesen Zweck verfuegbar sind.

e) Sie haben weiterhin dabei zu helfen, dass getarnte deutsche Guthaben im Ausland aufgedeckt und wenn moeglich liquidiert werden.

17. Zurueckerstattung.

- a)
- b)
- c)

d) Es ist die Politik Ihrer Regierung, dass Personen oder Organisationen, die durch nationalsozialistische Verfolgung ihr Eigentum verlieren haben, dieses zurueckbekommen oder dafuer entschädigt werden sollen, und dass diejenigen, die personliche Schaden oder Verletzungen durch nationalsozialistische Verfolgung erlitten haben, in deutscher Waehrung entschädigt werden sollen.

Für Vermögen, das den internen Wiedergutmachungsbestimmungen unterliegt und für das keine Besitzansprüche geltend gemacht werden, haben Sie geeignete Nachfolgeorganisationen zu ernennen.

18. bis 27.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. *114*.....

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT No. *117*.....

Numbered for Reference.....

Submitted

*MS. Schmitzler. Received by the Tribunal 3 May 1947.
Doc. No. 114 Schmitzler No. 117.*

Auszug aus:

"Wirtschafts Zeitung"

Eine Wochenschrift

Jahrgang 2 / Nr. 28

Stuttgart/11. Juli 1947

Eine unpassende Frage.

General Clays Pressekonferenzen sind zu einem besonderen Stück der Publizistik in Deutschland und über Deutschland geworden, das bisher seinesgleichen in anderen Zonen sucht, nach Art und nach Gesinnung. Die Journalisten können uneingeschränkt fragen, und der General antwortet prompt. Ein amerikanischer Reporter, der die Konferenzen ständig besucht, hat sie unlängst als einen "einsigen Beitrag zur europäischen Politik" bezeichnet ("N.Y. Herald Tribune", Paris, 24. Mai: "Democracy Via Press Conference"). Zum ersten Male habe die amerikanische Militärregierung deutschen und europäischen Journalisten ihre Verantwortung als Wächter des öffentlichen Rechts auf Information über die Massnahmen der Regierung gelehrt. Und es sei überraschend, dass in dieser Grundphase der Demokratisierung ein Vier-Sterne-General der Lehrer sei. In der Tat, die deutschen Journalisten haben schon einiges gelernt von General Clay, aber auch von ihren amerikanischen Kollegen. Mancher mag sich wünschen, er könnte von den flotten Hin und Her des auf konkrete Gegenstände gerichteten und mit beendigen Worten gefuerten Gesprächs zwischen den erfahrenen und routinierten amerikanischen Reportern und dem General mehr haben, indem auch dieser jeweils erste Teil der Pressekonferenz ins Deutsche übertragen würde. Freilich, jedes Gespräch verliert bei der Übersetzung an Unmittelbarkeit, wie gut sie auch sei, und so wird es wohl darauf ankommen, dass die deutschen Journalisten besser amerikanisch verstehen lernen und dass

vielleicht auch etwas deutlicher und vernichtlicher fuer die deutschen Zuhörer gesprochen wird.

Wir wissen nicht, ob General Clay und die Militaerregierung einen sehnlichen Nutzen von den Pressekonferenzen haben wie die deutschen Journalisten. Die Fragen sind knapper und gegenstaendlicher geworden und sitzen wohl auch schaefer in Zentrum als am Anfang. Und deshalb sind sie als Ausdruck dessen, was die Deutschen bewegt, vielleicht auch fuer die Militaerregierung von informativem Wert. In der letzten Konferenz (in IG-Haus in Frankfurt) gab es eine Frage, die nicht wenige Deutsche bewegt, gerade jene, die sich auch um Demokratisierung bemuehen. Sie suchte Antwort darauf, inwieweit die Haenger Landkriegsordnung den Entscheidungen des Kontrollrates zugrunde liege. Die Antwort auf diese vielleicht nicht ganz treffend formulierte Frage war verneinend. Bemerkenswert vor allem war die Lektion, die es gab: Die Frage sei, wie man dem Sinne nach wohl richtig wiedergibt, unpassend, die Deutschen haetten selbst jaehrdlang die Haenger Konvention unbeachtet gelassen. Wer es von den anwesenden Deutschen etwa vergessen gehabt haben sollte, dem wurde rasch klar, dass die Sieger noch nicht bereit sind, die deutschen Verfehlungen zu vergessen und sich ihrerseits zu dem im Kriege geltenden Voelkerrecht zu bekennen. Die Antwort des Generals war eine kalte Dusche. Wir sind noch nicht so weit in der Schule der Demokratie. Wie gut und wie foerderlich fuer den Gedanken der Demokratie in Deutschland wuerde es freilich sein, wenn der General eines baldigen Tages diese Frage als passend empfinden und positiv dahin beantworten koennte, dass auch die Deutschen wieder des Voelkerrechtes uneingeschraenkt teilhaftig sind und dass sie sich auch darauf berufen koennen.

O.H.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 115

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. 118

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. No. 115

DEFENSE EXHIBIT No. 118
VI Schmitzler

Schmidler Nr. 115

Ref. NRW/RC/268/72

REGIONAL COMMISSIONER'S OFFICE
H.Q. LAND NORD RHEIN/WESTFALEN
DÜSSELDORF,
714 H.Q. C.C.G. (B.E.)
B.A.O.R.

23. October, 1947

The Oberbürgermeister,
Essen.

On the occasion of the recent visit of the Deputy Military Governor to Land Nord Rhein/Westfalen, you took the opportunity to bring the following points to the notice of General Robertson:

Krupps Works: social and economic arguments against dismantling.
Krupps Works: legal arguments against dismantling.
Food Supplies
Domestic Fuel
Transport
Aerodrome
Memorandum prepared by Nutrition Board of German Physicians

General Robertson has requested me to hand to you the attached papers which contain brief answers to the above points.

signed: W. Asbury

Regional Commissioner
Land North Rhine/Westphalia.

STADT ESSEN

Ich bescheinige, daß dieses Schriftstück die wortgetreue Wiedergabe des Originals eines Schreibens des Regional Commissioner W. A s b u r y an den Oberbürgermeister der Stadt Essen vom 23. Oktober 1947 darstellt. Diesem Schreiben war als Anlage beigefügt das Schreiben des Genral R o b e r t s o n als Antwort auf die Eingabe des Oberbürgermeisters der Stadt Essen. Diese Anlage ist auszugsweise dem Schreiben vom 23. Oktober 1947 beigefügt. Ich bestätige, daß auch dieser Auszug der Anlage wortgetreu mit dem Original übereinstimmt.

Essen, den 15. März 1948.
Im Auftrage des Rates der Gemeinde:



(Schmidt)
Stadtoberinspektor.

ESSEN

Krupps Works - Legality

Petition presented by German Authorities

ANSWER

The three opinions attached to the petition lay great stress on the provisions of the Land Warfare Regulations annexed to the Fourth Hague Convention of 18 October, 1907. These rules are, however, not applicable to the present occupation.

The present occupation of Germany has no exact precedent and such a situation was never envisaged by the authors of the Hague Convention. There is no German Government: supreme authority in Germany is exercised by the Four Commanders in Chief, each in his own Zone of Occupation, and also jointly in matters affecting Germany as a whole. In view of the supreme authority vested in them, there is no limit on their powers save those which they choose to adopt.

The rules of the Hague Convention on Land Warfare and other relevant provisions of International Law have, during the world war, as on past occasions, been scrupulously observed by the forces under British Command. Article 42 et seq of the said Convention are, however, not applicable to Military Government as at present constituted in Germany and any allegation that measures taken by British Military Government constitute a violation of the said articles or of International Law are misconceived and beside the point.

The Control Council, and the Zonal Commanders in their respective functions, constitute the lawfully established supreme organ of Government of Germany in all respects and one of the principal duties of the Control Council is the elimination of excessive concentration of or control of German industry which could be used for Military production. The Krupp complex is one of the greatest of these concentrations in all Germany and British Military Government has made and communicated to the inhabitants of Essen its decisions as to what portions will be retained.

DEFENSE

Dr. Georg von Schatzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schatzler
DOCUMENT NO. 116

Schatzler
~~DEFENSE~~ EXHIBIT No. 119

Numbered for Reference 1

Submitted

r. Schatzler
Doc. No. 116
Exh. No. 119
Dr. Georg von Schatzler

Schnitzler Dok. Nr. 116

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s, Rechtsanwalt zu Ham-
burg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mil-
tärgerichtshof Nuernberg, bescheinige hiermit, dass der
anliegende Artikel:

" Die entscheidende Rechtsfrage "

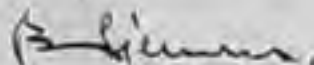
Von Dr. Dr. Gustav Heinemann,
Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen

wertgetreu abgeschrieben ist aus:

"Die Welt"

vom 15. XI. 1947.

Nuernberg, den 22. Maerz 1948.



(Dr. Siemers)

Schnittaler Dok.Nr. 116

Exhibit Nr.

"Die Welt" vom 15.II.1947

Die entscheidende Rechtsfrage

Von Dr. Dr. Gustav Heinesmann,

Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen,

Das deutsche Volk hat eine Rechtsfrage an die Siegermächte zu stellen; Wo liegen die Grenzen der Befugnisse des Kontrollrats? Im Juni d.J. wurde von der Militärrregierung die Zerstörung eines Teiles der Kruppwerke in Essen angekündigt. Unter den vorgesehenen Werkanlagen befinden sich neben Rüstungsbetrieben auch Werke der Friedensproduktion. Die Stadt Essen hat deshalb die Erhaltung dieses Teiles der Kruppwerke gefordert und zur Verteidigung ihres Anliegens u.a. dem Militärgouverneur der Britischen Zone, General Robertson, drei völkerrechtliche Gutachten ueberreicht. Sie machen uebereinstimmend geltend, dass die Befugnisse der Militärrregierung zu Eingriffen in privates Eigentum ihre Grenzen in den zumindest sinngemaess anzuwendenden Regeln der Haager Landkriegsordnung von 1907 finden. Die im Auftrage des Generals Robertson erteilte Antwort vom 23. Oktober 1947 lautet auszugsweise:

"Die drei Gutachten heben besonders die Bestimmungen der Landkriegsordnung der 4. Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 hervor. Diese Bestimmungen sind jedoch auf die augenblickliche Besetzung nicht anwendbar. Fuer die augenblickliche Besetzung Deutschlands gibt es keinen gemauen Praesedenfall, und eine solche Situation wurde von den Verfassern der Haager Konvention niemals ins Auge gefasst. Es gibt keine deutsche Regierung; die oberste Gewalt in Deutschland wird von den vier Oberbefehlshabern ausgeuebt, von denen jeder fuer seine eigene Besatzungszone zuständig ist, und die gemeinsame Entscheidungen treffen in Angelegenheiten, die Deutschland als Ganzes angehen. Auf Grund der ihnen

verliehenen obersten Gewalt gibt es keine Begrenzung ihrer Vollmachten, mit Ausnahme derjenigen, die sie sich selbst setzen . . .

Die Artikel 42 ff. besagter Konvention sind nicht anwendbar auf die Militärregierung, wie sie augenblicklich in Deutschland besteht. Jede Behauptung, dass von der britischen Militärregierung ergriffene Massnahmen eine Verletzung besagter Artikel oder des Voelkerrechts darstellen, ist auf eine falsche Beurteilung zurueckzufuehren und nicht zutreffend. Die Kontrollkommission und die Befehlshaber der Zonen in ihren entsprechenden Funktionen stellen in jeder Hinsicht das auf rechtlicher Grundlage errichtete oberste Regierungsorgan Deutschlands dar, und eine der Hauptaufgaben der Kontrollkommission ist die Beseitigung einer uebermassigen Zusammenballung oder die Kontrolle der deutschen Industrie, die fuer die Kriegszwecke gebraucht werden koennte . . ."

Diese Antwort kann nicht als richtig angenommen werden. Fuer ihre wichtigste These halte ich den Satz: "Auf Grund der ihnen (d.h. den vier Zonenbefehlshabern) verliehenen obersten Gewalt gibt es keine Begrenzung ihrer Vollmachten mit Ausnahme derjenigen, welche sie sich selbst setzen." Danach nimmt die Militärregierung grundsuetzlich eine unbeschränkte diktatorische Gewalt ueber das deutsche Volk fuer sich in Anspruch. Das kann weder politisch noch rechtlich anerkannt werden.

Ich will annehmen, dass es fuer die derzeitige Besetzung Deutschlands keinen genauen voelkerrechtlichen Praesedenfall gibt und dass unsere Situation von den Verfassern der Haager Landkriegsordnung nicht ins Auge gefasst worden ist. Die Haager Landkriegsordnung geht davon aus, dass zwei Parteien in einem noch nicht zu Ende gebrachten Konflikt stehen. Die eine Partei ist die Besatzungsmacht, die andere ist das besetzte Land oder Volk, das immer noch ein eigenes Staatswesen darstellt, solange keine Annexion erfolgt ist, und das immer noch durch eine eigene Regierung spricht und sei es nur durch eine Exilregierung. Diese Situation ist fuer Deutschland in der Tat nicht gegeben. Der Konflikt mit Deutschland

ist zu Ende gebracht, Deutschland hat bedingungslos kapituliert. Eine eigene nationale Regierung besteht nicht mehr. Das ist die Abweichung. Die Alliierten haben die Regierung Deutschlands übernommen und vereinigen im Kontrollrat alle Befugnisse, die eine deutsche Zentralregierung haben könnte. Das ist das Eigenartige, fuer das es anscheinend keinen Praezedensfall gibt. Deutschland ist aber im voelkerrechtlichen Sinne immer noch ein Staat, wenngleich kein souveraeener. Das ist aber das, was dennoch verschiedene Teile der Haager Landkriegsordnung wenigstens sinngemaess anwendbar macht.

Die entscheidende Rechtsfrage ist die, ob eine Zwangsregierung nur an diejenigen Grenzen gebunden ist, die sie sich selber setzt. Vom Standpunkt des Rechts bleibt der Einwand bestehen, dass die Befugnisse einer Zwangsregierung ihre Begrenzung in sich tragen muessen, wenn anders nicht ein neuer Abschnitt der Rechtlosigkeit in der Geschichte des Voelkerlebens eroeffnet und das Voelkerrecht sich angesichts neuer Situationen als lebensunkraeftig erweisen soll.

Mag unsere deutsche Situation ohne Praezedensfall sein, es ist eben nunmehr der Praezedensfall eingetreten, der zur Weiterentwicklung des Voelkerrechts den Anstoss gibt. Hier appelliere ich an die Mitarbeit der Voelkerrechtler und Staatsrechtler im In- und Ausland. Es gilt, auch der Situation im Geiste der Gerechtigkeit Herr zu werden, die sich nun erstmalig an deutschen Volk vollzieht. Ich bin fest davon ueberzeugt, dass die Antwort auf meine Frage anders lauten wird, als die Militaerregierung sie am 23. Oktober 1947 gegeben hat.

Auch eine Zwangsregierung wird aus der Natur ihres Auftrages vor den Existenzrechten des besiegten Volkes haltmachen muessen. Ob diese Grenzen gerade im Falle der Stadt Essen gewahrt oder ueberschritten werden oder ob sie gewahrt werden, wenn es um deutsche Fischdampfer, um den Bestand des deutschen Waldes, um das Ausmass der Inanspruchnahme deutscher Wohnungen durch Besatzungsangehoerige, um die Zurueckhaltung deutscher Kriegsgefangener nach Beendigung des

Konfliktes, um unsere Fernhaltung vom freiem Aussehenhandel und die Beschränkung auf absolut unzureichender Lebensmittelrationen, um die Ausgliederung des Saargebietes oder andere Fragen unseres Schicksals geht, soll in diesem Augenblick nicht vertieft werden. Sicherlich gibt es in all diesen Hinrichtungen ein Recht auch des deutschen Volkes.

• Möge die Antwort auf die entscheidende Frage nach unserem Recht uns im Geiste einer echten Fortentwicklung des Völkerrechts zuteil werden!

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 117

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 120

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

van Sch
DOC. No. 117
DEFENSE EXHIBIT No. 120
v. Schmitzler

Schnitzler Dok. Nr. 117

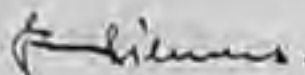
Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Mili-
taergerichtshof in Nuernberg, bestaetige hiernit, dass
die anliegende Abschrift woertlich uebereinstimmt mit
dem Artikel

"Sowjetnote an die Maechte"

in der Zeitung "Voelkischer Beobachter", Kampfblatt der
national-sozialistischen Bewegung Gross-Deutschlands,
Berliner Ausgabe, Berlin, Montag 18. September 1939,
261. Ausgabe/52. Jahrgang.

Nuernberg, den 20. Januar 1948



(Dr. Siemers)

Auszug aus:

"Voelkischer Beobachter"
Kampfblatt der nationalsozialistischen Bewegung Gross-
Deutschlands
Berliner Ausgabe
Berlin, Montag 18. September 1939 261. Ausg./52. Jahrg.
Sowjetnote an die Maechte.

Moskau, 17. September.

Die Note der Sowjetregierung an die a u s l a e n-
d i s c h e n R e g i e r u n g e n ueber den Ein-
marsch der sowjetischen Truppen in Ostpolen, die
gleichlautend allen Missionen in Moskau zugegangen
ist, ist soeben auch dem Deutschen Botschafter zuge-
stellt worden.

Die Note hat folgenden Wortlaut:

"Herr Botschafter!

Der polnisch-deutsche Krieg hat die i n n e r e
U n h a l t b a r k e i t d e s p o l n i s c h e n
S t a a t e s erwiesen. Im Laufe der zehntaegigen Ope-
rationen hat Polen alle seine Industriegebiete und Kul-
turzentren verloren. Warschau als Residenzstadt Polens
besteht nicht mehr. Die p o l n i s c h e R e g i e -
r u n g i s t z e r f a l l e n u n d b e k u n d e t k e i n e r -
l e i L e b e n s z e i c h e n . D a s b e d e u t e t , d a s s d e r p o l n i s c h e S t a a t
u n d s e i n e R e g i e r u n g t a t s a e c h l i c h a u f g e h o e r t h a b e n , z u
e x i s t i e r e n . D a d u r c h h a b e n d i e V e r t r a e g e i h r e G u e l t i g k e i t
v e r l o r e n , d i e z w i s c h e n d e r S o w j e t u n i o n u n d P o l e n b e s t a n -
d e n . S i c h s e l b s t u e b e r l a s s e n u n d o h n e F u e h r u n g g e b l i e b e n ,
h a t s i c h P o l e n i n e i n b e q u e m e s F e l d f u e r j e g l i c h e Z w i -
s c h e n f a e l l e u n d U e b e r r a s c h u n g e n v e r w a n d e l t , d i e e i n e

Bedrohung für die Sowjetunion schaffen können. Infolgedessen kann die Sowjetregierung, die bisher neutral war, sich nicht weiter neutral zu diesen Tatsachen verhalten.

Die Sowjetregierung kann sich auch nicht gleichgültig dazu verhalten, dass die mit ihr blutsmässig verwandten Ukrainer und Weisrussen, die auf dem Territorium Polens leben und der Willkür des Schicksals ausgeliefert sind, schutzlos bleiben.

Angesichts dieser Sachlage hat die Sowjetregierung das Oberkommando der Roten Armee angewiesen, den Truppen Befehl zu erteilen, die Grenze zu überschreiten und das Leben und Eigentum der Bevölkerung der westlichen Ukraine und des westlichen Weisrusslands unter ihrem Schutz zu nehmen.

Gleichzeitig beabsichtigt die Sowjetregierung, alle Massnahmen zu treffen, um das polnische Volk aus dem unseligen Krieg hinauszuführen, in dem es durch seine unverantwortlichen Führer gestürzt wurde, und ihm die Möglichkeit zu geben, ein friedliches Leben wieder aufzunehmen.

Empfangen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung
usw. usw."

In dem Begleitschreiben des Aussenkommissars Molotow an die hiesigen Missionen wird darauf hingewiesen, dass die Sowjetunion eine Politik der Neutralität in den Beziehungen zu den betreffenden Staaten durchführen werde.

T. Schatzler
Doc. No. 118
Exh. No. 111
3 May 19

DEFENSE

Dr. Georg von Schatzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schatzler

DOCUMENT No. 118...

Schatzler

DEFENSE EXHIBIT No. 111...

Numbered for Reference

Submitted

Schnitzler Dok.Nr.118

Exhibit Nr.

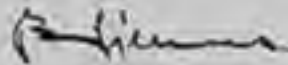
Weiss (Flick) Dok.Nr. 1203

Ich, Dr. Walter S i e m e r s, Rechtsanwalt zu Hamburg, zur Zeit Verteidiger bei dem Amerikanischen Militaergerichtshof Nuernberg, bestaetige hiermit, dass die anliegende Abschrift woertlich uebereinstimmt mit dem Artikel in:

" D i e Z e i t "
Wochenzeitung fuer Politik - Wirtschaft - Handel und Kultur

Nr. 44/I. Jahrgang - Hamburg, den 19. Dezember 1946.

Nuernberg, den 4. Januar 1948



(Dr. Siemors)

GEGENWAERTIGES VOLKERRECHT
von Rudolf LAUN

Der Verfasser, der als ordentlicher Professor und Direktor des Seminars fuer Oeffentliches Recht und Staatslehre an der Universitaet Hamburg lehrt, ist seit Jahrzehnten als besonderer Kenner des internationalen Rechts bekannt.

(Aus "Die Zeit". Wochenzeitung fuer Politik, Wirtschaft, Handel und Kultur, Nr. 44/1, Jahrgang v. 19. 12. 1946 Hamburg)

Die Besetzung Deutschlands hat voelkerrechtliche Probleme aufgerollt, die es bisher nicht gegeben hat. Man hat bisher angenommen, dass entweder die Haager Landkriegsordnung (Haager Konvention) oder ein ihr entsprechendes allgemeines Voelker-Gewohnheitsrecht die militaerisch besetzten Gebiete schuetzt. Die Haager Landkriegsordnung ist ein internationaler Vertrag, der 1899 und 1907 von ueber vierzig Staaten, fast allen zivilisierten Staaten, darunter allen acht damaligen Grossmaechten, abgeschlossen worden ist und in dem sie feierlich erklaert haben, dass sie damit nur ein schon bestehendes allgemeines voelkerrechtliches Gewohnheitsrecht in Vertragsform bringen.

Nach diesem Recht ist die besetzende Macht nicht absoluter Herr in einem besetzten Gebiet, sondern gewissermassen ein Beauftragter der Voelkerrechtsgemeinschaft, des "oeffentlichen Gewissens" der Voelker. Die Grundsuetze der Menschlichkeit, die Menschenrechte der Individuen, die Ehre und Rechte der Familien und die Unverletzlichkeit des Privateigentums sind zu achten und nur ganz bestimmte Eingriffe zum Schutz der kaempfenden oder besetzenden Truppen gestattet. Natural- und Dienstleistungen duerfen nur fuer die Beduerfnisse des Besatzungsheeres gefordert werden. Kollektivstrafen duerfen nur gegen mitverantwortliche Bevoelkerungsteile verhaengt werden und nur in Geldstrafen und gleichstehenden Uebeln bestehen. Das bedeutet, dass sehr viele Dinge,

zum Beispiel auch die Sozialisierung von Schlüsselindustrien, nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Besatzungsmacht fallen.

Die alliierten Mächte nehmen jedoch den Rechtsstandpunkt ein, dass dieses Recht für das gegenwärtige Deutschland nicht gelte. Nun können sich aber Staaten durch Einzelverträge nicht vom allgemeinen Völkerrecht lossagen, auch nicht durch eine bedingungslose Kapitulation. Nur die Gesamtheit der Völker könnte allgemeines Völkerrecht aufheben. Man kann auch nicht geltend machen, das Reich bestehe nicht mehr, daher seien die Besatzungsmächte niemand gegenüber zur Einhaltung des im Haag anerkannten Rechtes verpflichtet. Denn dieses Recht will ja nicht bloss Regierungen oder Parlamente schützen, sondern jedes leidende Individuum der kämpfenden Gruppen oder der besetzten Gebiete, sonst hätte die Berufung auf die Menschlichkeit und der Schutz der Menschenrechte keinen Sinn. Ebensowenig könnte man etwa argumentieren, der Interalliierte Kontrollrat sei nunmehr der souveräne Reichsgesetzgeber, seine Anordnungen seien internes deutsches Reichsrecht und daher dem Völkerrecht nicht unterworfen. Wäre dies der Fall, dann dürften seine Mitglieder nicht den Befehlen von vier ausländischen Gesetzgebern und Regierungen unterstehen, sie könnten nur entweder dem deutschen Volk oder niemand verantwortlich sein, und die Besatzungstruppen wären entweder ihnen gegenüber feindliches Militär oder diese Truppen wären von ihren bisherigen Regierungen gänzlich unabhängig und bildeten ein deutsches Heer.

Am bisherigen Völkerrecht gemessen, wäre demnach vieles, was in Deutschland seit der Besetzung geschehen ist, nicht rechtmässig; dies entspricht aber zweifellos nicht dem

- 3 -

gesetzgeberischen Willen der alliierten Mächte. Wenn man daher das neu Geschaffene als ein neues "positives Voelkerrecht" bezeichnen will, so muss man sagen, die Mächte haben fuer Deutschland ein neues Sonderrecht ins Leben gerufen waehrend das alte Recht fuer die Beziehungen der uebrigen Staaten untereinander nicht aufgehoben ist und weiter gilt. Dabei ist unter "positives Recht", wie ueblich, dasjenige Recht verstanden, was tatsaechlich regelmessig befolgt und im Fall der Nichtbefolgung regelmessig erzwungen wird. "Positivitaet" des Rechtes ist also in Wahrheit Tatsaechlichkeit, Massengehorsam und wohl zu unterscheiden von der Geltung moralischer Saetze, die unabhhaengig davon besteht, ob der Satz befolgt und erzwungen wird oder nicht. Wir beugen uns dem neuen positiven Recht, auch sofern unser Rechtsgefuehl davon abweicht, so wie wir uns ohne die billigende Zustimmung unseres Rechtsgefuehls dem positiven Recht des Hitler-Regimes haben beugen muessen, das von allen auslaendischen Regierungen anerkannt war und das, im Besitz fuerchterbarer Waffen, jeden Widerstand wehrloser Menschen unmoeglich machte.

Es gilt demnach im Sinne des Willens der Siegermaechte Zweierlei "positives" Voelkerrecht, ein allgemeines und ein Sonderrecht fuer Deutschland. Die Gleichheit der Voelker, bisher die Grundlage des Voelkerrechts, ist nicht mehr positives Recht. Vielleicht wird eines Tages eine deutsche Regierung ein Friedensdokument unterzeichnen, das dieses Sonderrecht und alles bisher Geschehene legalisiert, um es so zum dauernden Bestandteil des allgemeinen Voelkerrechts zu machen.

Das Nuernberger Urteil, wie immer man es im uebrigen beurteilen mag, beruht jedoch auf der Voraussetzung, dass bisheriges

- 4 -

"positives Recht" auch zugleich "Unrecht" sein konnte.
Wenn dies richtig ist, muss jedes positive Recht ohne Ausnahme, auch das jetzige Besatzungsrecht und unser künftiger Friedensvertrag, daraufhin geprüft werden können und dürfen, ob es auch "Recht" im anderen Sinn ist. Was heisst dies aber ?

Hier muss betont werden, was ich seit 1934 darzutun versuche, dass das Recht nicht von jenen geschaffen wird, welche befehlen, denn das wäre im letzten Grunde nur das Recht des Stärkeren" wie es in der Natur zwischen dem Raubtier und seinem Opfer gilt, sondern von den Rechtsempfindern, welche gehorchen. Das "öffentliche Gewissen" der Haager Landkriegsordnung kann nur das allgemeine Rechtsempfinden der Völker sein, nicht bloss das Rechtsempfinden einzelner Minister und Parlamentarier. Man müsste zum Beispiel wissen: Würde die Mehrheit der zivilisierten Menschen aller Völker bei Kenntnis der entscheidenden wahren Tatsachen in vollkommener freier Volkseinstimmung die Ausweisung von mehr als dreizehn Millionen Deutschen aus ihrer tausendjährigen Heimat in Ostdeutschland und Deutschböhmen zum Zweck der Hinausschiebung einer Sprachgrenze fuer das wahre Recht erklären oder die demokratische Selbstbestimmung der Völker und das Recht des Individuums auf seine Heimat ?

Das gegenwaertige Weihnachtsfest ist nicht das letzte in der Weltgeschichte. Vielleicht kommt noch einmal ein Weihnachtsfest der Verstaendigung, der Menschenrechte, der Selbstbestimmung und der Achtung vor dem wahren Recht, ein Weihnachtsfest des Vertrauens, der Sympathie und des dauernden Friedens unter den Voelkern.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

NO. VI

CASE NO. VI

Schmitzler

DOCUMENT NO. 119

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

NO. 119

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

Tr. Schmitzler
DOC. NO. 119
DEFENSE EXHIBIT NO. 119
v. Schmitzler Gen

Frankfurt/M. den 9. Februar 1948
Cretschmarstrasse 16

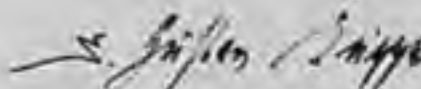
Erklärung unter Eid

Ich, Dr. Gustav Küpper, Rechtsanwalt und Notar in Frankfurt/M. Cretschmarstrasse 16, nachdem ich darauf aufmerksam gemacht worden bin, daß ich mich bei einer falschen Aussage strafbar machen würde, und daß meine Aussagen gemacht sind, um als Beweismaterial dem Militär-Gerichtshof Nr. 6 in Nürnberg vorgelegt zu werden, stelle hiermit unter Eid freiwillig und ohne Zwang folgendes fest:

Die nachstehenden Bestimmungen sind eine wörtliche Wiedergabe der Military Government Regulation, Title 17, Property Control, Ausgabe vom 14. März 1947, Change Nr. 2, Sect. 17/430:

- "Sale Authorized.- The LOAH will authorize or direct the custodian, manager, or operating agent to provide the sale of property:
- Whenever perishable property has been taken under control;
 - After concurrence from interested branches of Military Government, whenever property taken under control is subject to deterioration or substantial depreciation, or loss of value;
 - Whenever the cost of the upkeep or maintenance of non-income producing property will in time amount to a sum equal to the value of the property;
 - Upon recommendation of the Land Ministerpräsident, or the appropriate civil authorities in the case of Bremen, Wesermünde and Berlin Sector, and with the approval of CPOB. "

Ich habe vorstehende Erklärung sorgfältig durchgelesen und eigenhändig gegengezeichnet, habe aber etwa notwendige Korrekturen in meiner eigenen Handschrift vorgenommen und mit meinem Anfangsbuchstaben gegengezeichnet und erkläre hiermit unter Eid, daß ich in dieser Erklärung nach meinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit gesagt habe.


(Dr. G. Küpper)

Die obenstehende Unterschrift des Rechtsanwalts Dr. Gustav Küpper, Frankfurt a.M., Cretschmarstr. 16, dessen Persönlichkeit durch mich, Dr. Walter Bachem, Nürnberg, Kernstr. 3 bei Eichler, festgestellt wurde, wird hiermit von mir beglaubigt und bezeugt.

Frankfurt a.M., den 9. Februar 1948.


(Dr. Walter Bachem)

Schmitzler Dok. Nr.

Uebersetzung

des englischen Teiles.

- " Gemeinsame Verkäufe. - Die LGAV wird den Treuhänder, den Geschäftsführer oder den kommissarischen Betriebsleiter ermächtigen oder anweisen, für den Verkauf von Vermögenswerten Sorge zu tragen:
- a) sofern verderbliche Vermögenswerte der Kontrolle unterstehen;
 - b) nach Beteiligung der interessierten Stellen der Militärregierung, sofern die unter Kontrolle stehenden Vermögenswerte einer Verschlechterung, wesentlichen Wertänderung oder Entwertung unterliegen;
 - c) sofern die Kosten der Erhaltung oder Pflege von Vermögenswerten, die keinen Ertrag abwerfen, mit der Zeit einen Betrag erreichen, der den Wert des Gegenstandes erreicht;
 - d) auf Empfehlung des Ministerpräsidenten eines Landes oder - im Falle von Bremen, Wesermünde und des Berliner Sektors - der zuständigen zivilen Behörde und mit Zustimmung des GPCB. "

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler

DOCUMENT No. 120

Schnitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. 123

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOCS. No. 120
DEFENSE EXHIBIT No. 123

Schnittler Dok.Nr. 124

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militaer-
gerichtshof in Nuernberg, bestaetige hiermit, dass die
anliegende Abschrift woertlich uebereinstimmt mit dem Ar-
tikel

"Die Aufgaben der I.G.-Treuhaender"

vom 10. Juli 1947

in der Zeitung:

"Die Neue Zeitung"
Eine amerikanische Zeitung fuer die deutsche Be-
voelkerung

3. Jahrgang/Nummer 55

11. Juli 1947.

Nuernberg, den 10. Januar 1948.

(Dr. W. Siemers)

Schnittler Nr. 124, Krb.Nr.

Auszug aus:

"Die Neue Zeitung"
Eine amerikanische Zeitung fuer die deutsche Bevoel-
kerung
3. Jahrgang / Nummer 55 11. Juli 1947

"Die Aufgaben der I.G.-Treuhänder"

NZ Muenchen, 10. Juli

Die Leiter der Untersuchungsabteilung des I.G.Farben-Kontrollausschusses in Frankfurt, Oberstleutnant G.M. Percival, hat vor den neu eingesetzten Treuhändern (trustees) wayerischer Zweigwerke des I.G.Farbenkonzerns einen Abriss der sie erwartenden Aufgaben gegeben. Sie werden die Leitung der einzelnen Firmen in Uebereinstimmung mit dem auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr.9 gebildeten I.G.Farben-Kontrollausschuss uebernehmen und damit fuer die einzelnen Betriebe in jeder Hinsicht voll verantwortlich sein. Sie koennen nach eigenem Ermessen Geschaefte abzuschliessen und ueber das Kapital, das ihnen von der Militarregierung zur Verfuegung gestellt wird, im Rahmen der deutschen Gesetze verfuegen. Oberstleutnant Percival betonte, dass sich die Treuhänder in allen Schwierigkeiten an den Kontrollausschuss, beziehungsweise die Finanzabteilung der Militarregierung in Frankfurt wenden koennten. Zur Erleichterung ihrer Arbeit koennen sie sich einen Rechtsberater wahlen, der vom Kontrollausschuss bezahlt wird. Sie haben das Recht, neue Firmennamen vorzuschlagen, die jedoch keinen Hinweis auf die fruheren I.G.-Farbenwerke enthalten duerfen. Nach Uebernahme seines Betriebes hat jeder Treuhänder die Ueberpruefung der Eigentumsverhaeltnisse der ihm anvertrauten Vermoegenswerte an Hand des Grundbueches und anderer Urkunden einzufuehren.

leiten. Die Treuhänder und die Geschäftsführer (Custodians) können Personal zu ihrer Unterstützung beschäftigen. Jedem Treuhänder untersteht das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des zu übernehmenden Betriebes. Er steht dabei unter Kontrolle des amerikanischen I.G.-Farben-Kontrollenoffiziers. Die neuen Rechtsverhältnisse werden mit einer Vermerkung in das Grundbuch eingetragen, wonach der Kontrollenoffizier die Rechte jederzeit zurückfordern kann. Er kann auch die Bestellung von Treuhändern jederzeit widerrufen. Der Treuhänder ist nicht berechtigt, irgendwelche Rechte an dem ihm anvertrauten Vermögen ohne ausdrückliche Genehmigung des Kontrollenoffiziers zu übertragen. Löhne und Gehälter sind der Zustimmung des Kontrollenoffiziers unterworfen. Auch das Gehalt des Treuhänders wird von ihm festgesetzt. Der Treuhänder hat dafür zu sorgen, dass der Betrieb seine normale frühere Produktion wieder aufnimmt und Höchstleistungen hervorbringt. Zur Erzeugung früher nicht hergestellter Waren ist die Genehmigung des Kontrollenoffiziers erforderlich. Im Handel unterliegt der Treuhänder keinen Beschränkungen. Er braucht jedoch eine schriftliche Ermächtigung des Kontrollenoffiziers unter anderem zur Errichtung oder Aufhebung von Bankkonten, Löschung von Hypotheken und Erwerb von Anlagewerten. Der Treuhänder darf alle Patente, die den I.G.-Farbenwerken gehören, ohne Zahlung eines Entgelts benutzen. Neue Patente sind, sobald die Voraussetzungen hierfür geschaffen sind, im Namen und zugunsten des vom Treuhänder verwalteten Betriebes anzumelden.

DEFENSE
Dr. Georg von Schatzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schatzler
DOCUMENT No. 121....

Schatzler
DEFENSE EXHIBIT No. 174.....

Numbered for Reference

Submitted

T. Schatzler
Doc. No. 121
MILITARY TRIBUNAL
No. VI
Case No. VI

Schnitzler Dok. Nr. 121

Exhibit Nr.

Weiss (Flick) Dok. 1201

Ich, Dr. Walter S i e m e r s, Rechtsanwalt zu Hamburg,
bestaetige hiermit, dass die anliegende Abschrift woert-
lich uebereinstimmt mit dem Artikel

"Unberechtigte Beschlagnahme

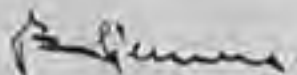
US-Britischer Protest im Kontrollrat fuer Oesterreich"

in die

"Neue Zeitung"

von 11. August 1947.

Nuernberg, den 4. Januar 1948



(Dr. Siemers)

Auszug aus:

"Neue Zeitung"
vom 11. August 1947

Unberechtigte Beschlagnahme
US-Britischer Protest im Kontrollrat fuer Oesterreich
WIEN, 10. August (DEN A/Reuter)

Der amerikanische Hohe Kommissar in Oesterreich, General Geoffrey Keyes, hat am 7. August in einer Note an den sowjetischen Hohen Kommissar in Oesterreich, General Wladimir Kurasow, gegen die Besetzung der Oelraffinerien von Lobau durch sowjetische Truppen protestiert. Die Raffinerien koennen nicht als deutsches Eigentum angesehen werden, da die Nutzungsrechte zu gleichen Teilen in amerikanischen und britischen Haenden laegen.

Gemäss AP forderte der britische Vertreter im Kontrollrat fuer Oesterreich die Zurueckziehung der Sowjettruppen aus der Lobau - Oelraffinerie und deren Wiederunterstellung unter oesterreichische Verwaltung. Auch der Chef der britischen Delegation bei der Vier-Maechte-Kommission fuer den oesterreichischen Staatsvertrag legte scharfen Protest in der Kommissionsitzung ein, wobei ihn seine amerikanischen Kollegen unterstuetzten. Laut BBC erkliaerten die franzoesischen Behoerden in Wien, dass sich in den Lobauer Raffinerien auch franzoesisches Material befinde. Die russischen Behoerden, die bereits mit dem Abtransport nach Rummenien begonnen hatten, haetten auf Grund des franzoesischen Protestes den Abtransport eingestellt.

Oesterreichische Regierungsstellen teilten, wie UP meldet, mit, die russischen Besatzungsbehoerden haetten Unternehmen ihrer Zone im Laufe der letzten Monate beschlagnahmt.

Ein sowjetisches Militaergericht in Wien verurteilte zwei oesterreichische Polizisten zu zehnjahriger Deportation nach Sibirien. Oesterreichische Regierungsbeaunte berichten dazu, dass die Festnahme der Polizisten erfolgte, weil sie in Sowjetsektor Wiens einen Mann festgenommen haetten, der sich "Handgreiflichkeiten" habe zuschulden kommen lassen. Spaeter habe sich herausgestellt, dass der Festgenommene Mitglied der sowjetischen Besatzungsstreitkraefte sei. Die sowjetische Nachrichtenagentur Tass laesst sich hierzu von befugter sowjetischer Seite melden, die beiden Polizisten seien zu 8 beziehungsweise 6 Jahren Gefaengnis verurteilt worden und auf oesterreichischem Boden in Haft.

- - - - -

DEFENSE

Dr. Georg von Schatzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schatzler
DOCUMENT No. 122

Schatzler
~~DEFENSE~~ EXHIBIT No. 125

Numbered for Reference

Submitted

T. Schatzler
Doc No. 122
Exh No. 125
v. Schatzler

Schnitzler Dok.Nr. 122

Exhibit Nr.

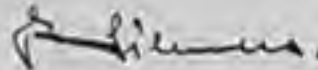
Weiss (Flick) Dok.Nr.1200

Ich, Dr. Walter S i e m e r s, Rechtsanwalt
zu Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen
Militaergerichtshof Nuernberg, bestaetige hiermit, dass die
anliegende Abschrift waertlich uebereinstimmt mit dem
Artikel:

"Hoeger Konvention und Requisitionen"

aus "Wirtschafts Zeitung", Eine Wochenschrift, Jahrgang 2,
Nr. 33, Stuttgart, Freitag, 15. August 1947.

Nuernberg, den 4. Januar 1948



(Dr. Siemers)

Auszug aus:

"Wirtschafts Zeitung",
Eine Wochenschrift, Jahrgang 2, Nr. 33, Freitag,
den 15. August 1947.

"Haager Konvention und Requisitionen".

Mannheim, 12. August.

Die Requisitionen erfolgten Anfang 1945 unter Verwendung von Formularen, auf denen es ausdruecklich hiess, dass die Requisitionen dem Artikel 53 des Anhangs zur Haager Konvention Nr. IV vom 18. Oktober 1907 entsprechen sollen, dessen wichtigste Bestimmung in Ziffer 4 wie folgt angefuehrt wurde: "Dieses Eigentum wird von den amerikanischen Streitkraefte . benoetigt und die Requirierung ist proportional zu den Gesamtbestaenden des Landes." Auf den heute ueblichen Formularen befindet sich kein derartiger Hinweis mehr.

K.S.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 123

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 116

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

von Schmitzler
DOC. No. 123
DEFENSE EXHIBIT No. 116
3 May 45
v. Schmitzler

Schnittaler Nr. 123

Exhibit Nr.

Joh. Rechtsanwalt Helmuth H e n s e , Verteidiger vor
dem Amerikanischen Militärgerichtshof Nuernberg, bescheinige
hiermit, dass der entliegende Auszug (Titelblatt und Seite 564) aus
dem Buch:

"The Bankers' Almanac and Year Book for 1938-39,"

Seite 564.

wortgetreu abgeschrieben wurde.

Nuernberg, den 15. März 1948.

Hense
(Helmuth Hense)

Rechtsanwalt.

Schriftlicher Dok.Nr. 123

Exhibit Nr.

The
Bankers' Almanac and Year Book
for
1938 - 39
The ninety-fourth year of publication.

Being
a directory
of the
principal banks of the world
and
a bankers' guide of the principal insurance offices

Price 5s/- nett

By post British Isles L 2 11s 3 d per Copy

By post Europe L 2 13s 3 d per Copy

By post USA and Canada \$ 17.50 per Copy

(duty paid)

By post Elsewhere L 2 14s 6 d per Copy

Proprietors and Publishers:

Thomas Skinner & Co (Publishers) Ltd.

Gresham House, Old Broad Street, London E C 2

Printers and joint publishers:

Waterloo and Sons Limited,

Great Winchester Street, E.C.2, and 49, Parliament Street, S.W.1.

all rights reserved.

Made and printed in Great Britain

Seite 564

BANK GOSPODARSTWA KRAJOWEGO - 1, Aleja Jerozolimska,
Warsaw, Poland.

(The bank is a government institution)

Established -- 1924 through the fusion of three state institutions
-- Polski Bank Krajowy; State Reconstruction Bank; Credit Institute
of Galician Towns.

President -- Roman Gorecki, D.C.C.L.

Telegraphic Address -- "Krajbank", for Head Office and Branches.

Codes -- Bentley's; Peterson's 2nd ed; Rudolf Mosse

London Agents -- Anglo International Bank Limited; Barclays Bank
(Dominion, Colonial & Overseas); British Overseas Bank Limited;
Lazard Bros. & Co., Limited; Lloyds Bank Limited; Midland Bank
Limited.

New York Agents -- Chase National Bank of the City of New York;
Guaranty Trust Company of New York; Irving Trust Company; National
City Bank of New York; Bank of the Manhattan Company; Manufactu-
rers Trust Company; Public Bank and Trust Company of New York.

.....

Von Schm
Doc No 124
Ex 127
3 May 45

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 124.....

Schmitzler
~~DEFENSE~~ EXHIBIT No. 147.....

Numbered for Reference

Submitted

Eidesstattliche Versicherung

Ich, Dr. Max W i n k l e r , geboren am 7.9.1875, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof No. VI im Justizpalast Nuernberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Seit dem Jahre 1907 war ich Stadtverordneter in Graudenz; Anfang des Jahres 1914 wurde ich zum Stadtrat in Graudenz gewählt und im Jahre 1919 wurde ich Bürgermeister in Graudenz. Nach Beendigung des 1. Weltkrieges und der Uebergabe der Stadt Graudenz siedelte ich nach Berlin ueber und wurde demokratischer Abgeordneter im Preussischen Landtag. Seit 1920 war ich staendig auf wirtschaftlichem Gebiet Berater der verschiedenen parlamentarischen Reichsregierungen und war als Wirtschaftstreuhänder fuer die parlamentarischen Regierungen taetig (insges. 19 Regierungen).

Nachdem Hitler an die Regierung gekommen war, wurde ich im Maerz 1933 durch den damaligen Staatssekretaer Funk gefragt, ob ich bereit sei, derartige Taetigkeiten als Treuhänder der Regierung fortzusetzen. Diese Aufforderung ueberraschte mich, weil ich als Demokrat bekannt war. Da es sich aber um eine rein wirtschaftliche Taetigkeit handelte, auf welchem Gebiet ich inzwischen besonderer Fachmann geworden war, erklarte ich mich bereit.

Nachdem der Krieg ausgebrochen war, wurde ich aufgefordert, im Interesse des Vermoegens in den besetzten Gebieten im Osten als Treuhänder fuer die Regierung taetig zu sein.

Durch Verordnung vom 30. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2125) fuhrte die Reichsregierung den Vierjahresplan auch in den Ostgebieten ein. Die Einfuehrung des Vierjahresplanes bedeutete, dass unter staatlicher Lenkung die wirtschaftlichen Unternehmungen in den Ostgebieten, die in grossem Umfange von den Eigentuemern verlassen waren, im Interesse der Wirtschaft des Landes und des Deutschen Reiches fortgefuehrt werden sollten. Diese Fortfuehrung der Betriebe war teilweise sehr schwierig, weil die Eigentuerer bzw. die leitenden Herren der Unternehmungen vielfach sehr grosse Vermoegenswerte mitgenommen hatten.

Etwa Mitte Oktober 1939 wurde ich von Goering, dem Beauftragten fuer den Vierjahresplan, zum Leiter der Haupttreuhandstelle Ost, Berlin, bestellt. Im Reichsanzeiger vom 6.11.1939 wurde die gesetzliche Errichtung der Haupttreuhandstelle Ost bekanntgegeben. An Verordnungen, die hier interessieren, wurden folgende veroeffentlicht:

- a) die bereits oben erwachte Verordnung vom 30.10.1939 ueber die Einfuehrung des Vierjahresplanes in den Ostgebieten,
- b) die Verordnung ueber die Sicherstellung des Vermoegens des ehemaligen polnischen Staates vom 15.1.1940, RGBl. I, S. 174,
- c) die Verordnung ueber die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstuecke in den Ostgebieten vom 12.2.1940, RGBl. I, S. 355,
- d) die Verordnung ueber die Behandlung von Vermoegen der Angehoerigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17.9.1940, RGBl. I, S. 1270,
- e) die Verordnung ueber die Haupttreuhandstelle Ost vom 12.6.1940, Reichsanzeiger vom 17.6.1940.

Die Schaffung der Haupttreuhandstelle Ost basierte auf dem oben erwachten Grundgedanken, dass die wirtschaftlichen Unternehmungen in den Ostgebieten fortgefuehrt werden sollten.

Diese Unternehmungen standen teilweise in staatlichem, teilweise in privatem Eigentum. Die Reichsregierung, das Auswaertige Amt, der Vierjahresplan und ueberhaupt alle behoerdlichen Stellen

nahmen den Standpunkt ein, dass Polen aufgehört hatte zu existieren. Die polnische Regierung war geflüchtet, so dass es keine polnische Regierung mehr gab. Folglich sei die Reichsregierung verpflichtet und berechtigt, die Regierungsgewalt auszuüben, ebenso wie jetzt im Deutschen Reich der Kontrollrat.

Ich habe den Standpunkt der Regierung nicht in allen Punkten gebilligt. Trotzdem glaubte ich, die Tätigkeit als Leiter der Haupttreuhandstelle Ost ausüben zu können, weil es sich hierbei ja gerade um rein wirtschaftliche Gedanken handelte, also um die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Lebens. Nur auf diese Weise konnten die dortigen verlassenen Fabriken arbeiten, und nur auf diese Weise konnten die Arbeiter beschäftigt werden. Wie schon der Name Haupttreuhandstelle sagt, handelte es sich nur um eine Tätigkeit als Treuhänder, also um keine endgültige Regelung.

Die Unternehmungen sollten kommissarisch oder treuhänderisch verwaltet werden. In Par.7 der Verordnung ^(vom 17.9.1940) war jedoch bestimmt, dass in besonders gelagerten Fällen der von der Haupttreuhandstelle Ost eingesetzte Verwalter auch das Vermögen verkaufen durfte, jedoch nur mit besonderer Genehmigung der Haupttreuhandstelle. Diese Ausnahmebestimmung ist folgendermassen zu verstehen:

In vielen Fällen stellte der Verwalter fest, dass ein Unternehmen nicht mehr ohne fremde Hilfe fortgeführt werden konnte. Dies war besonders dann der Fall, wenn in uebergrossen Umfange Eigentümer oder Leiter des Werkes alle Betriebsmittel und evtl. auch Maschinen und sonstige Werte mit fortgenommen hatten. Es bestand dann die Gefahr, dass das Unternehmen finanziell zusammenbrach und schliessen musste. Dies hatte zur Folge, dass das Vermögen der polnischen Eigentümer vollstaendig verloren ging. In solchen Fällen hielten meine Mitarbeiter und ich einen Verkauf

fuer wirtschaftlich richtiger, um einerseits den Eigentuemern das Vermoegen zu erhalten, also das Vermoegen nicht durch eine unwirtschaftliche Fortfuehrung des Betriebes zu verlieren, und andererseits, um zu verhindern, dass der Betrieb geschlossen und damit die Wirtschaft des besetzten Landes geschaedigt wurde. In solchen Faellen musste zunaechst der Verwalter versuchen weiterzuarbeiten und konnte zu diesem Zweck auch zur Schaffung von Betriebsmitteln Kredite von der Haupttreuhandstelle Ost erhalten. Erst wenn sich herausstellte, dass dieser Weg auf die Dauer nicht gangbar war und mir fuer den betreffenden Betrieb ein entsprechender Bericht vorgetragen wurde, gab ich die Zustimmung zum Verkauf.

Im Par. 9 der Verordnung vom 17. September 1940 war bereits die Entschaedigung der polnischen Eigentuerer vorgesehen. Art und Umfang sollte noch durch eine Durchfuehrungsverordnung festgelegt werden. Als ich vom Vierjahresplan, also von Goering, den Auftrag erhielt, habe ich gleich darauf hingewiesen, dass die privaten Eigentuerer entschaedigt werden muessten. Goering hat zugestimmt. Tatsaechlich kam dann jedoch zunaechst keine endgueltige Verordnung. Ich habe deshalb mehrfach bei Goering gemahnt, damit derartige Vorschriften erlassen wuerden. Goering sagte es auch jedesmal zu, ohne dass es geschah.

Etwa im Herbst 1940 teilte mir dann aber der Gauleiter Koch offiziell mit, Hitler wuensche nicht, dass diese Frage zur Zeit behandelt wuerde, weil zur Zeit die Eigentuerer doch nicht vorhanden seien, ich solle deshalb von weiteren Antrsaegen absehen. Ich konnte daher nichts weiter tun, als dafuer zu sorgen, dass die Gelder weiterhin treuhaenderisch verwaltet wurden.

Auf Grund der oben angefuehrten Verordnungen, insbesondere der Verordnung vom 17.9.1940, unterlag auch die polnische Farbenfabrik Boruta A.G. der Verwaltung der Haupttreuhandstelle Ost, da sie innerhalb der dem Deutschen Reich eingegliederten Ostgebiete

gelegen war. Der von der Haupttreuhandstelle Ost eingesetzte kommissarische Verwalter bemühte sich um die Fortführung des Betriebes. Das Ergebnis war wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Teilung Polens in einen deutschen und russischen Teil, etc.) und speziell wegen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten in chemischen Betrieben sehr schlecht, und zwar sowohl hinsichtlich des Umfanges der Fabrikation als auch hinsichtlich des wirtschaftlichen Ertrages. Ich erinnere den Fall Boruta. Ich weiss speziell, dass es sich um eine Fabrik handelte, die im wesentlichen in staatlichem Eigentum stand - wenn ich recht erinnere, etwa zu 80 % -; ausserdem war sie in der polnischen Zeit, wenigstens zum Teil, fuer die Ruestung taetig gewesen.

Die Bearbeitung des Falles Boruta lag bei dem Leiter der Industrieabteilung der Haupttreuhandstelle Ost Dr. Jakob Herle. Dr. Herle war ein sehr angesehener Fachmann, der vor 1933 Geschäftsfuehrer des Reichsverbandes der deutschen Industrie gewesen war.

Nachdem die Fabrik zunaechst durch einen Verwalter, welchen die I.G. gestellt hatte, treuhaenderisch betreut worden war, stellte sich heraus, dass die Firma Boruta zu den von mir erwahnten besonderen Faellen gehoerte. Die Ueberpruefung ergab, dass jegliche Betriebsmittel fehlten und dass zur Fortführung des Werkes erhebliche neue Mittel investiert werden mussten. Ausserdem war die Fortführung des Betriebes sehr schwierig, weil es notwendig erschien, auf diesem besonderen chemischen Spezialgebiet die Kenntnisse und Herstellungsverfahren einer grossen Fachfirma, z.B. der I.G., einzuschalten.

Herr Dr. Herle hatte zunaechst einen sachverstaendigen Berater hinzugezogen, naemlich Dr. Mahake, um Moeglichkeiten zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu ermitteln.

In der ersten Haelfte des Jahres 1941 teilte mir Dr. Herle mit, dass es ihm nach genaue Pruefung notwendig erscheine, die Fabrik an die I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft zu verkaufen. Von einer Verpachtung, die auch erwogen sei und mit welcher sich die I.G. an sich einverstanden erklart habe, rate er ab, da die Verpachtung sehr schwierig sei und durch eine Verpachtung, die im Rueckgang befindliche Substanz des Unternehmens gefaehrdet waere.

Auf Grund dieses Berichtes erklarte ich meine grundsatzliche Bereitwilligkeit zum Verkauf. Dabei ging ich von meiner Treuhandverpflichtung aus, in erster Linie die Substanz und das Kapital der polnischen Eigentuerer zu erhalten und die Fortfuehrung des Werkes zu ermoeglichen. Die Idee, anstelle einer Verpachtung einen Verkauf vorzunehmen, kam nach meiner Erinnerung von Dr. Herle und dem bereits erwachten Geh.Reg.Rat Dr. Mahnke, einem erstklassigen Fachmann. Diese Herren hatten der I.G. den Vorschlag gemacht, und die I.G. war auf den Vorschlag eingegangen. Bei den Verhandlungen hatte die I.G. den Wert des Werkes mit 3,2 Millionen Mark errechnet, und zwar, soviel ich weiss, nach den im Farbengeschaeft ueblichen Grundsuetzen. Die Treuhandstelle Ost machte dann jedoch zur Bedingung, dass als Kaufpreis 5 Millionen Mark vereinbart werden. In einer Verhandlung mit Dr. von Schnitzler erklarte sich die I.G. bereit, dem Verlangen der Haupttreuhandstelle Ost Folge zu leisten und 5 Millionen Mark zu bezahlen. Gleichzeitig wurde von der Haupttreuhandstelle Ost, also von mir bzw. Dr. Herle und Dr. Mahnke, der I.G. die Auflage erteilt, im Interesse der Fortfuehrung des Werkes Investitionen in grossen Umfange vorzunehmen. Soviel ich erinnere, sollte sich der Wert der Investitionen auf ungefaehr die gleiche Summe belaufen wie der Kaufpreis, also auf ca. 5 Millionen Mark.

Gerade angesichts dieser notwendigen grossen Investitionen schien der Verkauf richtiger als eine weitere Treuhaenderschaft,

wenn man das Kapital fuer die Eigentuerer retten wollte. Wir konnten in diesem Falle, wie ich eben zeigte, durchsetzen, dass auf guenstiger Basis verkauft wurde, und ich konnte dann den Erloes als Treuhaender fuer die polnischen Eigentuerer verwalten. Damit war die Moeglichkeit gegeben, meine beiden Verpflichtungen zu erfuehlen, naemlich einerseits, das Kapital zu erhalten, und andererseits, den Betrieb fortzufuehren.

Ich erteilte daraufhin meine endgueltige Zustimmung, worauf der Vertrag zwischen Dr. Mahnke, als bevollmaechtigten Verwalter, und der I.G. abgeschlossen wurde. Nach Anhoeerung des Reichsstatthalters, des Reichswirtschaftsministers und des Oberfinanzpraesidenten, die ebenfalls ihre Zustimmung erteilten, wurde der Vertrag endgueltig von mir fuer die Haupttreuhandstelle Ost genehmigt. Der von der I.G. in bar bezahlte Kaufpreis von 5 Millionen RM ging an die Haupttreuhandstelle Ost, also an mich als Treuhaender, und ich habe das Geld zusammen mit anderen Eingaengen treuhaenderisch bei den Grossbanken verwaltet. Auf Wunsch des Reichsfinanzministers wurden diese Gelder im Jahre 1942 bei der Reichshauptkasse angelegt, und zwar auf besonderem Konto, wo sie beim Zusammenbruch des Deutschen Reiches im April 1945 vorhanden waren. Die dort hinterlegten Gelder beliefen sich zu dieser Zeit auf etwa 1,5 Milliarden Reichsmark. In diesem Betrage war also der Kaufpreis fuer die Boruta mit RM 5 Millionen enthalten. An Hand der Akten und der Buchungsbelege der Haupttreuhandstelle Ost war bei einer spaeteren Durchfuehrung der Entschaedigung der polnischen Eigentuerer zu jeder Zeit eine Rechnungslegung ueber die Treuhandverwaltung gesichert.

Ich bemerke noch ausdruecklich, dass mir die Reichshauptkasse zusicherte, dass das Deutsche Reich durch die Reichshauptkasse diese Gelder als fremdes Geld, also fuer Rechnung der polnischen

oder sonstigen ausländischen Eigentümer führen werde.

Nuernberg, den 22. März 1948

Max Winkler

Die obige Unterschrift von Herrn Dr. Max Winkler vor mir, Rechtsanwalt Dr. Walter Siemers....., geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nuernberg, den 22. März 1948

W. Siemers

(Dr. Siemers)

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 125

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 118

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. No. 125
DEFENSE EXHIBIT No. 118
V. Schmitzler

Schnittaler Nr. 125

Exhibit Nr.

Joh. Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militärgerichtshof Murnberg,
bescheinige hiermit, dass das anliegende Dokument:

Eidesstattliche Erklärung des Eduard B e c k h e i m e r
vom 3. September 1947.

wortgetreu abgeschrieben wurde. Das Dokument wurde in Case V
(Flick-Prozess) als weisse Dokument Nr. 1196 dem Militärgerichtshof IV
von der Verteidigung vorgelegt und vom Militärgerichtshof als
Exhibit Nr. 177 angenommen.

Murnberg, den 9. März 1948.



(Dr. Siewers)

Schnitzler Dok. Nr. 125

Exhibit Nr.

Weiss (Flick) Dok.Nr.1196
Exhibit Nr. 177

L. Beckhæuser

Dortmund, den 25. August
1947

Eidesstattliche Erklärung

- I. Ich, Eduard Beckhæuser, geboren am 1.2.1886 in Feunkirchen/Saar, wohnhaft in Dortmund, weisse, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial alliierten oder deutschen Gerichten oder Behörden vorgelegt zu werden.
- II. Ich bin seit 1930 Geschäftsführer der Firma Wagner & Co. in Dortmund und ihr Vermögensverwalter gemäss Anweisung mit Wirkung vom 7.10.1946. Bei der Firma handelt es sich um eine Fabrik, die sich in der Hauptsache mit der Herstellung von Werkzeugmaschinen und Walzwerkhilfsmaschinen befasst. Das Unternehmen betreibt seit seiner Gründung im Jahre 1865 ausschliesslich den Bau von Werkzeugmaschinen aller Art, vornehmlich solcher, die fuer die Eisen schaffende und Eisen verarbeitende Industrie in Frage kommen. Waehrend des Krieges wurden ausserdem Maschinen, die ihrer Eigenart entsprechend als Einzweckmaschinen zu bezeichnen sind, auch fuer die Kriegsproduktion hergestellt, doch betrug der Anteil dieser Maschinen an dem Gesamtfabrikationszweig im Durchschnitt nicht mehr als 5 bis 8%. Direktes Kriegsmaterial ist von der Firma Wagner & Co. nicht gefertigt worden. Lediglich kurz vor Kriegsschluss musste auf hoehere Anweisung hin die Fabrikation von Zahnradlenkgetrieben, die fuer schwere Trans-

port- und Panzerwagen gebraucht wurden, in Arbeit genommen werden. Diese Erzeugnisse können jedoch nicht mehr zur Auslieferung.

- III. Die dieser Erklärung angeheftete Abschrift stellt eine wortgetreue Kopie des Originalschreibens dar, das der Firma Wager & Co. von der R.D.& R. Branch durch einen hocheren britischen Offizier persönlich überreicht wurde. Entsprechend diesem Demontagobefehl wurde die Einrichtung der Firma Wager & Co. komplett entfernt.
- IV. Das gleiche Schicksal wie unsere Firma hat auch die Firma Schloß Aktiengesellschaft, Dreesoldorf, und die Firma Dr. Waldrich M.-G., Siegen, getroffen. Beide Firmen, die ausschließlich Schwerwerkzeugmaschinen betrieben, sind restlos demontiert worden.
- V. Mit der Demontage dieser drei Firmen Schloß, Waldrich und Wager sind $\frac{3}{4}$ des deutschen Schwerwerkzeugmaschinenbaus ausgeschaltet, da die einzige von den vier in Gesamtdeutschland vorhandenen Schwerwerkzeugmaschinenfabriken nur noch die Firma Frerich in Rheydt ist, die aber ihrerseits zu etwa 70 bis 80% durch Fliegerverschaden beeinträchtigt ist. Dies ist das Bild mit Bezug auf die deutsche Schwerwerkzeugmaschinenindustrie.

gez. Eduard Beckhäuser

Nr. 24 der Urkundenrolle 1947

Vorstehende Namensunterschrift von Herrn Eduard Beckhäuser, Dortmund, Hans Kolbeinstr. 15, beglaube ich hiermit. Die Persönlichkeit von Herrn Direktor Beckhäuser ist mir bekannt.

Dortmund, den 3. September 1947

gez. Philippi
Notar.

Stampol:
Dr. jur. Detmar Philippi
Notar in Dortmund-Hörde

<u>Kostenberechnung</u>	
Wert:	RM 5.000
Par. 39 H.G	RM 5,50
Umsatzsteuer	RM -,17
	<u>RM 5,67</u>

Mil. Gov. Form RSD/F. 13

Province Land North Rhine/Westfalen RSD Branch

Regierungsbezirk Düsseldorf Initiated by: R.D.R.Branch

MILITARY GOVERNMENT OF GERMANY

PRODUCTION PERMIT FOR INDUSTRIAL PLANTS

To: (Firm's name) WAGNER & CO.
(Address) Dortmund, Westphalia.

1. This is a PERMIT (a) for Reparations work (b) (c) } Delete these not applicable.

2. The AUTHORIZATION NUMBER of this Permit is NW/B/R/5.

3. You are authorized to factory at Dortmund.

PRODUCTS	QUANTITY
Dismantle pack and ship contents of Wagner & Co. Dortmund, Westphalia.	As instructed by R.D.R. Branch H.Q. Mil. Gov. 714 H.Q. CCG, Düsseldorf.

4. This Permit is valid until Completion of work.

5. You will not engage in the production of any goods, nor in any other activities without the permission of Military Government.

6. * Stamp of Issuing Authority. Signed
("H.Q. Mil.Gov.Land North-Rhine Westphalia
28 Position: Director R.D. & R. Branch
18.Nov 1946") Date 18 Nov 46

Copies: 1 to Firm
1 to Kreis Det
1 to LWA

Dass vorstehende Abschrift mit Urschrift weertlich ueber-einstimmt, beglaubige ich hiermit. Auch die Streichungen befinden sich in Urtext.

Dortmund, den 3. September 1947

Stempel: Dr. jur. Detmar Philippi Notar.
Notar in Dortmund-Koerde goz. Philippi Notar.

728/PS3/1 C/100 L/10-45

6. You will render a return in English to the Military Government Detachment for your district on the 10th of each month. For this purpose Mil.Gov Form RSD/F.14 will be used. Supplies can be obtained from your Landeswirtschaftsamt or Military Government Detachment. The return will be rendered promptly as your allocation of controlled commodities including fuel will depend on its receipt by this office on the correct date.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 126

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. 139

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. No. 126 DEFENSE EXHIBIT No. 139
v. Schmitzler

Schnittler Nr. 126

Exhibit Nr.

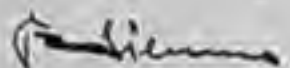
Joh. Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Militärgerichtshof Wuerzburg,
bescheinigt hiermit, dass das anliegende Dokument:

zweiseitige Erklärung Oskar S e i d r i c h

vom 19. September 1947,

welches dort abgeschrieben wurde, als Dokument wurde in Case V
(Lick-Prozess) als weisse Dokument Nr. 1256 dem Militärgericht IV
von der Verteidigung vorgelegt und vom Militärgerichtshof als
Exhibit Nr. 179 angenommen.

Wuerzburg, den 9. März 1948.



(Dr. Siemers)

Schnittstelle r Dok.Nr. 126

Exh.Nr.

Weiss (Flick)Dok.Nr. 1256
Exh.Nr. 179

Eidesstattliche Erklärung

Ich Oskar W a l d r i c h, geboren am 3.6.1880, wohnhaft in Werthenbach, Kreis Siegen, bin zunächst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre auf Eides statt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde um als Beweismaterial alliierter oder deutschen Gerichten oder Behörden vorgelegt zu werden.

Ich bin Eigentümer der Firma Dr. WALDRICH K.G. in Siegen. Die Firma ist eine Fabrik zur Herstellung schwerer und schwerster Werkzeugmaschinen und baute solche nur fuer die Friedensproduktion. Vor dem Kriege gingen 60% der Produktion ins Ausland in fast alle Industriestaaten der Welt.

In Sommer 1945 bekam die Firma WALDRICH, gleichzeitig mit den Firmen SCHIESS-DEFRIES, Duesseldorf und LIGNER & Co., Dortmund von der Britischen Militaerregierung den Demontagebefehl. Ein Einspruch war nicht moeglich.

In Fruehjahr 1946 begann die Demontage saemtlicher Maschinen, Krane und Werkstatteinrichtungen. Die Gesamteinrichtung bis auf drei Maschinen, die nach England gingen, wurde in die Tschechoslowakei verbracht.

gez.: O. Waldrich

Nummer 500 der Urkundenrolle fuer 1947.

Es wird hiernit beglaubigt, dass die vorstehende Unter-

schrift des Herrn Dr. Waldrich in Werthenbach, Kr. Siegen, von diesen vor mir vollzogen worden ist.

Siegen, den 19. September 1947

gez.: Karl Gruenewald

Notar

Bemerkung:

Karl Gruenewald

Notar in Siegen.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. *127*.....

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT No. *130*.....

Numbered for Reference

Submitted

*T. Schmitzler
Doc. No. 127*

*Ref. No. 130
Exh. No. 130 v. Schmitzler*

Schmittler K. 117

A f f i d a v i t

Ich, Hugo Paule, Essen-Bredeney, Alfredstrasse 260, nachdem ich darauf aufmerksam gemacht worden bin, daß ich mich wegen falscher Aussage strafbar mache, stelle hiermit unter Eid freiwillig und ohne Zwang folgendes fest:

Die Firma Krupp unterhielt in Geisenheim /Rheingau einen Fertigungsbetrieb für Druckluftwerkzeuge (Abbau- und Bohrhämmer für Bergbaubedarf, Meißelhämmer, Stampfer für Industriebedarf). Die Werksabteilung stellt keine eigene Rechtsperson dar, sondern lediglich eine Zweigniederlassung der Firma Krupp. Der Betrieb erhielt sogleich nach der Besetzung durch amerikanische Truppen im März 1945 Arbeitsgenehmigung und beschäftigte im August 1946 wieder 180 Arbeitskräfte. Seitens der Hessischen Regierung, Abt. Vermögenskontrolle, war das Belegschaftsmitglied, Herr Heinrich Löhr, ein früherer Monteur des Betriebs, zum Treuhänder bestellt worden.

Nach Darstellung des Herrn Löhr erschien im Juli 1946 ein Herr Kemper in der Werksabteilung und verlangte kategorisch Einblick in die Bücher. Herr Kemper ist Direktor der Druckluftwerkzeuge und Maschinenbau A.G., Berlin, Tochtergesellschaft der Chicago Pneumatic Tool Co., einer ebenfalls auf dem Gebiet der Druckluftwerkzeuge arbeitenden Firma. Herr Löhr verweigerte das. Darauf kam Herr Kemper in Begleitung von Capt. Guy, Vertreter des Leiters der Property Control, wieder und verschaffte sich so unter Ausübung von Zwang Einsicht in die Unterlagen. Weiter nach Darstellung des Herrn Löhr wurde er am 16.8.46 gezwungen, einen Pachtvertrag zwischen dem Treuhänder der Werksabteilung und der Premag zu unterschreiben, der von Vertretern der Militärregierung, des Großhessischen Finanzministers und des Amts für Vermögenskontrolle mit unterzeichnet wurde. Nach dem Vertrag sind Werkzeugmaschinen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung mit sofortiger Wirkung an die Premag zunächst bis Ende 1947 verpachtet worden. Als Pachtzins wurde ein Betrag von RM 40.000,- jährlich festgesetzt mit der Maßgabe, daß, wenn 4% des jährlichen Bruttoumsatzes einen höheren Betrag als RM 40.000,- ergeben, dieser als Pachtzins zu entrichten ist. Der Bruttoumsatz der Werksabteilung betrug etwa RM 100.000,- im Monat.

Nach einer Bewertung durch die neutralen Sachverständigen Dir. Wallrodt und Dipl.-Ing. Diel mit Gutachten vom 25.7.46 betrug allein der Wert der übernommenen Maschinenanlagen RM 1.200.000,-. Ein Pachtzins hierfür von RM 160.000,- im Jahr wurde in dem Gutachten als angemessen bezeichnet. Der sehr beträchtliche Wert der Benutzung der sonstigen Einrichtung, des Konstruktions- und Erfahrungsguts, der Patente und des Geschäftswerts wurde dabei überhaupt nicht berücksichtigt.

Gemäß der Vermögensaufstellung nach dem Stand vom 1.9.46, erstellt von Herrn Dr. Karl Kaiser, Wirtschaftsprüfer, Wiesbaden, betrug das Reinvermögen der Werksabteilung RM 3.034.000,-.

Bei der Werkeabteilung waren am Zeitpunkt der Übernahme durch die Premag (1.9.46) nach der durch Herrn Dr. Karl Kaiser, Wirtschaftsprüfer, Wiesbaden, erstellten Vermögensaufstellung Warenvorräte im Wert von RM 810.759,- vorhanden. Diese mußten auf Weisung des Amtes für Vermögenskontrolle zum größten Teil durch den Treuhänder verkauft werden, überwiegend an die eingewiesene Konkurrenz-Firma.

Die Einsprüche, welche die Geschäftsleitung Krupp als Eigentümerin des Betriebs gemäß ihrer Verpflichtung zur Erhaltung des unter Gesetz 52 fallenden Vermögens bei den zuständigen Dienststellen erhob, blieben ohne Ergebnis. Ebensowenig wurde dem Antrag stattgegeben, eine unabhängige Prüfstelle mit einem Gutachten darüber zu beauftragen, ob der in dem Pachtvertrag festgelegte Pachtzins und die sonstigen Bedingungen angemessen sind.

In der Anlage füge ich eine Fotokopie des Schreibens des Herrn Kemper der Firma Premag vom 19.2.48 an die Firma Krupp bei, aus dem die Einstellung des Herrn Kemper zu dem Problem klar hervorgeht. Herr Kemper ist gleichzeitig Chief-Custodian der Militärregierung im amerikanischen Sektor von Berlin.

Essen, 17. März 1948

Hugo Pauls
- Pauls -

Nummer 534
der Urkundenrolle für 1948

Die obige Unterschrift von Herrn Hugo Pauls, Essen, Alfredstr. 260, vor mir geleistet, wird hiermit beglaubigt.

Essen, den 17. März 1948

A. G.
Rechtsanwältin
als amtlich bestellter Vertreter
des Notars Dr. W. Ballas, Essen.

Kostenrechnung
Wert: RM 3000.-

Gebühr § 5 144,26,39 RKO RM
Umsatzsteuer 3% RM
RM 4.11

Der Notarvertreter: *A. G.*

EINZ P. KEMPER

CHIEF-CUSTODIAN

of allied and NSDAP - properties
in the American sector of Berlin,
app. by the Military Government

(1) BERLIN-SCHÖNEBERG, den 17.2.1948
Kufsteiner Straße 69
Telefon: 71 01 71

Firma
Friedrich Krupp
z.Hd. v. Herrn Direktor Pauls
(22a) Essen

Handwritten notes:
Krupp
Pauls
Essen
18

Dir. Kpr/Kre.
Betrifft: Werksabteilung Geisenheim
- Ihr Schrb. v. 9.2.1948, Zeichen: P/Ti. -

Sehr geehrter Herr Pauls!

Ich erhielt soeben Ihr Schreiben vom 9. ds. Mts.

Zu der Angelegenheit habe ich bereits teilweise mit meinem Telegramm bzw. meinem Bestätigungsschreiben Stellung genommen. Der Inhalt Ihres Schreibens macht es jedoch erforderlich, mich grundsätzlich zu den einzelnen Punkten zu äussern:

- 1.) Das gesamte Vermögen der Firma bzw. Familie Krupp steht unter Kontrolle nach Gesetz 52. Soweit sich die Vermögenswerte in der Amerikanischen Zone bzw. im Amerikanischen Sektor Berlins befinden, ist für die Verwaltung ausschliesslich die U.S. Militärregierung bzw. deren Beauftragter zuständig. Sie sind nicht berechtigt, über diese Vermögenswerte in irgendeiner Form zu verfügen, es sei denn, dass Sie von der Amerikanischen Militärregierung ausdrücklich dazu autorisiert werden. Es steht Ihnen deshalb kein Einspruchrecht gegen die Massnahmen der zuständigen Abteilung der Militärregierung zu. Die Verpachtung der Werksabteilung Geisenheim an die Premag erfolgte, nachdem seitens aller zuständigen Abteilungen bei dem Amerikanischen Hauptquartier in Berlin der Fall geprüft worden war. Von einer "Aneignung" kann keine Rede sein, und ich muss aufs schärfste gegen diese Formulierung Verwahrung einlegen. Die Übernahme von vorhandenen Warenvorräten erfolgte unter Berücksichtigung der erlassenen Bestimmungen. Ausserdem sind Materialvorräte in erheblichem Umfange seitens des Amtes für Vermögenskontrolle bzw. durch dessen Beauftragte an andere Firmen des Landes Hessen verkauft worden. Der Hinweis, dass für Krupp-Presslufthammer Werkstoffe minderer Güte verwendet worden sind, ist technisch so töricht, dass er einer Stellungnahme nicht bedarf. Nach unserer jetzigen Kenntnis Ihrer früheren Fertigungsmethoden kann ich Ihnen nur versichern, dass Sie im Vergleich zu den anderen führenden Firmen auf dem Pressluftgebiet noch eine Menge zu lernen hatten, um Erzeugnisse gleicher Qualität liefern zu können.

Custodian

of NSDAP-properties in the American sector of Berlin, app. by the Military Government.

(1) BERLIN-SCHÖNEBERG, KUFSTEINER STRASSE 49

Blatt - 2 -

- 2.) Hinsichtlich der Ertragslage der Werksabteilung Geisenheim zum Zeitpunkt des Beginns der Verpachtung werden Sie wohl nicht im unklaren sein. Wenn der Betrieb noch einige Monate in der gleichen Weise weitergewirtschaftet hätte, wären die letzten Barmittel aufgebraucht und damit zwangsläufig eine Schliessung notwendig geworden. Das Krupp-Vermögen hat nicht nur keine Verluste erlitten, sondern für die Nutzung eines kaum 50%igen Anteils der vorhandenen Werkzeugmaschinen eine Pachtsumme erhalten, zu deren Herauswirtschaftung bei der alten Geschäftsführung keine Möglichkeit bestanden hätte. Hinzu kommt, dass die Einrichtung von Anfang an auf der Demontageliste gestanden hat, und der Abtransport auf Grund der Tatsache, dass in Geisenheim Kriegsmaterial gefertigt worden ist, bereits schon zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt stattgefunden hätte. Wenn die Produktionsstätte überhaupt zu halten ist, so kann dies nur in Verbindung mit der Premag über die Chicago Pneumatic Tool Co. geschehen. Die Abgabe der vorhandenen Werkzeugmaschinen wird trotz allem kaum zu verhindern sein. Die Lizenz zur Weiterführung der Produktion ist auf die Premag und nicht auf die Firma Krupp ausgestellt. Wir haben uns seitherzeit bei der Pachtung des Betriebes ausschliesslich davon leiten lassen, der deutschen Volkswirtschaft eine Produktionsstätte zu erhalten. So schmerzlich es für Sie und vielleicht auch für die deutsche Wirtschaft sein mag, so müssen wir uns doch mit der Tatsache auseinandersetzen, dass die alliierten Siegermächte fest entschlossen sind, den Krupp-Konzern entweder zu demontieren oder vollkommen aufzulösen.

Wie Ihnen schon in meinem letzten Schreiben mitgeteilt, hoffe ich, in einigen Wochen in Westdeutschland zu sein. Sollten Sie die Möglichkeit haben, nach Berlin zu kommen, so würde ich dies sehr begrüßen, da dann eine Besprechung zu einem früheren Termin gegebenenfalls stattfinden könnte.

Hochachtungsvoll



W. J. ...

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 128

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. 111

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

T. 0247
DOC. No. 128
DEFENSE EXHIBIT No. 111
V. Schmitzler

Schnitteler Nr. 126

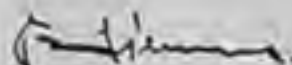
Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu München,
zur Zeit V ersidiger beim Amerikanischen Militärgerichtshof Nürnberg,
bescheinige hiermit, dass das folgende Dokument:

Briefwechsel Aut. Union Nürnberg - Militärregierung
für Bayern betr. "Koris" Spandlicht u. G.

wortgetreu abgeschrieben wurde. Das Dokument wurde in Case V
(Eliak-Prozess, als eines "dokument Nr. 1259 dem Militärgerichtshof
IV von der Verteidigung vorgelegt und vom Militärgericht als
Exhibit Nr. 181 angenommen.

Nürnberg, den 12. März 1948.



(Dr. Siemers)

Schnitzler Dok.Nr. 128

Exhibit Nr.

Weiss (Flick) Nr.1259 Exh.181

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Hamburg,
z.Zt. Verteidiger beim amerikanischen Militärgerichtshof
Nuernberg, bescheinige hiermit, dass die anliegenden, nach-
stehend aufgeführten Dokumente aus den Akten der Firma
Auto Union A.G., Filiale Nuernberg, Nuernberg, Aden Klein-
Str. 153, stammen, mir persoenlich von Herrn Luederitz,
dem Direktor der Auto Union, uebergeben und in meiner Ge-
genwart aus den Akten der Auto Union herausgenommen wurden.

1. Rundschreiben des Zentraldepots fuer Auto Union Ersatz-
teile G.m.b.H., Ingolstadt, vom 22.Mai 1947
betr. Demontage der "Noris" Zuend-Licht A.G., Nuern-
berg, Original,
2. Brief der Auto Union Nuernberg vom 29. Mai 1947 an das
Wirtschaftsministerium Bayern betr. "Noris" Zuendlicht
A.G., Original-Kopie,
3. Schreiben des Amtes der Militarregierung fuer Bayern
APC 407 durch Brigade-General Walter J.Muller an
den Ministerpraesidenten Muenchen betr. "Noris"-
Zuendlicht.

Nuernber , den 2.Januar 1948

(Dr. Siemers)

Schnitzler Nr. 128 Exh.Nr.

Zentraldepot
fuer Auto Union
Ersatzteile GmbH

Ingolstadt,
Schrammenstrasse 3

Briefanschrift: Zentraldepot fuer Auto Union Ersatz-
teile G.m.b.H. Ingolstadt

Stempel: Eingegangen Bilt sehr
27. Mai 1947
Auto Union A.G.
abgezeichnet

Unsere Abt.: Unsere Zeichen: Ingolstadt,
Ltg. Bgh./K den 22.5.47

Betr.: "Noris" Zuend-Licht A.-G., Nuernberg.

Wie wir soeben von einer amtlichen Stelle erfahren haben, hat die Noris Zuend-Licht A.-G., Nuernberg, auf die wir unsere gesamte Elektrofertigung der Roesslerstrasse Chemnitz verlagert haben, den Demontagetagebefehl zu Gunsten Russlands erhalten. Was dieses fuer uns und somit fuer die gesamte Organisation bedeutet, wenn die Demontage tatsaechlich zur Durchfuhrung koeme, wird Ihnen selbst bekannt sein.

Wir haben uns aus diesen Grunde an

das Wirtschaftsministerium Bayern in Muenchen,
das Verkehrsministerium Muenchen,
das Staatliche Aussenhandelskontor Muenchen,
das Verwaltungsamt fuer Wirtschaft, Minden,
den Bayerischen Landtag, Muenchen,
das Verwaltungsamt fuer Verkehr, Wolfersfeld,
den Ministerpraesidenten Dr.Ehard, Muenchen,

mit nachstehendem Telegramm gewandt:

"Erhalten soeben Nachricht ueber bevorstehende
Demontage der Noris Zuend-Licht A.-G., Nuernberg,
zu Gunsten Russlands. Durch Ausfall dieser Firma
absolute Gefaehrung der Ersatzteilversorgung
und Lahmlegung von mindestens 250.000 Kraedern,
s tationaeren Motoren und Kraftfahrzeugen des Fa-
brikates DKW in In- und Ausland, da Noris ausge-
sprochene Spezialfertigung gesanter elektrischer

Schnitzler Nr. 128 Exh. Nr.

Ausrüstung wie Zündspulen, Flachregler, Kompl. Spulenkasten, Unterbrecher, Zündversteller, Lichtkraftregler und vor allen Dingen Dynaststartanlagen. Vorliegende Exportaufträge hierfür können nicht mehr durchgeführt und Exportanfragen müssen abgelehnt werden. Ersatzproduktion in Deutschland nicht mehr vorhanden, da gleichartiges Elektrospezialwerk der Auto Union in Chemnitz von Russen ebenfalls demontiert. Bitten im Interesse der Verkehrswirtschaft und des Exportes unbedingt um Erhaltung der Morris."

Wir bitten Sie nun, von sich aus unter Kopie an uns per Bülleten einen dritten Appell an das Wirtschaftsministerium, Bayern in München, Prinzregentenstrasse, zu richten, damit dieses sieht, wie weit die Versorgungsaufgaben der Morris gestreut sind, und welche Bedeutung diese fuer die Erhaltung der ueberall laufenden Erzeugnisse des Fabrikates DKV hat.

Wir bitten Sie, auf alle Faelle dieses Schreiben schnellstens auf den Weg zu bringen, da nur noch kurze Zeit bis zum Beginn der Besontage zur Verfuegung steht. Je mehr Schreiben und Proteste beim Wirtschaftsministerium eingehen, desto mehr wird man sich in dieser Dienststelle auch der Angelegenheit Morris annehmen.

Hochachtungsvoll

ZENTRALDEPOT
fuer AUTO UNION Ersatzteile
G.m.b.H.

gez.: Unterschrift gez.: Unterschrift

Z.D. Ingolstadt hat Kopie erhalten.

In das
Wirtschaftsministerium Bayern

13 b München
Prinzreventenstrasse

Leitg. L/An. 29.5.47

Betr.: "Noris" Zündlicht u. -G., Nuernberg

Wie wir schon in Erfahrung bringen, ist ein Demontage-
befehl der "Noris" zugunsten Russlands erlassen worden.

Wir stehen seit langer Zeit mit der Firma in Geschäfts-
verbindung, die als einzige noch verbliebene Lieferantin
fuer den gesamten Komplex der elektrischen Ausruestung
aller DK-Fabrikate anzusehen ist. Bekanntlich haben
die DK-Fabrikate ein von den uebrigen Deutschen Kraft-
fahrzeug-Typen abweichendes Elektro-System, von dessen
einwandfreien Zustand weitgehendst die Betriebsbereit-
schaft dieses verbreiteten Kleinkraftfahrzeuges abhaengt.

Wir moechten nicht verfehlen darauf hinzuweisen, dass
durch Ausfall dieser Firma die Elektroversorgung und
damit die Betriebsbereitschaft der DK-Fahrzeuge entfal-
len wuerde und keine Ausweichmoeglichkeit gegeben ist.
Welche Rolle heute der wirtschaftlichste Kleinwagen DK
in unserem devastierten Kraftfahrwesen zu uebernehmen hat,
ist bekannt. Allein unsere Marktstellen haben fuer den
hiesigen Bezirk einen monatlichen Instandsetzungs-
Durchlauf von 100 - 150 DK-Kraftfahrzeugen.

Wir moechten nicht versaeumen zu unserem Leid auf die
vernichtende Folge des Ausfalls einer solchen Schlus-

Schnittler Nr.128 Exh.Nr.

- 4 -

sel-Industrie hinzuweisen und die dringende Bitte auszusprechen, alle Möglichkeiten zu erschöpfen, den Demontagebefehl rückgängig zu machen.

Hochachtungsvoll

AUTO UNION A.-G.
Filiale Nuernberg.

1... abgezeichnet
abgezeichnet

A b s c h r i f t

AMT DER MILITÄRREGIERUNG FUER BAYERN
190 407

AG 004 MERZI

Betrifft: Maria Euend-Licht
Reparationsbetrieb Nr. 57

an : den Ministerpräsidenten
München, Prinzregentenstr. 28
Deutschland

1. Dieser Brief ist eine Antwort auf Ihr Schreiben vom 14. Mai 1947, in dem Sie um Überprüfung in der Angelegenheit des vorgenannten Werkes bitten, das fuer Reparationsleistungen vorgesehen wurde.

2. Dazu wird Ihnen mitgeteilt, dass bereits vor vielen Monaten mit untergeordneten Dienststellen in dieser Angelegenheit verhandelt wurde, und dass viele Punkte Ihres Schriftstückes den zuständigen Behörden im OIGUS vor Augen gehalten wurden; aber trotzdem wurde das Werk fuer Reparationszwecke bestimmt, und die Betriebsanlagen, die in das Verzeichnis aufgenommen wurden, müssen versandt werden.

3. Wenn auch zugestanden werden mag, dass dieses Unternehmen neben der Bereitstellung von grossen Materialmengen fuer Reperaturzwecke eine gut fundierte Friedensproduktion aufwies, so ist es doch eines der wenigen Werke, die immer wieder auf der Liste der Werke fuer Reparationszwecke erscheinen. Es besteht aber keine Bestimmung, die einer Uebersetzung der verfügbaren Werkzeugschneidmaschinen, die jetzt in der bayerischen Industrie stillliegen, zum Nutzen der Wiederaufnahme der Produktion in diesem Werk im Weg ist, sobald die Demontage und der Versand der gegen-

wertigen Betriebsanlagen abgesehen sind.

4. Es waere wirklich sehr zu begruessen, wenn eine solche Neuverteilung von stillliegenden Maschinen erfolgen koennte, so dass die Friedensproduktion dieses Werkes nicht sehr beeintraehtet wurde.

WALTER J. MUELLER
Brigadier General, USA
Direktor

Tel.: Munich Military 4260

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler

DOCUMENT No. 129

Schnitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. 129

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. No. 129

DEFENSE EXHIBIT No. 129

V.S. Schmidt

Schnittler Nr. 129

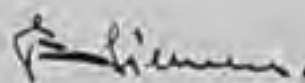
Exhibit Nr.

Herrn Dr. Walter Stamer, Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militärgerichtshof Muenberg,
bescheinige hiermit, dass das anliegende Dokument:

Schreiben des Technischen Bureau Jng. Otto Weber,
Muenberg, an Auto Union A.G., Muenberg, vom 27. November 1946,

wortgetreu abgeschrieben wurde. Das Dokument wurde in Case V
(Flick-Prozess) als weisse Dokument Nr. 1260 dem Militärgerichtshof IV
von der Verteidigung vorgelegt und vom Militärgericht als
Exhibit Nr. 182 angenommen.

Muenberg, den 12. März 1947.



(Dr. Stamer)

Schnitzler Dok. Nr. 129

Exhibit Nr.

Waiss (Flick) Nr. 1260 Exh. Nr. 182

Ich, Dr. Walter Siemer, Rechtsanwalt zu Hamburg,
z.Zt. Verteidiger beim Amerikanischen Militärgerichts-
hof Nuernberg, bescheinige hiermit, dass das anliegend
bezeichnete Dokument aus den Akten der Firma Auto Union
A.G., Filiale Nuernberg, Nuernberg, (am Klein-Str. 153,
stammt, mir persoenlich von Herrn Luoderitz, dem Direk-
tor der Auto Union, uebergeben und in meiner Gegenwart
aus den Akten der Auto Union herausgenommen wurde:

Schreiben des Technischen Meeres Ing. Otto Meber,
Nuernberg, an Auto Union A.G., Nuernberg,
vom 27. November 1946 betr. Demontage der
Transportgeraetefabrik Steinhock GmbH,
Loosburg-Obb., Original.

Nuernberg, den 2. Januar 1948

(Dr. Siemer)

Schnitzler Nr. 139 Zsh.Nr.

Ing. Otto Weber
Technisches Büro

13 b Nuernberg,
Eichenstr. 5 Fernruf 58133
Postscheckkonto Nuernberg
Nr. 5058

Firma

Bayer. Vereinsbank Nuernberg
27.11.1946 7/A

Auto-Union A.G.
Niederlassung Nbg.

Stempel: Eingegangen
- 2. Dez. 1946
Auto-Union A.G.

N u e r n b e r g
Man-Rheinstr. 153

abgezeichnet

Ich muss Ihnen leider heute von der unangenehmen Mitteilung Kenntnis geben, dass durch die Militär-Regierung, Muenchen am 14. d. Mts. meine fuer den nordbayrischen Bezirk vertretene Lieferfirma

Steinbock G.m.b.H. Transportgeraetefabrik
Leosbaur / Obb.

fuer Reparaturen bzw. Demontage beschlagnahmt wurde. Die Folgen dieser Massnahmen sind nicht abzusehen, da keine Konkurrenz in der amerikanischen Zone in der Lage waere, eine evtl. eintretende Luecke zu ueberbruecken. Die Auswirkungen in Ihren Reparatur-Abteilungen dehnen sich auf weitere Einschränkungen in dem ohnehin tiefsten Stand des Transportwesens aus. Mein Lieferwerk hat bereits Schritte in die naechsten Stellen unternommen. Um deren Einwaende zu bekraeftigen und unterstuetzen, bitte ich Sie hoeflich, meiner Firma ein Schreiben an Hand zu geben, das die Bedeutung der Fortfuhrzeugnisse einerseits und die Folgen bei einer Schliessung bzw. Demontage andererseits kennzeichnen soll. Ein gleiches Schreiben waere zu richten an:

1. Verein Bayer. Maschinenbauanstalten, Muenchen,
Friedenst. 50,
2. Industrie- u. Handelskammer, Nuernberg, z.Hd.
Herrn Dr. Joas, Nbg., Johannesstr. 3.

Im Interesse einer beschleunigten Erledigung. Ich

Sie, die Angelegenheit schnellstens zu behandeln

Schnitzler Nr.129 Exh.Nr.

- 2 -

und danke Ihnen im Voraus fuer Ihre Bemuehungen.

Hochachtungsvoll !

OTTO WEBER

gez.: Unterschrift

Schnittaler Nr.

Exhibit Nr.

Herrn Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militärgerichtshof Nuernberg,
bescheinige hiermit, dass das anliegende Dokument:

Schreiben des Technischen Bureau Jag. Otto W e b e r ,
Nuernberg, an Auto Union A.G., Nuernberg, vom 27. November 1946,

wortgetreu abgeschrieben wurde. Das Dokument wurde in Case V
(Flick-Prozess) als Weiss Dokument Nr. 1260 dem Militärgerichtshof IV
von der Verteidigung vorgelegt und vom Militärgericht als
Exhibit Nr. 152 angenommen.

Nuernberg, den 12. März 1948.

(Dr. Siemers)

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 130

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. 130

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. No. 130
DEFENSE EXHIBIT No. VI
VI Schmitzler

Wohniteler Nr. 130

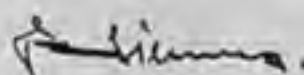
Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militärgerichtshof Muerberg,
bescheinige hiermit, dass das anliegende Dokument:

Schreiben der Firma Ernst & C o m m e , Muerberg, an die
Auto Union Muerberg vom 9. November 1946,

wörtgetreu abgeschrieben wurde. Das Dokument wurde in Case V
(Flick-Prezess) als Weiss Dokument Nr. 1261 dem Militärgerichtshof IV
von der Verteidigung vorgelegt und vom Militärgericht als
Exhibit Nr. 183 angenommen.

Muerberg, den 12. März 1948.



(Dr. Siemers)

Schnitzler Dok.Nr. 180

Exhibit Nr.

Weiss (Flick) Nr. 1261 Exh.Nr.183

Ich, Dr. Walter S i e m e r s, Rechtsanwalt zu Ham-
burg, z.Zt. Verteidiger beim Amerikanischen Militärgerichts-
hof Nuernberg, bescheinige hiermit, dass das anliegende,
nachstehend bezeichnete Dokument aus den Akten der Firma
Auto Union A.G., Filiale Nuernberg, Nuernberg, (den
Klein-Str.153, stammt, mir persoendlich von Herrn Luederitz,
dem Direktor der Auto Union, uebergeben und in meiner Ge-
genwart aus den Akten der Auto Union herausgenommen wurde.

Schreiben der Firma Ernst F e i m e, Spezialfabrik
fuer Praezisions-Gewindeschneidewerkzeuge, Nuern-
berg, an die Firma Auto Union Nuernberg vom
9. November 1946 betr. Demontage dieser Spe-
zialfabrik, Original.

Nuernberg, den 2. Januar 1948

(Dr. Siomers)

Ernst Reime
Spezialfabrik fuer Praezisions-Gewindeschneid-
werkzeuge Nuernberg - O.

Firma

Auto-Union A. G.

13a Kuernberg

Aden-Kleinstr. 153

Mein Zeichen:
ad/ir

Stempel:

Binsingen

10. Dez. 1946

Auto-Union A. G.

13a Kuernberg-O.
Bartholomaeustr. 26

9.12.46

Betreff: Betriebsleitung / Einkauf

Ist Mitteilung der Wehrverwaltung ist mein
Betrieb auf die Reparationsliste A gesetzt worden.

Fuer Verhandlungen mit den zustaeudigen Behoerden
benoetige ich von Ihnen Unterlagen darueber, wie
sich im Falle einer Demontage meines Werkes der
Ausfall meiner Fabrikate bei Ihnen auswirken wuerde.

Lassen Sie mir bitte die gewuenschten Unterlagen
- moeglichst in doppelter Ausfertigung - umgehend
zugehen.

Dafuer danke ich Ihnen im Voraus,

Hochachtungsvoll !.

ERNST REIME
Praezisions - Werkzeugfabrik
ppa. Binsingen

gez.: Unterschrift

Drahtanschrift: Schneidzeug - Fernruf: Saeckelnum-
mer 51046 - Bankkonten: Commerzbank A.-G.
Staedtische Sparkasse Nuernberg - Post-
scheck: Amt Nuernberg 55 04

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 131

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT 134

No. _____

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

v. Schmitzler
DOC. No. 131

v. Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 134

3 1947

Schnitzler Nr. 131

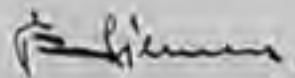
Exhibit Nr.

Joh. Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Militärgerichtshof Nürnberg,
bescheinigt hiermit, dass das anliegende Dokument:

'Eidesstattliche Erklärung des Carl Hugo Werrentrop
von 11. September 1947',

wortgetreu abgeschrieben wurde. Das Dokument wurde in Case V
(Flick-Frensch) als weises Dokument Nr. 1195 vorgelegt und vom
Militärgerichtshof als Exhibit Nr. 176 angenommen.

Nürnberg, den 9. März 1948.



(Dr. Siemers)

Schnitzler Dok. Nr. 131

Exhibit Nr.

Weiss (Flick) Dok. Nr. 1193

Exhibit Nr. 176

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Carl Hugo W a r r e n t r u p , Schoetlar, Galgenbrink 6, weiss, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial des Militärgerichtshof in Justizpalast Nuernberg vorgelegt zu werden.

Ich bin als jurist. Berater bei der Firma Ernst Lueter Lo-libri-Werk, Schoetlar/Lippe/Westfalen, taetig. Die nachfolgend aufgeführten und in den Anlagen 1 bis 7 beigefuegten Dokumente stammen aus den Akten der Firma Ernst Lueter Lo-libri-Werk, Schoetlar, und stellen eine wortgetreue Abschrift oder Fotokopie der Originaldokumente dar.

- 1) Application for Allocation of Army Equipment "T" Form Form 2 (E.O.R.) mit der BIGG No. 2201 und Serial No. 6933 nebst List of Equipment for Evacuation from Ernst Lueter, Schoetlar, mit 13 Positionen,
- 2) Brief (Fotokopie) des Lord Pakenham (Foreign Office) vom 31. Mai 1947 an T.A.M. Driberg, Esq., L.P., House of Commons,
- 3) Aktennotiz der Industrie- und Handelskammer in Detmold durch Dr. Heus vom 14.6.1947 mit der dazugehoerigen Anlage: Schreiben des Headquarter Military Government Land North Rhine-Westphalia durch Brigade-General Clark vom 30.5.1947 an Wirtschaftsministerium des

Landes Nordrhein-Westfalen,

- 4) Schreiben des Senats der Hansestadt Hamburg, Buergermeisteramt, Sekretariat Friedensvertrag, durch Professor Dr. Ipsen vom 4.7.1947 an Ernst Luester, Kolibri-Werk,
- 5) Artikel aus der "Wirtschaftszeitung" vom 4.7.1947 "Demontage und Konfirrenz" (Fotokopie),
- 6) Memorandum der Firma Ernst Luester Kolibri-Werk durch G.A. Warrentrup vom 26.7.1947 betreffend Demontage des Maschinenwerks der Firma Ernst Luester Kolibri-Werk,
- 7) Auszug aus einem Artikel der "Neuen Zuericher Zeitung", "Bilanz eines deutschen Besuchs in London" aus London 10.8.1947:

Die Maschinen, die in der unter 1) angefuhrten Liste genannt sind, wurden am 26.7.1947 demontiert und abtransportiert. Diese Demontage- und Transportarbeiten wurden von einer T-Force-Einheit aus Loehne durchgefuehrt.

Schoetzlar, den 11. September 1947

Carl Hugo Warrentrup
Amtsgerichtsrat a.D.

Sodann folgt Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar.

Nr. 714 der Urkundenrolle fuer 1947.

Die vorstehende heute vor mir vollzogene Unterschrift des Amtsgerichtsrats a.D. Carl Hugo Warrentrup aus Schoetzlar, Galgenbrink 6, ausgewiesen durch Vorlage eines Per-

sonalausweises AM 617698, beglaube ich hierdurch.

Bad Salzflon, den 12. September 1947.

Stempel: Notarverweser
in Bad
Salzflon

Bez. Alfred Pernis
Amtsgerichtsrat
antl. best. Vertreter des an
Stelle des Notars Leopold Petri
in Bad Salzflon bestellten No-
tarverwesers

Kostenrechnung:

Geschäftswert: 3.000 H.

Gebühr Par. 39 KGO. 4.-- H.
Umsatzsteuer - .12 H.

4,12 H.

Bez. Pernis
Amtsgerichtsrat.

APPLICATION FOR ALLOCATION OF
MILITARY EQUIPMENT

*BOOTH L
REPARATIONS

NAME OF IMPORTER L.D. THUNGER ** Serial No. 6933
2203 201

(incl. Firm No.)
(and Ministry)

TYPE OF EQUIPMENT

- (a) Full German Designation See attached List
- (b) English translation c) Yes
- (c) Whether in running order d)
- (d) Whether being used for Production. e) -
Of so, how?
- (e) Estimated value f) L.D. THUNGER,
- (f) Name and address of person who can identify items. Drient House,
WALLINGBOROUGH

PURPOSE FOR WHICH REQUIRED

For Research and development
of coal manufacture in U./
Prototypes.

(incl. brief description of
trials to be carried out.
If machines, state whether
Prototype or not)

CONSTRUCTION ESTABLISHMENTS THE THUNGER BROS LTD.,
Embassy Works,
Irthlingborough,
NORTHANTS.

2 DIMENSIONS (in POLISH measurements)

- (a) Total weight
- (b) Length ** L. dia ** Weight See attached list
- (c) Total Cubic Capacity
- (d) Any other information that
will assist in movement

REMARKS

- (a) Degree of urgency c) Very Urgent
- (b) Technical assistance required to assist in dismantling. b) Will all equipment marked
in white call with 'TF 2201'

* To be completed by Importing Dept.
** To be allotted by 'TF' Force and quoted
in all correspondence
 Where numerous pieces involved, a detailed
list should be attached.
 To be completed by F Det HRR rep.

LIST OF EQUIPMENT FOR VACUATION

Zu 1

1. 4 Schert & Zeigler Type 211.4 Injection Moulding Machines complete with Dies, (2nd, 4th, 5th and 6th Maschinen in the line from entrance to injection moulding shop).
Dimensions 7'6" x 2'6" x 5' each
Approx. Wt. 30 cwt each
Cu Capacity 56 cu ft each
2. 2 Schert & Zeigler Type 211. Injection Moulding Machines complete with dies, (situated on far side of shop from entrance)
Dimensions 7'6" x 4'6" x 2'6" each
Approx. Wt. 30 cwt each
Cu Capacity 90 cu ft each
3. 1 Guillotine (Situated in small shop beyond main injection moulding shop)
Dimensions 3' x 5'3" x 3'
Approx. Wt. 7 cwt
Cu Capacity 48 cu ft.
4. 1 Side Comb Die 4-impession complete with bolster (situated at end of injection shop)
Dimensions 14" x 11" x 10"
Approx. Wt. 70 lbs.
Cu Capacity 1 1/2 cu ft
5. 1 6" 2-impession Dressing Comb die excluding bolster (Situated at end of injection shop)
Dimensions 3-1/4" x 5" x 13"
Approx. Wt. 30 lbs.
Cu Capacity
6. 1 7" 2-impession Dressing Comb Die complete with bolster (Situated at end of injection shop)
Dimensions 14" x 13" x 11"
Approx. Wt. 80 lbs.
Cu Capacity 160 cu ins
7. 1 Electrical Testin. Cylinder (Prototype). (Situated at end of injection shop)
Dimensions 12" x 4" x 5"
Approx. Wt. 12 lbs.
Cu Capacity 240 cu ins
8. 1 Guillotine (Situated in first floor finishing shop)
Dimensions 4' x 2' 10" x 9"
Approx. Wt. 15 cwt.
Cu Capacity 108 cu ft
9. 1 Deckel Type G. 2. photograph engraving Machine including dividing head. (Situated in tool room).
Dimensions 5' x 5' 3' 8"
Approx. Wt. 25 cwt.
Cu Capacity 58 cu ft
10. 1 16" Shaper complete with motor (Situated in tool room)
Dimensions 7' x 5' x 5'5"
Approx. Wt. 2 1/2 tons
Cu Capacity 180 cu ft

- 2 -

11. 1 Deekel Tool Room Cetter Grinder (situated in tool room).
Dimensions 20" x 18" x 13"
approx. wt. 80 lbs.
Cu Capacity 3 cu ft
12. 2 Side Comb Dies 4-impession complete with bolsters
(Situated in Tool room).
Dimensions 14" x 11" x 10" each.
approx. wt. 70 lbs each
Cu Capacity 1 1/2 cuft
13. 1 7" Gents Dressing Comb 2-impession Die excluding
bolsters. (situated in tool room).
Dimensions 13" x 5" x 3"
approx. Wt. 30 lbs
Cu Capacity 195 cu ins

FOREIGN OFFICE,
Norfolk House,
St. JAMES'S Square,

2

LONDON, S.W. 1
31 May, 1947.

Whitehall 4477
Extension 22.

Dear Mr. Driberg,

You wrote to my predecessor on 19th February, about the dismantling of factory equipment. I must apologise for the long time that has elapsed before this full reply but, as you were informed on 26th April, the complaints made by Herr Kuster of Kolibri-Werk, Schotmar, have been exhaustively examined. The position is as follows:

At the termination of the war, in order to provide some measure of immediate compensation to the Allies, a procedure was agreed with the Americans whereby teams, sponsored by the British Intelligence Objectives Subcommittee under the auspices of the Board of Trade, were sent out to Germany:

(a) to investigate and report on the industrial organisation, plant, equipment, patents, etc. of individual factories and firms,

and

(b) to discover and arrange for removal from Germany of specialised plant, research apparatus, prototype machinery and samples of new methods found to have been set up in Germany since 1939.

The complaints of Herr Kuster are based on the fact that his factory was one of these investigated and that certain of his prototype machinery was marked for removal. The removals for his firm were carried out in accordance with the normal procedure that I have referred to.

Regarding the reference to the fact that certain of

the plant to be removed was marked for delivery to a firm whose name is the same as that of one of the members of the investigating team who visited Herr Kuster's factory, it is in fact the case that the head of the team is a member of the firm receiving delivery in this country.

The Board of Trade, when appointing the investigating teams, rightly included members of the firms in the particular industry which would best be suited to exploit the new machinery, when received, for the benefit of the industry as a whole. It was natural, therefore, that in many cases the firm considered most suitable to receive and develop the prototype machinery would be one of the firms asked to provide a responsible member to join the team of investigation. This was the case here.

I was a little doubtful as to whether Herr Kuster's firm had perhaps been victimised, particularly as it had been awkward in submitting to investigation and in providing the statistics and information required. However, after full investigation of the facts, I am satisfied that the firm has no foundation for its complaint. The procedure carried out for investigation and removal was strictly in accordance with the rules laid down.

For your further information, the scheme for these investigations and removals has now, in agreement with the Americans, been brought to an end.

The correspondence you enclosed is now returned.

Lord Sakenham unfortunately left London before he was able to sign this letter. He has therefore requested me to sign on his behalf in order to avoid delay in dispatch and to express to you his regrets that he was

- 3 -

unable to do so himself.

signed J. Mark

J. Mark
Private Secretary

I. E. N. Driberg Esq., M.P.
House of Commons,
S. 1, 1

Beschrift

Zu 2

IP. 2379
FOREIGN OFFICE
Norfolk House
St. James's Square
London S.W.1
31. Mai 1947

Whitehall 4477
Anschl. 92

Sehr geehrter Herr Driberg,

Sie schreiben am 19. Februar an meinen Vorgänger ueber die Demontage von Fabrikanlagen. Ich muss mich entschuldigen, dass eine so lange Zeit verstrichen ist, bevor ich Ihnen ausfuehrlich antworte, doch sind Sie von Herrn Luester, vom Kolibri-Werk, Schostzer, vorgebrachten Beschwerden, wie Ihnen schon am 26. April mitgeteilt wurde, einer eingehenden Pruefung unterzogen worden. Die Lage ist wie folgt:

Um eine Moeglichkeit zu unmittelbaren Kompensationslieferungen an die Alliierten zu schaffen, wurde bei Beendigung des Krieges ein Verfahren mit den Amerikanern gemeinsam vereinbart, nachdem Kommissionen, fuer die sich das "British Intelligence Objectives Sub-Committee" verbuergte und die den Schutz des Handelsministeriums genossen, nach Deutschland geschickt wurden, um

- a) Nachforschungen anzustellen und Berichte zu liefern ueber Industriepanung, Anlagen, Ausruestung, Patente usw. in einzelfirmen und Fabriken, sowie
- b) Spezialanlagen zu entdecken und deren Abtransport von Deutschland durchzufuehren, das sind Suchapparate, Prototyp-Maschinen und Musterbeispiele neuer Methoden, die in Deutschland seit 1939 angewandt wurden.

Herrn Luestern Beschwerden beruhen auf der Tatsache, dass seine Fabrik zu denen zaehit, in denen diese Nachforschungen betrieben werden und dass ein Teil seiner Prototyp-Maschinen fuer den Abtransport gekennzeichnet wurde. Der Abtransport von seiner Firma geschah in Uebereinstimmung mit

den normalen Verfahren, auf das ich bereits Bezug nahm.

Besueglich des Hinweises auf die Tatsachen, dass ein gewisser Teil der zu entfernenden Anlage zur Quallieferung an eine Firma kommen sollte, deren Name mit dem Namen der Mitglieder der Untersuchungskommission, die Herrn Luesters Fabrik besichtigten, uebereinstimmt, kann ich sagen, dass in der Tat der Leiter der Kommission ein Mitglied der Aufseherfirma in diesem Lande ist.

Als das Handelsministerium die Untersuchungskommission zusammenstellte, wurden mit Recht Mitglieder von Firmen bestimmter Industriezweige einbegriffen, die am besten geeignet sein werden, die neuen Maschinen nach Aufzug auszunutzen und sie zum Nutzen der gesamten Industrie werden lassen.

Es war daher natuerlich, dass in vielen Faellen die Firmen, die am geeignetsten zur Uebernahme und Entwicklung von Prototyp-Maschinen erschienen, auch diejenigen sein wurden, die ein verantwortliches Mitglied der Untersuchungskommission zur Verfuegung stellten. Was war hier der Fall.

Es war mir ein wenig zweifelhaft, ob Herrn Luesters Firma vielleicht doch ein Unrecht geschehen war, besonders, da sie sich gegen die Nachforschung gestraebt hatte sowie gegen die Unterbreitung des erforderlichen statistischen Materials und der notwendigen Informationen. Nach genauer Ueberpruefung der Tatsachen bin ich jedoch befriedigt, dass die Firma keinen Grund zur Beschwerde hat. Das durchgefuehrte Verfahren zwecks Erforschung und Abtransport wickelte sich genau nach festgelegten Bestimmungen ab.

Zu Ihrer weiteren Information teile ich Ihnen mit, dass das Schema fuer diese Erforschungen und Transporte nunmehr in Uebereinstimmung mit den Amerikanern zum Abschluss gebracht wurde.

Die von Ihnen beigefuegte Korrespondenz gebe ich anbei zurueck.

Lord Pakenham verliess leider London, bevor er diesen Brief unterzeichnen konnte. Er bat mich daher, ihn in seinem Namen zu unterzeichnen, um jede weitere Verzögerung zu vermeiden und Ihnen sein Bedauern auszusprechen, dass er es selbst nicht tun konnte.

Gez. J. I. A. R. I.
Privat Sekretär

A b s c h r i f t

3

Industrie- und Handelskammer
in Detmold

A k t e n n o t i z

Betr.: Demontage Ernst Lueter - Holibri-Werk.

I. Rücksprache mit Herrn Regierungsrat Dr. Schornstein
Wirtschaftsministerium Düsseldorf.
(Diese Rücksprache war erforderlich geworden, nachdem
auf die Rücksprache vom 23.5.1947 bei dem gleichen
Herrn kein Bescheid ergangen war.)

1.) Herr Reg.Rat Dr. Schornstein teilte mit, dass er
aufgrund seiner Darlegungen vom 23.5.1947 und der
von mir übergebenen Unterlagen den Sachbearbeiter
für Demontageangelegenheiten in der Landes-Militär-
tür-Regierung Nordrhein-Westfalen, Brigade-Gener-
al C l a r k , aufgesucht und bei diesem grund-
satzliches Verständnis für die Situation gefun-
den habe. Brigade-General Clark habe demselbe ein-
gehende Prüfung dieses Falles zugesagt.

2.) Unter dem 30.5.1947 erging dann überraschend für
Herrn Dr. Schornstein der in Anlage deutsch und
englisch beigefügte Bescheid der Landes-Militär-
Regierung Nordrhein-Westfalen, der ein weiteres
Aufschieben der Demontage ablehnt, mit der Begrün-
dung, dass ausreichende Kapazität für die Her-
stellung der fraglichen Gegenstände in der Zone
vorhanden sei und dass mit einer Knappheit an dem
Rohmaterial auf mehrere Jahre hinaus gerechnet
werden müsse.

3.) Herr Dr. Schornstein glaubte sich mit einem derer-
tigen, ihm unverständlichen Bescheid, der prak-

tisch auf eine Vernichtung eines grossen Teiles der deutschen Spritzgussindustrie hinauslief, nicht zufrieden geben zu können und suchte den Adjutanten des Regional Commissioner, Lr. Chase auf und besprach den Fall mit ihm. Dieser sagte ihm seine persönliche Meinung sei, dass Herr Inester wohl besser daran getan hätte, wenn er in dieser Sache nicht so viel Lärm in England gemacht hätte. (Gemeint war die Korrespondenz mit dem Unterhausmitglied für Driburg). Indemfalls wäre die Sache vielleicht im Sande verlaufen. So aber habe er möglicherweise die hiesigen Stellen der Militärregierung etwas gegen sich eingenommen. Dies sei allerdings nur seine persönliche Ansicht.

a.) Es wurde mit Herrn Dr. Schornstein verabredet, dass die Sache zu erneuten Verhandlungen an das Verwaltungsamt in Bielefeld, Herrn Senatsrat Dr. Schmid, abgegeben wurde. Herr Senatsrat Dr. Schmid sei bereits durch Herrn Dr. Schornstein genügend über die Sache orientiert. Herr Dr. Schornstein empfahl, sofort mit Herrn Senatsrat Dr. Schmid Verbindung aufzunehmen. Nach seiner Ansicht seien die Möglichkeiten, auf der Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen etwas zu erreichen, erschöpft.

II. Rücksprache mit dem Vertreter des Fachreferenten der Kunststoffindustrie im Wirtschaftsministerium Düsseldorf, Herrn B e c k e r :

Der englische Brancheoffizier der Landes-Militär-Regierung Nordrhein-Westfalen, Lr. Inshaw, hat sich

- 3 -

ebenfalls fuer die Demontage ausgesprochen. Er hat er-
klaert, dass die deutsche Kunststoffindustrie sich
nach Kontrollratsbeschluss Kuerzungen gefallen lassen
muesse, da auch Rohstoffe fuer die vorhandenen Laga-
zitaeten nicht zur Verfuegung staeenden. Auf den Ein-
wand, dass Ger Luester'sche Betrieb niemals Ruestungs-
teile gemacht habe, erklaeerte er nur, dass es Sache
der Militar-Regierung sei, sich diejenigen Anlagen
fuer die Demontage auszusuchen, die besonders gesig-
net erschienen.

Gez.: Dr. Kaus

Abschrift von Abschrift

Zu 3

Headquarter Military Government Land North Rhine/Westphalia
Duesseldorf
714H, CCG B.0R

An: Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein/Westfalen
Duesseldorf (z. Hd. Herrn Dr. Schornstein)

Betr.: Demontage der Fabrikherstellung Firma Ernst Lueter-
Kolibri-Werk, Schoctuar

HRW/3oon 6506/3
30. Mai 1947

1. Diese Angelegenheit wurde dem Zonal Executive Office
uberwiesen. Nach Pruefung aller Gesichtspunkte wurde
diesem Hauptquartier von dieser Stelle mitgeteilt, dass
die Vorbereitungen zur Demontage der obigen Fabrik fort-
zufuehren seien.
2. Die fuer diese Entscheidung angefuhrten Gruende sind:
 - a) die in der Zone vorhandene Kapazitaet zur Produktion
der von der Firma hergestellten Erzeugnisse ist aus-
reichend
 - b) auf viele Jahre hinaus wird Langel an den erforderli-
chen Rohstoffen sein.
3. Unter diesen Umstaenden wird RD & R Division die Anwei-
sung zur Fortfuehrung der Reparationsaktion ausfuehren.

Col. Clark
Brigadegeneral (i.R.)
Chef des Landesaufsichtsamtes fuer Wirtschaft)
der Militaerregierung des Landes Nordrhein-
Westfalen.

C o p y

HEADQUARTERS MILITARY GOVERNMENT LAND NORTH RHINE-WEST-
PHALIA, DUESSELDORF

714 Hq CCG B.0R

TO: Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Duesseldorf (for attention of Dr. Schornstein)

Subject: Evacuation of equipment Messrs. Ernst Lueter
Kolibri-Werk, Schoctuar

HRW/3oon 6506/3
30.5.47

1. This matter was referred to Zonal Executive Offices, who,

- 2 -

after consideration of all the factors, have advised this H_q, that the arrangements made to dismantle the abovementioned factory are to proceed.

2. The reasons given for this decision were:
 - a) There is ample capacity in the Zone for the manufacture of products produced by the firm,
 - b) There will be for many years a shortage of raw materials of the type required.
3. In these circumstances R D & R Division will act upon instructions to proceed with Reparations action.

gez.: C l a r k

Brigadier (Ret'd)

Head of Land Jeon Inspectorate, ilGov.
Land North Rhine-Westphalia

Düsseldorf
Civ. 20219
Ext. 442

A b s c h r i f t

Senat der Hansestadt Hamburg
Bürgermeisteramt
Sekretariat Friedensvertrag
02. 26 - 41

Hamburg, den 4. Juli 1947.

Herrn
Ernst L u e s t e r
Kolibri-Werk

(21a) Schoetmar

Betr.: Inanspruchnahme von 6 Produktionsmaschinen nebst
Formen und Werkzeugmaschinen durch Anforderung der
V-Force.

Auf Ihre durch die Industrie- und Handelskammer hierher ge-
richtete Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

1. Außer den Erfahrungen, die durch Anforderungen der V-Force betreffende hiesige Betriebe in der Praxis gemacht haben, sind Grundlagen für das Verfahren der V-Force, insbesondere solche völkerrechtlicher oder gesetzlicher Art, hier nicht bekannt.
2. Nach der Deklaration über die Niederlage Deutschlands vom 5.6.45, Artikel 5, sind die darin genannten Gegenstände zur Verfügung der alliierten Mächte zu halten, und zwar einschliesslich der Arbeitskräfte, Versorgungsmittel und Betriebsanlagen, die zur Instandhaltung oder zum Betrieb dieser Gegenstände erforderlich sind. Bei diesen Gegenständen handelt es sich um Kriegsmittel, sowie sonstiges Kriegsmaterial jeder Art und Anlagen, Betriebe, Forschungsinstitute, Laboratorien, Prüfstellen, technische Unterlagen, Patente, Pläne, Zeichnungen und Erfindungen, die bestimmt oder geeignet sind, derartige Gegenstände und Einrichtungen zu erzeugen, ihre Erzeugung oder ihren Gebrauch zu fördern oder überhaupt die Kriegsführung zu unterstützen. Als Ihr Betrieb seit Jahrzeh-

ten lediglich Laasche und ähnliche Gegenstände produziert, auch während des Krieges eine andere Produktion nicht durchgeführt hat, und auch die fraglichen Maschinen zu anderen Zwecken keine Verwendung gefunden haben, ist anzunehmen, dass die Anforderung Ihrer Maschinen auf diese Vorschriften der genannten Deklaration nicht zurückgeführt wird.

5. Als Grundlage fuer die Anforderung kommt demnach das allgemeine Voelkerrecht sowie die Haager Landkriegsordnung von 1907 in Betracht. Dass die Haager Landkriegsordnung, oder jedenfalls das in ihr kodifizierte allgemeine Voelkerrecht zurzeit auf Deutschland und seine Bewohner anwendbar ist, ist anzunehmen. Dies entspricht der in deutschen voelkerrechtlichen Schrifttum einseitig vertretenen Auffassung und den Ergebnissen der Tagung deutscher Voelkerrechtslehrer, die im April 1947 in Hamburg stattgefunden hat. Zur Begrueendung verweise ich insbesondere auf die ausfuehrlichen Darlegungen zu diesem Thema aus der Feder des Professors fuer Voelkerrecht der Universitaet Hamburg, Dr. Rudolf Laun.

Aus der Haager Landkriegsordnung kommen insbesondere die Artikel 52 und 53 in Betracht:

Artikel 52

Naturalleistungen und Dienstleistungen koennen von Gemeinden oder Einwohnern nur fuer die Beduerfnisse des Besetzungsheers gefordert werden. Sie muessen im Verhaeltnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art sein, dass sie nicht fuer die Bevoelkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen

ihr Vaterland teilzunehmen.

Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Oertlichkeit gefordert werden.

Die Naturalleistungen sind so viel wie möglich bar zu bezahlen. Wennfalls sind dafür Empfangsbestätigungen auszustellen; die Zahlung der geschuldeten Summe soll möglichst bald bewirkt werden.

Artikel 53

Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen: das brennende Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorrathshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen.

Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Schiffe, so wie die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden. Beim Friedensschluss müssen sie über zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Dass es sich bei den inanspruchgenommenen Maschinen nicht um Naturalleistungen im Sinne des Artikels 52 handelt, ist ohne weiteres anzunehmen, da Maschinen zur Waffenfabrikation schwerlich fuer die Bedürfnisse des Besatzungs-

- 4 -

hoeres erforderlich sein werden.

Aus Artikel 53 wuerde die Inanspruchnahme der Maschinen nach Absatz 2 gerechtfertigt sein, wenn es sich bei den Maschinen um Kriegsvorrat im Privatbesitz handelt. Dass die Maschinen zur Landherstellung jedoch unter diesen Begriff nicht gehoeren, ist bereits unter Ziffer 1 dargelegt worden.

4. Ich bedaure es sehr, nach den Ausfuehrungen zu 1 - 3 Ihnen nicht daerueber zu koennen, auf welche Rechtsgrundlagen die Anforderung Ihrer Maschinen gestuetzt wird.

gez.: Ipsen

(Prof. Dr. Ipsen)

Wirtschafts-Zeitung

Freitag, 4. Juli 1947 Nummer 27 / Seite 9

Demontage und Konkurrenz

Mit der Demontage von Produktionsanlagen für Reparationszwecke wird auch in die deutsche Verbrauchs-güterindustrie eingegriffen und nicht etwa bloss die Rüstungsindustrie abgebaut. Auch aus dem britischen Besatzungsgebiet liegt uns ein Beispielschickart vor, das vielleicht besonders bemerkenswert ist, weil in diesem Falle der Zusammenhang zwischen den englischen Demontageverlangen und dem handgreiflichen Interesse eines britischen Konkurrenten offenkundig scheint. Es handelt sich um eine Lammfabrik - das Lohri-Werk Ernst Leister in Schottlar - auf deren Maschine ausstattung die Thurgauer Bolle Ltd. Abbey Works in Irthingborough, Northants, ein Auge geworfen hat. Sie hat gegen die Schottlarer Firma eine sogenannte "Application of Allocation of Army Equipment" erwirkt, mit dem Vorbehalt, dass der Abtransport der der Lammfabrikation dienenden Maschinen "sehr dringend" sei und dass diese Demontage für die Erforschung und Entwicklung der Lammherzeugung in "Vereinigten Königreich" vorgenommen werde.

Man kann darauf verzichten, in der Öffentlichkeit im einzelnen nachzuzeichnen, wie im Verlaufe eines Jahres die Firma sich der Demontage-Gefahr zu erwehren versuchte, und dies bisher vergeblich. Doch zu erinnern bleibt daran, dass Ende April der englische General Bishop in einer Stuttgarter Rede erklärte, der aufgetauchte Gedanke sei abwegig, Demontagen deutscher Industriewerke geschähen zum Nutzen der englischen Industrie. Was auch immer geschähen würde, Demon-

tigen werden nicht aus selbstrechtlichen Gründen stattfinden. Das war und ist eine offizielle Erklärung aus beruflichen Mund, an die sich nun so gefacherte Firmen wie das Schoetterser Unternehmen - nach der bekannten Redensart - wie an einen Strohhalm klammern. Dass eine solche Erklärung indessen mehr sei als eben ein "Strohhalme", nämlich etwas Verbindliches, das ist ein begrifflicher Ausdruck auf deutscher Seite, zumal, wenn, wie in diesem Fall, die betroffene Firma sich niemals in irgendeiner Art von Ausstattungsproduktion oder auch nur Zulieferung fuer diesen Zweck hat einspannen lassen, auf einen Hinweis wie den letzteren, den wir Deutschen vielleicht als Argument zu überschätzen dürfen, scheint von englischer Seite ziemlich wohl reagiert zu werden. Die Montagungsentscheidung hängt offenbar von anderen Erwägungen ab und wird offiziell auf zwei Argumente gestützt: Erstens sei die in der britischen Zone vorhandene Kapazität fuer die Lampproduktion, obwohl ausreichend, zweitens werde auf viele Jahre hinaus Mangel an den erforderlichen Rohstoffen herrschen. Die Begründung ist freilich sehr allgemein gehalten; und mit dem Hinweis auf den Rohstoffmangel, den gegenwärtigen und gewisse noch länger anhaltenden, könnte man eine vollkommene Verknüpfung der deutschen Industrie in die Wege leiten.

Wenn man jedenfalls sogar die deutsche Lampfabrikation mit solchen Lasten überlastet und ihre Kapazität beschneidet, dann besteht überhaupt wenig Aussicht auf die Entwicklung einer Friedensindustrie und auf den Ausgleich der der Schwerindustrie abgeforderten Einbußen durch Entwicklung der leichten Industriezweige, die zudem noch zur notwendigen Belebung und Ausweitung des Außenhandels beitragen sol-

- 3 -

len. Jene Firma, die ihrer britischen Konkurrenz zum Opfer zu fallen fürchtet, hat in normalen Zeiten etwa ein Viertel ihrer Produktion auf ausländischen Märkten abzusetzen vermocht. Absatzchancen bieten sich ihr dort vielleicht schon jetzt und sicherlich künftig aufs Neue; vielleicht hätte sie diese in Anfangen schon realisieren können, wenn nicht die Montage-Drehung seit Jahresfrist über ihr Monopol würde und sie nun zum Erliegen zu bringen scheint. Wie denn soll die deutsche Industrie überhaupt zu einigermaßen ausreichenden Exportergebnissen jemals wieder gelangen, wenn schon einer Massenfäbrilation die elementaren Produktionsvoraussetzungen entzogen werden, wenn Masseteile an die Produktionsbegrenzung angelegt werden, die von Konkurrenzgesichtspunkten bestimmt sind!

S. 2.

- - - - -

MEMORANDUM

Betr.: Demontage des Maschinenparks der Firma
Ernst Lueter Kolibri-Werk, Schöotmar

A. Kurze Sachdarstellung. Stand am 24.7.47

In Betriabe erschien am 24. Mai 1946 die Kommission einer technischen Einheit ("T"-Force) aus London und markierte von insgesamt 8 Produktionsmaschinen 6, dazugehörige Formen und unentbehrliche Hilfsmaschinen. Nachweislich ¹⁾ sollte damit die Demontage zu Gunsten der englischen Firma Thurgar Belle Ltd., Embassy Works, Irthlingborough, Northants, vorbereitet werden. Inhaber dieser Firma war Mitglied der Kommission. Ein schriftlicher Beschlagnahmebescheid wurde nicht erteilt. Die Firma ist auf keiner Demontageliste zu finden gewesen.

Laufend wurden dringliche Vorstellungen ueber Fachverband, Handelskammer Detmold, Regierungspräsident, Wirtschaftsministerium, Landeskanzlei, Aussenhandelsbeirat usw. erhoben. Es gelang der Firma auch, sich durch ein Untorhausmitglied an das Foreign Office zu wenden. Immer wieder wurde auf folgendes hingewiesen:

1. Die Firma hat zu keiner Zeit irgendwelche Auostungsaufträge durchgeführt, sondern seit 56 Jahren immer nur Kanne hergestellt. Die zur Demontage vorgeschonenen Maschinen sind fuer Kriegszwecke ungeeignet.
2. Der Inhaber der Firma (z.Zt. Praesident der Industrie- und Handelskammer Detmold) ist durch keinerlei politische oder anderweitige Belastung beschwert.

1) Die Firma erhielt durch Zufall das Formular Application for Allocation of Enemy Equipment mit der BIOS No. 2201 und Serial No. 6933.

3. Die Firma hat in normalen Zeiten bis zu einem Drittel ihrer Produktion exportiert. Eine Demontage wuerde Exportmöglichkeiten im Werte von etwa 500 000 Dollar jährlich vernichten.

Am 30.5.47 teilte der Economic Officer Nordrhein-Westfalen mit, dass das Zonal Executive Office die Fortfuehrung der Demontage angeordnet habe.²⁾ Als Gruende wurden angegeben:

- a) die verbleibende Kapazitaet in der Zone sei ausreichend
- b) der Rohstoffmangel werde noch Jahre andauern.

Die "T"-Force gab Befehl, die Maschinen bis zum 15.7.47 (durch Ruecksprache im HQ Bad Oeynhausen konnte noch eine Verlängerung bis zum 21.7.47 erreicht werden) zu demontieren und zu verpacken.

Inzwischen hatte unter dem 18. Juni 1947 der Vorsitzende des Aussehndelabeirats fuer die britische und amerikanische Zone Baergemeister a.D. Peterson, Hamburg, beim Bipartite Economic Panel, Berlin, den Antrag gestellt, die Demontage aufzuheben und den Betrieb fuer den Export zu erhalten. Dies Verfehren ist durch Gesuche unterstuetzt worden, die an die "JELA" (Joint Export-Import-Agency), Linden, zur Weiterleitung an die Bipartite Control Group gerichtet wurden. Zur Begrueundung der Exportaussichten konnte die Firma zahlreiche Anfragen des Auslandes und sonstiges Material vorlegen.

Am 17.7.47 erschien jedoch wieder die "T"-Force in Betrieb. Augenscheinlich weil mit der Demontage noch nicht begonnen war, wurde der Kreisresident Hickson, Militärpolizei und Intelligence Service hinzugezogen. Das Ergebnis war, dass der Befehl, unverzueglich mit der Demontage zu beginnen, in

²⁾ Unter dem Aktenzeichen NHI/Econ/6506/3.

- 3 -

verschrifteter Form gegeben wurde.

Koch am Abend desselben Tages (die Firma hatte inzwischen die zuständigen Dienststellen beim V.M. und der "JLL", Linden, formaleinlich in Kenntnis gesetzt) wurde erklärt, der Eigedier C o w l e y habe durch General Bishop eine vorläufige (temporary) Einstellung der Demontage erwirkt.

Am 31.7.47 teilt Col. E i c k s on mit, dass die Eipartite Economic Group (-rig. Cowley) die Confiscation der Maschinen fuer in Ordnung befunden und dass der "TP-Force" (Major Smith) das Verpacken der Maschinen gestattet werden durfte.

In Augenblick hat die "TP-Force" das Verpacken von 2 Papierschneidemaschinen angeordnet. Die Spritzgussmaschinen dürfen weiterlaufen.

-(Handschriftlich)
Vorn.: Inzwischen sind die Maschinen abtransportiert.-

B. Rechtliche Seite der Demontage

1. Fuer die Beziehungen zwischen kriegführenden Staaten und deren Angehörigen, damit auch fuer die Beziehungen zwischen Siegern und Besiegten, gilt das Voelkerrecht. Das Voelkerrecht wird als eine der hoechsten Errungenschaften der Menschheit angesehen.

Kun hat man gesagt, durch meine bedingungslose Kapitulation habe Deutschland darauf verzichtet, sich auf das Voelkerrecht zu berufen. Bedingungslos kapituliert hat aber nur die Wehrmacht ! Ausserdem liegt ein rechtswirksamer Verzicht nur dann vor, wenn der Wille, zu verzichten, entweder eindeutig erkluert ist oder sich einwandfrei aus den Umstaenden ergibt. Weiterhin haben hohe alliierte

Offiziere erklärt, die Alliierten seien nicht an das Völkerrecht gebunden, weil sich Deutschland während des Krieges wiederholt ausserhalb des Völkerrechts gestellt habe. Das würde auf eine Repressalie hinauslaufen und nur fuer die Dauer des tatsächlichen Kriegeszustandes Geltung haben. Einen besiegten und voellig wehrlosen Volke gegenüber ist dieser Standpunkt auch rechtlich schwerlich zu vertreten. Eine Rechtsauffassung solcher Art kommt in einem Gutachten des Völkerrechtprofessor Dr. Ipsen, Hamburg ³⁾, und in einem Urteil des Obergerichts des Kantons Zuerich (1. 1. 12, 43) ⁴⁾ zum Ausdruck. Das Zuericher Urteil, das wohl auf eine bedingungslose Objektivität Anspruch erheben kann, stellt mit eingehender wissenschaftlicher Begründung fest, dass trotz der bedingungslosen Kapitulation und trotz des Fehlens einer Reichsregierung eine deutsche Staatsgewalt, deren Trägerin und Trühender zur Zeit die Alliiertenmächte seien, vorhanden sei. Diese sei auch nicht durch "Annexion" untergegangen. Die völkerrechtlichen Verträge mit Deutschland (darunter auch die Haager Landkriegsordnung) seien nicht hinfällig geworden. Bei dem jetzigen Zustande der "kriegerischen Okkupation" haben also die Paragr. 52 und 53 der Haager ILO auch heute fuer Deutschland Rechtsgültigkeit.

Danach koennen "Naturalleistungen" nur fuer die Beduerfnisse des Besetzungsheeres gefordert und bei Privatpersonen nur "Kriegsvorraete" beschlagnahmt werden.

3) Sekretariat Friedensvertrag beim Senat der Stadt Hamburg / Das Gutachten steht zur Verfuegung.

4) Abgedruckt in der "Deutschen Rechtszeitschrift" von Januar 1947.

Maschinen der Legumfabrikation kommen schwerlich hierfür in Frage.

II. Nach der Deklaration der alliierten Mächte ueber die Niederlage Deutschlands vom 5.6.45, Artikel 5, sind solche Betriebe und deren Einrichtungen zu jeglicher Verfüegung der Alliierten zu halten, die fuer die Ausrüstung bestimmt oder geeignet sind oder allgemein der Kriegsführung dienen koennen.

Das Kolibri-Werk, das seit 56 Jahren nur Leame hergestellt hat, auch durch keine politische oder sonstige Belastung beschwert ist, gehoert zweifellos nicht zu den Betrieben dieser Art.

III. Major Roward, "T"-Force, London, stuetzt in seinem Schreiben von 18. Juli 1947 die Verweisung auf Artikel 13, insbesondere Abschnitt V, Par. 12 - 16 der Proklamation des Kontrollrates vom 20. Oktober 1945 (gemeint ist offensichtlich die Proklamation vom 20. September 1945), Artikel 13 (muss heissen: Abschnitt 12) besagt lediglich, dass die deutschen Behoerden oder alle anderen dazu faehigen Personen verpflichtet sind, alle solche Auskünfte zu geben und alle oeffentlichen und privaten Dokumente jeglicher Art, die von den alliierten Vertretern verlangt werden, auszuliefern oder deren Auslieferung zu veranlassen.

Abschnitt V, Par. 12 verklaendert ein allgemeines Kontrollrecht ueber die gesamte deutsche Verwaltung und Wirtschaft. Par. 16 (e) sagt u.a., dass alle Maschinenbestaende und Einrichtungen, welche nach den erlassenen Vor-

Ordnungen der Abgabe oder Auslieferung unterliegen, unverändert und in gutem Zustande auszuhandigen sind.

Es bedarf keiner besonderen Ausführung, dass keine dieser Bestimmungen einen rechtlichen Grund fuer die Demontage und Ablieferung enthaelt. Es handelt sich letzten Endes um Verfahrensvorschriften, welche insbesondere die Mitwirkung der deutschen Bevaelkerung festlegen.

IV. Das Foreign Office (Büro des Lord Pakenham) legt im Schreiben vom 31.5.47 genau gesehen, ebenfalls nur die Rechtmässigkeit des angewandten Verfahrens dar, schweigt sich aber ueber die rechtliche Grundlage der unter dem Schutze des Handelsministeriums durchgefuehrten "Industrieerkundung" aus.

Darueber hinaus darf nicht uebersahen werden, dass in Falle Kolibri-Werk die Demontage aus den Rahmen des gekennzeichneten BROS-Verfahrens herausfaellt. Das Schreiben vom 31.5.47 sagt, Zweck dieses Verfahrens sei

- a) Nachforschungen anzustellen und Berichte zu liefern ueber Industriepflanzen, Anlagen, Ausrustung, Patente usw. in -inzelfirmen und Fabriken, sowie
- b) Spezialanlagen zu entdecken und deren Abtransport von Deutschland durchzufuehren, das sind Bucherparate, Prototyp-Maschinen und Musterbeispiele neuer Methoden, die in Deutschland seit 1938 angewandt wurden.

Dazu ist zu sagen:

- a) Die beschlagnahmten Spritzgussmaschinen sind keineswegs Prototyp-Maschinen. Die Fabrikationsmethode geht auf ein amerikanisches Patent von 1872 zurueck. Es

handelt sich also keineswegs um eine Fabrikationsmethode, die in Deutschland erst seit 1939 angewandt worden ist.⁵⁾

b) Ginge es nur um das Erlassen einer neuen Fabrikationsmethode, bestete die Montage und Ablieferung von 1 oder 2 Maschinen mit allen Plänen usw. genügt. Tatsächlich wird im vorliegenden Falle aber die Auslieferung fast des ganzen Maschinenparks zu Gunsten der englischen Konkurrenzfirma Thurgar Lolle Ltd. verlangt.

c) Diese sog. "BIOS"-Verfahren (auch die laufenden) mussten mit dem 30.6.47 abgeschlossen sein.

Am 27. März 1947 ist für die in Frage kommenden Dienststellen folgendes veröffentlicht worden (anscheinend auf Grund von V, Ziffer 6 des Potsdamer Abkommens von 2.8.45):

"In Übereinstimmung zwischen den stellvertretenden Militärgouverneuren der britischen, U.S. und französischen Zone wird die folgende Anordnung über die Beendigung der FLAT (Field Intelligence Agency technical - technischer Feind-Nachrichtendienst) und BIOS (British Intelligence Observation Sub-committee - britischer Feind-Nachrichten-Beobachtungsausschuss) Tätigkeit hierdurch veröffentlicht.

"Die militierten technischen Ermittlungen in der deutschen Industrie unter den Gesichtspunkten von BIOS und FLAT sind ununterbrochen seit Juni 1945 durchgeführt. Es hat

5) Hierüber liegt ein Gutachten des Ing. Thilenius, Hannover, vor.

essentlichen Alliierten freigestanden, an diesen Nachforschungen teilzunehmen und viele Alliierte Regierungen haben Ermittlungsstäbe entsandt, die sich die von der Zonenverwaltung zur Verfügung gestellten Möglichkeiten zu Nutzen gemacht haben.

Die britischen, U.S. und französischen Behörden unter Berücksichtigung der augenblicklichen wirtschaftlichen Situation Deutschlands in den Westzonen und der wachsenden Schwierigkeiten hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Partikeln etc. haben entschieden, alle technischen Verhandlungen an Ort und Stelle unter den BICS und FIRT-Gesichtspunkten abzuschließen. Nach dem 15. Mai 1947 darf kein technischer Industrie-Beauftragter der obigen Organisation die britische, U.S. oder französische Zone Deutschlands betreten und sämtliche industrietechnischen Verhandlungen müssen mit dem 30.6.47 abgeschlossen sein (und alle laufenden).⁶⁾

Nach den vorliegenden Schreiben des Außenhandelsbeirats (Bürgermeister a.D. Petersen) vom 14.7.1947 haben Brig. G o w l e y und Mr. S a r r o w s, Bipartite Economic Control Group, London, der Auffassung zugestimmt, dass die "T"-Force, die mit dem 30.6.47 aufgehört habe, jetzt nicht mehr das Recht habe, einzelne Maschinen fortzunehmen.⁶⁾

V. Die Entscheidung des Zonal Executive Office vom 30.5.47, welches die Aktion der "T"-Force scheinbar von all-

6) Neuerdings ist die sog. "Multilateral-Action" gestartet worden. Der Überleitung des bisherigen "BICS"-Verfahrens in diese neue Verfahrensart steht die ausdrückliche Einschränkung entgegen, dass nach dem neuen Verfahren nur überzählige Maschinen herausgeholt werden dürfen und dass durch die Fortnahme die Fortführung des betroffenen Betriebes nicht gestört wird.

gewinen Reparationsstandpunkt geprüft hat, entbehrt also, jedenfalls nach Auffassung der Firma, der völkerrechtlichen Grundlage. Sie ist zudem vor allen deshalb nicht überzeugend, weil

- a) die angebliche Überkapazität bisher keineswegs den Mangel an Leinen beseitigt hat,
- b) die Überkapazität, wäre sie vorhanden, hier notwendig ist, da die nicht eingeschränkte Verbrauchsgüterindustrie einen Hauptanteil fuer den Export liefern soll (10%, der Werte von 1935 nach dem Plan des Kontrollrates vom 26.3.46).

VI. Die Urteilsbegründungen des Ruernberger Prozesses stützen sich weitgehend auf verletztes Völkerrecht. Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz besagt, dass man Rechtsnormen auch gegen sich gelten lassen muss, wenn man sie fuer sich zur Anwendung bringt.

B. Wirtschaftliche Gesichtspunkte

I. Am 26. März 1946 billigte der Kontrollrat in Übereinstimmung mit dem Berliner Protokoll den sog. Industrieplan, der den Umfang und Art der Industriewerke festsetzt, die fuer die Aufrechterhaltung des deutschen Lebensstandards nicht noetig sind und deshalb als Reparationen aus Deutschland entfernt werden sollen. Der Plan ⁷⁾ schaltet die Produktion aus, die kriegswichtig, aber nicht fuer die Friedenswirtschaft notwendig ist. Denn nimmt er tiefe Einschnitte in Industriezweige vor, die wesentliche Hilfsmittel im modernen Krieg darstellen

⁷⁾ Diese und die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf den Arbeitsbericht der Wirtschaftsabteilung der amerikanischen Militär-Regierung, veröffentlicht in "Europe-Archiv" Dokumente, I. Band.

len, aber auch fuer die Friedensproduktion notwendig sind. Schliesslich laesst der Plan im Zuge der Foerderung friedlicher Industrien einen weiten Spielraum zur Entwicklung friedlicher Industriezweige.

Die Fabrikation von Laemen (Gebrauchsgueter) gehoert hiernach nicht zu den Industrien, die fuer die Entnahme von Reparationen vorgesehen sind. Fuer sie sind keine Herstellungsgrenzen festgelegt. Sie koennen sich "innerhalb der Grenzen des verfuegbaren Materials und der finanziellen Moeglichkeiten frei entwickeln."

II. Im Zuge der Foerderung friedlicher Industrien wurde denn auch die Ausfuhr von Verbrauchsgueter mit 100% der Werte von 1938 angenommen. Nach dem Plan wird Deutschland fast voellig ausgeschlossen von Exportzweigen, in denen es vor dem Kriege fuehrend war. (Metallurgische Industrie, Maschinenindustrie und Chemikalien) und auf die Herstellung von Verbrauchsgueter verwiesen.

III. Die Exportlinge des Lohlibri-Werkes in besonderem ist guenstig:

- a) Das Rohmaterial fuer die Lammherstellung in Spritzgussverfahren ist ein Nebenprodukt, das bei der Kohleverarbeitung abfaellt. Es steht auch im Augenblick in reichlich ausreichender Menge zur Verfuegung. Jede Erhoehung der Stahlquote und der Holzgewinnung erhoehrt auch seinen Anfall.
- b) Der Rohstoff ist somit deutscher Herkunft und unterliegt einer weitgehenden, werteschaeffenden Veredelung, damit die Anforderungen der "J.L.L." an bevorzug-

te Exportgüter erfüllend.

- c) Das Lohlibri-Werk ist gerüstet, die Ware exportfähig zu verpacken und zu versenden. Das Werk, welches in normalen Zeiten bis zu 1/3 der Produktion exportiert hat, besitzt für das Exportgeschäft Erfahrungen und Beziehungen.
- d) Zahlreiche Berichte aus den USA und anderen Ländern lassen erkennen, dass die Erzeugnisse des Lohlibri-Werkes qualitativ und geschmacklich den gegenwärtigen Anforderungen auf dem internationalen Markt entsprechen.
- e) Unter Zugrundelegung der bekannten Auslandskreise würde der Export einen effektiven Dollarerlös von etwa 550.000 Dollar entsprechen und diese Devisen zur Bezahlung der Mäher zur Verfügung stellen.

Die beabsichtigte Demontage würde alle diese Hoffnungen und Möglichkeiten zunichte machen und - zumal vor der Eröffnung der von der Firma beschickten Exportmesse in Hannover - weder im Inland noch im Ausland auf das Vorentscheidnis nicht nur der interessierten Wirtschaftskreise stossen.

la.

ERST LUSTIGER KOLLEKTOR
SCHULTZ

7

Auszug aus einem Artikel der "Neuen Züricher Zeitung".

Bilanz eines deutschen Besuchs in London

Von unserem Korrespondenten
(Dr. Schuetz - Jura.d.Pa.)

Sch. London, 12. August

Zwanglose Gespräche und gegenseitiges Sichkennnenlernen - das ist das Ergebnis der Reise von 11 deutschen Parlamentariern aus der britischen Besatzungszone nach London. Die Einladung ging von der Lansard-Gesellschaft aus, deren Vorsitzender, Commander Stephan Ling-Dall, sich auch persönlich unermüdetlich um seine deutschen Gäste kümmerte...

Das Schwergewicht der Londoner Gespräche lag auf den brennenden Problemen des Tages. Die deutschen Abgeordneten waren einig und haben ihre Gastgeber auch nicht im Zweifel darüber gelassen, dass ein weiterer Außerwinter des schwachen Pflanzlein der Demokratie in Deutschland völlig enturzeln würde und dass die Ruhe und Geduld, mit der das Volk den letzten Winter überstanden hat, ein wahres Wunder sei, auf das man nicht mehr rechnen könne. Die Engländer mussten sich auf manches offene Wort über das Verwaltungschäos der britischen Zone gefallen lassen, dessen Ursache letztenendes in dem von den Besatzungsmächten errichteten und in einer absolutistischen Besetzungshierarchie gipfelnden System liegt. Schliesslich brachte Wirtschaftsminister Koelting zahlreiche Einzelheiten von noch immer drohenden Demontagefällen mit, über die sich die britischen Parlamentarier und sogar Beamte der zuständigen Ministerien wunderten, wo doch in London immer von dem Ende der Demontierungen die Rede ist. Jetzt

sind nicht etwa nur die Werke bedroht, die schon auf der Reparations- und Entmilitarisierungsliste stehen, sondern auch Betriebe, wie etwa eine Lammfabrik bei Lippe, die Holibri-Werke, die in einem Mitglied der plötzlich auftauchenden Reparationskommission gar noch einen eifrigen Konkurrenten erkannten. Wirtschaftsminister Koeltig plädierte auch für eine Kugellagerfabrik bei Duesseldorf, die nach der Abmontage der Kugellagerfabriken in Schweinfurt die einzige Bezugsquelle des Landes darstellt.

Was die deutschen Besucher ueberraschte, war die geringe Kenntnis deutscher Probleme, die sie in den parlamentarischen Kreisen in London und bis weit in die ministeriellen Stellen hinein antrafen. Die Landtagsabgeordneten aus Deutschland kamen in London mit der Vorstellung an, dass hier mindestens eine ungefähre Kenntnis der wesentlichen Tatsachen herrsche, nachdem die Debatten ueber deutsche Fragen und die ministeriellen Erklärungen, die seit 1945 von London ausgingen, diesen Eindruck erweckt hatten. Was die deutschen Besucher am meisten wunderte, war die Tatsache, dass die Engländer den Aufbau und die Methoden ihrer eigenen Besetzungshierarchie fast garnicht kennen. Die erstaunten und durchaus interessierten Fragen, die von britischen Abgeordnetenpeers den deutschen Parlamentariern gestellt wurden, vermittelten diesen zum ersten Male einen unmittelbaren Eindruck von der Ursache des Widerspruchs zwischen dem, was London sagt, und dem, was die Besetzungsbehoerden in Deutschland tun.

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 132

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 132

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. No. 132 DEFENSE EXHIBIT No. VI
VI. Schnitzler Case

Schnittaler Nr. 132

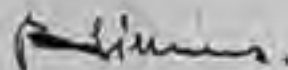
Exhibit Nr.

Herrn Dr. Walter Sissners, Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militärgerichtshof Nürnberg,
bescheinige hiermit, dass das anliegende Dokument:

Eidesstattliche Erklärung des Johannes Schreeder
vom 1. September 1947,

wertgetreu abgeschrieben wurde. Das Dokument wurde in Case V
(Flick-Prozess) als Beweis Dokument Nr. 1198 dem Militärgerichtshof IV
von der Verteidigung vorgelegt und vom Militärgerichtshof als
Exhibit Nr. 178 angenommen.

Nürnberg, den 9. März 1948.



(Dr. Sissners)

Schnitzler Dok.Nr. 132

Exhibit Nr.

Weiss (Flick) Dok.Nr.1193 Exh.178

Essen, den 28. August 1947

Die Richtigkeit der nachfolgenden Angaben bekräftige ich vor Gericht und vor Behörde an Eidesstatt. Ich heiße: Johannes S c h r o t t e r , geboren am: 15. Juni 1905, wohnhaft: Essen, Robenzollernstr.12 und bin Direktor der Firma Fried. Krupp Essen.

Die britische Militärregierung hat angeordnet, dass das bei Krupp vorhandene halbfertige und fertige Kriegsmaterial, gleichzeitig, ob es sich um Eigentum von Krupp oder vom Deutschen Reich handelt, zerstört werden soll. Im wesentlichen handelt es sich um in Arbeit befindliche Gegenstände der Firma Krupp, die dem Reich nicht übereignet waren. Bei dieser Zerstörung fällt Schrott im Werte von etwa Rm 5.000.000,— an. Wir erklärten uns mit der Zerstörung des Kriegsmaterials aufgrund Gesetz 43 ohne weiteres einverstanden, beanspruchten jedoch die Ueberlassung des Schrotts, um diesen durch unsere Schrottabteilung in Zusammenarbeit mit dem VSE (Verwaltungsausschuss fuer Stahl und Eisen, Duesseldorf) an die Verbraucher zu verkaufen. Die bei uns eingesetzte Abteilung der Disarmament Branch erklärte jedoch, dass sie den aus der Zerstörung anfallenden Schrott als "Beute" ansieht. Die Firmen, den den Schrott erhielten, hatten den Erlös auf ein Sonderkonto bei der Militärregierung einzuzahlen. Krupp wuerde nicht in den Besitz des Geldes gelangen. Als wir hiergegen unter Bezugnahme auf die Haager Landkriegsordnung protestierten, ueberreichte uns der Vertreter der Disarmament Branch in unserem Hause, Hr. Szymonowski, die in der Anlage beigelegte vom 5.6.47 stammende F.D.R.Div. Techn. Instr. No. 6 aus der hervorgehen

- 2 -

soll, dass der Schrott, auch wenn er Zivilpersonen gehoert, als Beute anzusehen sei. Er erklarte uns, dass diese Instruktion auf den Beschlüssen der Potsdamer Konferenz beruhe. Obwohl wir am naechsten Tag darauf hinwiesen, dass wir auch in den Beschlüssen der Potsdamer Konferenz, soweit diese der Oeffentlichkeit zugaenglich gemacht worden seien, keinerlei Grundlage der Techn.Instr.6 finden koennten, beharrte er auf seinem Standpunkt. Der bei uns aus dem zerstoeerten Kriegsmaterial anfallende Schrott wird nach wie vor als Beute abgefuehren.

Der in der Anlage beigefuegte Wortlaut der U.D.D. Div. Techn.Instr. No. 6 ist eine Abschrift der uns vom Bureau Hr. Szymonowski ausgehaendigten Kopie der Technischen Instruktion. Ich bestaetige, dass diese Kopie mit der uns uebergebenen uebereinstimmt.

gez.: Johannes Schroeder

-Johannes Schroeder-

Anlage

Nummer 378 der Urkundenrolle fuer 1947

Ich beglaube hiernit die unseitige Unterschrift des Herrn Direktor Johannes Schroeder, Essen, Kobenzollernstr.12.

Essen, den 1. September 1947

gez.: Dr. Rust
Rechtsanwältin
amtlich bestellter Vertreter
des Notars Dr. Walter Dallas, Essen.

Siegel:
Dr. Walter Dallas,
Notar in Essen

Kostenrechnung:

Wert an 3.000,--	
Gebuehr Par.144,26,39 RM	Rm 4,--
Umsatzsteuer 3%	" - ,12
	<u>Rm 4,12</u>

Der Notarvertreter:
gez. Dr. Rust

C o p y

Ref. RER/11/94301/5

R.D.R. Div. Techn. Instr. No. 6
5. Juni 1946

REPARATIONS DELIVERIES & RESTITUTIONS DIVISIONS,
PLAIN EQ

Subject: War Material and Booty - Definition of

1. War material was defined in CORC/F (45) 130 annexure A and approved by CORC/11 (45) 16 as follows: -

CORC/F (45) 130 "Any material of whatever nature and wherever situated, intended for war on land, at sea, or in the air, or which is or may be or has been at any time in use by, or intended for use by the armed forces, civil force, or other formations or organisations".

2. Booty has now been defined as: -

Sugar 272 "Arms munitions and implements of war, and all research and development facilities (including documents, material and training devices) relative thereto".

This definition is operative as from 1st January 1946.

3. In amplification of above definition it has been agreed.-

Sugar 532 (a) that the criterion to be applied in all cases
Para 3 is the use or intended use in or by Germany. The use to which the material will be put by the country receiving it as booty is immaterial, and does not affect its classification

Sugar 532 (b) that research sites, included in "facilities"
Para 2 (a) referred to above, should mean only
& (b) establishment devoted to research and development work relating to arms, ammunition or implements of war, whether owned by the German government or privately. The contents of other research establishments are not booty or such material as is not ready for use, can not be classified as booty.

4. (a) Material falling within the definition of booty can be removed to the United Kingdom by the appropriate authorities in the British Zone, outside the reparation procedure and without payment.

(b) Industrial capital equipment not falling within the definition of booty can be removed from the British Zone only under the reparation procedure, including such unilateral procedure as may be authorized.

(c) Goods and raw material not falling within the definition of booty and not capable of being regarded as industrial capital equipment may be exported by the appropriate authorities in the British Zone.

The Procedure for deliveries of Reparations or booty which have not been the subject of quadripartite allocation is laid down in Main HQ CCG (IE) letter No. HP/012100/See of 1st March 1946.

5. Technical instruction No. 5 issued to HQs Mil.Gov. Regions.

DISTRIBUTION

Standard list.
HQ Mil.Gov. CCG (IE) to Copies, each for RDR Hqs.
through

signature.....
D/ Chief (Exec.)
Main H.Q.
R.D.R. Division

Übersetzung

Ref. RDB/M/94301/5

R.D.R. Div. Techn. Instr. No. 6
5. Juni 1946

Abteilung für Reparations-Lieferungen

und Wiedergutmachungen, Hauptquartier

Betr.: Kriegsmaterial und Beute - Definition

1. Das Kriegsmaterial wurde in CORC/F (45) 130, Anlage A, festgelegt und von CORC/H (45) 16 genehmigt, und zwar wie folgt:

COR C/P (45) 130 "Alles Material irgendwelcher Art und wo immer es lagert, das für den Land-, See- oder Luftkrieg vorgesehen war oder das von den bewaffneten Kräften, von der zivilen Verteidigung oder von anderen Formationen oder Organisationen benutzt wird oder benutzt werden kann oder zu irgendeiner Zeit benutzt worden ist oder zur Benutzung vorgesehen war"

2. Das Beutegut ist jetzt wie folgt umrissen worden:

Sugra 272 Para 3 "Waffen, Munition und Kriegsgeräte, sowie alle dazu gehörigen Forschungs- und Entwicklungsmöglichkeiten (einschliesslich Dokumente, Material und Übungsanrichtungen)."

Diese Definition ist wirksam am 1. Januar 1946

3. In Erweiterung der vorgenannten Definition ist vereinbart worden:

Sugra 532, Para 3 (a) dass das in allen Fällen zu Grunde zu legende Kriterium die Verwendung oder die beabsichtigte Verwendung in oder durch Deutschland ist. Der Verwendungszweck, dem das Material von dem Land zugeführt werden wird, das es als Beute erhält, ist unwesentlich und berührt dessen Klassifizierung nicht.

Sugra 532 Para 2 (a) u. (b) (b) Dass unter Forschungsanlagen, die oben unter "Möglichkeiten" eingeschlossen sind, nur Einrichtungen zu verstehen sind, welche für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für Waffen, Munition und Kriegsgerät bestimmt sind, gleichgültig ob sie der deutschen Regierung oder Privaten gehören. Der Inhalt anderer Versuchsanlagen ist nicht Beutegut.

(c) Material zur chemischen Kriegsführung - falls dieses Material fertig oder gebrauchsfertig ist, so kann es als "Munition" angesehen und als Beutegut bezeichnet werden. Material zur chemischen Kriegsführung, welches nicht fertig ist, oder Material, das nicht ge-

- 2 -

brauchsfertig ist, kann nicht als Beutegut bezeichnet werden.

4. (a) Material, welches unter die Definition des Beutegutes faellt, kann in das Vereinigte Koerigreich von den zustaeendigen Behoerden in der britischen Zone abtransportiert werden, aussershalb des Reparationsverfahrens und ohne Bezaehlung.

(b) Industrielle hauptsaechliche Einrichtungen, die nicht unter die Definition des Beutegutes fallen, koennen aus der britischen Zone abtransportiert werden nur im Reparationsverfahren, einschliesslich solcher einseitiger Verfahren, die noch genehmigt werden koennen.

(c) Waren und Rohmaterial, die nicht unter die Definition des Beutegutes fallen und nicht als industrielle hauptsaechliche Einrichtungen betrachtet werden koennen, koennen von den zustaeendigen Behoerden in der britischen Zone exportiert werden.

Das Verfahren fuer Lieferungen von Reparationen oder Beutegut, welche nicht Gegenstand der vierteiligen Zuweisung gewesen sind, ist festgelegt im Schreiben des Hauptquartiers CCG (RE) Brief Nr. KV/012100/Sec. vom 1. Maerz 1946.

5. Die technische Anweisung Nr. 5 wurde herausgegeben an HQs Mil.Gov. Regions.

V erteiler:

Standard L ist
HQ Mil.Gov. CCG (RE) 10 Copien, each for RDR Reps. through
RDR 3

Signature
D/Chief (Exec.)
Mn in QQ
RDR Division

[Handwritten mark]

*Dr. Johann
Doc No. 133
Lib No. 136 v. Schmitzler
Respect to the defendant's name*

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. *133*.....

Schmitzler
~~DEFENSE~~ EXHIBIT No. *136*.....

Numbered for Reference

Submitted

Schnitzler Dek. Nr. 133

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mi-
litaergerichtshof Nuernberg, bescheinige hiermit, dass
das anliegende Dokument:

Gesetz Nr. 43

Verbot der Herstellung, der Einfuhr, der Ausfuhr,
der Beforderung und der Lagerung von Kriegsmate-
rial

wertgetreu abgeschrieben ist aus dem

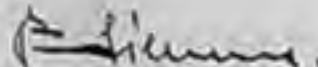
Anteblatt
des Kontrollrats
in
Deutschland

Nummer 13

31. Dezember 1946.

Die Unterstreichungen stammen von der Verteidigung.

Nuernberg, den 21. Maerz 1948.



(Dr. Siemers)

Auszug aus:

Amtsblatt
des Kontrollrats
in
Deutschland

Nummer 13

31. Dezember 1946

Gesetz Nr. 43

Verbot der Herstellung, der Einfuhr, der Ausfuhr,
der Beforderung und der Lagerung von Kriegs-
material

Zur Verhinderung der Wiederaufrüstung Deutschlands
erlässt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

Artikel I

1. Die Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Beforderung
und Lagerung des in dem beigefügten Verzeichnis A ange-
führten Kriegsmaterials ist verboten. Gemäss den Wei-
sungen des zuständigen Zonenbefehlshabers (in Berlin des
zuständigen Sektorenbefehlshabers) sind nachtliebe Ma-
terialbestände dieser Art so bald als möglich zu ver-
richten oder auf den notwendigen Friedensgebrauch umzu-
stellen.

2. Museumsstücke und Gegenstände von historischem
Wert unterliegen nicht den Bestimmungen des Absatzes I
dieses Artikels.

3. Der in Verzeichnis A gebrauchte Ausdruck "Kriegs-
material" umfasst Bestandteile, Zubehörstücke und Er-
satzteile solcher Materials, die eigens fuer militäri-
sche Zwecke bestimmt sind.

Artikel II

Die Herstellung, Einfuhr, Beforderung und Lagerung

des im beigefügten Verzeichnis B angeführten Kriegsmaterials ist nur mit Genehmigung und unter Kontrolle des zuständigen Zonenbefehlshabers gestattet. Die Herstellung des in diesem Verzeichnis angeführten Materials ist auf die Befriedigung des notwendigen Friedensbedarfes beschränkt; vorhandene Materialbestände, die diesen Bedarf übersteigen, sind gemäss den Weisungen des zuständigen Zonenbefehlshabers zu vermindern oder zu beseitigen. Die Ausfuhr des im Verzeichnis B angeführten Materials kann mit Genehmigung der zuständigen Stelle der Alliierten Kontrollbehörde erfolgen.

Artikel III

Das nachstehend angeführte Material ist hinsichtlich seiner Herstellung als zum Verzeichnis A und hinsichtlich seiner Einfuhr, Beförderung und Lagerung als zum Verzeichnis B gehörend zu betrachten:

- a) Waffen und Munition fuer den genehmigten inneren Sicherheitsdienst und sonstige genehmigte Zwecke;
- b) Geheimschriftmaschinen und Vorrichtungen fuer Verschlüsselungen im behördlichen Dienst und im genehmigten inneren Sicherheitsdienst.

Artikel IV

1. Jede Person, Organisation oder Personengruppe, welche Eigentum an dem in den Verzeichnissen A und B angeführten Materialbeständen hat oder die Verfügungsgewalt darüber besitzt, hat innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes besagtes Material bei dem zuständigen Zonenbefehlshaber schriftlich anzumelden.

2. Jede Person, die von dem Vorhandensein solcher Bestände, die bei dem zuständigen Zonenbefehlshaber

nicht angemeldet sind, Kenntnis hat, ist selbst zu dieser Anmeldung verpflichtet.

Artikel V

Auf Antrag einer interessierten Besatzungsmacht kann das laut Verzeichnis A dem Verbot unterliegende Material ausnahmsweise von der Alliierten Kontrollbehörde oder einer in ihrem Namen handelnden Stelle in das Verzeichnis B aufgenommen werden, vorausgesetzt, dass das betreffende Material der Deckung des Friedensbedarfs dienen soll, nicht eigens für Kriegszwecke bestimmt und nicht an sich gefährlich ist.

Artikel VI

1. Jede Person, die gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Ausführungsverordnung verstößt oder zu verstossen versucht, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung vor einem Gericht der Militärregierung aus und unterliegt im Falle der Verurteilung einer der folgenden Strafen:

- a) Gefängnis bis zu fünf Jahren;
- b) Zuchthaus von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren;
- c) in schweren Fällen lebenslangliches Zuchthaus oder Todesstrafe.

Daneben kann auf Einziehung des gesamten Vermögens oder eines Teiles desselben erkannt werden.

2. Jede Organisation, die gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Ausführungsverordnung verstößt oder zu verstossen versucht, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung vor einem Gericht der Militärregierung aus und unterliegt im Falle der Verurteilung der Auflösung; das Gericht hat auf Einziehung ihres Vermögens zu erkennen.

Artikel VII

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkundung
in Kraft.

'Ausgefertigt in Berlin, den 20. Dezember 1946.

Joseph T. McNarney
General

Shelte Douglas
Marschall der Koniglichen Luftwaffe

P. Koenig
General der Armee

P.A. Kurochkin
Generalleberst
fuer V. Sekelevsky
Marschall der Sowjetunion.

V e r z e i c h n i s A

Gruppe I

- a) Saemtliche Waffen, einschliesslich atomischer Kriegsfuehrungsmittel, oder Vorrichtungen aller Kaliber und Arten, die geeignet sind, toedliche oder vernichtende Geschosse, Flussigkeiten, Gase oder toxische Stoffe verzutreiben, sowie die dazugehoerigen Lafetten und Gestelle.
- b) Saemtliche Geschosse fuer die obigen Waffen sowie deren Vertreib- oder Antriebsmittel. Beispiele von Antriebsmitteln sind Kartuschen, Ladungen usw.
- c) Saemtliche militaerischen Vernichtungsmittel, z.B. Granaten, Bomben, Torpedos, Minen, Unterwasserminen, Wasserbomben, Sprengladungen und Ladungen mit Selbstantrieb.
- d) Saemtliche militaerischen Hieb- und Stichwaffen (franzoesisch: weisse Waffen - russisch: kalte Waffen), z.B. Seitengewehre, Saebel, Delleke und Lanzen.

Gruppe II

- a) Saemtliche eigens fuer militaerische Zwecke ausgeruestete oder bestimmte Fahrzeuge, z.B. Panzer, Panzerwagen, Anhaenger zum Panzertransport, gepanzertes, rollendes Eisenbahnmateriel usw.;
- b) Panzerungen jeder Art fuer militaerische Zwecke;
- c) Eigens fuer militaerische Zwecke bestimmte Geschirre.

Gruppe III

- a) I. Entfernungsmessgeraete jeder Art fuer militaerische Zwecke;
- II. Ziel-, Lenkungs- und Berechnungsgeraete fuer Feuerregelung;
- III. ~~Suchgeraete jeder Art (insbesondere alle Funk- und Suchgeraete)~~

erregung;

III. Suchgeraete jeder Art (insbesondere alle Funkpeil- und Funksuchgeraete);

IV. Geraete zur Unterstuetzung der Feuerbeobachtung oder zur Fernlenkung von in Bewegung befindlichen Gegenstaenden.

- b) Saemtliche Signal- und Fernverbindungsgeraete und Einrichtungen, die eigens fuer Kriegszwecke konstruiert sind; saemtliche Funksteuergeraete.
- c) Scheinwerfer mit einem Spiegeldurchmesser ueber 45 cm.
- d) Optische Geraete jeder Art, die eigens fuer Kriegszwecke konstruiert oder bestimmt sind.
- e) Vermessungs- oder kartographische Ausruestungen und Geraete jeder Art, die eigens fuer Kriegszwecke konstruiert sind. Militaerische Karten und Gerat zu deren Gebrauch.
- f) Pionierwerkzeuge, -maschinen und -geraete fuer militaerische Zwecke, z.B. Spezialbrueckenbaumaterial.
- g) Militaerische Ausruestungen und Uniformen fuer Einzelpersonen, militaerische Abzeichen und Auszeichnungen.
- h) Geheimschriftmaschinen und Vorrichtungen fuer Verschluesselungszwecke.
- i) Saemtliche Tarnungs- und Blendvorrichtungen.

Alle die Materialien der Gruppe III, die normalerweise in Friedenszeiten verwendet werden koennen und nicht eigens fuer militaerische Zwecke konstruiert sind, unterliegen nicht den Vorschriften des Artikels I, Absatz 1) dieses Gesetzes; dies gilt nicht fuer elektromechanische Vorrichtungen, z.B. Funkmess- (Radars), Funkpeil- und schallische Geraete.

Gruppe IV

- a) Kriegsschiffe sämtlicher Klassen. Sämtliche Schiffe und schwimmende Einrichtungen, die eigens zum Betrieb und zur Instandhaltung von Kriegsschiffen bestimmt sind. Sämtliche Schiffe mit Eigenschaften, die fuer einen normalen Friedensgebrauch nicht erforderlich sind, sowie Schiffe, welche in einer Weise geplant oder gebaut sind, die ihre Umwandlung in Kriegsschiffe oder ihren Gebrauch fuer militaerische Zwecke versieht.
- b) Besondere Maschinenanlagen, Ausruestungen und Einrichtungen, die in Friedenszeiten gewoehnlich nur auf Kriegsschiffen Verwendung finden.
- c) Tauchfahrzeuge, aller Art; Tauchverrichtungen jeder Art, die fuer militaerische Zwecke bestimmt sind. Besondere Ausruestungen, die zu diesen Fahrzeugen und Verrichtungen gehoeren.
- d) Sämtliche Landungsverrichtungen fuer militaerische Zwecke.
- e) Material, Ausruestungen und Anlagen zur militaerischen Verteidigung von Kuesten, Haefen usw.

Gruppe V

- a) Luftfahrzeuge jeder Art, schwerer oder leichter als Luft, mit oder ohne Antriebsverrichtungen, unter Einschluss von Draehen, Fesselballons, Gleitflugzeugen und Flugzeugmodellen; nebst sämtlichen Hilfsgeraeten, einschliesslich Flugzeugmeteren, Bestandteilen, Zubehoerstuecken und Ersatzteilen, die eigens fuer den Betrieb von Luftfahrzeugen bestimmt sind.

b) Bedeneinrichtungen zur Instandhaltung und Bedienung, Prüfung und Unterstützung des Betriebes von Luftfahrzeugen, z.B. Katapulte, Winden und Navigations-signale; Material fuer die schnelle Errichtung von Flugplätzen, z.B. Landungsmatten; Spezialgerate, das in Verbindung mit Luftaufnahmen gebraucht wird. Die Vorschriften des Artikels I, Absatz (1) dieses Gesetzes gelten jedoch nicht fuer solche Gerate und Materialien fuer Flugplätze und Navigations-signale, die einem normalen Friedensgebrauch dienen und nicht eigens fuer im Verzeichnis B angefuhrte militaerische Zwecke bestimmt sind.

Gruppe VI

Samtliche Zeichnungen, Aufstellungen, Pläne, Modelle und Nachbildungen, die sich unmittelbar auf die Entwicklung, Herstellung, Erprobung oder Prüfung von Kriegsmaterial oder auf Versuche oder Forschungen in Verbindung mit Kriegsmaterial beziehen.

Gruppe VII

Maschinen, sowie sonstige Herstellungsgerate und Werkzeuge, die bei der Entwicklung, Herstellung, Erprobung oder Prüfung des in diesem Verzeichnis angefuhrten Kriegsmaterials verwendet werden und die nicht auf den Friedensgebrauch umgestellt werden koennen.

Gruppe VIII

a) Die folgenden chemischen Kriegsstoffe:

Hexexplosive Sprengstoffe, mit Ausnahme der in Verzeichnis B, Gruppe VIII a) angefuhrten.

(Anmerkung: Unter "hexexplosiven Sprengstoffen" sind organische Sprengstoffe zu verstehen, die

zur Füllung von Geschossen, Bomben usw. verwendet werden.)

Zweibasige Treibpulver (d.h. Nitrozellulose-treibpulver, welche Nitroglycerin, Diäthylenglycol-dinitrat oder analoge Stoffe enthalten).

Einbasige Treibpulver fuer Waffen jeder Art, mit Ausnahme von Sportwaffen.

Nitro-Guanidin.

Giftgase zur Kriegsfuehrung (einschliesslich aller fluessigen und festen Stoffe, die gewoehnlich unter diesem Ausdruck verstanden werden), mit Ausnahme der in Gruppe VIII b) des Verzeichnisses B angefuhrten.

Raketentreibstoffe:

Wasserstoff-Peroxyd von mehr als 37 % Konzentration

Hydrazin-Hydrat

Methylnitrat.

Heekterische Stoffe bakteriologischen oder pflanzlichen Ursprungs (ausgenommen solche Stoffe bakteriologischen oder pflanzlichen Ursprungs, die fuer therapeutische Zwecke verwendet werden).

- b) Saemtliche Spezialmittel fuer Einzel- oder Gemeinschaftsverteidigung, die im Frieden ausschliesslich von Streitkraeften verwendet werden, z.B. Schutzmasken gegen toxische oder toedliche Mittel der Kriegsfuehrung, Spuergeraete usw.

Gruppe IX

Sämtliche Apparate, Vorrichtungen und Materialien,
die eigens zur Ausbildung und Unterweisung des Personals
im Gebrauch, in der Behandlung, Herstellung oder Erhal-
tung von Kriegsmaterial bestimmt sind.

V e r z e i c h n i s B

Gruppe I

- a) Sprengladungen, die in öffentlichen Betrieben, Bergwerken, Steinbrüchen usw. gebraucht werden sowie deren Zubehör, einschliesslich der Sprengstoffe für industrielle Zwecke.
- b) Sprengstoffverrichtungen für Verwendung in Industrie und Landwirtschaft, deren Zubehör und Betriebsmittel, z.B. Eisenbahnsignale, Raketen und Gerät für Lebensrettungszwecke, Verrichtungen, die eigens für schmerzlose Viehschlachtung bestimmt sind, usw.
- c) Sportwaffen und deren Munition.

Gruppe II

Nichtgehärtete Panzerungen für gewerbliche Zwecke.

Gruppe IV

Schnellboote.

Gruppe V

- a) Solche Ausrüstungen und Materialien für Flugplätze und Navigationssignale, die einem normalen Friedensgebrauch dienen und nicht eigens für militärische Zwecke bestimmt sind.

Gruppe VIII

Chemische Kriegstoffe, die jedoch auch für die Friedenswirtschaft benützt werden.

- a) Hochexplosive Stoffe:
 - Trinitrotoluol
 - Tetryl
 - Pentaerythrittetranitrat
 - Pikrinsäure

Dinitreteluel
Nitroglycerin
Initialsprengstoffe
Nitrozellulose
Kisbasige Treibpulver fuer Sportwaffen.

- b) Giftgase, deren Verwendung fuer Kriegszwecke moeglich ist:

Chlor
Phosgen
Blausaeure
Chlor Ketene
Halogenierte Carboxylsauren und deren Ester
Halogenide der Blausaeure
Traechnerregende Halogenderivate von Kohlenwasserstoffen.

- c) Sonstige chemische Stoffe:

Wasserstoffperoxyd von 37 % Konzentration und darunter

Fluessiger Sauerstoff
Aktivkohle
Weisser Phosphor
Brandsaetze, z.B. Thormite
Rauch oder Neben erzeugende Stoffe, z.B.
Titan-tetraehlerid und Silicium-tetraehlerid.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 134

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. 134

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOCS
DOC. No. 134
DEFENSE EXHIBIT No. 134
VI. 501. 11. 13. 20

Ich, der unterzeichnete Dr.-Ing. Paul H a n s e n , Abteilungs- und Betriebsdirektor der Firma Fried. Krupp, geboren am 22.6.1902 in Köln, wohnhaft in Essen, Goethestrasse 32, bin zunächst aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof III A, Fall 10 im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Das Hüttenwerk Borbeck der Firma Fried. Krupp wird auf Veranlassung der Militärregierung, R.D.&R.-Division als Reparationsgut für Russland seit Februar 1946 demontiert. Von den etwa 58 000 t Maschinen und Einrichtungen und zusätzlichen 35 000 t Gebäudekonstruktion, die als Reparationsgut abzuliefern sind, sind bis jetzt bereits etwa 46 000 t Einrichtungen und 6 000 t Gebäudekonstruktion demontiert, gereinigt, verpackt und versandt worden.

Die Bewertung dieses Reparationsgutes wurde dreimal vorgenommen, und zwar die erste im November 1945 und die zweite im Juni 1946 durch die Firma Krupp und die dritte im September 1946 bis April 1947 durch ein Evaluation Team der R.D.&R.-Division.

Die Instruktionen des Kontrollrates schrieben den Gang der Bewertung wie folgt vor:

Ausgangspunkt ist das Beschaffungsjahr und der Beschaffungspreis der betreffenden Einrichtung. Dieser Beschaffungswert wird aufgrund einer vom Kontrollrat festgelegten Preisindexliste auf das Jahr 1938 umgerechnet. (Wert 1938). Für die Ermittlung der Abschreibungen sind ebenfalls vom Kontrollrat für die verschiedenen Maschinengattungen Abschreibungsätze bzw. Lebensalter festgelegt worden.

Bei der ersten Bewertung konnten wesentlich höhere Lebensalter der Maschinen zugrunde gelegt werden als bei der zweiten und dritten Bewertung. Hieraus ergeben sich die stark absinkenden Restwerte der zweiten Bewertung gegenüber der ersten. Durch weiteres Drücken der errechneten Restwerte bei den Bewertungsverhandlungen einer interalliierten Kommission sank der Restwert bei der dritten Bewertung auf ca. RM. 12,8 Mio. herab. Dieser Restwert wurde von mir als dem verantwortlichen Sachbearbeiter der Firma Krupp in diesen Fragen nicht anerkannt.

Da es sich um eine moderne Anlage handelt, die den heutigen Anforderungen der Technik und einer wirtschaftlichen Ausnutzung voll entsprechen hat, ist vor allem die dritte Bewertung als eine erhebliche Unterbewertung zu bezeichnen. Zur Kennzeichnung des Bewertungsergebnisses ist Anlage 2) beigelegt. In dieser Anlage sind die Anschaffungswerte bzw. 1938er-Werte der Einrichtungen addiert worden, die bei der dritten Bewertung einen Restwert von RM. 0,00 ergeben haben, d.h. also 0% des Anschaffungswertes. Ferner sind die Anschaffungswerte derjenigen Einrichtungen addiert worden, deren Restwert bei der dritten Bewertung zwischen 1 - 5%, 6 - 10% und 11 - 15% des Anschaffungswertes ergeben haben. Man sieht, dass Einrichtungen mit einem 1938er-Wert von ca. RM. 20 Mio. in der dritten Bewertung RM. 0,00 ausweisen.

Selbst für einen Nichtfachmann ist erkenntlich, dass dieses Bewertungsergebnis für eine Anlage, die mit zu den modernsten Hüttenanlagen in Europa zu rechnen ist, als katastrophal zu bezeichnen ist.

Eine Bewertung, bei der etwa 40% der Anlage einen Restwert d.h. Zeitwert von RM. 0,00 ergeben, kann nicht richtig sein, da eine

bitte wenden!

Anlage 1
Ka. 1/2

betriebsbereite und wirtschaftlich arbeitende Anlage immer noch einen gewissen Zeitwert haben muss. Wie hoch dieser Zeitwert liegt, ist eine andere Frage, die der sachverständigen Schätzung überlassen bleiben müsste. Auf jeden Fall darf er nicht RM. 0,00 sein.

Wenn jedoch diese Bewertung richtig wäre, so wäre es unverständlich, dass eine solch wertlose Anlage zur Abdeckung der Reparationsschuld auf die Reparationsliste gesetzt wird, denn der Aufwand für die Demontage dieser Anlage steht in keinem Verhältnis zu dem Bewertungsergebnis. Der Gesamtaufwand an Demontageskosten beläuft sich bis August 1947 auf etwa RM. 13.500.000,-- und wird bis zur Beendigung der Demontage mindestens RM. 20.000.000,-- erreichen, d.h. mehr als RM. 200.-- je to werden für Demontage, Verpackung und Versand aufgewendet, während die Gutschrift auf Reparationskonto nur etwa RM. 100.-- je to betragen wird. Für den Transport des Demontagegutes wurden bis Seehafen Hamburg bisher ca. 2840 Waggons und 24 Schleppkähne in Anspruch genommen. Für die Verpackung wurden fast 5 000 cbm Holz verarbeitet. Für die Anfertigung von Markierungszeichnungen und Versandpapieren würden mehr als 30 000 qm Papier verbraucht.

Es sei noch vermerkt, dass die nicht transportablen Einrichtungen, wie Bunkeranlagen, Fundamente, Außenmauerungen sowohl von Öfen als auch von Hallen, die verbleiben, einen Wert von schätzungsweise RM. 50.000.000,-- darstellen. Diese Anlagewerte liegen brach und sind daher für eine weitere Ausnutzung wertlos.

Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass die bei der Demontage eingesetzten Arbeitskräfte, die in der Spitze 2 800 Mann betragen und deren Zahl heute noch bei 1750 Mann liegt, nunmehr schon 2 Jahre an unproduktiver Arbeit beschäftigt sind und daher der produktiven Wiederaufbauarbeit für die deutsche Wirtschaft entzogen sind.

Paul Hansen

Anlagen.

Essen, den 18. Februar 1948

Nummer 236 der Grundsteuerrolle
Jahr 1948

Die obige Unterschrift von Paul Hansen, Essen, Goethestr. 32, vor dem Notar... .. beglaubigt wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Ort, Datum, Essen, 18. Februar 1948

H. P.
.....
Rechtsanwältin
als amtlich bestellter Vertreter des
Notars Dr. Walter Haller, Essen

Kostenrechnung
Wert RM 3.000,--
Gebühr §. 14, 25, 39 RM 4,--
Umsatzsteuer 3 RM 6,12
RM 4,12

Notarvertreter:

H. P.

BEWERTUNG EINSCHL. GEBÄUDE FRIED. KRUPP, ESSEN HÜTTENWERK BORBECK	I. BEWERTUNG FK NOV. 1945		II. BEWERTUNG FK JUNI 1946		III. BEWERTUNG DURCH INTERALL. COMMISSION SEPT. 46 BIS APRIL 1947	
	WERT 1938	RESTWERT	WERT 1938	RESTWERT	WERT 1938	RESTWERT
A. ERGEBNIS: RM:	61.213.779.-	36.634.922.-	60.280.960.-	20.033.930.-	50.857.549.-	12.810.467.-
GESAMTGEWICHT:	ca 95.000 to		ca 92.000 to		ca 93.400 to	
TONNENPREIS:	650.- ^{RM} /to	385.- ^{RM} /to	655.- ^{RM} /to	218.- ^{RM} /to	540.- ^{RM} /to	137.- ^{RM} /to
B. ERGEBNIS WENN AB- SCHREIBUNG 1947 NOCH ABGEZOGEN WIRD: RM					50.857.549.-	9.566.855.-
TONNENPREIS:					550.- ^{RM} /to	102.- ^{RM} /to
C. ERGEBNIS WENN ZU B. AUCH 20% FK ZUSCHLAG ABGELEHNT WIRD					49.062.684.-	9.314.896.-
TONNENPREIS:					530.- ^{RM} /to	100.- ^{RM} /to

* 22% VOM WERT 1938 = 11.188.661.- ENTSPRECHEN 120.-^{RM}/to
 ** 22% " " " = 10.795.122.- 115.-^{RM}/to

MAI 1947

Anschaff. Werte RM	38er Werte RM	Kriegsschulden RM	Restwerte RM	Restwerte % v. Anschaff. Wert.
18.514.841	20.123.149	1.628.981	0	0
6.357.471	5.994.375	198.681	166.038	1-5
1.690.344	1.668.042	168.326	143.653	6-10
541.286	521.569	70.344	67.870	11-15
27.103.942	28.307.135	2.066.332	377.561	15 % und mehr
22.620.103	22.550.414		12.432.906	
49.724.045	50.857.549		12.810.467	

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 135

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 138

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

v. Schmitzler
DOC. No. 135
DEFENSE EXHIBIT No. 138

Schnitzler Dok.Nr. 135

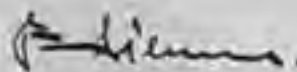
Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Militärgerichtshof in Nuernberg, bestaetige hiermit, dass die anliegende Abschrift woertlich uebereinstimmt mit dem Artikel

" Marshall besteht auf Fortsetzung der Demontage "

in der Zeitung "Nuernberger Nachrichten", Allgemeine Zeitung fuer Bayern, Ausgabe A, 4. Jahrgang/Nummer 12, Mittwoch, 11. Februar 1948.

Nuernberg, den 14. Februar 1948.



(Dr. Siemers)

Auszug aus:

Exhibit Nr.

"Nuernberger Nachrichten"
Allgemeine Zeitung fuer Bayern
Ausgabe A

Mittwoch, 11. Februar 1948

4. Jahrgang/Nummer 12

Marshall besteht auf Fortsetzung der Demontage.

Washington, 10. Februar. (UP) - Der amerikanische Aussenminister George Marshall sprach sich, die zum Teil sehr scharfe Kritik an der amerikanischen Demontagepolitik in Deutschland aus republikanischen Kongresskreisen zurueckweisend, fuer die Fortsetzung der Demontagen aus, da sonst das Vertrauen der verbuendeten Maechte aus der Zeit des Krieges erschuettert werde und die Kosten des europaeischen Wiederaufbauplanes erhoecht wuerden. In einem vom Aussenministerium herausgegebenen Memorandum lehnt Marshall die Anregungen der Republikaner entschieden ab, General Lucius D. Clay zu beauftragen, alle weiteren Demontagen einzustellen bis zu einer neuen Untersuchung durch den Kongress. Auf Veranlassung des Senators Styles Bridges vom Senatsausschuss fuer Bewilligungen seien die Besatzungsbehoerden beauftragt, worden, festzustellen, ob einzelne besondere Industriewerke besser dem Wiederaufbau dienen wuerden, wenn man sie in Deutschland belassen wuerde. Man sei aber zum Schluss gekommen, dass das deutsche Reparationsprogramm in seiner gegenwaertigen Art weiter durchgefuehrt werden muesse, da es den Wiederaufbau Europas nur foerdern und nicht hemmen wuerde. Die "New York Times" schreibt, die Sachverstaendigen seien sich jedoch ueber diese Be-

hauptung Marshalls nicht einig, und es sei offensichtlich, dass die Demontage zumindest Jahre und die Arbeitskraft von Tausenden in Anspruch nehmen werde und daher einen Zeitverlust hervorrufe, der die Lasten des amerikanischen Steuerzahlers nur noch vergrößere.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case NO. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 136

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 139

Numbered for Reference

Submitted

Schmitzler
Doc No. 136
Exh No 139 Schmitzler

Schätzler Dek. Nr. 136

Exhibit Nr.

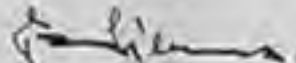
Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mi-
litaergerichtshof Nuernberg, bescheinige hiermit, dass
der anliegende Auszug aus dem Artikel:

" US-Regierung zur Dementage
Eine Antwort des Ausseeministeriums an das Re-
praesentantenhaus "

wertgetreu abgeschrieben ist aus der Zeitung:

"Die Neue Zeitung"
Eine Amerikanische Zeitung fuer die
deutsche Bevoelkerung
4. Jahrgang/Nummer 8 Donnerstag, den 29. Januar
1948.

Nuernberg, den 21. Maerz 1948.



(Dr. Siemers)

Schnittler Dok. Nr. 136 .

Exhibit Nr.

Auszug aus:

"Die Neue Zeitung"
Eine amerikanische Zeitung fuer die deutsche Beveelkerung
4. Jahrgang / Nummer 8 Donnerstag, den 29. Januar 1948

US-Regierung zur Demontage

Eine Antwort des Ausseeministeriums an das Repraesentantenhaus

.....

General Clay erklarte im Senat, ein weiterer Abbau deutscher Industriebetriebe und deren Verteilung an westeuropaeische Staaten als deutsche Reparationslieferung koenne wahrscheinlich zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Genesung Westeuropas beitragen. Verblieben diese Fabriken in Deutschland, wuerde es tatsaechlich noch einige Jahre dauern, ehe sie wieder in Betrieb genommen werden koennen. Das Demontageprogramm habe keine tiefgreifenden Unruhen unter der deutschen Beveelkerung ausgeleest. Es sei moeglich, dass die Kommunisten versuchten, durch Propaganda Kapital aus der Demontage herauszuschlagen. Es bestehe jedoch kein Grund fuer ernste Befuerchtungen.

.....

1-50472
Doc No 137
EXH. NO. 140 v. Schnitzler

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 137

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 140

Numbered for Reference

Submitted

Schnitzler Dok. Nr. 137

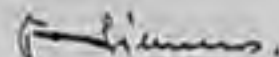
Exhibit Nr.

Weiss (Flick)Dok.Nr.1190

Ich, Dr. Walter S i e n e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Mil-
teurgerichtshof Nuernberg, bestaetige hiermit, dass die
anliegende Abschrift wortgetreu uebereinstimmt mit dem
Artikel

"Drohende Demontage gefaehrdet Gesamtwirtschaft"
in der "Neuen Zeitung" vom 18. Juli 1947.

Nuernberg, den 2. Januar 1948.



(Dr. Sieners)

Auszug aus:

"Die Neue Zeitung" vom 18. Juli 1947:

"Drohende Demontage gefährdet Gesamtwirtschaft"

München, 17. Juli

Die Wälzlagerfabrik Lugel-Fischer in Schweinfurt ist von einer völligen Demontage ernsthaft bedroht. Sie ist als ein Schlüsselsbetrieb der gesamten deutschen Wirtschaft zu bezeichnen, da sie 40 v.H. der Produktion der deutschen Wälzlagerindustrie stellt, die sich heute auf rund 20 Millionen Lugellager beläuft. Auf einer Presskonferenz des bayerischen Wirtschaftsministeriums sind alle Kräfte mobilisiert worden, um in letzter Minute eine völlige Demontage zu verhindern. Es ist nicht schwer zu beurteilen, was der Ausfall fast der Hälfte der deutschen Lugellagererzeugung für den Bergbau, die Landwirtschaft und das Transportwesen bedeuten würde. Zum Beispiel stehen der von allen Seiten als unerlässlich geforderten Steigerung der Ruhrkohlenproduktion und dem Plan zur Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung die größten Schwierigkeiten entgegen, wenn der Grubetrieb, den landwirtschaftlichen Maschinen und den Luchien die Lugellager fehlen. Von der augenblicklichen Wälzlagerproduktion erhalten der Bergbau 30 v.H., der Verkehr 30 v.H., 12 v.H. die Landwirtschaft, 12 v.H. die Elektrizitätswirtschaft und 16 v.H. der allgemeine Maschinenbau. Ministerpräsident Dr. Hans Ehard hat in dieser Angelegenheit beim Direktor der Militärregierung in Bayern, General Walter J. Mueller, interveniert, ebenso haben sich die bayeri-

- 2 -

sehen Vertreter in Wirtschaftsrat in einem Telegramm an
das Bi-Partite-Board in Frankfurt gewandt.

- - - -

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 138

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 141

Numbered for Reference

Submitted

Handwritten notes on the right margin:
To John
Exh. No. 138
Exh. No. 141
Tribunal
Schnitzler

Schnitzler Dok. Nr. 158

Exhibit Nr.

Weiss (Flick) Dok. Nr. 1191

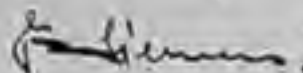
Ich, Dr. Walter S i e n e r s , Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militärge-
richtshof Kuerberg, bestaetige hiermit, dass die anlie-
gende Abwehr mit waertlich uebereinstimmt mit den Arti-
kel:

"Einstellung der Demontage-geforderi"
- Ernste Wirtschaftsdebatte im Bayerischen Landtag -

in

"Sueddeutsche Zeitung"
Muenchner Nachrichten aus Politik Kultur Wirtschaft und
Sport
3. Jahrgang 19. Juli 1937 Nummer 62

Kuerberg, den 2. Januar 1948



(Dr. Sieners)

Auszug aus:

"Sueddeutsche Zeitung"
Muenchner Nachrichten aus Politik-Kultur-Wirtschaft und Sport

3. Jahrgang

19. Juli 1947

Nummer 62

Einstellung der Demontagen gefordert
Erste Wirtschaftsdebatte im bayerischen Landtag

Muenchen (SZ) - Ein Hauptgegenstand der Beratungen des bayerischen Landtags in der abgelaufenen Woche war die bevorstehende Restdemontage der L u g e l - F i s c h e r - Werke in Schweinfurt, ein Schlag gegen die deutsche Friedensproduktion, zu der im Landtag u.a. betont wurde, dass er zu einer industriellen Verelendung fuehre, die auch von den Siegermachten nicht gewollt sein koenne (Abg. Eagen, SPD); der Abbau dieser zweitsten Kugellagerfabrik Deutschlands fuehre auch zur Vernichtung eines grossen Sozialwerkes der Altersversorgung mit 29 Millionen Mark Kapitalwerten, die im Betrieb investiert seien. Die Kugellagerfabrikation, unterstrich der Abg. Dr. D e h l e r (FDP), sei ein Teil des Geruestes der deutschen Industrie, wenn man dieses Geruest wegziehe, dann falle alles zusammen. Den mit Sorge und Ernst gefuehrten Aroerterungen lag ein Dringlichkeitsantrag der SPD zugrunde, dem sich CDU und FDP angeschlossen hatten. Er wurde einstimmig angenommen. Die Staatsregierung wird danach ersucht, sofort an den Kontrollrat mit der Bitte um Einstellung der Restdemontage bei Kugelfischer heranzutreten, ferner um die Einsetzung einer Kommission von Wirtschaftlern und Ingenieuren nachzusuchen, die die Aufgabe hat, die Auswirkungen dieser Demontage fuer die deutsche Industrie festzustellen. Prae-

Präsident Horlecher kennzeichnete diesen Beschluss als einen der wichtigsten, den der Landtag bisher gefasst habe; seine-
neuland, den Wirtschaftsrat in Frankfurt durch ein
Telegramm um Unterstützung gegen den Abbau einer der be-
deutendsten Schlüsselindustrien bitten zu dürfen, stimm-
te das K u s zu.

.....

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 139.....

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 142..

Numbered for Reference

Submitted

77 Sch
No. No
139
EXH No
142
v. Schmitzler

Schnitzler Dok. Nr. 139

Akhibit Nr.

Reiss (Flick) Dok. Nr. 1194

Ich, Dr. Walter S i e n e r s , Rechtsanwalt zu
Kamberg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Mili-
taergerichtshof in Nuernberg, bestätige hiermit, dass
die anliegende Abschrift wortlich uebereinstimmt mit
dem Artikel:

"Prototyp-Maschinen"

in

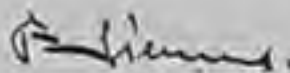
"Wirtschafts Zeitung"

eine Wechenschrift

Jahrgang 2 / Nr. 28

Stuttgart/11. Juli 47

Nuernberg, den 4. Januar 1948.



(Dr. Siemes)

Auszug aus:

"Wirtschafts-Zeitung"

Eine Wochenschrift

Jahrgang 32 / Nr. 28

Stuttgart / 11. Juli 47

Prototyp-Maschinen.

Man weiss es laengst, durch manche Erfahrungen belehrt, dass bei der Montage deutsche Fabrikationseinrichtungen fuer Reparationszwecke auch der Gesichtspunkt entspricht, durch den Abtransport moderner und in Deutschland zu besonderer Leistungsfahigkeit entwickelter Maschinen die Wettbewerbsfahigkeit auslaendischer Konkurrenten zu staerken, besonders auf den Exportmarkten. Ein Beispiel fuer die Verquickung von Reparationspolitik und Exportkonkurrenz haben wir aus der Laminfabrikation der britischen Zone im vorangegangenen Heft (Wirtschafts Zeitung Nr. 27) gegeben. In diesem Fall, der fuer andere spricht, spielt der Begriff der "Prototyp-Maschinen", die aus Deutschland verbracht werden sollen, um in Grossbritannien den technischen Fortschritt des gleichen Industriezweiges zugutezukommen, eine Rolle. Solche Prototyp-Maschinen in der britischen Besatzungszone aufzuspueren, zu beschlagnahmen und britischen Firmen des gleichen Industriezweiges zuzuwenden, scheint eine wesentliche Aufgabe der englischen "T"-Force-Einheiten zu sein, deren Erscheinen in einem deutschen Betrieb in der Regel Schrecken zu verbreiten pflegt. Die systematische Suche nach solchen Spezialmaschinen und bestimmten Fabrikationsverfahren, auf denen ein wesentlicher Teil der Leistungsfahigkeit der deutschen Industrie beruht hat, geht offenbar auf eine Vereinbarung zurueck, die bald nach Kriegsende zwischen den Englaendern und Amerikanern getroffen worden ist. Danach sind vom Londoner Handelsministerium zahlreiche Kommissio-

nen nach Deutschland geschickt worden, die ersten Nachforschungen anstellen und Berichte ueber I. Qualitätplanung, Produktionsanlagen, Patente und Fabrikationsverfahren liefern sollten, und zweitens Spezialanlagen zu entdecken und deren Abtransport aus Deutschland zu veranlassen hatten, insbesondere Forschungs- und Entwicklungs-Richtungen, Prototyp-Maschinen und Musterbeispiele neuer Erzeugungsmethoden. Diese Untersuchungskommissionen wurden, wie wir aus uns zugewandenen englischen Nachrichten ersieht, mit voller Absicht so zusammengestellt, dass jeweils Vertreter solcher englischer Firmen einbezogen waren, die an der Aufspuerung der neuen Maschinen als Vorwaenger unmittelbar interessiert wurden. In einer Art "On Rechtfertigung, die aus dem Deutschland-Akt des Lord Pakenham stammt, heisst es in diesem Sinne: "Es war daher natuerlich, dass in vielen Faellen die Firmen, die am geeignetsten zur Uebernahme und Entwicklung von Prototyp-Maschinen erschienen, auch diejenigen waren, die ein verantwortliches Mitglied der Untersuchungskommission zur Verfuegung stellten". Die Kritik an diesem ganzen Verfahren hat sich, wie es scheint, in England selbst geregelt. Und wenn wir richtig unterrichtet sind, soll dieses Kapitel der "Erforschung" der deutschen Industrie nun in Uebereinstimmung mit den Amerikanern abgeschlossen werden. Dabei fragt sich jedoch, wieviel Prototyp-Maschinen doch noch auf Grund fruherer Untersuchungen abtransportiert werden und welcher Schaden damit der deutschen Exportfaehigkeit angetan wird.

J.T.

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 140

Schnitzler
~~DEFENSE~~ EXHIBIT No. 143

Numbered for Reference

Submitted

Tr. Schnitzler
Doc No 140
Exh. No 143
v. Schnitzler

Schnitzler Dok. Nr. 140

Exhibit Nr.

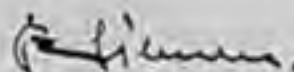
Weiss (Flick) Dok. Nr. 1186

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt
zu Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen
Militärgerichtshof Nuernberg, bestaetige hiermit, dass
die anliegende Abschrift woertlich uebereinstimmt mit
dem Artikel

"Wieder: Ab nach Russland"

in der Zeitung "Rhein-Scho", Zweiter Jahrgang, Nr.43,
Samstag, den 31. Mai 1947.

Nuernberg, den 2. Januar 1948.



(Dr. Siemers)

Auszug aus:

"Rhein-Echo"

Die Volkszeitung an Niederrhein,

Zweiter Jahrgang, Nr. 43, Samstag, den 31. Mai 1947:

Wieder: Ab nach Russland *)

t. Frankfurt (Oder), im Mai. Im Monat März wurden ueber Frankfurt (Oder) und Kuestrin nach unseren Informationen folgende Gueter nach Russland geleitet:

4 Zuege	168 Wagg.Schwellen
1 Zug	28 Wagg Schienen
202 Zuege	10034 Wagg Industriegut
18 Zuege	921 Wagg Zuecker
1 Zug	52 Wagg Getreide
4 Zuege	203 Wagg Mehl
2 Zuege	93 Wagg Autos
13 Zuege	509 Wagg Lali
2 Zuege	56 Wagg Fahrzeuge
3 Zuege	84 Wagg Benzin
1 Zug	32 Wagg Litoratur
4 Zuege	164 Wagg Maschinen
1 Zug	22 Wagg Gaskocher
1 Zug	50 Wagg Gut Nr. 18 Spezialmaschinen
1 Zug	42 Wagg Zement
1 Zug	58 Wagg Textilien
1 Zug	52 Wagg Sprit
1 Zug	44 Wagg Kartoffelflocken

*) Vgl. die Februar-"Ausfuhr" in "Rhein-Echo" Nr. 37 vom 10.5.1947.

DEFENSE

Dr. Georg von Schatzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schatzler

DOCUMENT No. 141

Schatzler

DEFENSE EXHIBIT No. 144

Numbered for Reference

Submitted

1947
Doc. No. 141
Exh. No. 144
Schatzler

Schnittaler Dok. Nr. 141

Exhibit Nr.

Weiss (Flick) Dok. Nr. 1189

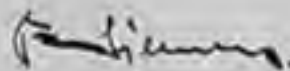
Ich, Dr. Walter S i e n e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militär-
gerichtshof Nuernberg, bestaetige hiermit, dass die an-
liegende Abschrift wortlich uebereinstimmt mit dem Arti-
kel :

"Weitere Demontagen"

in

"Nuernberger Nachrichten"
Allgemeine Zeitung fuer Nordbayern
13. August 1947 3. Jahrgang/No. 64

Nuernberg, den 2. Januar 1948.



(Dr. Sieners)

Auszug aus:

"Hornberger Nachrichten"
Allgemeine Zeitung fuer Nordbayern
13. August 1947 3. Jahrgang/Nummer 64

Weitere Demontagen (D&L) - Das Grosskraftwerk Mannheim wird weiter demontiert. Alle Maschinen, die nicht mehr zur Durchfuehrung des Abbaues benoetigt werden, wurden nach Frankreich versandt, heisst es im Juni-Bericht des Wirtschaftsministeriums von Wuerttemberg-Baden. Auch bei den Indox-Werken in Esslingen, bei Gustav Genschow u. Co. ...G. in Wolfersweiler und bei den Industriewerken Karlsruhe, Zweigstelle Grotzingen, schreiten die Demontagen fort.

- - - - -

DEFENSE

Dr. Georg von Schatzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schatzler

DOCUMENT No. *142*.....

Schatzler

~~DEFENSE~~ EXHIBIT No. *145*.....

Numbered for Reference

Submitted

*Dr. Schatzler
Doc No. 142
Exh. No. 145
Schatzler*

Schnitzler Dok. Nr. 142

Exhibit Nr.

Weiss(Flick) Dok. Nr. 1188

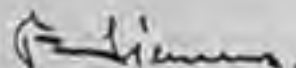
Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Milli-
taergerichtshof Nuernberg, bestaetige hiermit, dass die
anliegende Abschrift waertlich uebereinstimmt mit dem
Artikel:

"Wieder Schienen-Demontage"

in

"Nuernberger Nachrichten"
Allgemeine Zeitung fuer Nordbayern
13. August 1947 3. Jahrgang/ No.64

Nuernberg, den 2. Januar 1948.



(Dr. Siemers)

Auszug aus:

"Nürnberger Nachrichten"
13. August 1947 3. Jahrgang/Nummer 64
"Eigene Zeitung für Nordbayern"

Wieder Schienen-Demontage

Berlin, -11.-Aug. (DfW) - Die Demontage der zum Abtransport vorgesehenen Eisenbahnstrecken in der sowjetischen Zone hat nach einer im "Kurier" veröffentlichten Meldung begonnen. Dabei handelt es sich zunächst um den Abbau sogenannter "Stichbahnen", die dem landwirtschaftlichen Güterverkehr dienen. In Mecklenburg wurde, wie das Berliner Blatt weiter schreibt, mit dem Abbau der Gleise auf den Linien Schönberg-Poednitz, Malchin-Dargun und Ganzlin-Roebel begonnen.

- - - - -

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schnitzler

DOCUMENT NO. *143*.....

Schnitzler

DEFENSE EXHIBIT No. *146*.....

Numbered for Reference

Submitted

T. Schnitzler
Doc. No. 143
Exh. No. 146
Schnitzler

Schnittzlar Nr. 143

Exhibit Nr.

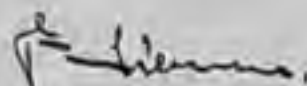
Weiss(Flick) Dok. Nr. 1187

Ich, Dr. Walter S i e n e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, bestaetige hiermit, dass der anliegende Auszug
woertlich mit dem Original der

"Gefaengnis-Zeitung"

ubereinstimmt, die fuer die Internierten des Gerichts-
gefaengnisses in Nuernberg in Auftrag und unter Zensur
des Direktors des Gefaengnis-Bueros herausgegeben wird.
Der Auszug stammt aus der am Donnerstag, dem 7. August
1947, erschienenen Ausgabe.

Nuernberg, den 2. Januar 1948.



(Dr. Siemers)

Auszug aus:

Folge 10, N.Z. aus Zeitungen
Donnerstag 7.8.

SOWJET-DEMONTAGEN.

Die Parteileitung der SPD in Hannover veröffentlicht einen Bericht, wonach die Sowjets in ihrer Zone die Demontage von Industrieanlagen und Bergwerkeinrichtungen in bedeutendem Umfang wieder aufgenommen haben. Diese Aktion sei in vollem Gange, obwohl die sowjetische Militäradministration vor einiger Zeit bereits zum dritten Male darauf hingewiesen habe, dass die Demontagen fuer Reparationszwecke endgueltig abgeschlossen seien. Die von der SPD veröffentlichte Liste demontierter Fabriken fuehrt u.a. Chemische Werke, Zuckerraffinerien, Getreidemuehlen, Saagwerke, Elektrizitaetswerke und Bergwerke an.

- - - -

V. Sohn.
Doc. No. 144
Exh. No. 147
Schnitzler

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 144.....

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 147.....

Numbered for Reference

Submitted

Schnittzlar Dok. Nr. 144

Schidit Nr.

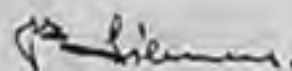
Weise (Flick) Nr. 11.1102

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militärgerichts-
hof Nuernberg, bestatige hiermit, dass die enliegende
Abschrift wortlich uebereinstimmt mit dem Artikel:

"Kampferparationsmeter aus der UL Zone"

aus: "Die Welt", uebergarteiliche Zeitung fuer die Bri-
tische Zone, Nr. 56 vom 13. Juni 1947.

Nuernberg, den 2. Januar 1948.



(Dr. Siemers)

Auszug aus:

"Die Welt"

Uebersparteiliche Zeitung fuer die Britische Zone

Nr. 56 vom 13. Juni 1947:

"Neue Reparationsgueter aus der US-Zone"

In Laender, die fuer den Empfang von Reparations-
guetern vorgesehen sind und diese Gueter zum Aufbau ih-
rer Friedensindustrie benoetigen, werden 4266 Maschinen,
Werkzeuge und andere Einzelteile aus Werken der ehemali-
gen deutschen Kriegsindustrie verschickt. Dies ist
in dem dritten Verteilungsplan der fuer Reparations-
zwecke bestimmten Maschinen aus deutschen Ruestungswer-
ken in der amerikanischen Besatzungszone vorgesehen.

Die westlichen Staaten erhalten insgesamt 3378
Gueter im Werte von 11 Mill. \$ und die Sowjetunion
888 Maschinen im Werte von 2,06 Mill. \$.

Die Laender, die Reparationsgueter aus der ame-
rikanischen Zone Deutschlands bisher erhielten, sind:
Australien, Belgien, Tschechoslowakei, Daenemark, Frank-
reich, Griechenland, Indien, Luxemburg, Holland, Neu-
seeland, Norwegen, Grossbritannien, die Vereinigten
Staaten, die Sowjetunion und Polen.

Von den fuenf Werken, die den Westmaechten zuge-
sprochen wurden, sind die Fabriken Wolfratshausen (Bayern)
und Laufaring (Bayern) augenblicklich mit der Umwandlung
deutscher Artilleriemunition in Kunstguenger und Schrott
beschaeftigt. Die Ausruestung dieser Fabriken wird ab-
geliefert werden, sobald dieses Programm beendet ist.

Die Ausruestungsanstalt in St. Georgen in

Bayern arbeitet zurzeit an der Unschädlichmachung giftiger deutscher Artilleriemunition. Auch dieses Werk wird erst abgebaut, wenn das Arbeitsprogramm beendet ist.

Die Ausrüstung des Teils der Bloechner-Humboldt-Deutz-Werke in Ulm, der Lafetten und Simmann-Unterseeboote produzierte, ausserdem die W. & W. Schenk-Leichtgusswerke in Laulbronn (Wuerttemberg), die Aluminium- und Messingteile fuer Flugzeuge herstellten, sind zur Ablieferung vorgesehen.

Die Sowjetunion erhielt Werke fuer Flugzeugteile und Praezisionsmaschinen zugesprochen, und zwar die Noris Zuendlicht A.G., das Press-, Stanz- und Ziehwerk, beide in Nuernberg, und die Liljowerke in Aschaffenburg.

Die Zerstoerung der Flugzeugversuchshauten bei den Henschel-Flugmotorenwerken in Kassel-Altenbauern wurde am 5. Mai beendet.

Am 23. April erhielt Norwegen die erste Bopertionslieferung in Form von 60 Tonnen Ausruestungsgegenstaenden der Bayerischen Motorenwerke in Muenchen. Die erste Sendung allgemeiner Ausruestung der Fabrik Ebenhausen in Bayern, die Explosivatoffe herstellte, ging am 6. Mai nach Dänemark.

Die erste Sendung aus dem Henschel-Flugmotorenwerk in Holzhausen in Hessen ging am 21. April nach Polen. Die Abschlussendung aus dem Kollia Metallwerken - Reparationswerk Nr. 121 - in Reichenbach-Walen in Wuerttemberg ging am 30. April nach der Sowjetunion. Sie bestand aus 241 Tonnen Ausruestungsgegenstaenden.

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 145

Schnitzler
~~DEFENSE~~ EXHIBIT No. 148

Numbered for Reference

Submitted

T. SCHM. REVISION
DOD NO. 145
EXH. NO. 148
v. Schnitzler

Schnitzler Dok.Nr. 145

Exh.Nr.

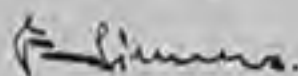
Weiss (Flick) Dok.Nr.1191

Ich, Dr. Walter S i e m e r s, Rechtsanwalt zu Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militaergerichtshof Nuernberg, bestaetige hierby, dass die anliegende Abschrift wortgetreu uebereinstimmt mit dem Artikel:

"Reparationsentnahmen nur noch aus Kriegsanlagen"

in die "Neue Zeitung", 3. Jahrgang, Nummer 63, vom 8. August 1947, Seite 6.

Nuernberg, den 3. Januar 1948.



(Dr. Siemers)

Auszug aus:

"Die Neue Zeitung", 3. Jahrgang, Nummer 63
vom 8. August 1947, Seite 6:

"Reparationsentnahmen nur noch aus Kriegsanlagen".
Berlin (DEMA).-

Die Wirtschaftsabteilung der amerikanischen Militärregierung fuer Deutschland gibt bekannt, dass bis zu einer endgueltigen Entscheidung ueber das kuenftige deutsche Industrienniveau oder ueber die wirtschaftliche Vereinigung der Besetzungszonen Reparationen nur noch aus Werken der reinen Kriegsproduktion entnommen werden. Anlagen, die zum Wiederaufbau der Friedenswirtschaft dienen koennen, werden vorlaeufig nicht mehr verteilt.

- - - - -

DEFENSE

Dr. Georg von Schatzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schatzler
DOCUMENT No. 146

Schatzler
DEFENSE EXHIBIT No. 149

Numbered for Reference

Submitted

7-15-46
Doc. No. 146
EXH. No. 149
v. Schatzler

Schritzer Dek. Nr. 146

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mi-
litaergerichtshof Nuernberg, bescheinige hiermit, dass
das anliegende Dokument:

" Die vollstaendige Dementageliste "

eine wortgetreue Fotokopie der Seite 7 aus

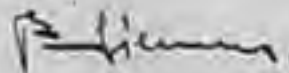
"Die Neue Zeitung"
Eine Amerikanische Zeitung fuer die deutsche Beveolkerung

vom 20.10.1947

Nr. 84

ist.

Nuernberg, den 23. Maers 1948.



(Dr. Siemers)

Die vollständige Demontageliste

Wir geben auf dieser Seite die vollständige Liste der zu demontierenden Betriebe in den beiden Zonen wieder. Die Liste ist nach Ländern und innerhalb der Länder nach Industriezweigen geordnet. Ein Stern (*) hinter dem Namen einer Fabrik bedeutet, daß diese Fabrik bereits in einer früheren Demontageliste enthalten war. In den meisten Fällen sind die Demontagen dieser Werke bereits im Gange oder sogar schon abgeschlossen. Ein T hinter dem Namen der Fabrik bedeutet, daß nur ein Teil des Werks demontiert wird. Die für die Demontage vorgesehenen Anlagen dieser Werke sind in Klammern angeführt. Die Liste ist nach dem besten vorliegenden Quellen zusammengestellt. Sie ist jedoch nicht offiziell und eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

Britische Zone

Nordrhein-Westfalen

Rüstungswerke:

- Aerotahl G.m.b.H., Eichscheid *
- C. Albert G.m.b.H., Wuppertal T (Flugzeugteile)
- Alfred Berning, Marchenbau A.G., Schwelm *
- Arntzen Luchsbau Brackwede *
- Rationel Flugzeugbau Heidemann & Co., Kächtenhausen * T (Flugzeugmotoren-Prüfgeräte)
- Bergisch-Märkische Eisenwerk (Franz Metzger Werk Nr. 1), Velbert *
- Bayar und Klopffaus, Schwelm * T (Flugzeugteile)
- Bismarckwerke A.G., Wuppertal-Rosdorf *
- Bochumer Verein Gußstahlfabrikation A.G., Langendriesch *
- Gebirgsfabrik, Bochum *
- (Edwin Drant-Werke), Bünde T (Ausrüstung zur Munitionfabrikation)
- (Julienbeckwerke), Jülichbeck T (Munitionshüllen)
- Dr. Ing. Rohrer, Minden T (Kugellager)
- Boucke G.m.b.H., Wipperfurth *
- Dortmund-Hörde-Hüttenverein A.G., Asphaltwerk Nr. 1 und Nr. 2, Dortmund
- Dortmund-Duisburg-Maschinenbau G.m.b.H., Künsebeck bei Bielefeld
- Dynamit A.G., Födo *
- Eisenwerke Westfälische A.G., Bad Oeynhausen T (Kampffahrzeuge und Flak)
- Eisenwerke Westfälische, Westfälische *
- Esper-Werke A.G., Wanne-Rickel *
- Explosiv-Flugzeugbau, Wuppertal-Laagerfeld *
- Fritz Husmann K.G., Gütersloh *
- Grafmann K.G., Bielefeld *
- Heinrich und Aufmann A.G., Werk I, Wuppertal (Röhrenhüllen und Panzerplatten für Flugzeuge)
- Honzel-Werke A.G., Meschede *
- Hüttenwerke Siegerland A.G., Charlottenhütte, Niederscheidungen T (Hochofenwerk für Rohstahl)
- Kegel Betriebe, Lengerich *
- Kiesling und Albrecht, Werk 2, Solingen-Oligla *
- Klöckner-Werke, Werk Troisdorf T (Hochofenwerk zur Herstellung von Rohstahl und Kaltwalzwerk)
- Krupp-Gußstahlfabrik, Teisefabrik für die Waffenherstellung, Essen T (Waffen)
- Lippstädter Eisen- und Metallwerke G.m.b.H., Nord- und Südwerk Lippstadt
- Ludwig Hansen und Co., Münster *
- Oskar Schneider G.m.b.H., Leichlingen *
- Paarkis Flugzeug-Werkstätten G.m.b.H., Minden *
- Rheinmetall-Borsig, Düsseldorf-Darrendorf *
- Rinker Waffenwerke, Minden *
- Ruhrmetallwarenfabrik G.m.b.H., Nebraim-Hütten *
- Rührstahl A.G., Witten T (Flugzeugteile)
- Tonastoff G.m.b.H., Hara *
- Union Robert Temme und Co., West-Münster *
- Valtrup-Werke A.G., Werk Münster * Berkhausen (Kreis Minden)
- Valtrup-Werke, Aachen
- Vereingte deutsche Nickelwerke A.G., Schwerte *
- Wittener Maschinenbaugesellschaft, Witten *

Obere Stahlwerke:

- Bochumer Verein für Gußstahlfabrikation A.G., Gußstahlwerk Bochum T (Vorrichtungen zur Stahlherstellung und Teil der Schmiedewerkstätten)
- Deutsche Edelstahlwerke A.G., Reiskühnstraße, Krefeld-Linn *
- Krefeld, Wüllich *
- Abt. Düppelstraße G.m.b.H., Bochum
- Harkort-Eichen-Schmelzwerke G.m.b.H., Watter *
- Klöckner-Werke A.G., Werk Düsseldorf *
- Fried. Krupp Gußstahlfabrik, Essen T (Abteilung für Stahlherstellung)
- Fried. Krupp-Borbeck-Werke, Essen-Dellwig *
- Mannesmann-Röhrenwerke, Abteilung Grillo-Punkte, Gelsenkirchen-Schalke T (Stahlwerke)
- Rheinmetall-Borsig A.G., Düsseldorf-Rath *
- Rührstahl A.G., Heinrichshütte, Hattingen T (Stochöfen, Stahlplatten, Stahlgerüste)
- Ammer-Gußstahlwerk, Witten-Aasen *
- August Thyssen-Hütte A.G., Hütte Brackhausen, Duisburg-Hamborn T (Stochöfen, Stahl- und Walzwerke)
- August Thyssen-Hütte, Niederhelsche Hütte, Duisburg-Hochfeld T (Stahlwerke)

Elektrische Lichtbogenöfen:

- Bergische Stahl-Industrie, Remscheid T (Stahlgerüst Nr. 2 mit drei elektrischen Lichtbogenöfen)
- Gebr. Böber und Co. A.G., Edelstahlwerk Düsseldorf in Düsseldorf-Oberrhein T (Elektrischer Schmelzofen)
- Dortmund-Hörde-Hüttenverein A.G., Hörde-Werk in Dortmund-Hörde T (Vier elektrische Schmelzöfen und eine Fabrik für Stahlbrennen)
- Geiswider Eisenwerke, Geiswied T (Elektrischer Schmelzofen)
- Hösch A.G., Dortmund T (Zwei elektrische Schmelzöfen, Drahtfabrik, Teil der Schmiedewerkstätten)
- Klöckner-Werke A.G., Haspe-Werke, Hagen T (Elektrischer Schmelzofen)
- Mannesmann-Röhrenwerke, Heinrich Bierweshütte, Duisburg-Hücklingen T (Zwei elektrische Schmelzöfen, eine Plattenfabrik und Teil des Werks zur Herstellung großer geschweißter Röhren)
- Bergisch-Märkische Eisenwerk Franz Metzger Nr. 1, Velbert T (Einrichtungen zur Stahlherzeugung)
- Joachim Baumgart, Stahl- und Temperiererei, Tonsherde T (Elektrische Schmelzöfen)
- Ed. Breitenbach G.m.b.H., Weidenau T (Elektrische Schmelzöfen)
- Deutsche Eisenwerke A.G. (Schalker Verein), Gelsenkirchen T (Einrichtungen zur Stahlherzeugung und Abteilung für Aufzüge und Krane)
- Friedrich Wilhelm Hütte in Mülheim (Ruhr) T (Drei elektrische Schmelzöfen)
- Deutsche Eisenwerke, Werk Hilden in Hilden T (Einrichtungen zur Stahlherzeugung)
- Eisenwerk Milpe, Dr.-Ing. Karl Wicken, Milpe T (Einrichtungen zur Stahlherzeugung und -gießerei)
- Eisenwerk Wanneheim, G.m.b.H., Duisburg-Wanneheim T (Einrichtungen zur Stahlherzeugung)
- Elektrostahlwerk Wald G.m.b.H., Solingen-Wald
- August Nagels G.m.b.H., Velbert T (Einrichtungen zur Stahlherzeugung und Stahlgießerei)
- Goettermann Pelpeta A.G., Marienborn T (Abteilung für die Herstellung von Stahlgerüsten)

Teil der Röhrendreh-Abteilung, eine Röhrenfabrik, zwei Walzwerke und Erhardt-Pressen sowie Teil der Abteilung für große geschweißte Röhren:

- Dortmund-Hörde-Hüttenverein, Dortmunder Werk T (Schmiedewerkstätten)
- Einsales Walzwerke, Elsen *
- Eisenwerk Rote Erde G.m.b.H., Dortmund *
- Gutehoffnungshütte Oberhausen A.G., Oberhausen T (Flattenfabrik und Zubebrü)
- Robert Herms G.m.b.H., Solingen T (Elektrische Schweißmaschine für Präzisionsröhren)
- Hilfstrupper Röhrenwerk G.m.b.H., Hilfstrup T (Elektrische Schweißkopf)
- Hösch A.G., Hobealshütte T (Maschine für leichte geogene Barren)
- Draht- und Federwerk Wilhelm von Hofe, Altena, Kaltwalzwerk Plettenberg, Brockhaus und Söhne, Plettenberg
- Kortenbach und Bach, Solingen-Weyer T (Elektrische Schweißmaschine für Präzisionsröhren)
- „Kropfria“ A.G. für Metallindustrie, Hilden *
- „Kropfria“ A.G., Immigrath T (Abteilung für heißgewalzte Röhren und Werke für nahtlose Röhren)
- F. W. Lenzen, Hohenlimburg
- Mannesmann-Röhrenwerke, Abteilung Rath, Düsseldorf-Rath T (Teil der Röhrenwerke)
- Abteilung Witten, Witten
- Eisen- und Stahlindustrie Friedrich Meyer, Dinslaken, Prad- und Walzwerke, Düsseldorf-Reicholz T (Fabrik für schwachwandige Röhren, die Abteilung für geschweißte Präzisionsröhren und Teil der Abteilung für große geschweißte Röhren)
- Zieh- und Stanzwerke Reiche und Co., Lega T (Elektrische Schweißmaschine für Präzisionsröhren)
- Rohr- und Walzwerk Fr. Obermann, Pulheim
- Schmidlag A.G. (Grünthal-Werke), Hagen T (Abteilung für Herstellung schwerer Bombenröhren)
- Stiepmann-Werke A.G., Baldeck T (Teil der Hammerwerke)
- Union Robert Temme und Co., Fröndenberg T (Elektrische Schweißmaschine für Präzisionsröhren)
- Walz- und Röhrenwerke G.m.b.H., Haxe
- Westfälische Drahtindustrie, Hamm
- Wickede Eisen- und Stahlwerk G.m.b.H., Wickede T (Fabrikation kalter Walzstriefen)
- Wuag-Rohr G.m.b.H., Wickede
- Zieh- und Pradwerk Karl Frob, Aachen

Nichtfermetalle:

- Honzel-Werke A.G., Meschede *
- Ed. Höck, Elspe T (Herstellung von Eisenblech, Bandstahl, Stahlsäure und Draht)
- R. Reutenbach, Solingen
- Westfälische Kupfer- und Messingwerke, Lödenstscheld *

Chemische Industrie:

- A.G. für Stickstoffdünger, Kaapeck T (Abteilung zur Erzeugung von aktiviertem Kohlenstoff und Teil der Abteilung für die Herstellung von Aceton)
- Blomberg und Co., Lünen *
- Dynamit A.G., Troisdorf T (Abteilung zur Demittation von Glyzerin und Teil der Abteilung zur Herstellung von Sprengstoff)
- Schleifert T (Abteilungen für Nitrocellulose und Vulkanisier- und Teile der Abteilung für Phenol, Nitrat und Zellulose)
- Hentel und Cie. G.m.b.H., Düsseldorf T (Teile der Abteilungen für Sulfonamide und Destillation von Glyzerin)
- I.G. Farbenindustrie A.G., Dornagen, Eberfeld, Hohen-Leverkusen, Urdingen * und Zweck T (Abteilungen für Perlon U., Zellulose-Derivate und gemischte Harze, Abteilungen für Sulfonamide, Alkohole, Polyamide und gemischte Harze, Hydrazid-Hydrazid sowie elektrolitische Chloride und Soda) Teile der Abteilungen für aktiviertes Kohlenstoff, die Nitration von Toluolen und alkydalen Harzen
- I.G. Sauerstoffwerk, Duisburg
- Kabelwerk Duisburg, Abteilung Zanderfabrik Mülheim
- Ozo-Gesellschaft m.b.H., Oberhausen
- Pyrotechnische Fabrik Hans Moog, Wuppertal *
- Pyrotechnisches Laboratorium W. Norres, Dorsten *
- V.D.M. Halbbaugwerke
- Sprengkapselwerk Leverkusen *
- Vereingte Zünder- und Kabelwerke, Lage-Lippe
- Feid. Wecke Nachfolger, Wuppertal

Maschinenindustrie:

- Maschinenbau Achenbach und Söhne, Buschbüttel T (Ausrüstung zur Fabrikation metallurgischer Geräte)
- Achenbach und Söhne, Plettenberg-Obia
- W. Arndt, Maschinenfabrik Köln-Niehl
- Auftragbau Lorenzhausenwerk, Düsseldorf-Heerd
- Autogewerke Strina, Düsseldorf
- Victor Bauer, Maschinenfabrik, Troisdorf bei Köln
- Baummaschinenfabrik Busperg A.G., Düsseldorf
- Gebr. Becker G.m.b.H., Wuppertal-Wicklinghausen
- Gebr. Bender, Fernrod
- E. Benninghoven, Hilden
- Bergtechnik G.m.b.H., Lünen
- Franz Bertramberg, Haxe
- Bernhard Beumer, Beckum
- August Bilstein, Altenvörde T (Ausrüstung zur Abfertigung von Metallteilen zum Hässen und Wegeben)
- Bielhofwerke K.G., Recklinghausen T (Ausrüstung für den Bau von Leitungen und Kabeln)
- Hermann Böcher, Maschinenfabrik, Köln-Kalk
- Boucke & Co., Halver
- Joseph Brand, Duisburg-Hamborn
- A. Budich, Gladbach
- Arnold Bürtlinghaus, Engelskirchen
- J. Christgen, Dortmund-Hörde
- Chronos-Werk Reuther & Reiser K.G., Hannel-Sieg
- Demag A.G., Welter-Ruhr T (Einrichtung zur Herstellung von Aufzügen, Winden und Kränen)
- Demag A.G., Duisburg T (Teil der Einrichtung zur Herstellung von Hüttenausrüstungen und Maschinen für Gas- und Wasserwerke)
- Demag G.m.b.H., Düsseldorf-Berndt
- Deutsche Hebesaugfabrik, Puetzer de Fries K.G., Düsseldorf
- Deutsche Spiralbohrer- und Werkzeugfabrik G.m.b.H., Vieringhausen
- Dorsten A.G., Gevelsberg
- Dortmunder Eisenblech- und Maschinenfabrik Hervert, Dorsten
- Dortmunder Union Brückmann „Orange“, Gelsen-

Gutehoffnungshütte Oberhausen A.G., Oberhausen:

- Stierkrade T (Teil der Einrichtungen zur Herstellung von Ausrüstung von Gleisbau und den Fabriken zur Produktion von Dampfmaschinen, Tanks, Rohrleitungen)
- Hallbach Strauß & Co., Wuppertal
- Karl Hamacher, Wattenbernd
- Hammelrath & Schwaner, Düsseldorf
- Hugo Hammelrath, Rodenkirchen
- Hansen-Kleber A.G., Maschinenfabrik, Düsseldorf
- F. W. Heider & Co., Weidenau-Sieg
- Heinrichsblöck (K. u. M. Bloch), Selchendorf
- Karl Heide, Duisburg-Hamborn
- H. Harring & Sohn (Heesowerk), Milpe
- Ernst Hees, Herlen
- Heitner, Bohrmaschinenfabrik, Münsterweil
- A. & W. Heula, Schwelm
- Hilsbeck & Fürst, Velbert
- Hilmecke, Deutsche Gerüstbau K.G., Salzkotten
- J. Indapp, Volpert, Warstein
- E. (spähering, Altesdorf
- Kabus & Hölweg, Hannel-Sieg
- Kesselchmiede Amort, Kaas-Martenborn
- H. Klässner, Gladbach
- Klein & Söhne, G.m.b.H., Kamer
- Klöckner Humboldt Deutz
- Isaallberg T (Einrichtung zur Herstellung von Verbrennungsmotoren, Aufzügen und Winden)
- Köln-Deutz T (Einrichtung zur Herstellung von Verbrennungsmotoren und Ausrüstungen für Steinbrüche und Bergwerke)
- Köln-Kalk T (Einrichtung zur Fabrikation von Verbrennungsmotoren und Ausrüstung für Steinbrüche und Bergwerke)
- W. Knapp, Wanne-Rickel
- Ludwig Koch, Siegen
- Koalische-Poelzer-Werke, Siegen T (Einrichtung zur Herstellung von Hüttenwerk-Ausrüstungen, Dampfmaschinen, Tanks und Rohrleitungen)
- König & Co., Netphen
- Joseph König, Gelsenkirchen-Buer T (Anlagen zur Produktion von Maschinen für Haus- und Wegbau)
- Korver & Lersch, Krefeld
- Kussler, Hagen
- Otto Köster, Wuppertal-Barmen
- Krumm & Co., Kesselchmiede-Strübinghausen
- W. Langhein, Bochum
- Lauf, Sumpert & Wilsberg K.G., Mülheim/Ruhr T (Anlagen zur Produktion von Aufzügen, Kränen, Ladestellen und Ladestellen)
- Guust Lemmer, Kesselchmiede-Hagen
- Albert Loh Maschinen- und Apparatebau, Düsseldorf
- Gebr. Ledige, Paderborn
- Loosbausewerk Düsseldorf Maschinenbau A.G., Düsseldorf-Graben T (Anlagen zur Herstellung von Leitungen und Kabeln, Maschinen für den Haus- und Wegbau und Waagen)
- Lohn & Pulvermacher, Hagen-Haspe
- Mark, Brennkraftmaschinen, Wempe/Ruhr T (Anlagen zur Herstellung von Maschinen für den Haus- und Wegbau)
- Elfried Mengel, Solingen-Merscheid
- Messingfabrik Reinshagen, Remscheid
- Mühlstein G.m.b.H., Wuppertal-Spanberg
- Munk & Schmitz A.G., Köln-Poll
- Pellets & Co. Walter Hebesaug, Köln-Ehrfeld
- P. Pfeifer, Maschinenfabrik, Hammertal-Nord & Hattingen
- Pöhlrich & Co., Düsseldorf
- Paul Poltrich & Co., Mönchen-Gladbach
- Reckling & Hoffmann, Elsenfeld
- Reinhold Hagen, Krefeld
- Rheinische Walzmaschinenfabrik, Köln-Ehrenfeld
- Rheinische Kleinmaschinenwerk A. Söhne, Neuß
- Joseph Reuter, Beckum-Lünen
- Zollinger Söhne, Volpert
- Gebr. Reuter, Rodenkirchen
- Rothelmann & Co. K.G., Weidenau
- Röhren- und Schweißwerke vorm. G. Kuase, Haxe
- Rührstahl A.G., Witten/Ruhr T (Anlagen zur Fertigung hydraulischer Pumpen und Turbinen)
- S. Rothmeyer, Soest
- Sack & Kieselbach, Düsseldorf
- Albert Schaefer, Recklinghausen
- Scharmann & Co., Herford
- Schenk & Liebe-Harkort, Düsseldorf
- Schless-Defries A.G., Düsseldorf Werk I Lovick
- Werk II Köpen Straße, Werk III Rheinholt
- Werk IV Herdt, Werk V Oberkassel
- Schleifenbau & Steinmetzen, Weidenau-Siegen
- P. Schmitz, Metzebach
- Schmitz & Sieden Hagen
- Schmitz & Appel, Wuppertal-Langparfeld
- W. O. Schulte K.G., Plettenberg
- H. Seelbach & Co., Dahlbruch
- F. Seiffert & Co., Bochum
- Siebeck Metallwerke G.m.b.H., Ratingen
- W. Siebel, Blechwarenfabrik, Freudenberg
- Siegtaler Eisen- und Blechwarenfabrik, Elsenfeld/Sieg
- S'awinski & Co., Weidenau-Sieg
- H. Spellekes K.G. Maschinenfabrik, Wuppertal-Oberbarmen
- Stahlwerke Brunnshaus, Werddahl
- Stelmann & Co., Hagen
- Ludwig Steinmetz A.G., Remscheid
- Wilhelm Stolle K.G., Bad Godesberg
- Joseph Strack, Oberlar bei Troisdorf
- Stratenwerk G.m.b.H., Maschinenfabrik, Duisburg
- J. D. Theile, Schwerte
- Th. Thielemann, Gevelsberg
- Toussaint & Heß, Düsseldorf
- V. D. M. Motorenwerke G.m.b.H. (Halbbaugwerke), Altona-Heesowegraben
- Gebr. Vatter, Düsseldorf-Berndt
- Vogel & Schlemmann, Hagen-Kabel
- Wagner & Co. Werkzeugmaschinenfabrik, Dortmund *
- Heinrich Wagner, Leipzig
- Waldrich, Siegen *
- Waben-Werke, Siegen
- Waageler & Kalhoff, Blankenfels/Ruhr
- E. Wisemann, Bochum
- Radolf Wilhelm, Essen-Allanessen
- H. Wilhelm, Hebesaugfabrik, Mülheim/Ruhr T (Anlagen zur Herstellung von Aufzügen)
- K. Wilmann, Dampfessel- u. Apparatebau, Dortmund
- Hermann Wingerath, Ratingen
- H. Wüstenberg jun., Solva
- Zimmermann & Janzen G.m.b.H., Duren-Roelldorf

Niedersachsen

Rüstungswerke:

- Alfa-Werke (Alfölder Maschinen- und Apparatebau), Alföld/Leina
- Bahre & Grethen, Springe *
- Bassert, Nattlbeck & Martens K.G., Hameln/Weser * T (Flugzeugteile)
- Brieker Eisenwerke G.m.b.H., Werke I, II T (Geschosse und Kanonenrohre), III Langenhagen *
- Bernhard Bruns, Bad Zwischenahn
- N. A. G. Blasing, Flugzeugwerke G.m.b.H., Götting bei Braunschweig
- Chemische Werke Harrover, Langelsheim/Harz *
- Deutsche Edelstahlwerke A.G., Langelsheim/Harz *

Z. Hinkel A.G., Bad Gandersheim *

- Heimvordier Maschinenbau (Helmeg), Helmstedt *
- Inhans Pinen Schlerborn Fenschenstrau *
- Kayser Hammer, Gifhorn, Braunschweig
- Karl Klischer Sprötze *
- Kriegsmarine Arsenal, Aurich, Teemesshaus
- Kurt Heber, Maschinen- u. Apparatefabrik, Osterode
- Lindner Eisen- und Stahlwerke G.m.b.H., Lieden T (Geschosse und Tankteile)
- Lonal Werke G.m.b.H., Leese
- C. Lorenz A.G., Holsen bei Eschershausen Kreis Holzminden T (Elektrische Kriegsvorrichtung)
- Luis Gähler & Co. Peine-Hannover *
- Luftwaffenamtanstalt Kukuksberg, Nienburg (Weeser) *
- Hambühren *
- Luftwaffenamtanstalt, Tram-Rickall bei Dannenberg *
- Luther & Jordan
- Werk I und IV, Braunschweig *
- Werk II Bismarck, Braunschweig *
- Werk III Waggung Braunschweig
- Maschinenfabrik Niedowachen-Hannover (M.N.H.) G.m.b.H.
- Werk II Laxten
- Linden
- Ahlen-Hannover
- Mechanische Werkstätten für Kunststoffherstellung G.m.b.H. (Drimenhorn) *
- Metallwerke Odera G.m.b.H., Odera, Bad Lauterberg/Harz
- Metallwerke Wolfenbüttel G.m.b.H., Wolfenbüttel
- Metallwerke Silberhütte G.m.b.H., Werke I und II, St. Andreasberg/Harz *
- Motorenwerke Varel, Varel
- Munitionsanstalt Lengern, Göttingen *
- Oldenburg Leichtmetall, Oldenburg *
- Polte Werke, Duderstadt
- Gebr. Renzler A.G., Stadthagen (Schaumburg-Lippe)
- Rheinmetall-Borsig A.G., Unterdahl, Kreis Celle
- Röbling & Buderus, Wetzlarwerke, Mehlz. Kreis Alfeld
- Scheller & Ciesacke A.G., Maria Gluck Salem, Hötter bei Celle *
- J. Schneider, Optische Werke, Göttingen-Weende
- Sperwaffenarsenal Druhwald, Soltau *
- Sprengstoff Füllanlage, Dehlingen, Munsterlager *
- Stahlwerke G.m.b.H., Watenstedt/Braunschweig T (Geschosse und Kanonenrohre)
- Teuto-Metallwerke G.m.b.H., Osnabrück
- Theodor Klatt, Weener (Emsland) *
- Union Robert Temme & Co., Hameln *
- Vereingte Deutsche Metallwerke (Hilfsflugwerke) G.m.b.H., Hildesheim
- Vereingte Leichtmetallwerke G.m.b.H., Linden T (Schmiedewerk und Flugzeugteile-Zubehör)
- Vereingte Wellwaren G.m.b.H., Hamel-Weeser T (Schrauben für Flugzeuge)
- Waaren Commission A.G., Drageho Dannenberg *
- G. H. Walter Finger, Uzen *
- Weeser Flugzeugbau, Lrmwarden, Einwarden, Weeser-Merach, Norderdamm (Oldenburg)
- Weeser Metallindustrie G.m.b.H., Delmenhorst: Hevenkamp/Oldenburg und Achim bei Bremen *
- Wilhelm Burmann, Blechwarenfabrik Löttringen
- Osnabrück * T (Flugzeugteile)
- Wilhelm Schmidding, Linden T (Flugzeug- und Motorhüllen)
- Welf & Co. (Elbia), Bomlitz, Kreis Fallnb. Ostf.
- Barmen/Doerwarden und Liebena/Niemburg *

Stahlindustrie:

- Deutsche Edelstahlwerke A.G., Werk Hannover-Linden T (Ausrüstung für Stahlherzeugung und Plattenfabrik)
- Klöckner Werke A.G., Werk Osnabrück T (Elektrischer Schmelzofen und Einrichtung zur Herstellung von Wälzungen)
- Eisenwerke A.G. für Erbsenhausen und Eschbitten, Hütte Braunschweig, (Hermann-Göring-Werke), Drolle I bei Braunschweig T (Zehn Hochöfen Stahl- und Walzwerke und Gießerei)
- Beckhoff & Co., Eisenindustrie, Offen- und Herdfabrik, Leer/Osnabrück T (Anlagen für Stahlherstellung und Stahlgießerei)
- August Engeln A.G., Werk Drilgen Delligsen
- Kreis Gandersheim T (Anlagen zur Stahlherzeugung einschließlich Brackberg-Ofen)
- Miag Mühlenbau und Industrie A.G., Amme-Luthewerke, Braunschweig T (Zwei Umformer und ein elektrischer Schmelzofen)
- Lindner Eisen- und Stahlwerke G.m.b.H., Hannover-Linden T (Stemmen-Martin-Ofen und zwei elektrische Schmelzöfen)
- Eisen- und Stahlwerk Pletscher A.G., Herzberg/Harz T (Elektrischer Schmelzofen)
- Osnabrücker Kupfer- und Drahtwerk, Osnabrück T (Stahl-Drahtziehfabrik)

Metallindustrie:

- Vereingte Leichtmetallwerke, Hannover-Laxten

Chemische Industrie:

- Dozer G.m.b.H., Weesermünde
- Schickert, Otto & Co., Ruhmspringe
- Schickert, Otto & Co. K.G., Bad Lauterberg

Maschinenbau:

- Burgmüller & Söhne, Kretzenen-Harz *
- Engelke, Hannover-Limmer
- Gemag Maschinenfabrik, Bockeburg
- Havermeier & Sander, Hannover
- Herforth & Engelke, Braunschweig
- Koch & Selts, Hannover
- Julius Meyer, Dampfmaschinenfabrik, Osnabrück
- H. Schilder, Neustadt

Elektroindustrie:

- Accumulatoren-Fabrik, Hannover-Sloecker T (Abteilung für Akkumulatoren)

Schiffsbau:

- Kriegsmarinewerft Wilhelmshaven *

Schleswig-Holstein

Rüstungswerke:

- Anschütz G.m.b.H., Bellen, Kreis Plön *
- Howacht *
- Kiel-Neumühlen *
- Alfa-Werke A.G., Elmshorn
- Berlin-Löbbecke Maschinenfabrik, Lübeck
- Böhm & Köhler A.G., Ascheberg *
- Deutsche Luftklima A.G., Travemünde
- Deutsche Waffen- und Munitionsfabriken A.G., Lauenburg
- Dynamit A.G., Düneberg *
- Krummel bei Hamburg *
- Elektro Azustik A.G.
- Kiel T (Detektoren für Schallwellen, Radar- und Infrarotstrahlen)

Chem...
 Ober...
 Feinme...
 Anschütz G.m.b.H.,
 Phonix G.m.b.H., E...
 ST...
 Avia Fabrik für L...
 Bionh & Vob...
 Pinkenwälder...
 Hamburg-Bahren...
 (Stadtwerk) M...
 Steinwälder *...
 Hamburg-Weid...
 Continental Metall...
 Deutsche Metall...
 genborn...
 Ernst Pompe, Prä...
 hötel *...
 Feinmechanische V...
 Co., Hamburg...
 Hausburg-Bergdorf...
 vertal Hamburg...
 Hamburger Fahrzeu...
 Hansische Kette...
 Klöckner Flugmoto...
 Kurhölwenwerke...
 Leichtmetallbau W...
 feld *...
 Max Renisch, Mas...
 hurg *...
 Metallwerk Neuen...
 Neuenjamme *...
 Metallwerk Nieder...
 Hamburg-Harbo...
 Paul Surenbrock I...
 Prädmetall G.m.b.H...
 W. E. Puck, Hamb...
 R...
 Fränkischer Keller...
 betriebl *...
 Mechanische Werk...
 Oberlandstraße M...
 Bachmann & Bium...
 burg *...
 R. Chillingworth Pr...
 „Noris“ Zündlicht...
 Kellbamer Parkett...
 Reichsaufgaben-Str...
 Weihenher Holste...
 Dornier-Werke G...
 Hochlandhalle...
 Werk Weihenhe...
 Oberflächenho...
 Aulwig *...
 Dornier-Werke, Int...
 Maschinenfabrik A...
 stimpfe, Treffl...
 Sperrholzfabrik Al...
 Hornsd, Elterich...
 Messerschmitt G...
 Flugzeugbau G...
 Flugzeugbau (S...
 Sinsing *...
 Bodenvöhr *...
 Preind *...
 Fronthausen...
 Marienthal *...
 Neustadt *...
 Flossenbürg *...
 Fabriken der G...
 Erzeugnisse M...
 Kaufhuren *...
 Solingen *...
 Walfridhausen...
 Ebenhausen *...
 Aachen *...
 Heeresmunition...
 Deching *...
 „St“ Georgen, T...
 Wildbecken, B...
 Klein-Kölg *...
 Deutsche Spreng...
 hausen *...
 Kralburg *...
 Colla Metallwerke...
 Helmut Schach, K...
 Altona-Werke A.G...
 Mülrobenwerk G.m...
 Bröhlwald & Jäger...
 Bayerische Motore...
 (motoren) *...
 München-Allach...
 Dampfmaschinen...
 Luftmunitionsanst...
 Oberdachsleite...
 Fritz Sauer, Fabrik...
 Feuerwerkskör...
 Paratol G.m.b.H...
 Werk Schrober...
 Versuchswerk Kau...
 G.m.b.H., Kauf...
 Dynamit A.G., von...
 Fabrik Nürnberg...
 Werk Kaufarinh...
 Werk Stadeln...
 Nichte...
 Heinrich Diehl, W...
 Wieland-Werke A...
 Kupfer- und Zi...
 Chem...
 Anorgana G.m.b.H...
 lung für Chlor...
 für Acetaldehy...
 Dr. Alexander We...
 Herstellung von...
 Zellulose-Acete...
 Lösungsmitteln...
 I.G. Farben, Gerst...
 Kopp & Co., Münc...
 Chemische Werke...
 Vereingte Flußpa...
 für Plasteure...
 Cryolit u. s.)...
 Elektrochemische...
 von konzentrie...
 M...
 Geleler, Münchn...
 Leitzitz Mafta, Nürnberg...
 Kupelbacher Schw...
 MAN, Augsburg T...
 Maschinenfabrik Be...
 Maurer, München...
 Ernst Gmehrn, Nürnberg...
 Johana Schlieber...
 Südwerke, Bamberg...
 Schmidt & Sohn, N...

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 147

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT 150

No. _____

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

1. Schmitzler
DOC. No. 147
1. Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 150

Schaltler Dek.Nr. 147

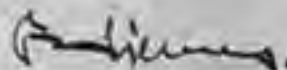
Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mil-
taergerichtshof in Nuernberg, bestaetige-hiermit, dass
die anliegende Abschrift woertlich uebereinstimmt mit
dem Artikel

" 767 Werke als Reparationen bereitgestellt "

in "Die neue Zeitung", 4.Jahrgang/Nummer 10, Donnerstag,
den 5. Februar 1948.

Nuernberg, den 7. Februar 1948.



(Dr. Simeers)

Auszug aus:

Die Neue Zeitung
Eine amerikanische Zeitung fuer die deutsche Bevoelkerung
Donnerstag, den 5. Februar 1948 4. Jahrgang/Nummer 10

767 Werke als Reparationen bereitgestellt.

Berlin (NZ).- Bis zum 31. Dezember 1947 sind in den drei Westzonen 767 Werke fuer Reparationszwecke bereitgestellt worden. Davon befinden sich nach Mitteilung der US-Militaerregierung 84 in der franzoesischen, 187 in der amerikanischen und 496 in der britischen Zone. In der Bizone fallen unter die Verfuegung alle fuer die Friedensproduktion geeigneten Maschinenausruestungswerke sowie die Einrichtungen der 327 vom Koordinationausschuss beim Alliierten Kontrollrat vor dem September 1947 als Vorauslieferungen bestimmten Werke. Weitere 356 Werke sind zwar Friedensbetriebe, wurden jedoch auf Grund der fuer die Bizone festgesetzten Industriekapazitaet als ueberzaehlig bezeichnet und ebenfalls demontiert. Der Wert der industriellen Anlagen, die der Interalliierten Reparationsagentur bisher aus der amerikanischen Zone zur Verfuegung gestellt wurden, betraegt 137 Millionen Mark. 85 v.H. der Einrichtungen wurden bereits an 18 alliierte Regierungen verteilt. Die Liquidation ausschliesslich fuer Ruestungszwecke gebauter Werke der Kategorie I geht in der US-Zone planmaessig weiter. Von 130 solcher Werke sind 92 bereits vollstaendig aufgeloeset und die Ruestungsanlagen zerstoert worden. Bis zum 30. Juni soll die Liquidation der restlichen 38 Betriebe abgeschlossen sein.

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL VI

Case No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 148

Schnitzler
~~DEFENSE~~ EXHIBIT No. 151

Numbered for Reference

Submitted

150
Doc No. 148
Exh. 151
v. Schnitzler

Schnitzler Dok. Nr. 148

Exhibit Nr.

Weiss (Flick) Dok.Nr.1197

Ich, Dr. Walter S i e n e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militä-
rgerichtshof Nuernberg, bestaetige hiermit, dass die
anliegende Abschrift woertlich uebereinstimmt mit dem
Aufsatz:

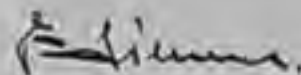
"Der Stand der Industrie-Demontagen"

in

"Handelsblatt"
Westdeutsche Wirtschaftszeitung

Jahrgang 2/Donnerstag, 17. Juli 1947
Nr. 28.

Nuernberg, den 4. Januar 1948.



(Dr. Sieners)

H A N D E L S B L A T T

Westdeutsche Wirtschaftszeitung
 Unter Zulassung Nr. 42 der Militärregierung.

Donnerstag, 17. Juli 1947.

Der Stand der Industrieb-Demontagen

Abbaugesfahr bei 1900 Betrieben - Ungelöste Fragen - Hohe Demontagekosten in der britischen Zone.

Dem Potsdamer Plan folgend sind in den vereinten Westzonen 720 Betriebe endgültig für Reparationszwecke bestimmt. Darüber hinaus wurden 1200 Betriebe inventarisiert. Diese genaue Erfassung bedeutet, dass die 1200 Betriebe für Reparationsverwertung unter Umständen in Frage kommen. Da aber die Wirtschaftsentwicklung seit Potsdam eindeutig bewiesen hat, dass zwischen dem dort zugestandenem Industriemiveau und dem ebenfalls zugestandenem Lebensstandard eine unausgleichbare Diskrepanz besteht, kann, und muss logischerweise damit gerechnet werden, dass Revisionen stattfinden werden. Dies ist bei einer Beurteilung der bekanntgewordenen Reparationslisten zu beachten.

Trotzdem bleiben diese 1900 Betriebe nicht die einzigen, bei denen die Gefahr einer Demontage besteht. Eine deutsche Stellen nicht bekannte Anzahl von Industriestätten ist in einer Reserveliste erfasst. Die darin genannten Werke können unter Umständen gegen aus irgendwelchen Gründen ausfallende Werke der beiden ersten Listen ausgetauscht werden.

Gewisse Werke einer besonderen Dringlichkeitsstufe werden in jedem Falle abgebaut. Neben diesen "advanced reparations" haben die Betriebe der Kriegs- und Rüstungsproduktion auf jeden Fall mit einer Verwendung in Rahmen der Reparationen zu rechnen. Dass die Begriffsbestimmung der Kriegs- und Rüstungsbetriebe hierbei äußerst schwierig und oft schwimmend ist, ist verständlich, ein Uebelstand, der nur durch eine klare Definition zu beheben wäre.

Unterschiede in den Zonen

Die Reparationsdemontagen werden in den einzelnen Zonen unterschiedlich gehandhabt. In der US-Zone unterliegen nach dem strikt erfolgten Reparationsstopp, den General Clay seinerzeit verfügte, nur noch Rüstungs- und Kriegsbetriebe, wie die "advanced reparations" der Demontage. Die Durchführung liegt gänzlich Weisung der Militärregierung der US-Zone in deutschen Händen. Die Ministerpräsidenten der süddeutschen Länder haben sich dieser Aufgabe zu unterziehen, können aber andererseits dafür Sorge tragen, dass die Demontage so sinnvoll wie möglich erfolgt. Der Abbau wurde in übrigen schnell vollzogen und ist verhältnismässig weit fortgeschritten.

In der b r i t i s c h e n Zone unterliegt die Demontage der Aufsicht der RD and R. Diese britische Dienststelle bedient sich zu dem Abbauen deutscher Firmen. Deutsche Dienststellen sind bisher fast überhaupt nicht eingeschaltet worden. Dieses Verfahren bringt es mit sich, dass die Abbaukosten zum Teil äußerst hoch sind, da die Kontrolle

deutscher Dienststellen, die sich eine genaue Kenntnis der tatsächlichen Kosten eher verschaffen könnten als die ortsfremden englischen Behörden, völlig fehlt. Im Interesse der deutschen Wirtschaft wäre daher diese Einschaltung zu begrüssen und zu wünschen. Die Gesamtkosten der Demontagen übersteigen in der britischen Zone heute schon diejenigen der US-Zone, dabei ist der Abbau noch nicht so weit fortgeschritten wie in Sweden, obwohl in der britischen Zone kein Reparationsstopp verkündet wurde und der Abbau laufend weiter geht. Erwähnt sei, dass eine Reihe wertvollster Maschinen über die üblichen Demontagen hinaus in der britischen Zone vom Abbau betroffen worden. Hierdurch erwachsen der deutschen Wirtschaft erhebliche Schädigungen.

Spezialmaschinen bevorzugt abgebaut.

Der Abbau in der französischen Zone hat die dortige Industrie ausserst hart getroffen. Eine Beurteilung darf hier ebenfalls nicht von den Quantitäten ausgehen, sondern hat zu berücksichtigen, dass von der Demontage vor allem besonders wertvolle Spezial- und Anpassmaschinen berührt werden. Als eine Kette so stark ist wie ihr schwächstes Glied, kann der Ausfall einer einzigen Spezialmaschine eine umfangreiche Produktion stilllegen - Verhältnisse, die bei der Bewertung von Zahlen immer beachtet werden müssen. Von der Demontage sind 80 bis 100 % aller Bearbeitungsmaschinen, die unter 8 Jahren alt sind, und 15 bis 20 % der 8- bis 15jährigen betroffen worden. In vielen Industriezweigen ist damit jede Präzisionsarbeit unmöglich geworden. Ähnlich liegen die Verhältnisse in der Textilindustrie, die durch den Abtransport von über 50 000 Spindeln von dem insgesamt 350 000 vorhandenen sehr beeinträchtigt ist. Die Erzeugung von brauchbarer Exportware ist durch einen 70prozentigen Maschinenabbau in den Wirkereibetrieben illusorisch geworden. Insgesamt wurden etwa 2000 moderne Maschinen von der Textilindustrie hergegeben. Die abgebauten Maschinen sind der französischen Industrie zur Verfügung gestellt worden. Es ist nicht Aufgabe deutscher Stellen, zu beurteilen, wie weit diese Demontagen auf Reparationskonten angerechnet werden. Jedenfalls kann an der Tatsache nicht vorbeigegangen werden, dass weitere Abbauten in der französischen Zone die Industrie sehr schnell lahmlegen müssten.

Am weitesten fortgeschritten ist der Abbau in der russischen Zone, wo nach einem Bericht des "Manchester Guardian" folgende Demontagen durchgeführt worden sind: Eisengiesereien und Walzwerke zu 80 %, ebenso die Schwerindustrie und die elektro-technische Industrie, Kraftfahrzeugindustrie, Industrie der feinn mechanischen und optischen Geräte zu 75 %, Sperrholzindustrie zu 100 %, Industrie der Gummiwaren zu 90 %. Abgebaut auf dem Gebiet der Zementindustrie, der Glas-, Keramik-, Holzzeugnisse, der Schwefelsäureindustrie zu 60 %, Stickstoffindustrie zu 65 %, Industrie der Kunstseide, der Textilien, von Leder und Schuhwaren zu 30 bis 40 %. Diese Zahlen lehren auf den ersten Blick, dass der Abbau hier erheblich das Mass des Potsdamer Plans übersteigt.

Fragen der Bewertung.

Dieser allgemeine Überblick lässt nur einen kleinen Teil der Probleme erkennen. Viele andere Fragen bedürften

eingehender Prüfung und Klärung, ob eine deutsche Friedenswirtschaft aufgebaut werden könnte. Die Frage der Bewertung der Reparationslieferungen spielte schon nach dem ersten Weltkrieg eine grosse Rolle, und zwar eine der Ursachen der oft um viele 100% abweichenden Leistungsrechnungen. Welche Werte sollen in Rechnung gestellt werden? Nur Worte, die durch genaue Rechnungsbelege nachgewiesen werden können (teilweise des russische Verfahren), der Tonnen- oder Schrottwert, der tatsächliche Wirtschaftlichkeitswert, der Wiederbeschaffungswert usw.?

Mit der Durchführung der Restitution sind Probleme verknüpft, die ebenfalls einer einheitlichen Lösung harren. Erwacht sei nur die - offensichtlich nicht gerechtfertigte - Behandlungsmöglichkeit fuer Maschinen, die zeitweilig in einem besetzten Gebiet eingesetzt wurden und allein deshalb einer Fortfuhrung aus Deutschland unterworfen werden sollen. Nicht unerwähnt darf in diesem Zusammenhang das fuer die deutsche Wirtschaft ausserordentlich wichtige Gebiet der Patente des geistigen Eigentums bleiben. Zur Zeit existieren in England 2000 Spezialberichte ueber einzelne Industriezweige und Spezialgebiete; die Zahl derartiger Berichte in den USA soll 400 000 betragen. In der Tatsache, dass die meisten deutschen Patente damit jeglichen Schutz verloren haben, ist nichts mehr zu bemerken. Die Frage der Bewertung der den Alliierten daraus erwachsenden Gewinne und der Verluste fuer die deutsche Wirtschaft ist jedoch von eminenter Bedeutung.

Keine Uebertragung fremder Formen.

Neue Richtlinien fuer General Clay.

Die Regierung der USA hat dem Militaergouverneur fuer Deutschland, General Clay, neue Richtlinien fuer seinen Aufgabenkreis zugelassen, die bis zur Festlegung praktischer Massnahmen zur Schonung Deutschlands als einer wirtschaftlichen und politischen Einheit verfolgt werden sollen. In den Richtlinien wird betont, dass die amerikanische Regierung nicht die eigenen historisch entwickelten Formen der Demokratie auf Deutschland zu uebertragen wuensche, und dass keine anderen fremden Formen uebertragen werden sollten. Dem Militaergouverneur wird empfohlen die Entwicklung federalistischer Laender in Deutschland und die Schaffung einer zentralen deutschen Regierung zu foerdern. Weiter aussert die amerikanische Regierung den Wunsch, dass der Kontrollrat ein Programm fuer die Produktion und fuer den Aussenhandel ganz Deutschlands entwirft. Dieses Programm soll die Hebung der deutschen Lebenshaltung erwirken, und den deutschen Export ermoeglichen, die genehmigte Einfuhr und die Dienstleistungen zugunsten anderer Voelker zu decken. Darueber hinaus sollen die Besatzungsmachte fuer die bis dahin geleisteten Ausgaben, die durch lebenswichtige Importe nach Deutschland entstanden sind, voll entschadigt werden. Es sei die Aufgabe des US.-Militaergouverneurs, dem deutschen Volk bei der Entwicklung eines ausgewogenen Aussenhandels zu helfen. Der Umfang der deutschen Industrie, der als Grundlage der Demontage fuer Reparationszwecke festgesetzt worden sei, soll keine dauernde Grenze der deutschen industriellen Kapazitaet darstellen. Der Gouverneur soll sich im Kontrollrat fuer eine Finanzreform ein-

setzen, die eine wesentliche Linderung des Geldumlaufstands
der geldlichen Ansprache einschl. öffentlicher und pri-
vater Schulden vorsieht. Die eingeleitete Fogenreform soll
bis Ende 1947 abgeschlossen sein.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 149

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 152

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

MSB
DOC. No. 149
DEFENSE EXHIBIT No. 152
v. Schmitzler

Schnitzler Dok. Nr. 149

Exhibit Nr.

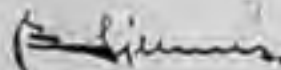
Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mi-
litaergerichtshof Nuernberg, bescheinige hiermit, dass
der anliegende Artikel:

"Krupp wird in 14 Tagen stillgelegt"

wortgetreu abgeschrieben ist aus der Zeitung:

" Die Neue Zeitung "
Eine amerikanische Zeitung fuer die deutsche Bevoelkerung
4. Jahrgang / Nummer 18 Donnerstag, den 4. Maerz 1948.

Nuernberg, den 24. Maerz 1948.



(Dr. Siewers)

Auszug aus:

" Die Neue Zeitung "
Eine amerikanische Zeitung fuer die deutsche Bevoelkerung
4.Jahrgang / Nummer 18 Donnerstag, den 4. Maerz 1948.

Krupp wird in 14 Tagen stillgelegt.

Essen (NZ).

Saemtliche noch arbeitende Werke der Firma Fried. Krupp A.G., mit Ausnahme des Spezialstahlwerkes Widia, der Abteilung fuer Lokomotiven und Wagenbau (Lowa) und der elektrischen Anlagen, müssen innerhalb von 14 Tagen stillgelegt werden, wie der Firma Krupp in diesen Tagen vom zustaendigen alliierten Kontrolleffizier mitgeteilt worden ist. Eine Versammlung von Betriebsvertretern der Firma Krupp protestierte gegen die Stilllegung, mit der man den Arbeitern die Grundlage ihres Lebens raube. Die Stadt Essen will nach Besprechungen mit den politischen Parteien und Gewerkschaften zu dieser Massnahme Stellung nehmen. Wie die "Neue Zeitung" weiter erfahrt, ist auch die Landmaschinenfabrik von der Demontage betroffen. Das ist besonders einschneidend, weil es gegenwaertig in der britischen Zone ueber 150 000 reparaturbeduerftige Landmaschinen gibt, deren Wiederherstellung von anderen Fabriken nicht uebernommen werden kann.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 150

Schmitzler
~~DEFENSE~~ EXHIBIT No. 153

Numbered for Reference

Submitted

Handwritten notes on the right margin:
Y. Schmitzler
Doc. No. 150
Exh. No. 153
v. Schmitzler

Schnitzler Dok. Nr. 150

Exh.Nr.

Weiss (Flick) Dok.Nr. 125E

Ich, Dr. Walter Siemers, Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen
Militärgerichtshof Nuernberg, bestaetige hiermit,
dass die anliegende Abschrift woertlich uebereinstimmt
mit dem Aufsatz:

Echo des Industrieplanes

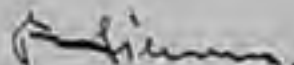
-Exportpreise fuer Kohlen um 50 Prozent
erhöht -

In

Wirtschaftsrevue Ausgabe D
-Wirtschaftswochenschrift-

Nr. 41/2. Jahrgang Konstanz/Bodensee, 6. September 1947.

Nuernberg, den 2. Januar 1948



(Dr. Siemers)

Auszug aus:

Wirtschaftsrevue
Wirtschaftswochenschrift
Ausgabe D
Nr. 47 - 2. Jahrgang Konstanz/Bodensee, 6. Sept. 1947
Das Echo des Industrieplanes

Exportpreise fuer Kohlen um 50 Prozent erhoeht.

Die Militaerregierungen der vereinigten britischen und amerikanischen Zonen haben nunmehr die seit langen erwartete Erhoehung der Exportpreise fuer Kohlen mit Wirkung vom 1. September 1947 beschlossen. Nach der neuen Exportpreislise sind die gegenwaertig geltenden Exportpreise von durchschnittlich 10,50 Dollar je Tonne um rund 50 Prozent erhoeht worden. Sie liegen damit aber immer noch unter den uebrigen Exportpreisen in Europa, die z.B. fuer amerikanische Kohle etwa 18 Dollar ausschliesslich Fracht betragen. Die in der Liste angegebenen Fob-Preise, Deutsche Seehaefen, Rotterdam, Antwerpen oder Grønze liegen fuer Anthrasit zwischen 14,50 und 20 Dollar und fuer Koks zwischen 19 und 21,15 Dollar. Bei Verladungen an Frankreich, die Schweiz, Belgien und Holland sind fuer Duisburg und die Rheinhaefen 1,10 Dollar abzusetzen. Wie wesentlich der neue Beschluss ist, mag nicht zuletzt aus der Tatsache hervorgehen, dass der Kohlenexport 50% des deutschen Gesamtexports ausmacht.

Im alliierten Kontrollrat protestierte der fra_zoesische Vertreter General Koenig gegen die Erhoehung der Ruhrkohlenpreise. Frankreich werde fuer Ruhrkohle mehr zu bezahlen haben als fuer eigene Kohlen. Der englische

Vertreter entgegnete, dass die bisherigen deutschen Kohlenpreise unter den Weltmarktpreisen gelegen haeten. Von englischer Seite wies man darauf hin, dass die Kohlenpreisfrage von der Sachverstaendigenkommission jederzeit zur Debatte gestellt werden koenne.

- - - - -

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 151.....

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 154.....

Numbered for Reference

Submitted

T. Schenck
Doc. No. 151
E. H. No. 154
Schnitzler

Schnitzler Dok. Nr. 151

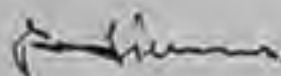
Exhibit Nr.

Weiss(Flick)Dok.Nr. 1195

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Milli-
taergerichtshof Nuernberg, bestaetige hiermit, dass die
anliegenden Abschriften uebereinstimmen mit den Arti-
keln:

1. "Demontagen in der US-Zone"
in "Die Neue Zeitung" - Eine amerikanische Zeitung
fuer die deutsche Bevoolkerung - 3. Jahrgang / No. 57
von 18. Juli 1947
2. in "Die Neue Zeitung" - Eine amerikanische Zeitung
fuer die deutsche Bevoolkerung - 3. Jahrgang / No. 60
von 28. Juli 1947.

Nuernberg, den 4. Januar 1948.



(Dr. Siemers)

1. Auszug aus:

Die Neue Zeitung
Eine amerikanische Zeitung fuer die deutsche Bevoelkerung
3. Jahrgang/Nummer 57 18. Juli 1947

Demontagen in der US-Zone. Berlin (12) -

In Verlauf des Monats Juni haben 14 Nationen Ausruestungen aus deutschen Ruestungsbetrieben der amerikanischen Zone erhalten. Damit erhoecht sich die Gesamtmenge der demontierten Anlagen auf 69.000 Tonnen im Wert von 53,7 Millionen Mark. Unter den Betrieben, deren Demontage im Juni begonnen wurde, befindet sich die Nordische Stahlhuette, aus deren Anlagen etwa 40.000 Tonnen an Brennstoff und Indien abgegeben werden.

- - - -

2. Auszug aus:

Die Neue Zeitung
Eine amerikanische Zeitung fuer die deutsche Bevoelkerung
3. Jahrgang/Nummer 60 28. Juli 1947

Siegen (12)

In diesen Tagen werden die Demontagearbeiten an den groessten deutschen Walzwerken, dem Halbzeugwerk Evoking bei Verdol/Westfalen der Vereinigten Deutschen Metall-Werk AG., Frankfurt/Main, beginnen. Das Walzwerk, das Metallbaender herstellt und einen Wert von 200 Millionen Mark besitzt, soll nach England verladen werden.

- - - -

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 152

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. 155

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. No. 152
DEFENSE EXHIBIT No. 155
V. Schmitzler

Schnitzler Dok.Nr. 152


Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Militaergerichtshof in Nuernberg, bestaetige hfernit, dass die anliegende Abschrift woertlich uebereinstimmt mit dem Artikel

" Kapazitaet der IG-Farben
auf ein Viertel reduziert. "

in "Die Neue Zeitung", 3.Jahrgang/Nummer 44, vom 2. Juni 1947.

Nuernberg, den 13. Februar 1948.



(Dr. Siemers)

Auszug aus:

"Die Neue Zeitung"
Eine amerikanische Zeitung fuer die deutsche Bevoelkerung
3. Jahrgang / Nummer 44 2. Juni 1947

"Kapazitaet der IG-Farben
auf ein Viertel reduziert".

Frankfurt, 1. Juni (UP)

Als Folge der Kriegseinwirkungen und der Entkartellisierung in der US-Zone kann die IG-Farbenindustrie, wie von massgebender amerikanischer Seite erklart wurde, nur 25 v.H. ihrer Spitzenkapazitaet der Kriegsjahre erreichen. Diese Erklarung ist eine Antwort auf Berichte aus New York, dass die IG-Farben nur 13 v.H. ihrer Kapazitaet eingebuesst haetten. James A. Chance von der Finanzabteilung der US-Militaerregierung erklarte, dass 72 Betriebe der IG-Farbenindustrie in der US-Zone Kriegsschaeden erlitten haetten. Von diesen seien 38 zu 50 oder mehr Prozent beschadigt worden, waehrend bei 18 die Schaedem so gross seien, dass eine Produktion ueberhaupt nicht mehr moeglich ist. In der US-Zone befinden sich etwa 260 IG-Betriebe, von diesen sind 60 unter von der Militaerregierung eingesetzten Treuhandern wieder in Betrieb. Die uebrigen 200 werden aus dem Konzern gelooet und als unabhaeangige Firmen weiterbestehen, beziehungsweise als Grundstuecke veraussert werden. Nach Abbau auf Reparationskonte wird der in allen vier Zonen verbleibende Rest der IG-Unternehmen zu 38 v.H. seiner Spitzenleistung im Kriege und zu 75 v.H. seiner Kapazitaet des Jahres 1938 operieren koennen. Die Produktion wird aber nicht mehr in einem Konzern zusammengefasst sein.

Nach Angaben der amerikanischen Militärregierung beliefen sich die Aktiva der IG in den drei Westzonen im Kriege auf insgesamt rund 2 Milliarden Mark. 16 v.H. des Wertes ist durch Zerstörung eingebuesst worden. In der Ostzone beliefen sich die Aktiva vor 1945 auf ueber 2,6 Milliarden Mark und die Kriegsverluste auf etwa 10 v.H.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 153

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. 156

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. No. 153 DEFENSE EXHIBIT No. 156
v. Schmitzler

Schnittzahl Nr. 153

Exhibit Nr.

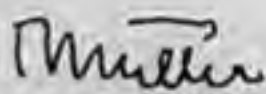
Herrn Dr. R. W. Müller, zur Zeit Verteidiger vor
dem Amerikanischen Militärgerichtshof Nürnberg, bescheinige hiermit,
dass der anliegende Artikel:

Chemikalien-Expert der USA viermal so hoch wie vor dem Kriege

wörtlich abgeschrieben ist aus der:

"Rhein-Neckar-Zeitung" vom 1. Januar 1948.

Nürnberg, den 4. März 1948.


(Dr. R. W. Müller)

Auszug aus:

"Rhein-Neckar-Zeitung" vom 1. Januar 1948:

Chemikalien-Export der USA viermal so hoch wie

vor dem Kriege.

Gut unterrichtete Kreise der amerikanischen chemischen Industrie schätzen, dass der Export von Chemikalien aus den USA 1947 ~~die~~ enorme Marke von 800 Mill. \$ erreichen wird. Das ist rund viermal so viel wie vor dem Kriege. Nach Ausschaltung des bisher größten Chemikalienlieferanten, des deutschen IG-Farben-Konzerns, vom Weltmarkt sind die USA das einzige Land, das mit seinen reichen natürlichen Hilfsquellen in der Lage ist, den aufgestauten Bedarf der Kriegs- und Nachkriegsjahre zu befriedigen, da die europäischen Länder durch die allgemeine Rohstoffknappheit in der Produktion für den Auslandsmarkt ausfallen. Im Jahre 1936 stand Deutschland mit einem Chemikalien-Export im Werte von 263 Mill. \$ weitaus an der Spitze aller Länder. An zweiter Stelle kamen die USA mit 157 Mill. \$, sodann Grossbritannien mit 131 Mill. \$. Im Abstand folgten Frankreich mit einer Ausfuhr von 90 Mill., Belgien mit 62 Mill., Holland mit 34 Mill. \$. Während die USA inzwischen die Vorkriegsausfuhr Deutschlands erheblich übertreffen haben, bleibt auch nach amerikanischer Ansicht die Frage durchaus offen, welche Lage sich für die amerikanische chemische Industrie ergeben wird, sobald die europäischen Produzenten einmal wieder am Weltmarkt erscheinen werden.

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schnitzler

DOCUMENT No. *154*.....

Schnitzler

DEFENSE EXHIBIT No. *157*.....

Numbered for Reference

Submitted

*Presidential Record
Doc No 157
Exhibit No 157
v. Schnitzler 3/1/45*

Schnittler Dek. Nr. 154

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Rupprecht von K e l l e r , Verteidiger
vor dem Amerikanischen Militärgerichtshof Nuernberg,
bescheinige hiermit, dass der anliegende Artikel:

"Verkauf deutschen und japanischen Eigentums
in Amerika "

wertgetreu abgeschrieben ist aus der Zeitung:

"Neue Zürcher Zeitung"

Nr. 27

vom 28.1.1948.

Nuernberg, am 21. März 1948.

H. R. v. Keller

(Dr. R.v. Keller)

Auszug aus:

"Neue Zürcher Zeitung"
Nr. 27
vom 28.1.1948

Verkauf deutschen und japanischen Eigentums

in Amerika.

Washington, 27.1. (Reuter) Das Repraesentantenhaus hat eine Gesetzesverlage genehmigt, nach welcher das in den Vereinigten Staaten beschlagnahmte deutsche und japanische Eigentum im Werte von 250 Mill.Dollar verkauft werden soll. Die Verlage geht nun dem Senat zu. Ein Teil des Erlöses soll fuer die amerikanischen Kriegesopfer verwendet werden. Den fruheren Eigentuemern wird keine Entschaedigung bezahlt. In Washington wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz mit den Regeln des Voelkerrechts nicht in Widerspruch stehe. 50 Millionen Dollar sollen als Entschaedigung an die 6 000 Personen ausbezahlt werden, die von den Japanern auf den Inseln des Pazifika misshandelt werden sind.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 155

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 152

Numbered for Reference

Submitted

M. Schmitzler
Doc. No. 155
Exh. No. 152
v. Schmitzler

Schnitzler Dok. Nr. 155

Exhibit Nr.

Weiss (Flick) Dok.Nr.1204

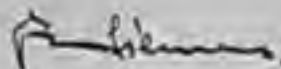
Ich, Dr. Walter S i e m e r s, Rechtsanwalt zu Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militärgerichtshof Nuernberg, bestaetige hiermit, dass die anliegende Abschrift woertlich uebereinstimmt mit dem Artikel:

"Frankreichs Ansprueche auf Kehl"

in

"Die Neue Zeitung"
Eine amerikanische Zeitung fuer die deutsche Bevölkerung
3. Jahrgang/Nummer 56 14. Juli 1947.

Nuernberg, den 7. Januar 1948



(Dr. Siemers)

Auszug aus:

"Die Neue Zeitung"
Eine amerikanische Zeitung fuer die deutsche Bevölkering
3. Jahrgang / Nr. 56 14. Juli 1947

Frankreichs Ansprueche auf Kehl

Verschleierte Annexionsabsichten - Die Bedeutung des Rhein-
hafens.

NZ Lehr (Baden), 13. Juli

Auf der Moskauer Konferenz hat der franzoesische Aussen-
minister Georges Bidault Ansprueche auf den Hafen von Kehl
erhoben. Er erklarte, dieser Hafen sei die natuerliche
Ergaenzung fuer den Hafen von Strassburg. Die franzoesischen
Ansprueche seien rein wirtschaftlicher Natur. Geographisch
ist dieser Anspruch keineswegs eindeutig begruendët, denn
zwischen den Haefen von Strassburg und Kehl fliesst der
Rhein. Wie verlautet, plant man deswegen jetzt den Bau
eines Kanals, der um die Stadt Kehl und ihren Hafen herum-
gefuehrt werden soll, wodurch Kehl gewissermassen eine
Rheininsel werden wuerde. Es hat den Anschein, dass Frank-
reich nicht nur den Kehler Hafen, sondern auch das Stadt-
gebiet von Kehl beansprucht. Auf derartige Annexionsab-
sichten laesst die Massnahme schliessen, dass man bereits
vor Jahresfrist die Zollgrenze von Rhein abgesetzt und
ueber badisches Gebiet um Kehl herumgelegt hat.

Es ist nicht bekannt, ob dieses Vorgehen auf einem Beschluss
des Alliierten Kontrollrats beruht. Die franzoesischen Ab-
sichten scheinen aber noch weiterzugehen. Die aus Kriegs-
gruenden im November 1944 aus Kehl gefluechtete Bevöelke-
rung von rund 12.000 Personen durfte bis heute noch nicht
in die Stadt zurueckkehren. Die leerstehenden Wohnungen
sind mit franzoesischen Zivilpersonen belegt worden. Man
schaetzt ihre Zahl auf etwa 10.000. Da beim Einmarsch der

franzoesischen Truppen in Kehl Eigentumsansprueche nicht geltend gemacht werden konnten, betrachtet Frankreich allen in der Stadt vorgefundenen Besitz als Beutegut, fuer das auf Grund einer besonderen Verfügung weder Requisitionsscheine noch bare Entschädigung gewährt werden. Infolge einer sehr strengen Nachrichtensperre sind diese Dinge bisher kaum bekanntgeworden.

In Kehl befanden sich frueher 20 Grossbetriebe, 104 mittlere und 173 Kleinbetriebe, Tausende von Arbeitern aus der Stadt selbst und den umliegenden Landgemeinden fanden hier Beschäftigung.

Die Abschneuerung dieses Industriezentrums hat zum wirtschaftlichen Ruin des ganzen Kreises mit etwa 40.000 Einwohnern gefuehrt. Kehl verdankt seine Bedeutung dem Rheinhafen und dem Verkehrsnetz, das hier zentral zusammenlaeuft. Es ist der groesste Gueterumschlageplatz in Saedbaden und der einzige deutsche Rheinhafen in der sudfranzoesischen Zone. Die Umschlagziffern, die sich 1923 auf 188 986 Tonnen und 1937 auf 2 137 177 Tonnen beliefen, zeigen, dass Kehl mit seinem guenstig gelegenen Hafen notfalls auch ohne Strassburg bestehen kann.

- - - - -

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 156

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 159

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

Van Schmitzler
DOC. No. 156

DEFENSE EXHIBIT No. 159
VI. Schmitzler

For Identification 3 May 47

Schritzer Nr. 156

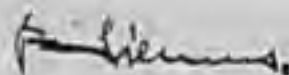
Exhibit Nr.

Joh. Dr. Walter S i e m e r s . Rechtsanwalt zu Hamburg.
zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Militärgerichtshof
Nuernberg, bescheinige hiermit, dass das anliegende Dokument:

Gutachten von Rechtsanwalt Theodor K l o f f s c h
zu Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, 2 e.

wertgetreu abgeschrieben worden ist. Das Dokument wurde in Case V
(Vilch-Baum) als Meins Dokument Nr. 1012 dem Militärgericht IV
von der Verteidigung vorgelegt und vom Militärgericht als Exhibit
Nr. 10 angenommen.

Nuernberg, den 3. März 1948.



(Dr. Siemers)

Rechtsanwalt Th. Klefisch
 Köln, Blumenthalstr. 23
 Ruf: 74 593.

August 1947.

Kann jemand wegen der in Artikel II 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 normierten Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schon deshalb verurteilt werden, weil er einer Organisation oder Vereinigung angehört, die mit der Ausführung dieser Verbrechen in Zusammenhang stand (Artikel 71 2 c) des Kontrollratsgesetzes)?

- I -

Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20.12.1945 (KRG) normiert in Art. II 1 unter a) - c) die Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und fügt unter d) als weiteres Verbrechen hinzu die Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien einer Verbrechervereinigung oder Organisation, deren verbrecherischer Charakter vom Internationalen Militärgerichtshof (IMT) festgestellt worden ist. Unter II 2. dieses Artikels werden dann die Formen der Beteiligung an diesen Verbrechen aufgezählt. Diese Bestimmung lautet:

2. Ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit oder die Eigenschaft, in der er handelte, wird eines Verbrechens nach Massgabe von Ziffer 1 dieses Artikels für schuldig erachtet, wer
- a) als Täter oder
 - b) als Helffer bei der Begehung eines solchen Verbrechens mitgewirkt oder es befohlen oder es begünstigt oder
 - c) durch seine Zustimmung daran teilgenommen hat oder
 - d) mit seiner Planung oder Ausführung in Zusammenhang bestanden hat oder
 - e) einer Organisation oder Vereinigung angehört hat, die mit seiner Ausführung in Zusammenhang stand, oder
 - f) soweit Ziffer 1a) in Betracht kommt, wer in Deutschland oder in einem mit Deutschland verbündeten, an seiner Seite kämpfenden oder

Deutschland Gefolgschaft leistenden Lage eine gehobene politische, staatliche oder militärische Stellung (einschliesslich einer Stellung im Generalstab) oder eine solche im finanziellen, industriellen oder wirtschaftlichen Leben inne gehabt hat.

Die Bestimmung ist, vom Standpunkt der strafrechtlichen Gesetzestechnik betrachtet, ungewöhnlich. In der Regel beschränkt der Gesetzgeber beim gesetzten Strafrecht sich darauf, den objektiven Deliktstatbestand aufzustellen und mehr oder weniger fest zu umgrenzen, ohne Bestimmungen darüber zu treffen, wer der so normierten Delikte fuer schuldig zu erachten ist. Die Frage nach der Verwirklichung des inneren Tatbestandes, nach der schuldhaften Begehung der Verbrechen und der strafbaren Beteiligung an ihnen richtet sich nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, die in der Strafgesetzgebung der meisten Laender, nicht aber z.B. im angelsächsischen Recht, wenigstens teilweise kodifiziert und im uebrigen durch die Rechtswissenschaft und Rechtsprechung ausgelegt, entwickelt und ergaenzt sind. So weist denn auch das Statut fuer das IKT vom 8.8.48, das in Art. 6 das Verbrechen gegen den Frieden, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im wesentlichen ebenso normiert wie das KRG, eine solche Bestimmung ueber die Form der Beteiligung an den Verbrechen nicht auf. Trotzdem hat das IKT aufernd der allgemein anerkannten Strafrechtsgesetze die schuldigen Personen zu erfassen und zu verurteilen gewusst. Demnach wirft die Aufnahme der Beteiligungserformen in den Gesetzestext des KRG die Frage nach ihrem Sinn und Zweck auf. Soll diese Bestimmung bloss gemeinguetliche Saetze ueber Schuld und Teilnahme oder soll sie neue Leitsaetze aufstellen, die ueber die bisherigen, allgemein anerkannten Schuld- und Teilnahmeformen hinausgreifen?

- 1.) Von neuen oder erweiterten Schuld- und Teilnahmeformen kann wohl nicht die Rede sein, soweit die Beteiligungserformen in Art. II, a) - d) des KRG in Betracht kommen. Dass der unter a)

genannte Taster, d. h. derjenige, der den objektiven und subjektiven Deliktstatbestand verwirklicht, schuldig ist, ist selbstverständlich. Dasselbe gilt von dem unter b) erwähnten Gehelfen bei der Begabung von Verbrechern, oder demjenigen, der die Verbrecher befohlen oder dazu anstiftet hat. Wenn im deutschen Text das Wort "Abettor" verwendet ist mit "begründet hat", so ist diese Übersetzung ungenau. Der Abettor ist mit dem Anstifter des deutschen Strafrechts, nicht aber mit dem Begünstiger im Sinne des Par. 257 des deutschen Strafgesetzbuches (StGB), dem accessory after the fact, identisch. Die unter a) genannte Teilnahme durch Zustimmung sowie der in d) erwähnte Zusammenhang mit der Planung oder Ausführung der Verbrecher decken sich mit der physischen oder taktischen Beihilfe des Par. 49 StGB. Somit darf gesagt werden, dass die in den Par. 47 - 49 StGB systematisch geregelten Teilnahmeformen mit denjenigen des Art. II § a)-d) zusammenfallen.

- g.) Wesentlich anders ist die Beteiligungsforn unter II § f) des KRG zu beurteilen, wonach das Verbrechen gegen den Frieden (nicht auch der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) derjenige fuer schuldig erachtet wird, der gewisse behobene Stellungen innehatte. Hier bezogen wir einer Bestimmung, die der neueren Strafgesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsprechung irgendeines Landes fremd ist. Sie stellt die radikale Loslösung von dem alle Strafrechtssysteme beherrschenden Schuldgedanken dar. Es besteht keine Möglichkeit, sie in Wege der Auslegung diesen Gedanken anzugleichen. Wie schon gezeigt umfassen die Bestimmungen a) - d) alle möglichen Formen einer schuldbezeugenden Teilnahme an den Verbrechen des KRG, soweit sie bisher bekannt sind. Ist das richtig, dann kann die den vorangehenden Vorschriften als selbständige hinzutretende Vorschrift f) nach ihrem eindeutigen Wortlaut nicht anders verstanden werden, als dass der Gesetzgeber mit der Bekleidung der genannten behobenen Stellung die Verwirklichung des Verbrechens gegen den Frieden ursächlich und schuldhaft verknüpfen will, dass also diese

Stellung die unüberlegliche Vermutung (praesumptio juris et de jure) der schuldhaften Begehung des Verbrechens gegen den Frieden begründen soll. Im Strafrecht der Vergangenheit waren solche Schuldvermutungen nicht selten. Man denke an die Hexenprozesse. Bei gewissen Delikten, z.B. Steuer- und Wälldelikten, blieben sie zum Teil bis in die neue Zeit erhalten. Mit der fortschreitenden Erkenntnis des Wesens und Zwecks der staatlichen Strafe und Hand in Hand mit der Verdrängung der reinen strafrechtlichen Erfolgshaftung durch das Schuldprinzip haben sie mehr und mehr an Boden verloren. Für schwere und schwerere Verbrechen, wie sie das KRG normiert hat, sind sie seit mehr als einem Menschenalter überall gänzlich beseitigt. Wegen solcher Verbrechen kann nur verurteilt werden, wer sie mit dem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit und schuldhaft, und zwar grundsätzlich vorsätzlich (nicht etwa nur fahrlässig) begangen oder wenigstens einen Tatbeitrag dazu geleistet hat, und zwar aufgrund nachgewiesener Schuld. Diese Grundprinzipien des materiellen und prozessualen Strafrechts sind zum Gemeingut aller zivilisierten Staaten geworden. Sie stehen über dem besetzten Recht. An sie ist der Gesetzgeber eines jeden Staates gebunden. Auch die Siegerstaaten haben von Anfang an und immer wieder ausdrücklich und feierlich erklärt, dass sie nicht daran denken, Rache zu üben und die Macht des Siegers an die Stelle des Rechts zu setzen. Die oben entwickelten Grundsätze sind danach auch Bestandteil der für die besetzten Gebiete erlassenen Gesetze. Etwaige gegen diese Grundsätze verstoßende Bestimmungen sind unzulässig. Darum muss der dem Schuldprinzip widersprechenden Vorschrift des Art. II § f) die Wirksamkeit versagt werden.

Abgesehen davon ist sie mit dem Recht des Londoner Statuts vom 8.8.1945 und den für das vorliegende Verfahren verbindlichen Grundsätzen, die das IKT in der Entscheidung gegen die Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse aufgestellt hat, nicht vereinbar.

Offenbar in diesem Erkenntnis hat dann auch die Anklagebehörde in den bisher erhobenen Anklagen, so auch im vorliegenden Fall gegen Friedrich Flick u. Genossen die Bestimmung II 2 a) des NKK nicht zur Anwendung gebracht.

- 3.) Indes hat die Anklagebehörde in der Anklageschrift gegen Flick u. Genossen (Fall V) und auch in der Anklageschrift des Falles Nr. VI I. O. Farben die Anklage nicht nur auf die Tatbestände der Bestimmungen a) - d), sondern auch auf die Bestimmung II 2 a) des NKK gestützt und damit begründet, dass die Angeklagten

"Mittelglieder von Organisationen und Gruppen waren, die verknüpft waren mit Verklavung und Deportation zu Sklavenarbeit in ziviltypischer Uniform von Angehörigen der Zivilbevölkerung aller Länder und Gebiete, die unter deutscher Kriegsbesetzung standen oder auf andere Weise von Deutschen kontrolliert waren"

(Anklageschrift S. 3).

und die

"verknüpft waren mit Plünderung öffentlicher und privaten Eigentums, Raub und anderen Verbrechen gegen das Eigentum in Ländern und Staatsgebieten, die im Verlauf des von Deutschland angeführten Angriffskrieges unter deutscher Kriegsbesetzung standen"

(Anklageschrift S. 8).

Als solche Organisationen und Gruppen, die mit den angeführten Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verknüpft waren, werden in der Anklageschrift und in der Eröffnungserklärung (Opening Statement) der Vereinigten Staaten von Amerika vom 19.4.1947 genannt:

- die Reichvereinigung Eisen (RVE),
- die Reichvereinigung Kohle (RVK),
- die Wirtschaftsergüsse Eisen-schaffende Industrie und deren Organisationen.

der Kleine Kreis von Leitern der Nord-West-Gruppe Plann-
schaffende Industrie;
die Dajepi-Gesellschaft GmbH und die Gama- und Wetteracker-
Gesellschaft G.m.b.H. (GAG);
die Gruppe der Tronco-Direktoren (Tronco-Kreis und Koopier-
Kreis).

Siehe Original-Anklageschrift 9.4.45. 9.9.45/13 und Gopping
Statement 9.39-45. 48. 49. 51. 52. 53 ff. und 57 ff.

---II---

Was will die Bestimmung des Art. 13 p. 1 des KMG leisten?
Soll auch die wie die Vorschrift 13 eine von Schuldfragen
losgeloste Schuld- und Beteiligungsfrage stellen, d.h. dar-
stellen, dass die Mitglieder einer mit den Verbrechen des Art.
11 1 in Zusammenhang stehender Vereinigung ohne weiteres
dieser Verbrechen fähig sind zu machen sind? Oder ist
diese Vorschrift einer Isolierung zuzurechnen, soweit nur die-
jenigen Mitglieder einer solchen Vereinigung wegen der Ver-
brechen wegen des Friedens, Kriegsverbrechen und Verbrechen
wegen der Menschlichkeit verurteilt werden können, die nicht
eigentlich in Kenntnis des Zusammenhangs der Vereinigung mit
den Verbrechen an diesen in einer für allgemein anerkannten
Schuldforman beteiligt waren?

Das ist die Frage, die den Kernpunkt der folgenden Ausfüh-
rungen bildet.

- 1.) Die Ausführungen sind auf diese Frage beschränkt. Infol-
gedessen scheidet die weitere Untersuchung jeder die tatsäch-
lichen und rechtlichen Voraussetzungen einer Beteiligung an
den Verbrechen des Art. 11 1 im Rahmen der Vorschriften unter
II 1 a) - d) und die Fragen der Verantwortlichkeit und strafrecht-
lichen Probleme aus, soweit diese Fragen im Zusammenhang mit der
erwähnten Frage auftreten.

An dieser Stelle schon sei darauf hingewiesen, dass die hier
zu behandelnde Vorschrift a) fuer die Schuldfrage -sinnstän-
dig- los wurde, soweit die Angeklagten schon nach den Vorschriften

a) - d) schuldig befunden werden sollten. In diesem Falle würde es wenigstens für die Schuldfrage keine Rolle spielen, ob sie einer mit den Verbrechen des KKG zusammenhängenden Vereinigung angehört haben. Das dürfte schon in dem ersten Satz des Art. II 2 zum Ausdruck kommen:

"Ohne Rücksicht auf die Eigenschaft, in der er handelt, wird eines Verbrechens nach Vorgabe von Ziffer 1 dieses Artikels für schuldig erachtet....."

Die Vorschrift a) gewinnt für die Schuldfrage nur dann Bedeutung, wenn eine schuldhaftige Beteiligung der Angeklagten an den Verbrechen des Art. II 1 nach Vorgabe der Bestimmungen des Art. II 2 a) - d) nicht gegeben oder erwiesen ist. Dann erst taucht die Frage auf, ob die einer in dieser Bestimmung erwähnten Vereinigung zugehörig gewesenen Angeklagten ohne weiteres der inkriminierten Verbrechen schuldig geworden und deshalb zu bestrafen sind.

2.) Es will scheinen, dass die Anklagebehörde selbst der Beteiligungsforn a) für die Schuldfrage keine ausschlaggebende Bedeutung zuschreibt, vielleicht in der Erkenntnis oder in dem Unterbewusstsein, dass sie nach Recht und Herkommen an sich keinen schuldbeeruendenden Tatbestand schaffen kann. Zwar hat die Anklagebehörde in der Anklageschrift zu den Anklagepunkten I, II und IV (nicht auch zum Anklagepunkt III) die Beteiligungsforn des Art. II 2 a) angesetzt. Indes ergibt sich aus den Gründen der Anklageschrift und besonders aus dem Opening Statement, dass die Angeklagten in allen Fällen der Täterschaft oder Beihilfe oder einer sonstigen Beteiligungsforn senseas Art. II 2 a) - d) der Verbrechen des Art. II 1 beschuldigt werden. Überall, wo auf die Zugehörigkeit der Angeklagten zu der einen oder anderen unter a) gedachten Vereinigungen hingewiesen wird, ist damit, dass die Angeklagten als Angehörige dieser Vereinigungen, also in dieser nach dem vorläufigen Hauptatz unbeachtlichen Eigenschaft, sich an den Verbrechen des KKG tatsächlich als Täter, Mithelfer usw., also in den Formen a) - d) beteiligt haben.

Trifft diese Interpretation der Ankündigung des Opening Statement zu, so dürfte darin ein wichtiges Argument für die Wichtigkeit des Ergebnisses der folgenden Beratungen sein.

Die obige Ergebnis soll schon hier vorabgenommen werden. Es gilt ferner in dem Maße, dass die Vorschrift e) dahin ausgelegt werden kann und muss, dass die Mitglieder der unter a) genannten Organisationen und Vereinigungen nur dann der Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit für schuldig erachtet werden können, wenn sie an diesen Verbrechen in irgend einer Weise ursächlich und schuldhaft beteiligt waren. Unter diesem Gesichtswinkel muss der Vorschrift e) allerdings die Bedeutung einer selbstständigen, neuen, bisher unbekanntes schuld- und Beteiligungreform abstrahiert werden.

III.

- 1.) Betrifft es nun die Bestimmung des Art. II 3 e), wonach derjenige eines Verbrechens nach Maßgabe der Nummer 1 dieses Artikels für schuldig erachtet wird, der einer Organisation oder Vereinigung angehört hat, die mit deren Ausführung in Zusammenhang stand, in Zusammenhang mit den Bestimmungen a) - d) und f), so müsste man prima facie annehmen, dass der Gesetzgeber die bloße Zugehörigkeit - oder, wie es im englischen und französischen Text heißt, die Mitgliedschaft - in einer solchen Vereinigung für die Verurteilung wegen der Verbrechen des KRG als ausreichend erachtet, ohne dass es des Nachweises bedürfte, dass die Angeklagten die Verbrechen begangen oder sich daran beteiligt haben, ja dass es nicht einmal auf die Kenntnis des Zusammenhangs der Vereinigung mit den Verbrechen des KRG ankomme. Für diese Auslegung scheint fürs erste der Wortlaut sowie die Tatsache zu sprechen, dass die Vorschrift e) den vorangehenden Vorschriften a) - d) koordiniert ist. Für diese Auslegung könnte man,

wie bei der Auslegung der Vorschrift f), als ratio legis unterstellen, dass die Mitgliedschaft in einer derartigen verbrecherischen Vereinigung die unwiderlegliche Vermutung der schuldhaften Teilnahme an den Verbrechen des KKG rechtfertige.

Dass und weshalb diese Auslegung unhaltbar wäre, ist bereits ausgeführt. Indes lässt die Vorschrift e) -im Gegensatz zu f) - eine andere mit dem Sammlöprinzip vereinbare Auslegung zu. Dann aber ist diese selbstverständlich vorzutragen und geboten, da der Satz "in dubio pro reo" anerkannterweise sich auch auf die Auslegung von Rechtsregeln erstreckt.

Diese Auslegung führt zu folgenden Betrachtungen und Folgerungen:

- 1.) Zunächst setzt die Auslegung der Vorschrift e) die Existenz einer Organisation oder Vereinigung voraus. Ein Unterschied zwischen Organisation und Vereinigung ist nicht zu erkennen. Man versteht darunter allenthalben den Zusammenschluss mehrerer Personen zu einem gemeinsamen Zweck auf längere Dauer unter Einteilung der Arbeit und Leitung. Wesentliches Erfordernis ist, dass der Zusammenschluss freiwillig erfolgen, also einen vertraglichen Charakter haben muss. Hierüber sagt das Urteil des IWF im Abschnitt 9 in Bezug auf die in diesem Verfahren angeklagten Organisationen:

"Voraussetzung ist das Bestehen einer Gruppe, die fest zusammengeschlossen und so diesem gemeinsamen Zweck organisiert ist
Da, wie bereits betont wurde, die Erklärung bezgl. der Organisationen von verbrecherischem Charakter ihrer Mitglieder bestimmen wird, so sollte diese Erklärung diejenigen ausschließen, die durch den Staat zur Mitgliedschaft eingezogen worden sind."

Dasselbe muss für die in der Bestimmung e) genannten Organisationen gelten. Denn die Freiwilligkeit des Zusammenschlusses ist schlechthin ein Begriffsmerkmal aller Organisationen oder Vereinigungen. Im übrigen besteht zwischen den Organisationen, die das IWF als verbrecherisch erklärt hat, und den in der Vorschrift e) genannten Organisationen begrifflich kein Unterschied. Die ersteren bilden einen Teil der letzteren. Beide

sind sowohl im Londoner Statut als auch in der Vorschrift e) des ZSG dadurch gekennzeichnet, dass sie mit den Tatgefahrenheiten zusammenhängen können. Hierfür sei das Urteil des IStG:

"Voraussetzung ist ferner, dass eine für verbrecherisch zu erklärende Gruppe im Zusammenhang mit dem vom Statut angeprägten Verbrechen getilgt oder begünstigt worden ist."

Das IStG verlangt also das gleiche Kriterium, den Zusammenhang mit den Verbrechen des Statuts, wie die Vorschrift e) des ZSG: Zusammenhang mit den - gleichen - Verbrechen des ZSG.

Der Umstand, dass der verbrecherische Charakter der Tat vor IStG für verbrecherisch erklärt worden gegenüber Art. 5 des Statuts in den nachfolgenden Verfahren nicht festgestellt worden kann, während er nach der Vorschrift a) des ZSG in geschlossenen Verfahren erst zu untersuchen und festzustellen ist, ist der begrifflichen Identität der hier oben genannten Organisationen natürlich nicht entgegen. Kann diese Identität nicht nicht streitig sein, so ist nach dem die grundsätzliche Anwendung des IStG für die in der Vorschrift a) genannten Organisationen die Freiwilligkeit der Zusammenarbeit nur vorzutreten, die Frage nach der Freiwilligkeit dieser Zusammenarbeit des IStG in dem vorliegenden Prozess soll später dann erledigt werden.

Eine Vereinbarung, deren Gegenstände sich nicht freiwillig geschlossen haben, deren Zusammenchluss nicht auf einen gemeinsamen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck beruht, scheidet daher von vornherein für die Anwendung der Vorschrift e) aus. Dennoch muss das Gericht prüfen, ob die in der Anklageschrift genannten Vereinigungen nur eine freiwillige oder vertretungsbefugte Zusammenarbeit der Mitglieder oder auf einem ähnlichen Zweck beruhen.

Diese letztere Voraussetzung dürfte bei der Reichsvereinigung Kohle (RVK) gegeben sein, denn nach der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 21.1.41, der Tag der Gründung

der RVK, gehören zu dieser Vereinigung alle Kohlenrediger- und Händler und deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse. Diese Anordnung beruht nach der Präambel auf dem Gesetz über Zwangsvertriebe vom 15.7.1935 (RGBl. I, S. 438) und auf der Verordnung über Gewerkschaftswerke in der gewerblichen Wirtschaft vom 4.9.1939 (RGBl. I, S. 1621). Das gleiche trifft für die Reichsvereinigung Eisen (RVE) zu, die am 29.5.1942 durch den Reichswirtschaftsminister aufgrund derselben gesetzlichen Bestimmungen errichtet worden ihr gehören zwangsläufig alle Vereinigungen, die Eisen fördern usw. Schließlich waren auch der Wirtschaftsgruppe "Eisenschaffende Industrie", deren Satzung aufgrund der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organisierten Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27.11.1934 erlassen war, gemäß Anordnung des Reichswirtschaftsministers alle Unternehmer und Unternehmensgruppen angeschlossen, die gewisse Produkte im Fabrikationsbetrieb herstellten. (S. die Dokumentenblätter VI, VII u. VIII.)

Bei dieser Sach- und Rechtswerte kann von einem freiwilligen Zusammenschluss der Mitglieder dieser drei Vereinigungen wohl keine Rede sein. Deshalb können diese Mitglieder nicht nach der Sonderbestimmung e) zur strafrechtlichen Verantwortung für die Verbrechen des KWG gezogen werden, es sei denn, wenn ihr persönliche Beteiligung an diesen Verbrechen erwiesen ist; andernfalls haften sie schon nach den Vorschriften a) - d).

Was die "Cottbus Berg- und Lüttenwerke Ges.m.b.H." (BUC) angeht, so bleibt auch für diese die Anwendung der Vorschrift e) nachzuprüfen. Zu beachten ist hier, dass der Reichswirtschaftsminister am 4.8.1941 den Gesellschaftern mitgeteilt hat, dass der Reichsmarschall im Rahmen des Vierjahresplanes in den besetzten Gebieten die Errichtung einer Monopolgesellschaft zwecks Nutzung der Werkeanlagen dieser Industriebetriebe durch die Gesellschafter angeordnet hat. Inwieweit dürfte auch hier ein staatlicher Zwang vorliegen.

Im übrigen erscheint es mindestens zweifelhaft, ob eine GmbH...

eine Aktiengesellschaft oder eine sonstige Handelsgesellschaft als eine Vereinigung oder Organisation i. Sinne der Vorschrift e) anzusehen ist, wie es die Anklagebehörde z.B. in dem Prozess gegen I.G.Farben bezgl. dieser Aktiengesellschaft annimmt. Diese Ansicht dürfte mit dem allgemeinen Sprachgebrauch und der juristischen Terminologie kaum im Einklang stehen. Ferner wird die Frage schwer zu beantworten sein, wen man als Mitglied oder Zugehörigen zu diesen Handelsgesellschaften bezeichnen will. Sollen es etwa die Gesellschaften, die Direktoren, die leitenden Organe oder die Angestellten, auch wenn diese etwa an dem Unternehmen selbst nicht beteiligt waren, sein? Alle diese Fragen bedürften der Klärung, die angesichts der Neuartigkeit der Vorschrift e) großen Schwierigkeiten begegnet selbstverständlich hätte der Bericht zu dieser und den folgenden Fragen nur dann Stellung zu nehmen, wenn die Freiwilligkeit des Zusammenstehens bei den fraglichen Vereinigungen feststände.

- 2.) Die zweite Voraussetzung der Anwendung der Vorschrift e) würde die Feststellung sein, dass die hier genannten Vereinigungen mit der Auführung der Verbrechen des Art. II 1 im Zusammenhang standen. Was ist unter einem solchen Zusammenhang zu verstehen und wie soll das Gericht denselben feststellen?
- a) Hier steht eine der schwierigsten Fragen auf, deren Schwierigkeit und Problematik in den Verhandlungen vor dem IKT über den Begriff der verbrecherischen Organisationen zutage getreten ist. Nach Art. IX des Statuts des IKT konnte dieser Gerichtshof eine Organisation für verbrecherisch erklären, wenn es ihren verbrecherischen Charakter festgestellt hätte, was IKT bei dieser Feststellung bezgl. gewisser anderer ungenannter Gruppen dieser vier Organisationen getroffen. Diese Entscheidung war das Ergebnis einer dreitägigen Verhandlung, die vom 28.2. bis zum 2.3.1946 stattfand, in welcher über die rechtlichen Voraussetzungen der Verbrecherischeitserklärung und über den

Begriff der verbrecherischen Organisationen zwischen der Anklagebehörde und der Verteidigung unter Beteiligung des Gerichtshofes eingehend diskutiert wurde; ferner beruht sie auf einem vom Gerichtshof verkündeten Beschluss vom 13.3.46, der die diskutierten Fragen zu klären und den Begriff der verbrecherischen Organisationen zu bestimmen versuchte, sowie auf einer ausserordentliche umfangreichen Beweisaufnahme über den verbrecherischen Charakter der angeklagten Organisationen. Der Verfasser hat im Auftrag der Verteidiger der Organisationen in zwei dem Gericht eingereichten Denkschriften vom 5.6. und 15.8.46 zu diesem Problem Stellung genommen. Es wird auf das Protokoll über die Verhandlung vom 23.2. bis 2.3.46, auf den Gerichtsbeschluss vom 13.3.46 und die vorgedachten Denkschriften Bezug genommen. Es dürfte zum Verständnis der hier aufgestellten Fragen und der Entscheidung des I-T über die angeklagten Organisationen unter Punkt 9) des Urteils von grundlegender Bedeutung sein. Insbesondere wird auf die allgemeinen Betrachtungen zu Punkt 9) des Urteils verwiesen, auf die im folgenden näher einzugehen ist.

- b) Die Frage, ob eine Verwicklung in Zusammenhang mit der Ausführung von Verbrechen steht, ist auf das engste mit der Frage verknüpft, ob Personenverbände als solche überhaupt delikttaffähig sind. Wenn die Vorschrift e) von dem Zusammenhang der Verwicklungen mit der Ausführung der Kriegsverbrechen spricht, so kann das wohl kaum etwas anderes oder weniger bedeuten, als wenn es heissen würde: Verwicklungen, die an diesen Kriegsverbrechen teilgenommen haben. Zusammenhang kann hier nur so viel wie ursächliche Verknüpfung heissen. Die Verwicklung muss für die Verbrechen irgend eine ursächliche Bedingung gesetzt haben. Das wird durch die Worte des englischen Textes: "connected with" besser und richtiger veranschaulicht als durch die ungenaue deutsche Übersetzung: "in Zusammenhang stand". In der vorliegenden Anklageschrift wird denn auch anstelle des Wortes "Zusammenhang" das Wort "verknüpft sein" gebraucht.

Können nun Personenverbände als solche überhaupt ein Verbrechen begehen oder irgend eine kausale Bedingung fuer Verbrechen setzen? Diese Frage wird heute von der Strafrechtslehre und Strafrechtswissenschaft aller Länder strikte verneint mit der Begründung, dass nur individuelle Personen den objektiven und besonders den subjektiven Tatbestand eines Verbrechens verwirklichen können und nur diese mit den fuer schwere und schwerste Verbrechen angedrohten Strafen wie Todesstrafe und Freiheitsstrafe, die fuer die Kriegsverbrechen hauptsächlich in Betracht kommen, bestraft werden können. Wenn das angelsächsische Recht in beschränktem Umfang die Bestrafung gewisser, besonders wirtschaftlich und politischer Verbände fuer durch ihre Organe im Bereich der Betätigung der Verbände begangene Straftaten, z.B. fuer ein betrügerisches Geldgeschaeft einer Bankgesellschaft, zulässt, so beruht das auf reinen Zweckmäßigkeitserwägungen. Durch die Bestrafung der Gesellschaft sollen weitere derartige Straftaten ihrer Organe verhuetet werden. Als Strafe kommt natürlich nur Geldstrafe, Vermögensentziehung, Suspension oder Auflösung in Betracht, durch welche die Mitglieder der Gesellschaft nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar betroffen werden. Die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft können nur dann verurteilt werden, wenn sie an den im Begriff der Gesellschaft begangenen Straftaten persönlich, ursächlich und schuldhaft beteiligt wären. Dass Mitglieder einer Vereinigung wegen schwerster Verbrechen, wie es die Kriegsverbrechen sind, nur wegen ihrer Mitgliedschaft und ohne Feststellung einer persönlichen schuldhaften Teilnahme an den Verbrechen bestraft werden können, ist nirgends rechtens. Auch nicht im angelsächsischen Recht. Eine solche Bestrafung würde dem obersten Grundsatz des Strafrechts aller zivilisierten Staaten widersprechen!

"Keine Strafe ohne erwiesene strafrechtliche Schuld".
Strafrechtliche Schuld bedeutet Vorwerfbarkeit einer gewissen Handlung oder Unterlassung. Sie kann nur von dem zurechnungsfähigen Individuum konstatiert werden. Das wegen ein Strafsatz mit dem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit und -bei den schweren Verbrechen - mit Vorsatz, d.h. mit Wissen und Wollen aller

Merkmale des Straftatbestandes verstößt.

c.) Diesen überall als unantastliches Dogma anerkannten Grundsatz hat das IStG in seiner Entscheidung über die angeklagten Organisationen durch den Satz proklamiert:

"Das Ermessen des Gerichts - bemerkt wird, dass die Verbrecherischeitserklärung der Organisationen in das Ermessen des Gerichts gestellt war - muss im Einklang mit anerkannten Rechtsgrundsätzen ausgeführt werden. Zu den wichtigsten dieser Prinzipien gehört, dass strafrechtliche Schuld eine persönliche ist und dass Massenbestrafungen zu vermeiden sind."

Weiter betont das Gericht in der Allgemeinen Betrachtung - des Abschnitts 9:

"Andererseits sollte der Gerichtshof die Erklärung einer Organisation als verbrecherisch so weit wie möglich in einer Weise treffen, die Gefahr dafür leistet, daß unschuldige Personen nicht bestraft werden."

Anschließend an diesen Grundsatz sagt das Gericht:

"Eine verbrecherische Organisation gleicht einer verbrecherischen Verschwörung insofern, als bei beiden die Zusammenarbeit zu verbrecherischen Zwecken das Wesentliche ist."

Schließlich sagt das Gericht einige Sätze weiter:

"Da, wie bereits betont wurde, die Erklärung beagl. der Organisationen und Gruppen den verbrecherischen Charakter ihrer Mitglieder bestimmen wird, müsste diese Erklärung diejenigen ausschließen, die keine Kenntnis der verbrecherischen Zwecke oder Handlungen der Organisationen hatten, sowie diejenigen, die durch den Staat zur Mitgliedschaft eingezogen worden sind, es sei denn, dass sie sich persönlich an ihnen beteiligt haben, die durch den Art. 6 des Statuts für verbrecherisch erklärt worden sind. Die bloße Mitgliedschaft reicht nicht aus, um von solchen Erklärungen betroffen zu werden."

Mit diesen Rechtsgrundsätzen hat das IStG klar und deutlich die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände als solcher abgelehnt und herausgestellt:

dass die bloße Mitgliedschaft in einer Organisation nicht ausreicht, um von der Verbrechenshaftigkeitserklärung der Organisation, durch welche der verbrecherische Charakter ihrer Mitglieder bestimmt wird, betroffen zu werden;

dass das Mitglied einer Organisation, auch wenn in deren Bereich Kriegsverbrechen vorgekommen sind, nur bei festgestellter persönlicher Schuld bestraft werden kann;

dass die verbrecherische Organisation im Sinne des Londoner Statute (und daher nach den Ausführungen unter 1.) auch im Sinne des MKG) ebenso wie die verbrecherische Verschwörung (conspiracy) die Zusammenarbeit zu verbrecherischen Zwecken wesentlich voraussetzt.

4.) Der letzte Grundsatz entscheidet am besten und klarsten die hier zunächst aufgeworfene Frage, was unter einer Vereinigung im Sinne der Vorschrift c) zu verstehen ist, die mit der Ausführung der im MKG angeprägten Verbrechen zusammenhängt. Das Wesen der Verschwörung (conspiracy), eines Sonderdelikts des angelsächsischen Rechts, besteht darin, dass sich mehrere Personen zu verbrecherischen Zwecken zusammenschließen und, wie das IKG sagt, zu diesen Zwecken zusammenarbeiten. Unter dieser Voraussetzung sind die Verschwörer strafbar, auch wenn die beabsichtigten Verbrechen nicht ausgeführt werden. Gelingen sie zur Ausführung, sei es durch einige der Verschwörer oder auch durch dritte Personen, so ist jeder Verschwörer für die in Ausführung der Verschwörung begangenen Straftaten verantwortlich. Schuldig und strafbar sind also nur die Verschwörer, d.h. die Personen, die sich zu verbrecherischen Zwecken zusammengeschlossen und dazu zusammengearbeitet haben. Die Zusammenarbeit soll die wesentliche sein.

Wenn nun dasselbe für die verbrecherische Organisation des Statute und des MKG gilt, so können unter verbrecherischen Organisationen und Vereinigungen im Sinne dieser Gesetze nur solche verstanden werden, in der sich wie bei der Verschwörung die sämtlichen Mitglieder zu verbrecherischen Zwecken, hier zu den Kriegsverbrechen, zusammengeschlossen und zusammen gearbeitet haben, wenn also jeder einzelne Mitglied

Kennnis von den beabsichtigten oder begangenen Verbrechen hat und diese unterstützt oder wenigstens zu unterstützen willens ist. Wenn solche Kriegsverbrechen nur von einigen oder auch von der Mehrheit der Mitglieder der Vereinigungen oder von ihren Organen oder leitenden Personen begangen sind, so entfällt schon aus diesem Grunde der Begriff der Organisation oder Vereinigung im Sinne der Vorschrift e).

- e.) Selbst wenn man sich dieser logisch zwingenden Folgerung nicht anschließen würde, wäre aus dem Zusammenhalt der oben wiedergegebenen Grundsätze des IMT-Urteils unter allen Umständen zu folgern, dass niemand trotz der Mitgliedschaft in einer der verbrecherischen Organisationen der Verbrechen des IMT für schuldig erachtet werden kann, der sich nicht persönlich an der Ausführung dieser Verbrechen irgendwie beteiligt hat oder wenigstens beteiligen wollte und der nicht in Kenntnis der verbrecherischen Zwecke der Organisation zu diesem mit den anderen Mitgliedern "zusammengearbeitet" hat, diese Verbrechen also nicht unterstützt hat oder nicht unterstützen wollte. Ob unter Umständen in der Mitgliedschaft als solcher eine Förderung der Zwecke und Handlungen der Vereinigung gefunden werden kann, ist Tatfrage. Inner aber bleibt Voraussetzung, daß der Wille des Mitgliedes auf diese Förderung gerichtet war.

Der Nachweis für diesen Willen dürfte in der Regel nur dann als erwacht anzusehen sein, wenn eine tätige Teilnahme an den Verbrechen des IMT festzustellen ist. Bei den durch staatliche Anordnung zusammengeschlossenen Verbänden dürfte *prima facie* das Fehlen des Förderungswillens hinsichtlich der Kriegsverbrechen anzunehmen sein.

- 5.) Man könnte einwenden, dass die hier vertretene Auffassung mit den Entscheidungen des IMT gegen die angeklagten Organisationen im Widerspruch stehe, an diesem Gerichtshof selbst verschiedene Organisationen oder Gruppen, also Personenverbände, für verbrecherisch erklärt habe, und dass diese ant-

scheidung mit den vom Gerichtshof selbst aufgestellten Grundsätzen nicht übereinstimmend.

Diese Widersprüche sind nur scheinbar. Ein Eindringen in die Materie und in die Urteilsgründe löst sie auf.

- a) Zunächst ist zu beachten, dass die Verbrecherischeitserklärung gewisser Organisationen oder Gruppen durch das IMF nach Art. 2 des Londoner Statuts sich auf die Mitglieder der verurteilten Gruppen lediglich dahin auswirkt, dass diese wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe bestraft werden können. Niemand hat daran gedacht, dass die Zugehörigkeit zu den für verbrecherisch erklärten Organisationen ohne weiteres deren Verurteilung wegen der schweren Kriegsverbrechen zur Folge haben müsse. In dem jetzt von den deutschen Spruchkammern der britischen Zone schwebenden Verfahren, die der Zugehörigkeitsdelikt aus Gegenstand haben, beschränken sich Anklage und Urteil auf dieses Delikt. Nur wenn den Mitgliedern dieser Organisationen die Teilnahme an einem Kriegsverbrechen vorgeworfen werden kann, wird ihm dieserkalb der Prozess gemacht, und zwar vor den nationalen Militärgerichten.

Im Gegensatz hierzu müssten die Mitglieder einer Vereinigung in Sinne der Vorschrift e) des IKG ohne weiteres wegen der schweren Kriegsverbrechen verurteilt werden, wenn man diese Vorschrift wie auslegen würde, dass die Mitglieder wegen der bloßen Zugehörigkeit zu diesen Vereinigungen als schuldig der Kriegsverbrechen zu erachten seien.

Schon diese Erwägung spricht für die Richtigkeit und Notwendigkeit der weitestgehenden Auslegung der Vorschrift e) und verbietet die Verurteilung der Mitglieder der Vereinigungen wegen der Kriegsverbrechen, sofern nicht ihre Teilnahme an denselben erwiesen ist. Jede andere Auslegung der Vorschrift e) würde dazu führen, die Mitglieder der von I.M. für verbrecherisch erklärten Gruppen ohne weiteres nicht nur des geringsten Ver-

- c) Abgesehen davon kann ein Mitglied der in der Vorschrift e) gedachten Vereinigungen wegen der Kriegsverbrechen des KMG jedenfalls nur dann bestraft werden, wenn es an diesen Verbrechen an einer der Beteiligungsformen unter a) - d) oder der allgemein anerkannten Grundsätze über Strafrechtswelt als Verbrechensbeteiligter mit der Kenntnis der Rechtswidrigkeit und vorsätzlich teilgenommen hat.
- d) Mitglieder der Vereinigungen im Sinne der Vorschrift e), die die verbrecherischen Ziele und Handlungen der Vereinigungen nicht unterstützen wollten, die also bloss nominelle Mitglieder waren, sind nicht als Mitglieder oder Angehörige der Vereinigungen im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.
- Aufgrund dieses Ergebnisses muss die Vorschrift e) alleine als selbstlich bezeichnet werden.

IV.

Zur Schluss soll kurz zur Frage Stellung genommen werden, ob die in dem Urteil des IYI aufgestellten, für die Auslegung der Vorschrift e) herangezogenen Rechtsgrundsätze im vorliegenden Verfahren für den Gerichtshof verbindlich sind.

Art. 7 der Verfahrensordnung Nr. 7 bestimmt, dass

"Entscheidungen des IYI (Internationalen) in dem Fall Nr. 1 darüber, dass Verbrechen geplant oder begangen wurden, für alle Gerichte dieser Verordnung zu errichtenden Gerichte bindend und nicht in Frage zu stellen sind, soweit es sich nicht um die Beteiligung oder Mitwisserschaft einer bestimmten Person an solchen Verbrechen handelt."

... sind die oben unter III 2 c) angeführten und besprochenen Strafrechtsgrundsätze, die das IYI in der Entscheidung über die angeklagten Organisationen aufgestellt hat, als solche Entscheidungen über Verbrechen im Sinne des Art. 1 der Verordnung Nr. 7 aufzufassen. Art. 1 will offenbar sagen, dass

die rechtliche Qualifizierung gewisser Sachverhalte als Verbrechen durch das Urteil des IMT Case Law darstellen und als solche für die Kriegengerichte verbindlich sind. Die Vorschrift in Art. X ähnelt dem § 352 der deutschen Strafprozedurordnung, wonach die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts für das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen wird, verbindlich ist. Ist das richtig, dann muss sich die bindende Kraft auch auf die von IMT aufgestellten Rechtsgrundsätze erstrecken, die der Beurteilung einer Handlung als Verbrechen sowohl bezgl. der positiven als auch der negativen Abgrenzung zugrunde liegen. Wenn also das IMT den Satz aufstellt: "Keine Strafe ohne individuelle Strafrechtsschuld" oder wenn es die Voraussetzungen statuiert, unter denen ein Mitglied einer verbrecherischen Organisation wegen der Zugehörigkeit zu dieser Organisation oder wegen der Verurteilung der Kriegsverbrechen bestraft werden kann, so können diese Grundsätze von den nachfolgenden Kriegengerichten nicht dieser Kraft gesetzt oder ignoriert werden.

In übrigen müssen diese von IMT proklamierten Grundsätze voran wegen der hohen Gerichtsbarkeit der Siegerstaaten und der Vereinten Nationen übertragenen Befugnisse und wegen seiner in der Weltöffentlichkeit anerkannten hohen Autorität allgemein anerkannt sein, weswegen sie sie durchweg mit der allgemein anerkannten obersten Strafrechtsprinzipien harmonisieren. Insofern stehen sie a priori über jedem gesetzlichen Recht.

gen. Klaffen
(Klaffen)
Achtungswelt.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 157

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT 160

No. _____

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. No. 157
DEFENSE EXHIBIT No. 160
Schmitzler

Ich, Leonhard Spinnler, wohnhaft in Ohrnberg, Krs. Oehringen (Württemberg), Buchlenstr. 9, bin zunächst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich betreffend mache, wenn ich eine solche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich versichere hiermit, dass die nachstehende Erklärung der Wahrheit entspricht und gemacht wird, um dem Militärgerichtshof in Ohrnberg als Beweismaterial vorzulegen zu werden.

Ich war etwa von 1932 bis 1940 im Postbüro der I.G. Farbenindustrie A.G. in Frankfurt/Main in deren Hauptverwaltung stehende tätig. Ich bin jetzt bei der Energieversorgung Schwaben (EVS) beschäftigt.

Bei einer Betriebsveranstaltung ~~am 1. März 1948~~ der neuen Betriebsleiter Dr. von Schnittler als "Parteigenosse" angesprochen worden, obgleich er der Partei unseres Wissens gar nicht angehörte, was allgemein auffiel und besprochen worden ist. Wohl auf Grund dieses Vorfalls wurde Herrn von Schnittler dann im Büro seine Aufnahme in die Partei unter Übergabe des Abzeichens usw. mitgeteilt, ohne dass er einen Antrag gestellt hätte, was damals im ~~Arbeitskreis~~ ~~Arbeitskreis~~ von ~~Arbeitskreis~~ meinen Arbeitskreisen vielfach kritisiert wurde.

Friedrichsruhe, den 7. März 1948.

Leonhard Spinnler

Die obige Unterschrift des Herrn Leonhard Spinnler, wohnhaft in Ohrnberg Krs. Oehringen, vor mir, Rechtsanwalt Dr. Henrich von Rospatt geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Friedrichsruhe, den 7. März 1948

Henrich von Rospatt

(Rechtsanwalt)

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

NO. VI

CASE NO. VI

Schmitzler

DOCUMENT NO. 158

Schmitzler

~~DEFENSE EXHIBIT~~ 161

NO. _____

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

V. Schmitzler
DOC. NO. 158
V. Schmitzler's May 95
~~DEFENSE EXHIBIT~~ NO. 161

Georg Hartmann

FRANKFURT AM MAIN W 12

Schmitzler Nr. 158

Eidesstattliche Versicherung

Ich, Johann Georg Hartmann, geboren am 13. Juli 1870
in Frankfurt/Main, Fabrikant, wohnhaft z.Zt. in Burgjoss
bei Bad Orb, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass
ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstatt-
liche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine
Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als
Beweismaterial dem Militärgerichtshof No. VI im Justizpalast
Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Johann Georg Hartmann

Frankfurt/Main, den 20. Febr. 1948

Nr. 153 Jahr 1948 der Not. Rolle

Die obige Unterschrift von Herrn Johann Georg Hartmann,
wohnhaft z.Zt. Burgjoss bei Bad-Orb, vor mir, Rechtsanwalt *in. Notar*
Dr. für Heinrich Heertz geleistet, wird hiermit beglaubigt
und von mir bezeugt.

Frankfurt/M., den 21. Februar 1948.



Dr. für Heinrich Heertz

Notar

Eidesstattliche Erklärung.

Das Haus von Schnitzler ist mir als Frankfurter Mitbürger seit vielen Jahren bestens bekannt. Herrn von Schnitzlers wirtschaftliche und kulturelle Einstellung lernte ich aus eigener Erfahrung erst im Kriege kennen, da unsere geschäftlichen Belange verschiedene waren und die kulturellen Beziehungen bis dahin wesentlich über Frau von Schnitzler führten. Der Gang der Ereignisse brachte dann die Gleichgesinnten zusammen, sodass ich Herrn von Schnitzler 1943 um einen Freundesdienst bitten konnte, als er 1943 und 1944 nach Spanien ging und sich jedes Mal erbot, Bestellungen an meinen in Barcelona ansässigen Sohn und dessen Familie auszurichten. Damals hatten wir Gelegenheit unsere politische Anschauung auszutauschen. Ich muss sagen, dass ich dabei bei Herrn von Schnitzler auf eine völlige Ablehnung des Hitler-Regimes stiess derart, dass ich geradezu überrascht war später nach der Kapitulation zu hören, dass Herr von Schnitzler Mitglied der NSDAP gewesen ist (eine Scheinmitgliedschaft, wie so viele Herren seiner Art in wirtschaftlich exponierten Stellungen sie eingehen mussten). Ich habe mich daher auch damals nicht gescheut, mit meiner Kritik und den Berichten und Warnungen an meinen Sohn nicht hinter dem Berge zu halten.

Zur richtigen Würdigung dieser Aussage muss ich einiges über mich selbst sagen :

Ich habe weder der NSDAP noch einer ihrer Gliederungen angehört. Aus dem Aktenmaterial der DAF über meine Person und meine Unternehmungen, die Bauersche Giesserei (eine der führenden Schriftgiessereien Deutschlands), Frankfurt/Main und die EMDA, Fabrik elektromedizinischer und dentaler Apparate Gg. Hartmann, Frankfurt/Main, geht vielmehr hervor, dass ich der NSDAP mit scharfer Ablehnung gegenüber gestanden habe.

Frankfurt/Main, den 8. April 1947

Johann Georg Hartmann

Nr. 154. Jahr 1948. der Urk. Rolle. . .

Vorstehende vor mir anerkannte Unterschrift des Fabrikanten Johann Georg Hartmann, Burgjoss bei Bad Orb, wird hiermit beglaubigt.

Frankfurt am Main, den 21. Februar 1948.



H. Heintz

Notar.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 159

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. 1671

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

v. Schmitzler
DOC. No. 159
DEFENSE EXHIBIT No. 1671

Eidesstattliche Versicherung.

Jch. Dr. Friedrich K r e b s , geboren am 9. Mai 1894,
wohnhaft in Schmitten (Taunus), bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich
mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe.
Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und ge-
macht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof No. VI im Justizpalast
Muenberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

1. Ich war von 1933 - 1945 Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt/
Main. In dieser Eigenschaft habe ich Herrn Georg von Schnitzler sowohl dienst-
lich, als auch persönlich kennen gelernt. Wann ich zum ersten Mal mit ihm zu-
sammengekommen bin, weis ich nicht mehr genau; es mag im Jahre 1939 gewesen
sein. Meiner Erinnerung nach erfolgte die Begegnung durch Vermittlung seiner
Gattin, die sehr starke kulturelle Interessen hatte und mit mir diesbezüglich in
Verbindung trat. Sie war meines Wissens an der Herausgabe einer Zeitschrift
'Europäische Revue' und an einer kulturellen Vereinigung, dem 'Europäischen
Kulturbund', beteiligt, in welcher Eigenschaft, weis ich aber nicht mehr.
Beide Einrichtungen hatten, wie ihre Bezeichnung schon zeigt, keinenationali-
stischen, sondern durchaus europäische und internationale Ziele.

2. Entsprechend seiner Einstellung pflegte das Haus von Schnitzler
sehr stark die internationalen Beziehungen. In dem Hause von Schnitzler verkehr-
ten die meisten ausländischen bedeutenden Gäste, insbesondere Wirtschaftler,
aus England, Frankreich, Amerika und anderen Staaten. Ich nahm an zahlreichen
gesellschaftlichen Veranstaltungen dieser Art teil, ebenso verschiedentlich auch
die konsularischen Vertreter dieser Staaten und ausländischen Künstler; denn
auf diese Weise kam ich in Berührung mit diesen internationalen Kreisen, wovon
ich mir einen Nutzen fuer die Stadt Frankfurt verspreche.

3. Selbstverständlich wurden bei diesen Unterhaltungen auch Ge-
spräche politischer Art geführt, an denen ich teilgenommen habe. Auf diese
Weise war es mir möglich, die charakterische und politische Haltung des Herrn
von Schnitzler kennenzulernen. Ich kann nur sagen, dass Herr v. Schnitzler

alles andere als ein Nationalsozialist gewesen ist. Nach seiner ganzen Herkunft, Laufbahn und Stellung im grössten Industrie-Konzern war eine solche Haltung einfach nicht denkbar. Er hat auch mir gegenüber aus seiner Haltung gar keinen Hehl gemacht, denn er kannte meine ablehnende Stellung zum Gauleiter und zur Gewaltpolitik dieses Mannes und der Partei. Er wurde auch vom Gauleiter durchaus als nicht nationalsozialistisch eingeschätzt und von diesem in Gesprächen mit mir mit den unflätigsten Ausdrücken belegt, wie z.B. Liberalist, Kapitalist, Grossverdiener, Spitzklicker usw. Das Haus v. Schnitzler stand deshalb auch in ausgesprochenem Verruf beim Gauleiter, der sowohl Herrn, wie Frau von Schnitzler mir gegenseitig politisch untragbar bezeichnete und mir den Verkehr mit diesem Hause untersagte. Ich habe mich selbstverständlich nicht an dieses Verbot gehalten, weil ich beide als geistig und sittlich hochstehende Persönlichkeiten hoch schätzte, in deren Hause zu verkehren mir eine Ehre war und im Interesse der Stadt als eine unbedingte Notwendigkeit erschien.

4. Wenn Herr v. Schnitzler der SA und später (wann, weiss ich nicht genau) der Partei beigetreten ist, so beruhte dies nicht auf einer inneren Wandlung und Wendung zum Nationalsozialismus hin, sondern auf einem gewissen Zwang der Verhältnisse. Die Lage war nämlich die, dass er als Nicht-Pg. fortgesetzt Schwierigkeiten durch Parteileute, z.B. Zitierungen zur Ortsgruppe usw., ausgesetzt war, diesfuer seine Stellung als Direktor der J.G. einfach untragbar waren. Ich bin deshalb ueberzeugt, dass er aus rein taktischen Gruenden zum Schutze des von ihm vertretenen Unternehmens diesen Schritt getan hat, um dieses gegen Angriffe durch die Partei abuschirmen.

Die Zugehoerigkeit zur SA ist daraus zu erklaeren, dass Herr v. Schnitzler eine durchaus soziale Haltung eingenommen hat, was ich wiederholt in Gesprächen mit ihm feststellen konnte. Ich kann auch aus eigener Wissenschaft und Kenntnis mitbringen, dass die sozialen Einrichtungen der J.G. fuer ihre Gefolgschaft mustergueltig und vorbildlich gewesen sind.

5. Sein Verhaeltnis zum Gauleiter war ausgesprochen kuehl, ja schlecht. Wie ich schon dargelegt habe, stand er bei dem fruheren Gauleiter Sprenger durchaus im Verruf. Ich weiss auch aus Besprechungen mit dem Gaulei-

Gauleiter, dass dieser in hoechster Weise expoert xxx ueber die ablehnende Haltung v. Schnitzlers gegenueber seinen Wuenschen und Plannen gewesen ist. Meiner Erinnerung nach wollte der Gauleiter seine Vertrauensleute in den Aufsichtsrat der J.G. hineinbringen. Wenn ich mich recht erinnere, drehte es sich z.B. um die Hereinnahme des Herrn Wilhelm Avieny, der ein besonderer Vertrauter und der Berater des Gauleiters war. Die Herren der J.G. setzten sich zur Wehr und erklaeerten, dass sie in diesem Falle den Sitz der J.G. nach Berlin verlegen wuerden. In Gespraechen mit mir hat Herr v. Schnitzler auch diese Sorgen vorgebracht, und ich habe auf ihn eingeredet, nur ja nicht diesen Gedanken in die Tat umzusetzen, weil dies ein Verhaengnis fuer die Stadt Frankfurt gewesen waere.

Ich weiss ferner aus einer Unterredung mit dem Gauleiter, dass dieser sich mit der Absicht trug, nach Beendigung des Krieges eine "Sauberung" in der J.G. durchzufuehren und die nicht im nationalsozialistischen Fahrwasser schwimmenden Direktoren, darunter auch Herrn v. Schnitzler, zu beseitigen. Ich weiss auch noch, dass Herr Avieny in einem Gespraech mit dem Gauleiter waehrend des Krieges/^{sinngemess} auf die Ersetzung des Herrn Geheimrats Schmitz draeengte, weil dieser die J.G. nur unter finanziellen Gesichtspunkten leitete und liberalistisch eingestellt sei. So oder aehnlich waren seine Worte.

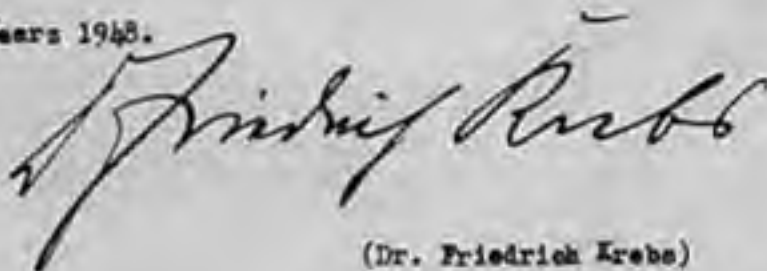
6. An der Verwirklichung dieses auch die Stadt auf das schwerste gefaehrdenden Vorhabens ist der fruhere Gauleiter Sprenger nur durch den Verlust des Krieges gehindert worden.

Was die Einstellung des Herrn v. Schnitzler zum Kriege selbst anbelangt, so kann ich nur sagen, dass er/^{diesem} in Gespraechen mit mir auf das schaeerfste verurteilte und bedauerte. Er sagte mir dabei, dass er auf seinen Reisen in Amerika das Industriepotential dieses Landes kennen gelernt habe und dass es schon ein Wahnsinn sei, gegen dieses Industriepotential anzugehen. Als Vertreter des internationalen Handels war er auch allen Autarkie-Bestrebungen abgeneigt und hat diese Verengung der Handelsbeziehungen als dem eigenen Volke abtraeglich bezeichnet. Er hat auch in schaeerfsten Worten Stellung gegen Adolf Hitler ge-

genommen und dessen Verhalten als wahnsinnig bezeichnet. Aus allen diesen Ausserungen weiss ich, dass Herr v. Schnitzler ein Kriegsgegner gewesen ist. Er hat auch mir gegenueber nie etwas von dem Plan eines etwaigen Angriffskrieges gesprochen, und ich halte es bei der strengen Geheimhaltung solcher Plaene fuer ausgeschlossen, dass er darum gewusst hat.

Abschliessend moechte ich noch bemerken, dass der hessische Minister fuer politische Sauberung, Binder, einen Geheimerlass Sprengers aus dem Jahre 1945 veroeffentlicht hat, wonach alle Volksgenossen aufgefordert werden, Personen, die an dem guten Ausgang des Krieges zweifeln, zur Anzeige zu bringen, um sie unschaedlich machen zu koennen.

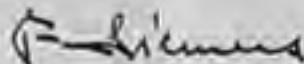
Nuernberg, den 16. März 1948.



(Dr. Friedrich Krebs)

Die obige Unterschrift von Herrn Dr. Friedrich Krebs, wohnhaft Schmitten (Taunus), vor mir, Rechtsanwalt Dr. Walter Siemers, geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nuernberg, den 16. März 1948.



(Dr. Siemers)

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 160

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. 163

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. No. 160
DEFENSE EXHIBIT No. 163
Von Schmitzler

Hela D u b o i s

Frankfurt am Main, den 23. Februar
Klaus Grothstr. 16. 1948.

Eidesstattliche Versicherung.
=====

Jch, Hela D u b o i s, geboren am 11. Dezember 1885 in Frankfurt am Main, Sekretärin, wohnhaft in Frankfurt am Main, Klaus Grothstrasse 16, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Jch erkläre an Eides Statt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof No. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Jn 1913 bin ich bei der Firma Leopold Cassella & Co., einer Vorgängerfirma der I.G. Farbenindustrie als Sekretärin des Herrn Dr. Carl von Weinberg eingetreten. Bei der Zusammenlegung der Büros der einzelnen Firmen im Hochhaus der J.G. Farbenindustrie, habe ich ab 1930 den Posten einer Direktionssekretärin in der Direktionsabteilung Farben inne gehabt.

Jn dieser Stellung bin ich mit Herrn Dr. Georg von Schnitzler, zunächst in seiner Eigenschaft als Leiter der Farbensparte und dann als Betriebsführer im Hochhaus, in beinahe täglichem Kontakt gewesen, und zwar durch meine allgemeinen Aufgaben und als Vertreterin seiner persönlichen Sekretärin. Jn den Jahren nach 1933 hat Herr Dr. von Schnitzler sein stets gleichbleibendes freundliches Verhalten mir gegenüber beibehalten, trotzdem es allgemein bekannt gewesen ist, dass ich vom ersten Tag an den Nationalsozialismus restlos abgelehnt habe. Jn diesen ganzen Jahren habe ich bei privaten Aussprachen, weder mir noch anderen Leuten gegenüber, von Herrn Dr. von Schnitzler irgend einen Ausspruch gehört, der als Beweis für eine positive Einstellung dem Nationalsozialismus gegenüber hätte gelten können. Zu meinem Aufgabenbereich hat unter anderem die Erledigung der lokalen Spenden und Vereinsbeiträge gehört, die jeweils von Herrn Dr. von Schnitzler als Betriebsführer genehmigt werden mussten. Auch nach 1933 hat Herr Dr. von Schnitzler die Spenden für nichtnational-

sozialistische soziale Institutionen, wie z.B. Zentrale für private Fürsorge etc., stets in der gleichen Höhe wie vorher dotiert, und immer seinem Bedauern Ausdruck gegeben, wenn irgend einer der Vereine von einer nationalsozialistischen Organisation übernommen wurde. Der Gruss " Heil Hitler " war im Zimmer von Herrn Dr. von Schnitzler nicht üblich. Als Beweis seiner Einstellung möchte ich anführen, dass anlässlich eines Vortrages von einem Gauredner im Hochhaus, bei dem die ganze Belegschaft teilnehmen sollte, Herr Dr. von Schnitzler auf meine Frage, ob ich auch hingehen müsste, geantwortet hat: " Bleiben Sie ruhig weg, was wollen Sie sich diesen Unsinn anhören ".

Ganz besonders möchte ich jedoch folgendes hervorheben : Ich wurde im Januar 1940 von der Gestapo verhaftet wegen einer von meiner Familie auch in meinem Namen mit dem Ausland geführten Korrespondenz, und es war klar, dass für mich die Situation gefährlich war, da meine Einstellung allgemein bekannt war. Herr Dr. von Schnitzler war damals in Berlin und hat, wie mir nachträglich bekannt geworden ist, von dort sofort die telefonische Anweisung gegeben, mir den besten zur Verfügung stehenden Anwalt zu beschaffen und alles zu tun, mich freizubekommen. Den Bemühungen der Anwälte ist es zu verdanken, dass ich nach 3 Wochen aus der Haft entlassen wurde. In der kurzen Zeit, die ich zur Erholung aus der Haft zu Hause war, haben sich Herr und Frau Dr. von Schnitzler in freundlichster Weise meiner angenommen. Ich habe es Herrn Dr. von Schnitzler zu verdanken, dass ich meinen Posten in der J.G., auch gegen den Willen des damaligen Vertrauensrates, wieder antreten konnte. Er hat mich bei meiner Rückkehr persönlich in die Abteilung geführt, um damit jedem Argument die Spitze abzubreaken, ein Vorgang, der ganz ungewöhnlich war.

Ich weiss auch aus meiner Tätigkeit als Sekretärin für die Herren Dr. Carl und Geheimrat Dr. Arthur von Weinberg, deren Angelegenheiten ich im Sekretariat bis zu ihrem Tode bearbeitet habe, dass Herr Dr. von Schnitzler bis zuletzt nicht nur freundschaftlichst in deren Haus verkehrt hat, sondern dass er zu den Leuten gezählt hat, zu denen man jederzeit mit der Bitte um Rat und Hilfe kommen konnte, die immer gewährt wurden. Herr Dr. von Schnitzler hat ganz besonders die Politik der Nationalsozialisten gegen die Juden restlos abgelehnt und zu wiederholten Malen seiner Empörung über die verschiedenen Vorgänge Ausdruck gegeben.

Auf Grund meiner Unterhaltungen mit Herrn Dr. von Schnitzler kann ich bestätigen, dass es gänzlich ausgeschlossen ist, dass Herr Dr. von Schnitzler über die Pläne Hitlers Angriffskriege zu führen in irgend einer Form unterrichtet war.

Ich war weder Mitglied der Partei noch einer ihrer Gliederungen.

Hela Dubois

Urkundenrolle-Nr. 178 / 1948.

Die obige Unterschrift von Fräulein Hela D u b o i s wohnhaft zu Frankfurt am Main, Klaus Grothstrasse 16, vor mir, Rechtsanwalt und Notar Dr. Fritz Mertens zu Frankfurt am Main, geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.
Frankfurt am Main, den 23. Februar 1948.



Fritz Mertens
Notar.

Kostenberechnung:

Wert: 3.000.-- RM.

Gebühr §§ 43, 144, 145, 26 RKO. 16.-- RM.

Umsatzsteuer \$ 0,48 RM.

Sa: 16,48 RM.
=====



Fritz Mertens
Notar.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 161

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 164

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. No. 161
DEFENSE EXHIBIT No. 164

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Dr. Fried Lübbecke, geboren am 3. Juli 1883 in Wittenberge, Städtischer Angestellter i.R., wohnhaft in Bad Homburg, Alsterpark 8, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof No. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland vorgelegt zu werden.

Ich kenne Herrn Dr. von Schnitzler und seine Frau Liliane geb. von Mallinckrodt seit 30 Jahren und bezeuge folgendes an Eidesstatt: Sowohl ich wie meine Frau, die wir in der genannten Zeit im Hause von Schnitzler häufig verkehrten, gehörten niemals zur Nationalsozialistischen Partei und haben aus unserer scharfen Gegnerschaft auch Schnitzlers gegenüber nie einen Hehl gemacht. Andererseits wussten diese, dass wir im Gauhaus auf der schwarzen Liste standen, dass ich selbst mehrfach wegen meines Kampfes gegen die Partei in staatspolitische Untersuchung geriet, in der Partei- und Generalanzeigerpresse deswegen als Volkverräter und Staatsfeind in längeren Aufsätzen angeprangert und meine Frau, die Pianistin Emma Lübbecke-Job als Förderin moderner Musik, insbesondere der unseres Pflegesohnes Paul Hindemith von jedem öffentlichen Auftreten ausgeschlossen war. All dies hinderte Schnitzlers in keiner Weise, uns immer wieder einzuladen und auch in aller Öffentlichkeit bei Veranstaltungen, Konzerten und Theateraufführungen sich Arm in Arm mit uns zu zeigen.


Im Sommer 1934 veranstaltete die NS Partei gegen mich als dem Vorsitzenden des Bundes tätiger Altstadtfreunde das beliebte Haberfeldtreiben und schickte uns mit der "erregten Volksmenge" das Ueberfallkommando zur Abholung in Sicherheit zum Haus, da ich mich weigerte das Altstadtkinderheim des Bundes an die Partei auszuliefern. Durch einen wahren Zufall entgingen wir der Verhaftung und glaubten, kein sichereres Asyl als im Hause des Herrn Georg von Schnitzler in der Westendstrasse 41 finden zu können. Beide Eheleute bemühten sich durch zahlreiche Telefongespräche mit dem Polizeipräsident und anderen Hoheitsträgern der Partei, uns aus unserer gefährlichen Lage zu erlösen, und verhalfen uns, zusammen mit ihrer Cousine Frau Bekker von Rath, der Witwe des in New York im Exil bestorbenen berühmten Musikschriftstellers Paul Bekker, in ihren Wagen aus der Stadt über den Taunus, obwohl alle Strassen von der Partei durch SA Patrouillen abgeriegelt waren. Ich schildere diese stadtbekanntem Vorgänge, um unser vertrautes Verhältnis zu Herrn von Schnitzler näher zu kennzeichnen. Aus dieser Vertrautheit heraus darf ich erklären, dass Herr von Schnitzler persönlich nichts mit dem Verbrechertum zu tun hatte, das sich immer stärker in die Regierung des Dritten Reiches eindringte. Oeffter klagte er mir über den Druck, dem er durch seine Stellung ausgesetzt wäre, einmal mit dem Wort: Man glaubt zu schieben und man wird geschoben.

Nach seiner Charakteranlage ist Herr von Schnitzler zunächst Kavalier und Gentleman, dem alles Verbrecherische fernliegt, der aber andererseits schon durch seine Geburt und seine Erziehung in eine Stellung hineingebracht wurde, der er trotz seiner unbedingt moralischen Grundhaltung manches Zugeständnis machen musste. Die grossen praktischen Entscheidun-

Entscheidungen solches Konzerns wie der J.G. pflegen weniger bei dem Vorsitzenden des Vorstandes des Aufsichtsrates als bei den einzelnen Abteilungsleitern zu liegen. Für Herrn von Schnitzler gilt insbesondere das Wort des 18. Jahrhunderts: Der Fürst herrscht; aber er regiert nicht. Zweifellos fühlte sich auch Herr von Schnitzler wohler bei der Erfüllung der Repräsentation als der Exekutive. Seine ungemein verbindliche, lebenswürdige Natur liess ihn für diese hohe repräsentative Stellung weit geeigneter erscheinen als für die wesentlich wirksamere, nach aussen beschiedener Stellung eines wichtigen Abteilungsleiters.


Aus allen Unterhaltungen, die ich mit Herrn von Schnitzler in den Anfangsjahren des Naziregimes führte, fiel mir immer eine gewisse politische Ahnungslosigkeit auf, die ich mir aus seinem unverbindlichen Charakter zu erklären suchte. Im Grunde interessierten ihn die Dinge gar nicht so sehr, die uns schmerzlich auf den Nägeln brannten. Ich glaube deshalb mit Bestimmtheit sagen zu dürfen, dass man ihn zu den wirklich gefährlichen Entscheidungen aus der Erkenntnis dieses etwas oberflächlichen Kavaliertums gar nicht heranzog. Man liess ihn die Repräsentation, steckte sich wohl auch hinter seinen grossen Namen und tat indessen das ohne ihn, was man mit ihm wahrscheinlich nicht zu tun gewagt hätte. Bei aller Weltläufigkeit steckt doch in ihm ein zu kräftiger Fundus echten Adels, als dass er Menschen, die sich durch ihre Taten als Verbrecher oder nur als Friedensfeinde offenbarten, hilfreiche Hand geboten hätte. Wie er in seinem eigenen grossen Betrieb immer wieder für Ausgleich und Frieden sich bemühte, so war ihm, dem durchaus international eingestellten Grandseigneur, der internationale Frieden die Luft, die er zum Leben nötig hatte. Wie an seinem Tisch Leute wie der Prinz Rohan, die Herren von Weinberg, der jüdische Professor Georg Swarzenski, der heute das Museum in Boston leitet, mit anderen internationalen Gästen zusammen sassen (auch nach 1933), ohne dass er davon irgendwelches Aufheben gemacht hätte, so war es immer die internationale Kultur, der er sich verbunden fühlte, dagegen jeder Krieg ihm ein Grauel.

Bad Homburg, den 13. März 1948



Mitglied des Kulturrates der Stadt
Frankfurt am Main
Stadtrat der Stadt Bad Homburg v.d.H.

Die obige Unterschrift von Herrn Dr. Fried Lübbecke, wohnhaft Bad Homburg, vor mir, Oberbürgermeister der Stadt Bad Homburg, Dr. Eberlein, geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.
Bad Homburg, den 13. März 1948



DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 162

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 162

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

5
DOC. No. 162
3
DEFENSE EXHIBIT No. 162

Schnitzler Nr. 162

Heilig-Kreuz-Kirche

Frankfurt a. M. NO. 14

~~14344~~ 49
Ketteler Allee 49.
Telefon 43293

Frankfurt a. M., den 22. Februar 1948.

Z e u g n i s

Jch Endesunterzeichneter bin katholischer Pfarrer der Heilig-Kreuzgemeinde in Frankfurt/M; Ketteler Allee 49 und war niemals Mitglied der NSDAP. Familie Georg v. Schnitzler ist mir seit 1930 persönlich bekannt. Kennen lernte ich sie durch die Familie des Herrn Karl v. Weinberg im Hause Waldfried, in dessen Hauskapelle ich vier Jahre hindurch den Gottesdienst versah, und mit der Herr und Frau v. Schnitzler eng befreundet waren.

Zunächst lernte ich Frau Lily v. Schnitzler kennen, die damals durch ihre Mitarbeit im Europäischen Kulturbund stark im öffentlichen und europäischen Kulturleben stand. Sie war und ist ein kosmopolitischer Mensch. Aus dieser weltweiten Haltung heraus kam sie auch dem Katholizismus nahe und stand praktisch seit 20 Jahren im katholischen Leben. Diese Haltung behielt sie auch bewusst bei, als der Nationalsozialismus ans Ruder kam und der Kampf gegen die katholische Kirche immer schärfere Formen annahm. Dadurch zog sich Frau v. Schnitzler, wie sie mir versicherte, den wiederholt geäußerten Groll des damaligen Gauleiters Sprenger in Frankfurt/M. zu, der in dieser kirchlich-katholischen Haltung einen bewussten Affront gegen den Nationalsozialismus erblickte. Dieser Groll war insofern in etwa verständlich, weil der Name v. Schnitzler im öffentlichen Leben Frankfurts und darüber hinaus Achtung und Ansehen besass. Es fehlte auch nicht, wie mir Frau v. Schnitzler glaubhaft versicherte, an offenen Drohungen des Gauleiters gegenüber den Katholisierungsbestrebungen im Hause v. Schnitzler.

Denn im Jahre 1941 wurde die Tochter des Hauses, Gabriele v. Schnitzler, von mir in die katholische Kirche aufgenommen. Im gleichen Jahre wurde sie mit dem Grafen v. Seefried aus Oesterreich in der Antoniuskirche hier in Frankfurt in feierlichster Form öffentlich katholisch getraut. Ein Jahr später wurde ihr erstes Kind im Hause der Familie v. Schnitzler im grossen Verwandten- und Bekanntenkreis von mir katholisch getauft. All diese Vorkommnisse im Hause v. Schnitzler wurden damals von den Partei-



Instanzen übelst vermerkt.

Herr Georg v.Schnitzler stand als Protestant dieser religiösen Entwicklung in seiner Familie trotz der unangenehmen Konsequenzen von parteiantlicher Seite mit einer vornehmen und wohlwollenden Toleranz gegenüber, und obwohl er wusste, dass diese Dinge ihn vor den politischen Machthabern stärkstens belasteten. In persönlichen Aussprachen im Familienkreis habe ich persönlich Herrn v.Schnitzler als einen vornehm denkenden Mann kennen und schätzen gelernt. Ich habe keine Äusserung von ihm gehört, obwohl wir uns auch über die politischen Verhältnisse unterhalten haben, die auf eine gesinnungsmässige Verbundenheit mit dem Nationalsozialismus hätte schliessen lassen.

Ich kann mein Urteil mit gutem Gewissen dahin zusammenfassen, dass ich erkläre: Familie v.Schnitzler war in all den vergangenen Jahren eine Heimstätte toleranten, weltweiten Denkens, die geistig und weltanschaulich dem engen, sturen, intoleranten und ungeistigen Nazitum innerlich ablehnend gegenüberstand.



G. Nilges

Pfarrer der Heilig-Kreuzgemeinde

Ich, der unterzeichnete Pfarrer Georg Nilges, geboren am 6. Juni 1891 in Wilsenroth, wohnhaft in Frankfurt a.M., Ketteler-Allee 49, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine vorstehende Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof No. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Frankfurt a.M., den 28. Februar 1948.

G. Nilges, Pfarrer

Urkundenrolle Nummer 167 des Jahres 1948
Die Vorstehende Namensunterschrift des Herrn Pfarrers Georg Nilges zu Frankfurt a.M., Ketteler-Allee 49, wird hiermit beglaubigt.
Frankfurt am Main, den 28. Februar 1948



Peter Doehn
Notar

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 163

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 165

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

van SCH
DOC. No. 163
V. Schmitzler's M.T.
DEFENSE EXHIBIT No. 165

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Heinrich S a n d, geboren am 7.6.1882 in Bad Soden (Taunus) Geistl. Rat, Pfarrer an der St. Antoniuskirche, wohnhaft in Frankfurt/M. Westendplatz 30, bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, daß meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof Nr. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Herr Georg von S c h n i t z l e r und seine Familie sind mir seit meinem Amtsantritt als Pfarrer der St. Antoniuspfarre in Frankfurt a/Main im Jahre 1929 wohl bekannt. Sie gehörten zwar damals noch alle als evangelische Christen nicht zu meiner Pfarrei, (Frau von Schnitzler ist inzwischen katholisch geworden) aber ich bin doch bald mit der Familie bekannt geworden, sowohl durch ihre freundschaftlichen Beziehungen zu unserem Schwesternhaus, als auch durch ein wohl auf die Tradition des elterlichen Hauses der Frau von Schnitzler, die eine geborene von Mallinkrodt ist, zurückgehendes Interesse für die katholische Kirche. So war es z.B. eine von der ganzen Pfarrgemeinde dankbar anerkannte Gewohnheit der evangelischen Familie von Schnitzler, bei der Fronleichnamsprozession, die an dem Hause von Schnitzlers vorbeiführte, ihr Haus festlich zu schmücken und einen eigenen kostbaren Altar auf dem Balkon aufzustellen, bis die Prozession verboten wurde. Ein besonderes tapferes Bekenntnis zur christlichen Weltanschauung war die Hochzeit der Tochter Gabriele von Schnitzler mit dem Grafen von Seefried im Jahre 1942, die mit einer Feierlichkeit in meiner Pfarrkirche von mir vorgenommen wurde, wie Frankfurt sie wohl nur selten gesehen hat. Gabriele von Schnitzler hatte kurz vorher den katholischen Glauben angenommen. Frau von Schnitzler sagte mir damals, daß der Gauleiter Sprenger diese kirchliche Trauung als eine politische Demonstration gegen den Nationalsozialismus betrachtete und Herrn von Schnitzler entsprechende Vorhaltungen machte. Ebenso wurde die katholische Taufe des ersten Kindes der Familie von Seefried im Jahre darauf mit großer Feierlichkeit im Hause von Schnitzler vorgenommen. Herr von Schnitzler hat diese Feiern - mit Bestimmtheit weiß ich es wenigstens von der Hochzeit - selbst bei mir angemeldet und sich zu ihren persönlichen und politischen Konsequenzen bekannt. Wie weit

entfernt Herr von Schnitzler und seine Gattin von den üblichen Rücksichtnahmen auf die Partei waren, geht auch daraus hervor, daß sie, als mein Pfarrhaus im Jahre 1944 zum ersten Mal von Bomben getroffen wurde, noch in derselben Nacht zu mir kamen und mir in ihrem Hause Aufenthalt anboten. Ich habe das Angebot angenommen und bis zur Wiederherstellung die Gastfreundschaft der Familie von Schnitzler in Anspruch genommen. Bei diesem nahen Zusammensein mit Herrn von Schnitzler habe ich nie auch nur im Geringsten ein Sympathisieren mit nazistischen Ideen feststellen können. Ich kann der festen Überzeugung Ausdruck geben, daß Herr von Schnitzler dem Nationalsozialismus innerlich ferne stand.

Frankfurt/Main, den 19.2.1948

Sand

Geistl. Rat

Nr. 53 der Urkundenrolle für 1948.

Die obige Unterschrift von Herrn Geistl. Rat Heinrich Sand wohnhaft Frankfurt/Main, Westendplatz 30, vor mir, Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Krekels geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Frankfurt/Main, den ~~20.2.1948~~ 3. Februar 1948.



Wolfgang Krekels
Notar.

Kosten :	Wert RM	3.000.-
5/20 Gebühr § 26 RKO.	RM	4.--
3% Umsatzsteuer	RM	-.12
Summe :	RM	4.12

Def. Notar :
Krekels

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 164

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 167

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

Vol 5
DOC. No. 164
Von Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 167

Eidesstattliche Versicherung

Ich, Wilhelm Fresenius, geboren am 25.6.1886 in Wiesbaden, Pfarrer, wohnhaft in Frankfurt/Main, Richardstr. 46, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof No. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

Mit der Familie von Schnitzler kam ich dadurch in Berührung, dass die Tochter Gabriele Ostern 1932 in meinen Konfirmandenunterricht eintrat und am 25.3.1934 von mir in der St. Katharinenkirche konfirmiert wurde. Die Familie nahm regen Anteil an der Unterweisung ihrer Tochter während der zwei Jahre.

Am 22.9.1934 habe ich dann die ältere Tochter Liselotte in der St. Katharinenkirche getraut. So kam ich auch in das Haus von Schnitzler selbst und kann sagen, dass darin ein christlich-humaner Geist herrschte. Die Beziehungen blieben auch nach der Konfirmation der einen und der Trauung der anderen Tochter bestehen. Familie von Schnitzler trat u.a. der "Arbeitsgemeinschaft der St. Katharinen-Gemeinde e.V." bei, dem Verein, der die Schwesternstation und den Kindergarten unserer Gemeinde unterhält und die Liebesarbeit unserer Gemeinde trägt. Sie gehört diesem Verein bis heute an.

Durch meinen Kampf gegen den Nationalsozialismus - in einem Schreiben der Reichsschrifttumskammer vom 14.3.42 ist mir schriftlich ausdrücklich folgendes bestätigt worden: "Nach meinen Feststellungen mussten Sie zu Anfang des Krieges in Haft genommen und seitens der Polizei verwarnt werden, weil Sie sich Äußerungen erlaubt hatten, die gegen die Kriegsführung gerichtet waren. Auch in sonstigen Fällen, derentwegen sich die staatlichen Organe mit Ihnen befassen mussten, haben Sie Ihre gegnerische Einstellung zur nationalsozialistischen Bewegung erkennen lassen." - wurde ich, wie das vorauszusehen war, im November 1939 verhaftet, angeblich wegen Verdunklungsgefahr. Damals hat sich Herr Dr. von Schnitzler sofort, als er von einer Reise zurückkam und von meiner Verhaftung hörte, für mich eingesetzt: er besprach sich mit den inzwischen verstorbenen Vorstandsmitgliedern der IG-Farbenindustrie Ministerialrat Dr. Buhl und Weber-André und dem ebenfalls inzwischen verstorbenen Dr. Busemann von der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt. Die vier Herren beauftragten auf Anregung von Herrn Dr. von Schnitzler einen Rechtsanwalt damit, den zuständigen Stellen, Gestapo, Gauleitung etc. mitzuteilen, dass sie von der Tatsache meiner Verhaftung sehr befremdet seien und das dringende Interesse hätten, dass ich alsbald wieder aus der Haft entlassen würde. Da sich inzwischen eine andere Seite für mich eingesetzt hatte, wurde ich aus der Haft entlassen, ehe die Aktion der Herren Dr. von Schnitzler und Genossen zum Zuge kam. Jedenfalls bin ich noch heute Herrn Dr. von Schnitzler dafür dankbar, dass er damals sofort und ohne Zögern selbstverständlich für mich eintrat, was für ihn und die anderen Herren in der damaligen Lage nicht ungefährlich war.

Ich bemerke schliesslich, dass meine Tochter Liselotte jahrelang Angestellte der IG-Farben war und dass mir daher bekannt ist, wie von seiten der Betriebsführung niemals irgendein Druck auf die Beamten und Angestellten in politischer oder sonstiger Richtung ausgeübt worden ist.

Frankfurt/Main, den 20.2.48



Wilhelm Fresenius
 WILHELM FRESENIUS
 PFARRER

Nr. 165 der Urkundenrolle für 1948.

Die umstehende Unterschrift von Herrn Pfarrer Lic. Wilhelm Fresenius,
wohnhaft Frankfurt/Main, Richardstr. 46, vor mir, ~~Rechtsanwalt~~ ^{Notar}
Dr. Jacob Fleisch , geleistet, wird hiermit beglaubigt und von
mir bezeugt.

Frankfurt/Main, den 20. Februar 1948



.....
(Unterschrift)

Notar.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 165

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. 168

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

von
DOC. No. 165
DEFENSE EXHIBIT No. 168
von Schmitzler

ERICH DOMBROWSKI

Schnitzler Nr. 165
MAINZ, 23. Februar 1948
Hechtsheimer Straße 19


Eidesstattliche Versicherung

Ich, Erich Dombrowski, geboren am 23. Dezember 1882 in Danzig, Chefredakteur, wohnhaft in Mainz, Hechtsheimerstrasse 19, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof No. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Herrn Dr. Georg von Schnitzler kenne ich seit etwa zwanzig Jahren von meiner Tätigkeit als Chefredakteur des "Frankfurter Generalanzeigers" in Frankfurt/Main. Ich habe mit ihm sowohl beruflich als auch gesellschaftlich alle die Jahre zu tun gehabt, und hatte daher Gelegenheit, seine politische Einstellung und seinen Charakter näher kennen zu lernen. Nicht nur er, sondern auch seine Gemahlin haben mir und meiner (jüdischen) Frau stets freundschaftliche Gefühle entgegen gebracht. Dieses Verhalten hatte sich auch nicht geändert, als ich bald nach dem Herankommen des Nazi-Regimes beruflich diffamiert und gesellschaftlich boykottiert wurde. Selbst dann nicht, als ich meiner Position entkleidet und meine Frau später ins Konzentrationslager geschickt wurde. Ich bin dem Ehepaar Schnitzler dafür stets dankbar, da ihr menschlich-vornehmes Verhalten sich wesentlich unterschied von dem vieler anderer Leute, die mich in dem Jahrzehnt meiner Prüfung ostentativ schnitten, um nicht einen stärkeren Ausdruck zu gebrauchen. Diese Einstellung war identisch mit der gegenüber den jüdischen Herren Karl und Artur von Weinberg, die er bis zum letzten möglichen Termin im Aufsichtsrat der J.G.-Gesellschaft zu halten versuchte. Die gleiche Erfahrung haben auch jüdische und halb-arische Journalisten der "Frankfurter Zeitung" gemacht.

Als die Nazis 1933 zur Macht kamen, war ich selbst Zeuge, wie sich Herr von Schnitzler in den schärfsten Ausdrücken über das System äusserte und ihm in kurzem einen völligen, nicht zuletzt finanziellen und wirtschaftlichen Bankrott voraussagte. Zeuge dieser spontanen Äusserungen war unter anderem der jüdische Herr Ludwig Pohl aus Frankfurt/Main, der später nach den USA, und zwar nach San Franzisko, auswanderte. Mir ist dieses erregte Gespräch des Herrn von Schnitzler schon deshalb in besonders lebhafter Erinnerung, weil ich es auf dem Heimwege vom Club für Handel und Industrie mit Herrn Pohl noch eingehend diskutierte.

Später habe ich, infolge meines zurückgezogenen Lebens, kaum noch Gelegenheit gehabt, mit Herrn von Schnitzler allein oder im Beisein anderer politische Gespräche zu führen. Ich selbst bin, meines Wissens, schon 1934 aus dem Club aus Sympathie für die jüdischen Mitglieder ausgetreten, die damals gezwungen wurden, von ihm abzusehen.


Direktor und Chefredakteur
der "Allgemeinen Zeitung"

Präsident des Deutschen Presse-Verbandes
in der französischen Zone

Urk. R. Nr. 383/1948.

Der mir persönlich bekannte Herr Erich D o m -
b r o w s k i, Chefredakteur in M a i n z, Rechts-
heimerstrasse 19, hat die vorseitige Unterschrift
als von ihm vollzogen, vor mir anerkannt.

M a i n z, den 26. Februar 1948.

Kostenrechnung

Geschäftswert *Null*

Ordn. 53 141,26 *xx 4,-*

Umsatzsteuer *-12*

Misc. (Bücher, T. L. Post) *4.12*

zusammen

Der Betrag:

[Handwritten signature]



[Handwritten signature]

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 166

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 169

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

5
DOC. No. 166
3
DEFENSE EXHIBIT No. 169
95
Van Schnitzler

Schnitzler Nr. 166

ROLANDO BALDUCCI

Mailand den 13.ten Dez.1947

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG

Zu meiner Person:ich bin nie Mitglied de faschistischen Partei gewesen und war ueberall wegen meiner antifaschistischen Haltung bekannt.Ich bin deswegen waehrend vieler Jahre unter polizeilicher Aufsicht gestanden.=

- 1)Ich kenne Herrn Dr.Georg von Schnitzler seit dem Jahre 1920.=
- 2)Nachdem ich im Jahre 1929 in die Firma A.R.C.A. Mailand,sehe importer der J.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft-als Direktor eingetreten war, hatte ich staendigen geschaeftlichen Kontakt mit Herrn Dr.von Schitzler.=
- 3)Ausser den geschaeftlichen unterhielt ich enge freundschaftliche Beziehungen zu Dr.von Schnitzler und seiner Familie.=Auf grund der vielen Gespraechе, die ich mit Dr.von Schnitzler bis zum Jahre 1942 hatte, kann ich bestaetigen, dass Dr.von Schnitzler sich mir gegenueber stets negativ ueber die nationalsozialistische Regime geaussert hat.Die Moeglichkeit eines kommenden Krieges, an der Dr.von Schnitzler bis zuletzt nicht glaubte, und spaeter den Krieg selbst, hat er stets als ein grosses Unglueck fuer Deutschland und die uebrige Welt bezeichnet.=
- 4)Entsprechend dieser seiner politischen und moralischen Haltung hat er sich zugunsten rassisch=Verfolgter eingesetzt und fuer ihre materielle Unterstuetzung in Italien Sorge getragen.=
- 5)Meine antifaschistische Haltung, ueber die bei keinem meiner Bekannten in der J.G.Farben Zweifel bestand, hatte weder auf meine persoenlichen noch auf meine geschaeftlichen Beziehungen zur J.G.Farben einen Einfluss.= Ich habe bei Dr.von Schnitzler in all den Jahren stets volle und freundschaftliche Unterstuetzung gefunden.=
- 6)Als Leiter der Fa A.R.C.A.kann ich ferner bestaetigen, dass die J.G. Farben Industrie waehrend den genzen Nazi Zeit mit meinem Wissen niemals auch nur den Versuch gemacht hat, die Firma A.R.C.A.in den Dienst der nationalsozialistischen Politik zu stellen.=

Rolando Balducci

Antliche beglaubigung

Vorstehende Unterschrift des mir persoenlich bekannten Herrn ROLANDO BALDUCCI, wohnhaft in Mailand, 12, Via Appiani, wird hierdurch antlich beglaubigt.

Mailand, den 7 Januar 1947.

Antonio Natroni



DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 167

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. 170

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

5
DOC. No. 167
The Schmitzler Case
DEFENSE EXHIBIT No. 170

Eidesstattliche Erklärung:

Ich, Dr. jur. Freiherr Kurt von Lersner, Nieder-Eulenbach bei Vilbel, Oberhessen, geboren am 12. XII. 1883, weis, das ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eides Statt, das meine nachstehende Aussage über Herrn Georg von Schnitzler die Wahrheit entspricht und erfolgt, um als Beweismaterial zum Fall VI dem Militärgerichtshof im Justizpalast in Nürnberg vorgelegt zu werden.

Herrn Georg von Schnitzler kenne ich seit über einem halben Jahrhundert aus unserer Kölner Schulzeit. Später studierten wir einige Semester zugleich an der Universität Bonn. In den Jahren 1919/20 hatte ich als Präsident der Deutschen Friedensdelegation von Versailles mit Georg von Schnitzler dienstlich zu tun und ihn als einen hilfsbereiten Mitarbeiter befunden. Von da ab haben wir sichtlich nicht mehr zusammen zu arbeiten gehabt, jedoch viele Jahre gesellschaftlich mit einander verkehrt. Bei solchen Gelegenheiten war es nicht schwierig zu erkennen, das Schnitzler kein Nationalsozialist war, auch nicht von nationalsozialistischen Ideen angekränkt war. Zuletzt habe ich ihn 1938 bei mir in Nieder-Eulenbach gesehen.

Ich habe Georg von Schnitzler in all den langen Jahren für einen anständigen Charakter gehalten, der seiner besonders hoch geehrten Eltern würdig war.

Nieder-Eulenbach, den 6. Oktober 1947

Freiherr Kurt von Lersner.

Die obige Unterschrift von Freiherr Kurt von Lersner, Nieder-Eulenbach wird hiermit beglaubigt.

Nieder-Eulenbach, den 6. Oktober 1947. Heinrich von Poppo,
Notar.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 168

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 171

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

Doc 5
DOC. No. 168
V. Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 171

Dr. Max von Brück

Schnitzler Nr. 168
Bruckmühl, den 24. Juni 1947
(Mangfall) Obb.

Eidesstattliche Erklärung.

Zur Beweisaufnahme im Verfahren gegen Herrn Dr. Georg von Schnitzler halte ich, Endesunterfertiger Dr. Max von Brück, Redakteur bei der "Süddeutschen Zeitung" in München, mich für verpflichtet, folgende eidesstattliche Erklärung abzugeben:

Ich war von 1935 bis zum 31. August 1943 Redakteur bei der Frankfurter Zeitung in Frankfurt am Main. Nach der zwangsweisen Schliessung dieser Zeitung am genannten Tage erhielt ich ein amtliches Schreiben der Gauleitung Hessen-Nassau, wodurch mir wegen politischer Unzuverlässigkeit fortan jede journalistische Tätigkeit untersagt wurde. Die diesbezüglichen Unterlagen befinden sich bei ICD in München zu Händen von Mr. Isenstead.

Ich war im Hause des Herrn von Schnitzler in Frankfurt wiederholt zu Gast und bin dort vielen erklärten Hitlergegnern begegnet. Auch unterhielt die Familie von Schnitzler seit alters rege Beziehungen zum Kreise der Frankfurter Zeitung und deren jüdischen Redaktionsmitgliedern. Herr Dr. Heinz Simon, der nach 1933 nach den Vereinigten Staaten auswanderte, war mit der Familie von Schnitzler befreundet. Ich selbst habe aus meiner antifaschistischen Einstellung Herrn von Schnitzler gegenüber nie ein Hehl gemacht.

Nach meinem Berufsverbot befand ich mich mit meiner Familie in einer schwierigen finanziellen Lage, da mir die Verdienstmöglichkeiten abgeschnitten waren. Herr von Schnitzler setzte sich jedoch bereitwilligst für mich ein und vermittelte mir ungeachtet des ihm bekannten, gegen mich bestehenden Berufsverbotes eine Beschäftigung bei der I.G. Farbenindustrie. Ich habe diese Beschäftigung vom 1. Januar 1944 bis zum 31. Mai 1944 ausgeübt.

gez. Dr. Max v. Brück.

Die Richtigkeit vorstehender Unterschrift wird hiermit bestätigt.

Bruckmühl, den 24. Juni 1947

L.S.

Gemeindeverwaltung Kirchdorf a.H.

gez. Unterschrift.

Vorstehende Abschrift, die mit der vor-
gelegten Urschrift wörtlich übereinstimmt,
wird hiermit amtlich beglaubigt.

Frankfurt am Main, d. 26. 11. 47



HGR

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 169

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 172

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

van S
DOC. No. 169
VI
Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 172
3
May 19

Eidesstattliche Versicherung

Ich, Benno Reifenberg, geboren am 16. Juli 1892 in Obercassel bei Bonn, Chefredakteur der Zeitschrift "Die Gegenwart", wohnhaft in Saig/Post Titisee/Schwarzwald, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof No. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich bin nach meiner Entlassung aus der Redaktion der "Frankfurter Zeitung" am 1. Mai 1943 als Halbjude unmittelbar bedroht gewesen. Der Gauleiter Sprenger hatte auf Vorstellung meiner Redaktion, man möge mich nicht schutzlos dem zu erwartenden Zugriff der SS, und das heisst der Eingliederung in die für Halbjuden bestimmten Sonderformationen preisgeben, erklärt, er könne keine Ausnahmen zusichern. Mir blieb nichts übrig, als aus dem Gau Hessen-Nassau, in dem die Halbjuden und sogenannten Jüdisch-Versippten besonders bedroht waren, zu fliehen. Ich fand in dem Gehirnanatomischen Institut von Professor Vogt in Neustadt im Schwarzwald die Möglichkeit einer Anstellung. Sie hing allerdings davon ab, dass hierzu das Badische Innenministerium, das die Personalpolitik des Instituts überwachte, meiner Aufnahme im Institut zustimmte. In diesem Augenblick ist es Herr Georg von Schnitzler gewesen, der mir seine Hilfe angeboten hat. Er stellte mir aus freien Stücken anheim, ihn als Referenz für mich beim Innen-Ministerium in Karlsruhe anzugeben. Ich bin von diesem Angebot sehr bewegt gewesen. Es wurde in einem Augenblick gemacht, als der Antisemitismus, zumal im Gau Hessen-Nassau, die bösartigste Form angenommen hatte. Es wurde von einem Mann gemacht, der in seiner exponierten Stellung ständig Gefahr lief, als "politisch unzuverlässig" verdächtigt zu werden, und der mit dem Eintreten für einen Halbjuden damals darauf gefasst sein musste, seine Person und seine Stellung zu schädigen.

Herr von Schnitzler hat dann später, als er hörte, wie ich durch die erzwungene entschädigungslose Entlassung aus der "Frankfurter Zeitung" - nach einer Tätigkeit von fünfundzwanzig Jahren - in materielle Bedrängnis geraten war, die Initiative ergriffen, mir finanziell zu helfen. Ich verdanke es ihm, dass aus einem Studienfonds, den Professor Hörlein verwaltete, mir

für die wissenschaftlichen Arbeiten, die ich im Institut von Professor Vogt dann unternahm, eine Zuwendung von RM 6000.-- gegeben worden ist. Damit ist meine wirtschaftliche Existenz zweifellos gerettet worden. Ich war vermögenslos und konnte keine bezahlte Anstellung annehmen (sonst wäre ich vom Arbeitsamt bedroht gewesen), die Zuwendung, für die Herr von Schnitzler aufgekomen ist, ist also für mich und meine Familie eine Daseinsgarantie in einem sehr schwierigen Augenblick meines Lebens gewesen. Besonders aber hat mich die Form zur Dankbarkeit verpflichtet, mit der Herr von Schnitzler mit ruhiger Entschiedenheit mir in der Not zur Hilfe gekommen ist.

Chefredakteur der Halbmonatsschrift
DIE GEGENWART

Benno Reifenberg

(Benno Reifenberg)

Die obige Unterschrift von Herrn Benno Reifenberg, *Journalist*, wohnhaft Saig/Post Titisee/Schwarzwald, vor mir, ~~Justizrat~~ *Dr. Mohr*, Justizrat, geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Freiburg i.B., den... 8. März 1948

Bad. Notariat I Freiburg

Justizrat

Dr. Mohr

als Notar

(Unterschrift)



Kostenberechnung
 von - 2000.00
 F.K.O. 39 - 4 Mk
 R.K.O. - Mk
 Anlagen - Mk
 A.V.A. 0.255 - Mk

8. März 1948

Der Notar

Benno Reifenberg

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 170

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 173

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

5
DOC. No. 170
DEFENSE EXHIBIT No. 173

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Severin Boyer, wohnhaft in Frankfurt am Main, bin zunächst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof Nr VI in Würzburg vorgelegt zu werden.

Ich war im Hause des Herrn Dr. Georg von Schnitzler vom 1.12.35 bis 25.3.38 im Hause und Garten tätig. Meine Frau, Berta Boyer, war Köchin im Hause des Herrn von Schnitzler in der Zeit vom Jahre 1928 bis zum Jahre 1944.

Später arbeitete ich als Mechaniker und Vorarbeiter bei der Firma Alfred Teves. Im Jahre 1940 wurde ich wegen Vergehens gegen § 2 des Gesetzes vom 20.12.36 von der Gestapo verhaftet. Herr von Schnitzler setzte sich sofort tatkräftig für mich ein und erreichte durch Herrn Rechtsanwalt Wedesweiler meine vorläufige Entlassung aus der Untersuchungshaft der Gestapo. Nur durch Herrn von Schnitzlers Einsatz wurde meine Verurteilung statt wie beantragt 1 1/2 Jahre auf drei Monate herabgesetzt. Nach Abbüßung meiner Strafe habe ich es dem Einfluss von Herrn von Schnitzler zu verdanken, dass ich nicht in das Konzentrationslager kam.


Diese Haltung entsprach der politischen Einstellung, die ich im Hause des Herrn von Schnitzler in den Jahren von 1935 bis zum Kriegsende gekannt habe. Es wäre mir bei meiner politischen Einstellung bestimmt aufgefallen, wenn man mehr als den durch die Stellung des Herrn von Schnitzler bedingten Druck der Gauleitung "Nationalsozialistisch" eingestellt gewesen wäre.

Frankfurt am Main, den 21.2.1948

Boyer Severin

Die umstehende vor mir anerkannte eigenhändige Unterschrift
des Herrn Severin B o y e r, wohnhaft in Frankfurt a. Main, Rup-
pertshainerstr. 23 bei Desch, ist vor mir Rechtsanwalt Helmuth Henze,
hier selbst geleistet, was hiermit beglaubigt und von mir bezeugt
wird.

Frankfurt/Main, 21. Februar 1948.


Helmuth HENZE
Rechtsanwalt.

DEFENSE

H. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 171

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 174

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

5
DOC. No. 171
Vom Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 174

Evidence

Schnitzler Nr. 17A

I, Camilla Schenk Freifrau von Stauffenberg, née Lady Camilla Acheson, born on the 17th September 1917, in Selsey Bill, England, wife of Hans Christoph Schenk Freiherr von Stauffenberg, living in Wilflingen Kreis Saulgau, Southwürttemberg, am aware that I will be prosecuted if I give false evidence. I swear that what I am about to declare is true and is being made to be put before the Military Court No. VI in the Palace of Justice at Nürnberg, Germany as evidence.

I have known Dr Georg von Schnitzler ever since 1937 when my husband and I lived at Frankfurt-on-Main. The Schnitzlers often invited us to their house, where we met people of all nationalities. They did not break off with us during the war in spite of my British birth, and asked us often to their home in Berlin.

In July 1944 I visited my husband at Oberursel, where he was an interpreter at the Prisoner of War Camp Dulag Luft. We visited the von Schnitzlers several times, who were then staying near Oberursel.

On the 20th July 1944 my husband's cousin Colonel Count Claus Schenk von Stauffenberg attempted to kill Hitler with a bomb. This attempt failed also the planned rebellion. A great many people were arrested. All who bore the Stauffenberg name were thrown into prison, I ten days later, my husband on the 14th August 1944. Nazi officials held speeches which were very alarming for us on the radio. Dr Ley said all blueblooded swine must be exterminated, and Dr Göbbels spoke about the relationship of Count Stauffenberg with the British aristocracy, insinuating that he was in touch with British political circles. He can only have been referring to me, as I am the only Stauffenberg of British birth, and my uncle, Sir Alexander Cadogan, was then Under/Permanent Secretary of State. At the same time photographs of my husband and myself appeared in the British and American Press, with the heading: "This is the man who threw the bomb".

Under these circumstances it was most dangerous for any German to see us. In spite of this Dr von Schnitzler let us know we were still welcome at his home, and we had tea with him on the 23rd July 1944, he also had the courage to show himself with us in public. After my arrest he continued to invite my husband. My husband was deeply impressed that Dr. von Schnitzler had the courage, on meeting him under escort after his arrest, in the tram, to speak to him during the whole journey from Oberursel to Frankfurt. The attitude of the Schnitzlers was a welcome contrast to the attitude of some of our friends and acquaintances who thought it wiser not to have anything to do with us.

Dr Georg von Schnitzler not only showed great moral courage during those days of terror, but his behaviour at that time also throws a favourable light on his attitude towards the resistance movement.

Wilflingen the 22nd February 1948

Camilla Schenk f.p. v. Stauffenberg

Die obige Unterschrift von Camilla Schenk Freifrau von Stauffenberg
wohnhaft in Wilflingen, Kreis Saulgau, vor mir, Bürgermeister König
von Wilflingen, geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir beglaubigt.

Wilflingen den 22. Februar 1948

König



DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 172

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 175

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. No. 172

Von Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 175

Schnitzler Nr. 172

Beglaubigte Abschrift

Urkunden-Rolle Nr. 304/41

Dr. Erwin Rousselle Eschenlohe bei Murnau (Oberbayern)
Universitätsprofessor Haus Nr. 97

Erklärung

Bei meinem derzeitigen Aufenthalt in Frankfurt a.M. erfahre ich, dass Herr Dr. Georg von Schnitzler, Mitglied des Centralvorstandes der I.G. Farbenindustrie A.G., sich seit 7 Monaten in Untersuchungshaft befindet. Ich halte es daher für meine Ehrenpflicht, zur Klärung der Angelegenheit durch Abgabe der folgenden Erklärung an die amerikanischen Behörden beizutragen:

- I. Herr Georg v. Schnitzler hat mir gegenüber in einem Dezennium nationalsozialistischer Herrschaft nie ein Wort der Solidarität mit dem Nationalsozialismus geäußert, dagegen vielfach weise Skepsis und Pessimismus. Stets betonte er seine geistige und moralische Distanz zu der sich immer mehr steigenden Diktatur. Über den Krieg sagte er 1942 einmal zu mir: "In der Weltgeschichte scheute man sich im allgemeinen, Kriege anzufangen, und hatte genügend Verantwortungsgefühl auch dem eigenen Volk gegenüber, aussichtslose Kriege sofort abzubrechen. Das Seltsame an diesem wahnsinnigen Kriege ist, dass der Krieg von Deutschland weitergeführt wird, während er doch schon längst entschieden ist, ja, es von vornherein war."
- II. Im Freundeskreis des Hauses von SCHNITZLER fand ich keinen Nationalsozialisten, vielmehr viele Gegner desselben. Ich erwähne nur: Professor Bentler, den Maler Max Beckmann, die Journalisten Reiffenberg und Hausenstein, den Schriftsteller Fried Luebecke, und die Reihe der jüdischen Freunde des Hauses, wie die beiden Familien Weinberg, die Familie Merton u.s.w. Der Verkehr mit diesen wurde trotz aller Schwierigkeiten, die der Gauleiter Herrn und Frau v. Schnitzler deswegen machte, in loyalster Freundschaft durchgehalten.
- III. Als ich selber als Hochgradfreimaurer erst meine Professur an der Universität im ersten Kriegessemester, und sodann auch die Leitung des China-Institutes 1942 nach harten Kämpfen mit dem Gauleiter verlor, drohte mir und meiner Familie (Frau und 3 Kindern) die Gefahr des finanziellen Chaos. Frau v. Schnitzler als Mitglied des Vorstandes des China-Institutes veranlasste daraufhin ihren Gatten, einzugreifen. Herr Georg v. Schnitzler setzte nun im Plenum des Centralvorstandes der I.G. Farben eine Rente für mich in Form eines Zuschusses von monatlich RM 500.- unter der Auflage meiner weiteren Mitarbeit an der wissenschaftlichen Zeitschrift "Sinica" und zahlbar über das China-Institut durch. Dies tat er, obwohl er wusste, dass er und die I.G. Farben dadurch in der Öffentlichkeit Stellung gegen den Gauleiter bezogen und dessen Aktion zur Vertreibung meiner Person aus meinem Amte damit öffentlich missbilligten.

Die obigen Erklärungen gebe ich als eidesstattliche Versicherung ab.

Frankfurt a.M., den 28. November 1945.

gez. Erwin Rousselle

Urkunden-Rolle Nr. 304/41

Urkunden-Rolle Nr. 200/47

Vorstehende eigenhändig von mir vollzogene Unterschrift
des Universitätsprofessor Dr. Erwin Rösselle, wohnhaft
in Eschenlohe bei Nurnau (Oberbayern), Haus Nr. 97, wird
hiermit amtlich beglaubigt.

Frankfurt am Main, den 14. April 1947.

Sgl. gez. Dr. Fritz Mertens

Kostenrechnung

Wert: 3.000.- RM

Geb. 55 144 26 39 BKO. A. - RM

Umsatzsteuer: 450.- RM

Zusammen: 3.450.- RM

Sgl. gez. Dr. Mertens



Bei seiner demnächstigen Abreise nach Frankfurt am Main hat Herr Dr. Georg v. Schnitzler Mitglied des Centralvorstandes der I.G. Farbenindustrie A.G. in Frankfurt am Main die folgenden Erklärungen abgegeben:
I. Herr Georg v. Schnitzler hat mit Kenntnis der in dem Besondere nationalsozialistischen Weltanschauung und moralische Haltung und moralische Haltung der I.G. Farbenindustrie A.G. in der Zeit des Krieges. Herr v. Schnitzler hat sich in der Weltanschauung der I.G. Farbenindustrie A.G. in der Zeit des Krieges. Herr v. Schnitzler hat sich in der Weltanschauung der I.G. Farbenindustrie A.G. in der Zeit des Krieges.
II. Herr v. Schnitzler hat sich in der Weltanschauung der I.G. Farbenindustrie A.G. in der Zeit des Krieges. Herr v. Schnitzler hat sich in der Weltanschauung der I.G. Farbenindustrie A.G. in der Zeit des Krieges.
III. Herr v. Schnitzler hat sich in der Weltanschauung der I.G. Farbenindustrie A.G. in der Zeit des Krieges. Herr v. Schnitzler hat sich in der Weltanschauung der I.G. Farbenindustrie A.G. in der Zeit des Krieges.

Frankfurt a.M., den 28. November 1945.
gez. Erwin Rösselle

DEFENSE

Dr. Georg von Schuitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schuitzler

DOCUMENT No. 173

Schuitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. 176

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

von Schuitzler
DOC. No. 173
DEFENSE EXHIBIT No. 176

Eidesstättige Erklärung.

Schnittler Nr. 178

Exhibit Nr.

Ich, unterzeichneter österreichischer a.o. Gesandter und bevollmächtigter Minister a.D., geb. Wien am 9. 1. 1889, erkläre Nachstehendes an Eides Statt:

Ich wurde am 15. Mai 1943 aus dem K.Z.-Lager Buchenwald bei Weimar »provisorisch« mit »Heimatsverbot« entlassen, nachdem ich mehr als 5 Jahre in den KZ Dachau und Buchenwald in »Schutzhaft« aus »politischen« Gründen verbracht hatte. Die Auflage des Heimatverbotes hatte zur Folge, dass ich mich um eine Arbeitsstelle im Altreich umsehen musste. Ich wandte mich daher u.a. an meinen Jugendfreund, Herrn Richard von S e i l v i n y i, der bei der IG-Farbenindustrie A.G. in Frankfurt/Main in gehobener Stellung seit vielen Jahren tätig war. Dieser übermittelte mir sogleich die Einladung des Leiters der Auslandsabteilung der IG, Herrn Georg von S c h n i t z l e r, bei ihm zwecks meiner Anstellung bei der IG-Farbenindustrie A.G. in Frankfurt vorzusprechen.

Herr von Schnitzler hat mich Mitte Juni 1943 in Frankfurt auf freundschaftlichste Weise empfangen und mich eingehend beraten. Aus diesem längeren Gespräch im Hause Herrn von Schnitzlers gewann ich die bestimmte Erkenntnis, dass H. v. Schnitzler nicht nur in keiner Weise an meiner »politischen Bedenklichkeit« als provisorisch entlassener KZ-Insasse Anstoss nahm, sondern auch rückhaltlos die Verfehlungen des nat. soz. Regimes verurteilte. Seinen wohlwollenden und zweckmässigen Ratschlägen und Fürsprachen verdanke ich es auch ausschliesslich, dass ich binnen kürzester Frist bei der Berliner Zentrale der IG-Farbenindustrie A.G., u.zw. der volkswirtschaftlichen Abteilung, angestellt worden bin.

Vorstehende Erklärung bin ich jederzeit zu beider Berechtigung.
Wien, I. Schauflegasse 2/IV, den 5. Mai 1949

gez. (Unterschrift) Theodor Hornborstel.
a. ö. Ges. a. D.

Vorstehende Abschrift, die mit der vorgelegten Urschrift wörtlich übereinstimmt, wird hiermit amtlich beglaubigt.

Notar

zu diesem:

Vorstehende Abschrift, die mit der vorgelegten Urschrift wörtlich übereinstimmt, wird hiermit öffentlich beglaubigt.

Frankfurt am Main, d. 8. 11. 1911



[Handwritten signature]
Notar

[Faint, mostly illegible text, likely a notarial record or certificate.]

Theodor Hornbostel
Notar

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 174

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 177

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

3
DOC. No. 174
Von Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 177

Georg Heck
Kunstmaler

Schnitzler Nr. 174
Frankfurt a.M., den 1.4.1947
Kehreinstrasse 32.

Eidesstattliche Erklärung.

Es ist mir ein Bedürfnis Herrn Dr. von Schnitzler, von dessen überraschender Inhaftierung ich erfuhr, in jeder mir möglichen Weise eine alte Dankesschuld abzutragen.

Ich gehöre zu den vom Hitler-Regime als entartet erklärten Künstler. Meine materielle Existenz war seit 1933 eine äusserst bedrohte und mühselige. Herr Dr. von Schnitzler versuchte 1935 mir mit einem grossen Auftrag eine wesentliche Hilfe zukommen zu lassen. Er übertrug mir die Ausführung eines grossen Wandgemäldes in einem Esssal im ersten Stock des IG Farben-Kasinos, IG Hochhaus, Frankfurt am Main. Auf seine Befürwortung wurde der Auftrag aus dem Kulturfonds der Firma finanziert. Das Gemälde stellte eine bukolische Szene in klassischer Landschaft dar, einen Hölderlin'schen Vers über die Beschaulichkeit, d.h. Ruhe nach der Arbeit, damit veranschaulichend.

Herr von Schnitzler zeigte viel Mut mit der damaligen Wahl meiner Person als Maler und der Stellungnahme für die zu der Zeit verpöhtete »Moderne Malerei«. Ich habe dies immer zu würdigen gewusst, neben der sozialen Einführung und menschlichen Hilfsbereitschaft Herrn von Schnitzlers. Ich möchte dies daher aussagen in der Hoffnung, dass ich damit einen Beitrag zur Erkenntnis seiner Haltung und Persönlichkeit leiste. Meine Erklärung ist eidesstattlich.

gez. Georg Heck.

Urkundenrolle Nr. 164/47.

Vorstehende eigenhändig vor mir vollzogene Unterschrift des Kunstmalers Georg H e c k, wohnhaft in Frankfurt am Main, Kehreinstrasse 32, wird hiermit amtlich beglaubigt.

Frankfurt am Main, den 1. April 1947.

L.S.

gez. Dr. Fritz Mertens
N o t a r.

Vorstehende Urkunde ist mit der vor-
gelegten Urchrift inhaltlich übereinstimmend,
wird hiermit amtlich beglaubigt.

Frankfurt am Main, d. 1. 4. 47.



Notar

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 175

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 178

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

5
DOC. No. 175
101 Schmitzler 3
DEFENSE EXHIBIT No. 178

Schnitzler Nr. 175

B e g l a u b i g t e A b s c h r i f t .

Auguste Brunnabend

Frankfurt a.M. den 1. Dezember 46.
Klüberstrasse 12

Bei meiner Rückkehr aus dem K.Z. Theresienstadt erfuhr ich, dass Herr Dr. Georg von S c h n i t z l e r , Mitglied des Zentralvorstandes der I.G. Farben-Industrie A.G. sich seit langen Monaten in Haft befindet.

Ich halte es daher für meine unbedingte Pflicht, den Amerikanischen Behörden folgende Tatsachen mitzuteilen:

Herr von Schnitzler nahm in keiner Weise Anstand, in meinem Hause, trotzdem ich Volljüdin bin, seit 1937 bis zu meiner Verschleppung nach Theresienstadt im Januar 1944 zu verkehren. Ich kann mit gutem Gewissen bezeugen, dass Herr von Schnitzler in gar keiner Weise auch nur im geringsten mit dem Nationalsozialismus sympathisierte, im Gegenteil denselben ablehnte, sowohl in politischer wie auch in moralischer Hinsicht. Er fand die Massnahmen der Regierung den Juden gegenüber ausserhalb jeden menschlichen Gefühls. Er hatte, wie ich weiss, innerhalb seiner Gefolgschaft I.G. Farben, seinen Berufskollegen (Herrn von Weinberg), im Freundes- und Bekanntenkreis den aus rassistischen Gründen Verfolgten aufopfernd beratend und helfend zur Seite gestanden. Er hatte sich damit Kritik und Beobachtung durch die Parteistellen und besonders seitens des Gauleiters Sprenger zugezogen.

Herr von Schnitzler hat sich, während ich in Theresienstadt war, meines Kindes (meiner Tochter Erna) in väterlichster und grosszügigster Weise angenommen, zumal der Verlobte meiner Tochter (Freiherr von Below, *Hamburg) nicht in Frankfurt weilte. Wie mir mein Kind erzählte, hat Herr von Schnitzler die Amerikaner genau so herbeigesehnt wie wir auch, umsomehr als Herr von Schnitzler sich in der verfloffenen Zeit aus den oben angeführten Gründen in ständiger Gefahr befand.

Herr von Schnitzler würde natürlich keineswegs die hier angeführten Dinge zur Sprache bringen, weshalb ich mir erlaube, Ihnen einige Tatsachen zur Kenntnis zu geben.

Den Inhalt dieses Schreibens gebe ich an Eides Statt ab.

gez. Auguste Brunnabend geb. Dahlberg

Urkunden-Rolle Nr. 95/47

Vorstehende eigenhändig vor mir vollzogene Unterschrift der Ehefrau Auguste B r u n n a b e n d geb. Dahlberg, wohnhaft in Frankfurt am Main, Klüberstrasse Nr. 12, wird hiermit amtlich beglaubigt.

Frankfurt am Main, den 11. März 1947

Sgl.

gez. Dr. Fritz Mertens

N o t a r .

Vorstehende Abschrift, die mit der vorgelegten Urschrift wörtlich übereinstimmt, wird hiermit amtlich beglaubigt.

Frankfurt am Main, d. 11. März 1947



[Handwritten signature]
Notar

DEFENSE

Dr. Georg von Schatzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schatzler

DOCUMENT No. 178

Schatzler

Defense Exhibit No. *A.T. 2...*

Numbered for Reference

Submitted

von Schatzler Doc No 176
3 May 48
Schatzler Ex. No. 179

Eidesstattliche Versicherung

Ich, Liselotte M u e l l e r - C u n r a d i , geboren am ..12. Mai 1925. in ..Ludwigsfelde (Rhein).., wohnhaft in Lindenfels/Odenwald, Obergasse, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklarung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militaergerichtshof Nr. VI im Justizpalast Nuernberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich bin die Tochter des im Jahre 1945 verstorbenen Titular-Direktors der I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft Dr. Mueller-Cunradi. Mein Vater war seit 1928 Angestellter der I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft und seit 1933 mit der Leitung des Werkes Oppau betraut. Seit dem Tode meiner Mutter und meines Bruders lebte ich staendig mit meinem Vater zusammen, und es herrschte zwischen meinem Vater und mir ein sehr inniges Vertrauensverhaeltnis. Wir unterhielten uns oft ueber die militaerische und politische Lage Deutschlands, und ich weiss aus diesen Gespraechen, dass mein Vater - wie wohl auch die meisten Herren der I.G. bestaetigen koennen - ein absoluter Gegner des Nazi-Regimes war. Von einer Vergasung von Menschen in Auschwitz hat mein Vater mir gegenueber jedoch niemals etwas erwaeht. Er sprach ^{in spaetere Zeit gelegentlich von traurigen} wohl von den ~~ungehoerlichen~~ Zuständen in den Konzentrationslagern, darunter auch in Auschwitz. Er betonte jedoch, dass von seiten der I.G. alles versucht wuerde, um das Los der Haeftlinge, soweit sie im I.G.Werk Auschwitz arbeiteten, soweit als moeglich zu mildern. Mein Vater hat von Ver-

gasungen in Auschwitz mir gegenueber auch nicht geruechtweise
gesprochen, und ich nehme bestimmt an, dass er bei dem erwachten
engen Vertrauensverhaeltnis zwischen uns darueber gesprochen ha-
ben wuerde, falls er etwas davon gewusst haette.

Ich halte etwaige Erklaerungen, nach denen mein Vater ueber
Vergasungen in Auschwitz und eine irgendwie geartete Beteiligung
der I.G. daran gesprochen haben soll, nach meiner festen Ueber-
zeugung fuer ummoeglich.

Lindenfels....., den *19. März* 1948.

Liselotte Müller-Cunradi.....

Die obige Unterschrift von Fraeulein Liselotte Mueller-
Cunradi, wohnhaft Lindenfels/Odenwald, Obergasse, vor mir ,
....., geleistet, wird hier-
mit beglaubigt und von mir bezeugt.

Lindenfels....., den *19. März* 1948.



der Lindenfels
v. Holz.....

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. *VI*

CASE No. *VI*

Schmitzler

DOCUMENT No. *177*

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. *180*

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

5 DOC. No. *177*
3 DEFENSE EXHIBIT No. *180*
7
von Schmitzler

ERKLÄRUNG

Ich, Dr. Hans Kugler, Frankfurt/M., Ulmenstr. 10,
- geb. 4.12.1900 - gebe nach bestem Wissen und Gewissen
nachstehende Erklärung ab, die meine Kenntnis der Person des

Herrn Dr. Georg von Schnitzler

und insbesondere seines Wirkens im Sinne einer internationalen
Zusammenarbeit zum Gegenstand hat.

Ich trat am 20. Juni 1921 in die Farbwerke
vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst/Main ein, eine der Vor-
gängerfirmen der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft. Im
Dezember des gleichen Jahres wurde ich in die I.G.- und Conv.-
Abteilung versetzt, welche als Direktions-Sekretariat fungier-
te und in der alle wichtigeren geschäftlichen Vorgänge und
Entscheidungen im Bereich des Farbenverkaufs der damaligen
Interessengemeinschaft der deutschen Teerfarbenfabriken zu-
sammenliefen. Ich gehörte dieser Abteilung, der nach der
Fusion die »Zentralstelle für internationale Farbenabkommen«
angegliedert wurde und deren Name 1930 bei der Verlegung nach
Frankfurt in »Direktions-Abteilung Farben« umgewandelt
wurde, ununterbrochen bis zum Frühjahr 1945 an. Ab 1928 lei-
tete ich sie als Prokurist, ab 1934 als Direktor.

Dr. v. S. war zum Zeitpunkt meines Eintritts in
die Höchst-Farbwerke Mitglied des Vorstands dieser Firma
und Leiter des Höchst-Farbenverkaufs. Er wurde im gleichen
Jahre Vorsitzender der »Kaufmännischen Kommission« der
damaligen Interessengemeinschaft der deutschen Teerfarben-
fabriken, des Gremiums, dem alle grundsätzlichen Entscheidun-
gen auf dem Gebiet des Farbenverkaufs der Vorgängerfirmen
der I.G. oblagen. Nach der Fusion trat an deren Stelle der
»Farben-Ausschuss«, dessen Vorsitz Dr. v. S. etwa seit 1927
führte. Bereits im Laufe des Jahres 1922 wurde ich zu den
Sitzungen der »Kaufmännischen Kommission« herangezogen und
wirkte als Protokollführer. An den Sitzungen des »Farben-Aus-
schusses« nahm ich ab Ende der 20er Jahre ebenfalls regel-
mässig teil und war Mitglied dieses Ausschusses. Im Zuge die-
ser Funktionen war ich praktisch an allen seit 1924 geführten
internationalen Verhandlungen auf dem Farbengebiet beteiligt.

Ich schicke diese Angaben voraus, um darzutun, dass ich während nahezu 25 Jahren mit Dr.v.S. in engem Kontakt stand und dass diese Erklärung aus intimer Kenntnis der Vorgänge auf dem Gebiete der internationalen Farbstoffchemie sowie der Persönlichkeit und des Wirkens des Dr.v.S., speziell auf diesem Gebiet, heraus erfolgt.

I. Stellung des Dr.v.S. in der internationalen Farbenindustrie.

Im Jahre 1921 übernahm Dr.v.S. den Vorsitz in der "Kaufmännischen Kommission" und hatte seitdem führenden Einfluss auf die Geschäftspolitik der Vorgängerfirmen der I.G. auf dem Farbengebiet und auf die Gestaltung ihrer Beziehungen zu der ausländischen Farbenindustrie. Die Lage der deutschen Farbenindustrie nach Beendigung des ersten Weltkrieges und ihre Stellung gegenüber dem Ausland sind von mir in zwei für das US Control Office I.G. Farben, Frankfurt/Main gemachten Ausarbeitungen, betitelt :

" The production of coal-tar dyestuffs in Germany and in the world under special consideration of the situation of I.G. after the end of war "

datiert 31. Dezember 1945 (Band I) /
31. Januar 1946 (Band II)

u n d

" Activities of I.G. Farbenindustrie A.G. in the Dyestuffs Industry "

datiert 30. März 1946 / 15. Juni 1946

(letzteres Datum bezieht sich auf die vom Military Government angefertigte Vervielfältigung)

ausführlich dargelegt worden. Mitte der 20er Jahre befand sich die Teerfarbenindustrie der Welt in einer Krise, die darauf zurückzuführen war, dass in Auswirkung des ersten Weltkrieges die internationalen Kapazitäten, in runden Zahlen gesehen, verdoppelt waren, der Weltbedarf aber etwa gleichgeblieben war. Die Alternative, die sich damals für die beteiligten Erzeugergruppen der einzelnen Länder stellte, lässt sich kurz auf die Formel bringen : "Kampf bis zum Letzten" oder "Internationale Verständigung und Cooperation". Das Beschreiten des ersten Weges wäre für die deutsche Farbenindustrie durchaus nicht aussichtslos gewesen. Ein breiter Inlandsmarkt, verbunden

mit dem hohen Stand von Technik und wissenschaftlicher Forschung, hätten es der deutschen Farbenindustrie mit grosser Wahrscheinlichkeit ermöglicht, in einem solchen Kampf aller gegen alle zu bestehen. Es ist weitgehend der auf internationale Cooperation gerichteten persönlichen Einstellung des Dr. v. S. zuzuschreiben, wenn in jenen Jahren der Weg internationaler Verständigung beschriftet wurde. Wichtige Etappen auf diesem Weg sind :

- 1924 Convention mit der Schweizer Farbenindustrie auf dem Gebiet gewisser Wollfarbstoffe
- 1925 Convention mit der Schweizer Farbenindustrie auf dem Gebiet gewisser Spezialfarbstoffe für das Färben von Baumwolle, Papier, etc.
- 1927 Provisorische Verständigung mit der französischen Farbenindustrie
- 1929 Umwandlung des deutsch-französischen Vertrages in einen endgültigen Vertrag auf eine Dauer von 40 Jahren.
Gleichzeitig Abschluss eines deutsch-schweizerischen Vertrages von gleicher Dauer sowie eines ebenfalls 40jährigen Vertrages, dem sogenannten Dreier-Kartell, das die Gesamtproduktion der deutschen, der schweizerischen und der französischen Farbenindustrie regelte.
- 1931 Verständigung zwischen dem Dreier-Kartell und der italienischen Farbenindustrie
- 1932 Abschluss des sogenannten Vierer-Kartells, eines Vertrags des Dreier-Kartells mit dem Hauptrepräsentanten der englischen Farbenindustrie, der Imperial Chemical Industries Ltd., London
- 1934 Abschluss einer Verständigung zwischen der tschechoslowakischen Farbenindustrie und dem Dreier-Kartell
sowie einer Verständigung zwischen dem Dreier-Kartell und der polnischen Farbenindustrie, der ein provisorisches Abkommen von 1932 vorausgegangen war.

Neben diesen grundlegenden Abkommen wurde im Laufe der Jahre bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges eine ganze Reihe von Spezialabkommen geschlossen, bei denen teils die I.G. als solche, teils das Dreier- bzw. das Vierer-Kartell Partner war. So bestanden für bestimmte Territorien und für bestimmte

Farbstoffgruppen Abmachungen mit den Farbenindustrien der Vereinigten Staaten und Japans -

Die I.G. hatte aufgrund ihres Geschäftsvolumens und ihres technischen und wissenschaftlichen Standings in dieser Kombination weitgehend die Führung und ihr Repräsentant war Dr.v.S. Ein so weitverzweigtes Vertragswerk zustande zu bringen, bedeutet gleichermaßen geschäftliche Leistung wie persönliches Verdienst. Die geschäftlichen Beziehungen unter dem Dach eines solchen Vertragsgebäudes mit Partnern unterschiedlichster Nationalität, unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und mit begreiflicherweise oft abweichenden Interessen über Jahre und Jahrzehnte aufrechtzuerhalten und zu lenken, würde schon unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen grosse Anforderungen gestellt haben. Vor allem lehrt die Erfahrung in solchen Abkommen, dass der grössere Partner - und das war die I.G. mit einem Anteil von rund 70% im Dreier-Kartell und rund 65% im Vierer-Kartell - taktisch vielfach der schwächere und der Teil ist, den die Last von Kompromisslösungen in erster Linie trifft. Tatsächlich aber funktionierten die verschiedenen Abkommen nicht unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen, von der politischen Atmosphäre ab 1933 einmal ganz abgesehen. Sie standen vielmehr von Beginn der 30er Jahre an unter der Auswirkung der Krise in der Weltwirtschaft und der in ihrem Gefolge eingetretenen Änderungen auf dem Gebiet der internationalen Währungen. Insbesondere das Dreier- und das Vierer-Kartell waren durch die Währungsänderungen zunächst in ihrem Fundament insofern erschüttert, als die Abrechnungen dieser Abkommen auf Goldwährung und damit auf dem Vorhandensein stabiler Währungsverhältnisse basierten. Die aus dieser Situation hervorgegangenen Schwierigkeiten in dem Funktionieren der verschiedenen Abkommen sind in meinen obenerwähnten Ausarbeitungen für das US Control Office eingehend geschildert. Im Rahmen dieser Erklärung beschränke ich mich auf folgende Feststellung: Wenn die Abkommen diese Krise überstanden haben und bei Ausbruch des Krieges noch funktionierten, so ist dies in erster Linie Dr.v.S. zuzuschreiben. Er hat unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen konsequent den Weg weiterverfolgt, den die deutsche Farbenindustrie Anfang der 20er Jahre unter seiner Initiative eingeschlagen hatte. Seinem Verhandlungstalent, seinem Einfühlen in Mentalität und Interessen der anderen Partner, seiner Bereitschaft zu grösszügigen Kompromissen,

nicht zuletzt aber auch seinem Ansehen und dem Vertrauen, das man in seine Fairness und in seine Loyalität setzte, ist es zu danken, wenn immer wieder Lösungen gefunden werden konnten, die den Bestand der Abmachungen sicherten.

Größenordnung und Bedeutung des Objekts werden deutlich, wenn man sich vor Augen hält, dass die deutsche Farbensaufuhr vor diesem Krieg rund 10% des Nettodevisenaufkommens der gesamten deutschen gewerblichen Ausfuhr aufbrachte. Die Konsolidierung eines so bedeutenden Ausschnittes der deutschen Wirtschaft im Rahmen langfristiger internationaler Verträge stellt ein Stück internationaler Wirtschaftsgeschichte dar, das mit dem Namen Dr. v. S. untrennbar verknüpft ist.

Ich führe nachstehend die Namen einiger massgebenden Persönlichkeiten der internationalen Farbenindustrie an, die über das Geschehen von Beginn der 20er Jahre an bis zum Kriegsausbruch, über den Anteil, den Dr. v. S. daran hatte, und hinsichtlich Beurteilung seiner Persönlichkeit befragt werden könnten :

England:

Sir Harry MacGowan c/o Imperial Chemical Industries Ltd., London
C. J. Cronshaw c/o Imperial Chemical Industries Ltd., London

Frankreich:

R. P. Duchemin) c/o Compagnie Nationale de
J. Frossard) Matières Colorantes et
L. Frossard) Manufactures de Produits
Chimiques du Nord réunies
Etablissements Kuhlmann, Paris
G. Thesmar (c/o Soc. An. des Matières Colorantes
& Produits Chimiques de
Saint-Denis, Paris

Schweiz:

C. Koechlin c/o J. R. Geigy A.-G., Basel

U. S. A. :

Lamotte-DuPont c/o E. I. DuPont de Nemours & Co.,
Wilmington
Orlando Weber } c/o National Aniline & Chemical Co.
B. A. Ludwig } Inc., New York

Funktion und Bedeutung der internationalen Abmachungen auf dem Farbengebiet sind gelegentlich dahin gedeutet worden,

dass die Abkommen von deutscher Seite in der Absicht geschlossen worden seien, das industrielle Potential anderer Länder auf diesem Gebiet der organischen chemischen Industrie niedrig zu halten und

dass bei dem Wiederaufbau der deutschen Farbenindustrie nach dem ersten Weltkrieg und ihrer Verankerung in internationalen Verträgen der Gedanke mitbestimmend gewesen sei, spätere machtpolitische Auseinandersetzungen Deutschlands zu fördern.

Beide Deutungen sind falsch. Wer die Verhältnisse in der internationalen Farbenindustrie kennt, weiss, dass die Entwicklung Mitte der 20er Jahre infolge Diskrepanz der vorhandenen Kapazitäten einer völligen Deroute zusteuerte, dass die Wahl, wie bereits oben betont, nur die war, Kampf bis zum Erliegen der weniger leistungsfähigen Produzenten und Ausschaltung der im Gefolge des ersten Weltkrieges aufgeblähten Kapazitäten auf diesem Weg oder Verständigung mit freiwilliger Begrenzung, Begrenzung auch gerade der deutschen Industrie. Es war weder die deutsche Absicht, eine monopolistische Marktbeherrschung zu erlangen, noch führte die Praxis der Verträge zu monopolistischen Tendenzen. Was erreicht werden sollte und erreicht wurde, war, einen Krisenzustand mit seinen voraussehbaren Folgen zu beseitigen.

Und auch die zweite Deutung geht an dem wahren Tatsachenbestand vorüber. Wenn eine Industrie in Deutschland existierte, die alles Interesse daran hatte, dass keine neuen kriegerischen Verwicklungen kommen würden, dann war es die deutsche Farbenindustrie. Die deutsche Farbenindustrie hatte sich nach 1918 in der Welt wieder eine führende Position erarbeitet und diese im Rahmen einer langfristigen Marktordnung konsolidiert. Sie hatte bei neuen kriegerischen Verwicklungen alles zu verlieren und nichts zu gewinnen. Nichts Schlimmeres für den Bestand des Erreichten und für das Ergebnis einer 20jährigen Wiederaufbauarbeit konnte eintreten als ein neuer Krieg. Diese klare und nüchterne Erkenntnis war gerade bei Dr. v. S. vorhanden, und ich kenne aus manchem Gespräch seine

Befürchtung, dass die Aussenpolitik des Dritten Reiches zu kriegerischen Verwicklungen führen könne. Als ich am Morgen des 1. September 1939 Dr. v. S. in seinem Büro aufsuchte, gab er mir zutiefst erschüttert die Hand mit den Worten: » Ein Lebenswerk bricht jetzt zusammen. Wie soll man je wieder aufbauen, was nun in Trümmer fällt ? »

Am Gipfelpunkt der militärischen Erfolge des Dritten Reiches -Ende 1940/Anfang 1941- von deutschen Regierungsstellen um ihre Meinung hinsichtlich Neuordnung der europäischen Chemie befragt, hat die I.G. den Standpunkt vertreten, dass es unmöglich und unsinnig sei, die wirtschaftliche Entwicklung der letzten zwanzig Jahre zurückzuschrauben und etwa die Position Deutschlands auf dem Farbengebiet vor dem ersten Weltkrieg re-etablieren zu wollen. Das, was seit 1918 geschehen sei, müsse als nicht zu änderndes Faktum hingenommen werden. Worauf es aber ankomme, sei, dahin zu wirken, dass neue Fehlleitungen von Menschen und Kapital vermieden würden, wie sie nach dem ersten Weltkrieg gerade in Europa Platz gegriffen hatten. Die I.G. hat in Verfolg dieser grundsätzlichen Einstellung sowohl in einem Vertrag mit der tschechischen Farbenindustrie vom März 1941 als auch bei der Neuordnung des Verhältnisses zu der französischen Farbenindustrie im November 1941 beiden Partnern den Status quo der Vorkriegszeit als Geschäftsvolumen garantiert. So handelt niemand auf dem Höhepunkt kriegerischer Erfolge seines Landes, der den Preis eines Krieges für die Möglichkeit der Ausweitung eigener wirtschaftlicher Positionen in Kauf nehmen wollte.

II. Funktionen des Dr. v. S. in sonstigen internationalen Organisationen und seine Tätigkeit im Interesse internationaler Verständigung.

Seine auf internationale Zusammenarbeit eingestellte Art spiegelt sich auch in den verschiedenen Mitgliedschaften in zwischenstaatlichen Gremien wider. So war Dr. v. S.

Mitglied der deutsch-französischen
Gesellschaft

Präsident des zwischenstaatlichen
deutsch-belgischen Comites

Mitglied der deutsch-spanischen
Gesellschaft

Vizepräsident der deutsch-italienischen
Studien-Stiftung.

Er war ferner

Vizepräsident beim Schiedsgerichtshof
der internationalen Handelskammer und
Mitglied des Präsidiums der Deutschen Gruppe
der internationalen Handelskammer.

Im Jahre 1929 war Dr. v. S. deutscher General-
kommissar für die Weltausstellung in Barcelona und repräsentier-
te damals das Deutschland, das zehn Jahre friedlicher Aufbau-
arbeit zur Schau stellte.

In englischen Wirtschaftskreisen ist Dr. v. S.
über den Bereich der Farbstoffchemie hinaus bekannt, vor
allem als Teilnehmer an den deutsch-englischen Industrie-
besprechungen von Anfang 1939. Diese Verhandlungen fielen
zeitlich mit dem deutschen Einmarsch in Prag zusammen und
blieben ohne positives Ergebnis. Sie waren einer der letzten
Versuche, auf dem Wege privatwirtschaftlicher Verhandlungen
und Arrangements die damals bestehenden politischen Spannungen
zu mildern oder zu überbrücken und so den Frieden zu retten.

III. Zusammenfassung.

Ich fasse die Beurteilung seiner Person und sei-
nes Wirkens wie folgt zusammen:

1. Dr. v. S. hat rund zwanzig Jahre in der Linie einer internationalen Zusammenarbeit auf industriellem Gebiet gearbeitet. Die internationale Verständigung auf dem Farbengebiet ist sozusagen sein Lebenswerk. Diese Cooperation hat sich gleichermaßen zum Nutzen Deutschland^o wie auch zum Vorteil der ausländischen Partner und darüber hinaus im Interesse der Ordnung weltwirtschaftlicher Beziehungen ausgewirkt.
2. Die konsequente Verfolgung einer solchen Politik internationaler Cooperation entspricht seiner ganzen menschlichen Haltung. Er sah sich als Repräsentant deutscher Belange, darüber hinaus aber als Europäer und Weltbürger. Solche Einstellung wurzelt in der Breite seiner geistigen Interessen und in seinem Verbundensein mit dem kulturellen Geschehen diesseits und jenseits der Grenze.

3. Dr. v. S. ist ein Mensch, der den Ausgleich divergierender Interessen im Wege des "give and take" und des Kompromisses sucht. Zum Kompromiss zuweilen mehr bereit, als Kollegen oder Partner für opportun halten wollten. Dem Kämpferischen abgeneigt, nicht aus Mangel an Mut, sondern aus der Überzeugung heraus, dass Nachsicht, Nachgeben und Argumente der Vernunft und des Rechts auf die Dauer mehr zu erreichen vermögen als Ausspielen tatsächlicher oder vermeintlicher Machtpositionen. Aus dieser geistigen Haltung heraus zuweilen versucht, auf Wegen zu gehen, die für den Augenblick den geringeren Widerstand vorzuziehen schienen.

4. Alles andere als ein "Nationalsozialist". Unter Freunden und Vertrauten voller Kritik an den beklagenswerten Erscheinungsformen des Dritten Reiches. Zur Hilfe im In- und Ausland bereit, wo diese Erscheinungsformen Menschen in Not und Gefahr oder materielle und geistige Interessen in Bedrängnis geraten liessen. In den ersten Jahren nach 1933 wie so viele Deutsche -von denen es manche heute nicht mehr wahrhaben wollen- von der These beeindruckt, dass alle Kritik am Rande nutzlos sei und dass die nationalsozialistische Revolution mit all ihren üblen Erscheinungen und Begleitumständen nur dann in eine "Evolution" übergeleitet werden könne, wenn an die Stelle der Kritik an der Partei die Kritik aus der Partei her austrete. Aus solchen Gedankengängen heraus der SA und der Partei beigetreten. Diese These erwies sich in ihren praktischen Möglichkeiten als falsch, und seine Enttäuschung darüber war nicht minder gross als diejenige über das unerfüllte Hoffen darauf, dass der Aussenpolitik des Dritten Reiches zu einem Zeitpunkt Paroli von aussen her geboten würde, zu dem das Schlimmste noch zu verhüten gewesen wäre.

5. Ich war nahezu 25 Jahre sein engerer Mitarbeiter auf dem Farbstoffgebiet. Hierarchie, Kompetenzverteilung und organisatorischer Aufbau der I.G. beschränken mein Urteil im Geschäftlichen zwangsläufig auf dieses

Teilgebiet der Firma. Über seine Tätigkeit im Verantwortungsbereich des Vorstandes und anderer Gremien bin ich nur am Rande informiert. Ich möchte aber annehmen, dass sich Handeln, Stellungnahme und Verhalten auch in diesem Bereich bei objektiver Würdigung auf den Nenner obigen Urteils über Dr. von Schnitzler als Mensch und Industrieller bringen lassen.

Frankfurt/Main,
den 26. März 1947

Hans Kugler

(Dr. Hans Kugler)

Notkünden - Rolle Nr. 15447

Vorstehende eigenhändig vor mir vollzogene Unterschrift

des/ *Hans Kugler* *Dr. Hans Kugler*
Frankfurt a. M., *Wiesbadenstraße 10*

wird hiermit amtlich beglaubigt.

Frankfurt am Main, den *26. März* 19*47*



Hans Kugler
Notar

Kostenrechnung.

Wert: <i>Java</i> - RM	
Geb §§ 144, 26, <i>29</i> . RKO.	<i>4.-</i> RM
Geb §§ RKO.	RM
Geb §§ RKO.	RM
Schreibgeb. §§ 138, 152 RKO.	RM
Postgeb. §§ 138, 152 . RKO.	RM

Umsatzsteuer . . . *72* RM

Zusammen: *112* RM

Hans Kugler
Notar



C. I. No. 16
POSTAL SENSOR

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 219

Schnitzler
DEFENSE-EXHIBIT 181

No.

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

*T. Schnitzler
Doc. No. 219
3 May 97
Exh. No. 181 von Schnitzler*

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Dr. Wilhelm Dörflinger, geboren am 14.8.1887 in Kerlaruhe/ Baden, zur Zeit wohnhaft in Bremen, Kentstr. 90 weise, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eides statt, dass meine Aussage nach bestem Wissen und Gewissen der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof in Nürnberg vorgelegt zu werden.

Ich gehöre den Geschäftsführungen der verschiedenen Spitzenorganisationen der deutschen Industrie, die einander im Laufe der Jahrzehnte abgelöst haben, seit 1913 an, und bin bei der Umwandlung des früheren Reichverbandes der deutschen Industrie in die Reichsgruppe Industrie Ende 1934 als Abteilungsleiter übernommen worden. Als solcher war ich bis zum 1. Januar 1944 tätig.

Zur Frage der Einführung des sogenannten deutschen Grusses in der Reichsgruppe Industrie bzw. schon beim Reichverband der deutschen Industrie kann ich mich mangels jeglicher Unterlagen nur daran erinnern, dass einmal durch ein Rundschreiben die Anwendung der Worte "Heil Hitler" unter Briefen bzw. Rundschreiben angeordnet wurde, und zwar Anordnungen von höheren Stellen entsprechend, die damit weitergegeben wurden. Diese Worte sind in der Praxis genau so als feststehende Floskel behandelt worden wie die Floskeln "Hochachtungsvoll" und "Mit vorzüglicher Hochachtung". Ich kann mir nicht denken, dass irgend jemand, der sie anwendete, darin mehr als eine reine Formel gesehen hat. Einen "deutschen Gruss", d.h. eine Art Huldigung an Hitler, mit diesen Worten entbieten zu wollen, dürfte wohl niemandem in den Sinn gekommen sein, wie man ja auch die Worte "Hochachtungsvoll" oder "Mit vorzüglicher Hochachtung" im geschäftlichen Leben in Briefen an Leute zu benutzen pflegt, für die man in keiner Weise Hochachtung empfindet. Über diese Anordnung bezüglich der Unterschriften von Briefen bzw. Rundschreiben hinaus kann ich mich an keinerlei Massnahmen des früheren Präsidenten des Reichverbandes der deutschen Industrie oder der späteren Reichsgruppe Industrie über die allgemeine Einführung des deutschen Grusses

b.v.

entsinnen, und glaube auch nicht, dass solche erfolgt sind.

Was die angebliche Propagierung des Führerprinzips durch Herrn v. Bohlen betrifft, so kann ich auf Grund meiner jahrelangen Beobachtungen während der Amtszeit des Herrn v. Bohlen nur sagen, dass derartige Tendenzen a. F. der persönlichen Einstellung des Herrn v. Bohlen völlig zuwider gelaufen wären. Die Reichsgruppe Industrie hat Ende 1934 nach den von der Reichsregierung gegebenen Richtlinien errichtet worden. Dass diese Anordnungen von oben in ihren Grundlinien auf das Führerprinzip abgestellt waren, ist angesichts der grundsätzlichen politischen Einstellung der Reichsregierung nicht weiter verwunderlich. Tatsächlich ist die Reichsgruppe Industrie schon sehr schnell zur Bildung von Gremien zum Zwecke der Meinungsbildung übergegangen und hat damit praktisch das Führerprinzip, über dessen Unanwendbarkeit im Wirtschaftsleben man sich wohl in den weitesten Kreisen der Industrie klar war, umgangen. Nach meinen Eindrücken ist die Reichsgruppe Industrie bei der Reichsregierung wohl mehr oder weniger als ein mit Misstrauen betrachteter Haufen von Frondeuren betrachtet worden. Sie hat sich während der 12 Jahre des nationalsozialistischen Regimes eigentlich unablässig gegen Eingriffe der Reichsregierung und Miniwirkungsversuche der Partei zu wehren gehabt und befand sich, vor allen Dingen auf organisatorischem Gebiet wiederholt in der schwierigen Lage des Versuchsobjektes. Am einschneidendsten hat sich das in den letzten Jahren des Krieges ausgewirkt, als das Ministerium Speer immer stärker in das Gefüge der Reichsgruppe Industrie eingriff und auf deren Arbeit Einfluss zu gewinnen versuchte. Ebenso hat die Reichsgruppe Industrie mit verschiedenen anderen nationalsozialistischen Regierungsgestellten jahrelang in schweren sachlichen Kämpfen gestanden. Dies gilt insbesondere von der Deutschen Arbeitsfront, dem Propagandaministerium und dem Werberat der deutschen Wirtschaft, dessen Kassensachen ich als Leiter derjenigen Abteilung, die die Wirtschaftswerbung zu betreiben hatte, insbesondere ausgesetzt war.

Die in der letzten Zeit vor seinem Übertritt in den Ruhestand

erfolgte Gründung der Förderergemeinschaft der Deutschen Wirtschaft war eine Maßnahme, die geschaffen wurde, um die Industrie hinsichtlich der Förderung wissenschaftlicher Organisationen, Forschungsinstitute u.ä. gegenüber Einwirkungen von Seiten der Partei möglichst unabhängig zu machen und ihr Entschlüssen auf eine sachliche Grundlage zu ermöglichen.

Ich habe die vorstehende Erklärung sorgfältig durchgelesen und eigenhändig unterschrieben.

Kasberg-Schwarzen, den 12. März 1948

W. Wilhelm Döring
(Dr. Wilhelm Döring)

Vor mir unterschrieben durch Herrn Dr. Wilhelm Döring als diejenige Person, die obiges Affidavit abgegeben hat.

Nürnberg, den 3. März 1948

J. H. Linnert

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 223

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT 182

No.

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

Offered for identification 10 May 48

*v. Selwin. Doc. No. 223, Serial No. 182
von Schmitzler 11 May 48*

Schnitzler Dek.Nr. 225

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Ham-
burg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militaerge-
richtshof Nuernberg, bescheinige hiermit, dass das anlie-
gende Dokument:

Record ueber die Vernehmungen des Angeklagten

Dr. Georg von Schnitzler durch Mr. Sprecher

am 18., 19., 20. und 22. Februar 1947

wertgetreu (auszugsweise) abgeschrieben wurde von den Ver-
nehmungsprotokollen, welche die Prosecution Dr.v.Schnitzler
zur Verfuegung stellte und welche Dr. von Schnitzler mir
uebergab.

Nuernberg, den 9. Mai 1948.

W. Siemers

(Dr. Siemers)

INTERROGATION OF MR. GEORG VON SCHNITZLER
by Mr. Drexel A. Sprecher, 18 February
1947, 1550 - 1715, Room 166, Palace of
Justice, Nuremberg, Germany.

Also Present: Mr. Albert G.D. Levy,
Mr. Julius Rudolph, Mr. Zenon de Chetnik;
Miss Rita M. Gaylord, Court Reporter.

TO THE WITNESS BY MR. DREXEL A. SPEECHER:

Page 1

.....

Q The law of the occupying powers concerning failure to tell the truth is very stern to falsifiers. The law concerning the failure to disclose the truth is very stern to perjurers or falsifiers-persons who tell falsehoods.

.....

Q Some penalties for perjury may be graver than those for involvement in German militarization. Now, there have been some allegations that you and several of the persons with whom you have recently taken counsel have laid aside your scruples concerning the truth in some of your dealings with the occupation forces and that you have either made understatements or overstatements.

.....

Page 2

Q When you have believed that your personal position could be improved by such falsification; further, that you have been quite willing to conceal the truth behind the fine phrases and diplomatic language of a very learned gentleman, and that you, personally, acquired this art through years of

negotiations, both in Germany and abroad. The allegations even run to the extent of asserting that you, on occasion, swore falsely or that you have been willing to tell untruths before representatives of the occupying powers. If this is so, I suppose I need not inform you that action will be taken accordingly.

.....

Q Now, if original documents should demonstrate that you have given falsehoods or if the testimony of credible witnesses should prove that you intentionally concealed the truth, any punishment meted out to you will account separately for your perjury--for your falsifications. Perjury, you understand, is the legal word for not telling the truth.

Q When you say you told too much, it seems rather strange. That is one of the things I am concerned about that perhaps you haven't told enough.

.....

Page 4

Q

If you now disclose any falsehoods which you have made, such disclosure at the present time may be considered in mitigation of any punishment. If charges of any kind are later brought against you, you will then be allowed the privilege of having legal counsel, which is the custom of the occupying powers.

.....

Q Until such charges are brought or unless such charges are brought, occupation procedure as applied here gives you

no right to counsel. Furthermore, under occupational law, after the cessation of hostilities, you as a citizen of the occupied country are required to cooperate with the occupying authorities according to proper requirements demanded of you.

.....

Page 6

Q Just a point now. We have been advised that at least recently you have indicated that you are strictly a God-fearing man.

A I don't understand.

Q That you believe in God.

A Yes, I am a very, very convinced Christian.

Q And when you say that you have thought over these things that you disclosed to the investigators, which is Weissbrecht and Divine or others, you can state freely that on your conscience before God you have no feelings that you made any intentional falsifications?

A No intentional falsifications; not the least, not the least, but on the contrary. And I am very grateful that we can clear that up, and that is not my fault and neither Mr. Weissbrecht's fault, who is a very, very highly intelligent man, but in his desire to disclose quickly this enormous field of action, he tried to bring my memory back and he said partly--he said jokingly--He said, "You see, in talking with you I have first to have a good luncheon and then I have to pull it out from you in order to get in all these demands."

.....

INTERROGATION OF MR. GEORG VON SCHNITZLER
by Mr. Drexel A. Sprecher, 19 February
1947, 1000-1230, Room 166, Palace of
Justice, Nurnberg, Germany.

Also present: Mr. Albert G.D. Levy,
Mr. Zenon de Chataik; Miss Anita M. Gayler,
Court Reporter.

TO THE WITNESS BY MR. DREXEL A. SPRECHER:

..... Page 4

A Yes. There is of course-- these statements are right, and I couldn't say anything else nowadays. But if this is all entirely correct in fact, that I don't know, because you find it always here that I only speak of my opinion. It was only my opinion, because my knowledge was absolutely restrained on that matter. I said in one of the other depositions--you know, I am from the beginning, as you had it yesterday, a dyestuffs man.

Q I am quite familiar with these things. It won't be necessary for you to go into detail. We have many records in the hands of the Americans at the time you were previously interrogated, and I think that you very clearly understated my objective. You have now read through three documents which have been clearly identified. You have certified to the subscription of these documents. Now I don't wish to hear from you, "This may be generally a matter of my opinion, and therefore I could have been wrong." That is what we call weasel words. You're familiar with the American term. A weasel is a little animal that runs into little holes and out of little holes.

A Yes, if that is a weasel, yes.

Q Now, we call these "weasel words." Will you point out any statement therein which you now say is false.

A No, there is nothing false. That was as I had the opinion at the time.

Q You read the document over again. If you see anything that you think is false, either as to fact or opinion specifically, then let's hear about it, but it does not help the record or your position to just make a lot of weasel words--a lot of generalities. It's just as if you had not answered at all.

.....

Page 14

Q Mr. von Schmitzler, perhaps you didn't understand my question. I will ask the stenographer to read it to you.

(Stenographer reads question)

Now, my point is that you have reduced to writing here, in the interrogation to which you have sworn, your conclusions concerning the matter of who should produce oil and who should make chemical products, and you have discussed it as an I.G. Farben matter which seems eminently reasonable to me in this connection. Now the question is very simple. It doesn't really require, it seems to me and I think whoever reads the record will have a similar feeling, anything more than for you to decide whether or not

.....

Page 20

Q And during this regime, you constantly had to live under a number of pretenses, is that correct?

A Window dressing, yes.

Q Window dressing, which in its own nature is to be misleading--which in its very nature is to be misleading to somebody, is that correct?

A That can be, yes.

Q Now do you think that the habits of 12 years, to say nothing of any other habits which you may have acquired in international negotiations, which were sometimes necessary so as not to dislodge your full hand, have permanently affected your character?

A No, I can't think so.

Q Well, I think that we have a very short period in which to find that out because it's not too difficult a question. It is a question of directness, and if the record stays vague and ambiguous, full of pretences, full of vagueries, full of this type of deviation and that type of deviation, you go back to your cell and ask yourself: "Mr. von Schnitzler, where do you come out before God, before people judging you for what you say under oath, before your own people and before the world?"

A Yes, that is right.

Q Perhaps we should let you go back and think about that.

A Thank you, sir, very much. We must go over this whole domain again because it's so involved. But I can only repeat that it was always my endeavor and my only purpose

to tell the truth to these American interrogators and I think we shall prove that when you go over all the facts that I always said the truth. But what you're going through now, that is indeed a most difficult domain which I have been asked because I am not certain at all in the domain and so many ideas--possibilities--cross my mind and still cross my mind that at the present moment still I am in a certainly difficult position about the final results of that all.

Q Now, I haven't even begun to come to what I consider some of the big points here, but I am surprised that concerning such a little point as this one here concerning a policy which you as a Verstand member enunciated in fairly general terms--general but clear--you have been unable to make yourself articulate to me, and instead have filled the air here with long and worried discussions in which you start to talk about everything else. It looks very strange to the person viewing your answers, you see. It's either that you had this opinion in 1945 based upon what you had learned in the normal course of your dealings with the Verstand--with the Agents, with Mr. ter Meer--or you didn't. Now you answer to that fairly simply: I take it that was your opinion on the basis of the history as you knew it in July 1945, is that correct?

A That was as it was rooted in my memory and my brain.

Q Right. It was rooted there after years and years and years.

A: Yes.

.....

.....
Page 28

Q Well, Mr. von Schnitzler, a number of informed people concerning Farben have passed through a number of stages in connection with their dealings with the occupation authorities. Some of the gentlemen whose names you have mentioned recently are at liberty, still developing many materials which are of utility to the occupational authorities and in many cases have a great utility to the German Government or the German economy and to people who are now administering the German economy. And some of them passed through the stage of withholding information until they found out what the interrogators had and then later on some of them made a different decision, some of them did not; and naturally, that makes a great deal of difference with respect to the total view which the Allied authorities must take concerning them because it is the best way of piercing this facade. I don't think you are making any pretenses or that I should make any pretenses that this situation is not of your choosing--

A Not of our choosing, no.

Q No, of course, not. This was a war and Germany lost the war and now there is an occupation. I don't ever want you to say to me that you like that situation or that you don't wish it had gone another way because I would know you were falsifying. But we are terribly concerned as to whether or not your loyalties still remain such that it affects your ability to tell the truth. We are also terribly concerned with whether or not the period of pretense had a bad

effect on you--these 12 years of a police state when a lot of people made a lot of pretenses to one another--Nazi between Nazi, non-Nazi to Nazi, non-Nazi even to non-Nazi-- because no one knew exactly where the other person stood in his deepest heart. I am certain you even felt that with respect to some of your I.G.Farben Vorstand members, is that correct?

A That is correct.

Q And certainly some of them rather emphatically had views concerning other Vorstand members including yourself. Now some of them are in a position now to verify their views because they have cooperated so completely, at least with respect to telling the detailed truth, that they can be trusted to go over some of these files, and by the time we have made the determination that they can be so trusted, we usually find that they find that they find in these files things which substantiate fairly well some of the things they have said. I mention that only that it indicates that by the time we are certain in our mind, or relatively certain in our own mind, concerning the ability to tell the truth-- and in some cases it isn't a question entirely of intent, it's a question of the ability of the man to discard these pretensions he has built around his inner most heart.

A I understand you.

.....

- 10 - Testimony of GEORG VON SCHNITZLER,
taken in Nuernberg, Germany, from
1400 to 1745, 20 February 1947, by
Drexel A. Sprecher, Also present:
Hans J. Wolffson; later, Mr. Albert
Levy; D.H. Sampson, Court Reporter.

BY MR. SPRECHER:

.....

Page 48

Q. Is there any other error?

A. Yes.

Q. Now, you have stated "yes"; what do you mean by yes.

A. (No answer)

Q. Mr. von Schaitzler, you are taking some time. You have read both the statements; is there anything false therein?

A. Well, when I made them I was of the strong belief these things had happened, but I think I was under the wrong impression. The facts had been like that, but I am presently at a loss --

Q. Now, Dr. von Schaitzler, you are talking again in very general terms, which as I have said before has led people to make certain statements about you. You stated now that in August 1945 when you wrote these facts down and they appeared to you to be true at that time. Now, just point out any one fact where you state that which is not true instead of saying these general things in very broad terms. You see it just confuses your attempting to be ambiguous and vague.

A. I have forgotten; I really have forgotten.

Q. You see, Dr. von Schnitzler, you were talking facts; you were talking about things that happened, and I think you were honest enough at that time to have stated certain clear facts for which I will show you certain corroboration at the proper time. Now, I want to know why these plain and simple facts as stated by you no longer seem to you to be facts, and you are at a loss for words, you are at a loss for words; that is the first time I have ever heard you were at a loss for words.

A. No, that is not the impression; that is not my impression now.

Q. I have asked you for the last fifteen or twenty minutes to point out something that is erroneous; something that is false; something that is wrong; and you just say I am at a loss for words; I forget. Does your conscience bother you about this? Does your conscience bother you about this?

A. Yes, but not because of not telling the truth, but I had an entirely wrong picture before.

Q. You are talking about a picture; now, let's talk about facts. Point out a fact that you stated there which is falsehood, which is not true. Point out a fact -- there are one, two, three, four, five, six paragraphs on the one page, one short paragraph on the other page; your signature appears below; and when I ask you to point out what is false, you say I had a false impression and then you stop.

A. Give me a certain time to think it over.

Q. I beg your pardon?

A. Give me a certain time to think it over; I am shocked.

Q. I imagine you must be under something of a shock because I have confronted you with the written record to which you subscribed, after you had given your oath. You stated you never intended to tell falsehoods; and now I have shown you the record and you don't point out any falsehoods, but you say you had a false picture; and you are not able to substantiate any specific matter during the last half hour by any specific point wherein lies the falsehood. You must have a great amount of worry about these two documents, Mr. von Schnitzler.

A. Yes, I have.

Q. Do you feel that these two documents incriminate you?

A. Yes.

Q. How?

A. (No answer)

Q. How do you think they incriminate you? You give me no answer.

A. Must he write every word? Can't he stop for a moment?

Q. Dr. von Schnitzler, you should have no fear of the record; I have been trying to give you every opportunity to have everything clear in the record. It wasn't necessary for me to show you a lot of these documents. I could have taken some testimony from other people without ever having considered you because some of it is quite overwhelming about some of the points, and I chose to give you a chance to be very direct

with me concerning this record, and I have repeatedly asked you to be direct with me, as I tried to be direct with you. Is that correct?

A. Yes.

Q. And now you want something to be off the record with me. I don't see why you don't want to speak clearly to me on the record, so if you have something on your heart, we will have it on the record rather than have it just between you and me. Go ahead and speak now, if you have meant what you have said and if you are willing to face the truth.

A. Yes, I have to face the truth.

Q. Then you will agree, I think, when I read the statement to you that the truth remains to be the best policy.

A. Yes.

Q. Now, the truth remains to be the best policy and you are going to speak; what are you going to say?

A. What I fear -- I wished to be cooperative and say the full truth that I combined more things than really happened; that is the way I feel.

Q. The association of events in your mind during the disillusionment which you had after the collapse of Germany caused you to associate certain things in your mind at that time when you were asked to state your recollection of the facts and your conclusions about the facts.

A. Yes.

Q. And on the basis of that you made those statements.

A. I made those statements.

Q. And now you feel there is something about these statements that incriminates you; is that right?

A. (no answer)

Q. That involves you?

A. It incriminates me if there is something wrong in these statements, you know.

Q. Now, just what is wrong. Take the first paragraph. You have pointed out that the mobilization order didn't come out until the beginning of the war.

A. Yes.

Q. And this statement was wrong; I can understand that that is the type of thing about which you could have made an error; that you knew there were such mobilization orders for many years is very plain. You have said that in connection with documents, and the documents are full of these orders.

A. I have one myself, mobilized for the I.G.Farben.

Q. Of course. At the time incidents began to happen in the summer of 1939 you were a very worried man.

A. Yes.

Q. Weren't you?

A. Yes, I was.

.....

Page 59

A. It was clearly written in my recollection at that time, yes; so I would say it now, but it was my impression--

Q. But it was your impression. I am quite disturbed by

some of the problems which had been raised before I began this interrogation by other people. I think that we can better go over until morning so that you can collect yourself again, Dr. von Schnitzler. You seem to me rather shaky; is that correct? Isn't that right?

A. Yes, I am shaky.

Q. Now, will you try to think about the truth over night. I make that a special request to you because I have a very serious responsibility in connection with this; I made that plain to you the first day; isn't that right?

A. Yes.

Q. I just want to be sure, and I want to discharge that responsibility to the best of my ability, and I would like to think I could do so on the basis of complete and utter frankness; and with a man who shows courage as well as truthfulness. All right, that will be all.

A. Yes.

(1745, 20 February, 1947)

Interrogation of Georg von SCHNITZLER
by Drexel A. Sprecher, 22 February 1947
10:20 - 12:10 hours, Room 166, Palace of
Justice, Nuremberg, Germany
Also present: H.J. Welffehn
Letta Kluge, Court Reporter

..... Page 10

Q: Now, Doctor, what is new upon your conscience concerning this matter?

A: I have written this morning something to give you an idea--

Q: Now I understand, you have written another statement and you feel that you can state your additional remarks more cogently if you read this statement.

A: (The interrogatee reads:)

"The last 2 paragraphs were added after a long discussion with Mr. Weissbred. I primarily did not want to insert it as they seemed to me unacceptable. Mr. Weissbred induced me to do it and at last I subscribed to them understanding them in the following sense: You reverted at the beginning of your interrogations to the fact that I am a religious man of deep-rooted faith and conviction in Jesus Christ. Consequently I accepted the responsibility in the Christian sense as Bishop Wurm of Evangelische Landeskirche had later on determined it in a much more eloquent way than I am able to do it. By this, I mean that I share the responsibility with the entire German people which has participated in that terrible tragedy of the years 1933-1945, but no special responsibility is meant with my wording in the

legal sense."

Q: Let me see if I understand what you mean by a series of questions. When I get your answer to the first questions, then I will be better able to ask the last questions. On the one hand you mean to say - following the determination of Bishop Wurm -- that anyone who made a contribution during the Hitler era is responsible in some degree for the tragedy of this era.

A: That's right.

Q: On the other hand, you do not feel that you are responsible in a legal sense for your contribution?

A: That is, what I mean.

Q: You do not mean to deny that you or I.G. contracted a great responsibility in connection with the entire policy of the Hitler era from 1933 to 1945?

A: No, I don't deny it.

Q: And if I understood you correctly, you recognize that by your acts and the acts of I.G.Farben you and I.G. Farben have contracted a great responsibility in that your acts and the acts of I.G.Farben constituted a substantial help to Hitler's foreign policy?

A: That is the responsibility before God, that is what I meant.

Q: But not in a legal sense?

A: No, not in a legal sense.

Q: It is interesting to get your opinion in the matter for

me as a lawyer, that you feel an additional responsibility before God.

A: It was an underlying motive.

Q: Now one further point. You have not mentioned it. It is a point in addition. You recognize a responsibility before God, and you do not recognize a responsibility before the law?

A: Yes, that is, what I mean.

Q: Do you recognize a responsibility before mankind in the same sense that you recognize a responsibility before God?

A: That is the consequence of the responsibility I take before God. We, of course, followed the laws of our country. To the best of my conviction, we never did something unlawful against humanity as far as we were concerned. But having been in this terrible boat, and having participated in the handling of this boat, we have that responsibility before God.

Q: And in consequence before mankind?

A: Not directly, but indirectly.

Q: I can understand very clearly the distinction between your responsibility before God and before the mankind on the one side, and before the law on the other side, but I do not quite get the line which you draw with regard to your responsibility before God and before mankind.

A: May I answer you with the Mattheus Evangelium. There are two duties for a Christian: the love of God and the love for your neighbour. Consequently, in answering your question about mankind, we acted against the love of our neighbours, and that is what I meant when saying "consequently".

Q: Mr. von Schnitzler, you have tears in your eyes, do you wish me to discontinue this interrogation?

A: No, I thank you.

.....

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 193

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 183

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

n. Schmitzler. Dec. 1931, Stadel, 183, 10 min

Schätzler Dok. Nr.

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militär-
gerichtshof Nuerberg, bescheinige hiermit, dass die an-
liegenden Auszuege wortgetreu abgeschrieben sind aus

Reparationen

Sozialprodukt

Lebensstandard

Versuch einer Wirtschaftsbilanz

von einer Kommission unter Leitung des

Senators G.W. Harmsen

im Auftrage der Ministerpraesidenten der BI-Zone

November 1947

Friedrich Trujen Verlag Bremen

Nuernberg, den 23. April 1948.

W. Siemers

(Dr. Siemers)

Auszug aus:

Schmitzler Dok. Nr.

Exhibit Nr.

Reparationen

Sozialprodukt

Lebensstandard

Versuch einer Wirtschaftsbilanz

von einer Kommission unter Leitung des
Senators G.W.Harnsen

im Auftrage der Ministerpräsidenten der Bizone

November 1947

Friedrich Trüben Verlag Bremen

S. 65-67:

X. Demontage und Bewertung der Entnahmen

.....

Ursprünglich hatte der Kontrollrat fuer alle Zonen gleichlautende Richtlinien erlassen, und zwar durch die Direktorien der Abteilungen fuer Reparations- und Restitutionslieferungen. Die Praxis der Demontage wich indessen davon ab. Es hat den Anschein, dass die Bewertungsmethode nur in den westlichen Zonen einigermaßen auf Grund der ersten Richtlinien des Kontrollrates weiter entwickelt wurde. Sie stellt heute ein in wichtigen Einzelheiten oft geändertes und höchst kompliziertes System von Bewertungsprinzipien dar, die im Endeffekt sehr einseitig zu Lasten des Schuldners gehen und keine Grundlage abgeben koennen. Das deutsche Volk muss wahrnehmen, wie ihm wertvolle Anlagen genommen werden, ohne etwas dazu beitragen zu koennen, dass die Anlagen auch nur annähernd in ihrem

Nutzwert auf Reparationskonto gutgeschrieben werden. Das waere vermieden worden, wenn an der fuer die US-Zone urspruenglich aufgestellten Regel, die durchaus allgemeinen Rechtsgrundlagen entsprach, festgehalten worden waere, dass naemlich einer Schadenersatzleistung immer ein auf die Forderung anrechenbarer Gegenwert entsprechen muss. Diese Verpflichtung zur Wertbildung kam in der Vorschrift zum Ausdruck, dass kein zu demontierender nutzbarer Gegenstand mit weniger als 40 vH. des Preises von 1938 angesetzt werden duerfe. Diese Vorschrift, die das schlimmste verhuetet haette, wurde aber fuer die US-Zone selber gelockert, schliesslich aufgehoben und in den anderen Zonen nie beachtet.

Die in Deutschland geltenden Normen der Sachwertermittlung sind im Handelsgesetzbuch in den Vorschriften ueber die Bilanzaufstellung niedergelegt. Danach sind alle Aktiva einer Bilanz nach demjenigen Vermoegenwert, der bei einer Veraeusserung als Erloes erzielt werden wuerde, zu berechnen. Bei Reparationen soll das Unternehmen, dem die Anlagen gehoeren, jedoch nicht veraeussert, sondern im allgemeinen fortgefuehrt werden. Eben deshalb duerfte bei der Ermittlung der Anlagewerte fuer Reparationsleistungen nicht von einem seiner Natur nach gedruckten Veraeusserungswert ausgegangen werden; vielmehr kaeme daeuer nur eine Bewertung nach dem Ertrag des Unternehmens in Frage. Im Gegensatz hierzu verfahren die Alliierten bei ihrer Bewertungsmethode aber offensichtlich so, als ob es sich um die Ermittlung von Veraeusserungswerten handle. Dabei werden die Bewertungsmaesstaebe wie Anschaffungswert, Nutzungsdauer, Abschreibungsquote in einer fuer Deutschland

nachteiligen Weise einseitig angewandt.

Dafür ein Beispiel:

Da die Gläubiger dem Schuldner auferlegen, den ursprünglichen Kaufpreis der zu demontierenden Anlagen in Form von Originalrechnungen nachzuweisen, die Unterlagen aber auf Grund der Einwirkungen und Folgen des Krieges vielfach nicht zu beschaffen sind, erfolgt eine Bewertung auf Gewichtsbasis: "Werte fuer je 1 Tonne Anlagewerte im Jahre 1938". Dadurch werden Maschinen verschiedenster Konstruktionen, einfacher und hochwertiger Typen, ohne Rücksicht auf das Alter ueber einen Kamm geschoren, mit dem Ergebnis, dass beispielsweise fuer Bohrmaschinen ein Durchschnittspreis von 1644 RM pro Tonne festgelegt wird, der ebenso fuer einfache Tischbohrmaschinen, deren Anschaffungswert 2500 RM pro Tonne betrug, wie fuer teure Lehrbohrmaschinen und Mehrspindelbohrmaschinen, die sich auf 12 bis 14 000 RM pro Tonne stellten, gilt, wobei es ausserdem gleichgueltig ist, ob die Maschine im Jahr 1920 oder im Jahre 1944 gebaut worden ist. Die hochdifferenzierte deutsche Maschinenproduktion laesst einen derartigen simplen Mittelwert einfach nicht zu, sondern erfordert individuelle Erfassung von Objekt zu Objekt. Diese mit Mittelwerten auf Gewichtsbasis und auf Grund gewisser Abschreibungsmaesetze mit Durchschnittslaufjahren operierende englische Bewertungsmethode bringt es mit sich, dass den vorwiegend zu Reparationszwecken herangezogenen Anlagen der Eisen- und Stahl-, der chemischen Industrie, des Maschinenbaues und der Metallverarbeitung ein durchschnittliches Lebensalter von 15 bis 16 Jahren zuerkannt wird. Daraus ergibt sich zusammen mit der Wertverminderung durch Kriegsschaeden und hoeheren Verschleiss waehrend des Krie-

ges, dass alle vor dem Jahre 1930 erstellten Anlagen auf 0 RM abzuschreiben sind. In einem Betriebe hat sich auf diese Weise z.B. herausgestellt, dass mehr als ein Drittel aller fuer die Demontage bestimmten Anlageteile, davon 740 Werkzeugmaschinen, infolge Ueberalterung mit 0 RM bewertet sind, waehrend sie unter Beibehaltung des urspruenglichen Bewertungssatzes von 40 vH. in Preisen von 1938 einen Restwert von 3 Mill. RM ergeben haetten. Der Glasubiger gelangt also in den Besitz von Anlagen, die auf Reparationskonto ueberhaupt nicht oder nur zu Bruchteilen erscheinen, waehrend sie fuer den Schuldner einen weit hoeheren Nutzwert gehabt und einen erheblichen Produktionsfaktor dargestellt haetten. Warum werden aber dann Maschinen, die mit Null bewertet werden, in diesem Sinne also wertlos sind, ueberhaupt zu Reparationszwecken demontiert?

Die zugunsten der Sowjet-Union zu demontierenden Hellinge der A.G. "Weser", Bremen, die etwas ueber 35 Jahre alt sind, werden z.B. auf Grund des auferlegten Abschreibungssatzes von 3,7 vH. pro Jahr mit 0 RM bewertet. Nach den deutschen Abschreibungsraeten (2 vH.) waere die Anlage erst 1962 auf 0 RM abgeschrieben gewesen. Die Demontagekosten werden sich auf 920 000 RM belaufen, die den deutschen Haushalt belasten, waehrend die Anlage dem Glasubiger Russland gratis ausgeliefert wird. Nicht einmal der Schrottwert von 69 000 RM wird gutgeschrieben. Der Neubau der Hellinge wuerde, auf Preisbasis 1938, 832 000 RM kosten, in Gegenwartspreisen nur etwa ein Drittel mehr als den Aufwand fuer die Demontage erfordern. Eine Sprengung des Helgens, der nach dem Abbau eine kaum verwendbare Eisenkonstruktion ergibt, wuerde

wenigstens die Demontagekosten erspart haben.

Das Krupp-Stahlwerk Borbeck hat einen Beschaffungswert von 110 Mill. RM. Nach der englischen Bewertung wird es mit 10 Mill. RM auf Reparationskonto gutgeschrieben. Die Demontagekosten stellen sich auf 20 Mill. RM.

.....

An den Demontagekosten wird die Fragwürdigkeit der Bewertung der demontierten Objekte in besonderem Masse demonstriert. Gerade weil Bewertung und Demontagekosten in einem schroffen Missverhältnis stehen und die Kosten ausserdem den Staatshaushalt ausserordentlich belasten, ist die Forderung berechtigt, dass sie auf Reparationskonto gutgebracht werden. Die Demontagearbeit steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wiedergutmachung und ist ein integrierender Teil von ihr. Der Aufwand fuer den Abbau und die Ablieferung von industriellen Anlagen schliesst u.a. die Löhne und sozialen Beiträge der bei der Demontage beschäftigten Arbeiter, die Verpackung und den Versand des Reparationsgutes und die Herstellung von Konstruktionszeichnungen ein. Die Kosten je demontierte Tonne stellen sich bei Huettenwerken auf etwa 210, bei Werkzeugmaschinen auf 477, bei Fabrikhallen und Stahlkonstruktionen auf 800-900 RM. Im Durchschnitt moegen die Demontagekosten das 1½- bis 2fache des "Restwertes" des demontierten Reparationsgutes ausmachen. Bei einem "Restwert" der in allen Zonen abgelieferten und noch abzubauenen Anlageteile von 5,5 Mrd. RM in Preisen von 1936 stellen sich die Demontagekosten auf 8 bis 11 Mrd. RM. Der Aufwand fuer die Demontagekosten naehert sich damit dem volkswirtschaftlichen Wert der bereits demontierten und fuer

die Demontage in Aussicht genommener Substanz, der in Preisen von 1936 auf rd. 11 Mrd. ~~RM~~ geschätzt wird²⁸⁾.

28) Vgl. Anlage XII.

Anlage XII

Bisherige Leistungen Deutschlands

zugunsten der Alliierten

.....

9. Zusammenfassung der bisherigen Leistungen

Versucht man, die bisherigen Leistungen Deutschlands zugunsten der Alliierten zu ordnen, so bietet sich eine

Gliederung in vier grosse Posten an:

Mrd. RM Mrd. Dollar

1. Entnahmen aus innerdeutschem Volkvermögen

a) Deutsche Auslandsguthaben	9,75	3,9
b) Volkswirtschaftlicher Wert der abgetrennten Gebiete	70,0	28,0
c) Demontagen und Besitzübertragungen ..	12,5	5,0
d) Zwangsexport von Holz	1,0	0,4
e) Abschöpfung von Steuererträgen in der Ostzone fuer verschleierte Reparationen 1).....	4,5	1,8
f) Einbusse an oeffentlichem Vermögen 2)	1,0	0,4
g) Ablieferung der deutschen Goldbestände	0,75	0,3
h) Ablieferung der See- und Binnenschiffe	0,5	0,2

100,0³⁾ 40,0

	<u>Mrd. RM</u>	<u>Mrd. Dollar</u>
Uebertrag:	100,0	40,0
2. Leistungen aus laufender Produktion		
a) Reparationen aus laufender Warenproduktion 4).....	5,0	2,0
b) Zwangsexport von Kohle	0,5	0,2
c) Abschöpfung von Steuererträgen in der Ostzone fuer verschleierte Reparationen 1).....	4,5	1,8
	<hr/>	<hr/>
	10,0	4,0
3. Sonstige Leistungen		
a) Wert der deutschen Patente, Betriebsgeheimnisse usw.	12,5	5,0
b) Arbeit der Kriegsgefangenen	5,0	2,0
c) Demontagekosten	8,0	3,2
d) Verluste durch "Währungsmanipulationen"	1,75	0,7
	<hr/>	<hr/>
	27,25	10,9
4. Vermögensverluste der aus dem Ausland ausgewiesenen/Deutschen	40,5	16,2
	<hr/>	<hr/>
	177,75	71,1

1) Die Posten 1 e und 2 e gehören nach der Art der Aufbringung der Geldmittel zusammen, ueber ihre Verwendung liegen jedoch keine Unterlagen vor. Es kann angenommen werden, dass sie teils zum Ankauf von Vermögensbestandteilen, teils zum Erwerb von Erzeugnissen aus laufender Produktion verwendet werden.

2) Demontierte Gleisanlagen in der Ostzone, Buschreien u.ä., ohne Kunstwerke.

3) Der Gesamtbetrag der Entnahmen aus deutschem Volkvermögen in Höhe von 100 Mrd. RM ergäntzt sich mit dem fuer das Restgebiet geschätzten Kriegsschaden von ebenfalls 100 Mrd. RM (vgl. Anlage V auf S. 32) zu dem Gesamtverlust an Volkvermögen von 200 Mrd. RM, wie er auf Grund anderer Quellen (in Anlage V, auf S. 33) nachgewiesen wurde.

4) Entnahmen der Besatzungsmächte in der sowjetischen und der französischen Besatzungszone. Einbezogen ist weiter die Wertschöpfung der deutschen Belegschaften der Sowjetischen Aktien-Gesellschaften in der Ostzone, sowie deren Verbrauch an im Inland erzeugten Roh- und Hilfsstoffen.

Dieser Betrag von 71 Mrd. Dollar oder 178 Mrd. RM (ueberwiegend in Preisen von 1936) ist die Gesamtheit der Werte,

die aus dem innerdeutschen Volksvermögen an die Alliierten uebertragen, an Diensten fuer sie geleistet und von den ausgewiesenen Volksdeutschen zurueckgelassen worden sind, fuer den Reparationsschuldner, der mit dem Glaebiger bislang noch nicht ueber die Hoehe seiner Verpflichtungen hat ins Gesprach kommen koennen, sich aber seit der Kapitulation tiefen Eingriffen in seine volkswirtschaftliche Substanz ausgesetzt sieht, ist es unabweisable Pflicht, sich Rechenschaft ueber die dadurch herbeigefuehrte Schwachung seiner Leistungskraft abzulegen. Diese ist letzten Endes die Grenze, die dem Glaebiger bei der Festlegung und Eintreibung seiner Forderungen gesteckt ist, wenn die Frage der Reparationen endlich in die Sphaere des Rechts erhoben werden soll.

S. 93:

DER ERSTE UND DER ZWEITE INDUSTRIEPLAN

Deutscher Wortlaut auf Grund der Veroeffentlichungen
der Alliierten Kontrollbehoerden

A. Plan fuer Reparationen und den Nachkriegsstand
der deutschen Wirtschaft, entsprechend den Be-
schluessen der Berliner Konferenz vom 28. Maerz 1946

I. Entsprechend dem Berliner Abkommen soll der Alliierte Kontrollrat den Umfang und den Charakter der Hauptindustrieausruestung feststellen, die fuer die Friedenswirtschaft Deutschland nicht notwendig und deshalb fuer Reparationen zugaeengig sind.

Die leitenden Grundsaeetze hinsichtlich des Planes fuer Reparationen und den Nachkriegsstand der deutschen Wirt-

schaft sind entsprechend dem Beschlusse der Berliner Konferenz folgende:

- a) Vernichtung des deutschen Kriegspotentials und industrielle Abrüstung Deutschlands,
- b) Auszahlung von Reparationen an Länder, die durch die deutsche Aggression geschädigt worden sind,
- c) Entwicklung der Landwirtschaft und der Friedensindustrie,
- d) Erhaltung eines durchschnittlichen Lebensstandards in Deutschland, der den durchschnittlichen Lebensstandard der europäischen Länder (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken) nicht übersteigt,
- e) Belassung von Hilfsmitteln an Deutschland nach Auszahlung der Reparationen, die ausreichend sind, damit es ohne eine Hilfe von aussen existieren kann.

II. Entsprechend diesen Grundsätzen wurden die Hauptelemente des Planes, von folgenden Voraussetzungen ausgehend, vereinbart:

- a) dass die Bevölkerung Deutschlands nach dem Kriege 66,5 Millionen Menschen betragen wird,
- b) dass Deutschland als ein einziges wirtschaftliches Ganzes betrachtet werden wird, und
- c) dass die Ausfuhr aus Deutschland Zugang zu den internationalen Märkten haben wird.

Verbotene Industriezweige

III. Zwecks Vernichtung des deutschen Kriegspotentials ist die Erzeugung von Kriegswaffen, Kriegsausrüstung und Kriegsmitteln sowie die Erzeugung von Flugzeugen und Seeschiffen aller Typen verboten und wird dieser vorgebeugt werden.

IV. Die gesamte Kapitalausrüstung fuer die Erzeugung folgender Arten von Produkten soll entnommen werden:

- a) synthetisches Benzin und synthetische Oele,
- b) synthetischer Gummi,
- c) synthetisches Ammoniak,
- d) Kugel-, Rollen- und Kegellager,
- e) schwere Werkzeugmaschinen bestimmter Typen,
- f) schwere Traktoren,
- g) Rohaluminium,
- h) Magnesium,
- i) Beryllium,
- j) Vanadium aus der Thomasschlacke,
- k) radioaktive Stoffe,
- l) Wasserstoffsperoxyd ueber 50 vH.,
- m) spezifische Kriegskemikalien und Gase,
- n) Runkausrüstung.

Die Ausrüstung fuer die Erzeugung des synthetischen Benzins und synthetischer Oele, des synthetischen Ammoniaks und des synthetischen Gummis sowie der Kugel-, Rollen- und Kegellager wird provisorisch fuer die Befriedigung des inneren Bedarfs so lange belassen werden, bis die notwendige Einfuhr moeglich wird und bezahlt werden kann.

Beschränkte Industriezweige

.....

Seite 97-98:

B. Revidierter Plan fuer das Industrieeiveau der
britischen und amerikanischen Zone Deutschlands
vom 23. August 1947

Präambel

Im Maerz 1946 genehmigte die Alliierte Kontrollbehoerde
zusammen der vier Besatzungsmächte einen Plan fuer die Repa-

rationen und das Niveau der deutschen Nachkriegswirtschaft. Der Zweck dieses Planes war, das deutsche Kriegspotential auszuschalten, Reparationslieferungen bereitzustellen und doch innerhalb Deutschlands genügend Fabriken und industrielle Ausrüstung bestehen zu lassen, die den Wiederaufbau einer lebensfähigen Friedenswirtschaft gestatten würden.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es notwendig ist, diesen Plan zu revidieren, der von bestimmten Voraussetzungen ausging, die nicht erfüllt worden sind. Weder das Zweizonengebiet noch ganz Deutschland können nach dem Plan in seiner gegenwärtigen Form ihre wirtschaftliche Gesundheit zurückerlangen, da Deutschland unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht in der Lage ist, seinen unerlässlichen Anteil an der wirtschaftlichen Rehabilitation Europas als Ganzem zu leisten.

Der revidierte Plan verfolgt dieselben Ziele wie der ursprüngliche Plan.

Die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass der Zweizonenplan in einem Plan für das ganze Deutschland aufgehen kann, ist durchweg im Auge behalten worden. Das Angebot an die anderen Besatzungsmächte, sich dem Zweizonengebiet bei der Schaffung einer einheitlichen deutschen Wirtschaft anzuschließen, steht weiterhin offen. Der Plan ist im besonderen Hinblick auf die Hoffnung ausgearbeitet worden, dass dieses Angebot akzeptiert werden würde.

I. Allgemeine Erwägungen

Die industrielle Kapazität, die Deutschland nach dem Plan vom März 1946 verbleiben sollte, sah schätzungsweise eine Produktion vor, die 55 vH. der Produktion von 1938 betragen hätte, was etwa 70 bis 75 vH. der Produktion von

1936 gleichgekommen waere. Die Auswirkung des neuen Planes wird dahin gehen, dass das Zweizonengebiet eine dem deutschen Industrienniveau von 1936 entsprechende Kapazitaet behaelt, d.h. eines Jahres, das sich weder durch Hochkonjunktur, noch durch besondere Notstandsverhaeltnisse auszeichnete.

a) Der urspruengliche Plan sah sehr scharfe Beschneidungen in der Produktionskapazitaet der Metall-, Maschinen- und chemischen Industrie vor, aus denen der grosste Teil der Reparaturen entnommen werden sollte. Es ist unmoeglich, dem Zweizonengebiet eine sich selbst erhaltende Wirtschaft zu geben, ohne das Niveau dieser Industrien betruechtlich zu erhoehen.

Im wesentlichen besteht der ganze Unterschied zwischen dem urspruenglichen und dem revidierten Plan in diesen Reparationsindustrien, da der urspruengliche Plan bereits Maximalhoeehen, die in ^{ein}igen Faellen voellig unrealistisch waren, fuer die Nichtreparationsindustrien vorsah.

Nach dem revidierten Plan werden die Kapazitaeten der Metall-, Maschinen- und chemischen Industrie ausreichend sein, um eine Produktion zu ermoeglichen, die sich auf einem nur um 5 bis 10 vH. unter dem Stand von 1936 liegenden Niveau bewegen wird. Im Vergleich zu dem Kriegsjahr 1944 stellen die in Aussicht genommenen Niveaus eine Reduzierung um 55 bis 60 vH. dar.

b) Es muss hierbei beachtet werden, dass die Bevoelkerung des Zweizonengebiets bereits 6 Millionen mehr betraegt als im Jahre 1936, und dass sie im Jahre 1952 erwartungsgemaess um 8 bis 10 Millionen groesser sein wird als vor dem Kriege.

Bei Zugrundelegung einer zu erwartenden Bevölkerungszahl von 42 bis 44 Millionen im Zweizonengebiet im Jahre 1952 würde die in dem neuen Plan vorgesehene Produktionskapazität pro Kopf etwa 75 vH. des Standes von 1936 betragen.

- e) Das oberste Erfordernis bei der Ausarbeitung des Zweizonenplans war, das Industrieeiveau zu garantieren, das fuer die Selbsterhaltung des Gebietes notwendig ist. So wurden beispielsweise bei der Festsetzung des Niveaus der Stahl- und Maschinenindustrie die Erfordernisse fuer den Export, fuer die internen Beduerfnisse des Zweizonengebietes und fuer den Handel mit dem uebrigen Deutschland in Rechnung gestellt. Bei der Abschaeztung des Bedarfs fuer den Handel mit dem uebrigen Deutschland und fuer die Importe musste die Demontage von wichtiger industrieller Ausruestung in anderen Zonen und in Berlin beruecksichtigt werden.

Die potentielle Produktion gewisser Industrien beruecksichtigt daher den Bedarf des uebrigen Deutschlands auf dem Handelsweg, und fuer diesen Zweck beibehaltene Kapazitaeten stellen den Bedarf des Zweizonengebietes dar. Mit anderen Worten: um sich selbst erhalten zu koennen, muss das Zweizonengebiet die ihm mangelnden Produkte entweder als Importe von ausserhalb Deutschlands oder auf dem Handelsweg aus dem uebrigen Deutschland beziehen.

II. Die Erfordernisse einer ausgeglichenen Wirtschaft

Die Bizone muss zusaetzlich zum Vorkriegshandel ueber ihre internen Anforderungen hinaus fuer den Handel mit dem uebrigen Deutschland einen Ueberschuss produzieren. Dies

stellt besondere Anforderungen an die industrielle Kapazität der Stahlproduktion und ihrer Nebenzeugnisse, die am vorranglichsten besorgt werden. Sie sind die zuverlässigsten Austauschwaren, die von dem übrigen Deutschland im Austausch für lebenswichtige Erzeugnisse für die bizonale Wirtschaftsstruktur gebraucht werden.

.....

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 194

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. 184

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

N. Behm. Doc. 194, Schmitzler. 184 10 Aug 44

Schuitzier Dek. Nr. 194

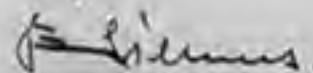
Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mili-
taertribunal Nuernberg, bescheinige hiermit, dass das
anliegende Dokument:

Eidesstattliche Erklaerung des Hermann B u e h ,
vom 22.9.1947

wortgetreu abgeschrieben wurde. Das Dokument wurde in
Case V (Flick-Prozess) als Weiss-Dokument Nr. 1257 dem
Militaergerichtshof IV von der Verteidigung vorgelegt und
vom Militaergerichtshof als Exhibit Nr. 180 angenommen.

Nuernberg, den 30. April 1948.



(Dr. Siemers)

Eidesstattliche Erklärung.

39
Urk. # 180

Ich, Hermann Buch, geboren am 25. Juni 1894, wohnhaft in Dahlbruch/Westf., Wittgensteinerstrasse 34, bin zunächst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eides statt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial alliierten oder deutschen Gerichten oder Behörden vor gelegt zu werden.

Ich bin seit dem 1. Dezember 1934 bei der SIEMAG, Siegener Maschinenbau-Aktiengesellschaft zunächst als Ober-Ingenieur bis zum 31.12.1937 und von diesem Zeitpunkt ab als technischer Direktor tätig.

Durch die britische Militär-Regierung wurden bei der SieMag in der Zeit von Mai 1946 bis April 1947 Dispositions- bzw. Konstruktionszeichnungen für die in der anliegenden Aufstellung aufgeführten Maschinen und Anlagen beschlagnahmt.

Die Zeichnungen stellen als geistiges Eigentum der SieMag für dieses Unternehmen grosse Werte dar, da die fraglichen Unterlagen das Ergebnis technischer Forschung und praktischer Erfahrung aus vielen Jahren bilden. Die freiwillige Abgabe oder ein entsprechender Verkauf dieser Unterlagen ohne gleichzeitige Lieferung der Anlagen selbst wäre deshalb seitens der SieMag nicht getätigt worden.

Eine Beschlagnahme der Zeichnungen erfolgte bisher nicht. Auch eine Anerkennung der sich aus der Beschlagnahme herleitenden Forderung der SieMag, die den normalen Gegenwert der Zeichnungen darstellen könnte, wurde von den zuständigen Stellen nicht gegeben.

Die angehefteten Fotokopien der Beschlagnahmedokumente (21 ARMY GROUP FORM 10 und "T" FORCE FORM 4) stimmen mit den Originalen überein. Das Formular der "T"-FORCE trägt weder Unterschrift noch Stempel. Der Empfänger der Zeichnungen wurde auf Anforderung bestätigt.

Hermann Buch

Urk.R.246 Jahr 1947

Kilchenbach, den 22.9.1947.

Die vorstehende Unterschrift des technischen Direktors Hermann Buch, wohnhaft in Dahlbruch/Westf., Wittgensteinerstrasse 34, wird hiermit beglaubigt:

Rust Keller
Notar

Kostenberechnung

Geschäftswert 3.000,--RM

geb. § 52 RKO 4.--RM

geb. § 39 RKO 4.--RM

8.--RM

Rust Keller
Notar

Anweisung zur ideostattlichen Erklärung von Herrn Direktor
Hermann Buch vom 22.9.1947.

Für folgende Anlagen und Maschinen wurden bei der Siemens Dispositi-
tions- bzw. Konstruktionszeichnungen beschlagnahmt:

- 1.) Trio-Vorstrasse C,
- 2.) Garret-Haspel Klinken System,
- 3.) Garret-Haspel Feller System,
- 4.) Eisenborn-Haspel,
- 5.) Mech. Warmlager,
- 6.) Mech. Warmlager
Rechen- u. Rollensystem,
- 7.) Langschnittschere,
- 8.) Richt- und Schneidanlage,
- 9.) Rollgang-Schneidanlage,
- 10.) Quarto-Umkehr-Kaltwalzwerk,
- 11.) Konti- und Fertigungsstrasse A,
- 12.) Rot. Schopfschere,
- 13.) Rot. Teilschere,
- 14.) Breitflanschträgergerüst,
- 15.) Grob- und Mittelseisenstraße,
- 16.) Bandrollenwechsler
- 17.) Wickeltrommel mit hydr.
Betätigung,
- 18.) Quarto-Kaltwalzwerk 165/375 \varnothing ,
- 19.) Duo-Kaltwalzwerk 350/500 \varnothing
- 20.) Quarto-Kaltwalzwerk 250/650 \varnothing
- 21.) Trio-Kaltblechanlage,
- 22.) Quarto-Warngerüst,
- 23.) Blockwärmeschere,
- 24.) Fliegende Schere,
- 25.) Trennschere,
- 26.) Blechschere SZ 8,
- 27.) Rollenrichtmaschine Rpf 95,
- 28.) Rollenrichtmaschine Rpd 26,
- 29.) Hebelblechmaschine LISH,
- 30.) 20-Rollen-Walzwerk.

(1) <u>TEAM LEADER</u>	BIOS Trip No.
------------------------	---------------

(2) <u>ADDRESSES</u> to which documents should be evacuated HQ T Force for onward transmission to Naval Tech. Unit Room 160 VETER H. APO 757	Serial No. Doc/2651
---	----------------------------

(3) <u>TARGET</u> From SIRNAS Address SIRNAS
--

(4) <u>DESCRIPTION OF DOCUMENT</u>	Originals or copies
------------------------------------	---------------------

Item	Type	Title or other Description including author	Originals or copies
		<p>Mechanical drawings of John Molling mill manufactured by the above mentioned firm. Drawings of assembly, sub-assembly and detailed parts of the subject rolling mill</p>	<p><i>To :- Mr Scott.</i> <i>I would greatly appreciate it if you would explain to Mess HEUDORF that he will be in order in preparing and referring to T Force the documents called for above.</i> <i>Kind regards</i> <i>Major Morris</i> <i>Officer.</i></p>

BRITISH FORCES DEMAND FORM / BESTELLUNGSFORMULAR DER BRITISCHEN STREITKRAEFTE

A. PROCUREMENT
BEFORDERUNG

TO **Stabsarztmeister/Lehrer of Ballbrunn**

AS

By Demand No. **2008/ 1399**

Authorizing No. **2 Force**

By **3 Ballon** **Sheffield, B108 Trip No 1402**

For Delivery to **SPO Box No 118**

the Address of

Demanded by **L.J. Barber.**

Requested durch **L.J. Barber.**

Rank **Colonel** Appt **2008**

Dienstgrad **Colonel** Dienststellung

Unit **1 Corps District**

Truppenkörper

Procurement Authority Card No. **097**

Vollmachtkarte Nr.

Suppliers Name **SIEMAS**

Name des Lieferanten

Suppliers Address **Ballbrunn Post**

Unterschrift des Lieferanten **SIEMAS**

Signature of Suppliers **SIEMAS MASCHINENBAU-ANFABRIK**

Unterschrift des Lieferanten

Code No. (e) **11/1/2**

Code Nr.

Sheet No. **1**

Blatt Nr.

No. of Sheets **1**

Anzahl der Blätter

Date **19 April 46**

Datum **7 May 46**

Approved (f) **D.D.O.S.**

Date of Approval **7 MAY 1946**

Amount Due RM **1 COMPS**

Fälliger Betrag RM

Articles / Services Required (d) Benötigte Waren/Dienste	Metric Measures Metrische Masse		Received Erhalten	Demanded Angefordert	Received Erhalten	Date Datum	Price Preis	Amount Due RM Fälliger Betrag RM
	Unit Einheit	Required Angefordert						
Ballon No. 2166								
Supplies of Storage							459.861 RM	
(See also 2166)							Total 459.861 RM	

Not intended supplied as Army Reserve
 Nicht als Armeereserve zur Verfügung gestellt

Quantity **2166**

Signature of Procurement Officer **L.J. Barber**

Rank **Colonel**

Dienstgrad **Colonel**

Appointment **2008 1 Corp/Dist**

Dienststellung

B. RECEIPT
ENTFAHRBETÄTIGUNG

(1) CERTIFIED that the services detailed in column (1) have been satisfactorily carried out. (2)
 Ich bestätige, dass die in Spalte (1) beschriebenen Dienstleistungen zufriedenstellend ausgeführt worden sind.

(3) CERTIFIED that the goods detailed in column (3) and (4) have been received and are up to specification. (4)
 Ich bestätige, dass die in Spalte (3) und (4) beschriebenen Waren geliefert worden sind, und dass sie der Spezifizierung entsprechen.

(5) Payment for goods/services in this demand form will be made as delivery/performance is certified from time to time. (6)
 Die Zahlungen für angeforderte Waren/Dienstleistungen werden nach Vorlage der von mir gegebenen Leistungsbescheinigung von Zeit zu Zeit gemacht.

Signature of Receiving Officer **Kayles**

Rank **Major**

Dienstgrad **Major**

Unit **1st Lt No 1 Force Unit**

Truppenkörper

C. CLAIM
ANSPRUCH

Form entitled to receive compensation for the goods/services mentioned above and request that payment be made to my/our bank etc.

Ich bin berechtigt, eine Entschädigung für die oben angeforderten Waren/Dienstleistungen zu erhalten und bitte um Zahlung auf mein Bankkonto etc.

Signature of Supplier **SIEMAS**

Datum **11 May 46**

D. PAYMENT
EINLÖSUNG

To be completed by Kriegsschadensfeststellungsbehörde
 Von der Kriegsschadensfeststellungsbehörde auszufüllen

Amount Authorized
 Genehmigter Betrag

Signature of Authorizing Official
 Unterschrift des genehmigenden Beamten

Central List No.
 Anzeigengilts Nr.

E.

To be completed by the paying Kasse
 Von der Auszahlungskasse auszufüllen

Date of Payment
 Auszahlungstermin

Ledger Reference in Kassen books
 Kassabuch Nr.

Signature of Kassen Official
 Unterschrift des Kassabuchwartes

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 195

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT *185*

No.

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

*N. Schmitzler Doc. 195, Schmitzler
von Schmitzler 185
12 August*

Schätzler Nr. 195

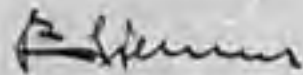
Exhibit Nr.

Joh. Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger am Amerikanischen Militärgerichtshof Nürnberg,
bescheinigt hiermit, dass der anliegende Artikel:

"Deutsches Eigentum in Schweden"

aus der Zeitung "Handelsblatt", Nr. 11 vom 11. März 1948 weertlich
abgeschrieben wurde.

Nürnberg, den 23. April 1948.



(Dr. Siemers)

Auszug aus:

'Handelsblatt' Nr. 11, vom 11. März 1948:

DEUTSCHES EIGENTUM IN SCHWEDEN

'Aftonbladet' fordert Revision bisheriger Abmachungen.

Aus den Verneuerungen beschlagnahmten deutschen Eigentums in Schweden sind bisher 215 Mill. Kr. erloest worden, die dem schwedisch-deutschen Clearing-Konto zugefuehrt worden sind. Nach Abwicklung der noch unverkauften deutschen Eigentumswerte rechnet man mit einem Gesamtzufluss von 370 Mill. Kr. In einem Abkommen mit dem Flucht-kapitalbüro hat die Stadt Stockholm das ~~deutsche Legationsgebäude~~ in Stockholm fuer 1 500 000 Kr. erworben und das Uebernahmerecht zum 1. Januar 1953 erhalten.

Die bekannte schwedische Zeitung 'Aftonbladet' weist in einem Artikel auf die negativen Auswirkungen der Massnahmen hin, die gegen deutsches Eigentum im Ausland getroffen wurden. Besonders kritisch beurteilt das Blatt die Bereitwilligkeit Schwedens, als nicht-kriegfuehrende Macht zur Durchfuehrung der von den Alliierten beschlossenen Abmachungen, der die Zurueckhaltung der Schweiz in dieser Frage gegenuebergestellt wird. Im einzelnen bemerkt 'Aftonbladet':

'In der Schlussrunde des Krieges sahen die alliierten Maechte die Verhuetung eines neuen deutschen Angriffs fuer alle Zukunft als ihre wichtigste Aufgabe an. Ihre Handlungsweise wurde von diesem Gesichtspunkt bestimmt, und so wurde Deutschland wirtschaftlich brueckgelegt und politisch zu einem Vacuum gemacht. Heute ist die Einstellung eine ganz andere. Es hat sich gezeigt, dass Europas Wirtschaft ohne Deutschland nicht funktionieren kann, und es gilt daher heute als oberste Aufgabe, Deutschland wirtschaftlich wieder-aufzubauen.'

- 2 -

Bei der Prüfung und Erörterung der hierzu erforderlichen Wege stoest man auf Grund der zuerst betriebenen, voellig entgegengesetzten Politik allenthalben auf Schwierigkeiten. Das gilt, waengleich in geringerer Masse, auch fuer Schweden, wo deutsches Eigentum eingezogen und mit ruinosen Folgen fuer die deutschen Eigentuerer verkauft worden ist und wodurch jetzt, wo es gilt, wieder normale Geschäftsverbindungen in und ueber Deutschland herzustellen, erhoachte Schwierigkeiten aufkommen. Selbst in Laendern, die in den Krieg mit einbezogen waren, wie beispielsweise Norwegen, wird jetzt Kritik an den Massnahmen gegen das deutsche Eigentum geuebt, und darauf hingewiesen, dass sie gegen den Grundsatz verstoesen, dass Privateigentum auch waehrend des Krieges zu schuetzen ist. Im Falle Schwedens faellt die Kritik haerter aus, weil hier das deutsche Eigentum zumindest formell nicht wie in Norwegen oder England als feindliches bezeichnet werden kann.

Die schwedische Gesetzgebung von 1945 stimmte mit dem Programm der Alliierten von Bretton Woods von 1944 ueberein. Deutsches Eigentum in Schweden wurde demzufolge katalogisiert, unter Verwasserungsverbot und unter Verwaltung gestellt. Der Wert dieses Eigentums wurde auf 378 Millionen Kr. veranschlagt. Nach dem Washington-Abkommen vom Juli 1946 wurde die Liquidierung systematisch durchgefuehrt, um auf diese Weise das Eigentum in Geld zu verwandeln, das dann dem schwedisch-deutschen Clearingkonto zugefuehrt wurde. Prinzipiell handelt es sich um deutsches Eigentum, das indessen Volkshaushalt verwaltet wird. Unter den jetzigen Gegebenheiten duerfte jedoch von dem Schutze der Rechte und Interessen der einzelnen nicht die Rede sein koennen. Die Geschäftsverbindungen werden zerstoert, Verluste erlitten. Hierfuer wird Schweden nicht nur von den Deutschen, sondern auch von Menschen in anderen Laendern als verantwortlich angesehen, die indirekt durch diese Methoden mitleidend werden koennen.

Die Schweiz, die genau dieselben Vereinbarungen treffen musste, soll in diesem Fall viel zurückhaltender zu Paris gegangen sein und wird vermutlich künftighin die Früchte ihrer Massigung ernten können. Schweden, das in seiner Diplomatie eine weniger glückliche Hand nach dem Kriege zeigte, weiss dagegen weder aus noch ein. Es ist indessen an der Zeit, dass der gesamte Fragenkomplex einer neuen Beurteilung unterworfen wird. Diese Angelegenheit hängt aufs engste mit dem heutigen internationalen Wirtschaftsproblem zusammen, zu dem man nun einmal Stellung nehmen muss."

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 196

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 186

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

*Dr. Schmitzler. Doc. 196, sheet 186
von Schmitzler 10 pages*

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Hans von R a u m e r , geboren am 10. Januar 1870 in Dessau, Reichminister a. D., wohnhaft in Dätzingen Post Schafhausen/Württ., bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, daß meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof No. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Demgemäß mache ich in dem gegen das frühere Vorstandsmitglied der I.G.-Farben, Herrn Dr. Georg von S c h n i t z l e r , vor dem amerikanischen Militärgerichtshof in Nürnberg schwebenden Verfahren folgende Aussagen:

Ich kenne Herrn von Schnitzler seit Anfang der 20er Jahre und bin mit ihm, wie mit fast allen anderen führenden Mitglieder der deutschen Wirtschaft, sowohl in wirtschaftspolitischen Fragen wie gesellschaftlich vielfach zusammengetroffen. Er war einer derjenigen führenden Wirtschaftler, die es besonders verstanden, den Zusammenhang mit dem Ausland zu knüpfen. Er war, wie dies dem Geist seiner Gesellschaft entsprach, weltweit eingestellt. Er war alles andere wie ein Nationalist. Es war ihm selbstverständlich, daß der Fortschritt der Menschheit und auch der Fortschritt Deutschlands nur durch eine enge Zusammenarbeit aller Völker, durch Erfahrungsaustausch und gemeinsame Arbeit an den Problemen des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts zu erreichen sei. Diese jedermann bekannte Einstellung veranlaßte den damaligen Außenminister Dr. Stresemann, ihm 1929 die Stellung des deutschen Generalkommissars für die Weltausstellung in Barcelona zu übertragen. Er hat diese Aufgabe glänzend erfüllt. Wie sehr ihm die internationale Zusammenarbeit Sache der Überzeugung war, zeigte sich, als er im Haushaltsausschuß des Reichstags, in dem ich in dieser Frage die Fraktion der Deutschen Volkspartei vertrat, für die Bewilligung von Reichskrediten für diese Ausstellung plädieren mußte. Selten hat der Reichstag ein so von innerster Überzeugung getragenes Plädoyer für die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit gehört.

Ich war mit den politisch führenden und maßgebenden Mitgliedern der Verwaltung der I.G.-Farben, Herrn Carl Bosch und Herrn Dr. Kalle, nahe bekannt und befreundet. Sie waren die denkbar schärfsten Gegner des Nationalsozialismus, seiner Ideologie und seiner Methoden. Herr Dr. Schnitzler

hat diese Überzeugung geteilt. Es wird immer wieder die Frage aufgeworfen, warum diese Gegner des Nationalsozialismus nicht 1933 von ihren Posten zurückgetreten sind, um nicht in die Zwangslage der Mitarbeit versetzt zu werden. Aber wie war die Lage? Sie wurde am authentischsten charakterisiert von dem früheren Reichkanzler Dr. Heinrich Brüning in seinem in der Universität Chicago gehaltenen, von der Chicago University Press veröffentlichten Vortrag "The Statesman". Dort wird von dem einwandfreisten Zeugen für die damalige Entwicklung festgestellt, daß sich im Augenblick der Machtergreifung die kenntnisreichsten Wirtschaftler darüber einig waren, daß Hitlers Herrschaft bereits im Jahre 1934 an dem Mangel an Devisen zusammenbrechen müsse. Unerwartete Entwicklungen haben diese Voraussicht zunichte gemacht - ein Irrtum, dem aber nicht nur die deutschen, sondern auch die ausländischen führenden Männer unterlegen sind. So war es wohl keinem der Männer, die im Jahre 1933 an der Spitze der großen Wirtschaftsunternehmen standen, zuzumuten, wegen seiner Ablehnung des Nationalsozialismus seinen Posten zu verlassen. Denn sie waren verantwortlich für den ungestörten Gang dieser Unternehmen, und zwar verantwortlich nicht nur den Aktionären gegenüber, sondern gegenüber der Allgemeinheit - bei der I.G. Farben kann man wohl sagen sogar gegenüber der Welt, die von den Produkten, den Leistungen und dem in dieser Gesellschaft verkörperten Fortschritt abhängig war. Männer, die in solchem Augenblick ihre Gesellschaft verlassen hätten, hätte man beurteilt wie Kapitäne, die ihr Schiff verlassen, wenn Sturm droht. Aber mit diesem Verbleiben war für diese Männer die Entscheidung gefallen. Ihr Handeln war sehr bald nicht mehr frei, sondern stand unter einem unabwendbaren Zwang. Ihre wirtschaftliche Arbeit wurde bestimmt durch Diktate der politischen Instanzen. Diesen Befehlen zuwiderzuhandeln oder sich gegen sie aufzulehnen bedeutete nicht nur den sicheren Tod, sondern gefährdete auch infolge des mit jedem Jahr stärker durchgeführten Prinzips der Sippenhaftung die Familien der Betroffenen. Alles, was nach dem 30. Juni 1934 geschah, erfolgte unter unmittelbarem Zwang.

Genau wie Carl Bosch, der schließlich in diesem Konflikt zerbrochen ist, stand Herr von Schnitzler unter diesem Zwang. Daß seine Gesinnung nicht nationalsozialistisch war, habe ich bei allen Gelegenheiten, bei denen ich ihm nach dem Jahre 1933 begegnete, feststellen können.

Ich selbst bin, da ich die von Göring und von Goebbels an mich gerichteten Aufforderungen zur politischen Mitarbeit abgelehnt hatte, im Jahre 1933 als "politisch untragbar" von den Nationalsozialisten aus meiner ungekündigten Lebensstellung entfernt und meiner Pension beraubt worden.

Dätzingen, den 27. April 1948

Hans von Raumer

Reichsminister a. D.

Die Unterschrift des Reichsminister a. D. Hans von Raumer wird hierdurch beglaubigt.

Dätzingen, den 27. April 1948



Der Bürgermeister:

H. J. ...

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 197

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 187

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

v. Schmitzler, Dec. 1947, See 187, 10 pages
von Schmitzler

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Wilhelm Z a n g e n, geboren am 30. September 1891, wohnhaft in Düsseldorf, Cecilienallee 6/8, weiss, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Versicherung abgebe. Ich erkläre an Eides statt, dass meine Aussage nach bestem Wissen und Gewissen der Wahrheit entspricht und gemacht wird, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof in Nürnberg vorgelegt zu werden.

1. Ich war von Ende 1938 bis 1945 ehrenamtlicher Leiter der Reichsgruppe Industrie. Soweit ich mich im folgenden zu Vorgängen äussere, die vor dem Jahre 1938 liegen, stütze ich mich dabei auf Mitteilungen, die mir von vertrauenswürdiger Seite gemacht wurden, für die Vorgänge nach 1938 auf meine eigenen Beobachtungen.

2. Die Reichsgruppe Industrie ist entstanden aus dem bis zum Jahre 1933 bestehenden Reichsverband der Deutschen Industrie, der seinerseits wieder Rechtsnachfolger von Industriellenvereinigungen war, die bereits in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gegründet wurden. Entsprechend den Grundsätzen der Reichsgruppe Industrie hat auch Dr. von Schnitzler die Aufgaben der Organisation wie auch die ihm persönlich obliegenden Pflichten darin gesehen, eine Vertretung der Industrieunternehmer zu schaffen, die frei von Parteipolitik lediglich wirtschaftliche Fragen behandelte, und darüber hinaus auch die Wirtschaft und insbesondere die Industrie den parteipolitischen Einflüssen so weit wie irgend möglich entzog. Rückschauend kann man heute sagen, dass diese Aufgaben der Reichsgruppe Industrie auch in weitgehendem Masse gelungen ist, wenn man die Verhältnisse in einem totalitär regierten Staat in Rechnung zieht. Dabei ist es nicht von Bedeutung, dass die Reichsgruppe Industrie in ihrem formalen Aufbau einige Prinzipien übernehmen musste, die sich der neuen Ideologie anpassten, so die Zwangsmitgliedschaft. Das Führerprinzip ist praktisch in der Reichsgruppe Industrie nie verwirklicht worden, vielmehr geschah die Meinungsbildung der Industrieunternehmer in demokratischen Formen im Wege von allgemeinen Aussprachen und durch eingehende Ermittlung der Wünsche der Unternehmer auf anderen Wegen. Auch in ihrer Personalpolitik hat die Reichsgruppe Industrie parteipolitischen Einflüssen nicht nachgegeben, was sich schon daraus ergibt, dass ein grosser Teil der ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen leitenden Personen nicht der NSDAP angehörte.

Dr. von Schnitzler hat einigen Gremien der Reichsgruppe Industrie angehört. Besonders hervorzuheben sind dabei seine Tätigkeit als Vorsitzender eines Ausschusses, der sich mit Ausstellungs- und Messefragen befasste und eines weiteren Ausschusses für industrielle Wirtschaftswerbung. Ferner gehörte er dem sogenannten Aussenhandels-Ausschuss an, und in seiner Eigenschaft als Vorsitzender von Ausschüssen war er automatisch Mitglied des sogenannten Grossen Beirates der Reichsgruppe Industrie, einer Einrichtung, die ein Sammelbecken für alle in der Reichsgruppe Industrie

W. Z.

ehrenamtlich tätigen leitenden Persönlichkeiten bildete. Dem Engeren Beirat der Reichsgruppe Industrie, der einen stärkeren Einfluss hatte, gehörte Dr. von Schnitzler nicht an.

Bei der Neubildung der Industrieorganisation erschien es zweckmässig, gegenüber dem vom Propagandaministerium gegründeten sogenannten Werberat der deutschen Wirtschaft Einrichtungen zu erhalten bzw. zu schaffen, die eine von Parteeinflüssen unabhängige Meinungsbildung in Fragen der Werbung und in Fragen des Ausstellungs- und Messewesens ermöglichte. Es wurde daher der Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der deutschen Wirtschaft gebildet (als Fortsetzung des früheren deutschen Ausstellungs- und Messeamtes), dessen Federführung bei der Reichsgruppe Industrie lag, und ein Ausschuss für industrielle Wirtschaftswerbung, in dem nur auf diesem Gebiet führende Praktiker der Industrie sassen. Als Vorsitzender wurde seinerzeit Dr. von Schnitzler mit Rücksicht auf seine ausserordentlichen Erfahrungen auf beiden Gebieten gewählt, der auch als besonders qualifiziert erschien, weil er schon 1929 deutscher Reichskommissar für die Weltausstellung Barcelona gewesen war. Dr. von Schnitzler hat in der ihm obliegenden Tätigkeit die in ihm gesetzten Erwartungen durchaus erfüllt und eine parteipolitische Propaganda aus der Arbeit bewusst ferngehalten. Seine sachliche Einstellung fand auch dadurch ihre Anerkennung, dass er Vorsitzender des Ausstellungs- und Messe-Ausschusses der internationalen Handelskammer in Paris wurde.

Dr. von Schnitzler interessierte sich immer in besonderem Masse für alle Bestrebungen, die auf eine Verständigung mit dem Ausland abzielten. Dies entspricht auch seiner schon äusserlich zu erkennenden weltmännischen und weltbürgerlichen Einstellung. Er beteiligte sich meines Wissens daher auch im Frühjahr 1939 an den Besprechungen, die die Reichsgruppe Industrie mit der Federation of British Industries führte und deren Ziel die Vertiefung der deutsch-englischen Zusammenarbeit war. Nachdem im Februar 1939 das deutsch-englische Kohlenabkommen in London abgeschlossen wurde, brachte die erste Zusammenkunft der deutsch-englischen Industriellen auf deutschem Boden im März 1939 einen sehr erfreulichen Auftakt für die weiteren geplanten Konferenzen. Zur grossen Enttäuschung der deutschen Industrievertreter wurde diese Besprechung von englischer Seite abgebrochen, als im März 1939 deutsche Truppen Prag besetzten. Es ist kein Zweifel, dass auch Dr. von Schnitzler die berechtigte Hoffnung gehegt hatte, dass durch die deutsch-englischen Industriebesprechungen die internationale Spannung aufgelockert und ein Beitrag zu einer friedlichen Entwicklung geleistet würde. Gerade er hatte oft den Wunsch ausgesprochen, mit den Engländern auch wirtschaftlich auf gutem Fusse zu stehen.

Aus Unterhaltungen, die Dr. von Schnitzler mit mir oder meinen Mitarbeitern insbesondere während des Krieges führte, kenne ich seinen Kummer über die Entstehung dieses Krieges und auch seine lebhaften Besorgnisse über die damit verbundene Zerreissung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen.

H. J.

Ich habe die vorstehende Erklärung sorgfältig durchgelesen und eigenhändig unterschrieben.

Düsseldorf, den 15. April 1948.

Wilhelm Zangen
(Wilhelm Zangen)

Vor mir unterzeichnet durch Herrn Wilhelm Zangen als derjenigen Person, die obiges Affidavit abgegeben hat.

Düsseldorf, den April 1948.

UBNr. 62e / 1948.

Auf Grund vor mir erfolgter Fertigung beglaubige ich die Unterschrift des mir persönlich bekannten Herrn Generaldirektors Wilhelm Z a n g e n , wohnhaft in Düsseldorf, Cecilienallee 6-8.

Düsseldorf, den 15. April 1948



Römer
Notar.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 198

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 188

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

*v. John, Doc. 198, July 1948
in Schmitzler*

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Dr. Felix E h r m a n n, geb. 13.9.01, ev., Chemiker, wohnhaft in Baddeckenstedt Kr. Wolfenbüttel, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof Nr. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich bin vom 1. Mai 1926 an beim Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands und weiterhin nach dessen Umbildung zur Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie bei dieser bis zur Beendigung ihrer Tätigkeit mit Kriegsende beschäftigt gewesen. Daneben war ich ab September 1934 gleichzeitig bei der Reichsstelle Chemie, ebenfalls bis zur Beendigung ihrer Tätigkeit mit Ausgang des Krieges tätig. Zur Zeit bin ich Hauptgeschäftsführer des Wirtschaftsverbandes Chemische Industrie, britisches Kontrollgebiet.

Nach den Aufgaben und der Betätigung des Herrn Dr. von Schnitzler im Rahmen der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie befragt, erkläre ich folgendes:

1. Nach meiner Erinnerung war Herr Dr. von Schnitzler etwa 1934/35 bis 1941 oder 1942 stellvertretender Leiter der Wirtschaftsgruppe Chemie. Soweit ich feststellen konnte, ist er in dieser Eigenschaft niemals hervorgetreten, insbesondere kam er auch nicht in die Lage, den Leiter der Wirtschaftsgruppe in seinen amtlichen Funktionen zu vertreten, vielmehr haben die jeweiligen Leiter, Direktor Clemm und Direktor Hess, die leitenden Funktionen stets selbst ausgeübt. Für die Praxis ergab sich daraus, dass Dr. von Schnitzler zwar den Titel führte, das Amt aber nicht ausübte.
2. Der Engere Beirat der Wirtschaftsgruppe, dem Herr von Schnitzler nach meiner Erinnerung etwa von 1934 bis 1941 oder 1942 angehörte, hatte nach meinen Beobachtungen lediglich beratende Funktionen und befasste sich vorzugsweise mit Fragen der internen Organisation und mit der Finanzgebarung der Gruppe (Personalfragen, Etat). Seine Mitwirkung bei der Behandlung laufender Aufgaben, wie etwa auf dem Preis- und Kartellgebiet, sowie bei der Handelspolitik hatte eher den Charakter eines gutachtlichen Gremiums. Seine Einschaltung erfolgte nach meiner Erinnerung im Wesentlichen aus formalen Gründen.
3. Im Zuge der Umorganisation der Gruppe, etwa 1942 oder 1943 wurde der Engere Beirat aufgelöst, bzw. - der Vorgang ist mir nicht mehr erinnerlich - er verlor auch die geringen Funktionen, die ihm ursprünglich zukamen. Es wurde ein Präsidium gebildet, dem jedoch Herr von Schnitzler nicht angehörte und nach meiner Erinnerung gab er damals auch den Posten des stellvertretenden Leiters der Gruppe auf.

Ich habe diese eidesstattliche Erklärung, bestehend aus 1 Seite, sorgfältig durchgelesen und eigenhändig gekennzeichnet, habe die notwendigen Korrekturen vorgenommen und mit meinen Anfangsbuchstaben versehen.

Ich erkläre an Eidesstatt, dass die von mir in dieser eidesstattlichen Versicherung angegebenen Tatsachen nach meinem besten Wissen und Gewissen der vollen Wahrheit entsprechen.

Hannover, den 24. März 1948

Dr. Felix Ehmann

Nr. 224 der Urkundenrolle Jahrgang 1948.

Die vorstehende, vor mir gefertigte Namensunterschrift des Dr. Felix Ehmann in Baddeckenstedt Nr. 66, wird hiermit beglaubigt.

H a n n o v e r , den 24. M ä r z 1948.

Kostenberechnung!

Wert:	1.000.-- RM.
Geb. §§	26,39,144
RKO.	1/4 4.-- RM
Umsatzsteuer 3%	- .12 RM
Der Notar:	4,12 RM
	=====



Walter Geise
Notar

Alte

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 199

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. 189

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

v. Schmitzler. Doc. 199, Schmitzler 189 10 pages

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Fritz Fischer - Jene, geboren am 26. Februar 1891 in Mannheim, von 1921 bis 1944 Abteilungsleiter der Abteilung Werbung der IG-Farbenindustrie, seit 1944 als dauernd arbeitsunfähig in Pension, wohnhaft in Pfaffenwiesbach i. Taunus, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial des Militärgerichtshof No. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Der Verteidiger beim Amerikanischen Militärgerichtshof in Nürnberg, Herr Dr. Rupprecht von Keller, benötigt im Rahmen der IG. Verteidigung, in der er für Herrn Dr. v. Schnittler tätig ist, nähere Angaben über die Art der Betätigung des Herrn Dr. v. Schnittler in folgenden 4 Funktionsbereichen :

- 1.) als Vorsitzender des ständigen Ausstellungs- und Messe-Ausschusses der Reichsgruppe Industrie
- 2.) als Vorsitzender des Ausschusses für industrielle Wirtschaftswerbung der Reichsgruppe Industrie
- 3.) als ausführendes Organ für die Richtlinien des Werberates in Sachen "Deutsche Wirtschaftswerbung im Ausland"
- 4.) als Mitglied des Aufsichtsrates der Ala Anzeigen-AG. Berlin.

Wie schon oben gesagt, war ich Leiter der Werbe-Abteilung der IG. für das Farbstoffgeschäft vom Jahr 1921 ab bis zu meiner schweren Lungen- und Herzkrankung im Jahre 1944, die mich arbeitsunfähig machte, sodass ich also nur bis zu diesem Termin (2. Jahreshälfte 1944) urteilen kann.

Ich kenne Herrn Dr. v. Schnittler seit Jahrzehnten, da er als Leiter des Farbstoffgeschäftes mein Vorgesetzter war und er es auch war, der mich seinerzeit in die 4 obengenannten Arbeitsgruppen als Mitarbeiter berief. Dadurch war mir die Gelegenheit gegeben, Herrn v. Schnittlers Einstellung einerseits zur Wirtschaftswerbung der IG., andererseits zu den oft merkwürdigen und von ihm innerlich abgelehnten Richtlinien des Deutschen Werberates kennenzulernen.

zu 1.) Herr Dr. v. Schnitzler wurde, soweit ich mich erinnere, im Jahre 1934 zum Vorsitzenden des Ausstellungs- und Messe-Ausschusses der Reichsgruppe Industrie berufen, weil er schon lange vor dieser Zeit und lange vor Hitler als eine Autorität auf dem Gebiet der Ausstellungen galt. Herr v. Schnitzler war, wie ja unschwer aus allerlei Unterlagen festzustellen sein dürfte, im Jahre 1929 aus eben diesen Gründen zum Generalkommissar der Weltausstellung Barcelona ernannt worden und hatte in dieser Eigenschaft nicht nur die Leitung der IG., sondern für die gesamte deutsche ausstellende Industrie. Er war auch, wiederum lange vor 1933, gütlich tätig, (als Sachverständiger) für eine internationale Regelung des Prämierungssystems auf Weltausstellungen. Wenn er sich seinerzeit bereit fand, diese verschiedenen mit der Wirtschaftswerbung zusammenhängenden Ämter zu übernehmen, so tat er dies, wovon ich fest überzeugt bin, nicht aus irgendwelchen politischen sondern aus rein wirtschaftlichen Gründen, einmal für die IG., zum andern für die gesamte deutsche Wirtschaft. Das was v. Schnitzler im Jahre 1929 gelegentlich der Eröffnung der deutschen Abteilungen in Barcelona vor einem internationalen Forum und im Beisein des Königs von Spanien erklärte, war auch späterhin stets innere Richtlinie für all' das, was er für die deutsche Ausstellungenwesen bis zum Zusammenbruch getan hat. Er sagte u.a. :
"Wir haben hier das zeigen wollen, was wir können, was wir sind und wie wir sehen. Wir wollen nichts anderes als Klareheit, Schlichtheit, Aufrichtigkeit."

In all' den Jahren seiner Tätigkeit als Vorsitzender dieses Ausstellungs-Ausschusses hat er, soweit dies in seinen Kräften stand, jede Politisierung der deutschen Messen und Ausstellungen abgelehnt und wiederum, soweit dies eben ging, abgewogen. Dass ihm dabei, besonders vom Werberat, immer wieder Schwierigkeiten gemacht wurden, dürfte ja hinreichend bekannt sein. Ebenso bekannt aber ist ja wohl auch dem gesamten Ausland, dass gerade die Ausstellungen der IG. sachlich aufgezo-gen und auf das rein wirtschaftliche abgestellt waren. Der Druck des Werberates, der schon in den Jahren 1935/36 fühlbar war, und dann -der in den Kriegsjahren erheblich verstärkt worden war, erstreckte sich auf die Reichsgruppe Industrie und über diese wieder auf die einzelnen deutschen Industrie-Firmen. Herr Dr. v. Schnitzler als neutraler Vorsitzender für die gesamte Industrie verstand immer wieder die oft so unkaufmännischen, ja geradezu wirtschaftsschädigenden Forderungen des Werberates abzufangen und letzten Endes den repräsentativen Ausstellungen des von ihm immer wieder erstrebte wirtschaftliche Gesicht zu geben.

Zu 2.) Ausschuss für industrielle Wirtschaftswerbung: Dieser hatte die Aufgabe, die deutsche Wirtschaftswerbung - und nur diese-würdig, einprägnant und schlagkräftig zu gestalten, Werbe-Maßnahmen für Industrie-Produkte aller Art zu besprechen und diesen oder jenen Firmen mit Vorschlägen an die Hand zu geben. Hier hatte der Werberat mit seiner Kritik recht, wenn er gleich bei Beginn seiner Tätigkeit den teilweisen Tiefstand der Verbund vieler deutscher Firmen be-standete und auf die ungleich geschickteren Maßnahmen des Auslandes hinwies. In diesem Ausschuss, der sich lediglich mit kommerziellen Fragen befasste, verstand es Herr v. Schnitzler ebenfalls mit Diplo-matie, der kühl-kaufmännischen Einstellung der deutschen Industrie,

die, wie gleichfalls bekannt sein dürfte, stets auf die Empfindlichkeit ihrer Auslandskundschaft weitgehend Rücksicht nahm, zum Durchbruch zu verhelfen, ohne dem Werberet vor den Kopf zu stoßen. Gegen eine Politisierung der Werbung hat sich Herr Dr. v. Schnitzler stets gekehrt.

zu 3.) Der Werberet der Deutschen Wirtschaft wollte, wie er immer wieder erklärte, kein Amt und keine Behörde sein, sondern lediglich ein Hilfsorgan der "gelähmten Wirtschaft", mit dessen Hilfe der Wirtschaftswerbung ein repräsentatives und würdiges Aussehen gegeben werden sollte; er hatte sich u. a. zur Aufgabe gemacht, wie es damals hieß, die "zahlreichen Geschmacklosigkeiten und die Übertreibungen in der Anzeigen- und Plakatwerbung, unlautere Reklame genannt" - auszumerzen. 1939/40 nach Kriegsbeginn verließ der Werberet diesen Boden werbeteknischer Erörterung und versuchte mit einer sich im Laufe der Kriegsjahre stützenden Tätigkeit Einfluss auf die Textierung der Anzeigen zu gewinnen. Er begann mit "Richtlinien", die durch die Reichsgruppe Industrie in die Industrie weiterzugeben waren, und ging schließlich sogar auf Verordnungen über, nach denen, wie es damals hieß, reine Wirtschaftswerbung in der Anzeigenwerbung im In- und Ausland nicht mehr getrieben werden dürfte. Die Annoncen müssten in irgend einer Form den "Erfordernissen der Zeit" Rechnung tragen. Es kamen die Schlagworte auf "Kampf des Verderb", "Schwerverhaltung", "Kohlen- und Stromerparnis", "Einschränkung des Konsumgüterverbrauchs", Inserate à la "Kohlenklaub", "Geoschlagereb" etc. Der Industrie wurden Vorhaltungen gemacht, dass die Werbung des Auslandes ungleich besser und wirkungsvoller sei und dass man von der deutschen Industrie erwarte, dass sie auf diesem Gebiet dem Ausland möglichst gleichkomme. Im Jahre 1943 verlangte schließlich der Werberet sogar eine gewisse Politisierung der Anzeigen nach Art der englischen Kriegsanzeigen "Wir haben früher Automobile gebaut, wir bauen jetzt Flugzeuge". Hier hat Herr Dr. v. Schnitzler sehr deutlich abgewinkt und unmissverständlich erklärt, dass die Industrie derartigen Forderungen nicht zu entsprechen vermag, einmal weil die deutsche Industrie nach wie vor Rücksicht auf ihre ausländische Kundschaft zu nehmen habe und zum anderen, weil sie überzeugt davon ist, dass derartige Anzeigen von ausländischen Blättern überhaupt nicht aufgenommen werden würden. Herr Dr. v. Schnitzler hat sich zusammen mit den Vorständen anderer IG-Sparten die Lösung gefunden - um nicht vom Werberet mit einem Verbot unserer gesamten Auslandswerbung belegt zu werden - Inserate zu bringen, die auf die Bedeutung der Deutschen Industrie, auf deutsche Wissenschaftler, Chemiker und Aerzte hinweisen und Produkte herauszustellen, die in der ganzen Welt als die besten Erzeugnisse bekannt waren. Im engeren Kreis der Wirtschaft hatte v. Schnitzler für derartige welt- und wirtschaftsfremde Verlangens des Werberetes nur ein ironisches Lächeln. Für das Farbgeschäft wurde die von mir geleitete Abteilung Propaganda beauftragt, derartige Inserate mit Hinweisen auf den Farbreichtumsdenken oder den Mottenbekämpfungsgedanken auszuarbeiten.

Diese Abteilung Propaganda Ubrigens wurde, was hier noch eingeschaltet werden soll, bereits im Jahre 1922 unter der Bezeichnung Farbenpropaganda gegründet und im Jahre 1930 kurz als Propaganda-Abteilung bezeichnet, da zu unserer früheren Hauptaufgabe, der Werbung für Indanthren-Farbstoffe, auch die Werbung für das Mottenbekämpfungsmittel "Eulen" und das Imprägnierungsmittel "Bomazit" hinzukamen, drei Produkte, für die eine sich über die ganze Welt erstreckende Wirtschaftswerbung durchgeführt wurde. Dass es sich auch hier um rein kommerzielle Werbung statt gehandelt hat, beweist wohl am besten ein Brief des Dr. Goebbels an Herrn v. Schnitzler, in dem Goebbels in sehr energischer Form Kritik übt daran, dass diese Abteilung der IG. in Frankfurt sich Propaganda-Abteilung nenne. Propaganda betreib er und er müsse bitten, umgehend die Worte zu eliminieren, also die Abteilung entweder in Reklame-Abteilung oder Werbe-Abteilung umbenennen. Daraufhin hat Herr v. Schnitzler seinerzeit diese Abteilung "Werbe-Abteilung" genannt.

Bei der Bekanntgabe der Richtlinien für die Auslandswerbung hat Dr. v. Schnitzler mit aller Schärfe die deutsche Industrie darauf hingewiesen, dass "eine Verquickung von Produktenwerbung mit politischer Werbung" aus den bekannten Gründen den grossen exportierenden Industriefirmen stets unerwünscht gewesen und auch heute noch unerwünscht ist, sodass bei Firmeninsoraten auch weiterhin die seitherige Zurückhaltung gewahrt werden müsse.

Zu 4.) Als Anzeigen-Expedition. 1927 hat die Agfa-Berlin die Iha (Industrie - und Handels - Annoncen-Expedition von Max Grall Berlin) erworben, um die Inserate der Photo-Abteilung, der Vistra-Abteilung, der Repro-Abteilung, der Werke Wolfen und SO 36 über eine Stelle zu leiten und damit einen stärkeren Einfluss auf die Platzierung, Termin-Festlegung und Preisgestaltung zu erringen. Er war klar, dass die Fülle der so geschmolzen und von einer Hand kommenden Inserate den Zeitungen und Zeitschriften wirtschaftlich interessanter erscheinen als die zerstreut und unabhängig voneinander kommenden bisherigen Einzelinserate. Bald erkannten aber auch die anderen IG-Sparten, dass eine derartige Zusammenfassung für alle von Nutzen ist und es wurde beschlossen, dass sämtliche Anzeigen über diese Iha geleitet werden. Früher war der Grossteil der Annoncen über die Ala gelaufen, während jetzt nur noch Teilaufträge via Iha an die Ala gingen. Mit Beginn des sogenannten Dritten Reiches und der Geburt des Werberates erkannte man dort aber gar bald, dass der Besitz einer grossen Annoncen-Expedition nicht nur werblich, sondern auch wirtschaftlich eine sehr verlockende Einrichtung darstellt. Die Ala wurde geschluckt, wenn sie auch noch etwas weiterhin als selbstnützige AG. galt; bald schluckte aber auch die Ala die Iha, ob die IG. wollte oder nicht. Dass von Herrn v. Schnitzler dann später in den Aufsichtsrat der Ala Übernahme, geschah nicht aus politischen, denn die Ala arbeitete, wie sich unschwer feststellen lässt, durchaus unpolitisch und rein wirtschaftlich, geschah lediglich aus dem Grund, einer massgebenden Mann eines der grössten

F. Günther

Inserat - Auftraggeber in diesem Aufsichtserat repräsentativ vertreten zu sehen.

Pfeffenwiesbach i. Taunus,

den 28. März 1948.

Fritz Fischer - Jene

Die obige Unterschrift von Herrn Fritz Fischer - Jene, wohnhaft in Pfeffenwiesbach i. Taunus, vor mir, Bürgermeister Rittel, geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Pfeffenwiesbach i. Taunus, den 28. März 1948.
Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde

Rittel



DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 204

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. *190*

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

N. Schmitzler. Doc. 204, Schmitzler. No. 190 10 August

Eidesstattliche Erklärung

Joh, Erich MUELLER, wohnhaft Hamburg-Gross-Flottbek, Tünningerstr. 7, weiss, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Versicherung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine nachstehende Aussage nach meinem besten Wissen und Gewissen der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof No. VI in Nürnberg vorgelegt zu werden.

Jch war bis zum Jahre 1945 Angestellter der I.G. Farbenindustrie A.G. und als solcher in der Wirtschaftspolitischen Abteilung des Verwaltungsbetriebes der I.G. in Berlin, genannt "Berlin N.W.7" tätig.

Mir ist das Dokument Nr 631 vorgelegt worden, das eine Einladung des verstorbenen Vorstandsmitgliedes der I.G., Hermann Waibel, zu einem Essen ist, das am 4.11.1942 in Berlin mit einigen Vertretern der Auslandsorganisation der NSDAP. stattfand.

Jch erkläre dazu, dass nach meiner Kenntnis dieses Essen auf einen Wunsch von Herrn Waibel stattfand, um die Beziehungen der I.G. zu den massgebenden Personen der A.O. zu verbessern. Diese Beziehungen waren bis dahin wenig gut gewesen, da die I.G. im Ausland von den Wünschen der A.O. ~~ständig~~ wenig Kenntnis nahm und daher in der Berliner Leitung der A.O. ständig Beschwerden ihrer ausländischen Vertreter einliefen. Andererseits hatte die Leitung der I.G. wenig Kontakt mit der Leitung der A.O. gehabt, was dort missfallend bemerkt wurde. Deshalb war Herr Waibel bereits früher beauftragt worden, die bestehenden Schwierigkeiten zu beseitigen.

Jch erinnere mich genau, dass mit diesem Essen nur beabsichtigt war, eine freundliche Atmosphaere zur A.O. zu schaffen, was nach aussen hin auch gelang. Die in grundsätzlichen Fragen bestehende Kluft, die daraus herrührte, dass die I.G. sich von wirtschaftlichen, die A.O. von politischen Gesichtspunkten leiten liess, wurde nicht überbrückt.

Erich Müller

wenden

Urkundenrolle Nr.

15

/48 Ho

Hierdurch beglaubige ich, Hans Holtappels,
Notar zu Hamburg, Börsenbrücke 2 a die umstehende, vor mir aner-
kannte Unterschrift des mir persönlich bekannten

Herrn Erich Müller,
Hamburg-Gr.Flottbek, Tönningerstr. 7.

Hamburg, den 7. Januar 1948
Der Notar



Hans Holtappels

Kostenberechnung.

Wert: RM 3.000.- unbest.

Gebühr § 39 I RM 4.--

Ums.Steuer * -.12

zus. RM 4.12

Der Notar

[Signature]

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 205

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. *191*

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

*Nr. Schmitzler. Doc. 205, 1. Teil. 1911
von Schmitzler
10 Aug 47*

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG.

Ich, Dr. Guenther Frank - F a h l e, Oberursel im Taunus, Luisenhof, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof Nr. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich war vom Jahre 1933 bis zum Jahre 1945 bei der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft tätig und zwar ab 1935 als Direktor und in der Leitung der Zentral-Finanzverwaltung bzw. der I.G. Berlin NW 7. Seit der Reorganisation des Kaufmännischen Ausschusses 1937 war ich Protokollführer dieses Ausschusses.

Die Verteidigung hat mich gebeten, zu folgender Behauptung der Anklage Stellung zu nehmen:

„ Im Frühjahr 1940 richtete die I.G. durch den Angeklagten von Schnitzler, dem diese Aufgabe vom Geschäftlichen Ausschuss übertragen worden war, zur Lösung dieses Problems unter dem Namen »Verkaufsförderungsgesellschaft« eine Organisation ein, die unter seiner Oberraufsicht stand und als Deckfirma für die von der Abwehr ins Ausland geschickten Spionageagenten dienen sollte. „

Ich habe an der Sitzung teilgenommen, allerdings den Punkt 2 -M-Frage- nicht selber formuliert. Mir ist nicht erinnerlich, dass über die »Verkaufsförderungsgesellschaft« gesprochen wurde. Mir ist auch nicht erinnerlich, dass bei irgend einer anderen Sitzung des Kaufmännischen Ausschusses über diese Gesellschaft gesprochen wurde. Mir ist des weiteren nicht erinnerlich, dass ausserhalb der Sitzungen Herr Dr. von Schnitzler oder irgend ein anderer Angeklagter oder irgend ein Angestellter der I.G. oder eine dritte Person über diese Gesellschaft gesprochen hat. Ich habe von der Existenz dieser Gesellschaft erst im Jahre 1945 Kenntnis erhalten, als Herr Dr. von Schnitzler bereits in amerikanischer Haft sich befand. Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass, falls die Verkaufsförderungsgesellschaft eine Organisation gewesen ist, die in irgend einer Weise mit dem Kaufmännischen Ausschuss in Verbindung gestanden hat, ich darüber hätte orientiert sein müssen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Mit der in dem Protokoll vom 17.4.1940 erwähnten einheitlichen Zusammenfassung von zukünftig zentraler Regelung hat es folgende Bewandnis:

Die Abwehr-Organisation des OKW hatte bei den örtlichen militärischen Stellen Deutschlands Offiziere, die in ihren regionalen Zonen versuchten, wichtige Nachrichten aus dem Ausland von der deutschen Wirtschaft zu erhalten. Sie versuchten ausserdem in ihren örtlichen Bezirken die deutschen Unternehmungen, welche über Auslandsbeziehungen und Organisationen im Ausland verfügten, für ihre Zwecke einzuspannen. Die I.G. hatte aus verständlichen Gründen, von denen ich als Hauptgrund die Sorge, ihre Auslandsorganisation intakt zu halten, anführe, gegenüber dem vielfachen Ansuchen eine grundsätzlich ablehnende Haltung. Die beste Methode, das Ansuchen der örtlichen Stellen abzulehnen, war der Hinweis auf ein Abkommen der I.G. mit der Zentral-Abwehrstelle beim OKW.

Guenther Frank-Fahle

Die Formulierung im Protokoll vom 17.4.1940 zeigt diesen Sachverhalt einwandfrei. Es war unmöglich, im Kriege die Arbeit der Abwehr als nutzlos oder schädlich hinzustellen; infolgedessen wird in dem Protokoll gesagt, dass die Bedeutung der Abwehrfrage für die I.G. ausser Zweifel stehe, dass aber die Behandlung durch die örtlichen Stellen der an sich guten Sache unzutraglich sei. Das Endziel der Besprechungen im Kaufmännischen Ausschuss und der Auftrag, den der Kaufmännische Ausschuss an Herrn Dr. von Schnitzler gab, war folgender:

Herr Dr. von Schnitzler sollte die Herren beim OKW bewegen, ihre örtlichen Stellen anzuweisen, die I.G. mit ihren Anliegen ungeschoren zu lassen und sie erneut darauf hinzuweisen, dass die Einschaltung der I.G. in Abwehrfragen nur durch die Abwehrstelle beim OKW erfolge. Das Verhältnis der I.G. zur Zentralstelle der Abwehr beim OKW war derart, dass diese Herren Verständnis dafür hatten, dass die I.G. in Abwehrfragen sich nicht exponieren könne und wolle.

Die eben dargelegte Behandlung dieses Komplexes geht einwandfrei aus der Formulierung im Kaufmännischen Ausschuss-Protokoll vom 27.5.1940 hervor, in welchem Herr Dr. von Schnitzler über seine Besprechungen in Bad Kissingen berichtet. Ich bin bei dieser Sitzung nicht zugegen gewesen, nehme aber an, dass Herr Dr. von Schnitzler in Bad Kissingen mit einem Herrn der Abwehr vom OKW zusammengewesen ist. Danach ist vereinbart worden, dass Wünsche der Abwehr stets nur an die Leiter der Verkaufsgemeinschaften persönlich herangetragen werden sollten. Aus der selbstverständlich vorsichtig gewählten Formulierung:

„ Bei der Besprechung in Kissingen wurde erneut unsere besondere Organisation im Ausland erläutert und dabei auf die geringe Zahl von Reichsdeutschen darin hingewiesen. Diese geben gerne gelegentliche Ratschläge. Anstellungsmöglichkeit für weitere Reichsdeutsche besteht aber im allgemeinen nicht. „

geht des weiteren hervor, dass Herr Dr. von Schnitzler die einheitliche Meinung der Herren des Kaufmännischen Ausschusses, in der Mitwirkung in Abwehrfragen, äusserste Zurückhaltung zu wahren, dargelegt hat. Es ist selbstverständlich, dass in diesen Verhandlungen die Herren der I.G. sich gegenüber der Abwehr nicht 100%ig negativ zeigen durften, sondern diplomatisch lavieren mussten. -

Guenther Frank-Fahle

Die Echtheit der vorstehenden Unterschrift des Herrn Dr. Guenther Frank-Fahle, wohnhaft Oberursel i/Taunus, wird hiermit von mir beglaubigt.

Nuernberg, den 29. April 1948

Dr. Walter Bachem
(Dr. Walter Bachem)

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 206

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. *192*

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

*N. Felton. Dec. 206, Schmitzler. 1921 10 Aug 45
von Schmitzler*

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Erwin Kritzer, wohnhaft Leverkusen-Wiesdorf, A.-W.-Hofmann-Straße 9, weiß, daß ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre hiermit an Eidesstatt, daß die nachstehenden Erklärungen nach meinem besten Wissen und Gewissen der Wahrheit entsprechen und gemacht wurden, um dem amerikanischen Militärtribunal im Fall VI (I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft) als Beweismaterial vorgelegt zu werden.

Ich bin am 1. November 1911 bei den Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen, eingetreten. Seit dem 1. Mai 1920 bis zum Tode von Herrn Geheimrat Duisberg am 19. März 1935 habe ich sein Wirtschaftliches Sekretariat geleitet.

Herr Jesco von Puttkamer, damaliger Schriftleiter der Zeitschrift "Reclame Universum", Leipzig, war von Herrn Geheimrat Duisberg beauftragt, für ihn das Buch "Meine Lebenserinnerungen" zu schreiben. Während der Vorarbeiten für das Buch war Herr von Puttkamer (1933/1934) einige Zeit in Leverkusen, um das von ihm benötigte Aktenmaterial durchzusehen. Für die geleistete Arbeit wurde Herr von Puttkamer von Herrn Geheimrat Duisberg bezahlt. Angestellter der I.G. war er während dieser Zeit nicht. Es ist mir auch nicht bekannt geworden, daß Herr von Puttkamer zu einer anderen Zeit Angestellter irgendeines Werkes der I.G. war. Im Hinblick auf die frühere Zusammenarbeit wäre das Sekretariat von Geheimrat Duisberg sicherlich unterrichtet worden.

Leverkusen-Bayerwerk, den 29. April 1948

..... *Erwin Kritzer*

Die vorstehend von mir anerkannte eigenhändige Unterschrift des Erwin Kritzer, wohnhaft Leverkusen-Wiesdorf, A.-W.-Hofmann-Straße 9, ist vor mir, Rechtsanwalt Dr. Hugo Schramm, hieselbst geleistet, was hiermit beglaubigt und von mir bescheinigt wird.

Leverkusen-Bayerwerk, den 29. April 1948

..... *H. Hugo Schramm*

Rechtsanwalt und Defense-counsel

DEFENSE

H. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 207

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. *195*

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

*v. Schmitzler, Dec. 207, 195
Schmitzler
10/20/55*

Schreibzettel Nr. 207
Leverkusen-Bayerwerk, den 29. 4. 1948

Eidesstattliche-Erklärung

Ich, Kurt Nadolski, geboren am 5. Juni 1908, wohnhaft in Opladen, Uhlandstraße 7, Leiter der Personalabteilung der Farbenfabriken Bayer, Leverkusen-Bayerwerk, bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eides Statt, daß meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof Nr. VI im Justizpalast Nürnberg (Deutschland) vorgelegt zu werden.

Hierdurch erkläre ich, daß Herr Jesco von Puttkammer weder als Angestellter noch als Arbeiter in den Diensten der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Auflösung bzw. den jetzigen Farbenfabriken Bayer, Betriebsgemeinschaft Niederrhein, gestanden hat.

Kurt Nadolski

Die vorstehende, von mir anerkannte eigenhändige Unterschrift des Herrn Kurt Nadolski, Opladen, Uhlandstraße 7, ist vor mir, Rechtsanwalt Dr. Hugo Schramm, am 29. April 1948 hierselbst geleistet, was hiermit beglaubigt und von mir bezeugt wird.

Leverkusen, den 29. April 1948

Dr. Hugo Schramm
Dr. Hugo Schramm
Rechtsanwalt u. Defense-Counsel

DEFENSE

Dr. Sparg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 248

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. *194*

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

*n. Schmitzler. Proc. 2048, 1. Beleg. 1944
von Schmitzler 10. August*

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Herbert B o l d t, geboren am 15.3.1909, wohnhaft Offenbach a.M., Friedrichsring 2, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof No.VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich war von 1938 bis 1944 im Reichswirtschaftsministerium als Oberregierungsrat tätig. Seit 1944 war ich als Ministerialrat im Seeschiffahrtsamt und bin seit November 1946 als Ministerialrat im Verwaltungsamt für Verkehr tätig.

Ich bin dienstlich darüber orientiert, wie es während des Krieges zu den Ernennungen zahlreicher Wirtschaftler zum Wehrwirtschaftsführer durch den Reichswirtschaftsminister kam. Bei derartigen Ernennungen handelte es sich ausschliesslich um eine Auszeichnung, die vom Reichswirtschaftsminister mit Rücksicht auf rein wirtschaftliche Leistungen der betreffenden Wirtschaftler erteilt wurde. Bei der Ernennung spielten parteiliche Bindungen keine Rolle; entscheidend war die wirtschaftliche Stellung. In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, dass der Reichswirtschaftsminister keine andere Möglichkeit besass, einen Wirtschaftler auszuzeichnen, da er insbesondere nicht berechtigt war, Orden oder Ehrenzeichen oder andere Titel zu verleihen.

Da es sich bei der Ernennung zum Wehrwirtschaftsführer um eine Auszeichnung handelte, waren mit dieser Stellung auch keine besonderen Tätigkeiten verbunden. Die Stellung als Wehrwirtschaftsführer hatte praktisch keine Folgen, mit Ausnahme der einen Folge, dass ein Wehrwirtschaftsführer grundsätzlich wegen seiner Tätigkeit als Industrieller vom Wehrdienst befreit blieb.

Die Ernennung Dr. von Schnitzlers zum Wehrwirtschaftsführer erfolgte aus den gleichen eben dargelegten Gründen.

Herbert Boldt.

Umseitige eigenhändige Unterschrift
des Herrn Ministerialrat Boldt
wird hiermit beglaubigt:

Offenbach(M), den 2.4.1948



Laubner
Angest.

Heinrich Boldt

DEFENSE

H. Spang von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 209

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. *195*

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

*v. Schmitzler Doc. 209, Schmitzler 195
10 May 45*

Eidesstattliche Erklahrung.

Ich, Olla Rosengart-Schnitzler, geb. am 2.4.4.1891, wohnhaft Kloster Maria Hilf, M e h l e m a, Rhein, Mainzerstrasse, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklahrung abgebe. Ich erklare an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial des Militargerichtshof Nuernberg, Justizpalast, vorgelegt zu werden.

Herr Georg von Schnitzler ist ein Vetter zweiten Grades von mir. Der juedische Arzt Dr. Paul Rosengart, Frankfurt a. Main, Reiterweg 81, mit dem ich damals verheiratet war, hat durch Herrn von Schnitzlers Vermittlung im Jahre 1927 die Stellung eines Vertrauensarztes der I.G. Farben erhalten.

In dieser Stellung hat ihn Herr von Schnitzler so lange gehalten, bis dies durch die allgemeine Entwicklung der Lage im Laufe des Jahres 1934 unmoeglich geworden war.

Schon vorher war meinem Mann durch die nationalsozialistischen Gesetze und Verordnungen die Erlaubnis entzogen worden, Patienten zu behandeln, die Mitglieder von Krankenkassen waren. Damit war seine vom Vater uebernommene Praxis zusammengebrochen. Dieser Umstand und vor allem der furchtbare seelische Druck, trugen dazu bei, dass mein Mann und ich im Jahre 1934 Frankfurt verliessen und in die Schweiz auswanderten.

Bis zum Augenblick unseres endgueltigen Wegzuges von Frankfurt hielt Herr von Schnitzler die persoenlichen Beziehungen zu meinem Mann aufrecht. Mein Mann war auch bis zu unserem Wegzug Hausarzt seines ganzen, sehr grossen Hausweens. Herr von Schnitzler lud uns auch zu einer Zeit, wo ihm dies schon sehr schaden konnte, in sein Haus ein und besuchte uns seinerseits im Hause des juedischen Gemeinrat Arthur von Weinberg, in welchem wir in der letzten Zeit Aufnahme gefunden hatten.

Ich erinnere mich positiv der abfaelligen Aeusserungen, die Herr von Schnitzler ueber die Partei gemacht hat. Es war fuer uns unverkennbar, dass er ihr mit innerlicher Abneigung gegenueber stand, Seine Herzensgute und seine Hilfsbereitschaft uns gegenueber hat uns in dieser ~~Schwerzeit~~ viel Trost gegeben.

Ich betone, dass die Ehe mit meinem Mann nicht aus rassistischen, religiösen oder politischen Graenden geschieden wurde.

Mehlem a.Rhein, den 30. 3. 1948. --

Olga Rosengart-Schnitzler
.....
Olga Rosengart-Schnitzler

Urkundenrolle Nr. 591/1948.

Die vorstehende Unterschrift der Frau Olga Rosengart-Schnitzler, geschiedene Ehefrau Rosengart, ohne Beruf, zu Mehlem/Rhein, Mainzerstrasse 256, beglaubige ich.

4 8 1 n, den 1. April 1948.

Vor amtlich. bestellte Vertreter
des Notars Dr. Berndorff

Schmitt
Notar



DEFENSE

H. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 210

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. *196*

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

*v. Schmitzler. Doc. 210, Sch. 196
in Schmitzler*

Schmittler Nr. 2110

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Dr. Reinhard Goldberg, wohnhaft in Ludwigshafen/Rhein, Wöhlerstr. 13, bin zunächst aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof im Justizpalast in Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich trat am 15. Februar 1919 als Chemiker in die Badische Anilin- und Sodafabrik Ludwigshafen/Rhein, ein, war zunächst im Ammoniaklaboratorium Oppau beschäftigt und war seit 1933 Leiter des Büros der Sparte I (= Stickstoff).

Herr Dr. MÜLLER-CUNRADI war mir durch meine Tätigkeit in Oppau seit langen Jahren bekannt. Besonders eng gestalteten sich die geschäftlichen Beziehungen seit 1929, wo die gemeinsame Tätigkeit auf dem Benzin-Gebiet viele Berührungspunkte gab, die sich besonders vom Jahre 1939 an noch intensivierten, als Dr. MÜLLER-CUNRADI die Leitung des Werkes Oppau übernahm. Als Leiter des Büros der Sparte I hatte ich mich besonders mit finanziellen Fragen zu beschäftigen. Ein sehr wichtiger Punkt hierbei war die Festlegung der für die Neuinvestierungen benötigten Geldbeträge, die dauernde Rücksprachen mit den Leitern der Werke erforderte. In dieser Eigenschaft als Leiter des Spartenbüros kann ich bestätigen, dass Herr Dr. MÜLLER-CUNRADI weder mit der Planung, noch mit dem Bau, noch mit der Betriebsführung des Werkes Auschwitz dienstlich verantwortlich zu tun hatte. Es unterstand ihm dagegen die Errichtung des Werkes Heydebreck. Er konnte somit Kenntnisse über das Werk Auschwitz nicht etwa dadurch erhalten, dass er verantwortlich in die Errichtung oder in den Betrieb des Werkes Auschwitz eingeschaltet war.

In meiner Eigenschaft als Leiter des Spartenbüros habe ich jahrelang fast täglich mit Dr. MÜLLER-CUNRADI Besprechungen gehabt. Da sich unser Verhältnis durch die intensive Zusammenarbeit sehr eng gestaltet hatte, wurden bei den Unterhaltungen natürlich auch persönliche Dinge oder Dinge von allgemeinem Interesse berührt. Ich weiss daher z. B. dass Dr. MÜLLER-CUNRADI dem Nationalsozialismus gegenüber eine sehr ablehnende Haltung einnahm. Da er den Bau des Werkes Heydebreck verantwortlich leitete, ergab sich natürlich eine gewisse Konkurrenz zum Werk Auschwitz. So wurde in Auschwitz und Heydebreck Stickstoff produziert bzw. geplant. Das Ammoniak aus der Auschwitzer Produktion sollte jedoch in Heydebreck verarbeitet werden. Auch Isobutylalkohol sollte in beiden Werken hergestellt werden. Es war daher verständlich, dass bei den Unterhaltungen, die wir hatten, auch gelegentlich über Auschwitz gesprochen worden ist, aber niemals hat mir gegenüber Herr Dr. MÜLLER-CUNRADI über Vergasungen in Auschwitz oder Verwendung von bei der I.G. hergestellten Gasen in Auschwitz für die

Zwecke der Vergasung irgendeine Äusserung getan. Bei der sehr
gesprächigen Art von Dr. MÜLLER-CUNRADI und bei dem persönlichen
Verhältnis, das wir hatten, wäre es naheliegend gewesen, dass
Dr. MÜLLER-CUNRADI über diese Dinge mir Andeutungen gemacht hätte,
umsomehr als er mir gegenüber über den Nationalsozialismus die
allerschärfste Kritik übte und auch von mir wusste, dass ich mich
dem Nationalsozialismus gegenüber stets ablehnend verhalten
hatte.

Wolfgang Goldberg
(Goldberg)

Ludwigshafen/Rhein, den 22.3.1948

Die Richtigkeit der vorstehenden heute vor mir
vollzogenen Unterschrift bestätige ich

J. Kurt Hartman
(Assistant Defense Counsel
im Fall VI).

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 211

Schmitzler
— DEFENSE EXHIBIT —

No. 197

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

Dr. Schmitzler, Doc. 211, vol. 197, 10 Aug 54

Wilhelm Bormann
⑩ Frankfurt am Main
Gutleutstraße 41 I

Gehobenes Pa. 2111

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Wilhelm Bormann, geb. am 20. Januar 1894 in Wöltingerode, Kaufmannischer Angestellter, wohnhaft Frankfurt a/M., Gutleutstraße 41. I, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof Nr. VI im Justizpalast Nuernberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Frankfurt a/M., den 22. März 1948.

Wilhelm Bormann

Am 1. Juli 1920 trat ich bei der Vorgängerin der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a/M., der früheren Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a/M., Gutleutstr. 31a als kaufmännischer Angestellter ein. Im Okt. 1930 siedelte ich mit in das Verwaltungsgebäude, Frankfurt a/M., Grüneburgplatz über. Bei Kriegsausbruch übernahm ich in Vertretung des zur Wehrmacht einberufenen Abteilungsleiters, Herrn Dr. Albert Kissling, die Führung der Geschäfte der Personal-Abteilung, Grüneburgplatz, wobei ich dem Betriebsführer, Herrn Dr. von Schnitzler, unmittelbar unterstellt war.

Während dieser mehr als fünfjährigen Tätigkeit habe ich feststellen können, dass sich Herr Dr. von Schnitzler in der Personalpolitik nur von rein sachlichen Erwägungen leiten liess und sich nationalsozialistischen Bestrebungen gegenüber in weitgehenden Masse ablehnend verhielt. So sind beispielsweise entgegen der Forderung

der

der Partei Firmenangehörige, soweit sie das Amt eines Ortsgruppenleiters oder stellvertretenden Ortsgruppenleiters bekleideten, nicht uk gestellt worden. Für Herrn Dr. von Schnitzler war bei Beurteilung dieser Frage einzig und allein die betriebliche Unabhängigkeit ausschlaggebend. Ebensowenig wurde die von der Partei gegebene Anweisung, die politische Betriebsvertretung bei uk-Stellung von Betriebsangehörigen mitwirken zu lassen, befolgt. Die ausländischen Arbeitskräfte, die der Firma durch das Arbeitsamt zugewiesen wurden, sind jederzeit vorbildlich betreut worden. Die Verpflegung war im allgemeinen eine bessere als die der deutschen Belegschaft. Die Leute sind immer ordentlich behandelt worden, hatten eine gute Unterkunft und einige davon waren sogar, trotz Verbots der Partei, in Privatquartieren untergebracht. Bei Luftangriffen standen ihnen die gleichen Schutzräume wie den Betriebsangehörigen deutscher Nationalität zur Verfügung, obgleich dies nach den Anweisungen der Parteinstanzen nicht zulässig war. Dies sind nur einige mir in Erinnerung gebliebenen Fälle.

In der Zeit meiner Zusammenarbeit mit Herrn Dr. von Schnitzler im Rahmen der personellen Belange des I.G.-Hochhauses habe ich ihn nicht nur als einen überaus pflichtbewussten und gerechten Vorgesetzten von vornehmster Gesinnung, sondern vor allem auch als einen Betriebsführer mit tiefem menschlichen Empfinden kennen gelernt, der den Nöten und Sorgen der vom Schicksal betroffenen Betriebsangehörigen, ohne Ansehn der Person, weitgehendes Verständnis entgegenbrachte. Dass oftmals den durch Krankheit oder dergl. in wirtschaftliche Not geratenen Arbeitern und Angestellten nicht nur die entstandenen Kosten vergütet, sondern darüber hinaus zur Ueberwindung der hieraus resultierten Schwierigkeiten in der Folgezeit finanzielle und andere Hilfe zuteil wurde,

ist ein beredtes Zeugnis für die soziale Einstellung des
Herrn Dr. von Schnitzler.

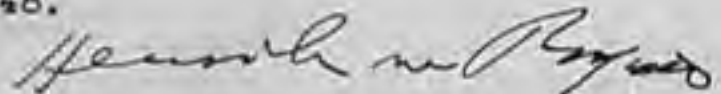
Diese, von mir gemachten Beobachtungen glaube ich, dem
hohen Gericht unterbreiten zu sollen, da sie meines Erachtens
für die Beurteilung der Persönlichkeit des Herrn Dr. von Schnitz-
ler nicht ohne Bedeutung sind.

Frankfurt a/M., den 22. März 1948.



Die Echtheit der Unterschrift des Herrn Wilhelm B o r m a n n ,
wird hiermit beglaubigt.

Nuernberg, den 16. April 1948.



(Heinrich von Rospatt)

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 214

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. *198*

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

*v. Johann. Doc. - 214, Schmitzler. 198
v. Schmitzler 10 Nov 45*

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Richard von Szilvinyi, Frankfurt a.M.-Niederrad, Waldfriedeck II, bezw. Jagdhaus Oberdrauburg i/Kärnten, bin zunächst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich gehörte vom 1. April 1930 bis zum Mai 1945 der I.G. Farbenindustrie an. Nach der Beschlagnahme der IG durch die amerikanischen Behörden übernahm ich als Acting Manager die Leitung des früher der I.G. gehörenden Werkes Cassella Farbwerke Mainkur.

Zu der Frage, ob von seiten der IG alles unternommen worden ist, um Herrn Geheimrat Dr. Arthur von Weinberg aus Theresienstadt herauszuholen, gebe ich folgende Erklärung ab.

Als Schwiegersohn des Herrn Carl von Weinberg war ich mit der Behandlung dieser Frage nicht direkt befasst, sondern es stützt sich meine Kenntnis auf das, was mir s.zt. von Prinzessin Charlotte Lobkowitz, der einen Tochter des Herrn Geheimrat Dr. Arthur von Weinberg, und Graf Rudolf Spreti, dem Schwiegersohn von ihm, sowie einigen Herren der IG, wie Dr. von Schnitzler, Dr. Frank-Fahle und Dr. Krüger, mitgeteilt wurde. Die Empörung über die Tatsache der Verhaftung von Herrn Geheimrat von Weinberg war nicht nur im gesamten Hochhaus der IG-Farbenindustrie, sondern ich kann sagen überall äusserst gross und kam auch ganz laut zum Ausdruck.

Ich hörte damals, dass von seiten der Familie gleich bei der Gestapo Schritte unternommen werden sollten, dass diese jedoch anfangs, auf Anraten der IG-Herren in Berlin, unterblieben sind, weil

man sich wesentlich mehr versprach, wenn die IG, als bedeutende Firma, die entsprechenden Massnahmen einleitete. Ich weiss sowohl von Prinzessin Lobkowitz, als auch von Herrn Dr. von Schnitzler, der mich sofort davon in Kenntnis setzte, dass Herr Geheimrat Schmitz und Herr Dr. Krauch persönlich bei den entsprechenden Stellen vorstellig geworden sind und dass namens des Vorstandes der IG ein Antrag, ich glaube an Himmler, auf sofortige Freilassung des Herrn Geheimrat von Weinberg gestellt wurde. Es ist meiner Ansicht nach von seiten der IG nichts versäumt worden, doch lag es in der Natur der Dinge, dass diese Verhandlungen von der Gegenseite dauernd hinausgezogen und verschleppt wurden. Eine zufällige Vorsprache der Prinzessin Lobkowitz bei SS-Gruppenführer Lorenz (nicht Wolff, wie ich ursprünglich annahm) hatte, wahrscheinlich mit den Bemühungen der IG zusammen, zur Folge, dass Himmler die Freilassung von Herrn Geheimrat Dr. Arthur von Weinberg aus Theresienstadt verfügt hat, unter den Bedingungen, dass

- a. Herr Geheimrat Dr. Arthur von Weinberg lebenslänglich seinen Wohnsitz in Serrahn, dem Wohnsitz der Prinzessin Lobkowitz nimmt, und
- b. dass zu dieser Tatsache der örtliche Gauleiter von Mecklenburg seine Zustimmung gab.

Diese Zustimmung ist jedoch nie erteilt worden, sondern es kam kurz nach dieser Mitteilung die Nachricht vom Tode von Herrn Geheimrat Dr. Arthur von Weinberg. Nach 1945 wurde dann bekannt, dass an ihm, der durch Hunger vollkommen entkräftet war, eine Gallenoperation vorgenommen wurde, an der er gestorben ist.

Frankfurt/M.
den 22.9.1947

Die obige Unterschrift von Herrn Richard von Szilvinyi, Frankfurt a.M.-Niederrad, Waldfriedeck II, bzw. Jagdhaus Oberdrauburg in Kärnten, vor Herrn Rechtsanwalt H. Henze geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Frankfurt/M.
den 22.9.1947.

Richard von Szilvinyi
Rechtsanwalt

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 215

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. *199*

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

V. Schmitzler. Doc. 215, Serial 199, 10 August 1949

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG.

Ich, Richard von Szilvinyi, Frankfurt a.M.-Niederrad, Waldfriedeck II, bzw. Jagdhaus Oberdrauburg i/Kaernten, bin zunaechst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklarung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militaergerichtshof Nr.VI im Justizpalast Nuernberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich gehoerte vom 1. April 1930 bis zum Mai 1945 der I.G. Farbenindustrie an. Nach der Beschlagnahme der IG durch die amerikanischen Behoerden uebernahm ich als Acting Manager die Leitung des fruher der IG gehoerenden Werkes Cassella Farbwerke Mainkur.

Ueber das Verhalten der leitenden Herren der IG den beiden Herren von Weinberg gegenueber vor und nach 1933 gebe ich folgende Erklarung ab:

Ich kann ganz allgemein erklæren, dass in allen Kreisen der IG das persoelliche Verhalten den beiden Herren von Weinberg gegenueber auch nach 1933 einwandfrei gewesen ist. Es ist nie vorgekommen, dass die Herren, solange sie noch ins Buero gekommen sind, in irgend einer Weise belæstigt oder missachtet worden sind. Das Ausscheiden der Herren von Weinberg erfolgte erst im Jahre 1938, wobei aber auch beruecksichtigt werden muss, dass beide Herren seit vielen Jahren infolge ihres Alters nicht mehr aktiv taetig gewesen sind.

Auch was die finanziellen Verpflichtungen der IG gegenueber den beiden Herren von Weinberg betrifft, so hat sich nach 1933 bzw. bis zu ihrem Tode nichts geaendert. Beide Herren bezogen schon vor 1933, ausser den Aufsichtsratsstanzionen, eine jaehrliche Pension von je RM 80.000.-, die ihnen weiter ausbezahlt wurde bis zu dem Zeitpunkt, wo eine Beschlagnahme des Vermoegens erfolgte, und die Pensionen auf Sperrkonten bezahlt werden mussten.

In diesem Zusammenhang ist mir erinnerlich, dass die Leitung der IG-Farbenindustrie, als sie auf Grund der antijuedischen Massnahmen der Regierung gezwungen war, Pensionen und Verguetungen an Juden nicht mehr an sie direkt sondern an den Staat zu zahlen, auf ihr eigenes Risiko bei der Angabe der Verpflichtungen gegenueber Herrn Carl von Weinberg den Betrag einer Jahrespension verschwieg und somit diese Summe noch Herrn von Weinberg zugute kommen liess.

Als Herr Carl von Weinberg im Jahre 1939 nach Italien ging, wurde er von der von der IG kontrollierten Firma Bianchi in Mailand

mit Wissen der Leitung der IG unterstützt, was nach den deutschen Devisenbestimmungen nicht zulässig war. Dazu hätte es einer besonderen Genehmigung bedurft, die nicht eingeholt wurde.

Nuernberg, den 12. Februar 1948.



Richard von Szilvinyi

Beurkundungsregister Nummer 37 aus 1948

Die Unterschrift des Herrn Richard von Szilvinyi, Gutsbesitzers in Oberdrauburg, Kärnten, Jagdhaus, ist echt. ----- Greifenburg, am zwanzigsten 20. März 1948 Eintausendneunhundertachtundvierzig. ----- Gebühr S. _____



*Dr. Karl Marasch
öff. Notar*

325
[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]



DEFENSE

Dr. Georg von Schuitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schuitzler

DOCUMENT No. 216

Schuitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. *216*

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

*W. Schmitz. Doc. 216, Schuitzler. 21/10, 10. 10. 1945
von Schmitzler*

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Richard von Szilvinyi, Frankfurt a.M.-Niederrad, Waldriedeck II, bezw. Jagdhaus Oberdrauburg 1/Kärnten, bin zunächst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich gehörte vom 1. April 1930 bis zum Mai 1945 der I.G. Farbenindustrie an. Nach der Beschlagnahme der IG durch die amerikanischen Behörden übernahm ich als Acting Manager die Leitung des früher der IG gehörenden Werkes Cassella Farbwerke Mainkur.

Ich habe Herrn Dr. Georg von Schnitzler im Jahr 1927 als Freund meines Schwiegervaters, des Herrn Dr. Carl von Weinberg, kennen gelernt. Seit damals sind unsere privaten Beziehungen nicht nur die allerbesten gewesen, sondern haben sich zu einem wirklichen Freundschaftsverhältnis entwickelt, zu dem, nach meinem Eintritt in die IG, auch noch ein laufender geschäftlicher Kontakt hinzukam. Als Abteilungsleiter der Farbenverkaufsabteilung Nordamerika und Kanada, sowie ab 1942 Leiter der Farbenverkaufsabteilung Italien, hatte ich dauernd mit ihm geschäftlich zu tun.

Diese nahen geschäftlichen, und vor allem privaten Beziehungen, hatten zur Folge, dass Herr Dr. von Schnitzler mich als einen wirklich Vertrauten betrachtete, dem gegenüber er seine Kritik an den von der NS-Regierung getroffenen Massnahmen ganz offen zum Ausdruck brachte. Ich bin sehr erstaunt zu hören, dass Herr Dr. von Schnitzler jetzt von Vorbereitungen zu einem Angriffskrieg spricht, von denen

er angeblich Kenntnis gehabt hat, denn in den Jahren vor Ausbruch des Krieges, hat er bei den jeweiligen von der NS-Regierung hervorgerufenen Krisen (Oesterreich, Sudetenland, Tschechoslowakei und schliesslich Ausbruch des Weltkrieges) wiederholt zum Ausdruck gebracht, was für eine katastrophale Folge es für Deutschland, und auch für die IG haben würde, wenn die verhängnisvolle Politik Hitlers doch letzten Endes zu einem Krieg führen würde. In einer Unterhaltung, die wir im Hause meines Schwiegervaters, der ja in der Zeit des ersten Weltkrieges noch aktiv geschäftlich tätig war, legte Herr Dr. von Schnitzler einmal dar, dass der Schaden, den die IG auf dem von ihm bearbeiteten Farbstoffgebiet im Falle eines Krieges erleiden würde, ein Vielfaches von dem sein würde, was als Einbusse schon nach dem ersten Weltkrieg eingetreten ist. Die ganze Persönlichkeit von Herrn Dr. von Schnitzler, seine entgegenkommende, ja nachgiebige Art, die viel lieber zu einer Konzession bereit war, als zu einem Kampf, weiters seine weitverzweigten internationalen persönlichen Beziehungen machten ihn schon an sich zu einem Gegner jeden Krieges.

Wie ich im Juli 1939 aus den Vereinigten Staaten zurückgekommen bin und Herrn Dr. von Schnitzler darüber berichtet habe, dass mein Eindruck der sei, dass die Welt, und insbesondere die USA, absolut nicht gewillt seien, noch eine zweite Tschechoslowakei mitzumachen, sondern dass meiner Ansicht nach, unbedingt ein allgemeiner Krieg ausbrechen würde, wenn Polen angegriffen wird, war, Herr Dr. von Schnitzler tief erschüttert. Ich habe von ihm nie die Ansicht gehört, dass Deutschland den Krieg gewinnen würde, im Gegenteil, er war überzeugt davon, dass er mit einer Katastrophe endigen würde, die nur das eine Gute zur Folge haben werde, dass die NS-Regierung bei dieser Gelegenheit beseitigt würde. Allerdings war er,

speziell was die IG und das Farbengeschäft anbelangt, nicht so pessimistisch, sondern vertrat den Standpunkt, dass nach einer gewissen Zeit auf diesem Gebiet wieder eine Verständigung mit der Chemischen Industrie der Alliierten erfolgen würde. Dies brachte er mir gegenüber zum letzten Mal im Januar 1945 zum Ausdruck, als ich wegen der scharfen Massnahmen gegen Mischlinge (zu denen ich auch zählte), nach Oesterreich ging, um aus dem Blickfeld in Frankfurt zu verschwinden. Er sagte mir damals, dass ich versuchen sollte, nach Ende des Krieges bald wieder nach Frankfurt zu kommen, weil ich aufgrund meiner Kenntnisse, und da ich frei von jeder politischen Belastung bin, die geeignete Persönlichkeit sei, um in Zukunft an den zu erwartenden Besprechungen an führender Stelle mitzuwirken.

Alle Schwierigkeiten, die für mich durch die Nürnberger Gesetze entstanden, wurden entweder von Herrn Dr.von Schnitzler persönlich, oder auf seine Weisung hin von dem Leiter der Personalabteilung beseitigt, sodass ich innerhalb der IG niemals fühlbare Schwierigkeiten hatte.

Ich habe Herrn Dr.von Schnitzler im Juni 1945, anlässlich der Untersuchungen in der Taunusanlage, wiedergesehen, wo ich selbst auch wiederholt über die von mir bearbeiteten Gebiete verhört wurde, bzw. im Auftrag von Mr.Weisbrodt verschiedene Ausarbeitungen und Uebersetzungen aufgrund von Unterlagen gemacht habe. Während ich anfangs nicht die Erlaubnis hatte, mit den Gefangenen zu sprechen, erhielt ich diese später, wenn es galt, gemeinsam bearbeitete Gebiete zu besprechen, so auch mit Herrn Dr.von Schnitzler. Es ist ohne Zweifel, dass sich die Verhöre - und auch, den Erzählungen nach, die Behandlung im Gefängnis - in einer Form abgespielt haben, die schlechthin unbegreiflich war. Es ist mir damals aufgefallen, dass

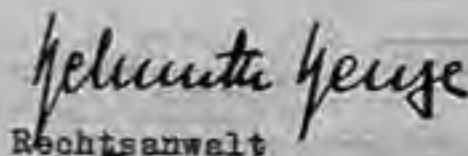
Herr Dr. von Schnitzler bei gemeinsamen Verhören, die auch mein Arbeitsgebiet betrafen, verschiedentlich Aussagen machte, denen ich sofort widersprochen habe, weil sie nicht den Tatsachen entsprachen, da sich offensichtlich in seiner Erinnerung die Sache ganz anders dargestellt hat. Ich war darüber erstaunt, da es sich doch bei dem Farbstoffgeschäft um sein ureigenstes Gebiet innerhalb der IG gehandelt hat. Ich kann mich auch erinnern, verschiedene Fragen, die ihm gestellt wurden, nochmals wiederholt zu haben, weil seine Antwort nicht den Kern der Sache getroffen hat. Zu einer persönlichen Aussprache war in diesen Monaten weder Zeit noch Gelegenheit, sodass in mir der Eindruck erweckt wurde, dass Herr Dr. von Schnitzler durch den katastrophalen Zusammenbruch der Deutschen Wirtschaft und speziell der IG, das ihn, als etwas weichen Menschen, besonders hart treffende Leben als Gefangener, in einer Art und Weise mitgenommen hat, dass er sich nicht einmal an das von ihm sonst wirklich beherrschte Farbstoffgebiet genau erinnern konnte.

Frankfurt/M.
den 22.9.1947



Die obige Unterschrift von Herrn Richard von Szilvinyi, Frankfurt a.M.-Niederrad, Waldfriedeck II, bzw. Jagdhaus Oberdrauburg i/Kärnten, vor Herrn Rechtsanwalt H. Henze geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Frankfurt/M.
den 22.9.1947



Rechtsanwalt

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 217

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 201

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

*v. Schmitzler, Doc. 217, Exh. 201, 10 pages
von Schmitzler*

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Hermann Mohr, geboren am 9. August 1900 zu Wiesbaden, geprüfter Gartenmeister, wohnhaft zu Frankfurt a.M.-Ginnheim, Fuchshohl 51, darauf aufmerksam gemacht, dass die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung strafbar ist, versichere, zwecks Vorlage vor dem Militärgerichtshof zu Nürnberg nachfolgendes an Eidesstatt:

Ich war von 1936 bis März 1946 Gartenmeister der früheren I.G. Farbenindustrie A.G. in Frankfurt a.M. und bin zur Zeit tätig als Gartenmeister im Headquarters-Command, Headqu.-EUCOM Frankfurt.

In meiner Eigenschaft als Gartenmeister unterstand ich Herrn Dr. Georg von Schnittler, der Betriebsleiter des Frankfurter Geschäftshauses der früheren I.G. Farbenindustrie A.G. war.

Während des Krieges wurde es mir zur Aufgabe gemacht, eine Gemüse-Gärtnerei in größerem Umfange zu errichten, um zusätzlich Kartoffeln und Gemüse für die Werkküche zu erhalten. In diesem Gemüsebau-Betrieb, in welchem auch die Grünanlagen um das frühere I.G.-Gebäude mit bewirtschaftet wurden, arbeiteten unter meiner Leitung 28 ausländische Arbeiter, Frauen und Männer.

Bei einer Besichtigung des Betriebs erkundigte sich Herr Dr. von Schnittler über die bei uns beschäftigten Fremd-Arbeiter. Ich konnte Herrn Dr. von Schnittler nur befriedigende Auskunft erteilen, denn alle Beschäftigten arbeiteten gut. Bei dieser Unterredung machte es mir Herr Dr. von Schnittler zur besonderen Pflicht, ordentlich für die Fremd-Arbeiter zu sorgen, bzw. sie genau wie deutsche Arbeiter zu behandeln, da sie als freiwillige Arbeiter nach Deutschland gekommen seien.

Die Unterkünfte für die Fremdarbeiter waren gut und wurden täglich von einer hierzu bestimmten Frau in Ordnung gehalten. Die Fremd-Arbeiter erhielten volle Verpflegung. Die einzelnen Mahlzeiten waren reichlich und wurden ihnen jeden Tag, auch Sonntags, in frischgekochtem Zustand vom Casino verabreicht. Auch Lebensmittel-Zulagekarten wurden den Fremd-Arbeitern ausgehändigt, für die sie sich zusätzliche Lebensmittel kaufen konnten. Von deutschen Betriebsangehörigen des

Hauses wurden Kleidungsstücke gesammelt, die dann an die Fremdarbeiter ausgegeben wurden. Die Bezahlung war die gleiche wie bei deutschen Arbeitern. Einigen von ihnen wurde sogar für besonders gute Arbeitsleistung eine Lohnzulage gewährt. Alle Fremdarbeiter, welche Urlaub erhielten, um ihre Angehörigen in ihrer Heimat zu besuchen, sind wieder nach Frankfurt zurückgekehrt. Die Fremdarbeiter waren ausdrücklich angewiesen, bei Luftangriffen der Alliierten die gleichen Luftschutzräume aufzusuchen, welche von den Angestellten der früheren I.G. Farbenindustrie A.G. benutzt wurden. Die Fürsorge für die Fremdarbeiter ging sogar so weit, dass von Angehörigen der Partei öfters der Vorwurf erhoben wurde, die I.G. sorge für ihre Fremdarbeiter viel zu gut.

Viele der bei uns beschäftigten Fremdarbeiter haben sich mir gegenüber dahingehend geäußert, dass sie sich bei der I.G. wohlfühlten, da sie als freie Arbeiter freundlich und gut behandelt würden.

Frankfurt a.M., den 31. März 1948

Hermann Mohr

Gez: Hermann Mohr
gepr. Gartenmeister

Nr. 29 der Urkundenrolle 1948.

Die vor mir anerkannte Unterschrift des mir persönlich bekannten Herrn Hermann Mohr, Frankfurt/Main wird hiermit beglaubigt.

Frankfurt/Main, den 19. April 1948.



Dr. Robert Kühlewein

(Dr. Kühlewein)
Notar.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 218

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 202

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

+ Schmitzler. Doc. 218, Schmitzler. 202, is not in
in Schmitzler

Frankfurt a.M. den 1. März 1948

Die Unterzeichneten empfinden es als ihre menschliche Pflicht, zu bekunden, dass sie Herrn Dr. Georg von Schnitzler, zur Zeit unter Anklage vor dem amerikanischen Gerichtshof in Nürnberg, als einen Mann gültigen Herzens, mit ausgeprägter sozialer Einstellung kennen und verehren. Sein Rat und seine Hilfe standen Jedem, vom kleinen Arbeiter und Angestellten bis hinauf zu seinen Kollegen im Vorstand der früheren I.G. Farbenindustrie, A.-G., offen, und selten dürfte Jemand ungetröstet von ihm gegangen sein. Seine soziale Einstellung machte aber nicht Halt vor den deutschen Arbeitern und Angestellten, sondern erstreckte sich auch auf die in seinem engeren Tätigkeitsbereich beschäftigten fremden Arbeiter, welche der I.G. für eine Tätigkeit in ihrem Hauptgeschäftshaus in Frankfurt a.M. zugewiesen wurden, wie aus beiliegender Sonder-Erklärung des Herrn Mohr hervorgeht.

Als Mensch und Verhandlungspartner genoss Herr Dr. von Schnitzler internationales Ansehen. Seine kenntnisreichen, stets von Verständnis für die Lage des Verhandlungspartners und geschäftlichem Anstand getragenen Ausführungen fanden aufmerksames Gehör, wo auch immer er sie vortrug. Einer bewussten Perfidie oder Grausamkeit hält Niemand von uns Herrn Dr. von Schnitzler für fähig. Politisch unterlag er dem Zwange, dem sich kein Deutscher, besonders kein Deutscher in prominenter Stellung entziehen konnte. Ein schuldhaftes Verhalten hieraus abzuleiten und Verfehlungen festzustellen, welche hiermit im Einzelnen in Zusammenhang stehen, ist Sache seiner Richter. Wir, seine früheren Mitarbeiter, Geschäftsfreunde und Untergebenen bitten das Hohe Gericht, bei seinen Erwägungen die untadelige Vergangenheit von Herrn Dr. von Schnitzler in Betracht zu ziehen und zu berücksichtigen, dass er als Verantwortlicher für eine grosse Anzahl von Menschen-Schicksalen und riesiger Sachwerte in einer Zeit politischer Vergewaltigung durch die eigene Regierung an exponierter Stelle der Wirtschaft stand, ohne den Schutz eines einzigartigen Sicherungs-Dokumentes, wie der Amerikanischen Konstitution zur Seite zu haben.

Emil A. Fester,

Geschäftsführer der Mitarbeitervereinigung I.G. Farben, Frankfurt

am 1. Januar 1945 im Arreststand.

Emil A. Fester

Bitte wenden!

Frankfurt/Main, March 1st, 1948.

am 1. Januar 1945 in Ruhestand.

Bitte wenden!

Frankfurt/Main, March 1st, 1948.

We, the undersigned, consider it as our human duty to certify that we know and honour Dr. Georg von Schnitzler, at present one of the accused in the I.G. Farben-law-suit before the American High Tribunal at Nuremberg, as a person with a kind heart and with a liberal disposition in social matters. His advice and his help was open to everybody, from the smallest workman and employee up to his colleagues on the board of directors of the former I.G. Farbenindustrie A.G., now "in dissolution", and we believe that rarely a man left Dr. von Schnitzler's office without help or good advice. His social feeling did not stop at the welfare of his compatriotes, but included the interests of the workers of foreign origin who were employed during the war in the services of the central office building in Frankfurt a.M., as can be seen from the separate declaration of Mr. Mohr who has also signed this statement.

Dr. von Schnitzler enjoyed international esteem, as man and as representative of his company. His utterances in negotiations, always weighty and in a spirit of mutual understanding and professional decency, were listened to with attention wherever they were heard. Nobody among us deems Dr. von Schnitzler capable of a wicked action or cruelty. Politically Dr. von Schnitzler was under the same terror as any other German, especially men in prominent positions. Whilst it is the task of the Court to establish a personal guilt, resulting from this situation, and to prove single actions of breach of the laws of humanity and of international covenants, we, Dr. von Schnitzler's former collaborators, business-friends and subalterns entreat the High Tribunal to take into consideration in its deliberations and decisions the unblemished past of Dr. von Schnitzler, and the fact that he stood, during a period of criminal coercion by his own government, at the head of a vast commercial and industrial enterprise and was responsible for the fate of thousands of workers and gigantic material values, without having the protection of such an unique and august document as the American Constitution.

Nr. 16 der Urkundenrolle 1948.

Die vor mir vollzogene Unterschrift des mir persönlich bekannten Herrn Emil A. F e s t e r, Frankfurt/Main, wird hiermit beglaubigt.

Frankfurt/Main, den 28. Februar 1948.



Dr. Robert Kuhlwein

Notar.

Hermann Fegemann
Hermann Fegemann

Geschäftsführer der Elektro-Chemische Produkte G.m.b.H., ab 1. Januar 1945 im Ruhestand.

offenbar
Sitznahme
i. d. Form
-08 100
1188 501
5018 21
Vertrauensart,

Werner Hart

bis 31. August 1946 Geschäftsführer der Verteilungsgesellschaft für Chloralkali (Deutsche Chlor-Konvention) in "Auflösung".

Karl Weigandt
Karl Weigandt, Direktor.

H. Julius Overhoff
H. Julius Overhoff, Direktor.

Helga Lubois
Helga Lubois, Verwaltung
Helga Lubois, Direktionssekretärin.

August Thon
August Thon, Direktor

Margarethe Auffarth
Margarethe Auffarth, Sekretärin

Richard Schlatter
Richard Schlatter, Prokurist im Ruhestand.

Sebastian Versog
Sebastian Versog, Handlungsbevollmächtigter im Ruhestand.

Walter E. Meier

Walter E. Meier
Handlungsbevollmächtigter

Dr. Julius Ruth
Dr. Julius Ruth, Prokurist im Ruhestand.

Georg Büttner
Georg Büttner
Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der I.G. bis 1933)

Josef Schmitt
Josef Schmitt, Architekt.

Hermann Mohr
Hermann Mohr, Gärtner-Meister.

Arthur Berg
Arthur Berg, Prokurist im Ruhestand.

Emil Heppen
Emil Heppen, Direktor a. D.

Hermann Vogt
Hermann Vogt, Prokurist

Willy Pleines
Willy Pleines
Handlungsbevollmächtigter

Ludovika Koch
Ludovika Koch
Direktions-Sekretariat

Hans Spangenberg & Co.

Margarethe Auffarth, Sekretärin
Richard Schlatter, Prokurist im Ruhestand.
Sebastian Karzof, Handlungsbevollmächtigter im Ruhestand.

Walter E. Meier
Handlungsbevollmächtigter

August Ernst
Handlungsbevollmächtigter

Wilhelm K. Schneider, Prokurist
Hart Lepsius
Georg Karzof, Konventions-Abbruchungs-Stelle

Arthur Berg, Prokurist im Ruhestand

Emil Heppen, Direktor
Hermann Voss, Prokurist
Willy Pleines
Handlungsbevollmächtigter

Ludovika Koch
Direktions-Sekretariat

Ernst Osborn, Handlungsbevollmächtigter

Franz Reinhard
Direktions-Abteilung
Farben.

Amandus Ott, Reisebüro.
Hans Ober, Personal-Abteilung.

I, the undersigned Emil A. Fester, herewith declare - in lieu of oath - that the above-named persons have all - with the exception of Messrs. Hart, Ergmann and myself - been in the employ of the former I. G. Farbenindustrie A.-G., now in dissolution, and that they have all personally and with their own hands affixed their signatures to this document, in my presence. The same has been done by myself, Messrs. Hart and Ergmann.

Francfort/Main, April 18th, 1948.
Emil A. Fester
Emil A. Fester
Manager in retirement of the former Sulfatvereinigung G.m.b.H., Francfort/Main and Berlin.

Nr. 35 der Urkundenrolle 1948

Die vor mir vollzogene Unterschrift des mir persönlich bekannten Herrn Emil A. Fester, Francfort/Main, wird hiermit beglaubigt.

Frankfurt am Main, den 22. April 1948



Dr. Robert Kuhlwein

Notar

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler

DOCUMENT No. 178

Schnitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. 203

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

v. Schnitzler
Proc. 1948
No. 203
von Schnitzler
11 Aug 48

Schnittaler Nr. 178

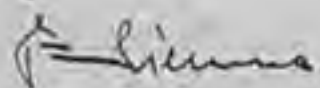
Exhibit Nr.

Joh. Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger am Amerikanischen Militärgerichtshof Nürnberg,
bescheinige hierdurch, dass das anliegende Dokument:

„Die Lasten der chemischen Industrie.
Der parissener Vertrag mit Frankreich.“

wortgetreu abgeschrieben ist von einer Fotokopie dieses Artikels,
die Herrn v. Schnittaler unter dem 1. Oktober 1924 von einem Bekann-
ten zugesandt wurde (laut dessen auf der Fotokopie befindlichen
handschriftlichen Vermerkes) und aus den Privatakten Schnittalers
stammt.

Nürnberg, den 24. April 1948.



(Dr. Siemere)

DIE LASTEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE.

Der versäuernde Vertrag mit Frankreich.

Die Spitzenorganisation der deutschen chemischen Industrie, der "Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands", hielt am 17. September in Kissingen unter starker Beteiligung aus allen Teilen des Reiches seine diesjährige Hauptversammlung ab. Der Vorsitzende, Geheimrat Prof. Dr. Duisberg, eröffnete die Versammlung und wies darauf hin, dass, nachdem im vorigen Jahre infolge des Wirtschaftskrieges an der Ruhr nur eine rein geschäftliche Sitzung stattfand, der Verein es nun wieder wage, in althergebrachter Weise wieder zu tagen. Die jetzige Lage unserer Wirtschaft bezeichnete er als außerordentlich schlecht. Die Verfasser des Versailler Vertrages ernteten jetzt die Früchte ihres unwirtschaftlichen Handelns und Denkens. Dabei ist bei uns wenigstens die Grundlage jeder gesunden Wirtschaft, die Wahrung, wie durch ein Wunder in Ordnung gebracht. Der Redner ging sodann eingehend auf die viel zu hohen Lasten des Dawes-Outachters und des Londoner Faktos, und besonders auf ihre Anwendung für die chemische Industrie ein. Bitter beklagte er sich darüber, dass man in London die deutsche chemische Industrie zugunsten der wertigen Messung des Wertminder Bezirks gepflegt habe, indem man die am 10. Januar 1925 ablaufenden Lieferungsverpflichtungen für Farbstoffe und pharmazeutische Produkte um $3 \frac{1}{2}$ Jahre, bis 15. August 1926, verlagert habe.

Geheimrat Duisberg machte dann eingehende Mitteilungen über den Vertrag, den die deutsche Farbstoffindustrie vor drei Jahren mit ihrer Konkurrentin, der französischen Farbenfabrik "Compagnie Nationale" abgeschlossen habe. Der Vertrag habe von Anfang an zur beiderseitigen Zufriedenheit gearbeitet, weil er auf dem Prinzip der reinen Verkauft und auf Treu und Glauben aufgebaut war. Nur während des Ruhrkampfes war er mit gegenseitiger Zustimmung unterbrochen

wurden. Ist dann das ^Atablissement Kuhlmann in Lille die Aktien der Compagnie Nationale erwarb, die die Gesellschaft in sich aufgenommen hat, hatten die Vertreter des Verwaltungsrates dieser Gesellschaft in Feinocaréscher Siegerhochzeit diesen Vertrag wie einen Fetzen Papier unter einem unhaltbaren Verwande verrissen. Tatsächlich hat man dann die für Deutschland bestehende Unmöglichkeit, einen ~~Vertrag~~ juristisch unanfechtbaren Vertrag, wie dieser es war, am Seinsgerichtshof Anerkennung zu verschaffen, dazu benutzt, um günstige Bedingungen herauszuholen. Als wir im Interesse unserer Kristalle uns weigerten, vernichtete man dieses zur Herbeiführung des Friedens zwischen den Kriegführenden auch auf wirtschaftlichem Gebiete wichtige Abkommen. Da die Franzosen Sorge hatten, dass wir nun nach dem 10. Januar 1925 ihnen die für ihre Textilindustrie nötigen Farbstoffe nicht liefern würden, so verlangten sie die Verlangung dieser Lieferfrist. Leider haben unsere Unterhändler in London trotz genauer Kenntnis der Sachlage dieser Verlangung zum Schaden der deutschen Farbstoffindustrie zugestimmt.

Auch in einem zweiten Punkte ist die chemische Industrie in Paris bzw. London schlechter als andere deutsche Zweige der Industrie behandelt worden. Nach Schätzungen, die auf diesem Gebiete möglich sind, ist festgestellt, dass die 8 Prozent von 5 Milliarden, gleich 400 Millionen, mit welchen die chemische Industrie belastet werden muss, wahrscheinlich 20 bis 25 Prozent zu hoch errechnet wurden.

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 149

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 204

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

*v. Schn. Doc. 149, Serial 204 11 May 47
von Schnitzler*

Schnittlar Nr. 179

Exhibit Nr.

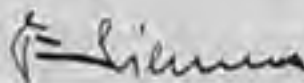
Joh. Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Militärgerichtshof
Munich, bescheinige hiermit, dass der anliegende Artikel:

"Die Entwicklung der französischen Farbenindustrie"

von Dr. James Rubinfeld (Berlin)

aus der "Frankfurter Zeitung" No. 802 vom 16. Oktober 1924 wortgetreu
abgeschrieben worden ist.

Munich, des 24. April 1945.



(Dr. Siemers)

Auszug aus:

'Frankfurter Zeitung' No. 802 vom 26. Oktober 1924:

'Die Entwicklung der französischen Farbenindustrie'

von Dr. James Rubinofeld (Berlin).

Die auf der Londoner Dawes-Konferenz auftragsgemäß Frankreichs erfolgte Verlangsamung der deutschen Farbstoff- und Farbelieferungen auf weitere 3 ½ Jahre (vom 1. Januar 1925 an gerechnet) hat aufs neue bewiesen, dass es mit der vielgesprochenen Selbstständigkeit der verschiedenen nationalen Industrien noch nicht weit her ist, sondern dass diese jedes gebotene Druckmittel (hier die Befreiung Dortmunds) benutzen, um sich auf fremde Kosten eine notwendige **E n t w i c k l u n g s - p a u s e** zu schaffen. Diesen Sinn haben die unerwartet hohen Wert- und Gewichtszölle auf Farbstoffeinfuhren in den Vereinigten Staaten, die Verschritten bei der Lizenzerteilung in England oder einfach der deutsche Tribut bis zu einem Viertel unserer laufenden Erzeugung, uober deren Höhe die Reparationskommission des Verbrauchers in Frankreich und anderwärts monatliche Mitteilungen macht. Da das Zentrum des Widerstandes gegen die Aufhebung der deutschen Lieferungsverpflichtungen in Frankreich liegt, ist eine Betrachtung der **G e s a m t l a g e** der französischen Farbenindustrie, von der man eigentlich erst vom Jahre 1917 an reden darf, wohl am Platze.

Am 31. Januar 1917 wurde in Frankreich aus Gründen der Landesverteidigung mit Regierungshilfe die **C o m p a g n i e Nationale des Matières Colorantes et des Produits Chimiques** mit einem Gesellschaftskapital von Frs. 40 Mill. ins Leben gerufen. Bis zur Beendigung des Krieges wurden dieser Gesellschaft die nötigen Rohstoffe und Zwischenprodukte in der Hauptsache von Amerika zur Verfügung gestellt, da die einzige damals bestehende Firma des Landes, die letztere herstellte, die **Société Anonyme des Matières Colorantes et Produits Chimiques**, selbst von **d e u t s c h e n** und britischen

Lieferungen abhängig gewesen war und sich dann nur unzureichend umstellte. Die Niederlassungen der deutschen Unternehmungen, d.h. von Leopold Cassella u. Co. und der Agfa in Lyon, der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Neuville-sur-Seine, von Bayer-Leverkusen und Weiler-ter-Meer bei Lille, von den Hoechst Farbwerken in Creil besorgten nur die Endproduktion in Frankreich selber, während infolge des Schutzes, den das französische Patentgesetz verlieh, sowie der hohen Zölle auf das Enderzeugnis, die Einfuhr der Vorprodukte lebhaft war, mit dem Erfolg, dass namenswerte Fabriken Deutscher in Frankreich fuer letztere bei Kriegsausbruch nicht bestanden. Ähnlich verhielt es sich mit den beiden Niederlassungen s c h w e i z e r i - s c h e r Fabriken in St. Fens, bzw. Maramba bei Reusa. Ein Appell Clemenceaus an die amerikanische Regierung hatte 1917/18 den Erfolg, dass die damals in Schwung gekommene Schwesterindustrie der Vereinigten Staaten die erforderlichen Mengen Vorprodukte ueber den Ozean sandte. Nach dem Kriege wurde zwecks Uebernahme der deutschen Fabriken in Thann - m u c h l h a u s e n die Société Alsacienne de Produits Chimiques mit einem Aktienkapital von Frs. 16 Millionen gebildet. Ende 1919 machte man bereits 8 französische Farbenunternehmen, die ungefaehr 150 Tonnen Farben im Monat herstellten. Dazu kamen noch die Produktion der Schweizer Niederlassungen.

Allein allein reichte damals die Erzeugungskapazität des Landes höchstens die Hälfte des wirklichen Bedarfs decken. Die Produktion an Urstoffen blieb jedoch eine lange Zeit hindurch unzureichend und stellte sich noch Ende 1920 z.B. fuer Benzol auf rund 10 000 Tonnen jährlich, gegen etwa 17 000 t in der Gegenwart. Immerhin war bereits ein Fortschritt insofern zu erkennen, als vor dem Kriege mindestens 90 pCt. des Bedarfs an Farben vom Ausland, in der grossen Hauptsache von Deutschland hatte gedeckt werden müssen. Es kann heute bezweifelt werden, ob die gewaltigen Lieferun-

gen von Reparationsfarben auf Grund des Teils VIII Anlage VII des Versailler Vertrages nicht gerade zur Erskwerung der begrenzten Entwicklung der französischen Farbenindustrie beigetragen haben. Kein Geringerer als Herr Seydoux hätte ja jetzt noch lieber das Aufheben solcher Zwangslieferungen im Interesse dieser Weiterentwicklung gesehen. Die französische Regierung glaubte der jungen Industrie durch die Schaffung des Gesetzes vom 7. November 1919 betr. Einfuhr deutscher Farben und Chemikalien nach Frankreich insofern entgegenzukommen, als ein beratender Ausschuss, der dem Finanzminister beigegeben wurde (Office des Produits Chimiques et Pharmaceutiques) die freie Einfuhr nur von Fall zu Fall zulies, während gleichzeitig eine besondere Verteilungsstelle fuer Reparationsfarben in der Union des Producteurs et des Consommateurs pour le Développement de l'Industrie de Matières Colorantes en France geschaffen wurde, an deren Gesellschaftskapital von Fr. 2 Mill. die Erzeuger wie die Verbraucher mit je der Hälfte sich beteiligten. Die "Union" darf nach ihrem Statuten keine Dividenden verteilen, sondern nur eine 6proz. Verzinsung fuer das eingelegte Kapital gewahren, denn ihr einziger Zweck soll die Foerderung der Fortschritte der französischen Farbenindustrie sein. Die "Union" erhaelt dafuer von französischer Staats alljährlich einen Zuschuss, der in Gestalt von Provisionen gegeben wird. Ein paritätischer Ausschuss wacht (wie in England) darueber, dass deutsche Farben nur dann eingefuehrt werden, wenn eine französische Firma sie nicht in gleicher Guete und Menge liefern kann.

Als französische Truppen im Mai 1923 deutsche Farbstoffe im Gewicht von 5525 Tonnen "beschlagnahmen", wurde dafuer gesorgt, dass die Beute aus hochwertigen Produkten bestand, die in Frankreich selber nicht annaeherd in den

Bedarfsmengen hergestellt werden konnten. Die Alizarinfarben wurden schließlich von der British Alizarin Co. Ltd. im Januar d.J. gressententeils übernommen. Als die deutschen Farbstoffpreise im August und September v.J. auf Geldmark umgerechnet wurden und die Alliierten auch auf Grund der Bestimmungen des Friedensvertrages ueber die niedrigste Preisstellung sich geneigt sahen, die Reparationsfarben teurer als vorher zu bezahlen, nahmen die franzoesischen Produzenten diese Wandlung war, um einen weiteren Druck auf die Regierung auszuueben und die Einfuhr deutscher Farbstoffe weiter zu dresseln. Seit-her geht auch die Lieferung deutscher Reparationsfarben nach Frank-reich zurueck und beschaenkt sich immer mehr auf Fettfarben und ande-re hochwertige Produkte. Die vor etwa 8 Jahren zwischen der deutsch I. G. und der Compagnie Nationale getroffenen Verein-barungen ueber die Auslieferung von Fabrikgeheimnissen und die Fest-legung der Absatzgebiete wurde aus dem gleichen Grunde von den Etablisements Kuhlmann, welche die erstge-nannte Gesellschaft uebernahmen, mit nichtesagenden Gruenden annul-liert. Die franzoesischen Gerichte bewahren hier gegen die Vertrags-verletzung aus Gruenden der Staatsraison eine voellig passive Hal-tung. Die Compagnie Nationale hat in Frankreich jetzt ungefaehr den gleichen halbeffiziellen Anstrich wie etwa die British Dyestuffs Corporation in England, wenn auch die Beteiligung des franzoesischen Staates sich hier nicht in kapitalistischer Form aussert. Ihr Kapi-tal von Frs. 40 Millionen wurde i.J. 1919 auf 71. 1921 auf 100 Millionen erhoeht und sie brachte im Augenblick der Verschmelzung mit Kuhlmann, d.h. Ende 1923, 600 verschiedene (gegenwaertig sind es ueber 1000) Farbtypen heraus, womit sie auf zahlreichen Gebieten den ganzen Bedarf des Landes zu befriedigen vermoehte. Das vereinigte Unternehmen verfuegt jetzt ueber ein Aktienkapital von Frs. 150 Millionen, wobei die sehr alte Firma Kuhlmann in ihren 19 Fabriken auch die verschiedenartigsten Chemikalien herausbringt.

während die Compagnie Nationale in den in Oissel und Villiers Saint-Paul befindlichen Erzeugungsorten synthetischen Indigo, Alizarin-, basische Säure- und direkte Farben Hydrosulfit und eine Reihe von Zwischenprodukten erzeugt. Der Leistungsfähigkeit der Compagnie Nationale ist es zuzuschreiben, dass z.B. in Indigo und dessen Abkömmlingen im Jahre 1922 nur 1 pCt. des Bedarfs eingeführt wurde, im letzten Jahre sogar noch bedeutend weniger. Für 1922 liegen genaue Ziffern vor. Danach betrug die Landeserzeugung in Schwefelfarben 1710,5 Tennen, die Einfuhr betrug dagegen 78,4 Tennen, für Ansefarben sind die Ziffern der Selbstverwertung noch viel günstiger: 3574,8 bzw. 905,7 Tennen, für Indigo und Indigo-Abkömmlinge: 1394,6 und 12,3 Tennen. Dagegen muss Frankreich den ganzen Bedarf an Fettfarben (Kupen) einführen, wie überhaupt die Abhängigkeit in den leicht löslichen und qualifizierten Farben nach wie vor fort dauert. In Schwefelfarben hat sich die Produktion in den letzten Jahren immer wieder verdoppelt. Nach einem Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Paris betrug die Menge der eigenen Produktion aller Farbarten und die Einfuhr (in kg):

	Produktion	Einfuhr		Produktion	Einfuhr
1919	2 316 388	2 574 000	1922	7 481 347	1 797 000
1920	6 517 401	5 588 900	1923	9 708 964	515 200
1921	5 288 016	1 148 200			

Die Gesamtsituation ist insofern umgekehrt, als vor dem Kriege, als damals 90 pCt. des Bedarfs eingeführt werden mussten, während heute 90 pCt. im Lande selbst von der genannten Grossfirma, ferner der Société Alsacienne, der genannten Société Anonyme des Matières Colorantes (24 Mill. Frs. Kapital), der Société Chimique de Lat Perrière, der Compagnie Française de Produits Chimiques et Matières Colorantes (10 Mill. Frs.), der Mabboux et Camell, der Société Anonyme Durand et Huguain, der Etablissements Steiner Père

- 6 -

et Fils und Laroche & Juillard herangebracht werden, die sämtlich in der Union Syndicale des Fabricants de Matières Colorantes zusammengeschlossen sind. Von der genannten Produktion 1922 von rund 10 000 Kilo entfielen 40 pCt. auf die leicht herzustellenden Ansefarben, 24 pCt. auf Indigo und dessen Abkömmlinge, 20 pCt. auf Schwefelfarben, der Rest auf Alizarin, Indophenol, Oxazin, Thiazin und ähnliches. Für die wichtigeren Kuepenfarben sind vererst nur schwache Produktionsansätze wahrzunehmen.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 180

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 405

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

*n. Folio. Dec. 180, Schmitzler 405
von Schmitzler 11 August*

Schnitzler Dok. Nr. 180

Exhibit Nr.

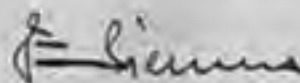
Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mil-
taergerichtshof Nuernberg, bestaetige hiermit, dass das
anliegende Dokument:

Deutsch-franzoesischer Kartell-Vertrag

vom 27. April 1929

eine wortgetreue Abschrift des Vertragsexemplars ist, das
aus den I.G.-Akten in Frankfurt/M. stammt.

Nuernberg, den 24. April 1948.



(Dr. Siemers)

Schnittzler Dok.Nr.

Exhibit Nr.

Deutsch-französischer Kartell-Vertrag

zwischen der

I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a.M.
im Nachfolgenden kurz "I.G. genannt,

und den nachfolgenden, in einer Zusammenarbeit stehenden französischen Firmen:

Compagnie Nationale de Matières Colorantes et
Manufactures de Produits Chimiques du Nord réunies,
Etablissements Kuhlmann, Paris,

Société Anonyme des Matières Colorantes & Produits
Chimiques de Saint-Denis, Paris,

Compagnie Française de Produits Chimiques et Matières
Colorantes de Saint-Clair du Rhône, Paris,

Société des Produits Chimiques et Matières Colorantes
de Mulhouse, Paris,

Etablissements Steiner, Vernon,

Darand & Huguenin, S.A., Huingue,

Société Anonyme pour l'Industrie Chimique, Mulhouse-
Dornach,

im Nachfolgenden kurz "C.M.C." genannt,

wird hiermit nachfolgender Vertrag geschlossen:

Par. 1 Allgemeines

Am 15. November 1927 ist zwischen den Vertragsparteien ein provisorisches Abkommen ueber die Kontingentierung der Produktion auf Basis der Wertumsatze geschlossen worden (Anlage I). Im Anschluss an diesen provisorischen Vertrag ist alsdann zwischen den Vertragsparteien und den in einer I.G. zusammengeschlossenen Schweizer Farbenfabriken -im Nachfolgenden kurz Schweizer "I.G." genannt- ein weiterer

Kartellvertrag geschlossen worden, der hier ebenfalls als Anlage diesem Vertrag beigelegt wird (Anlage II).

Die Vertragsparteien sind sich nun darüber einig, dass, falls dieser neue, gleichzeitig mit der Schweizer I.G. geschlossene Vertrag, der in Zukunft das Kartellverhältnis zwischen den Vertragsparteien regelt, aus irgendwelchen Gründen hinfällig oder unausführbar werden sollte, das zwischen den Vertragsparteien dieses Vertrags bestehende Kartellverhältnis, wie es sich auf Grund des provisorischen Abkommens und der späteren Zusätze einschliesslich der diesbezüglichen Bestimmungen des Vertrags mit der Schweizer I.G. sowohl in örtlicher als auch sachlicher Hinsicht entwickelt hat, weiterbestehen soll. Ausserdem vereinbaren die Vertragsparteien mit sofortiger Wirkung folgendes:

Par. 3 Technische Unterstützung

Die Vertragsparteien beabsichtigen fuer die Zukunft auch eine intimere technische Zusammenarbeit. Diese ist in der Weise geplant, dass sie einander auf Wunsch Verfahren und Erfahrungen da zur Verfügung stellen, wo es im wirtschaftlichen Gesamtinteresse der Beteiligten liegt. Dabei werden sie sich von Fall zu Fall verständigen und in freundschaftlicher Vereinbarung die Bedingungen -insbesondere die Verguetungen, die zu entrichten sind- festlegen. Produkte, die zu einem relativ erheblichen Teil auch ausserhalb der Farbenfabriken verwendet werden, sowie ferner die Produkte, die nach dem Hochdruckverfahren hergestellt sind, sollen jedoch prinzipiell ausserhalb der Verständigung bleiben.

Par. 3 Geschäftsleitung und Sitz des Kartells

Die Geschäfte des Kartells werden von der Geschäftsleitung geführt. Diese ist das eigentliche Kartellorgan, und es liegen ihr alle Entscheidungen im Rahmen des Vertrags ob. Sie hat insbesondere ueber die loyale Durchfuhrung der Abmachungen zu wachen, die ihr notwendig erscheinenden Kartelleinrichtungen zur Durchfuhrung des Vertrags zu schaffen und die Verkaufs- und Kartellpolitik zu bestimmen. Sie ist fuer eine richtige Preis- und Kreditpolitik verantwortlich und sorgt daefuer, dass ueberall der richtige Geist herrscht und harmonisch gearbeitet wird. Alle von ihr im Rahmen des Vertrags ausgehenden Anordnungen sind zu befolgen.

Die Geschäftsleitung besteht aus:

1. der Geschäftsführung,
2. dem Beirat.

Die Geschäftsführung besteht auf Seiten der deutschen I.G. aus den Herren:

Dr. G.v.Schnitzler,
G. Molnar,
Prof. E. Selek,
Komm.-Rat Weibel,
Dr. Krekeler,
Prof. Kurt H.Meyer,

auf Seiten der C.M.C. aus den Herren:

J. Frossard
G. Thesmar
J. de Kap-Herr
A. Rosler (Herr A. Rhein als Stellvertreter).

Der Beirat hingegen besteht auf Seiten der deutschen I.G. aus den Herren:

Geheimrat Prof. C. Bosch
Dr. C. von Weinberg
Geheimrat Dr. H. Schmitz,

auf Seiten der C.M.C. aus den Herren:

R.-P. Duchemin (Herr J. Frossard als Stellvertreter).

Dr. P. Bloch (Herr G. Thesmar als Stellvertreter)
also aus drei Mitgliedern von der deutschen I.C. und zwei
Mitgliedern von der C.M.C.

Normalerweise wird die Leitung des Kartellgeschäftes
von der Geschäftsführung ausgeübt. Beschlüsse der Ge-
schäftsführung können nur gefasst werden, wenn beide
Vertragsparteien übereinstimmen. Kommt mangels Einstimmig-
keit ein Beschluss nicht zustande, so kann jede Vertrags-
partei innerhalb zwei Wochen verlangen, dass die Angele-
genheit dem Beirat vorgelegt wird, der -soweit die Zu-
ständigkeit des Schiedsgerichts nicht gegeben ist- end-
gültig entscheidet.

Kommt der Beirat, dessen Mitglieder je eine Stimme ha-
ben, nicht zu einstimmiger Entscheidung, so ist er durch
zwei unparteiische Geschäftsleute grossen Stils zu ver-
stärken, die gleichfalls je eine Stimme besitzen. Diese
zwei Geschäftsleute, die nicht Holländer zu sein brau-
chen, sollen von Fall zu Fall von der Handelskammer (oder
der ihr entsprechenden Einrichtung) in Amsterdam ernannt
werden. Der so verstärkte Beirat entscheidet mit Stimmen-
mehrheit.

Es besteht Einverständnis darüber, dass sowohl fuer
die Mitglieder der Geschäftsführung als auch fuer die des
Beirats stimmberechtigte Stellvertreter ernannt werden
können. Die Mitglieder des Beirats können sich innerhalb
der eigenen Vertragspartei gegenseitig vertreten, ebenso
die Mitglieder der Geschäftsführung. Ein Mitglied der
Geschäftsführung kann gleichzeitig Mitglied des Beirats
sein. Bei den Sitzungen der Geschäftsführung können,
falls nach den Verhandlungsgegenständen erforderlich, je-
weils weitere Herren zugezogen werden. -

Fuer die Taetigkeit der Geschaeftsfuehrung wird eine Geschaeftsordnung aufgestellt, die als Anlage III dieses Vertrags gilt.

Als Sitz des Kartells wird Amsterdam gewaehlt, das auch der Sitz des deutsch-schweizerischen Kartells ist. Die Vertragsparteien nehmen hier fuer die Erfuellung aller aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen Domizil. Sie bestimmen ausdruuecklich, dass, um alle Streitigkeiten ueber das anzuwendende Recht auszuschliessen, auch fuer das gesamte Vertragsverhaeltnis das hollaendische Recht ausschliesslich massgebend sein soll. Die Vertragsparteien werden eine Kartellstelle in Amsterdam schaffen, welche die Verpflichtung hat, alle formalen Angelegenheiten, die sich aus dem Kartell ergeben, zu erledigen. Insbesondere soll es dieser Stelle obliegen, alle Vorbereitungen fuer die entsprechenden Verfahren zu treffen und ferner auch alle diejenigen Massnahmen einzuleiten und durchzufuehren, welche mit der Schaffung des Schiedsgerichts und seiner Vollstreckung verbunden sind. Ihr liegt auch ob die Verwaltung der hinterlegten Sicherheiten und die Vornahme aller damit in Zusammenhang stehenden Handlungen, insbesondere bei der Pfandverwertung. Die Kosten der Kartellstelle tragen die Vertragsparteien im Verhaeltnis ihrer Quote.

Solange der gemeinsame Kartellvertrag mit der Schweizer I.G. besteht, sind die in diesem Dreier-Vertrag festgelegten Organe fuer die Regelung der gemeinsamen Kartellbeziehungen der Vertragsparteien massgebend; dies hat sinngemaess auch fuer das Schiedsgericht (Par.5) zu gelten, insoweit es sich nicht um Fragen handelt, die nur das interne Verhaeltnis der deutschen I.G. und der C.M.C. zueinander betreffen.

.....

Par. 7 Dauer und Kündigung des Vertrages.

Der Vertrag beginnt am 1. Januar 1939 und endet am 31. Dezember 1968.

Wird der Vertrag von keiner der Vertragsparteien mindestens 5 Jahre vor Ablauf gekündigt, so lauft er stillschweigend jeweils 10 Jahre weiter.

Die Vertragsparteien sind sich darueber einig, dass dieser Vertrag, der eine so lange Lebensdauer hat, mehr denn je von dem Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht werden soll; dabei ist der uebereinstimmende Wille, dass bei dem tiefen Eingriff in die geschaeftlichen Organisationen, die der Vertrag mit sich bringt, sein Bestand vor allen Dingen ausser Frage gestellt sein soll. Sollten daher auch wirklich auf dem einen oder anderen territorialen oder saechlichen Gebiet sich unvorhergesehene Schwierigkeiten erheblicher Art ergeben, so sollen die Vertragsparteien verbunden sein, diese Schwierigkeiten nach Kraefte zu beheben, und wenn sie sich nicht einigen, soll das Schiedsgericht unter Wahrung dieses Gesichtspunktes, dem Zweck des Vertragsentsprechend, entscheiden.

Zwischen den Vertragsparteien besteht ferner Einvernehmen darueber, dass der vorliegende Vertrag nicht von dem Bestehen oder Nichtbestehen der zwischen den einzelnen Firmen der C.M.C. vorhandenen Abmachungen, insbesondere der zwischen ihnen z.Ztr vorhandenen Interessengemeinschaften oder sonstigen Vertraege, abhaengig ist. Die die C.M.C. bildenden Firmen oder ihre Rechtsnachfolger sind vielmehr jederzeit solidarisch fuer die Erfuellung des Vertrags auch durch die anderen Firmen der eigenen Gruppe verantwortlich. Dies gilt insbesondere fuer die Vertrags-

strafen. Die einzelnen Vertragsparteien haben in jedem Falle dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Organe des Kartells bestellt werden und dass stets eine einheitliche Stelle fuer den Kartellverkehr bei jeder Vertragspartei vorhanden ist.

Dieser Vertrag ist sechsfach ausgefertigt; jeder Firma ist ein Exemplar ausgefertigt. Der deutsche und der franzoesische Text haben gemeinschaftlich Gueltigkeit.

Basel, den 27. April 1929.

Compagnie Nationale de Matières Colorantes et Manufactures
de Produits Chimiques du Nord réunies, Etablissements
Kuhlmann

gez. J. Frossard

Société Anonyme des Matières Colorantes & Produits Chimiques
de St.-Denis

gez. G. Thesmar

Compagnie Française de Produits Chimiques et Matières
Colorantes de St.-Clair du Rhône

gez. J. Frossard

Société des Produits Chimiques & Matières Colorantes de
Mulhouse

gez. G. Thesmar

Etablissements Seiner

gez. J. de Kap-Herr

Durand & Huguenin S.A., Huningue

gez. J. de Kap-Herr

Société Anonyme pour l'Industrie Chimique

gez. A. Roesler

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
gez. v. Schnitzler gez. Selek

- Anlage I: Deutsch-französisches Provisorium vom
15. November 1927.
Anlage II: Kartellvertrag der Vertragsparteien mit
der Schweißler I.G.
Anlage III: Geschäftsordnung der Geschäftsleitung.
Anlage IV: Schiedsgerichtsordnung.
Anlage V: Bestimmungen fuer die Pfandverwertung.

Anlage I

Deutsch-französisches Provisorium vom
15. November 1927.

Zwischen dem C.I.F., vertreten durch die Herren

Joseph Frossard
Georges Thesmar
Jacques de Kap-Herr

im Namen der folgenden Fabriken:

Etablissements Kuhlmann, P.O., Paris,
Société Anonyme de Matières Colorantes et Produits
Chimiques de St. Denis, Paris,
Compagnie Française de Produits Chimiques et
Matières Colorantes de St.-Clair du Rhône, Paris,
Société de Produits Chimiques et de Matières
Colorantes, Mulhouse,
Steiner, Vornon,
Durand & Huguenin, Rueningen,
S.A. pour l'Industrie Chimique, Mulhouse-Dornach,

einerseits,

und der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, vertreten
durch ihren Vorstand

andererseits,

wurde heute unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichts-
räte beider Teile nachstehende Vereinbarung getroffen.

Aus den zwischen maßgebenden Persönlichkeiten der

franzoesischen und deutschen chemischen Industrie stattgefundenen Besprechungen hat sich uebereinstimmend die Ueberzeugung ergeben, dass ein vollkommen ineinander verflochtenes und finanziell fest verwobenes Zusammenwirken auf den drei grossen Gebieten der Farben-, Stickstoff- und Kohlen-Verwertung als geboten erscheint, um rationelle Fabrikation und Verkauf, Einschraenkung aller Kosten und Verbilligung der Produktion zu erreichen.

Die Vorbedingungen eines solchen Zusammenschlusses, d.i. die Zusammenfassung der zahlreichen Interessenten und Produktionsstaetten der einzelnen Gebiete, sind auf franzoesischer Seite noch nicht so weit vorgeschritten, um unmittelbar zur Verwirklichung dieses Planes schreiten zu koennen.

Nur auf dem Gebiete der Farben und Faerberuehilfsprodukte ist in Frankreich ein Zusammenschluss der Interessenten erfolgt, sodass ein vorlaeufiges Abkommen auf diesem Gebiete moeglich erscheint.

Aus diesen Erwaegungen heraus wird das nachstehende Abkommen getroffen, welches als ein Teil des spaeter zu erfolgenden Gesamtabschlusses gilt. Dieses Abkommen tritt sofort in Kraft. Sein Bestand ist abhaengig vom Zustandekommen der Verstaendigung auf dem Gesamtgebiet der chemischen Industrie beider Laender, wobei einverstanden ist, dass diese Verstaendigung spaetestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens erfolgt sein muss.

1. Produktion.

Die Produktion wird zwischen beiden Parteien nach einem auf Grund der Wert- und Mengen-Umsaetze aus den Jahren 1. Juli 1924 bis 30. Juni 1927 ermittelten Schluessel geteilt.

Fuer die Verteilung ist grundsatzlich der Erloes massgebend gewesen, den beide Teile in der Stiehzeit fuer ihre nach gleichen Gesichtspunkten festgestellten Verkaufse erzielt haben.

Im Hinblick auf die im Inland, durch Inflation und gegenseitige Konkurrenz der franzoesischen Firmen untereinander, gedruckten Goldwerte, wird der franzoesischen Gruppe fuer Farbstoffe statt der rechnungsmassigen Quote von 9,8 % eine solche von 11,5 % zugestanden. Die Quote der I.G. ist hiernach 88,5 %.

Fuer die Faerbereihilfsprodukte soll ein Schluessel aufgestellt werden, sobald beiderseits volle Klarheit darueber besteht, dass die gegeneinander ausgetauschten Mengen unter voellig gleichen Voraussetzungen aufgestellt sind.

Jeder Teil hat Anrecht darauf, Ware in einem Verkaufswerte zu produzieren, der dem vorstehend ermittelten prozentualen Anteilen an dem Gesamtergebnis des Kartells entspricht, wobei einverstanden ist, dass dieses Ergebnis jeweils fuer ein Kalenderjahr nach den gleichen Gesichtspunkten festgestellt wird, wie die Umsatze aus dem Schluessel zugrunde gelegten Stiehjahre. Als erstes Kalenderjahr gilt das Jahr 1928.

Zur Durchfuehrung der Kontingentierung wird fuer jedes Kalenderjahr ein Fabrikationsprogramm aufgestellt. Verschiebungen in der Produktion, die dadurch entstehen werden, dass aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein Teil auf einzelne heute betriebene Fabrikationen verzichtet, sind durch Mehrzuweisung in anderen Fabrikationsgruppen auszugleichen. Laeger sind nur insoweit zu beruecksichtigen, als festgestellt wird, dass bei Beginn des Kartells ein

Teil ueber uebermaessige Vorrate verfuegt hat. Diese waeren zu Lasten der Produktion des betreffenden Teiles zu verringern.

Am Ende jeden Jahres wird durch Vergleich der Gesamtproduktion beider Teile festgestellt, ob und inwieweit ein Teil sich in Ueber- oder Unterproduktion befindet, wobei immer als Masstab nicht der Einstandswert der Ware, sondern das Gesamtergebnis des Kartells fuer die in der Abrechnungsperiode verkauften Mengen zu gelten hat. Der Teil, der ueber seine Quote hinaus fabriziert hat, hat von anderen fuer das ueberschiessende Quantum Ware zu uebernehmen, und zwar grundsatzlich von Produktionsland zu Produktionsland. Bei Vornahme des Ausgleichs soll vor allem der wirtschaftliche Gesichtspunkt zur Geltung kommen, dass solche Produkte von einem Land nach dem anderen zu uebernehmen sind, die eine zweckmaessige Ergaenzung des Verkaufsortiments des anderen Teils darstellen. Die Wahl der im Ausgleich zu liefernden Produkte steht grundsatzlich demjenigen zu, der hinter der ihm zustehenden Quote zurueckgeblieben ist, jedoch ist zwischen den Parteien verstanden, dass freundschaftliche Einigung ueber die auszuwählenden Produkte erfolgt. Die Berechnung erfolgt zum Durchschnittsverkaufspreis des Kartells fuer die betreffenden Produkte waehrend der fraglichen Abrechnungsperiode abzuglich 15 % fuer ersparte Verkaufsspesen.

Der Durchschnittsverkaufspreis ist auf Goldbasis in gleicher Weise zu errechnen wie die fuer die Stiehljahre festgestellten Erlosse. Die Zahlung erfolgt in Golddollar.

2. Verkauf.

Das Kartell macht es sich zur Aufgabe, durch staendige Vervollkommenung seines Verkaufsapparates und geeignete

Preisstellung, sich einen hoehstmoeeglichen Anteil an Weltfarbengeschaeft zu sichern. Hierbei wird es sich von dem Grundsatz leiten lassen, den Konsum nach jeder Richtung hin zu foerdern und alles zu vermeiden, was als monopolistische Bestrebung zum Zwecke einseitiger Beguenstigung des Produzenten gedeutet werden koennte.

Jeder Teil hat an erster Stelle seinen Inlandmarkt zu versorgen; die Verteilung der darnach verbleibenden Produktionsueberschuesse auf das beiderseitige Ausland erfolgt unter Ausschluss jeglicher interner Konkurrenz. Von den Stichtzeitzahlen ausgehend, verstaendigen sich die I.G. und das C.I.F. ueber die Behandlung der verschiedenen Maerkte wie folgt:

a) Frankreich

Der franzoesische Markt einschl. der franzoesischen Kolonien und Protektorate (lt. Spezifikation) bleibt im wesentlichen der Belieferung durch das C.I.F. vorbehalten mit der Massgabe jedoch, dass der I.G. die Einfuhr aller jener Produkte verbleibt, die in Frankreich bisher noch nicht oder nicht in genuegenden Mengen hergestellt wurden oder deren Fabrikation in Verfolg der Abmachungen unter 1) "Produktion" eingestellt wird. Tunlichst soll in Frankreich der Verkauf der I.G.- und der C.I.F.-Produkte eine Einheit bilden.

Fuer die uebrige Welt ist eine Einteilung nach verschiedenen Laendergruppen vorgesehen:

- 1) C.I.F. verzichtet auf die Belieferung solcher Laender, nach denen es vor dem 1. Juli 1927 nicht geliefert hat, sowie auf eine Reihe von weiteren Laendern, lt. untenstehender Liste, ueber die noch endgueltig zu entscheiden ist.

- 2) In einer weiteren Gruppe von Laendern ist vorgesehen, dass die Verkaufsorgane der I.G. den Verkauf fuer das C.I.F. unter der Fabrikationsmarke des C.I.F. uebernehmen.
- 3) In einer dritten Gruppe von Laendern werden die Vertretungen beider Gruppen selbstaendig nebeneinander verkaufen, wobei einverstanden ist, dass der Verkauf in engster Fuehlungnahme der beiderseitigen Vertretungen und unter Beobachtung des Grundsatzes erfolgt, dass eingefuehrte Geschaeftsleute zu respektieren sind und jegliche Preisunterbietung zu unterbleiben hat. - Die I.G. hat dem C.I.F. eine Vorschlagsliste fuer die Behandlung der Laender unter 1), 2) und 3) vorgelegt. Das C.I.F. wird die Vorschlaege pruefen; die endgueltige Einteilung wird alsdann raschmoeglichst vorgenommen werden.
- 4) Fuer Mexiko verzichtet das C.I.F. auf eine eigene Vertretung; es wird aber Geschaeftsleute auch weiterhin mit den in Pa-ris ansaessigen Einkaufern mexikanischer Firmen taetigen.
- 5) Spanien: Es wird eine Verstaendigung zwischen F.N.C.E. und Bilbao angestrebt; bei Zustandekommen derselben soll das franzoesische Fabrikationsprogramm auf F.N.C.E. und der Gesamtverkauf auf die Anonima Lluca uebertragen werden.
- 6) Russland: Das C.I.F. wird die Geschaeftsleute nach Russland direkt mit den offiziellen russischen Einkaufsstellen weiter behandeln unter Ausschluss von Geschaeftsleuten ueber Zwischenhaendler und in engster Fuehlungnahme mit der I.C.
- 7) Polen: Bezueglich Polen bestehen gewisse Verpflichtun-

gen des C.I.F. gegenüber Züers, deren Umfang erst am 1. Januar 1928 festgestellt werden kann. - Die Frage wird alsdann neu zu behandeln sein.

3. Kartellrat.

Die Leitung der Geschäfte des Kartells liegt in den Händen des Kartellrats. Dieser besteht aus 8 Mitgliedern, von denen 5 Delegierte der I.G. und 3 Mitglieder Delegierte des C.I.F. sind. Der Kartellrat setzt sich zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung wie folgt zusammen:

I.G.: Herr Dr. Krekeler,
Herr Prof. Dr. Meyer,
Herr Melnar,
Herr Dr. v. Schnittler,
Herr Waibel.

C.I.F.: Wird seine Delegierten noch bestimmen.

Den Vorsitz führt zunächst die I.G.

Dem K.R. obliegt die Behandlung aller mit der Ausführung dieses Vertrages zusammenhängenden Fragen. Seine Aufgabe ist es in erster Linie, jährlich nach dem in dem Abschnitt 1) "Produktion" aufgestellten Grundsätzen ein Fabrikationsprogramm für das kommende Jahr festzulegen und im Laufe einer Fabrikationsperiode an dem für diese aufgestellten Programm Änderungen vorzunehmen.

Desgleichen hat er über alle sich aus den Verkaufsvereinbarungen ergebenden Fragen zu entscheiden und insbesondere darüber zu wachen, dass in den Ländern, in denen die I.G. und das C.I.F. nebeneinander oder unter dem Dach einer gemeinsamen Vertretung verkaufen, die Führung der Geschäfte vereinbarungsgemäss erfolgt. Der K.R. wird vor allem die Preisentwicklung in den einzelnen Absatzländern im Auge zu behalten und über gemeinsame Preissmassnahmen zu befinden haben, sowie in Zusammenarbeit mit den sele-

ristischen Abteilungen fuer eine Angleichung und Ausrichtung der Preise sorgen, damit jegliche interne Konkurrenz zwischen beiden Vertragspartnern vermieden bleibt.

Kommt der Kartellrat nicht zu einer einmuetigen Stellungnahme, so soll der betreffende Fall dem Vorsitzenden des Vorstandes der I.G. und dem jeweiligen Praesidenten des C.I.F. zu gemeinsamer Entscheidung vorgelegt werden.

Fuer die Behandlung aller kaufmaennischen Fragen werden zwei Comites gebildet, eines fuer Frankreich, in dem das C.I.F. mit drei, die I.G. mit zwei Mitgliedern, und zwar den Herren

Direktor Molnar
Direktor Dr.v.Schnitzler,

ein zweites fuer die uebrige Welt, in dem die I.G. mit drei Herren

Direktor Molnar
Direktor Dr.v.Schnitzler
Direktor Waibel,

das C.I.F. mit zwei Mitgliedern vertreten ist.

Das C.I.F. wird auch fuer diese Comites seine Vertreter noch benennen. In diesen beiden Comites ist Stellvertretung ausdruecklich veggesehen.

Frankfurt a.Main, den 15. November 1927

I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft

gez. v.Schnitzler gez.G.Molnar

gez.J.Fressard
gez.G.Thoemmer
gez.J.de Kap-Herr

Anlage II

Kartellvertrag der Vertragsparteien mit der
Schweizer I.G.

Die nachstehenden Firmen:

1. I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a.M.
im Nachfolgenden kurz "Deutsche I.G." genannt,

2. die in einer I.G. zusammengeschlossenen Basler Farben-
fabriken,

nämlich die:

Gesellschaft fuer chemische Industrie in Basel, Basel,

Chemische Fabrik vorm. Sandex, Basel,

J.R. Geigy A.G., Basel,

im Nachfolgenden kurz "Schweizer I.G." genannt,

und

3. die in einer Zusammenarbeit stehenden französischen
Firmen:

Compagnie Nationale de Matières Colorantes, et Manu-
factures de Produits Chimiques du Nord rouilles,
Etablissements Kuhlmann, Paris,

Société Anonyme des Matières Colorantes & Produits
Chimiques de Saint-Denis, Paris,

Compagnie Française de Produits Chimiques et Matières
Colorantes de Saint-Clair-au-Rhône, Paris,

Société des Produits Chimiques et Matières Colorantes
de Mulhouse, Paris,

Etablissements Steiner, Vernon,

Durand & Huguenin, S.A., Humingue,

Société Anonyme pour l'Industrie Chimique, Mulhouse-
Dornach,

im Nachfolgenden kurz "C.M.C." genannt,

schliessen hiermit nachfolgenden Vertrag.

Einleitung.

Auf dem Gebiete der Farbstoffe und Färbereihilfsprodukte hatte sich schon seit längerer Zeit das Bedürfnis nach einer engeren Zusammenarbeit der auf dem Markte hauptsächlich tätigen Farbenfabriken herausgestellt.

Aus diesem Bedürfnis heraus entstanden zwischen der C.M.C. und der Schweizer I.G. eine provisorische Verständigung und das zwischen der deutschen I.G. und der C.M.C. bestehende provisorische Abkommen; letzteres ist gleichzeitig mit dem vorliegenden Vertrag überführt worden.

Es sind ferner Verträge zwischen der deutschen I.G. und der Schweizer I.G. und zwischen der C.M.C. und der Schweizer I.G. zu dem gleichen Zwecke zustande gekommen.

Die Verträge zwischen der deutschen I.G. einerseits und der C.M.C. andererseits, der deutschen I.G. einerseits und der Schweizer I.G. andererseits und der C.M.C. einerseits und der Schweizer I.G. andererseits werden grundsätzlich aufrecht erhalten und sollen auch nicht durch ein etwaiges Hinfälligwerden des gegenwärtigen Vertrags abgeändert werden, wie auch umgekehrt ein Hinfälligwerden des deutsch-schweizerischen oder des deutsch-französischen oder des französisch-schweizerischen Vertrags den gegenwärtigen Vertrag nicht berührt. Soweit der gegenwärtige Vertrag Ergänzungen oder Modifikationen der bestehenden Verträge enthält, sollen für die Dauer seines Bestehens seine Bestimmungen denen des deutsch-schweizerischen, des deutsch-französischen und des französisch-schweizerischen Vertrags vorgehen.

Par.1 Sachlicher Geltungsbereich des Vertrags.

Das Abkommen bezieht sich auf Farbstoffe und Färbereihilfsprodukte, fuer letztere nur insoweit, als ein besonderes Abkommen mit Kontingentierung und Ausgleich besteht.

Par.2 Oertlicher Geltungsbereich des Vertrags.

Das Abkommen umfasst sämtliche Laender der Welt mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (U.S.A.). Jedoch fallen Verkaufe nach den U.S.A. sowie die Ausfuhr aus den U.S.A. unter diesen Vertrag.

Par.3 Personenlicher Geltungsbereich des Vertrags.

Das Abkommen erstreckt sich nicht nur auf die Unterzeichner dieses Vertrags und auf ihre Rechtsnachfolger, sondern auch auf ihre sämtlichen heute und in Zukunft betriebenen oder von ihnen kontrollierten Erzeugungs- und Vertriebsstellen fuer Farbstoffe und Färbereihilfsprodukte. Hierzu gehoeren im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung insbesondere

auf Seiten der deutschen I.G.:

Durand & Huguenin A.G., Basel,

Societa Chimica Lombarda A.E. Bianchi & Co., Rhe,

Fabricacion Nacional de Colorantes y Explosivos,
Barcelona,

Sociedad Electro-Quimica de Flix, Flix,

(letztere fuer die Zeit von 1.7.1924 bis 31.12.1925)

auf Seiten der Schweizer I.G.:

The Clayton Aniline Co. Ltd., Clayton-Manchester,

Fabianiser A.G. fuer Chem. Industrie, Fabianise,

Societa Bergamasca per l'Industria Chimica, Mailand,

Produits Geigy S.A., Huningue,

auf Seiten der C.M.C.:

Centrale des Matieres Colorantes, Paris.

Par. Quoten, Kontingentierung und Marktverteilung.

a) Um jeder Vertragspartei ihre weitere Entwicklung im Verkauf im Verhaeltnis ihrer bisherigen Marktstellung zu sichern, wird auf Grund der in der

Anlage I

"Ausfuhrungsbestimmungen zur Quotenermittlung und zur Durchfuhrung der Kontingentierung"

niedergelegten Grundsätze die quotemaessige Beteiligung jeder Vertragspartei an dem Gesamtumsatz des Kartells festgelegt.

b) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig dafuer zu sorgen, dass sich ihre Geschaeft unter Ausschluss gegenseitiger direkter und indirekter Kampfmaassnahmen im direkten Kundenverkauf nach Massgabe der sich aus der obigen Berechnung ergebenden Quoten weiter entwickeln. Dementsprechend hat die Leitung des Kartells eine automatische Aufrechterhaltung des quotemaessigen Zustandes zu erstreben.

c) Fortlaufende Kontrolle der Umsätze und des Geschaeftsganges in den einzelnen Absatzgebieten hat die fuer die Beurteilung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, die der Geschaeftsleitung alsdann Veranlassung zu entsprechenden Massnahmen bieten sollen. Grundsatzlich soll also der status quo im gegenseitigen Lieferverhaeltnis, wie er sich in den einzelnen Laendern herausgebildet hat, aufrechterhalten werden. Ebenso sollen die Geschaeft grundsaetzlich in den eingefuehrten Farbstoffgruppen in der bisherigen Weise weiter betrieben werden.

d) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre techni-

sehen Anlagen, die der Herstellung der Vertragsprodukte dienen, in dem Umfange und in dem Zustande aufrechtzuerhalten, wie es das in den Vertrag bezogene Geschäft erfordert.

e) Die die Marktverteilung betreffenden Grundsätze, die sich zwischen der deutschen I.G. und der C.M.C. herausgebildet haben, sollen auch im Verhältnis der drei Vertragsparteien aufrechterhalten bleiben. Insbesondere wird die C.M.C. auch in Zukunft die Bearbeitung folgender Absatzländer unterlassen:

Deutschland
Schweiz
Deutsch-Oesterreich
Schweden
Norwegen
Dänemark
Finnland
Litauen
Lettland
Estland
Persien
Mesopotamien
Tripolis
Asiat. Türkei
Siam
Australien
ferner alle sonstigen Länder, in denen die C.M.C. in der Stichtzeit des deutsch-französischen Vertrags keine Lieferungen aufzuweisen hatte.

f) Was die Bearbeitung des französischen Marktes einschliesslich der französischen Kolonien und Protektorate anbelangt, so werden die hierfür gültigen Grundsätze in der Anlage II niedergelegt. Dabei ist davon ausgegangen, dass die französische Produktion in weitestmöglichem Umfange im französischen Inlandmarkt einschliesslich der französischen Kolonien und Protektorate (lt. Anlage III) unterzubringen ist.

g) Durch den deutsch-französischen Vertrag ist die C.M.C. berechtigt, Waren in einem Verkaufswerte zu produzieren, der ihrer darin festgelegten Quote entspricht. Die

Schweizer I.G. tritt dieser der C.M.C. seitens der deutschen I.G. erteilten Produktionsgarantie fuer Farbstoffe bei. Am Ende eines jeden Geschaeftsjahres wird festgestellt, ob und inwieweit die C.M.C. sich im Stadium der Ueber- oder Unterproduktion befindet. Ein vorlaeufiger Zwischenausgleich soll vierteljaehrlich erfolgen. Im Verhaeltnis der C.M.C. zur deutsch-schweizerischen Gruppe hat alsdann der Teil, der seine Quote ueberschritten hat, das entsprechende Quantum in Ware von dem unterliefernden Teil zu uebernehmen, und zwar grundsaeztlich von Produktionsland zu Produktionsland. Quoten-Ueber- oder -Unterschreitungen im Verhaeltnis der deutschen I.G. zur Schweizer I.G. sind nach den in dem deutsch-schweizerischen Vertrag niedergelegten Grundsaeetzen zu behandeln.

h) Die Wahl der im Ausgleich zu liefernden Produkte steht im Prinzip dem Unterlieferer zu, jedoch ist zwischen den Vertragsparteien verstanden, dass freundschaftliches Uebereinkommen ueber die auszuwählenden Produkte zu erfolgen hat und dass es hierbei in billiger Weise beruecksichtigt wird, falls der Unterlieferer in einzelnen Farbstoffgruppen im Verhaeltnis zu deren Anteil an seinem Gesamtumsatz in der Stueckezeit zurueckgeblieben ist. Die Lieferung versteht sich franke Uebernahmewerk inkl. Verpaekung.

Der in der Anlage I stipulierte Uebernahmepreis ermässigt sich um 20 % fuer alle vom Unterlieferer ersparte Verkaufsspesen sowie fuer die beim uebernehmenden Teil anfallenden Verpaekungs-, Versand-, Versicherungsspesen usw. und sonstige das Bruttoergebnis beeintraechtigende Spesen einschliesslich Rabatte, Bonifikationen, Skonti und irgendwelche sonstige Verguetungen.

Die Zahlung hat auf U.S.A.\$-Basis zu erfolgen.

i) Dem sowohl fuer den deutsch-franzoesischen wie auch fuer den deutsch-schweizerischen Vertrag massgebenden Grundsatz entsprechend, ist fuer die Ermittlung der Wertumsaetze jeweils der letzte Verkauf auf franke Grenze rueckgerechnet an die Konsumenten massgebend. Lieferungen, welche zwischen den Vertragsparteien oder innerhalb der Vertragsparteien von Vertragsfirma zu Vertragsfirma (z.B. Ciba und Sandoz) oder zwischen einer Vertragspartei und den von ihr oder von einer anderen Vertragspartei betriebenen oder kontrollierten Gesellschaften oder zwischen diesen letzteren erfolgten, haben somit bei der Ermittlung der Kartellumsatzzahlen auszuscheiden.

j) Die Umsaetze der von den Vertragsparteien betriebenen oder kontrollierten Erzeugungs- und Vertriebsstellen, sind von dem Zeitpunkt ab, in dem die Kontrolle effektiv geworden ist, ohne Ruecksicht auf die Hoehhe der den Vertragsparteien daran zustehenden Quote mit ihrem vollen Umsatzvolumen in die Quotenberechnung einzubeziehen.

k) Eine Kontingentierung des Geschaefts in Faerberhilfsprodukten findet gemass Par.1 nur ausnahmsweise statt.

.....Par.5 Geschaeftsleitung und Sitz des Kartells.

a) Die Geschaefte des Kartells, werden von der Geschaeftsleitung gefuehrt. Diese ist das eigentliche Kartellorgan, und es liegen ihr alle Entscheidungen im Rahmen des Vertrags ob. Sie hat insbesondere ueber die loyale Durchfuehrung der Abmachungen zu wachen, die ihr notwendig erscheinenden Kartelleinrichtungen zur Durchfuehrung des Vertrags zu schaffen und die Verkaufs- und Kartellpolitik zu bestimmen. Sie ist fuer eine richtige Preis- und Kreditpolitik verantwortlich und sorgt dafuer, dass ueberall der richtige Geist herrscht und harmonischgearbeitet wird.

Alle von ihr im Rahmen des Vertrags ausgehenden Aenderungen sind zu befolgen.

b) Die Geschäftsleitung besteht aus:

1. der Geschäftsführung,

in die die deutsche I.G. und die Schweizer I.G. je 3 Mitglieder

und die C.M.C. 2 Mitglieder delegieren,

2. dem Beirat,

in den die deutsche I.G.	6 Herren
die Schweizer I.G.	3 Herren
und die C.M.C.	2 Herren

berufen.

e) Normalerweise werden die Geschäfte des Kartells von der Geschäftsführung geleitet. Beschlüsse der Geschäftsführung können nur gefasst werden, wenn die drei Vertragsparteien übereinstimmen. Kommt mangels Einstimmigkeit ein Beschluss nicht zustande, so kann jede Vertragspartei innerhalb zwei Wochen verlangen, dass die Angelegenheit dem Beirat vorgelegt wird, der - soweit die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nicht gegeben ist - endgültig entscheidet. Im Beirat hat jedes Mitglied eine Stimme.

d) Kommt der Beirat nicht zu einer einstimmigen Entscheidung, so ist er durch 2 unparteiische Geschäftsleute grossen Stils, von denen jeder 4 Stimmen besitzt, zu verstärken. Diese 2 Geschäftsleute, die nicht Holländer zu sein brauchen, sollen von Fall zu Fall von der Handelskammer (oder der ihr entsprechenden Einrichtung) in Amsterdam ernannt werden. Der so verstärkte Beirat entscheidet mit Stimmenmehrheit.

.....

.....

Par.10 Dauer und Kündigung des Vertrags.

Der Vertrag beginnt am 1. Januar 1929 und endet am 31. Dezember 1958.

Wird der Vertrag von keiner der Vertragsparteien mindestens fünf Jahre vor Ablauf gekündigt, so läuft er stillschweigend jeweils 10 Jahre weiter.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass dieser Vertrag, der eine so lange Lebensdauer hat, mehr denn je von dem Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht werden soll; dabei ist es der übereinstimmende Wille, dass bei dem tiefen Eingriff in die geschäftlichen Organisationen, die der Vertrag mit sich bringt, sein Bestand vor allem Dingen ausser Frage gestellt sein soll. Sollten daher auch wirklich auf dem einen oder anderen territorialen oder sachlichen Gebiet sich unverhargesehene Schwierigkeiten erheblicher Art ergeben, oder der deutsch-schweizerische oder der deutsch-französische Vertrag hinfällig werden, so sollen die Vertragsparteien verbunden sein, die Schwierigkeiten nach Kräften zu beheben, und wenn sie sich nicht einigen, soll das Schiedsgericht unter Wahrung dieses Gesichtspunktes, dem Zwecke des Vertrags entsprechend, entscheiden.

Zwischen den Vertragsparteien besteht ferner Einvernehmen darüber, dass der vorliegende Vertrag nicht von dem Bestehen oder Nichtbestehen der zwischen den einzelnen Firmen der Schweizer I.G. und denen der C.M.C. vorhandenen Abmachungen, insbesondere der zwischen ihnen z.Zt. vorhandenen Interessengemeinschaften oder sonstigen Verträge, abhängig ist. Die die Schweizer I.G. und die C.M.C. bildenden Firmen sind vielmehr jederzeit solidarisch für die Erfüllung des Vertrags auch durch die anderen Firmen der eigenen Gruppe verantwortlich. Dieses gilt insbesondere für die Vertrags-

strafen. Die einzelnen Vertragsparteien haben in jedem Falle dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Organe des Kartells bestellt werden und dass stets eine einheitliche Stelle fuer den Kartellverkehr bei jeder Vertragspartei vorhanden ist.

Dieser Vertrag ist elffach ausgefertigt; jeder Firma ist ein Exemplar ausgehändigt. Ein französischer Text des Vertrags wird noch aufgestellt; der deutsche und der französische Text haben gemeinschaftlich Geltigkeit.

Basel, den 27. April 1929.

Gesellschaft fuer Chemische Industrie
in Basel

gez. Bredbeck

gez. G.Engl

Compagnie Nationale
de Matières Colorantes
et Manufactures de
Produits Chimiques du
Nord réunies
Etablissements Kuhlmann

gez. J.Fressard

Chemische Fabrik vorm. Sander

gez. Stauffacher

Société Anonyme de Matières
Colorantes & Produits Chi-
miques de Saint-Denis

gez. G.Thosmar

J.R. Geigy A.G.

gez. A.Mylus gez. G.Kecklin

Compagnie Française de Produits
Chimiques et Matières Colo-
rantes de Saint-Clair-du-Rhône

gez. J.Fressard

Société des Produits Chimiques
et Matières Colorantes de
Mulhouse

gez. G.Thosmar

Etablissements Steiner

gez. J.de Kap Herr

Biran & Huguenin S.A., Huningue

gez. J.de Kap Herr

Société Anonyme pour l'Industrie
Chimique

gez. A. Reesler

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft

gez. v. Schmitzler gez. Selek

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler

DOCUMENT No. 181

Schnitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. 206

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

V. Schnitzler. Doc. 181, brief. 11 August
in Schnitzler 206

Schnittaler Dek. Nr. 181

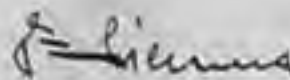
Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mili-
taergerichtshof Nuernberg, bestaetige hiermit, dass das
anliegende Dokument;

Vertrag zwischen dem Kontinentalen Farbstoffkartell
und der Imperial Chemical Industries Limited, London,
vom 26. Februar 1932

eine wertgetreue Abschrift des Vertragsexemplars ist, das
aus den I.G.-Akten in Frankfurt/M. stammt.

Nuernberg, den 27. April 1948.



(Dr. Siemens)

Schnittler Dek. Nr.

Exhibit Nr.

Vertrag

zwischen dem Kontinentalen Farbstoffkartell

und der

Imperial Chemical Industrie Limited,
London.

Zwischen dem Kontinentalen Farbstoffkartell, bestehend

aus:

1. I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Frankfurt a.M.,

in nachfolgenden "Deutsche I.G." genannt,

2. der Basler Farbenfabriken, welche eine Interessengemeinschaft bilden,

in nachfolgenden "Schweizer I.G." genannt:

a) Gesellschaft fuer Chemische Industrie in Basel, Basel,

b) Chemische Fabrik vorm. Sandoz, Basel,

c) J.R. Geigy A.-G., Basel,

3. den in Zusammenarbeit verbundenen französischen Firmen,

in nachfolgenden "C.M.C." genannt:

a) Compagnie Nationale de Matières Colorantes et
Manufactures de Produits Chimiques du Nord réunies,
Etablissements Kuhlmann, Paris,

b) Société Anonyme des Matières Colorantes et Produits
Chimiques de Saint-Denis, Paris,

c) Compagnie Française de Produits Chimiques et Matières
Colorantes de Saint-Clair-au-Rhône, Paris,

d) Société des Produits Chimiques et Matières Colorantes
de Mulhouse, Paris,

e) Etablissements Steiner, Vervins,

f) Durand & Huguenin S.A., Huningue,

g) Société Anonyme pour l'Industrie Chimique, Mulhouse-
Dornach,

im Nachstehenden insgesamt genannt "Kontinentale Gruppe"

s i n e r s e i t s

und

Imperial Chemical Industries Limited, London,

im nachstehenden "Englische Gruppe" genannt,

a n d e r e r s e i t s

wurde der folgende Vertrag - Kartell - abgeschlossen:

Par. 1. Geltungsbereich des Vertrags.

Der Vertrag bezieht sich auf die Farbstoffe, die in der Anlage I als Vertragsprodukte bezeichnet sind.

Er umfasst alle Länder der Welt mit Ausnahme der U.S.A. Jedoch fallen Verkäufe nach dem U.S.A. sowie die Ausfuhr aus dem U.S.A. unter diesen Vertrag.

Der Vertrag erstreckt sich nicht nur auf ^{die} Unterzeichner des Vertrags und auf ihre Rechtsnachfolger, sondern auch auf ihre sämtlichen heute und in Zukunft betriebenen oder von ihnen kontrollierten - wie in Anlage I definiert - Erzeugung- und Vertriebsstellen für Farbstoffe. Hierzu gehören im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung insbesondere auf Seiten der kontinentalen Gruppe:

Durand & Huguenin A.-G., Basel,
Societa Chimica Lombarda A.E. Bianchi & Co., Rhe,
Fabricacion Nacional de Colorantes y Explosivos, Barcelona,
The Clayton Aniline Co. Ltd., Clayton-Manchester,
Produits Geigy S.A., Hünigau,
Fabianier A.G. für Chemische Industrie, Pabianice,
Societa Bergamassa per l'Industria Chimica, Mailand,
Zakłady Chemiczne w Winnicy, Sp.-Ako., Winnica,

auf Seiten der englischen Gruppe:

British Dyestuffs Corporation Ltd., Manchester,
British Alizarine Co. Ltd., Manchester,
Scottish Dyes Ltd., Grangemouth,
British Synthetics Ltd., Manchester,
Oliver Wilkins & Co. Ltd., Derby,
Ease Dyestuffs Ltd., Hull.

Par. 2. Quoten und Kontingentierung.

Grundgedanke dieses Vertrags ist, dass beide Parteien ihre Geschäfte nach Massgabe der Umsatzverhältnisse weiterführen, wie sie in der Zeit vom 1. Januar 1930 bis 30. Juni 1931 - in der Folge "Referenzperiode" genannt - bestanden haben.

Zu diesem Zweck ist der Geschäftsumfang der beiden Parteien auf Grund der Wertumsätze - Bruttokundenfakturenwerte auf franko Grenze des jeweiligen Erzeugungslandes rückgerechnet - während der Referenzperiode zu ermitteln. Die Ermittlung erfolgt nach Massgabe der in der Anlage I (Ausführungsbestimmungen zur Quotenermittlung und zur Durchführung der laufenden Kontingentierung) niedergelegten Bestimmungen.

Von dem auf diese Weise fuer die kontinentale Gruppe ermittelten Umsatzvolumen ist der Betrag von £ 195 000.-.- p.a. bzw. von £ 292 500.-.- fuer die Referenzperiode abzuziehen und dem fuer die englische Gruppe errechneten Umsatzvolumen zuzufügen. Der Betrag von £ 195.000.-.- p.a. der Referenzperiode entspricht folgenden Geschäftsumbertragungen:

- £ 90 000 Vereinigtes Koönigreich von Grossbritannien und Irland,
- £ 75 000 Naher und Ferner Osten,
- £ 30 000 Australasien.

Bei dem Betrag von £ 90 000 ist verstanden, dass zu-nächst die kontinentale Gruppe im entsprechendem Umfange von der englischen Gruppe hergestellte Ware verkauft, dass hingegen die englische Gruppe den unmittelbaren Kundenverkauf uebernimmt, sofern und sobald dies ohne Beeinträchtigung des Prestiges der kontinentalen Gruppe moeglich ist.

Die auf diese Weise modifizierten Umsatzvolumen bilden die Grundlage der zu errechnenden Quoten. Das Naechere ergibt sich aus Anlage I.

Die Parteien verpflichten sich, ihre Einrichtungen, die der Herstellung und dem Vertrieb der Vertragsprodukte dienen,

in dem Umfang aufrechtzuerhalten, wie es die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen erfordert.

Par. 3. Grundsätze fuer die Fuehrung des Kartell-
geschaeftes und fuer die Abrechnung.

.....

Par. 4. Stellung gegenueber Dritten.

Abmachungen mit Aussenseitern (Konkurrenzfirmen), die das Absatzvolumen der Gruppen betreffen und erheblich beeinflussen, koennen nur von der Kartelleitung geschlossen werden.

Bevor irgendwelche sonstigen Abmachungen mit Aussenseitern getroffen werden, die das Geschäftsvolumen der Parteien nicht erheblich beeinflussen, ist jede der Parteien in jedem Fall verpflichtet, die andere Partei zu informieren und ihr somit Gelegenheit zur Aeusserung zu geben.

Im uebrigen ist es wuenschenenswert, dass die Parteien alle Massnahmen unterlassen, die einem Aussenseiter den Kampf erleichtern.

Die englische Gruppe wird ihre Verhandlungen mit L.B. Helliiday & Co., Huddersfield, weiterfuehren und bestrebt sein, die Kontrolle ueber Helliiday zu erlangen. Sollte die englische Gruppe diese Kontrolle erlangen, so ist der effektive Umsatz Helliiday's in der Referenzperiode - ebenfalls nach Massgabe der Anlage I errechnet - dem Volumen der englischen Gruppe in der Referenzperiode zuzurechnen. Dementsprechend sind alsdann die effektiven Verkaufue Helliiday's in der laufenden Kontingentierung von der englischen Gruppe einzubringen.

Es ist der englischen Gruppe freigestellt, sich zu be-

machen, die Kontrolle ueber andere englische Firmen zu erlangen; wird eine solche Kontrolle erlangt, so ist der Umsatz der betreffenden englischen Firmen mit einem angemessenen und zwischen den Parteien zu vereinbarenden Betrag dem Volumen der englischen Gruppe waehrend der Referenzperiode zuzufuegen.

Die kontinentale Gruppe unterhaelt freundschaftliche Beziehungen zu den folgenden Firmen, ohne zurzeit die Kontrolle ueber sie zu besitzen:

Aziende Colori Nazionali Affini A.C.N.A., Milano,
Chemische Fabrik Rehner A.G., Prattseln,
Niederlaendische Farben- & Chemikalienfabrik, Delft,
Mabbeux & Camell, Lyon,
Societe des Matieres Colorantes de Croix-Wasquehal, Roubaix,
Preler, Societe Lorraine de Produits Chimiques, St. Die,
Iberica de Industrias Quimicas S.A., Barcelona.

Die kontinentale Gruppe soll das Recht haben, diese Kontrolle zu erlangen, und alsdann sollen die Umsatze der kontrollierten Firmen auf Seiten der kontinentalen Gruppe in gleicher Weise behandelt werden, wie dies obenstehend fuer die englischen Firmen vorgesehen ist.

Ohne Zustimmung der Kartelleitung soll keine der Parteien ueber den Erwerb des Geschaeftes anderer als der oben erwahnten Konkurrenzfirmen verhandeln. Keine der Parteien kann ohne ihre Zustimmung durch die Kartelleitung zu Kapitalaufwendungen verpflichtet werden.

Par. 5. Kartelleitung.

Die Geschaefte des Kartells werden von der Kartelleitung gefuehrt, welcher alle Entscheidungen im Rahmen dieses Vertrags obliegen; sie ueberwacht die loyale Durchfuehrung der Abmachungen und schafft alle zur Durchfuehrung des Vertrags notwendigen Einrichtungen. Sie hat dafuer zu sorgen, dass den gemeinsamen Interessen ueberall Rechnung getragen wird. Sie

traegt die Verantwortung fuer eine richtige Preis- und Kreditwirtschaft und sorgt dafuer, dass ueberall der richtige Geist herrscht und dass eine harmonische Zusammenarbeit gewährleistet ist.

Die Kartelleitung hat sich staendig ueber den Gang der Geschaefts in den verschiedenen Gebieten informiert zu halten und wird sich im besondern hierdurch und durch fortlaufende Umsatzkontrolle die notwendigen Unterlagen fuer die Beurteilung der Geschaeftsentwicklung jeder Partei verschaffen.

Zwischen den Verkaufsergaenzen der Parteien wird sie eine enge persoenliche Fuehlungnahme herstellen und dafuer sorgen, dass etwaige Reibungen im Verkauf vermieden werden.

Die Kartelleitung besteht aus:

1. der Geschaeftsfuehrung,
2. dem Beirat.

Die laufenden Geschaefts des Kartells werden von der aus zehn Mitgliedern bestehenden Geschaeftsfuehrung gefuehrt. Die kontinentale Gruppe ernennt acht Mitglieder, und zwar die deutsche I.G. 3, die Schweizer I.G. 3 und die G.M.C. 2; die englische Gruppe ernennt 2 Mitglieder.

Beschluesse der Geschaeftsfuehrung koennen nur gefasst werden, wenn beide Parteien uebereinstimmen. Jede Partei kann nur eine einheitliche Erklaerung abgeben.

Kommt mangels Uebereinstimmung kein Beschluss zustande, so kann jede Partei innerhalb 14 Tagen verlangen, dass die Angelegenheit dem Beirat unterbreitet wird, welcher, falls sie nicht in den Zustaendigkeitsbereich des Schiedsgerichts-vergl. Par.8 - faellt, endgueltig entscheidet.

Der Beirat besteht aus 10 Mitgliedern, die in der gleichen Weise wie die Geschaeftsfuehrung ernennt werden.

Kommt der Beirat nicht zu einer einstimmigen Entscheidung,

es ist er um zwei unparteiische Geschaeftsleute grossen Stils zu erweitern. Diese beiden kaufmaennischen Sachverstaendigen, die nicht Hellaender zu sein brauchen, sollen von Fall zu Fall von der Handelskammer (oder der ihr entsprechenden Einrichtung) in Amsterdam ernannt werden. In diesem erweiterten Beirat hat die kontinentale Gruppe 3 Stimmen, die englische Gruppe eine Stimme und jeder der Sachverstaendigen 2 Stimmen. Der erweiterte Beirat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Stimme jeder Partei muss einheitlich abgegeben werden.

Fuer die Mitglieder der Geschaeftsfuehrung sowie fuer die des Beirates koennen stimmberechtigte Stellvertreter ernannt werden. Jedes Mitglied des Beirates kann fuer andere oder fuer alle Mitglieder seiner eigenen Partei handeln; das gleiche gilt fuer die Mitglieder der Geschaeftsfuehrung. Ein Mitglied der Geschaeftsfuehrung kann gleichzeitig Mitglied des Beirates sein. Zu den Sitzungen der Geschaeftsfuehrung koennen, falls nach den Verhandlungsgegenstaenden erforderlich, jeweils weitere Herren zugezogen werden.

Fuer die Taetigkeit der Kartelleitung ist die als Anlage II diesem Vertrag beigelegte "Geschaeftsordnung der Kartelleitung" massgebend.

Par. 6 - B

.....

Par. 9. Gegenseitige Belieferung.

Die kontinentale Gruppe garantiert der englischen Gruppe den jaehrlichen Ankauf eines Volumens von Rohmaterialien und Zwischenprodukten entsprechend demjenigen Volumen, welches Ende 1931 den ungefaehren Betrag von £ 130 000 pro Jahr ausmachte.

Die kontinentale Gruppe garantiert ferner der englischen Gruppe den jährlichen Absatz eines Volumens von Farbstoffen entsprechend demjenigen Volumen, welches Ende 1931 einen ungefähren Betrag von £ 50 000 pro Jahr ausmachte.

Die obigen Verpflichtungen sind auf dem gegenwärtigen Geschäftsvolumen der kontinentalen Gruppe in England und den gegenwärtigen englischen Marktverhältnissen basiert und sind dementsprechend, wie es die Umstände erfordern wegen, den jeweiligen Verkaufs- und Marktverhältnissen anzupassen.

Die in Grossbritannien bestehenden Produktionsstätten beider Parteien sehen sich unter allen Umständen die gegenseitige Belieferung mit Rohmaterialien und Zwischenprodukten für die Herstellung der Vertragsprodukte in Grossbritannien zu, soweit dies ihre eigene Fabrikations-Kapazität und ihr eigener Bedarf gestatten.

Par.10. Kündigung des Vertrags.

Der Vertrag tritt in Kraft am 1. Januar 1932 und endet am 31. Dezember 1968.

Falls der Vertrag nicht von einer der Parteien mindestens 4 Jahre vor seinem Ablauf gekündigt wird, so läuft er jeweils stillschweigend 10 Jahre weiter.

Die Parteien sind sich darin einig, dass dieser Vertrag, welcher von so langer Dauer ist, in Übereinstimmung mit dem Grundsatz von Treu und Glauben ausgelegt werden soll, und dass es - unter Berücksichtigung der tiefen Eingriffe in die geschäftlichen Organisationen der Vertragsparteien - der allgemeine Wille ist, dass vor allem sein Bestand erhalten bleibt. Falls daher auf dem einen oder anderen territorialen oder sachlichen Gebiet unverhergesehene Schwierigkeiten ern-

ster Natur entstehen sollten, so sollen die Parteien verpflichtet sein, diese Schwierigkeiten nach bestem Können zu beseitigen und, falls sie sich nicht einigen, so soll das Schiedsgericht im Einklang mit dem Geist und dem Zweck des Vertrags entscheiden.

Par. 11.

.....

Dieser Vertrag ist in London geschlossen. Die Unterschriften sind von den betreffenden Gesellschaften im Einklang mit den Vorschriften ihrer Statuten am sechszwanzigsten Februar neunzehnhundertzweiunddreissig vollzogen.

The Common Seal of

Imperial Chemical Industries Limited

was hereunto affixed in the presence of

gez.: Harry Mc Gowan, Director

gez.: E.N. Wise Assistant
 Secretary

Gesellschaft fuer Chemische Industrie in Basel

gez.: A.Schmid ppa.Ziegler

Chemische Fabrik vorm. Sandez

gez.: Wagner

J.R. Geigy A.-G.

gez. C.Koechlin J.R.Geigy

Compagnie Nationale de Matieres Colorantes et Manufactures
de Produits Chimiques du Nord reunies, etablissements
Kuhmann

gez.: J.Fressard

Société Anonyme des Matières Colorantes & Produits Chimiques
de Saint-Denis

gez.: G. Thesmar

Compagnie Française de Produits Chimiques et Matières Colorantes
de Saint-Clair-du-Rhône

gez.: J. Fressard

Société des Produits Chimiques et Matières Colorantes de
Mulhouse

gez.: J. Fressard

Etablissements Steiner

gez.: G. Thesmar

Durand & Huguenin S.A., Huingue

gez.: J. Fressard

Société Anonyme pour l'Industrie Chimique

gez.: G. Thesmar

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft

gez.: v. Schnitzler Selek

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 182

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. 207

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

*Dr. Johann. Kret. 182
Sachl. 207
von Schmitzler
11 Aug 45*

Schnitt Nr. 182


Exhibit Nr.

Herrn Dr. Walter Siemers, Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Militärgerichtshof
Nuernberg, bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument:

Vertrag zwischen der 'Polnische Gruppe' und der
'Dreiergruppe' vom 19. Dezember 1934

eine wortgetreue Abschrift des Vertrags exemplars ist, das aus den
J.G.-Akten in Frankfurt/M. stammt.

Nuernberg, den 22. April 1946.



(Dr. Siemers)

VERTRAG

zwischen der

- 1) Przemysł Chemiczny "Boruta", Sp.Ako., Zgierz,
- 2) Chemiczna Fabryka Wola Krystoporska, Wola Krystoporska,
im folgenden kurz "Polnische Gruppe" genannt,

s i n e r s e i t s

und

- 1) der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a.M.,
und der Durand & Huguenin A.G., Basel,
-vertreten durch die I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft,
- 2) den in der CMC -Centrale des Matières Colorantes, Paris-
vereinigten französischen Farbstofffabriken, gleichzeitig
handelnd fuer Zakłady Chemiczne w Winnicy, Sp.Ako., Winnica,
nämlich
 - a) Compagnie Nationale de Matières Colorantes et
Manufactures de Produits Chimiques du Nord réunies
Etablissements Kuhlmann, Paris,
 - b) Société Anonyme de Matières Colorantes et Produits
Chimiques de Maât-Denis, Paris,
 - c) Compagnie Française de Produits Chimiques et
Matières Colorantes de Saint-Clair-du-Rhône, Paris,
 - d) Société de Produits Chimiques et Matières Colorantes
de Mulhouse, Paris,
 - e) Etablissements Steiner, Vernon,
 - f) Durand & Huguenin S.A., Runguis,
 - g) Société Anonyme pour l'Industrie Chimique,
Mulhouse-Dornach,

3) 3) folgenden schweizer Farbenfabriken,

naemlich

- a) Gesellschaft fuer Chemische Industrie in Basel, Basel,
-zugleich handelnd fuer Fabjanickie Towarzystwo
Akcyjne Przemyslu Chemicznego, Fabjanice-.
- b) Chemische Fabrik vorm. Sanders, Basel.
- c) J.H. Geigy A.G., Basel.

ist Nachstehenden kurz 'Dreiergruppe' genannt,

a n d e r e r s e i t s

ist zwecks wirtschaftlicher Regelung der Verhaeltnisse auf dem Farbstoffgebiet in Polen und der damit im Zusammenhang stehenden Fragen auf dem Zwischenproduktgebiet sowie zur Regelung der Exportinteressen der polnischen Gruppe nachstehender Vertrag geschlossen worden.

Par. 1

Geltungsbereich des Vertrages.

Der Vertrag bezieht sich auf Farbstoffe, wie sie in der Anlage I als 'Vertragsprodukte' bezeichnet sind. Er umfasst auf seiten der polnischen Gruppe alle Verkaeufe im heutigen Zollgebiet der Republik Polen und alle direkten und indirekten Verkaeufe nach dem und im Ausland und auf Seiten der Dreiergruppe alle Verkaeufe im heutigen Zollgebiet der Republik Polen, seien es Verkaeufe von im heutigen Zollgebiet der Republik Polen hergestellten oder nach dort direkt oder indirekt eingefuehrten Farbstoffen. Insoweit im folgenden von Polen oder der Republik Polen die Rede ist, wird darunter stets das heutige Zollgebiet der Republik Polen verstanden.

Das Zwischenproduktgebiet wird durch den Par. 7 dieses Vertrages geregelt.

Der Vertrag erstreckt sich nicht auf die Unterzeichner des Vertrages und auf ihre Rechtsnachfolger, sondern auch auf ihre naemlichen heute und in Zukunft fuer sie taetigen oder von ihnen kontrol-

kontrollierten Erzeugungs- und Vertriebsstellen, soweit sie in den sachlichen und örtlichen Geltungsbereich des Vertrages fallen.

Ferner wird die Dreiergruppe nach Möglichkeit dahin wirken, dass sich die in Par. 2 verzeichneten Firmen den in diesem Vertrag niedergelegten Richtlinien anpassen.

Der Beitritt neuer Parteien bedarf der Zustimmung aller Vertragspartner.

Abkommen mit Dritten, den polnischen Markt in Farbstoffen und Zwischenprodukten betreffend, letztere soweit sie gemäss Par. 7 unter den Vertrag fallen, dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen gestattet werden.

Par. 2.

Quoten und Kontingentierung.

Die Parteien kommen dahin überein, das Geschäft in Polen während der Dauer dieses Vertrages so zu führen, dass von dem Gesamtwert der Verkäufe beider Parteien in Farbstoffen in Polen - auf franko Grenze des Erzeugungslandes zurückgerechnet - zufallen:

	<u>der polnischen Gruppe</u>	<u>der Dreiergruppe</u>
<u>in</u>	<u>%</u>	<u>%</u>
1. Vertragsjahr	29,5	70,5
2. Vertragsjahr	30,0	70,0
3. Vertragsjahr	30,5	69,5
4. Vertragsjahr	31,0	69,0
5. Vertragsjahr	31,5	68,5
6. Vertragsjahr	32,0	68,0
7. Vertragsjahr	32,5	67,5
8. Vertragsjahr	33 1/3	66 2/3.

Als Verkäufe gelten hierbei alle Verkäufe im Gebiet der Republik Polen, seien es Verkäufe von in Polen hergestellten oder direkt oder indirekt nach Polen eingeführten Farbstoffen.

Die Dreiergruppe rechnet gegen ihre Quote auch die Verkäufe ab, welche die

Imperial Chemical Industrie Ltd., London, die
Chemische Fabrik Rohner A.H., Pratteln (Schweiz) und die Firma
Mabroux & Camell, Lyon (Frankreich),

in oder nach dem Gebiet der Republik Polen tätig, desgleichen die
Verkäufe der Firma.

Verein fuer chemische und metallurgische Produktion,
Aussig a.d.Elbe (Tschoschoslowaki),

solange die Abmachungen der Dreiergruppe mit dieser Firma laufen.

Der Export der polnischen Gruppe wird in der Weise geregelt,
dass der polnischen Gruppe das Recht zusteht, während der Vertrags-
dauer insgesamt Verkäufe nach dem Ausland in einem auf franko polni-
sche Grenze zurueckgerechneten Wert von einer Million Zloty heutiger
Wahrung kontingentsfrei zu tätigen.

Die Abrechnung der Verkäufe gegen die den beiden Parteien
in Polen zukommenden Quoten sowie gegen die Exportberechtigung der
polnischen Gruppe erfolgt nach Massgabe der Ausfuhrungsbestimmungen
gemeiner Anlage I.

Par. 3.

Grundsätze fuer die Fuehrung der Geschäfte.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Geschäfte in
Polen unter Ausschluss jeglicher direkter oder indirekter Konkurrenz
im Rahmen ihrer Quote zu fuehren.

Die Parteien garantieren sich fuer ihre eingefuehrten Ge-
schäfte gegenseitig Preis- und Besitzstandsschutz. Die Verkäufe ha-
ben zu diesem Zweck in enger Fuehrungsnahe zu erfolgen.

Als eingefuehrtes Geschäft -Besitzstand- in dem einzelnen
Produkt bei dem einzelnen Kunden gelten grundsätzlichen die Geschäfts-
anteile, wie sie sich aus dem Zeitraum vom 1.1.1933 bis 30.9.1934
ergeben. Ferner werden diejenigen Geschäfte zum Besitzstand der polni-
schen Gruppe, die die Dreiergruppe in Ausfuhrung der Quotenregelung
gemeinsam Par. 2 auf die polnische Gruppe zu uebertragen haben wird.

Zur Klarstellung der Besitzstandsverhältnisse beim einzelnen Kunden hat auf Antrag einer der Vertragsfirmen, welche sich in ihrem Besitzstandsrecht geschmälert glaubt, ein Zahlenaustausch fuer das vermeintlich konkurrenzierete Produkt zwischen den beiden Vertragsparteien stattzufinden.

Die vorstehende Besitzstandsregelung soll die technische Weiterentwicklung der beiden Vertragsparteien nicht beeinträchtigen; bei Einfuehrung von Produkten, die fuer das Sortiment einer Gruppe neu sind, soll indessen ein etwaiges eingefuehrtes Geschaeft der anderen Gruppe nicht voellig ausser Acht gelassen werden. Hauptgrundsatz bleibt die Einhaltung der Quoten gemass Par. 2.

Die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen haben die Vertragsparteien in einer am 2.7. 1932 geschlossenen Vereinbarung -Zielkonvention- geregelt, welche in den vorliegenden Vertrag uebernommen wird (Anlage II).

Der Export der polnischen Gruppe wird jeweils in freundschaftlichem Einvernehmen mit der Dreiergruppe erfolgen.

Par. 4.

Farbstoffzwischenhandel auf dem polnischen Markt.

Um den Vertragszweck beeinträchtigende Stoerungen des polnischen Marktes durch Zwischenhandel zu vermeiden, soll die Belieferung der Haendler mit Farbstoffen auf das wirtschaftlich notwendige Mass beschaenkt bleiben. Zur Durchfuehrung dieses Grundsatzes wird eine Haendlerliste aufgestellt.

Haendler sind grundsätzlich nur solche Firmen, welche das typische Haendlergeschaeft in Polen pflegen, nicht aber solche Firmen, die fuer die liefernde Vertragsfirma praktisch die Funktion eines Agenten ausueben. Letztere haben die Besitzstands- und Zielkonventionsbestimmungen einzuhalten, worueber die betreffende Vertragsfirma zu wachen hat. Ergaenzungen und Aenderungen der Haendlerliste in beiderseitigen Einvernehmen bleiben vorgesehen. Ausser den in dieser Liste

angeführten Firmen dürfen in Polen ansässige Händler nicht beliefert werden, es sei denn, dass es sich um sogenannte Kleinhändler handelt, das sind solche Händler, die im Laufe eines Jahres bei jeder Vertragspartei nicht mehr als 100 Kilo Farbstoffe abnehmen.

Par. 5.

Abrechnung.

Zum Zwecke der Durchführung der laufenden Kontingentierung tauschen beide Gruppen monatlich jeweils am letzten Tag des auf den Austauschmonat folgenden Monats ihre gemäss den Ausführungsbestimmungen der Anlage I ermittelten Wertumsätze in Farbstoffen aus.

Der Zahlenaustausch soll den Vertragsparteien die Unterlage fuer die Aufrechterhaltung des quotenmässigen Zustandes am polnischen Markt geben, um die Geschäfte so zu fuhren, dass am Ende eines Abrechnungsjahres die erzielten Umsätze möglichst den Vertragsquoten entsprechen. Gelingt es gleichwohl nicht, durch geeignete Massnahmen den quotenmässigen Zustand im direkten Kundenverkauf zu erreichen, so hat diejenige Vertragspartei, welche in dem Abrechnungsjahr ihre Verkaufsquote überschritten hat (der Ueberlieferer), der anderen Vertragspartei, die unter ihrer Verkaufsquote geblieben ist (dem Unterlieferer), eine Geldausgleichszahlung in Höhe von 20 % des sich aus dem Zahlenaustausch ergebenden Ueberlieferungswertes zu leisten.

Insoweit die polnische Gruppe aufgrund ihrer Exportberechtigung gemäss Par. 2 Farbstoffe ausführt, gibt sie die auf franko polnische Grenze zurueckgerechneten Verkaufswerte ebenfalls monatlich auf.

Par. 6.

Ueberschung der Durchführung der Verkauferrichtlinien und der Kontingentierung.

Die Vertragsparteien bestellen einen Konventionsvertrauensmann, der die Durchführung der Bestimmungen der Zielkonvention sowie die Einhaltung der sonstigen Verkauferrichtlinien zu ueberwachen hat und der in Zweifelsfaellen in alle diesbezuglichen Unterlagen Einsicht nehmen kann.

nehmen kann.

Die Berufung dieses Konventionsvertrauensmannes erfolgt in gemeinsamen Einvernehmen auf Vorschlag der polnischen Gruppe. Mit dem Konventionsvertrauensmann wird gemeinsam ein Vertrag abgeschlossen, der seine Funktionen, Rechte und Pflichten umschreibt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, den Konventionsvertrauensmann abzurufen bzw. ihm zu kündigen, sobald es eine der Vertragsparteien verlangt.

Gehalt und Spesen des Konventionsvertrauensmannes werden von den Vertragsparteien im Verhältnisse ihrer vertraglichen Quoten getragen.

Darüber, dass die Vertragspartner die Ermittlung der Umsatzzahlen in Übereinstimmung mit den Ausführungsbestimmungen der Anlage I vornehmen, wacht eine Kontrollkommission. Diese Kontrollkommission wird in der Weise gebildet, dass die polnische Gruppe einen Vertreter und die Dreiergruppe je einen Vertreter der J.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, der CMC und der Schweizer Farbenfabriken delegieren. Für die Tätigkeit der Kontrollkommission wird eine Geschäftsordnung aufgestellt, die dem Vertrag als Anlage III beigelegt ist. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres bzw. ihrer Delegierten.

Par. 7.

Farbstofffabrikation in Polen und Zwischenprodukte.

Auf technischem Gebiet wird eine intime Zusammenarbeit zum Zwecke möglichst rationeller Fabrikationsverteilung hergestellt.

Eine besondere technische Kommission soll diese Zusammenarbeit sichern.

Bei Aufnahme von Fabrikationen bisher in Polen nicht hergestellter Farbstoffe soll eine Doppelfabrikation tunlichst vermieden werden. Insofern heute bereits Doppelfabrikationen bestehen, wird zu

prüfen sein, inwieweit auch hier unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen bezw. technischen Verhältnisse die Doppelfabrikation beseitigt werden kann.

Der Ausbau der Zwischenprodukte wird grundsätzlich der polnischen Gruppe zuerkannt. Ausnahmen in kleinerem Ausmaße aus wirtschaftlichen und technischen Gründen bleiben vorbehalten. Durch die Bestimmung soll die von Winnica mit dem Kriegsministerium getroffene Vereinbarung vom 23.4.31 nicht tangiert werden.

Die Dreiergruppe ist bereit, den Bedarf ihrer polnischen Fabrikationsstätten in Zwischenprodukten vorzugsweise bei der polnischen Gruppe zu decken. Dabei sind genügende qualitative und quantitative Liefermöglichkeit, angemessene Lieferfristen sowie befriedigende Preisstellung vorausgesetzt. Die polnische Gruppe verpflichtet sich zu entsprechender Belieferung, soweit keine patentrechtlichen Fragen im Wege stehen.

Die Lieferpreise für die jeweils in Betracht kommenden Zwischenprodukte werden im IV. Quartal eines jeden Vertragsjahres für das folgende Vertragsjahr vereinbart.

Soweit die polnische Gruppe Käufer von Zwischenprodukten und Farbstoffen ist, erklärt sie sich bereit, ihren Bedarf vorzugsweise bei der Dreiergruppe zu decken, vorausgesetzt, dass die Dreiergruppe qualitativ und preislich konkurrenzfähig offeriert. Die Dreiergruppe verpflichtet sich, die in Winnica und Pabjanice fabrizierten Zwischenprodukte, soweit keine patentrechtlichen Fragen im Wege stehen, an die polnische Gruppe zu Bedingungen zu liefern, die den in Abs. 5 dieses Paragraphen erwähnten Bedingungen entsprechen. Die Dreiergruppe wird im übrigen ebenfalls zu entsprechenden Bedingungen die bis jetzt gelieferten Zwischenprodukte und Farbstoffe an die polnische Gruppe auch weiterhin liefern.

Es ist zwischen den Parteien verstanden, dass Aussenseiter nicht durch Ausfuhr von Zwischenprodukten aus Polen unterstuetzt werden sollen.

Farbstoffe duerfen an aussenstehende polnische Farbstoffherzeuger weder direkt noch indirekt abgegeben werden.

Par. 8.

Gewerbliche Schutzrechte.

Bestehende oder in Zukunft neu erworbene Patent- oder Markenschutzrechte einschliesslich des Rechtes ihrer Verfolgung auf dem ordentlichen Gerichtsweg werden durch vorstehenden Vertrag nicht beruehrt. Aufkommende Meinungsverschiedenheiten sollen aber tunlichst auf dem Wege freundschaftlicher Verstaendigung beigelegt werden.

Par. 9.

Durchfuhrung des Vertrages.

Fuer die Durchfuhrung der den Verkauf betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages wird in Lodz ein Komitee gebildet, bestehend aus den verantwortlichen Leitern der Verkaufsorganisationen der einzelnen Partner. Verstoesse der Verkaufsorgane gegen die von den Stammhausern festgesetzten Verkaufsrichtlinien und Konditionen, insbesondere gegen die Bedingungen der Zielkonvention werden mit einer Konventionalstrafe, im Wiederholungsfalle mit Entlassung des betreffenden Verkaufers, geahndet. Diese Sanktionen werden von den Stammhausern verhaengt. (s. auch Anlage IV)

Es ist ferner vorgesehen, in regelmassigen Zeitabstaenden Plenarsitzungen der Vertreter der Stammhauser abzuhalten, an welchen alle laufenden Fragen behandelt werden sollen.

Alle im Rahmen dieses Vertrages zu fassenden Beschluesse erfordern Einstimmigkeit beider Gruppen.

Etwas auftsuehende Streitfragen sind zur Schlichtung einer Kommission, bestehend aus Vertretern der oberen geschaeftsleitenden Organe der polnischen Gruppe und der Dreiergruppe, zu unterbreiten.

Par. 10.

Vertragsdauer.

Der Vertrag tritt am 1.1.1935 in Kraft und ist auf eine Dauer von 8 Jahren abgeschlossen.

Wird der Vertrag nicht 1 Jahr vor Ablauf -erstmalig spätestens am 31.12.1941- gekündigt, so verlängert er sich jeweils um eine weitere Periode von 5 Jahren, bis er unter Einhaltung einer vorübergehenden einjährigen Kündigungsfrist gekündigt wird.

Die in Polen gesetzlich vorgeschriebene Anmeldung des vorliegenden Vertrages und seiner Beilagen beim polnischen Kartellregister übernimmt die polnische Gruppe.

Par. 11.

Anpassung des Vertrages an veränderte Verhältnisse.

Treten während der Dauer des Vertrags Umstände ein, die heute nicht vorhersehbar sind und die eine wesentliche Veränderung auf dem Vertragsgebiet herbeiführen, so sind die Parteien gehalten, die Lage in freundschaftlicher Weise zu erörtern und diejenigen Vereinbarungen zu suchen, die den Weiterbestand des Vertrages ermöglichen.

Par. 12.

Geheimhaltung.

Der allgemeine Inhalt sowie die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages sind nach aussen hin und insbesondere der Kundschaft gegenüber streng geheimzuhalten.

Par. 13.

Vertragsadressen.

Als Adressen der polnischen Gruppe und der Dreiergruppe fuer den offiziellen auf Grund des Vertrages zu fuhrenden Korrespondenzwechsel werden bezeichnet:

Przemysł Chemiczny "Boruta" Sp.Ako., Zgiera,

einerseits

und die

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt/M.,

andererseits.

Die Kündigung ist gueltig erfolgt, wenn sie innerhalb der im Vertrag vorgesehenen Fristen telegrafisch, unter Bestaetigung durch eingeschriebenen Brief, abgesandt worden ist.

Folgende Anlagen sind diesem Vertrag als integrierende Bestandteile beigelegt:

- I/ Ausfuhrungsbestimmungen zur Kontingentierung.
- II/ Zielkonvention.
- III/ Geschäftsordnung fuer die Kontrollkommission.
- IV/ Strafbestimmungen.

Warschau, den 19. Dezember 1934.

Przemysł Chemiczny "Boruta", Sp.Ako., Zgiera.

g.v. Maciszewski

Chemikums Fabryka Wola Krzystoporska, Wola Krzystoporska

gez. Spilfogel

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,
zugleich fuer Durand & Huguenin A.G., Basel

gez. v. Schnitzler

gez. W. Muehlen

Compagnie Nationale de Matières Colorantes et Manufactures
de Produits Chimiques du Nord réunies Etablissements Kuhlmann,
Paris,

zugleich fuer Zakłady Chemiczne w Winnicy, Sp.Ako., Winnica

gez. G. Thesmar

Société Anonyme de Matières Colorantes et Produits Chimiques
de Saint-Denis, Paris,

gez. G. Thesmar

Compagnie Française de Produits Chimiques et Matières
Colorantes de Saint-Clair-du-Rhône, Paris,

gez. G. Thesmar

Société des Produits Chimiques et Matières Colorantes
de Mulhouse, Paris,

ges. G. Theumar

Etablissements Steiner, Vernon.

ges. G. Theumar

Durand & Rahuenin S.A., Eningue.

ges. G. Theumar

Société Anonyme pour l'Industrie Chimique, Mulhouse, Dornach.

ges. G. Theumar

Gesellschaft fuer Chemische Industrie in Basel, Basel,
zugleich fuer Fabrycznia Towarzystwo Akcyjne Przemyslu
Chemicznego, Fabryczna,

ges. A. Schmid

ges. Schulthess

Chemische Fabrik vorm. Sandoz, Basel.

ges. Irhoff

J. R. Geigy A.G., Basel.

ges. C. Koehlin

ges. Mooskofer.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 183

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. *208*

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

*v. Schmitzler. Doc. 183, Schmitzler. 208
v. Schmitzler 11 Aug 45*

Eidesstattliche Erklärung !

Ich, Dr. Alfred Hoffmann, wohnhaft in Leverkusen, Kaiser-Wilhelm-Allee 3, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eides statt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof VI im Justispalast Nürnberg - Deutschland - vorgelegt zu werden.

Ich war von Juni 1934 bis zum Kriegsende im Chemie-Referat des Reichswirtschaftsministeriums tätig, zuerst als Assessor, später als Regierungsrat und Oberregierungsrat. In dieser Eigenschaft habe ich an Besprechungen teilgenommen, die nach der Besetzung Frankreichs bezüglich der französischen Farben-Industrie stattfanden. Ich erinnere mich, dass Herr Dr. von Schnitzler in einer dieser Besprechungen über die mit den französischen Farbstoff-Produzenten zu führenden Verhandlungen mit dem Ziel der Gründung einer gemeinsamen deutsch-französischen Farbstoff-Produktionsgesellschaft ausdrücklich betonte, er halte es für notwendig, die französische Industrie korrekt und fair zu behandeln und keinerlei Druck anzuwenden, da nach Beendigung der Feindseligkeiten wieder eine Zusammenarbeit zwischen der deutschen und der französischen Industrie stattfinden müsse, die nur auf freiwilliger Basis erzielt werden könnte.

Leverkusen, den 24. März 1948.

Dr. Alfred Hoffmann
(Dr. Alfred Hoffmann)

Die vorstehend von mir anerkannte eigenhändige Unterschrift des Herrn Dr. Alfred Hoffmann, wohnhaft in Leverkusen, Kaiser-Wilhelm-Allee 3, ist vor mir hier selbst geleistet, was hiermit beglaubigt und von mir bezeugt wird.

Leverkusen, den 27. III. 48.

Dr. Hugo Schramm
(Dr. Hugo Schramm)
Rechtsanwalt, defense counsel.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 184

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. *209*

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

v. Schmitzler. Doc. 184, Ser. 209, 11 May 45

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Dr. Elmar M i c h e l , geboren am 16. Juni 1897 in Weiblingen/Wuerttemberg, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklaerung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militaergerichtshof No. VI im Justizpalast Nuernberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

I.

Nach Beendigung meines Studiums und voruebergehender Beschaeftigung im wuerttembergischen staatlichen Verwaltungsdienst bin ich am 1. April 1925 als Assessor in das Reichswirtschaftsministerium in Berlin berufen worden. Ich habe dem Reichswirtschaftsministerium von diesem Zeitpunkt an ohne Unterbrechung bis zum Zusammenbruch angehoeert und dort zunaechst als Referent und spaeter als Abteilungsleiter u.a. die Fragen des Binnenhandels (Einzelhandels und Grosshandels) des Gewerberechts, der Marktordnung, des unlaetereu Wettbewerbs und des Treuhand- und Revisionswesens bearbeitet. Im Rahmen der ordnungsgemaessigen Befoerderung als Beamter bin ich bis zum Kriegsausbruch zum Rang eines Ministerialdirigenten im Reichswirtschaftsministerium aufgestiegen.

1) Am 13. Juli 1940 wurde ich fuer Kriegsdauer zum Militaerverwaltungschef ernannt und als Leiter der Wirtschaftsabteilung im Verwaltungstab des Militaerbefehlaha-

W. M.

bers in Frankreich nach Paris versetzt. Das von der Anklagebehörde im I.G.Farben-Prozess vorgelegte Dokument ueber die sogenannte "Neue Ordnung" in Frankreich -Buch 51, Dok. Nr. NI-11252, Exhibit 1051- und der an Ministerialdirigenten Dr. Schlotterer im Reichswirtschaftsministerium gerichtete Begleitbrief vom 3.8.1940 sind mir gezeigt worden. Ich kann hierzu nur erklæren, dass ich bis zu meiner Versetzung nach Frankreich im Reichswirtschaftsministerium nichts ueber die "Neue Ordnung" gehoert habe, sondern lediglich wusste, dass Dr. Schlotterer von Reichswirtschaftsminister Funk nach dem Abschluss des Waffenstillstands mit Frankreich im Juni 1940 den Auftrag erhalten hat, Vorschlaege fuer eine wirtschaftliche Friedensordnung auszuarbeiten. Plaene fuer die Eingliederung der europæischen Produktion in die deutsche Kriegswirtschaft und ueber die "Auspluenderung" der im Zuge kriegerischer Massnahmen besetzten Laender sind im Reichswirtschaftsministerium nach meiner Kenntnis nicht ausgearbeitet worden. Gedanken ueber eine europæische Grossraumwirtschaft im Sinne eines friedlichen Zusammenschlusses der europæischen Staeten sind allerdings vor dem Krieg in der Oeffentlichkeit wiederholt erortert worden. Ich erinnere mich besonders an zahlreiche Aufsætzte in Zeitungen und Zeitschriften, die von dem ^{damaligen} Gesandten Werner Daitz in Luebeck verfasst und veroeffentlicht worden sind.

8) Als bald nach Aufnahme meiner Taetigkeit in Frankreich habe ich es als wichtigste Aufgabe der Wirtschaftsabteilung des Militaerbefehlshabers angesehen, sobald als moeglich wieder die industrielle Produktion des besetzten franzoesischen Gebietes in Lauf zu setzen, schon um die damals in diesem Gebiet vorhandene sehr grosse Zahl von Ar-

W. S.

beitslosen zu vermindern bzw. zu beseitigen. Diese Absicht stiess zungehst auf einen gewissen Widerstand der Berliner Zentralstellen (Vierjahresplan, Reichswirtschaftsministerium), wo es fuer richtiger gehalten wurde, zunaechst die weitere Entwicklung abzuwarten und die franzoesische Industrie nur langsam und zoegernd wieder anlaufen zu lassen. Dieser Standpunkt wurde auch bei Gelegenheit einer Besprechung, die Ende Juli in Paris aus Anlass des Besuches der Staatssekretaere Landfried (Reichswirtschaftsministerium), Neumann (Vierjahresplan), Backe (Reichsernaehrungsministerium), Unterstaatssekretaer General von Hannecken (Reichswirtschaftsministerium) und anderen stattgefunden hat, von verschiedenen Seiten vertreten. Ich habe indessen im Einvernehmen mit dem Militaerbefehlshaber an dem gegenteiligen Standpunkt festgehalten. Nach meiner Erinnerung war lediglich bestimmt, dass die Wiederaufnahme eines Produktionsbetriebes der Genehmigung durch den oertlich zustaeendigen Feldkommandanten bedurfte.

Unseren Bemuehungen stellten sich freilich in den Sommer- und Herbstmonaten des Jahres 1940 noch grosse Schwierigkeiten entgegen. Millionen der franzoesischen Bevoelkerung waren vor den vordringenden deutschen Armeen nach Suedfrankreich geflohen. Infolge dieser Flaechtlingsbewegung fehlte es gerade im besetzten Gebiet Frankreichs allenthalben an Menschen, besonders an Ingenieuren und gelernten Facharbeitern, die fuer die Wiederaufnahme der Produktion unentbehrlich waren. Dazu kam, dass die meisten Transportwege durch die zahlreichen Brueckerzerstoerungen noch nicht wieder befahrbar waren und erst wiederhergestellt werden mussten.

Bis zum Spaetherbst 1940 war es aber belungen, wieder einigermaßen soweit geordnete Verhaeltnisse zu schaffen,

W.

dass ein systematisches Wiederingangsetzen der industriellen Produktion moeglich war. Ein Teil der Schwierigkeiten blieb natuerlich bestehen. Besonders gilt dies fuer die Versorgung der gesamten Industrie des besetzten wie des unbesetzten Gebietes mit Kohle. Hier kamen zu den Transportschwierigkeiten noch verwaltungstechnische Schwierigkeiten, die sich daraus ergaben, dass die beiden nordfranzoesischen Departments "Nord" und "Pas de Calais", in denen die wichtigsten franzoesischen Kohlevorkommen gelegen sind, dem in Bruessel stationierten "Militaerbefehlshaber fuer Belgien und Nordfrankreich" unterstellt waren. Zwischen den beiden Militaerbefehlshabern bestanden gerade in Bezug auf die Kohle sehr erhebliche Meinungsverschiedenheiten, die waehrend der ganzen Besatzungszeit andauerten. Waehrend die Militaerverwaltung Bruessel den Standpunkt vertrat, die Foerderung der nordfranzoesischen Zechen sei in erster Linie zur Versorgung Nordfrankreichs und auch Belgiens bestimmt, vertrat die Wirtschaftsabteilung des Militaerbefehlshabers in Paris die Auffassung, dass die in den beiden Norddepartments gewonnene Kohle nach einem den wirtschaftlichen Beduerfnissen entsprechenden Schluessel auf ganz Frankreich verteilt werden muesse und das dem Militaerbefehlshaber in Paris unterstellte besetzte Gebiet keinesfalls schlechter versorgt werden duerfe als die beiden Norddepartments. Wegen dieser und anderer Schwierigkeiten, die die Abtrennung der beiden Norddepartments von der Zustaendigkeit des Militaerbefehlshabers in Frankreich zur Folge hatten, hat der Militaerbefehlshaber in Paris wiederholt, ebenso wie die franzoesische Regierung, darauf gedruehrt, dass die beiden Norddepartments seiner Verwaltung unterstellt werden, ein Antrag, dem leider nie stattgegeben worden ist.

II.

1) Unter den Fragen, mit denen sich die Wirtschafts-
abteilung des Militaerbefehlshabers zu befassen hatte,
spielte bald auch die des Erwerbs von Kapitalbeteiligungen
an franzoesischen Unternehmungen durch deutsche Firmen eine
Rolle. Das Reichswirtschaftsministerium und die Wirtschafts-
abteilung des Militaerbefehlshabers vertraten hierzu ueber-
einstimmend den Standpunkt, dass der Erwerb von Kapitalbe-
teiligungen in der franzoesischen Wirtschaft zwar vom
deutschen Standpunkt aus interessant sei, aber nur auf
der Grundlage freiwilliger kommerzieller Verhandlungen und
Abschlusses angestrebt werden duerfe, und dass die Aus-
uebung eines Zwanges unterbleiben muesse, weil nur kommer-
ziell entwickelte und freiwillig zustande gekommene Betei-
ligungen einen wahren Wert haben. Die Wirtschaftsabteilung
hat dazu noch von Anfang an den Standpunkt vertreten, dass
grundsuetzlich keine Majorisierungen erfolgen sollen, zu-
mal sonst die fuer jeden Fall nach franzoesischem Recht
fuer auslaendische Beteiligungen vorgeschriebene Genehmi-
gung der franzoesischen Regierung kaum oder ueberhaupt
nicht zu erreichen gewesen waere.

2) Zu dem Anklage-Dokument NI-5839/Exhibit 1241 ha-
be ich zu sagen, dass ich mich an eine Besprechung mit den
Herren Mann, Dr. Grobel, Dr. Krueger, Dr. Kugler und Dr.
Terhaar von der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
in der Zeit vom 31. August bis 2. September 1940 bei mir
in Paris nicht mehr erinnern kann. Ich halte es aber fuer
ganz ausgeschlossen, dass ich bei der Gelegenheit in der
Form und mit dem Inhalt, wie unter Ziffer II b auf Seite 7
des Dokumentes wiedergegeben, gesagt haben soll, dass ich
als Grundsatz meiner Arbeit unterstrichen haette, die

Hi.

"gegebene historische Chance, die französische Wirtschaft durch entsprechende Eingriffe in den französischen Wirtschaftskörper auf Deutschland auszurichten, müsse voll und ganz genutzt" werden. Eine solche Äusserung wuerde nicht nur meiner ganzen inneren Einstellung und meiner Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer echten deutsch-franzoesischen Verstaendigung, sondern auch der von mir in meiner langjaehrigen Dienstzeit im Wirtschaftsministerium beobachteten Zurueckhaltung in der Äusserung Privatpersonen gegenueber, widersprochen haben, zumal ich die Herren (mit Ausnahme Terhaars) bis dahin ueberhaupt nicht gekannt habe. Nach meiner Ansicht kann der Sinn meiner Äusserungen nur der gewesen sein, dass die Wirtschaftsabteilung des Militaerbefehlshabers im Rahmen der ihr zustehenden Befugnisse fuer die Wahrung berechtigter Interessen der I.G. gegenueber der franzoesischen Wirtschaft eintreten ~~musste~~^{wurde}.

Nach meiner Erinnerung hat mir der Leiter der SOPT, Herr Dr. Kramer, etwa im August oder September 1940 berichtet, dass Herr Frossard von der Firma Kuhlmann ihm gegenueber die Meinung vertreten habe, es muesste doch moeglich sein, im Hinblick auf die alten Beziehungen zwischen I.G. und den Etablissements Kuhlmann die Zusammenarbeit zwischen den beiden Firmen auf dem Gebiete der Farben wieder herzustellen. Ob und inwieweit im Anschluss an diese Erklarung des Herrn Frossard zwischen Herrn Dr. Kramer und vielleicht auch Dr. Kolb, dem Leiter des Chemie-Referats der Wirtschaftsabteilung, einerseits und Vertretern der Firma Kuhlmann andererseits damals noch weitere Besprechungen ueber die Moeglichkeiten einer solchen Zusammenarbeit stattgefunden haben, weiss ich nicht. Ich erinnere mich aber, dass ich spaeter durch Vortrag des Chemiereferenten

W.S.

Dr. Kolb erfuhr, dass nunmehr in Wiesbaden offizielle Verhandlungen zwischen Vertretern der französischen Farbenindustrie und der I.G. stattfinden sollen. Der Leiter der deutschen Waffenstillstandsdelegation fuer Wirtschaft in Wiesbaden, Gesandter Hamman, sei von dem Vorsitzenden der französischen Waffenstillstandskommission schriftlich gebeten worden, Vertreter der Firma Kuhlmann mit Vertretern der I.G. zu Verhandlungen ueber eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Chemie zusammenzubringen.

3) Ich bin nach meiner Erinnerung im Januar 1941 erstmals offiziell von den deutschen Verhandlungsteilnehmern, naemlich den Herren Dr. von Schnitzler und Dr. ter Meer, von den in Paris abgehaltenen privatwirtschaftlichen Besprechungen in Kenntnis gesetzt worden. Ende Februar oder Anfang Maerz bin ich auch erstmals von Mitgliedern der französischen Regierung, naemlich dem damaligen Produktionsminister Pucheur und Generaldelegiertem fuer die deutsch-franzoesischen Wirtschaftsbeziehungen Barnaud, auf den Stand der Verhandlungen angesprochen worden. Es wurde mir mitgeteilt, dass bei den privatwirtschaftlichen Verhandlungen der beiden Partner, die in Paris stattgefunden haben, eine Einigung ueber die Gruendung einer gemeinsamen Produktionsgesellschaft erzielt worden sei, dass dagegen als einziges Hindernis einer voelligen Einigung noch der von deutscher Seite geltend gemachte Anspruch auf eine 51 %ige Kapitalmehrheit an der zu gruendenden Gesellschaft im Wege stehe. Die Vertreter der Firma Kuhlmann haetten erklart, dass sie die Entscheidung hierueber der französischen Regierung ueberlassen muessten. Die Herren Pucheur und Barnaud erklarten mir, dass sie eine Majorisierung der französischen Wirtschaft durch deutsches Kapital be-

Kli:

fuerchteten und dass sie einer solchen Majorisierung keinesfalls zustimmen koennten, die ausserdem eine vermeintliche deutsch-franzoesische wirtschaftliche Zusammenarbeit erschweren wuesse. Nach meiner Erinnerung habe ich ihnen erkluert, dass ich fuer diesen Standpunkt vollstes Verstaendnis haette und selbst Gegner solcher Majorisierungen sei, die doch keinen dauerhaften Nutzen brachten, nach Auffassung der I.G. handele es sich indessen hier um einen nicht vergleichbaren Sonderfall, da die I.G. alte Rechte aus der Zeit nach dem ersten Weltkrieg geltend mache und in diesem Sinne von einer "situation unique" spreche. Schliesslich erkluerten die Herren der franzoesischen Regierung, die Sachlage waere fuer sie dann eine andere, wenn ich fuer die deutsche Seite verbindlich erklaren koennte, dass eine solche deutsche Majoritaetsbeteiligung an der Francolor keinerlei praefudizielle Wirkung fuer weitere deutsche Kapitalbeteiligungen in der franzoesischen Wirtschaft haette.

Ich habe darauf bei einem persoenlichen Vortrag beim Reichswirtschaftsminister Funk in Berlin die Ermaechtigung zur Abgabe einer diesen franzoesischen Wuenschen entsprechenden Erklaerung erhalten. So kam es zu der Sitzung, die am 12. Maerz 1941 unter meinem Vorsitz unter Beteiligung der Vertreter der I.G., der Vertreter der franzoesischen Regierung und der franzoesischen Farbenindustrie im Hotel Majestic, dem Sitz der Wirtschaftsabteilung des Militaerbefehlshabers, stattgefunden hat. In dieser Sitzung, ueber deren Verlauf das eingefuehrte Protokoll klar und vollstaendig unterrichtet, ist, nachdem die vorerwachte grundsuetzliche Erklaerung von mir abgegeben worden war, von dem Generaldelegierten fuer die deutsch-franzoesischen Wirt-

W.H.

schaftsbeziehungen Barnaud die Zustimmung der franzoesischen Regierung zur Bildung der Francolor-Produktionsgesellschaft mit 51 %iger deutscher Kapitalbeteiligung erkluert worden. Diese Erkluerung ist von der Franzoesischen Regierung kurz darauf noch schriftlich wiederholt worden. Nach meinem Eindruck war fuer diese Zustimmung der Franzosen neben der offiziellen Erkluerung, dass der 51 %igen deutschen Beteiligung keinerlei praedjudizielle Wirkung fuer andere Faelle zukomme, noch massgebend, dass nach den vereinbarten Vertragsbestimmungen die franzoesische Gruppe ein grosses Paket I.G.-Aktien erhielt und dadurch der groesste Aktionaer der I.G. wurde, dass nach der Satzung der Francolor der Aufsichtsratsvorsitzende stets ein Franzose sein musste und dass nach der kurz zuvor verabschiedeten Novelle zum franzoesischen Aktienrecht die Rechte des Praesidenten eine wesentliche Staerkung erfahren hatten.

4) Zu dem mir noch vorgelegten Dokument NI-13567, Anklage-Exhibit Nr. 1882 kann ich folgendes erklueren:

Mis: Herr Raindre war bei den von mir gefuehrten Verhandlungen ueber die Francolor niemals zugegen. Es ist mir auch nie bekannt geworden, dass Herr Raindre bei den Wirtschaftsverhandlungen/^{in Verhandlungen} oder bei den in Paris gefuehrten privatwirtschaftlichen Verhandlungen zugegen gewesen waere. Herr Raindre gehoerte meines Wissens auch nicht zur "SOPT". Auf welche Quellen sich die Mitteilung von Herrn Raindre an Herrn Dr. Schlotterer stuetzte, ist mir nicht bekannt. Die Behauptung von Herrn Raindre, ich sei in der Francolor-Angelegenheit bis zu Laval gegangen, ist aus der Luft gegriffen und trifft nicht zu. Ich habe ueber die Francolor-Angelegenheit ueberhaupt nie mit Laval verhandelt. Ausser-

Mis.

dem war Laval zu der Zeit, als ich mit den Verhandlungen befasst war, gar nicht mehr in der Regierung. Ich habe aber ebensowenig mit seinem Nachfolger Darlan jemals ueber die Francolor gesprochen.

Herrn Raindre habe ich erst spaeter, ich glaube im Jahre 1942 bei Gelegenheit eines Besuches von Herrn Dr. Jlgner kennengelernt. Damals hatte ich den Eindruck, er gehoere irgendwelchen Finanzkreisen an.

5) Von der Verfuegung in dem Dokument NI-4894/Exhibit 1240 ist mir seinerzeit nichts bekannt geworden. Die Verfuegung ist nicht von der Wirtschaftsabteilung des Militaerbefehlshabers in Frankreich getroffen worden. Es handelte sich offensichtlich um eine von dem damals wohl noch unabhnaengig von dem Militaerbefehlshaber in Frankreich stehenden Militaerbefehlshaber in Paris, der erst im Laufe des August in den dem Militaerbefehlshaber in Frankreich unterstellten Stadtkommandanten umgewandelt worden ist, ergriffene Massnahme verwaltungstechnischer Art, die nicht als eine Beschlagnahme anzusehen ist. Ich vermute, es handelte sich hier um eine Massnahme, die Eingriffe von unbefugten deutschen oder franzoesischen Stellen in den Betrieb verhindern sollte.

6) Abschliessend moechte ich noch erklaren, dass sich an den abgeschlossenen Francolor-Vertrag nach meinen Beobachtungen waehrend der Besatzungstage durchaus kommerziell ordentliche Beziehungen zwischen der I.G. und den franzoesischen Francolor-Partnern entwickelten. Es ist, soweit mir bekannt, nie zu irgendwelchen Missheiligkeiten gekommen.

Nuernberg, den 21. April 1948


gez.: Dr. Elmar Michel

Die obige Unterschrift von Herrn Dr. Elmar M i c h e l
vor mir, Leopold Krafft von Dellmensingen, geleistet,
wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nuernberg, den 21. April 1948

Leopold Krafft v. Dellmensingen
gez.: Leopold Krafft v. Dellmensingen

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 185

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. 2110

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

*v. Schmitzler. Doc. 185, Steel. 2110
von Schmitzler
11 May 95*

Schnittler Dok. Nr. 185

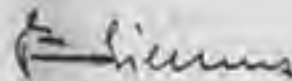
Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Mil-
taergerichtshof Nuernberg, bescheinige hiermit, dass das
anliegende Dokument:

Schreiben des Herrn L. Frossard, Paris,
an Herrn Direktor Wenk, I.G.Farbenin-
dustrie A.G., Frankfurt a.M.,
vom 30. Dezember 1941

eine Photokopie aus den Akten der Farbenfabriken Bayer,
Leverkusen, ist.

Nuernberg, den 22. April 1948.



(Dr. Siemers)

3.142

M

145. BOULEVARD HAUSSMANN

PARIS, le 30 Décembre 1941

Monsieur le Directeur W E N K

I.G. FARBE INDUSTRIE A.G.

FRANKFURT A.M.

Cher Monsieur,

Permettez-moi de vous adresser pour vous et les vôtres les vœux les plus sincères que je forme à l'occasion de la nouvelle année.

Nous connaissons de longue date, en raison de nos relations passées, la plupart de ces Messieurs qui vont nous apporter leur appui dans les périodes difficiles que nous avons à traverser actuellement.

Je ne vous connais personnellement que depuis quelques mois, mais je suis persuadé que, grâce à vos hautes connaissances et à votre esprit de compréhension qu'il a fallu fort peu de temps pour reconnaître que, dans l'avenir, nous pourrons travailler au mieux du développement technique de la Société FR NCOLOR.

Veillez agréer, cher Monsieur, l'expression de mes sentiments très distingués et les meilleurs.

J. J. J.

M

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 186

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. *211*

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

v. Schmitzler. Doc. 186. Exh. 211. 11 Aug 45

Ich habe mit ihm kurz vor diesem Termin ein langes Gespräch unter vier Augen geführt, in dem er alle die inneren Gewissenskonflikte zum Ausdruck brachte, mit denen jeder fertig werden muss, der in einem besetzten Land eine Regierungsfunktion übernehmen soll. Pucheu war, soweit ich es beurteile, nie Collaborant in dem primitiven Sinn, der diesem Wort allgemein beigelegt wird. Er übernahm den Posten des Produktionsministers, weil er glaubte, damit Einfluss auf eine vernünftige Entwicklung der Produktionslenkung ausüben zu können. Die innere Bereitschaft hierfür war durch seinen Ehrgeiz gegeben. Von dem Augenblick an, als er Innenminister wurde, gelangte er in immer schärfere Oppositionsstellung zur Militärregierung und zur Deutschen Botschaft. Er liess sich in dieser Zeit zweifellos sehr stark von den Entwicklungen in der damals unbesetzten Zone Frankreichs beeinflussen und hat sich mehr und mehr von der Besatzungsmacht distanziert.

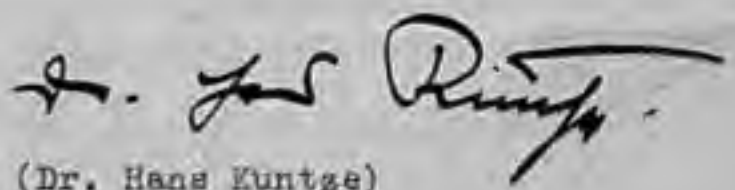
Paul B i c h e l o n n e hat sein Amt als Generalsekretär und späterer Minister für die industrielle Produktion wohl stets als rein technisch-organisatorische Aufgabe aufgefasst, der er sich geradezu mit Leidenschaft hingab. Er war im Grunde ein unpolitischer Mensch, der kaum an wesentlichen politischen Entscheidungen der Regierungen, denen er angehörte, tätig teilgenommen haben dürfte. Seine Aufgabe sah er in dem Aufbau eines organisatorischen Apparates, mit dessen Hilfe die Produktion und die Verteilung aller industriellen Erzeugnisse auch in einer Mangelzeit sichergestellt werden könne.

B o u t h i l l i e r , in den Jahren 1940 und 41 Wirtschafts- und Finanzminister, war vielleicht die undurchsichtigste Persönlichkeit unter den vorstehend Genannten. ~~Er war ein Mann, der sich~~

~~in der Wirtschaftspolitik auszeichnete. Er war ein Mann, der sich~~
~~in der Wirtschaftspolitik auszeichnete. Er war ein Mann, der sich~~
~~in der Wirtschaftspolitik auszeichnete. Er war ein Mann, der sich~~

Mein Eindruck, der von Industriekreisen geteilt wurde, ging dahin, dass Bouthillier von Anfang an am schärfsten die Opposition gegen die Besatzungsmacht unter den wirtschaftlichen Ressortministern der französischen Regierung repräsentierte. Ich werde mich immer seiner Rede erinnern, die er im Januar 1941 vor Vertretern der deutschen Wirtschaftsorganisationen und der parallelen französischen Verbände zum Thema der damals beginnenden Auftragsverlagerung hielt. In sehr eindeutigen und teilweise scharfen Formulierungen meldete er seine Bedenken und Vorbehalte gegenüber der geplanten Auftragsverlagerung an und war dabei von einer Offenheit, die bei den deutschen Kreisen erhebliches Erstaunen auslöste. Wenn ich mich recht erinnere, war Bouthillier auch der erste der in dieser Erklärung genannten Männer, der sich aus der Regierungsarbeit zurückzog.

Stuttgart, den 3.4.1948



(Dr. Hans Kuntze)

Die vorstehend von mir anerkannte eigenhändige Unterschrift des Herrn Dr. Hans Kuntze, wohnhaft in Stuttgart-Obertürkheim, Johannisbeerstr. 9, ist heute vor mir hieselbst geleistet worden, was von mir hiermit beglaubigt und bestätigt wird.

Stuttgart, den 3.4.1948

Dr. Leopold Krafft v. Dellmensingen

(Dr. Leopold Krafft von Dellmensingen)

Verteidiger beim Militärgerichtshof VI in Nürnberg

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 187

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. *4/15*

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

v. Schmitzler. Dec. 1871, Dec. 11/17, 11 May 97

Eidesstattliche Erklärung.

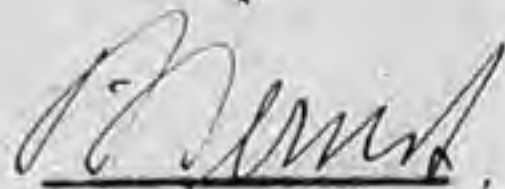
Ich, Dr. Erich B e r n d t , Rechtsanwalt und Notar, Frankfurt am Main, Steinlestr. 11, deutscher Staatsbuerger, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich nicht strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe.

Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht, freiwillig und ohne Zwang erfolgt und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militaergerichtshof Nr. VI im Justispalast Nuernberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

BM
I. Ich war vom 1. Oktober 1937 bis Maerz 1945 Richter der Registerabteilung des Amtsgerichts Frankfurt am Main.

II. Aus dieser Taetigkeit ist mir antlich bekannt, dass waehrend des Krieges durch zwingende behoerdliche Anordnungen die Mitwirkung von Auslaendern in den Aufsichtsraeten deutscher Aktiengesellschaften verboten war. Sie durften deshalb keine Information ueber die Gesellschaften erhalten, an schriftlichen Beschluessen nicht beteiligt und zu Sitzungen nicht eingeladen werden. Eine Neuwahl eines Auslaenders, -zumal eines Angehoerigen eines Landes, mit dem sich Deutschland in Kriegszustand befand, - als Aufsichtsratsmitglied einer deutschen Aktiengesellschaft war deshalb waehrend des Krieges unmoeglich.

Nuernberg, 14. April 1948.



Dr. Erich Berndt

Die vorstehend vor mir anerkannte Unterschrift des Herrn Dr. Erich Berndt, wohnhaft in Frankfurt a.M., Steinlestr. 11, ist vor mir hierselbst geleistet, was hiermit beglaubigt und bezeugt wird.
Nuernberg, 14. April 1948



Karl Bornemann
Defense Counsel.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 188

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. *213*

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

*v. Schmitzler. Doc. 188, Ser. 213
11 May 45*

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Hermann W a l t e r , geboren am 28. Febr. 1892 in Langenberg
Wirtschaftsprüfer, wohnhaft in Wiesbaden-Biebrich, Strasse der
Republik 9, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich
strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Versiche-
rung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der
Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem
Militärgerichtshof No. VI im Justizpalast Nuernberg, Deutsch-
land, vorgelegt zu werden.

Aus den Unterlagen, welche die Francolor betreffen und die
ich eingesehen habe, ergeben sich fuer die von den franzoesischen
Werken in die Francolor eingebrachten Anlagen folgende Anschaf-
fungswerte:

Grundstuecke	Fr. 11.800.000,--
Fabrikgebäude	" 139.315.000,--
Maschinen usw.	" 328.744.000,--
Arbeiterhäuser u. sonstiges	" 25.663.000,--

zusammen Fr. 502.522.000,--.

Dies ist die gleiche Summe, welche von der franzoesischen Gruppe
seinerzeit aufgegeben wurde, und zwar mit dem Vermerk "Wertetel
quel fuer alle Objekte", laut dem mir von Dr. Siemers vorgelegten
Dokument "Schnitzler Nr. 54, Band III, Aktennotiz ueber die
deutsch-franzoesische Besprechung vom 16./19.8.1941". In dieser
Notiz wurde auch erwaeht, dass die Franzosen die Anschaffungs-
werte ohne Beruecksichtigung der bisherigen Amortisationen mit
502,5 Millionen ffrs. aufgegeben haben.

Wenn die I.G. die damalige politische Lage haette ausnutzen

wollen, so haette sie nach dem ueblichen Grundsätzen verlangen koennen, dass die Amortisationen beruecksichtigt werden. Dann haette sich folgendes Bild ergeben:

In der Chemiebranche ist es ueblich und wurde von der Francolor auch spaeter so gehandhabt, dass die Maschinen mit 10 % des Anschaffungswertes, die Fabrikgebäude mit 5 % und die Wohnhaeuser mit 2 % pro Jahr abgeschrieben werden. Bei dem damaligen Zustand der franzoesischen Farbenfabriken wird man davon ausgehen koennen, dass die Anlagen durchschnittlich mindestens 5 Jahre bereits in Betrieb waren. Bei dieser vorsichtigen Annahme haetten also die Anschaffungswerte fuer Maschinen zum Ausgleich der 5-jaehrigen Wertminderung um 50 %, die Anschaffungswerte der Fabrikgebäude um 25 % und die der Wohnhaeuser um 10 % gekuerzt werden muessen. Dementsprechend haetten die Anschaffungswerte von rund 500 Millionen ffrs. wegen der Wertminderung um rund 200 Millionen ffrs. herabgesetzt werden muessen. Der Zeitwert der Anlagen, also der Wert zur Zeit des Francolor-Vertrages betrug demnach rund 300 Millionen ffrs. Fuer sonstige Werte kamen noch rund 20 Millionen ffrs. hinzu, zusammen also 320 Millionen ffrs. Haette also die I.G. tatsaechlich die damalige Lage ausnutzen wollen, und zwar sogar unter Wehrung der ueblichen kaufmaennischen Berechnungen, so haetten die franzoesischen Werke nur mit 320 Millionen ffrs. eingesetzt werden duerfen, waehrend sie tatsaechlich mit 800 Millionen ffrs. eingesetzt worden sind.

Haette man bei dieser Berechnung die Abwertung des Franken entgegenkommend beruecksichtigen wollen, so haette sich der Gesamtwert der Anlagen auf 500 Millionen ffrs. erhoehrt.

Wenn die I.G. statt dessen bei Abschluss des Vertrages 800 Millionen ffrs. zugrunde legte und andererseits I.G.-Aktien zum Kurse von 160 % herausgab, obwohl der damalige Kurs sich auf

fast 200 % belief und der innere Wert noch wesentlich hoher war,
so beruht dies darauf, dass die I.G. zugunsten der franzoesischen
Gruppe

- a) die eigenen Aktien unterbewertete und
- b) die Anlagen der franzoesischen Werke ueberbewertete.

Wiesbaden-Biebrich, den 25. März 1948
Nurnberg

Hermann Walter
.....
(Hermann Walter)

Die obige Unterschrift von Herrn Hermann Walter, wohnhaft
in Wiesbaden-Biebrich, Strasse der Republik 9, vor mir, Rechts-
anwalt Friedrich S i l e h e r , geleistet, wird hiermit be-
glaubigt und von mir bezeugt.

....Nuernberg.. am .25.. März. 1948

Friedrich Silcher
.....
(Friedrich Silcher)
Rechtsanwalt.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 189

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. *2/14*

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

v. Schmitzler, Doc. 189, 11/14, 11 Aug 45

Schnittler Dok.Nr.184

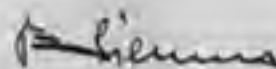
Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Ham-
burg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Militär-
gerichtshof Nuerberg, bescheinige hiermit, dass das anlie-
gende Dokument:

mein Schreiben an den Herrn Generalsekretär des mili-
taertribunals VI vom 8. April 1948 nebst Fragebogen
an den Schweizer Staatsangehoerigen, Herrn Carl Kocchlin,
Basel,

von dem Original-Durchschlaegen wortgetreu abgeschrieben ist.

Nuerberg, den 30. April 1948.



(Dr. Siemers)

Schnitzler Dok.Nr.

Exhibit Nr.

Dr. Walter Siemers
Rechtsanwalt

Muerberg, den 8. April 1948
Zimmer 545

An den
Herra Generalsekretær
des Militartribunals VI
ueber
das Defense Center
zu H.v.Herra Major Schaefer.

Ich bitte um die Liebenswuerdigkeit, den in doppelter
Ausfertigung beigefuegten Fragebogen an den schweizerischen
Staatsangehoerigen

Herra Direktor Carl K o e c h l i n
c/s Firma J.R.Geigy A.G., Basel/Schweiz, Gellerstrasse,

zu uebersenden. In dem Fragebogen wird Herr Koechlin um Be-
antwortung einer Reihe fuer die Verteidigung von Herra Dr.
von Schnitzler wichtiger Fragen gebeten. Herr v.Schnitzler
hat seine Verteidigung dahingehend unterrichtet, dass er
Herra Koechlin seit einer Reihe von Jahren - bereits vor
dem Kriege - kenne und mit ihm geschaeftliche Beziehungen
unterhalten habe; Herr Koechlin sei in der Lage, ueber die-
se Beziehungen Auskunft zu erteilen und seine Personalich-
keit sowohl in geschaeftlicher als auch in politischer Hin-
sicht zu beurteilen.

Der Vertreter der Anklage, Herr Drexel A. Sprecher, hat
gegen die Uebersendung des Fragebogens keinen Einspruch er-
hoben.

Hochachtungsvoll
in Vertretung von Dr. Siemers:

Anlagen

(Dr.v.Keller)

Schnitzler Dok. Nr.

Exhibit Nr.

FRAGEBOGEN

an den

Schweizer Staatsangehörigen,

Herrn Carl Koeschlin,

c/o Firma J.R. Geigy A.G., Basel /Schweiz.

-
1. Welche Stellung hatten bzw. haben Sie auf wirtschaftlichen Gebiete
- a) vor dem Kriege ?
 - b) während des Krieges ?
 - c) nach dem Kriege ?
2. Wie entstanden Ihre Beziehungen zu Dr.v.Schnitzler ?
- a) Haben Sie ihn vor der Aufnahme geschäftlicher Beziehungen schon als Privatmann gekannt ?
Wenn ja, seit wann und in welcher Weise ?
 - b) Wann haben Ihre geschäftlichen Beziehungen zu Dr.v.Schnitzler ihren Anfang genommen und in welchem Zusammenhang ?
 - c) In welchen Zeitabständen und in welcher Weise entwickelte sich die Erweiterung Ihrer Beziehungen zu Dr.v.Schnitzler im Zusammenhang mit geschäftlichen Fragen ?

d) Welches war bei geschäftlichen Besprechungen die Stellung des Herrn Dr.v.Schnitzler und welches die Ihrige ?

Waren Dr.v.Schnitzler und Sie in gleicher Weise an diesen Besprechungen und an geschäftlichen Abschlüssen oder Vereinbarungen beteiligt ?

3. Welches war die persönliche Einstellung des Herrn Dr.v.Schnitzler bei den Besprechungen, die er mit Ihnen im Zusammenhang mit der Behandlung und Erledigung geschäftlicher Probleme hatte und welche Rolle spielte er dabei?

4. Welches war Ihrer Ansicht nach die Stellung des Herrn Dr.v.Schnitzler innerhalb der I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft, d.h. welche Position hat er Ihres Erachtens in diesem Konzern eingenommen?

5. Wie sehen Sie vom Schweizer Standpunkt aus die Tatsache an, dass Dr.v.Schnitzler als Vertreter der I.G. die mit Ihnen gehaltenen Verhandlungen und überhaupt im allgemeinen die internationalen kaufmännischen Verhandlungen auf dem Farbengebiet führte ?

6. In welcher Form hat Dr.v.Schnitzler die Verhandlungen mit Ihrer Firma, mit der Schweizer Farbstoffindustrie sowie mit gleichen Unternehmungen im Ausland geführt?

Hat Dr.v.Schnitzler bei diesen Verhandlungen die fuer die I.G. jeweils vorliegenden wirtschaftlichen Moeg-

lichkeiten rücksichtslos ausgeübt oder hat er die

- I Interessen der ausländischen Firmen anerkannt und entgegenkommend verhandelt ?

7. Hat Dr.v.Schnitzler bei den Verhandlungen politische oder nationalsozialistische Druckmittel benutzt ?

8. Wie beurteilen Sie ganz allgemein die Persönlichkeit Dr.v.Schnitzlers unter Berücksichtigung seiner Stellung im Ausland und im Rahmen der internationalen Verhandlungen ?

9. Wie war Dr.v.Schnitzlers Einstellung zum Nationalsozialismus ?

10. Hat Dr.v.Schnitzler mit Ihnen zu irgendeinem Zeitpunkt vor oder nach Kriegsausbruch über seine Beurteilung des und seine Einstellung zum Nationalsozialismus gesprochen und gegebenenfalls in welchem Sinne ?

11. Hat Dr.v.Schnitzler mit Ihnen zu irgendeinem Zeitpunkt vor oder nach Kriegsausbruch über die Lage in Deutschland gesprochen (evtl. unter Berücksichtigung des Münchener Abkommens vom 29.9.1938, der Besetzung von Prag im März 1939 und der 1938 und 1939 häufig diskutierten Kriegsgefahren) ?

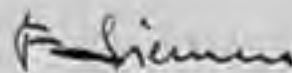
Herrn Dr. Walter S i e m e r s . Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit ^VVerteidiger beim Amerikanischen Militärgerichtshof Nuerenberg,
bescheinige hiermit folgendes:

1. Das anliegende Dokument enthaelt die Antwort des
Schweizer Staatsangehoerigen Carl Keeschlin auf meinen Fragebogen,
den ich als Dokument 189 im Dokumentenbuch Schnittler Nr. X verleg-
te, und zwar zusammen mit meinem Briefe vom 8. April 1948 an das
Militaertribunal zu Hd. von Major Schaefer mit der Bitte, den Frage-
bogen Herrn Keeschlin zu uebersenden.

2. Den in der Anlage enthaltenen Fragebogen mit Antworten,
unterschiedet von Herrn Keeschlin, uebersandte Herr Keeschlin mit
Schreiben vom 27. April 1948 an Major Schaefer. Dieses Schreiben ist
ebenfalls im anliegenden Dokument enthalten. Die richtige, wertge-
treue Abschrift wird von mir bestaetigt.

3. Das anliegende Dokument nebst dem Begleitbrief erhielt
ich im Original unter dem 6. Mai 1948 von Major Schaefer, um beides
dem Gericht vorlegen zu koennen.

Nuerberg, den 6. Mai 1948.



(Dr. Siemers)

FRAGEBOGEN

an den

Schweizer Staatsangehörigen,
Herrn Carl Koeschlin,
c/o Firma J.R. Geigy A.G., Basel/Schweiz.

1. Welche Stellung hatten bzw. haben Sie auf wirtschaftlichem Gebiete

- | | | |
|--------------------------|---|-------------------------------|
| a) vor dem Kriege ? |) | |
| b) während des Krieges ? | { | Vizepräsident und Delegierter |
| c) nach dem Kriege ? | { | des Verwaltungsrates der |
| | (| J.R. Geigy A.G., Basel. |

2. Wie entstanden Ihre Beziehungen zu Dr.v.Schnitzler ?

- a) Haben Sie ihn vor der Aufnahme geschäftlicher Beziehungen schon als Privatmann gekannt ?

Antwort: Nein.

- b) Wann haben Ihre geschäftlichen Beziehungen zu Dr.v. Schnitzler ihren Anfang genommen und in welchem Zusammenhang ?

Antwort: Nach meiner Erinnerung Mitte der 20er Jahre im Zusammenhang mit ~~allgemein~~ geschäftlichen Fragen, die in Verbindung waren mit der Führung der Geschäfte der J.R. Geigy A.G. in Deutschland im allgemeinen und ihrer Fabrikationsstätte in Grenzach (Baden) im besonderen.

- c) In welchen Zeitabständen und in welcher Weise entwickelte sich die Erweiterung Ihrer Beziehungen zu Dr.v.Schnitzler im Zusammenhang mit geschäftlichen Fragen ?

Antwort: In regelmässigen Zeitabschnitten, unter Berücksichtigung der allgemein wirtschaftlichen und der speziell geschäftlichen Entwicklung der Farbstoffindustrie bzw. der Interessen der Firma J.R. Geigy A.G.

- d) Welches war bei geschäftlichen Besprechungen die Stellung des Herrn Dr.v.Schnitzler und welches die Ihrige ?

Antwort: Ein Jeder als Vertreter seines Unternehmens oder, bei Diskussionen, die über die Interessen der beiden Firmen hinausgingen, als Vertreter der jeweiligen Gruppen, die bei den Verhandlungen beteiligt waren.

Waren Dr.v.Schnitzler und Sie in gleicher Weise an diesen Besprechungen und an geschäftlichen Abschlüssen oder Vereinbarungen beteiligt ?

Antwort: Meines Erachtens ja.

J.H.

3. Welches war die persönliche Einstellung des Herrn Dr.v. Schnitzler bei den Besprechungen, die er mit Ihnen im Zusammenhang mit der Behandlung und Erledigung geschäftlicher Probleme hatte und welche Rolle spielte er dabei?

Antwort: Stets durchaus fair und loyal, grosszügig und entgegenkommend, sowie bemüht, der Auffassung und der Lage seines Gesprächspartners Verständnis entgegenzubringen; oft auch als Vermittler in gleichem Sinne tätig.

4. Welches war Ihrer Ansicht nach die Stellung des Herrn Dr.v.Schnitzler innerhalb der I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft, d.h. welche Position hat er Ihres Erachtens in diesem Konzern eingenommen ?

Antwort: Die offizielle Stellung ist bekannt. Inwiefern diese der internen Stellung bzw. seinem internen Einfluss entsprach, kann ich mit Bestimmtheit nicht sagen. Immerhin hatte ich das Gefühl, dass seine Stärke, extern wie intern, mehr in seinem verbindlichen Wesen, seinem Einstehen für seine Mitarbeiter und Untergebenen, seinen vielfachen Verbindungen und einer gewissen Gewandtheit im Verkehr gelegen hat. Wohl im Hinblick auf diese Eigenschaften haben ihn seine Kollegen nicht ungern für die Führung von Verhandlungen mit Vertretern fremder Gruppen und Firmen beauftragt.

5. Wie sahen Sie vom Schweizer Standpunkt aus die Tatsache an, dass Dr.v.Schnitzler als Vertreter der I.G. die mit Ihnen gehaltenen Verhandlungen und überhaupt im allgemeinen die internationalen kaufmännischen Verhandlungen auf dem Farbengebiet führte ?

Antwort: Weder vom persönlichen noch vom sachlichen Standpunkt aus bestanden Einwendungen, obwohl bei verschiedenen Anlässen das Gefühl aufkam, dass er in der Behandlung von Sachfragen und Menschen nicht immer durchaus glücklich war. Die Erklärung dafür lag m.E. darin, dass er die Materie nicht stets vollständig beherrschte und auch die Mentalität gewisser Leute nicht immer richtig erfasst hat.

6. In welcher Form hat Dr.v.Schnitzler die Verhandlungen mit Ihrer Firma, mit der Schweizer Farbstoffindustrie sowie mit gleichen Unternehmungen im Ausland geführt ?

Antwort: Loyal, fair, entgegenkommend, grosszügig und verständnisvoll. Er war stets bereit, bei Meinungsverschiedenheiten eine offene Diskussion walten zu lassen. Dabei beharrte er nicht unbedingt auf seiner Stellungnahme, sondern hat sich jeweils einer Belehrung nicht verschlossen.

I.H.

Hat Dr.v.Schnitzler bei diesen Verhandlungen die für die I.G. jeweils vorliegenden wirtschaftlichen Möglichkeiten rücksichtslos ausgeübt oder hat er die Interessen der ausländischen Firmen anerkannt und entgegenkommend verhandelt ?

Antwort: Er hat, soweit ich es beurteilen kann, die wirtschaftlichen Möglichkeiten nicht rücksichtslos ausgeübt, sondern die Interessen der ausländischen Firmen, soweit es ihm möglich war, anerkannt und entgegenkommend verhandelt. Dabei war ihm eine persönliche Grösszügigkeit eigen.

7. Hat Dr.v.Schnitzler bei den Verhandlungen politische oder nationalsozialistische Druckmittel benutzt ?

Antwort: Nein. Immerhin hat er in seltenen Fällen darauf hingewiesen, dass er infolge Einmischung nationalsozialistischer Organe Schwierigkeiten habe und dass er auch gelegentlich einem Druck der Partei ausgesetzt sei. Er teilte mir verschiedene Male mit, dass er stets beobachtet und beschnüffelt werde.

8. Wie beurteilen Sie ganz allgemein die Persönlichkeit Dr.v. Schnitzlers unter Berücksichtigung seiner Stellung im Ausland und im Rahmen der internationalen Verhandlungen ?

Antwort: Er war in eine Stellung und in Verantwortungen hineingesetzt, denen er nicht in jeder Beziehung gewachsen war. Er war hin und wieder etwas oberflächlich und ging zuweilen nicht tief genug in die Materie hinein. Deshalb beherrschte er sie nicht immer in jeder Beziehung und liess sich dann auch gelegentlich verhältnismässig leicht beeinflussen, vor allem durch Aeusserlichkeiten. Dies auch deshalb, weil er einem gewissen Snobismus unterlag. Daraus erkläre ich mir auch, dass er höheren Partei-Instanzen von Anfang an nicht mit der Entschiedenheit oder zum mindesten mit der Reserve entgegengetreten ist, wie es seiner inneren Auffassung tatsächlich, soweit ich es jedenfalls beurteilen konnte, entsprochen hätte. Er gab sich auch gegen aussen eine gewisse Bedeutung, die ihm sachlich nicht immer zukam. Dies mag auch eine Erklärung dafür sein, dass er bei Verhandlungen mit Angelsachsen, vor allem mit Amerikanern, nicht überall beliebt war und wohl auch nicht stets besonders günstig beurteilt worden ist. Gerade bei derartigen Verhandlungen und Besprechungen kam er, zum Teil auch im Hinblick auf die fremde Sprache, sehr leicht in eine unpräzise Konversation, ins Schwimmen hinein. Dies lag den Angelsachsen nicht, und deshalb wurde er dort vielfach unrichtig eingeschätzt.

L.H.

9. Wie war Dr.v.Schnitzlers Einstellung zum Nationalsozialismus ?

Antwort: Nach meiner Ueberzeugung durchaus negativ, aber er stolperte, vielfach wohl aus den Gründen, die unter Ziff. 8. erwähnt sind und zum Teil deshalb, weil er in seiner Stellung in der I.G. Farben glaubte, sich vom politischen Geschehen nicht einfach zurückziehen zu können.

10. Hat Dr.v.Schnitzler mit Ihnen zu irgendeinem Zeitpunkt vor oder nach Kriegsausbruch über seine Beurteilung des und seine Einstellung zum Nationalsozialismus gesprochen und gegebenenfalls in welchem Sinne ?

Antwort: Ja. Wenn er es getan hat, so geschah es im folgenden Sinne: Zuerst stand er der Bewegung wohl nicht ganz unsympathisch gegenüber und unterstützte sie vielleicht auch, solange er die Ueberzeugung hatte, dass es um den Kampf gegen Arbeitslosigkeit und gegen den Kommunismus gehe. Später aber, als er den wahren Sinn der Bewegung erkannte, war er ablehnend, und zwar sowohl vom politischen wie vom menschlichen Standpunkt aus.

11. Hat Dr.v.Schnitzler mit Ihnen zu irgendeinem Zeitpunkt vor oder nach Kriegsausbruch über die Lage in Deutschland gesprochen (evtl. unter Berücksichtigung des Münchener Abkommens vom 29.9.1938, der Besetzung von Prag im März 1939 und der 1938 und 1939 häufig diskutierten Kriegsgefahren) ?

Antwort: Ja. Zu Beginn des Krieges liess er sich vielleicht durch die Erfolge der deutschen Armeen blenden. Anlässlich der Besetzung von Prag, als er wegen der Regelung des Aussiger Konzerns verhandeln musste, und dann zweimal während des Krieges gab er mir gegenüber hingegen seiner grossen Besorgnis Ausdruck. Dabei sprach er sich eindeutig gegen gewisse Machenschaften der nationalsozialistischen Partei und ihre Zielsetzung aus, die er für Deutschland als verhängnisvoll beurteilte. So war er sich denn auch, soweit ich es beurteilen konnte, seit Mitte des Krieges über das Ende des Kampfes klar.

Basel, den 27. April 1948.

A. Haenni

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 190

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. *215*

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

v. Schmitzler, 1900, vol. 215, 11 May 45

Abschrift

Der Leiter der Reichswirtschaftskammer
V. 1544/43

4. November 1943

An den

Herrn Reichswirtschaftsminister

BerlinBetrifft: Liquidierung des Feindvermögens.

Sehr geehrter Herr Reichsminister !

Ich darf Bezug nehmen auf die Unterredung, die Herr Generaldirektor Z a n g e n mit Ihnen bereits in obiger Angelegenheit gehabt hat. Der Engere Beirat der Reichswirtschaftskammer hat sich in seiner letzten Sitzung mit dieser Frage beschäftigt. Ich darf mir erlauben, Ihnen in folgendem die Auffassung der gewerblichen Wirtschaft, wie sie im Engeren beimt der Reichswirtschaftskammer einmütig vertreten wurde, zum Ausdruck zu bringen. Die Reichswirtschaftskammer ist sich darüber klar, daß es sich bei diesen Fragen um eine vorwiegend politische Angelegenheit handelt, die in ihrer Beurteilung auch weitgehend von dem Verhalten der Feindländer abhängt. Zu dieser allein vom Standpunkt der Führung des Reichs zu beurteilenden politischen Seite der Angelegenheit Stellung zu nehmen, ist die Reichswirtschaftskammer weder befugt noch in der Lage. Wohl aber hält sich die Reichswirtschaftskammer für verpflichtet, auf die mit der Durchführung von Liquidationsmaßnahmen verbundenen wirtschaftlichen Gesichtspunkte hinzuweisen, die ihres Erachtens hierbei nicht unberücksichtigt bleiben können. Wenn, wie verschiedentlich verlautbar wird, bei der Planung von etwaigen Liquidationsmaßnahmen auch auf angebliche diesbezügliche Wünsche aus Wirtschaftskreisen Bezug genommen wird, so legt die Reichswirtschaftskammer Wert darauf, zum Ausdruck zu bringen, daß die in der Reichswirtschaftskammer zusammengeschlossene maßgebliche Repräsentanz der gewerblichen Wirtschaft nicht den Wunsch hat, daß die gewerbliche Wirtschaft während des Krieges als wirtschaftlicher Interessent am Erwerb feindlichen Vermögens angesehen wird. Die Gründe für diese ihre Haltung sind ausschließlich wirtschaftlicher Natur. Zunächst ist der Erwerb feindlichen Vermögens in der Mehrzahl der Fälle, insbesondere bei den größeren, wirtschaftlich bedeutungsvollen Objekten, für das einzelne für den Erwerb etwa in Frage kommende deutsche Unternehmen

nehmen mit einer Fülle kriegswirtschaftlich bedingter Risiken verbunden, die den Erwerb, vom Standpunkt einer zeitlich weiter gesehenen wirtschaftlichen Rentabilität betrachtet, zu einer vielfach spekulativen Angelegenheit stempeln würden, so daß schon aus diesem Grunde führende seriöse Unternehmen der deutschen Wirtschaft aus sich heraus kein wirtschaftliches Interesse an einem solchen Erwerb während des Krieges bekunden können. Darüber hinaus müssen aber auch bei der Durchführung derartiger Liquidationsmaßnahmen insbesondere angesichts der Größe und der Bedeutung der Objekte, um die es sich hierbei vielfach handelt, in rein wirtschaftlicher Hinsicht die vertraglichen Beziehungen und Rechte berücksichtigt werden, die häufig auch über das neutrale oder befreundete Ausland mit diesen Objekten verbunden sind und die ohne wirtschaftliche und volkswirtschaftliche schwerwiegende Nachteile bei einer etwaigen Liquidation jetzt aber auch im Hinblick auf zukünftige wirtschaftliche Entwicklungen nicht bedroht werden dürfen. Vor allem aber ist das Problem einer gerechten und volkswirtschaftlich zweckmäßigen Veräußerung des beschlagnahmten Vermögens bei der Durchführung von Liquidationsmaßnahmen aus dringenden gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Die Reichswirtschaftskammer glaubt, mit der Reichsregierung grundsätzlich dahingehend übereinzustimmen, daß bei der Durchführung von Liquidationsmaßnahmen weder eine Überführung der zum Teil sehr erheblichen Werte in den Besitz des Staates noch eine planlose, etwa nach der Zufälligkeit auftretender Interessenten vorzunehmende Überführung in Privathand in Betracht kommen kann. Eine volkswirtschaftlich gerechte Lösung dieser Frage dürfte aber während des Krieges auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Die führenden und maßgebenden Unternehmen der deutschen privaten Wirtschaft beabsichtigen daher aus den dargelegten Gründen nicht, sich in dem augenblicklichen Lebenskampf Deutschlands einen privatwirtschaftlichen Vorsprung im deutschen und internationalen Wettbewerb durch einen Wettlauf auf feindliches Privateigentum zu sichern.

Um etwaige Mißdeutungen über die Haltung der deutschen gewerblichen Wirtschaft zu der rein wirtschaftlichen Seite dieser Angelegenheit bei der Erörterung von Maßnahmen auf diesem Gebiete auszuschließen, hält sich die Reichswirtschaftskammer

für

für verpflichtet, Ihnen, Herr Reichsminister, von dieser grundsätzlichen Auffassung der gewerblichen Wirtschaft Kenntnis zu geben zugleich mit der Bitte, den oben dargelegten volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten möglichst Rechnung zu tragen, sofern es der politischen Führung des Reichs aus übergeordneten politischen Gesichtspunkten, die, wie bereits erwähnt, die Reichswirtschaftskammer zu beurteilen nicht berufen ist, trotzdem erforderlich erscheinen sollte, durch eine Verordnung die Möglichkeit zu schaffen, im Verwaltungswege die Liquidation von Feindvermögen anzuordnen.

Abschrift dieses Schreibens habe ich zugeleitet dem Herrn Reichsjustizminister, dem Herrn Reichsaußenminister, dem Herrn Reichsfinanzminister und dem Herrn Reichskommissar für das Feindvermögen.

Heil Hitler !
gez. A. Pietzsch.

Abschrift

Der Leiter
der Reichswirtschaftskammer
V 1544/43

Berlin NW 7, 4. November 1943
Neue Wilhelmstraße 9/11

An den
Reichskommissar für die Behandlung
feindlichen Vermögens
z.Hd. von Herrn Staatssekretär Dr. Krohn
Berlin W 8
Mauerstr. 43

Betrifft: Liquidierung des Feindvermögens.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär !

Ich darf bitten, von dem anliegend abschriftlich beigefügten Schreiben, das ich an den Herrn Reichswirtschaftsminister in obiger Angelegenheit gerichtet habe, Kenntnis nehmen zu wollen.

Heil Hitler !
A. Pietzsch

Das umstehende Schreiben des Leiters der Reichswirtschaftskammer an den Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens vom 4. November 1943 - V 1544/43 - und die beigelegte Anlage sind gefertigt nach einer Abschrift aus den Akten des ehemaligen Reichskommissars für die Behandlung feindlichen Vermögens. Diese befinden sich beim Zentralamt für Vermögensverwaltung - Britische Zone - in Bad Nenndorf, Bahnhofstr. 9.

Berlin, den 1. April 1948

K. Konrad Warncke

(Dr. Konrad Warncke)

früher Ministerialdirigent
und Vertreter des Reichskommissars

Die vorstehende Unterschrift des Dr. Konrad Warncke in Berlin-Friedenau, Rubensstraße 50 wird hiermit beglaubigt.

Berlin, den 1. April 1948

Pelckmann

(Pelckmann)
Rechtsanwalt

Verteidiger bei den US-Militärgerichten
in Nürnberg

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 191

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. *216*

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

v. Schmitzler, Dec. 1911, Schmitzler, 11/11/11, v. Schmitzler

11 Nov 11

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, der unterzeichnete frühere Rechtsanwalt und Notar Fritz Ludwig aus Berlin-Wilmersdorf, Siegburger Straße 14, jetzt in Herste, Kreis Hörter/Westfalen, bin zunächst darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Versicherung abgebe. Ich erkläre an eidesstatt, daß meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof VI im Justizpalast in Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Bis zur Kapitulation war ich Justitiar des Bata-Konzerns, insbesondere der Bata A.G. in Zlin/Tschechoslowakei. Zu meinen Aufgaben gehörte die Behandlung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, die im Verkehr des Konzerns mit den deutschen Behörden und Parteistellen zu erledigen waren. Die wichtigste dieser Fragen war während der gesamten Zeit der Besetzung der Tschechoslowakei die Abwendung der Gefahr einer Beschlagnahme der Bata A.G. Zlin durch die deutschen Behörden. Die Gefahr einer solchen Beschlagnahme und Übernahme der Firma durch deutsche Stellen war deswegen besonders groß, weil einerseits der Bata-Konzern das größte und interessanteste im Privatbesitz befindliche Unternehmen der Tschechoslowakei war, andererseits der Hauptaktionär der Bata A.G. Zlin, Dr. Jan. A. Bata, sich während der Besetzungszeit in Südamerika aufhielt und dadurch eine leichte formelle Handhabe für eine Beschlagnahme bot.

In einem Zeitpunkt während des Krieges, in dem die Gefahr einer Beschlagnahme des Werkes besonders groß war - an das genaue Datum kann ich mich nicht mehr erinnern - glaubte der Verwaltungsrat der Bata A.G. Zlin, die Aktien der Gesellschaft nicht mehr in tschechischem Besitz halten zu können. Es wurde die Frage erörtert, ob es nicht besser sei, die Aktien freiwillig an ein deutsches Großunternehmen zu übertragen, dessen Ruf, kaufmännischem Anstand und Loyalität,

Vertrauen entgegen gebracht werden könne, als die Führung des Unternehmens Parteinstanzen ausantworten zu müssen. Auf meinen Vorschlag erhielt ich den Auftrag, mit Geheimrat Schmitz von der I.G. Farbenindustrie, den ich persönlich kannte, Verhandlungen darüber aufzunehmen, ob die I.G. bereit sei, die Aktien der Bata A.G. Zlin zu übernehmen. Damit sollte einerseits dem Wunsche der Behörden und Parteinstanzen auf Sicherstellung des deutschen Einflusses Rechnung getragen, andererseits aber erreicht werden, daß dieser Einfluß nicht von der Partei, sondern von den Leitern eines deutschen Großunternehmens ausgeübt würde; dabei hoffte man, daß mit diesen führenden deutschen Persönlichkeiten besten Rufes eine den Interessen der Bata A.G. rechnungstragende Verständigung über die Führung des Unternehmens wesentlich leichter herbeigeführt werden könne, als mit den Staats- und Parteistellen.

In Ausführung meines Auftrages habe ich in Abwesenheit des Geheimrats Schmitz mit Rechtsanwalt Friedrich Silcher in Berlin im Hause der Deutschen Länderbank verhandelt. Rechtsanwalt Silcher ließ sich von mir einige nähere Angaben über die Firma Bata und ihre Interessen auf dem chemischen Sektor machen, wies mich aber von vornherein daraufhin, daß die Verwaltung der I.G. gegen eine Zusage wahrscheinlich Bedenken haben würde. Er betonte, die Hauptinteressen des Bata-Konzerns lägen offenbar nicht auf dem chemischen Sektor; es sei ein immer durchgehaltener und bewährter Grundsatz der I.G., sich nicht auf Gebiete außerhalb der Chemie auszudehnen.

Rechtsanwalt Silcher leitete den von mir gemachten Vorschlag des Bata-Konzerns an Geheimrat Schmitz weiter und teilte mir einige Zeit darauf mit, in einer Verwaltungssitzung, die inzwischen stattgefunden habe, sei nach reiflicher Überlegung beschlossen worden, dem Vorschlage nicht näher zu treten; die Verwaltung der I.G. sei der Auffassung, Bata passe nur zum Teil, und zwar wahrscheinlich zum geringeren Teil, in ihr Tätigkeitsbereich, und wolle ihre alte Linie,

sich nicht auf chemiefremde Tätigkeitsbereiche auszudehnen,
nicht verlassen.

Ich hatte Rechtsanwalt Silcher gebeten, über die Verhandlungen strengstes Stillschweigen zu wahren und habe diese Bitte nochmals wiederholt, als er mir den ablehnenden Bescheid der I.G. zur Kenntnis gab.

Herste, Kreis Höxter, den 19. März 1948.

Fritz Ludwig

Die vorstehende Unterschrift des mir persönlich bekannten früheren Rechtsanwalts und Notars Fritz Ludwig aus Berlin - Wilmersdorf, Siegburger Strasse 17, jetzt in Herste, Kreis Höxter, Wohnhaft, beglaubige ich hiermit.

Herste, den 22. März 1948

Brakei, den 22. März 1948

Ummantler

Notar.



Kostenrechnung.

Wert § 24 Abs. 1 3000.-- RM,
Gebühr § 39 Abs. 1
Umsatzsteuer

4.-- RM

0.12 RM

Sa.: 4.12 RM

=====

Serp
Notar.

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler

DOCUMENT No. 192

Schnitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. 217

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

Dr. Schnitzler, Doc. 192, 192, 217, 11 May 47
von Schnitzler

Eidesstattliche Erklaerung.

Ich, Rechtsanwalt Friedrich Silcher, wohnhaft Nuernberg, Harrichstrasse 15, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklaerung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde um als Beweismaterial dem Militaergerichtshof Nr. VI im Justizpalast Nuernberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Zu der mir vorliegenden eidesstattlichen Versicherung des fruerehen Rechtsanwalts und Notars Fritz Ludwig vom 19. Maerz 48 ueber seine Verhandlungen mit mir wegen des tschechoslowakischen Bata-Konzerns bemerke ich ergaenzend folgendes:

Die Ausfuehrungen, die mir Herr Rechtsanwalt Ludwig bei unserer ersten Aussprache ueber die Beziehungen des Bata-Konzerns zur Chemie machte, zeigten eine mich ueberraschende Groesse und Bedeutung dieser Beziehungen und speziell auch der eigenen Bettaetigung des Bata-Konzerns auf dem Gebiet der Chemie. Ich wies hierauf bei Weitergabe der Anfrage an Herrn Geheimrat Schmitz entsprechend hin. Aus Interesse erkundigte ich mich dann bei unserer volkswirtschaftlichen Abteilung und fand dort wie auch in einer Unterhaltung mit technischen Vorstandsmitgliedern bestaetigt, dass Bata ueber einen sehr beachtlichen chemischen Sektor verfuegte und dass die Leitung der I.G. sich darueber auch durchaus klar war. Weiterhin war klar, dass Bata ueberhaupt nach Groesse, Bedeutung, industrieller Leistungsfahigkeit, beruehmt guten Organisations- und Arbeitsverhaeltnissen und auch rein finanziellem Reichtum eines der reizvollsten und interessantesten Objekte in ganz Europa war.

Als Grund fuer die ablehnende Entscheidung der Leitung der I. G. wurde mir auch angegeben, dass die I. G. sich nicht staerker als unumgaenglich an der Ausdehnung der deutschen Wirtschaft auf bisher selbststaendige Industrien fruher selbststaendiger Gebiete beteiligen wolle.

Ich fuehre es auf die von Herrn Ludwig in seinem Affidavit erwahnte, von uns selbstverstaendlich zugesagte und eingehaltene vertrauliche Behandlung der Angelegenheit zurueck, dass ueber diese Bata-Verhandlungen bisher in weiteren Kreisen kaum etwas bekannt geworden zu sein scheint. Auch innerhalb der I. G. hat kaum jemand ausser den damals unmittelbar befassten Herren von der Angelegenheit erfahren.

Nuernberg, den 31. Maerz 1948

Friedrich Silcher

Die obige Unterschrift von Herrn Rechtsanwalt Friedrich Silcher, vor mir, Dr. Rupprecht von Keller, geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.
Nuernberg, den 31. Maerz 1948.

Dr. R. v. Keller
(Dr. R. v. Keller)

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 213

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. 218

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

Reaffirmed 1 June 45
N. Schmitzler Doc. 213
with Schmitzler 218
Offered and withdrawn 11 May 45

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Walther Ludwigs, Frankfurt (Main)-Eschersheim, Grillparzerstrasse 33, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eides statt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof No.VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich war seit November 1912 Angestellter der Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a.M. und wurde im Herbst 1925 in die I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main), übernommen. Von Mitte 1927 - 1945 war ich kaufmännischer Abteilungsleiter in der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien der I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main) und stand der Abteilung L vor.

Von 1932 - 1945 betreute ich im Auftrage des Vorstandes der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft ausserdem die Organisation der Vereinigten Sauerstoffwerke G.m.b.H., Berlin, soweit die Belange der I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Frage kamen. Daher war ich über die Verpachtung bzw. den Erwerb der Sauerstoffwerke in Elsass-Lothringen unterrichtet. Die Entscheidung hierüber erfolgte zu einer Zeit, als das für die kaufmännische Seite zuständige Vorstandsmitglied, Herr Weber-Andraee, noch lebte.



Die Echtheit der obigen Unterschrift des Herrn Walther Ludwigs, wohnhaft Frankfurt am Main, wird hiermit beglaubigt.

Frankfurt am Main, den 15. Mai 1948.



(Dr. Walter Bachem)

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 220

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 219

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

v. Schnitzler, Doc. No. 220, Exh. No. 219, 11 Aug 48

Schlichter Dek.Nr. 220

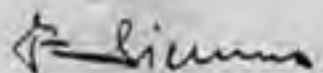
Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Ham-
burg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Militaer-
gerichtshof in Nuernberg, bescheinige hiermit, dass das
anliegende

Dokument Nr. NI - 9370

wortgetreu abgeschrieben ist von einer Fotokopie, welche
mir die Prosecution zur Verfuegung gestellt hat. (Zimmer 316)

Nuernberg, den 6. Mai 1948.



(Dr. Siewers)

Schnitzler Dok.Nr. 220

Exhibit Nr.

Doc.No. NI-9370

CARL E. KOECHLIN

BASEL ~~STADT~~

27 Gallert

z.Zt. Bern, den 24. Oktober 1940.

(Handschriftlich:
"telefonisch erledigt"
Initiale: vS. 4.XI.)

Herrn Dr. Georg von Schnitzler,
m/Briefen I.G.Farbenindustrie
Aktiengesellschaft,
Frankfurt a/Main.

Verehrter, lieber Herr Doktor,

Ich habe Ihnen in Zuerich gesagt, dass Herr Dr. Frossard seinen Besuch bei uns angesagt habe. Wir haben ihn nun gestern getroffen. Er kam mit Herrn Dr. Roessler nach Ouchy. An der Besprechung nahmen ausser mir noch teil: die Herren Drs. Wilhelm und Steoss.

Herr Dr. Frossard war ausserordentlich deprimiert; sowohl bei der Begruessung, wie beim Abschied kam dies in sehr starker Weise zum Ausdruck.

Die Besprechungen waren ganz formlos, wurden in sehr freundschaftlichem und ruhigem Ton gefuehrt. Die Herren Frossard und Roessler haben ohne irgendwelche Schaerfe ihrem Schmerz Ausdruck ueber das Schicksal ihres Landes und der dort herrschenden Verhaeltnisse.

In geschaeftlicher Beziehung kamen wir, wie die Verhaeltnisse nun einmal liegen, nicht ueber eine allgemeine Meinungsaeusserung hinaus. Herr Frossard sagte, er moechte gerne in absehbarer Zeit den Kontakt mit uns erneut aufnehmen.

Er hat dann verschiedene Male gefragt, wie Ihre allgemeine Einstellung sei und als ich ihm erwachte, dass Sie mir

gegenüber die Absicht geäußert hätten, die Verbindung mit ihm aufzunehmen, da war er sichtlich erleichtert. Auf seine Frage, ob ich Ihnen zwei Worte schreiben solle, auch er hätte den Wunsch mit Ihnen wieder in Kontakt zu kommen, nahm er dies sehr gerne an und bat mich, dies zu tun. Dies ist der Zweck meines Schreibens und ich nehme an, dass Sie das Weitere nun selbst an die Hand nehmen werden.

Sollten Sie aber aus diesem oder jenem Grunde wünschen, dass ich Herrn Frossard noch einige Worte schreibe, dann stehe ich Ihnen selbstverständlich mit grosstem Vergnügen zur Verfügung.

Mit verbindlichem Gruss bin ich

Ihr ergebener

gez.: Keechlin.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 221

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 225

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

n. Edm. Doc. No. 221
Schmitzler
No. 220
11 Aug 98

Schnitzler Dok.Nr. 221

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Ham-
burg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Militaer-
gerichtshof in Nuernberg, bescheinige hiermit, dass das
anliegende

Dokument Nr. NI - 6887

wortgetreu abgeschrieben ist von einer Fotokopie, welche mir
die Prosecution (Zimmer 316) zur Verfuegung gestellt hat.

Nuernberg, den 8. Mai 1948.

W. Siemers

(Dr. Siemers)

Schnittaler Dek.Nr. 221

Exhibit Nr.

NI - 6887

Direktor Hermann Schwab, Frankfurt a.M.
Direktor Bernhard Schoener, Wolfen
z.Zt. L o d z , Sienkiewicza 55.

Lodz, den 6.Oktober 1939.

An das

Reichswirtschaftsministerium

B e r l i n .

ueber
den Chef der Zivilverwaltung beim A.O.K.
Kriegswirtschaftliche Abteilung
in L o d z .

Betrifft: II Chem. 13 364/39. Polnische Farbenfabriken.

B e r i c h t Nr.1.

Zakłady Chemiczne w Winnicy, S.A., Winnica bei Warschau.

Auf Grund des uns am 27.9. in Berlin erteilten Auftrages wegen der damals drohenden Gefahr der Besetzung durch die Russen mit groesstmoeglichster Beschleunigung zu versuchen, Vorrate an Farbstoffen und Verprodukten aus der etwa 18 km nordwestlich von Warschau auf dem rechten Weichselufer bei Jablonna gelegenen Farbstofffabrik herauszuschaffen und sicherzustellen, haben wir uns ueber Danzig -Meldung bei der dortigen Wehrwirtschaftsstelle- und von dort mit Mietauto ueber Neidenburg, Mlawo, Nasielak nach Jablonna begeben. Jablonna erreichten wir am 30.9. vormittags 9 Uhr.
..... Wir erreichten Winnica um 10⁵⁰ Uhr und trafen die Fabrik vollkommen unversehrt an.

Die Fabrik ist an und fuer sich voellig betriebsfaehig. Der Betrieb kann jedoch vorerst noch nicht aufge-

nommen werden, weil z.Zt. nur Lichtstrom von 6 Uhr abends bis 8 Uhr frueh geliefert wird, waehrend Kraftstrom noch nicht erhaeltlich ist.

Kohlen, die zur Dampferzeugung und Beheizung und nur behelfsmaessig und in geringem Umfange zur Krafterzeugung verwendet werden koennen, sind ebenso wie Rohmaterialien auf der Grundlage des seitherigen Produktionsprogramms fuer ungefaehr 3 Monate vorhanden.

Eine sofortige Wiederinbetriebnahme der Fabrik kann u.E. aus folgenden Gruenden nicht in Frage kommen:

1. der bereits erwachte Mangel an Kraftstrom,
2. bei der in und um Warschau gegebenen Lage der vollstaendige Mangel an Transportmoeglichkeiten fuer nicht kriegs- und lebenswichtige Artikel,
3. das vorlaeufige Fehlen des technischen Personals; die beiden Betriebsingenieure sind als polnische Offiziere eingezogen und noch nicht zurueckgekehrt,
4. die grossen vollkommen unversehrten Vorraete in den bisher produzierten Farbstoffen, ueber deren Absatz- und Verwendungsmoeglichkeiten z.Zt. noch kein ausreichender Ueberblick besteht.

Aufstellungen der am 1.6.39 vorhanden gewesenen Vorraete an Vor-, Halb- und Fertigprodukten sind in unserem Besitz. Das Buchpersonal ist mit der Aufstellung einer buchmaessigen Inventur zum 1.10.39 auch der Vorraete an technischen Hilfsmaterialien aller Art beschaeftigt, der dann eine tatsaechliche Bestandsaufnahme unter unserer Kontrolle folgen wird.

.....

Nach Aussprache mit dem Betriebsleiter der Winnica, Dr. Hirszowski, der dem Erstunterzeichneten seit Jahren persönlich bekannt ist und der, wie wir zu erwachen nicht unterlassen wollen, in jeder Hinsicht volles Verstaendnis fuer die Lage zeigte, haben wir angeordnet:

1. dass die noch in Fabrikation befindlichen Farbstoffpartien, so gut es mit den vorhandenen geringen Kraftmitteln moeglich ist, soweit wie moeglich fertiggestellt werden, um sie dem Verderb zu entziehen
2. dass das vorhandene Personal zu den im Hinblick auf den herannahenden Winter notwendigen Ausbesserungsarbeiten verwendet wird.

Wiedereinstellungen von zurueckkehrendem Personal unterbleiben fuers erste aus den obendargelegten Gruenden und weil die greifbaren Geldmittel nicht ausreichend sind.

.....

Unter den Zl. 9.735.-- Angestelltegehaeltern fuer den Monat Oktober figuriert der Betriebsleiter Dr.Hirszowski mit einem vertraglichen Monatseinkommen von Zl.5.320.-- und der stellvertretende Direktor Stryjewski, dem die kaufmaennische Verwaltung untersteht, mit Zl. 2.200.--.

Da es nach unserer Ueberzeugung nur dem einwandfreien Verhalten dieser beiden Herren zu verdanken ist, dass der Gesamtwert der Winnica erhalten wurde, glauben wir es verantworten zu koennen, dass wir diesen Herren fuer den Monat Oktober ebenso wie dem uebrigen Personal, das ausgeharrt hat, das bisherige Einkommen belassen. Wir werden uns in muetzlicher Frist von dem Chef der Zivilverwaltung beim A.O.K. Kriegswirtschaftliche Abteilung Weisungen fuer die weitere Behandlung der Besoldungsfrage fuer die technische und kaufmaennische Leitung und die restliche Angestelltenschaft und Arbeiter erbitten.

Was die kaufmännischen Belange betrifft, so haben wir uns sämtliche Bücher vorlegen lassen und die letzten vollzogenen Eintragungen abgezeichnet.

.....

Wir werden uns vom Chef der Zivilverwaltung Rat und Hilfe erbitten, um die bei den Warschauer Banken vorhandenen erheblichen Guthaben unbefugten Zugriffen zu entziehen.

Am Vormittag des 1. Oktober haben wir uns, nachdem wir durch Vermittlung der Ortskommandantur in Jablonna den Sitz der Zivilverwaltung beim A.O.K.3 in Segrze-Segrevo festgestellt hatten, beim Chef der Zivilverwaltung beim A.O.K.3, Herrn von Wedelstedt, gemeldet und ihm ueber unsere bisherigen Handlungen berichtet. In einer kurzen schriftlichen Notiz zu den Akten wurde festgehalten, dass wir die kommissarische Verwaltung der Winnica am 30. September 1939, mittags 12 Uhr uebernommen haben.

Bericht ueber die am 5.d.M. aufgenommene Taetigkeit bei der Firma Przemysl Chemiczny "Boruta" folgt baldestmoeglich.

.....

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 222

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 221

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

Dr. Schnitzler, Doc. No. 222, Sheet No. 221
von Schnitzler
11 Aug 45

Abschrift

Scheffler Nr. 222
Eingangstempel: 11. Juni 1942

Ausfertigung:

NI-6835

Der Bbeauftragte fuer den Vierjahresplan
Haupttreuhandstelle Ost

Sonderabteilung Altreich

Berlin NW 87, den 7. Mai 1942
Klopstockstr. 52
M/B

Wert laut Anmeldung vom 3.1.41
RM 155.883,09

Aktenzeichen: 16 356

Aufhebung der Beschlagnahme und Einziehung.

Meine Beschlagnahme und Einsziehung vom 26.8.41 des Konto-
korrentguthabens

der Chemischen Werke in Winnica A.G., Winnica

bei der IG.-Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main),
Grüneburgplatz

hebe ich hiermit auf, da laut Mitteilung des Generalgouvernement
Distriktschef in Warschau vom 9. April 1942, Aktenzeichen: Tgb.
Nr. T3-85/42 Dr.A/Tn., die Firma Chemische Werke in Winnica A.G.
Winnica, weder heute noch vor Ausbruch des Krieges ein pol-
nisches Unternehmen gewesen ist.

Im Auftrage:

gez. Dr. Restz

Ausgefertigt:

gez. Scheffler
Kanzleiangestellter

An die
IG.-Farbenindustrie
Aktiengesellschaft
Frankfurt (Main)
Grüneburgplatz

Einschreiben:

Ich, Dr. Rupprecht von Keller, Ver-
teidiger vor dem Amerikanischen Militäer-
gerichtshof in Nuernberg, bescheinige
hiermit, dass das obige Dokument wort-
getreu abgeschrieben ist von einer Foto-
kopie, welche mir die Prosecution zur
Verfuegung gestellt hat.

Nuernberg, den 7. Mai 1948

R. v. Keller.
(Dr. R. v. Keller)

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 224

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 222

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

N. Schmitzler. Doc. No. 224, Schmitzler. No. 222

11 May 58

Iah, Rechtsanwalt Helmuth H e n z e , zur Zeit Ver-
teidiger vor dem Amerikanischen Militaergerichtshof in
Nuernberg, bescheinige hiermit, dass das anliegende Doku-
ment:

The Fighting French

ein wertgetreuer Auszug ist aus dem Buch:

A Diplomatic History of the American People

von

Thomas A. Bailey

Stanford University

Third Edition
New York 1947

S. F. Crafts & Co.

Nuernberg, den 10. Mai 1948.


(Helmuth Henze)
Rechtsanwalt

Auszug aus:

Exhibit Nr.

A Diplomatic History of the American People

Thomas A. Bailey

Stanford University

Third Edition
New York 1947

S. F. Crofts & Co.

Page 818:

.....

The Fighting French

Cooperation with France, no less than with Russia, presented the Western Allies with many delicate problems. The large Northern and Western Part of France occupied by Hitler in 1940 was clearly enemy territory; the technically neutral remainder, including an important overseas empire, was left under a quasi-independent government set up at Vichy under the head of Marshal Pétain, an eighty-four years old hero of World War I. Conspicuous among those struggling for power behind this benedict throne was the swarthy Pierre Laval, who openly consorted with Nazis.

Outside France, a determined band of French patriots, led by the zealous but austere General Charles de Gaulle, maintained headquarters in London, defied the so-called collaborationists policy of the aged Pétain, and feebly kept aloft the tarnished banner of the republic.

Vichy was the only legal government of France, and as such the State Department continued official diplomatic relations with it, though openly deploring the growing influence of

Hitler. Grimfaced Secretary Hull was subjected to savage criticism for nearly a year because he would not break off relations with Pétain and Laval, and because his policy smelled suspiciously like "appeasement".

DEFENSE

Dr. Georg von S c h n i t z l e r

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 225

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 223

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

*Scam. Doc. No. 223
Exh. No. 223
v. Schnitzler
11 Aug 45*

Schritzer Dek. Nr. 225

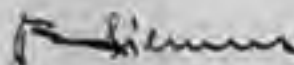
Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Militärgerichts-
hof in Nuernberg, bescheinige hiermit, dass das anliegende

Statement von Dr. Gustav K u s p p e r , Frankfurt/M.,
vom 30. August 1947

wertgetreu vom Original abgeschrieben wurde.

Nuernberg, den 11. Mai 1948.



(Dr. Siersers)

Schnittler Dok. Nr. 225

Exhibit Nr.

Frankfurt, den 30. August 1947

Ich, der unterzeichnete Rechtsanwalt Dr. Gustav Kuepper in Frankfurt/Main, Grotzschmarstr.18, mache auf Ersuchen der Verteidigung der Angeklagten im I.G.Farben-Prozess in Nuernberg nachstehend folgende Angaben ueber meine Erfahrungen und Erlebnisse bei den Vernehmungen durch die sogenannte Bernstein Commission in Frankfurt/M. im Jahre 1945.

Ich schiebe voraus, dass ich bis zum Ende des Krieges Titulardirektor der I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Frankfurt/M., Grueburgplatz, war. Im Jahre 1923 trat ich als Jurist in die Dienste der Chemischen Fabriken vormals Weller-ter Meer in Uerdingen (Niederrhein), eine der Rechtsvorgaengerfirmen der I.G.Farbenindustrie A.G. Seit 1930 war ich Jurist in der Rechtsabteilung Farben in Frankfurt/Main, seit etwa Ende 1938 Leiter dieser Abteilung. Gleichzeitig war ich Leiter der Zentralversicherungsabteilung und Geschaeftsfuehrer der Pallas G.m.b.H. Konzernversicherung.

Am 1. Mai 1945 wurde ich zu einer Vernehmung durch eine amerikanische Untersuchungskommission in das Gebaeude der Reichsbank in Frankfurt/Main, Taunusanlage, bestellt. Vernehmender war ein Amerikaner in Civilian Uniform namens Sachs. Eine der ersten Fragen war, welche Beziehungen ich zu

hohen Nazi-Funktionären gehabt hätte. Auf meine wahrheitsgemässe Aussage, dass ich irgendwelche engeren Beziehungen solcher Art nicht gehabt hätte, wurde ich sofort laut angefahren, und es wurde bemerkt, dass ich schärfste Massnahmen gegen mich zu gewärtigen hätte. Eine Frage nach allen mir bekannten Auslagerungstäetten fuer Akten der I.G. wurde von mir wahrheitsgemäss beantwortet, und die von der Rechtsabteilung Farber in einem Kloster in Miltenberg ausgelagerten Akten wurden mit einem Jeep durch Mr. Sachs, einige Begleitpersonen, eine der fruheren Angestellten meiner Abteilung, Fraulein Irmgard Mueller, und mich selbst am gleichen Tage abgeholt und nach Frankfurt/M. gebracht. Nach einer vorausgegangenen Vernehmung von Fraulein Irmgard Mueller wurde ich nach dem Verbleib sogenannter "Tarnungsunterlagen" gefragt. Auf meine Erwiderung, dass meines Wissens alle diese Unterlagen zur Stelle seien, wurde ich von Mr. Sachs und einem zweiten Amerikaner in Civilian Uniform in Gegenwart eines amerikanischen Offiziers angeschrien, dass dies eine Unwahrheit sei. Als ich bei meiner wahrheitsgemässen Aussage verblieb, wurde mir mehrfach meine Verhaftung angedroht. Als ich gleichwohl dieselbe Feststellung wiederholte, fragte Mr. Sachs den anderen Amerikaner in Civilian Uniform: "What shall we do with that fellow?" Die Antwort war: "Look him up". Ich wurde alsdann in die fruhere Gutleutkaserne in Frankfurt/M. verbracht und in einen Raum ohne Fenster und ohne schliessbare Tuere, der von Urat und Sekutz starrte und nur Holzspitschen ohne Decken aufwies, eingewiesen. Es war trotz der Jahreszeit un-

gewöhnlich kalt, und an Schlaf war nicht zu denken. Warmes Essen oder warme Getränke wurden nicht verabreicht. Mein am nächsten Tage bei der Wasche vergeblicher Wunsch, mich waschen zu dürfen, wurde abgelehnt mit dem Bemerkten, dass dies kein Hotel sei. Fräulein Müller war gleichfalls verhaftet worden und befand sich in einem anderen Raum der Gutleutkasernen. Einige Tage später wurde ich abends gegen 9 Uhr wieder zu einer Vernehmung durch die vorgenannten Amerikaner in das Reichsbankgebäude gebracht. In erster Linie führte die Vernehmung Mr. Sachs. Auf wiederholtes Befragen nach den vererwähnten Unterlagen und meinem Hinweis, dass sie ja alle in den von Miltenberg gehaltenen Akten seien, wurde ich mehrfach angebrüllt und bedroht. U.a. wurde mir angedroht: Ueberantwortung an einen russischen Verbindungsoffizier, der bei mir die mir ja bekannten russischen Methoden der Vernehmung anwenden würde, ferner ein Abtransport nach Sibirien mit dem Hinweis, ich hätte ja Erfahrungen in der Errichtung neuer Fabrikanlagen, und die Russen könnten mich gut gebrauchen. Als dies nichts fruchtete, erklärte Mr. Sachs: "Denken Sie an Ihre arme Frau und Ihre armen Kinder, was denen geschehen wird, wenn Sie bei Ihrem Verhalten verbleiben." Schliesslich zog Mr. Sachs eine grosse Photographie meiner Frau aus dem Schreibtisch, warf sie vor mich hin und erklärte: "Vielleicht denken Sie jetzt anders." (Diese Photographie hatte Mr. Sachs bei einer Durchsuhung meines Hauses zusammen mit einer Reihe von Familienspapieren mitgenommen. Nach dem Bericht meiner Frau wurde sie von Mr. Sachs in grober Tonart

angefahren und aufgefordert "die Akten herauszugeben" (die gar nicht vorhanden waren). Mr. Sachs warf bei dieser Haus-suchung Spielzeuge meines kleinen Sohnes (u.a. kleine Spiel-flugzeuge) auf den Boden und zertrat sie in Gegenwart meiner Frau und meines damals 4-jährigen Sohnes, den sie geboorten, mit dem Fuesen.)

Nachdem man offenbar den Eindruck gewonnen hatte, dass ich tatsaechlich nichts zu verschweigen oder zu verheimlichen die Absicht hatte, verliefen die weiteren Vernehmungen durch Mr. Sachs in ruhigerer Form, und nach insgesamt 13 Tagen Haft wurde ich, kurz danach auch Fraeulein Mueller, aus der Haft in der Gutleutkaserne entlassen, verblieb aber bis etwa Mitte August unter Hausarrest. Von den angeblich fehlenden "Ter-mungunterlagen" wurde nichts wieder erwacht.

Herr Dr. von Schnittler wurde einige Tage nach mir ver-haftet und gleichfalls in der Gutleutkaserne festgesetzt. Kurze Zeit nach meiner Freilassung stand ich mit Mr. Sachs in einem Gespraech vor dem Nebengebaeude der Reichsbank, als Frau von Schnittler, die sich schon mehrfach um die Freilas-sung ihres Mannes bei Mr. Sachs und anderen Amerikanern be-mueht hatte, an uns vorbei in dieses Nebengebaeude ging. Mr. Sachs sagte daraufhin: "I am sure she would sleep with any American Officer to get her husband out of jail". Wie ich spaeter hoerte, wurde Frau von Schnittler sofort anschliessend durch Mr. Sachs verhaftet. Mr. Sachs sagte mir selbst an naechsten Tage lachend: "She" (d.h. Frau von Schnittler) "is

in jail now". Einige Tage spaeter sagte er mir ebenfalls lachend: "Now she is completely out of her senses." Ich bemerke hierzu, dass zu dieser Zeit Frau von Schnitzler sich noch in einem Frankfurter Gefaengnisbefand. Ueber ihre Erlebnisse bei der Verhaftung und Haft mag im uebrigen Frau von Schnitzler selbst berichten. Mr. Sachs kehrte einige Zeit danach - etwa im Laufe des Juni 1945 - nach Amerika zurueck.

Abgesehen von den oben geschilderten speziellen Erfahrungen und Erlebnissen lastete auf allen in der Taunusanlage vernommenen Personen ein steter Druck durch eine staendige Gefahr der Verhaftung und durch die Tatsache, dass nach und nach eine Reihe von leitenden und anderen Herren der I.G. verhaftet und kuerzer oder laenger in Haft im Frankfurter Gefaengnis Freungesheim behalten wurden. Der Eindruck des taeglichen An- und Abtransports einer ganzen Anzahl von frueheren I.G.Angehoerigen von und zu dem Gebaeude in der Taunusanlage in Frankfurt/Main, in dem alle Zeugenvernehmungen stattfanden, wirkte besonders deprimierend. Speziell erinnere ich mich, dass Mr. Sachs aus einer Vernehmung des Prekuristen Langensiepen im Reichsbankgebaeude mehrfach zu mir kam und mir erklaerte, er werde Herrn Langensiepen wohl verhaften, was dann tatsaechlich auch geschah. Herr Langensiepen wurde aber nach einiger Zeit wieder freigelassen. Auch im uebrigen drehte mir gegenueber Mr. Sachs die Verhaftung von Kollegen an mit dem Bemerken, er hoffe, dass ich mich so verhalten

werde, dass meine Wiederverhaftung nicht notwendig sei.

Etwa Anfang Juni kam als weiteres Mitglied der Untersuchungskommission ein Mr. A. Weissbrodt nach Frankfurt. Er war zunächst ausserordentlich freundlich. Er bot mir Tabak an und unterhielt sich mit mir ueber allgemeine politische Fragen des Krieges und Fragen der I.G. Etwa 14 Tage nach dieser Unterhaltung legte mir Mr. Weissbrodt ein von ihm verfasstes Statement mit der Aufforderung zur Unterschrift vor. Dieses Statement behandelte u.a. in teilweise volliger Entstellung oder schiefer Wiedergabe angebliche Erklarungen von mir ueber die Billigung der Kriegsmassnahmen gegen Polen, und den Westen, den Krimkrieg in die CSZ etc. durch Leitung und Belegschaft der I.G., die Vorteile des Krieges fuer die I.G. etc. Meine mehrfachen Versuche, eine Abaenderung herbeizufuehren wurde mit dem Hinweis, dass ich ja muendlich ein solches Statement bereits abgegeben haette, abgelehnt, und nur geringfuegige Aenderungen wurden mir gestattet. Ich habe das Statement dann unterschrieben, weil ich nach den mit Mr. Sachs gemachten Erfahrungen wusste, was sonst mit mir geschehen wuerde, und dies auch erst dann als Mr. Weissbrodt mir ausdruesslich zugesichert hatte, dass dem Statement keinerlei Bedeutung beigemessen, dass es nur zu den Akten genommen und in keiner Weiss verwertet oder vereffentlicht werden wuerde. Gleichwohl ist es einige Monate spaeter in der deutschen Presse, soweit ich mich erinnern nochmals entstellt, vereffentlicht worden. Bei einer Vernehmung durch den Attorney

Mr. Charvat in Nuernberg im Juni ds. Js. kam dieses Statement zur Sprache. Ich habe erklart, dass es unrichtig und unter dem Druck meiner damaligen Erfahrungen und Erlebnisse zustande gekommen sei und von mir nicht wiederholt werden koennte. Eine Bekundung ueber die berregten Punkte wuerde heute anders ausfallen. Die Angelegenheit wurde von Mr. Charvat mir gegen-ueber nicht weiter verfolgt.

Ich bin jederzeit bereit, die verstaehenden Bekundungen unter Eid zu wiederholen.

gez.: Dr. Gustav Kuepper

Defense

Dr Georg von Schnitzler

Military Tribunal No. VI, Case No. 6

Schnitzler

Doc. No. 226

Schnitzler

Defense Exh. No. 224

NO. NAME
1 June 48
Von Schnitzler Doc No. 226 Exhibit No. 229
von Schnitzler

Eidesstattliche Erklärung.

Joh. Dr. Max J l g n e r , zur Zeit Nuernberg, Gerichtesgefängnis, weiss, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof VI im Justizpalast Nuernberg vorgelegt zu werden.

Im März 1947 wurde ich in das Nuernberger Gefängnis gebracht. Nachdem meine Interrogation in Nuernberg am 26. März 1947 begonnen hatte, traf ich an einem der folgenden Tage meinen Kollegen Dr. Georg v. Schnitzler in dem Wartezimmer, in welchem die Gefangenen des Nuernberger Gefängnisses verbracht werden, bevor sie den Interrogatoren vorgeführt werden. Schnitzler, der, wie ich von ihm heorte, bereits viele Vernehmungen hinter sich hatte und an diesem Tage wieder zu einer Vernehmung gerufen wurde, machte einen voellig gebrochenen Eindruck. Er befand sich in einer seelisch desolaten Verfassung, die derjenigen entsprach, die ich von ihm aus dem Jahre 1945 kannte, waehrend wir beide im Zuchthaus in Freungesheim untergebracht waren und gleichzeitig in der Taunusanlage 6 in Frankfurt interregiert wurden. Aus den kurzen Bemerkungen, die er mir bei diesem Treffen machte, ging hervor, dass er unter dem Eindruck der Nuernberger Vernehmungen wieder in eine Psychese der Selbstberichtigung verfallen war. Ich fragte mich unwillkuerlich, welchem Druck Schnitzler wohl ausgesetzt werden sein konnte; denn es musste seinen besonderen Grund haben, wenn er sich in einem kuerperlich und seelisch so viel schlechteren Zustande befand als 1946, wo ich ihn in Cransberg gesehen und gesprochen hatte.

Schnitzler war zu jener Zeit im März/April 1947 als einiger von allen J.G.-Direktoren im Criminal Wing No. 1, im sog. eigentlichen Verbrecherfluegel, untergebracht worden, wo damals nur die abgesenderten Verurteilten in Haft gehalten wurden. Schnitzler hatte daher infolge dieser Sonderbehandlung keinen Kontakt mit den uebrigen Herren der J.G. Bei seiner schlechten kuerperlichen und seiner labilen seelischen Verfassung war ich mir voellig klar darueber, dass allein schon dieser Zustand der Sonderbehandlung ihn in seiner Psychese,

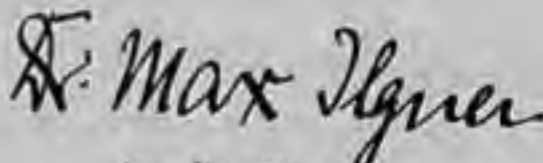
dass man ihn als Opfer auserwählt habe, bestärken würde.

Der seelische und körperliche Zustand hat sich dann erst gebessert, als Dr. v. Schnitzler im Sommer 1947 zusammen mit den anderen Herren der J.G. angeklagt war und nunmehr nach Beendigung seiner Vernehmungen genau so behandelt wurde wie die übrigen und infelgedessen nun auch Kontakt mit den übrigen Herren und mit seinem Anwalt hatte.

Jeder, der Dr. v. Schnitzler kennen lernt oder gar, wie ich, ihn schon seit langem kennt, weiss, dass er infolge seiner weichen, labilen und nachgiebigen Art besonders stark beeinflussbar ist und besonders stark beeindruckt wird, wenn er auf der einen Seite schlechter Behandlung, z.B. Drohung, und auf der anderen Seite einer Verführung durch anschliessende freundliche Behandlung ausgesetzt wird.

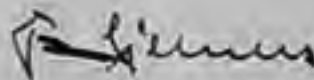
Ich kann ferner bestätigen, dass Dr. v. Schnitzler bei seinen Vernehmungen, wie er mir selbst erzählt hat, mit aller Betonung darauf hingewiesen worden ist, dass er nach dem "Recht der Besatzungsmächte", ebenso wie jeder Deutsche Staatsangehörige, verpflichtet sei, in vollem Umfange auszusagen. Ich weiss ferner, dass er bei seinen Vernehmungen weder darauf hingewiesen ist, dass er angeklagt werden sollte, noch, dass er seine Aussage verweigern könne, noch dass seine Affidavits gegen ihn selbst benutzt werden könnten.

Nuernberg, den 28. Mai 1948.


(Dr. Max Jäger)

Die obige ^Unterschrift des Herrn Dr. Max Jäger, von mir, Rechtsanwalt Dr. Walter Siewers, geleistet, wird hiermit von mir beglaubigt und bezeugt.

Nuernberg, den 28. Mai 1948.



(Dr. Siewers)

Defense

Dr Georg von Schnitzler

Military Tribunal No. VI, Case 6

Schnitzler
Doc. No. 227
Schnitzler
Defense Exh. No. 225

NO.

NAME

Released by the Tribunal

1 June 95

Doc No. 227

Ex No. 225

von Schnitzler

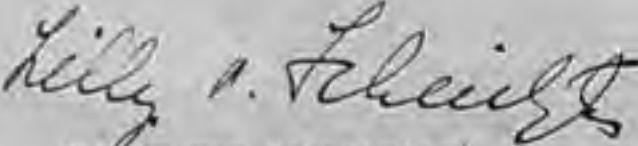
Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Lilly von S c h n i t z l e r , wohnhaft in Frankfurt am Main, Windmuehlstrasse 16, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklaerung abgebe. Ich erklare an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militaergerichtshof Nr. VI im Justizpalast Nuernberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

In Ergaenzung zu meinem Affidavit vom 8. Maerz 1948 erklare ich folgendes an Eidesstatt:

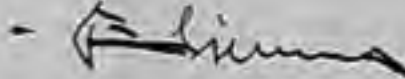
Am 16. Juni 1945 erfolgte meine Verhaftung und Verbringung in das Frauengefaengnis Klapperfeld. Am 21. Juni 1945 wurde ich entlassen, und wenige Tage darauf hatte ich Sprecherlaubnis mit meinem Mann in dem Gebaeude der Taunus-Anlage 6. Ich stellte beim Gespraech fest, dass mein Mann ueber den Vorgang meiner Verhaftung informiert war, so dass ich ihm nun auch alle weiteren Einzelheiten mitteilte. Er war von denselben seusserst betroffen.

Nuernberg, den 26. Mai 1948.


(Lilly von Schnitzler)

Die obige Unterschrift von Frau Lilly von Schnitzler, wohnhaft Frankfurt am Main, Windmuehlstrasse 16, vor mir, Rechtsanwalt Dr. Walter Siemers, geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nuernberg, den 26. Mai 1948


(Dr. Siemers)

Defense
Dr Georg von Schnitzler
Military Tribunal No. VI, Case 6

Schnitzler
Doc No. 228
Schnitzler
~~Defense~~ Exh. No. 226

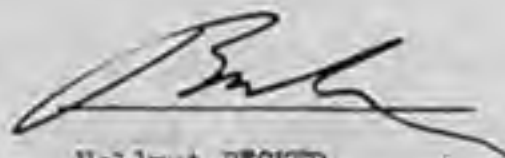
NO. NAME
Respected by the Tribunal
1 June 1948
von Schnitzler Doc. No. 228
Ex No. 226
von Schnitzler

Schnitzler Dok. Nr. 228

Exhibit Nr. 226

Die Richtigkeit der auszugsweisen Abschrift
der anliegenden Vernehmung des Herrn Friedrich GAUS
am 6. März 1947 von 14 bis 16 Uhr 30 Minuten
durch Dr. KEMPNER und Mr. BOUVAIS
wird hiermit bestätigt.

Muernberg, den 12. Mai 1948.



Hellmut BECKER
Rechtsanwalt

Vernachung des Friedrich GMB
am 6. März 1947 von 14 bis 16 Uhr 30 Minuten
durch Dr. Kampner und Mr. Bouvais
Stenografin Rosa Schaderer.

....

4. Fr. Wie so geht es Ihnen nicht gut?

A. Ich sitze in Einzelhaft.

5. Fr. Wie lange?

A. Morgen sind es hier vier Wochen.

...

9. Fr. Ich will mich heute mit Ihnen über Ihre Zukunft unterhalten,
was haben Sie sich so gedacht? Kann ich Ihnen irgendeinen
Wunsch erfüllen, haben Sie eine Bitte Herr Gaus?

...

Seite 2

A. Bei dem Besuch meines Sohnes hat man diesem gesagt, angeblich
von einem Oberst, ich mochte doch einen Entlassungsantrag stellen
und eine Erklärung abgeben, dass ich jederzeit freiwillig bereit
sei, als Zeuge auszusagen.

11. Fr. Und dann?

A. Würde ich nach Ludwigshafen gebracht und dort würde mir gesagt, ich
müsse mich diesseits nach Ruzarberg wenden und darüber aussprechen.

12. Fr. Ja so einfach ist die Sache nicht. Die Russen interessieren sich
für Sie, das ist Ihnen doch klar?

A. Die Russen?

13. Fr. Ja. Als gewerkschaftlicher Verletzer von internationalen Verträgen.

A. Nein das stimmt nicht im entferntesten. Mein Gott!!

...

Seite 4

14. Fr. Wer sind die Nachkriegsschuldigen im Auswertigen Amt?

Es hat keinen Zweck, die Leute zu schonen.

A. Ich gebe Ihnen mein Wort alles genau zu sagen, beim Leben meiner
alten Mutter, meiner Frau und meiner Kinder. Ich sage die Wahrheit.

In manchen Dingen ist es unwahrscheinlich, dass man von Tatsachen nichts gewusst hat. Ich mache mir rein menschlich Vorwürfe, dass ich mich um diese Dinge nicht mehr gekümmert habe.

52. Fr. Besser wenn wir die Sache mit Ihnen erledigen. An was für einem Gericht würden Sie lieber stehen, an einem deutschen, russischen, englischen oder amerikanischen?

A. Ob an einem englischen oder amerikanischen ist mir gleich, hauptsächlich ich stehe vor kompetenten Menschen, auch bei deutschen.

53. Fr. Sie haben bei uns das Vertrauen, dass Sie gerecht verurteilt werden.

A. Ich hoffe es.

....
Seite 5

49. Fr. Sie waren das Opium für RIBBENTROP, Sie haben ihn mit Ihrem Namen gedeckt. Hören Sie mal zu, was ich Ihnen verhalte. Wenn ich weise und das wussten Sie, dass der Mann ein Mörder ist, bei einem solchen Mann bleibe ich doch nicht!

A. Sie haben recht, dass der Mann ein Mörder war.

50. Fr. Sie müssen nachdenken. Das einzige wo Sie Ihren Kopf retten, dass Sie die Wahrheit sagen oder wollen Sie als rechte Hand zum Galgen gehen? Sie kennen das alte deutsche Recht: Mitgefangen - Mitgehängt.

A. das kann ich gar nicht fassen?

51. Fr. Das hätte Sie früher lachen sollen, die letzten zwanzig Jahre. Nur die Wahrheit kann Sie retten!

A. Ich werde mich doch nicht mit einer Lüge hierherstellen. Ich schwöre Ihnen, dass ich nur die reine Wahrheit sage.

52. Fr. Es hat keinen Zweck, keinen Meinsid zu schwören. Wenn ich meinen Kopf retten konnte, würde ich jeden Meinsid schwören. Sie müssen uns helfen, die Sache aufzuklären.

A. Ich gebe Ihnen mein Wort darauf!

...
Seite 6

57. Fr. Wer war Unterstaatssekretär war?

A. WEISBACHER.

58. Fr. Dann?

A. STENGRACHT .

68. Fr. War der viel beteiligt?

A. WEISSBACHER war angeblich ein ganz anderer Mensch als RIBBENTROP.

70. Fr. Wie konnte er alle Sachen mitzeichnen.

A. Wie er dazu gekommen ist? Er hat geglaubt, manches verhassten zu können. Ich glaube nicht, dass er ein Unrecht begangen hat. Ich kann nur eine Sache schildern, das war die Invasion nach Dänemark und Norwegen.

71. Fr. Hat er die gebilligt?

A. Das weiss ich nicht. Dass er RIBBENTROP unterstützt hätte in verbrecherischen Sachen oder zugestimmt hätte, das kann ich nicht sagen.

...

Seite 9

85. Fr. Hier war noch ein juristischer Assistent, das war Herr ALBRECHT in Ihrer Abteilung Safe-Knacker und Mörder. Was nehmen wir noch?

...

Seiten 12

115. Fr.

~~115. Fr.~~ Also wollen wir mal fuer heute Schluss machen. Ich will Ihnen Folgendes sagen.

A. Liefern Sie mich doch den Russen nicht aus!

114. Fr. ...

Wenn Sie die Wahrheit sagen verstehen Sie? Ja? Denn die Unwahrheit stellt sich bei uns sehr schnell heraus, darauf können Sie sich verlassen. Sehr schnell stellt sie sich heraus, das ist doch klar? Der Bruch der Verträge ist Ihnen doch klar? Welche sind die ungelösten Sachen, schreiben Sie uns das auf. Dann interessiert uns, wie es zum Russischen Vertragschluss kam 1939. Es ist uns aus dem alten Schriftsatz nicht klar, wer zuerst die Idee gehabt hat und welche Rolle RIBBENTROP dabei gespielt hat. Wie LOCKERS zu der ungeheuren Macht kam und dann H. BOHLE.

Sie kennen jetzt unsere Art?

In einer Woche sehen wir uns ungefähr wieder, setzen Sie sich rum und dann werden wir sehen.

....

Vernehmung des Friedrich GAUS

am 11. August 1947

durch Dr. R.M.W. Kampner

Anwesend : Miss Jane Lester, Research Analyst

Stenografie : Ilse Kerl.

.....

Seite 6

Fr. : Wer war Pol.4 1938? Von den Laendergruppen?

Also, ueberlegen Sie die Sache noch einmal.

Bringen Sie sie zu Papier. Es kann Ihnen den Kopf kosten.

A. Aber Herr Professor!

.....

Defense

Dr. Georg von Schnitzler

Military Tribunal No. VI, Case No. 6

Schnitzler

Doc. No. 229

Schnitzler

Defense Ex. No. 227

NO.

NAME Registered by the Tribunal
von Schnitzler Pos. No. 229

1 June 47
Ex. No. 227

von Schnitzler

Schnitteler Nr. 229

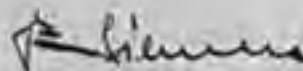
Exhibit Nr.

Joh. Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militärgerichtshof
Nürnberg, bescheinige hiermit, dass das anliegende Dokument

Verhör des Zeugen Eberhardt von Thadden

wertgetreu abgeschrieben ist aus dem Protokoll über die Sitzung
des Militärgerichtshofes IV, Fall 11 (Prozess gegen Weismacker
u.a.), Nürnberg, Deutschland, vom 3. März 1945, 9.30 - 12.15
Uhr, Seite 2745 und 2762/69. (Die Unterstreichungen stammen von der
Verteidigung.)

Nürnberg, den 18. Mai 1948



(Dr. Siemers)

Auszug aus:

Protokoll ueber die Sitzung des
in Militaergerichtshofes No. IV, Fall XI
(Prozess gegen Weizsaecker u.a.),
Muenchen, Deutschland, vom 3. Maerz 1948.
9.30 - 12.15 Uhr,
Seiten 2745 und 2762/63.

..... Seite 2745:

DIREKTES VERHOER DES ZEUGEN EBERHARDT VON THADDEN

DURCH MS. GERSTHOFFER:

F: Herr Zeuge, geben Sie bitte dem Gericht Ihren vollen Namen an.

A: Eberhardt von Thadden.

F: Wie alt sind Sie ?

A: Ich bin 38 Jahre alt.

F: Welchen Beruf haben Sie ?

A: Ich bin Legationsrat im Auswaertigen Amt gewesen.

F: Herr Zeuge, am 2. Dezember 1947 sind Sie unter Eid befragt worden

und haben eine Erklaerung unterschrieben. Halten Sie diese Er-
klaerung voll inhaltlich aufrecht ?

A: Diese Erklaerung kann ich voll inhaltlich aufrecht erhalten.

MS: GERSTHOFFER: Ich habe keine weiteren Fragen.

.....

Seite 2762/69:

DURCH DR. SCHMIDT*LEICHTNER:

F: Herr Zeuge, ist Ihnen bekannt, wie lange sich die Erörterungen
in dem Fall Masny hinziehen ?

A: Aus damaliger Kenntnis, nein.

F: Wussten Sie damals, wann die Tat geschah ?

A: Nein. Ich habe von der Vorführung der Tat erstmalig durch
Herrn Kempfer 1946 Kenntnis bekommen.

F: Sie sind 1946 also vernommen worden in dieser Sache ?

A: Ja.

F: Darf ich Sie fragen: Sind Sie jemals vernommen worden, soweit
das fuer Sie erkennbar war, im Hinblick auf eine kuenftige An-
klage oder als Zeuge; ist Ihnen das klar gesagt worden ?

A: Der Grund der damaligen Vernehmung war mir zunaechst nicht er-
kennbar. Ich bin spaeter im September - nein, Ende August er-
neut in der Sache vernommen worden, und hatte danach den Ein-
druck, dass die Vernehmungen noch fuer den DMT-Prozess waren.

F: Ist Ihnen im Laufe Ihrer Vernehmungen in irgendeiner Form gesagt
worden, dass Sie in dieser Angelegenheit Masny unter Umstaenden
mit einer Auslieferung an die franzoesischen Behoerden rechnen
muessen ?

A: Ja.

F: Bitte ?

A: Ja.

F: Wollen Sie dem Hohen Gericht dies bitte schildern ?

A: Es ist mir damals bei den Vernehmungen gesagt worden, dass ich die Wahl hätte, entweder volles Geständnis abzulegen oder ich würde an ein französisches Gericht ausgeliefert werden und eine Todesstrafe wäre dann sicher gegen mich. Es würde mir eine 24-Stundenfrist gesetzt, innerhalb deren ich mich entscheiden sollte.

DR. SCHMILT-LEICHTER: Danke schön, ich habe keine weiteren Fragen.

VORSITZENDER RICHTER MARUING: Weiteres Kreuzverhör ?

.....

Case No. 6

Tribunal VI

Defence

Schmitzler
Doc No. 230
Schmitzler
~~Defence~~ Exh. No. 228

NO.

NAME Related by THE Tribunal
von Schmitzler Doc No. 230

1 June 78
Exhibit No. 228
von Schmitzler

Exhibit Nr.
Sulzbach-Rosenberg, den 17 März
1948

Ich erkläre hiermit folgendes an Eides Statt:

Ich heiße Werner von Hoven, wohnhaft in Sulzbach-Rosenberg Hütte, Hub 2 L. Ich bin Assessor, Dr. jur. und war vom 1. August 1938 bis zum 31. Dezember 1944 als Syndikus bei der Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte, G.M.B. H. in Sulzbach-Rosenberg Hütte tätig. Ich war mit der Erledigung von Rechtsangelegenheiten auf allen Gebieten u. insbesondere auch mit Sozialfragen beschäftigt. Mein Ausscheiden aus dem Werk erfolgte auf Grund eigener Kündigung.

Am 19. und 20. Dezember 1945 erschien in meiner Wohnung in Sulzbach-Rosenberg Herr Josif Marcu jr. mit, meines Wissens, drei Mitarbeitern. Die Herren erschienen am Abend des 19. Dezember 1945 u. Herr Marcu gab mir damals auf, bis zum kommenden Vormittag ein Expose über meine Tätigkeit bei der Maxhütte und im Flick-Konzern sowie über massgebliche Herren der Maxhütte und über Konzernfragen auszuarbeiten. Dabei erklärte Herr Marcu, dass ich den Ort Rosenberg bis zum folgenden Tage nicht verlassen dürfe. Ein Grund für diese Massnahme wurde mir auf Befragen von Herrn Marcu nicht angegeben. Am Morgen des 20. Dezember 1945 erschienen die Herren wieder u. nahmen das inzwischen von mir angefertigte Expose in Empfang. Auf Befragen erklärte Herr Marcu, dass der Hausarrest auf bestimmte Zeit bis auf ausdrücklichen Widerruf durch die Militärregierung weiterbestehe.

Am 14. März 1946 wurde ich durch deutsche Polizei in meiner Wohnung in Sulzbach-Rosenberg verhaftet u. musste mich innerhalb einer Viertel-Stunde fertig machen. Auf meine Frage nach dem Grund der Verhaftung wurde mir nur erklärt, dass ich nach Frankfurt kommen solle, um dort vernommen zu werden, es würde höchstens 3-4 Tage dauern, ich bräuchte also nichts weiter mitzunehmen, auch für die Verpflegung würde gesorgt. Ich wurde in das Polizeigefängnis Sulzbach eingeliefert u. am kommenden Morgen gemeinsam mit den Herren O.E. Flick u. Walter Laermann die ebenfalls am Tage zuvor verhaftet worden waren, in einem amerikanischen Fahrzeug nach Frankfurt transportiert. Infolge eines Unfalles, bei dem Herr Laermann schwer verletzt wurde, kamen wir erst am 16. März nach Frankfurt. Während der ganzen Fahrt bekamen wir überhaupt nichts zu essen oder zu trinken. In Frankfurt mussten wir bis zum 20. März 1946 im Polizeigefängnis verbleiben, wo wir mit Zuhältern, Expressern u. ähnlichen Verbrechern auf engstem Raum zusammengepferscht, teilweise zu 4 Mann, in einer Ein-Mann Zelle mit einem einzigen Strohsack eingesperrt waren.

Am Nachmittag des 20. März 1946 wurden Herr O.E. Flick u. ich in die Reichsbank, Frankfurt-Main, zu Herrn Marcu verbracht, wobei Herrn Flick Handschellen angelegt wurden, an denen er zusammen u. vom Fahrzeug über die Strasse geführt wurde. Die Überführung zur Reichsbank erfolgte durch die Amerikaner Sgt. Emil L. Tislowitz, und Sgt. Daniel Petrovich

Ich fragte Sgt. Tislowitz wiederholt, warum ich verhaftet sei. Er tat zunächst erstaunt, dass ich mir das nicht denken könne, u. erklärte dann zuletzt, dass ich den Russen ausgeliefert werden würde. Auch an Herrn Marcu stellte ich diese Frage, als wir ihm vorgeführt wurden. Dieser erwiderte nur, dass ich aus anderen Gründen verhaftet sei als Herr Flick.

Am 20. März 1946 wurde ich mit noch anderen Inhaftierten in das amerikanische Militärgefängnis Frankfurt-Preungelsheim überführt, wo ich bis zum 9. November 1946, d. h. also bis zu meiner Überführung nach Nürnberg verblieb. In den ersten Wochen wurden wir nur dann in das Reichsbank Gebäude gebracht, wenn wir vernommen werden sollten oder zum Arzt mussten. Später mussten wir dann alle den ganzen Tag von morgens 0900 Uhr bis zum späten Nachmittag in der Reichsbank sitzen, ohne dass man uns benötigte.

Ich selbst wurde am 3. Mai 1946 zum ersten Male von Herrn Tislowitz vernommen. Ausserdem wurde ich in der gesamten Zeit bis zum 9. November 1946 noch insgesamt etwa 6 Mal von Herrn Tislowitz vernommen.

In den Vernehmungen wurde von Herrn Tislowitz insbesondere der Vorwurf gegen mich erhoben, dass ich dafür verantwortlich sei, dass Sklavenarbeiter in dem Maxhütten-Werke misshandelt worden seien, dass wir uns der Gestapo bedient hätten, um die Disziplin in den Betrieben aufrecht zu erhalten u. dass Kriegsgefangene trotz schwerer Erkrankungen zur Arbeit eingesetzt worden u. deshalb gestorben seien. Bei jeder Vernehmung schrie Herr Tislowitz mich an u. machte mir den Vorwurf, dass ich von den Dingen abschweife, obwohl ich ihm wiederholt nachwies, dass er überhaupt keine Ahnung von der Arbeit in einem Eisenhütten-Werk hätte. Auch sonst benutzte Herr Tislowitz jede Gelegenheit, mich unter Druck zu setzen. Zum Beispiel sagte er am 28. Mai 1946 zu mir:

"Herr v. Hoven, ich empfehle Ihnen, lassen Sie Ihre Frau zu Besuch kommen."

Auf meine Entgegnung, dass er aus meinen Briefen genau wisse, dass meine Frau nicht kommen könne, fuhr er fort:

" Sie sind in einer schweren Lage."

Ich sagte: " Warum, das kann ich mir nicht erklären?"

Er antwortete:

" Sie wissen, wegen der russ. Kriegsgefangenen etc. Sie wissen ja nicht, ob Sie Ihre Frau nochmals wiedersehen, Sie werden gehenkt."

Am 11. Juni 1946 erklärte Herr Tislowitz bei einer Vernehmung ich sei für das Sklaven-Arbeiter Programm verantwortlich mit der Behauptung, ich würde bei den Vernehmungen ausweichen. Er schrie mich wieder an, u. drohte mit schweren Massnahmen u. wiederholte, dass ich gehenkt würde.

Am 12. Juni 1946 stellte Herr Tislowitz fest, dass ich nach seiner Überzeugung der einzige der Inhaftierten sei, an dessen Händen Blut klebe.

Am 18. Juni 1946 erklärte mir Herr Tislowitz dass ich am Tage zuvor einen Meineid geleistet hätte, u. deswegen zur Verantwortung gezogen würde. Dieser Vorwurf hing damit zusammen, dass ich der Wahrheit entsprechend gestgestellt hatte, dass wir uns niemals der Gestapo bedient haben, um die Disziplin in den Betrieben aufrecht zu erhalten.

Am 24. Juni 1946 legte mir Herr Tislowitz eine grössere Anzahl von Fotografien aus dem Werk Rosenberg vor, um ihm zu sagen, um welche Persönlichkeiten es sich auf den Bildern handele. Danach sagte er, "Man heute ist es ja gut gegangen, Sie haben sich ja nicht aufgeregt." Ich erwiderte: "Wenn Sie sich immer anständig mir gegenüber benehmen, dann brauche ich mich nicht aufzuregen. Warum benehmen Sie sich mir gegenüber immer so?"

Seine Antwort war: "Wenn ich andere zu Ihnen bin, dann wirft mich der Chef raus, und Sie bekommen einen anderen Interrogator." Darauf ging Herr Tislowitz sichtlich wütend fort. Ich möchte bemerken dass mit dem "Chef" unabweifelhaft Herr Marou gemeint war.

Am 9. November 1946 wurde ich dann mit den Herren O.E. Flick und Dr. Friedrich Flick u. Herrn Konrad Kaletsch nach Nürnberg in das Gerichtgefängnis gebracht. Dort blieb ich bis zum 31 Mai 1947 in Einzelhaft u. durfte mit niemandem sprechen. In meiner Einzelzelle befand sich lediglich eine Schlafpritsche, Ess- u. Waschgeschirr u. W.C. und sonst nichts. Auf der Schlafpritsche musste ich schlafen am Tage sitzen, essen, ja sogar zur Ausfüllung der grossen Fragebogen für die Anklage wurde mir nicht einmal ein Tisch oder ein Stuhl zur Verfügung gestellt. Während des bekanntlich sehr strengen Winters 1946/1947 war oft tagelang überhaupt nicht, im allgemeinen nur in grösseren Abständen Viertelstundenweise geheizt. Es war in der Zelle so kalt, dass man sich auch während des Tages mit Decken zudecken musste. Die Nachtruhe wurde sehr häufig so sehr gestört, dass man unmöglich schlafen konnte, da die Wachen offensichtlich alkoholisch u. geregt pfeifen, sangen, Gramophon oder Radio spielen liessen u. ständig mit ihren Holzknüppeln an die Zellentüren, auf die Gänder u. auf die Heizungsrohre schlugen, Beweis: Mein in Abschrift v. 5.1.47 beigelegtes Schreiben an den Gefängnis-Direktor, Herrn Major Teich. Es waren Wachen dabei, die einen häufig mit Ausdrücken wie:

"Fucking Heini, Son-of-a-bitch"

belegten.

Oft tagelang durften wir nicht an die frische Luft.

Das Essen war bis Mitte Mai 1947 völlig ungenügend. So war an den Weihnachtsfeiertagen 1946 und an Neujahr 1947 nicht einmal Brot vorhanden. Als Frühstück gab es daher nur einen sehr dünnen Brei. Man bekam nur alle 3-4 Wochen, 3-4 Stücke Wäsche gewaschen, so dass man gezwungen war, ständig Socken u. Taschentücher in der Zelle selbst zu waschen. Da man nur 2 Mal am Tage frisches Wasser aus schmutzigen

rostigen Giesskanne; zum Waschen u. Trinken bekam, musste man das zum Waschen notwendige Wasser mit dem Easbecher aus der Toilette schöpfen.

Am 4. März wurde ich zum ersten Male gewogen. Dabei wog ich noch 81 Kilogramm, während ich am 25. Juli 1947 nur noch 76.5 Kilogramm hatte.

Am 14. Februar 1947 musste uns der als Dolmetscher fungierende Mitgefangene Wagner im Auftrage des aufsichtführenden Sergeanten mitteilen, dass beim Spaziergang ein Abstand von 5 Metern zu halten sei, widrigenfalls der Posten handgreiflich würde.

Die mangelhafte Ernährung wirkte sich sehr ungünstig auf mein Herzleiden (Herzmuskelschwäche) aus. Ich hatte oft tagelang ununterbrochen an Kopfschmerzen zu leiden. Ich bat daher wiederholt schriftlich bei der Gefängnisdirektion und mündlich gegenüber den Gefängnisärzten, Dr. Pflücker, u. Dr. Standke, um Behandlung durch einen Herzspezialisten. Von der Gefängnisdirektion erhielt ich überhaupt keine Antwort, während z. B. Dr. Standke am 19. Februar 1947 erklärte, dass nur bei akuter Lebensgefahr etwas zu machen sei. Die Gefängnisärzte haben niemals eine Herzuntersuchung vorgenommen, sondern stets nur den Puls gefühlt und mir entweder Digitalis oder Luzinal-Tabletten gegeben.

Am 28. März 1947 abends schloss ein amerikanischer Posten mit grossem Geräusch die Tür meiner Zelle auf und rief: "Sofort raus zum Aufhängen." Er sprach diese Worte in Deutsch u. machte eine entsprechende Handbewegung dazu. Als ich zur Tür hin ging, fing er dann an zu lachen.

Am Karfreitag, dem 4. April 1947, wurde ich, obwohl damals die Anklagen im Fleck Prozess längst zugestellt waren, u. feststand, dass ich nicht angeklagt werden konnte, in den Criminal Wing gebracht, wo die Behandlung ganz besonders streng war. Dasselbst verblieb ich bis zum 31. Mai 1947. An diesem Tag wurde ich in den Witness Wing II überführt, so dass ich also insgesamt etwa 7 Monate in Nürnberg in Einzelhaft gehalten wurde.

Am 6. August 1947 kam ich angeblich zur Entlassung nach dem Internierungslager Dachau, wo ich zunächst drei Tage im Bunker eingesperrt war. In einem Raum von der Grösse von vielleicht 4 mal 6 Meter waren über 20 Personen untergebracht. Am 7. August 1947 wurden aus diesem Raum alle Tische und Stühle entfernt. Da man auf den Betten nicht sitzen durfte, musste man sich selbst beim Essen auf den Boden setzen. Meine Überführung nach Dachau war angeblich, wie mir Herr Eric Kaufmann Mitglied der Nürnberger Anklage, mitteilte, irrtümlich erfolgt. Zur Richtigstellung dieses Irrtums benötigte man 3 1/2 Wochen, so dass ich dann erst am 29. August 1947 endlich in die Freiheit entlassen wurde.

Ich habe sowohl in Frankfurt wie später in Nürnberg wiederholt verlangt, dass ich mich mit einem Rechtsanwalt in Verbindung setzen könne. Dies wurde von Herrn Tislowitz immer wieder abgelehnt mit der Feststellung, dass es nur dann gestattet sei, wenn man eine Anklageschrift zugestellt erhalten habe.

Am 15. Dezember 1946 habe ich mich mit einem Brief an Brigade General Telford Taylor u. am 7. Januar 1947 ebenfalls brieflich an Mr. Charles H. La Folette, von dem es hiess, dass er für die Wirtschaftsprozesse zuständig sei, gewandt u. die Aufhebung meiner völlig ungerechtfertigte Verhaftung verlangt. Auf beide Schreiben habe ich niemals eine Antwort erhalten.

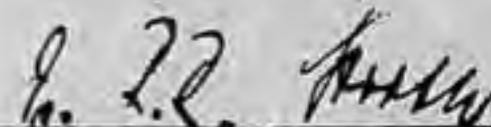
Im September 1947 habe ich bei der Militärregierung in Sulzbach-Rosenberg, Lt. Carl R. Hansen, zur Regelung von Erbschaftsangelegenheiten u. unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des zuständigen Notariats einen Interzonenpass zur Reise in die französische besetzte Zone beantragt. Obwohl die zuständigen deutschen Behörden die Unbedenklichkeit bestätigt hatten, um in der von der amerikanischen Besatzungsbehörde herausgegebenen "Neuen Zeitung" eine Verordnung der Militärregierung veröffentlicht war, dass auch nominelle Pg.'s in dringenden Fällen Inter-Zonen Pässe erhalten können, selbst wenn sie noch nicht durch ihre örtliche Spruchkammer denazifiziert sind, wurde mit dieser von Lt. Hansen verweigert, mit der Bemerkung dass ich politisch belastet sei. Mein Hinweis auf die vorerwähnte Zeitungsnotiz wurde von Lt. Hansen damit abgetan, dass er sie für irrtümlich erklärte. Bei der Militärregierung in Heidelberg erfuhr ich dann, dass diese Notiz nicht irrtümlich war, mir vielmehr von der örtlichen Militärregierung in Sulzbach-Rosenberg der beantragte Pass hätte ausgestellt werden müssen.

Meine angebliche politische Belastung besteht darin, dass ich seit 1. Mai 1933 Parteimitglied war. Ich habe innerhalb der Partei oder ihrer Gliederungen keinerlei Funktionen bekleidet. Da ich keinen Dienst getan habe, wurde ich aus der SA.-Reserve, bei der ich ab 1933 Mitglied war, im Sommer 1936 ausgeschlossen.

gez. Werner von Hoven.

Es wird hierdurch bestätigt, dass vorstehende eidesstattliche Erklärung eine wortgetreue Abschrift des Originals darstellt.

Frankfurt, den 12. Mai 1948



Dr. jur. R.R. STROTH

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

Roll 78 .

Target 2

Wurster (part)

1-12

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

WURSTER
DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

NO. _____

CASE NO. VI

Wurster
DOCUMENT NO. I

Wurster
DEFENSE EXHIBIT

NO. I

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

WURSTER
DOC. NO. 1
DEFENSE EXHIBIT NO. 1
FOR IDENTIFICATION ONLY 11/5/47 PROVIDED 11/15/47
8 Apr 48

Nürnberg, den 5. November 1947

Bestätigung

Ich, Dr. Wolfgang Heintzeler, Assistent Defense Counsel im Fall VI US-Militär-Tribunal Nr. 6 bestätige hiermit, daß das anliegende Dokument, Lageplan der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rhein, Maßstab 1 : 5000, Stand vom 1. Januar 1944, eine richtige Photokopie des Originalplans der technischen Abteilung, Konstruktionsbüro, der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Ludwigshafen a. Rhein, ist.

W. Wolfgang Heintzeler

Rechtsanwalt

Certificate.

I, Dr. Wolfgang Heintzeler, Assistant Defense Counsel in Case 6, US-Military-Tribunal No. 6, hereby certify that the attached document map of Ludwigshafen plant of "Badische Anilin- & Soda-Fabrik", 1 : 5000, as of January 1st, 1944 is a true photostated copy of the original map of the technical department, construction office, of I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Ludwigshafen plant.

W. Wolfgang Heintzeler

attorney-at-law

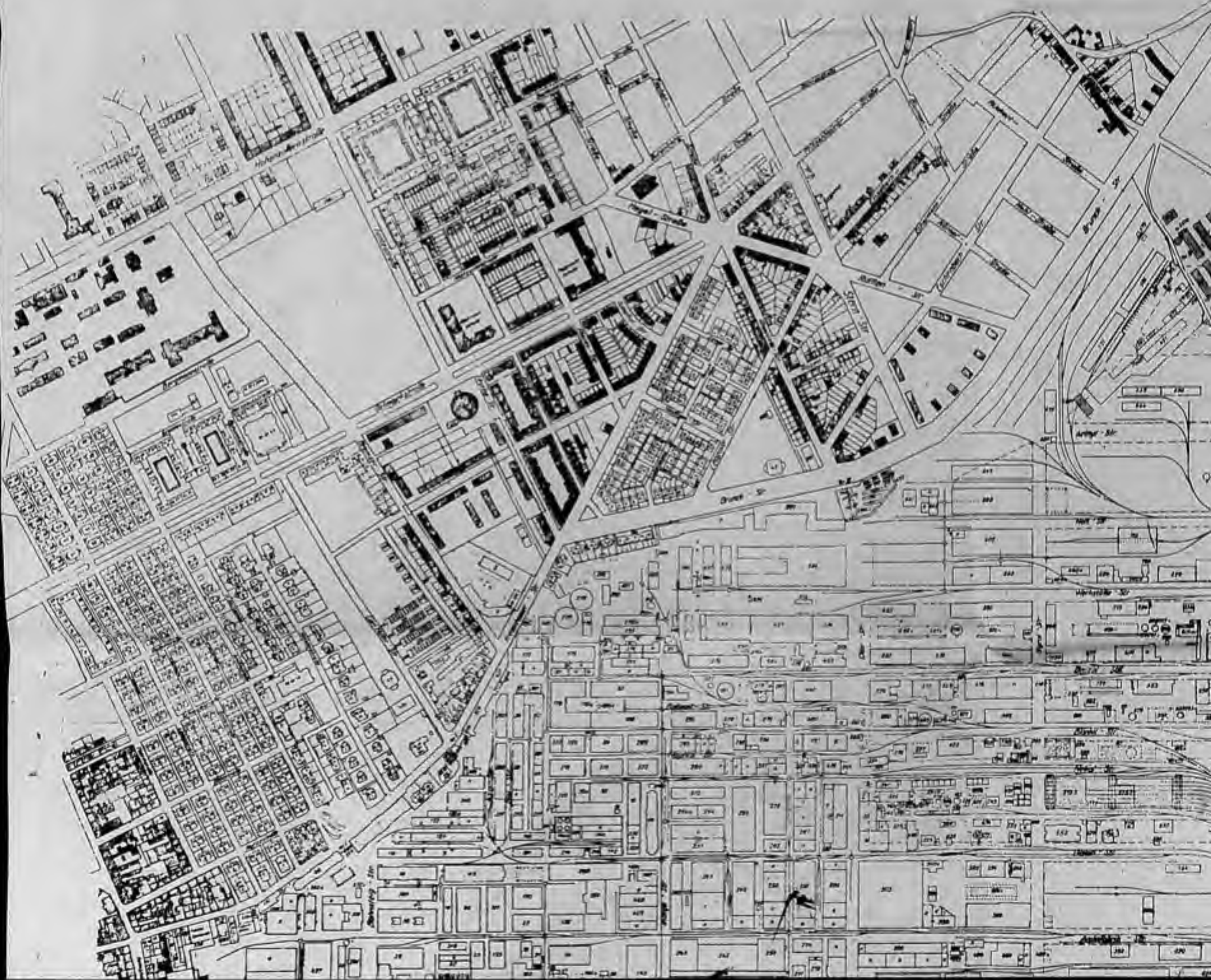
Badische Anilin - & Soda - Fabrik

Ludwigshafen a.Rh.

Stand vom 1. Jan 1944

Verändert auf Grund neuer Baupläne der Fabrik Ludwigshafen a.Rh.

M 1:5000



... & Soda-Fabrik






...hafen a.Rh.

1. Jan 1944

... der Fabrik ...

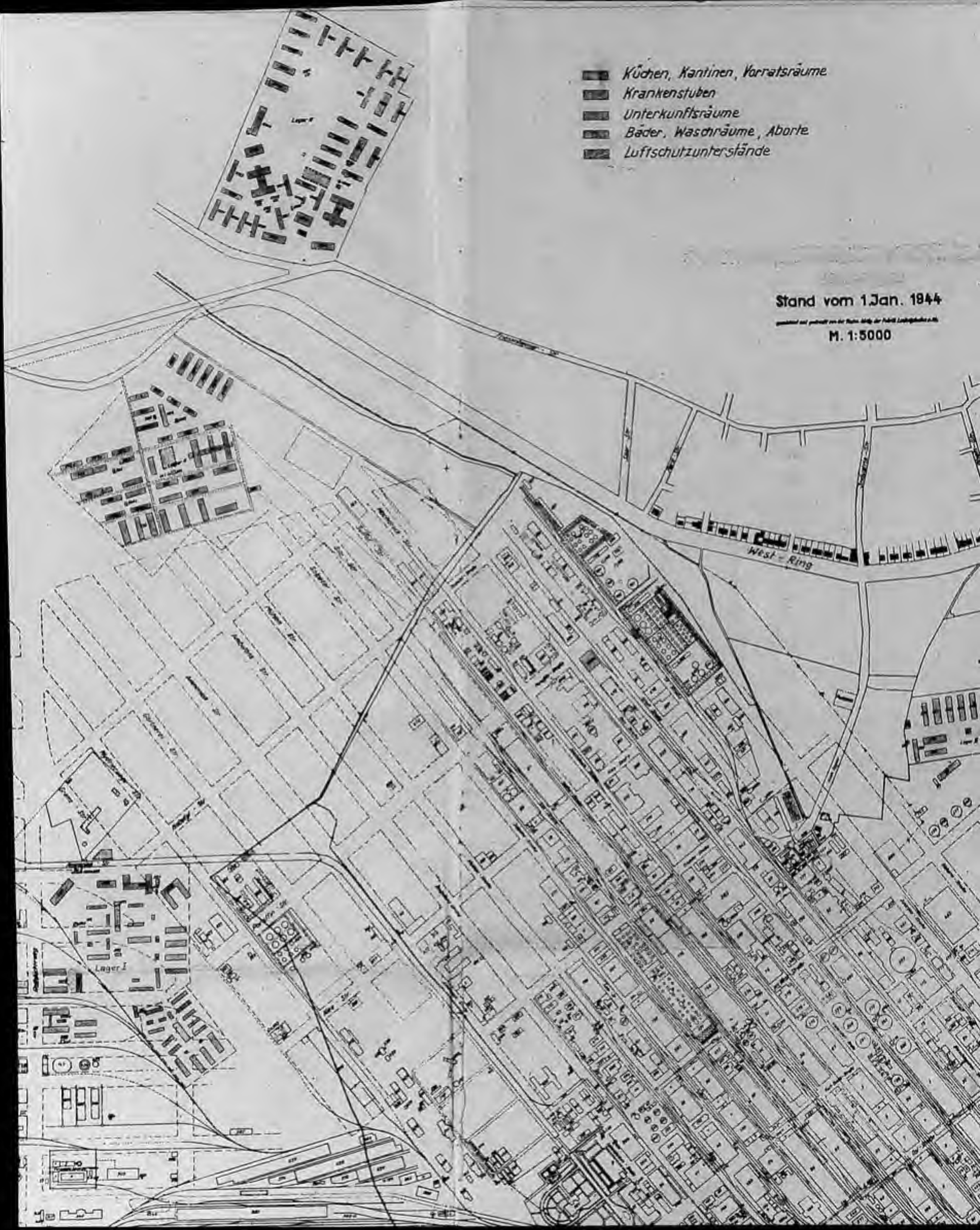
5000



-  Küchen, Kantinen, Vorratsräume
-  Krankenzstuben
-  Unterkunftsräume
-  Bäder, Waschräume, Aborte
-  Luftschutzunterstände

Stand vom 1. Jan. 1944

gestaltet und gedruckt von der Techn. Büro der Reichs-Luftwaffen-Verwaltung
M. 1:5000








from 1 Jan. 1944
M. 1:5000



COLOURED	FORMAL	TRACED
STANDARD	Layer IV	STANDARD
STANDARD	STANDARD	STANDARD
STANDARD	STANDARD	STANDARD
STANDARD	STANDARD	STANDARD

Commonly Rhythmic
Commonly Open

-  Küchen, Kantinen, Vorratsräume
-  Krankenzstuben
-  Unterkunftsräume
-  Bäder, Waschräume, Aborte
-  Luftschutzunterstände

Stand vom 1. Jan. 1944

entworfen und gezeichnet von der Techn. Büro der Reichs-Luftwaffen-Verwaltung

M. 1:5000

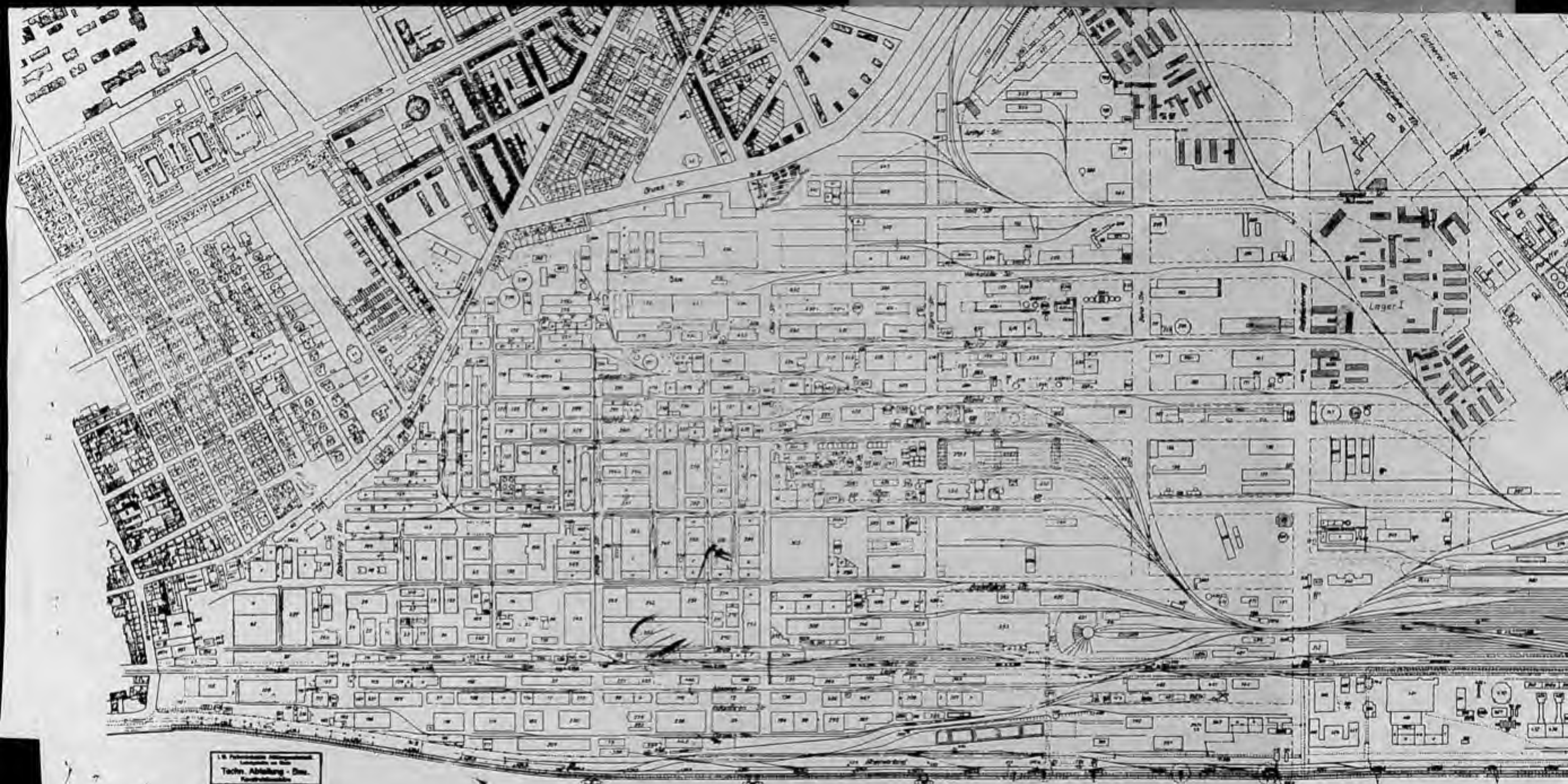




West-Ring

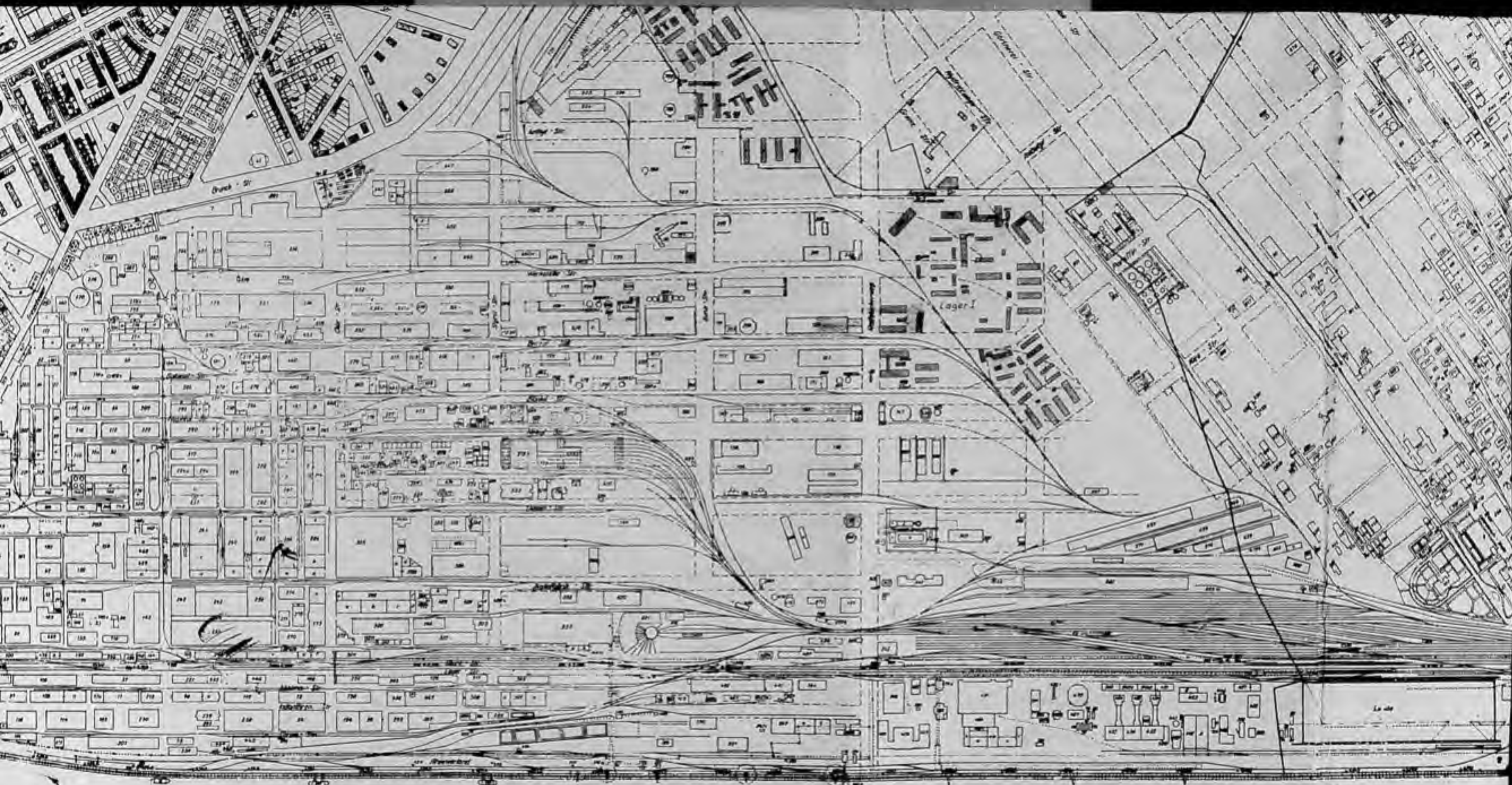
Noch im Bau befindlich!

Städtische Hörsäle
Lernsaal



1.8. Plan der ...
Techn. Abteilung - Des.
Kriegsmarine
Plan Nr. 1

R H E I N →



R H E I N →



R H E I N

Granary, Upper
Granary, Lower

U.S. Army Corps of Engineers
Technical Drawing Division
Drawing No. 1000
Scale: 1" = 100'

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. 6

CASE No. VI

Wurster
DOCUMENT WURSTER No. *3*

Wurster DEFENSE EXHIBIT *2*

No.

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. WURSTER No. *3*

WURSTER EXHIBIT No. *2*
2 APR 91

ORGANISATIONS-PLAN LUDWIGSHAFEN ORGANISATION OF LUDWIGSHAFEN-OP

VORSTANDSMITGLIEDER :
MEMBERS OF MANAGING BOARD :

AMBROS

WURSTER

Als „Betriebsführer“ in
Fragen verantwortlich
ganze Werk
Sozial-Direktor: W.

Als „Betriebsführer“ resp.
for all social questions
whole plant
Submanager for Social

SOZIAL-ABTEILUNGEN :
SOCIAL DEPTS :

Akademiker - Staff with high school training
Angestellte - non graduated employees
Arbeiter - workers

Personal-Abt. Personnel dept.	1 192 97
----------------------------------	----------------

Sozial-Büros Social offices	1 134 13
--------------------------------	----------------

Ärztliche Medi	
-------------------	--

**FABRIKATIONS-UND FORSCHUNGS-
ABTEILUNGEN :**
PRODUCTION AND RESEARCH DEPTS :

Akademiker - Staff with high school training
Angestellte - non graduated employees
Arbeiter - workers

Zw. Abt. Intermediates dept.	57 149 903
------------------------------------	------------------

TH. Abt. Textile Auxiliaries dept.	in Zw. in Zw. in Zw.
--	----------------------------

LK-Abt. ²⁰ Solvents + Plastics dept.	58 117 975
---	------------------

Farben-Gruppe Dyestuffs dept.	69 328 1210
----------------------------------	-------------------

Coloristische Abt. Application dept.	95 211 320
---	------------------

Haupt-Labor. Chief laboratory	75 160 523
----------------------------------	------------------

ALLGEMEINE ABTEILUNGEN :

(arbeiten mit allen Fabrikations- und Forschungs-
Abteilungen zusammen und erhalten sachliche
Weisungen von dem jeweils zuständigen technischen
Vorstandsmitglied.)

GENERAL DEPTS :

(co-operate with all Production and Research
depts. and receive their instructions from those
technical Members of the Managing Board
that are competent in each case.)

Akademiker - Staff with high school training
Angestellte - non graduated employees
Arbeiter - workers

Diraktions-Abt. Assistant Management dept. T	4 83 -
---	--------------

Technische Abt. Engineering dept.	305 1843 9924
---	---------------------

Abt. Verkehrswesen Traffic dept.	2 534 1309
--	------------------

Abt. E. Purch d	2 3
-----------------------	--------

PERSONALSTAND - FIGURES as 3.1.1943	
1049 Akademiker	Staff with high school training
5290 Angestellte	non graduated employees
22360 Arbeiter	workers
28 399	

Ab 1.3.1943 hat eine gesonderte Dir.-Abt. b.
From March 1, 1943 there existed a separate

-PLAN LUDWIGSHAFEN-OPPAU 1938-1945
OF LUDWIGSHAFEN-OPPAU PLANT 1938-1945

WURSTER

Als „Betriebsführer“ in sozialen Fragen verantwortlich für das ganze Werk
 Sozial-Direktor: WEISZ

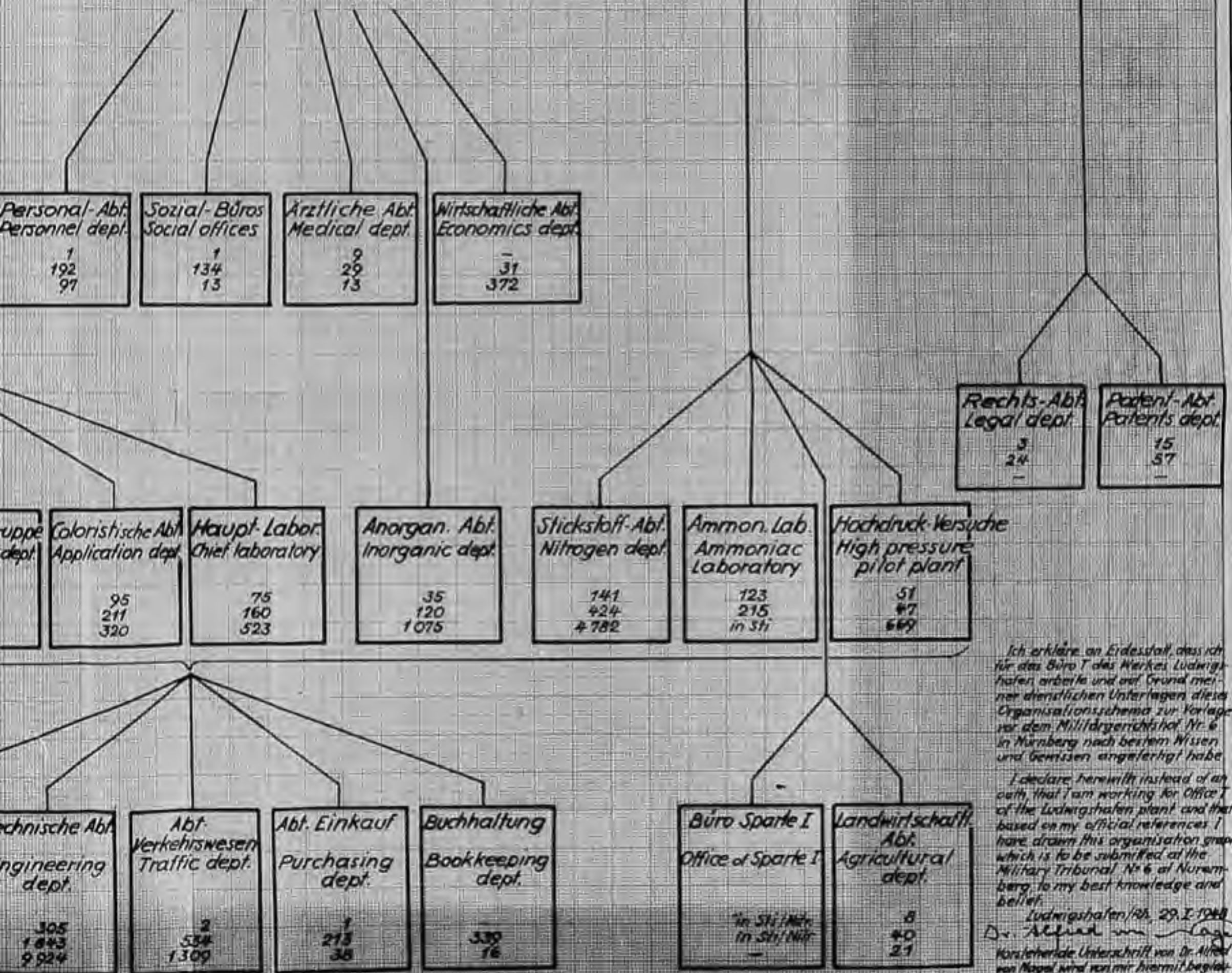
As „Betriebsführer“ responsible for all social questions for the whole plant.
 Submanager for Social dept.: WEISZ

MÜLLER-CUNRADI

Vorstands-Mitglied erst während des Krieges

Member of Managing Board appointed during the war

v. KNIERIEM



Ich erkläre an Eidesstatt, dass ich für das Büro I des Werkes Ludwigshafen arbeite und auf Grund meiner dienstlichen Unterlagen dieses Organisationschema zur Vorlage vor dem Militärgerichtshof Nr. 6 in Nürnberg nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt habe

I declare herewith instead of an oath that I am working for Office I of the Ludwigshafen plant and that based on my official references I have drawn this organization graph which is to be submitted at the Military Tribunal, Nr. 6 of Nürnberg, to my best knowledge and belief.

Ludwigshafen/Rh. 29. I. 1948
 Dr. Alfred von Nagel

Konstehende Unterschrift von Dr. Alfred von Nagel wird von mir hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.
 Above signature by Dr. Alfred von Nagel is herewith affirmed and witnessed by me.
 Ludwigshafen/Rh. 29. I. 1948
 N. Wolfgang Fischer
 Rechtsanwalt
 Attorney

1943 hat eine gesonderte Dial-Abt. bestanden.
 March 1, 1943 there existed a separate Dial-dept.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. 6

CASE No. VI.

Wurster
DOCUMENT WURSTER No. 16

Wurster ~~DEFENSE~~ EXHIBIT 3

No.

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. WURSTER No. 16
WURSTER EXHIBIT No. 3
9 Apr 45

Bestätigung

Ich, Rechtsanwalt Friedrich Wilhelm Wagner, Verteidiger im Fall VI,
US-Militärtribunal VI, bestätige hiermit, dass das unliegende
Dokument, bestehend aus

- .../... maschinengeschriebenen Seiten
-¹..... photokopierten Seiten

bezeichnet

Landkarte von Süddeutschland

wortgetreue ~~maschinengeschriebene~~ ... Photokopie ...

aus d. Original befindet sich in der Akte der I.G. (BASF) Ludwigshafen

..... ist.
Muerberg, den 7. April 1948

Certificate

I, Rechtsanwalt Friedrich Wilhelm Wagner, Defense Counsel in
Case VI, US-Military Tribunal No. VI, hereby certify that the
attached document, consisting of

- .../... typewritten pages
-¹..... photostated pages

entitled

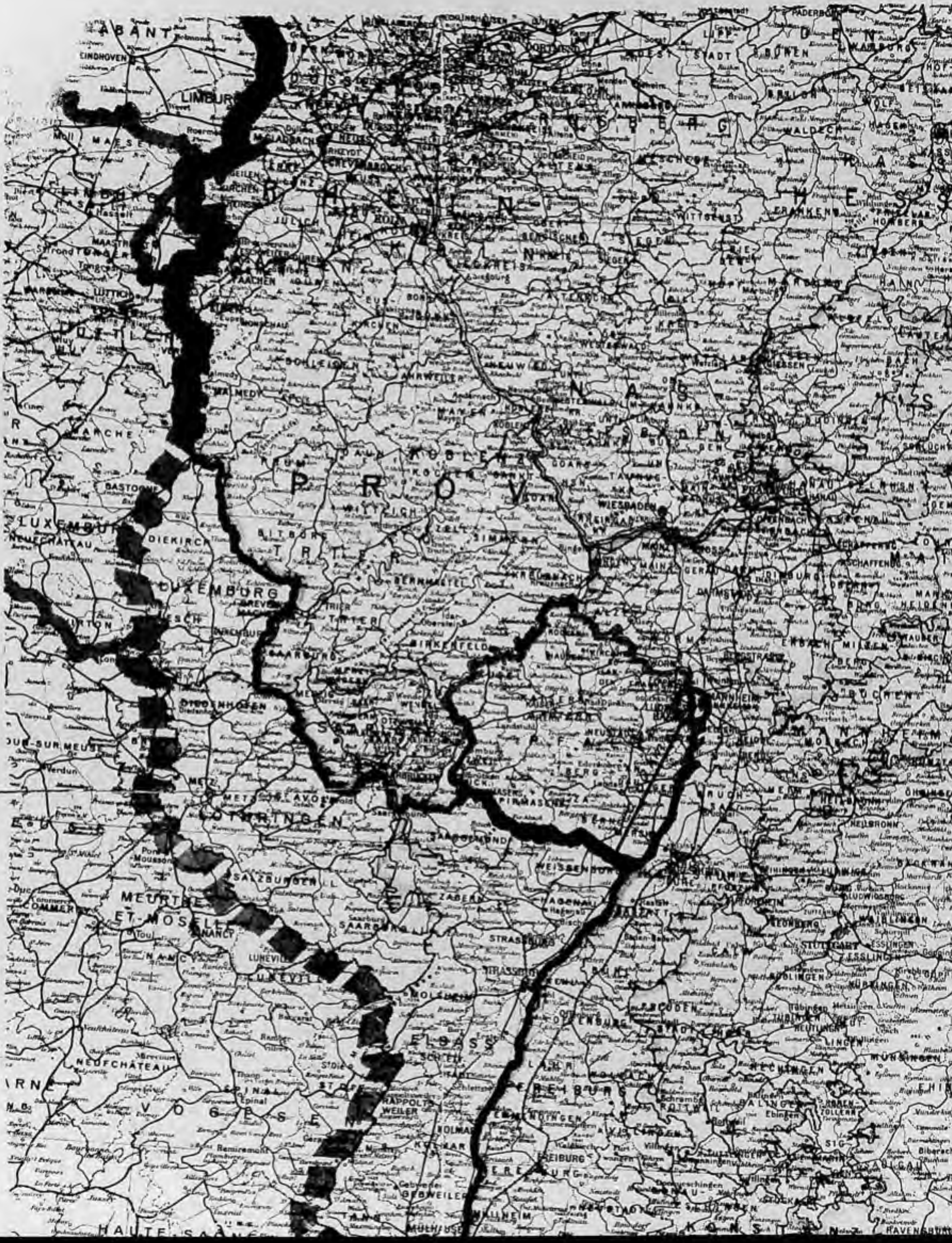
map of southern Germany

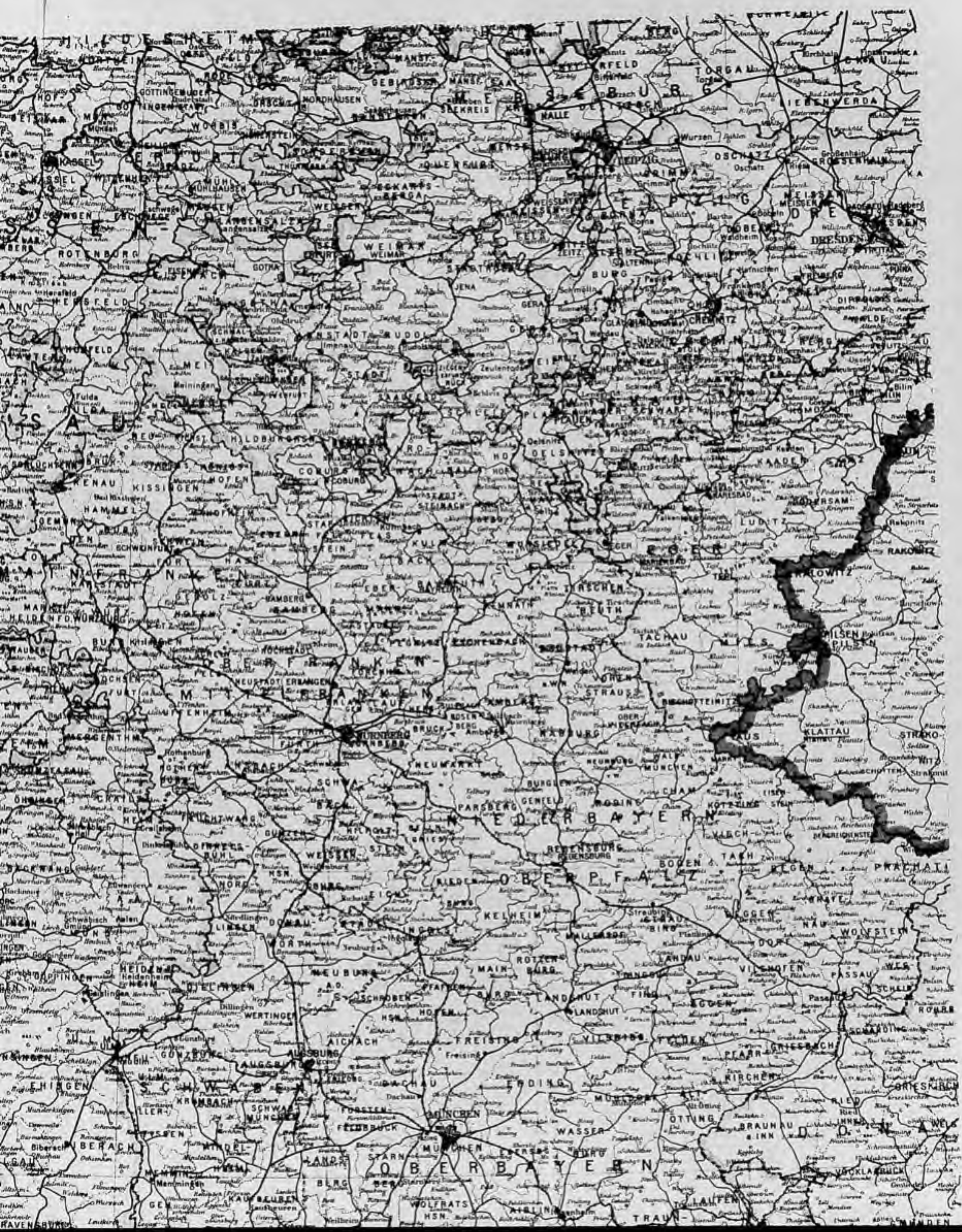
is a true copy of ..the original which is in the files of.....

..... I.G. (BASF) Ludwigshafen

Muerberg, 7. April 1948

F. W. Wagner
FRIEDRICH WILHELM WAGNER
attorney







Maßstab 1:1 Million



1:1 Million

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. 6

CASE No. VI

Wurster
DOCUMENT WURSTER No. 295

Wurster DEFENSE EXHIBIT 4

No.

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. WURSTER No. 295 WURSTER EXHIBIT No. 4

Eidesstattliche Erklärung.

(Betr. Schwefelsäure)

Ich, der unterzeichnete Dr. Carl W u r s t e r , wohnhaft in Ludwigshafen a.Rh., Wöhlerstr.16a, z.Zt. in Militärgerichtesgefängnis Nürnberg, bin zunächst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof Nr.6 im Justizpalast in Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

I. Meine Tätigkeit auf dem Schwefelsäuregebiet.

- 1.) Als ich Ende 1931 mit der stellvertretenden Leitung der Anorganischen Abteilung des Werkes Ludwigshafen betraut wurde, der ich dann ab 1934 endgültig als Abteilungsleiter vorstand, übernahm ich damit auch die Leitung der Ludwigshafener Schwefelsäurefabrik. Die Erzeugung von Schwefelsäure nach dem sogenannten Kontaktverfahren geht auf eine Erfindung meines Vorgängers in der Leitung der anorganischen Betriebe, des Dr. Knietzsch, zurück. Diese Erfindung stellt eine der grossen Pionierleistungen in der Chemie überhaupt dar. Nach dem von Knietzsch in der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik Ludwigshafen a.Rh. erfundenen Verfahren werden heute Millionen Tonnen von Schwefelsäure in der ganzen Welt erzeugt. Vor der Erfindung von Knietzsch stellte man Schwefelsäure hauptsächlich in der Weise dar, dass man ein Mineral mit 40-50 % Schwefelinhalt, den sogenannten Schwefelkies, in Gegenwart von Luft abröstete und die erhaltenen Röstgase mit salpetersäurehaltigen Gasen zu Schwefelsäure oxydierte. Man erhielt dabei eine ca. 60 %ige unreine Schwefelsäure, die man nur durch Eindampfen in einem besonderen Prozess in konzentrierte Schwefelsäure verwandeln konnte. Nach der Erfindung von Knietzsch wird die Oxydation der Röstgase mit Luft in Gegenwart eines Kontaktes (Katalysators) durchgeführt und in einem Arbeitsgang eine hochkonzentrierte, sehr reine Schwefelsäure gewonnen. Nach diesem Verfahren entstand die erste Kontaktschwefelsäure-Anlage der Welt in Ludwigshafen. Das Produkt aus dieser Anlage stellte damals eine der technischen Voraussetzungen für die Indigo-synthese dar.
- 2.) Für das wichtige Produkt Schwefelsäure und einige sich unmittelbar davon ableitende Produkte gab es seit Bildung der I.G. im Jahre 1925 eine eigene Fachunterkommission (genannt Sulfur-Uko), deren Leitung jahrelang bei Ludwigshafen gelegen hatte. Sie war vorübergehend an Röchst gefallen. Bald nach meinem Eintritt in diese Kommission erhielt ich und damit Ludwigshafen

jedoch wieder den Vorsitz (1934). Das war verständlich, denn die Schwefelsäurefabriken der verschiedenen I.G.-Werke waren in der Zeit vor dem Zusammenschluss zur I.G. als Lizenzanlagen nach dem oben beschriebenen Knietsch'schen Verfahren der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik gerichtet worden. Es war daher geradezu eine traditionelle Verpflichtung, dass Ludwigshafen wieder die Führung auf diesem Gebiet erhielt.

- 3.) Nachdem Prof. Krauch mit dem chemischen Erzeugungsplan im Vierjahresplanamt beauftragt war, lag es nahe, dass seine Dienststelle mich - wie zahlreiche andere Techniker der deutschen chemischen Industrie auf ihren jeweiligen Fachgebieten - auf dem Schwefelsäuregebiet zu gelegentlichen Beratungen heransog. Wenn Erfindungsvorschläge auf meinem Fachgebiet zu beurteilen waren oder der Ausbau oder Umbau von Schwefelsäureanlagen in Deutschland zur Diskussion stand, wurde ich gelegentlich von der Dienststelle Krauch um einen technischen Rat gefragt, beispielsweise auf welcher Rohstoffbasis oder nach welchem technischen Verfahren man am besten bauen würde. Ein besonderes Problem stellte dabei die Herstellung von Schwefelsäure aus schwefelhaltigen Abgasen von Metallhütten (Zink-, Blei- und Kupferhütten) dar, die in Deutschland zum Unterschied von z.B. den U.S.A. weitgehend unverwertet in die Luft gingen und Schädigungen in der Land- und Forstwirtschaft hervorriefen.
- 4.) Im Rahmen der Selbstverwaltungsorganisation der deutschen Industrie bin ich wiederum auf dem speziellen Gebiet der Schwefelsäurechemie, erst ab Mitte 1943 tätig geworden und wurde 1944 innerhalb der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie mit der Leitung der Fachgruppe für Schwefelsäurechemie beauftragt, ähnlich wie zahlreiche andere Techniker der verschiedensten Chemiefirmen in Deutschland auf den ihnen eigenen Fachgebieten die Leitung einer Fachgruppe übernahmen. Diese Tätigkeit nahm jedoch keinen irgendwie beträchtlichen Umfang mehr an, und zwar schon deshalb, weil mir der Luftkrieg und die damit für mich verbundene erhöhte Verantwortung für das Werk Ludwigshafen und seine Belegschaft eine fast völlige Konzentration auf meine Tätigkeit als Betriebsführer dieses Werkes zwingend gebot.

II. Die Entwicklung des Schwefelsäuregebites.

Auf Grund meiner Tätigkeit als Leiter der Anorganischen Abteilung des Werkes Ludwigshafen (1934) und als Vorsitzender der Sulfur-Uko (1934), in geringerem Umfang auch auf Grund meiner gelegentlichen ehrenamtlichen Beratung des Amtes Krauch (ab Ende 1936) und auf Grund meiner Tätigkeit als Leiter der Fachgruppe Schwefel und Schwefelverbindungen in der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie (seit 1943/44), sind mir die nachfolgenden unter 1 bis 6 aufgeführten Tatsachen bekannt. Diese Tatsachen sollen erhärten, dass man aus der Entwicklung des Schwefelsäuregebietes innerhalb der I.G. und in Deutschland überhaupt in den Jahren ab 1933 keinen Rückschluss auf die Absicht der deutschen Regierung, Angriffskriege zu führen, ziehen konnte.

- 1.) Innerhalb der I.G. wurde auf dem Schwefelsäuregebiet eine möglichst zurückhaltende Investierungspolitik verfolgt, was z.B. daraus hervorgeht, dass die Produktion der I.G. sehr viel langsamer zunahm als die des übrigen Deutschland, vor allem aber die der übrigen Welt. Die Verhältnisse können an Hand einer kleinen Übersichtstabelle gut veranschaulicht werden. Wenn man die Schwefelsäure-Erzeugung, ausgedrückt in Tonnen SO_3 , für 1929 = 100 % setzt, so ergeben sich folgende Zahlen:

SO_3 - Produktion in Millionen t

	<u>1929</u>	<u>1937</u>
Welt	11,4 = 100 %	14,9 = 131 %
Übersee	5,3 "	7,6 144 %
Europa	6,1 "	7,3 120 %
Deutschland	1,39 "	1,68 121 %
I.G.	0,572 "	0,591 103 %

Man sieht also, dass die I.G.-Produktion in dem genannten Zeitraum nur um 3 % gestiegen ist, während die deutsche Produktion sich um 21 %, die Weltproduktion um 31 %, die aussereuropäische Produktion sogar um 44 % erhöhte. Es bleibt demnach zu untersuchen, ob die I.G. in den bis zum Kriegsausbruch folgenden beiden Jahren dieses Zurückbleiben in der Produktion aufgeholt hat. Dies ist zu verneinen. Hierfür können die folgenden Zahlen gegeben werden, wobei die prozentualen Angaben wieder auf 1929 = 100 % bezogen sind:

SO_3 - Produktion in Millionen t

	<u>1938</u>	<u>1939</u>
Deutschland	1,85 = 133 %	1,96 = 141 %
I.G.	0,645 = 113 %	0,746 = 130 %

Man sieht also, dass die I.G. an der Weiterentwicklung zwar teilgenommen hat, dass sie aber hinter der gesamtdeutschen Entwicklung wiederum nachhinkte. Auch hat sie die bereits zwei Jahre vorher eingetretene Weltentwicklung nicht erreicht, geschweige denn, dass sie der bereits zwei Jahre vorher eingetretenen Übersee-Entwicklung auch nur annähernd nachgekommen wäre. Die Investierungspolitik der I.G. ging eben weniger dahin, die Produktion auszuweiten, als dahin, die Betriebe technisch zu vervollkommen und die Produktion wenigstens in bescheidenem Masse auf an Ort und Stelle vorhandene Rohstoffe, wie Gasschwefel und Gips, umzustellen. So kam es zur Verwertung des Gasschwefels in Leuna und zu der Errichtung der Gips-schwefelsäureanlage in Wolfen.

- 2.) Die Produktionsentwicklung bei der I.G. wurde eindeutig von der Deckung des Eigenbedarfs bestimmt, wobei immer so vorgegangen wurde, dass zusätzlich der alte Kundenkreis mit einer gewissen Menge Säure beliefert werden konnte. In den Jahren 1932 - 1942 ist jedoch der von der I.G.-Produktion für Lieferungen an Nicht-I.G.-Werke einschliesslich der Pulver- und Sprengstoffindustrie freibleibende Anteil von 41,0 auf 18,9 % abgefallen, was aus folgender Tabelle hervorgeht:

Entwicklung des Verhältnisses von Eigenverbrauch zu Fremdlie-
ferung der I.G. 1932 - 1942.

Jahr	Eigenverbrauch der I.G. in % der I.G. Erzeugung	Fremdlieferungen der I.G. an Nicht-I.G.-Werke einschl. der Sprengstoffwerke, insbesondere Dynamit A.G. in % der Erzeugung
1932	58,1	41,9
1933	59,0	41,0
1934	62,8	37,2
1935	66,1	33,9
1936	69,5	30,5
1937	79,4	20,6
1938	74,7	25,3
1939	71,5	28,5
1940	72,1	27,9
1941	73,1	26,9
1942	81,1	18,9

Dieses starke Absinken des für Nicht-I.G. Werke einschliesslich der Sprengstoff-Fabriken freien Anteils der I.G.-Produktion ist schon vor, aber vor allem während des Krieges von der Reichsstelle Chemie und vom Reichswirtschaftsministerium uns mehrfach vorgeworfen worden. Tatsächlich hat die I.G. ja auch - selbst dann, wenn man nicht das Krisenjahr 1932, sondern ein normales Jahr wie 1936 zum Vergleich heranzieht - in Vorkriegs- und Kriegszeit den prozentualen Anteil von 30,5 % des Jahres 1936 niemals wieder für Verkauf und-Sprengstoffherstellung freigegeben, was mit obigen Zahlen bewiesen wird.

- 3.) Dass die Produktion von Schwefelsäure überhaupt in Deutschland zunahm, war eine Entwicklung, die für die ganze Welt charakteristisch war. Sie war bedingt durch die allgemeine "Chemisierung der Wirtschaft", wobei die steigende Produktion von Stickstoff- und Phosphorhaltigen Düngemitteln, zu deren Herstellung Schwefelsäure beschäftigt wird, eine entscheidende Rolle spielte. Wie diese Steigerung sich, über einen längeren Zeitraum betrachtet, in der Welt und in hochindustrialisierten Ländern wie z.B. den U.S.A. und Deutschland ausgewirkt hat, zeigen die folgenden Produktionszahlen, aus denen der durchschnittliche Produktionsanstieg pro Jahr ermittelt worden ist:

SO₂ - Produktion in Millionen t

	<u>1913</u>	<u>1937</u>	<u>Steigerung pro Jahr</u>
Welt	7,7	14,9	3,9 %
U.S.A. +)	1,7	4,4	5,6 %
Deutschland	1,4	1,7	0,9 %

Man sieht aus diesen Zahlen, dass die deutsche Produktionsausweitung sehr bescheiden war, wobei nochmals darauf hingewiesen sei, dass die I.G. nicht einmal dieses bescheidene Tempo der deutschen Produktionsausweitung mitgemacht hat.

- 4.) Was nun den vielseitigen Verbrauch der Schwefelsäure betrifft, so kann dieser anhand des gesamtdeutschen Zahlenmaterials erläutert werden (Anlage). Die dort angegebenen Kreise zeigen die weitgehende Aufgliederung des Verbrauchs einschliesslich der zur Wiederverwendung gekommenen Rücksäuren in den Jahren 1936, 1937, 1938 und 1939. Man sieht aus den einzelnen Sektoren, dass die Schwefelsäure hauptsächlich in Stickstoffdünger (Ammonsulfat),

+) Zahlen nach Chem.Met.Eng. 47, 69 (1940) und
Statist. Jahrbuch des deutschen Reiches 1938, 86 (Anhang).

in Phosphordünger und von Jahr zu Jahr in steigender Masse in Kunstseide und Zellwolle eingegangen ist. Der Eingang von Schwefelsäure in die Sprengstoff- und Pulvererzeugung (incl. Sprengstoffe für zivilen Bedarf, Bergbau etc.) war relativ gering und betrug in den genannten Jahren nur 5,0 bzw. 8,0 und 8,4 %, um auch im ersten Kriegsjahr (1939) nur auf 11,4 % anzusteigen. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, dass der wirkliche Verbrauch an Schwefelsäure im Sprengstoff- und Pulversektor aber nur rund 20 % dieser Zahlen betrug, somit in den genannten Jahren etwa 1,0 bzw. 1,6 sowie 1,7 und 2,3 %. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Sprengstoff- und Pulversektor die Schwefelsäure weitgehend nicht verloren geht, sondern wiedergewonnen und neuerlich verwendet werden kann. Die den deutschen Prozentsätzen von etwa 1,6 sowie 1,7 und 2,3 % entsprechenden U.S.A.-Verbrauchszahlen für die Jahre 1937, 1938 und 1939 sind dem Chemical Metallurgical Engineering, 47, 69 (1940) zu entnehmen und haben 2,1 sowie 2,1 und 2,3 % betragen. Sie entsprechen also durchaus der deutschen prozentualen Grössenordnung, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass die amerikanischen Zahlen absolut etwa doppelt so hoch wie die deutschen Verbrauchsmengen im Pulver- und Sprengstoffsektor liegen.

- 5.) Die Entwicklung des Schwefelsäuregebiets in Deutschland im Rahmen des Vierjahresplans war massgeblich durch den Ernährungssektor (Erzeugung von Ammonsulfat als Düngemittel) und durch den Bekleidungssektor (Herstellung synthetischer Fasern) bedingt. Beide Produktionen verbrauchen grosse Mengen von Schwefelsäure. Die Zellwolle- und Kunstseideproduktion, wo auf 1 000 kg Zellwolle beinahe 2 000 kg Schwefelsäure benötigt werden, verbrauchte z.B. im Jahre 1936
- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 134 000 t SO ₃ , | |
| im Jahre 1939 | |
| aber bereits | 354 000 t SO ₃ . |

Durch die Schwierigkeiten der Devisenaufbringung für die Einfuhr von Wolle und Baumwolle waren praktisch alle Textilien mehr oder weniger Mischgewebe von Zellwolle und Kunstseide. Dabei handelte es sich nicht um reine Ersatzwirtschaft, denn für gewisse Verwendungszwecke waren diese Fasergewebe qualitativ durchaus befriedigend. Das sieht man auch daraus, dass auch Länder, die keine Devisenschwierigkeiten hatten, die Produktion solcher Fasern in diesen Jahren erheblich entwickelt hatten. Z.B. ist in Chemical Metallurgical Engineering, Februarheft 1942, berichtet, dass in U.S.A. die Produktion von Viskoseprodukten im Jahre 1941 mehr als 230 000 t betrug und damit die Produktion von Zellwolle mehr als 50 % über der des Jahres 1940 lag.

Von einer wesentlichen Ausweitung des deutschen Schwefelsäureverbrauchs im Rüstungssektor in den Jahren vor dem Krieg ist mir weder auf Grund meiner Tätigkeit in der I.G. noch auf Grund meiner gelegentlichen ehrenamtlichen Beratung des Anton Krauch irgendetwas bekannt geworden. Aus den mir erst später während des Krieges zugänglich gewordenen Unterlagen ist ersichtlich, dass der Verbrauch im Pulver- und Sprengstoffsektor einschliesslich Jagdpulver, Bergbausprengstoffe, sonstige technische Sprengstoffe usw. in Verhältnis zum deutschen Gesamtverbrauch ganz unwesentlich gewesen ist (siehe vorstehend unter 4). Jedenfalls konnte man bis zum Kriegsausbruch aus diesem ganz geringen und dem U.S.A.-Friedensbedarf durchaus entsprechenden Verbrauch von unter 2 % der deutschen Schwefelsäureproduktion für den Pulver- und Sprengstoffsektor in keiner Weise einen Rückschluss auf die Planung eines Angriffskrieges ziehen. Dementsprechend konnte auch der relativ kleine Anteil des Oleums an der gesamtdeutschen SO_3 - Produktion damals in keiner Weise besonders auffallen.

Das aus der Anlage ersichtliche Anwachsen des SO_3 - Bedarfes für Zellwolle in der Zeit vor dem Kriege hat sich dann im Kriege noch weiter verstärkt. Ab 1942 ist die Kunstfaser der grösste deutsche Schwefelsäureverbraucher gewesen. Infolgedessen sind alle Bemühungen um die durch Rohstoffmangel und Luftangriffe bedrohte Produktion des chemischen Grundproduktes Schwefelsäure während des Krieges neben dem Düngemittel- und dem Sprengstoffsektor vor allem diesem grössten Schwefelsäureverbraucher zugute gekommen.

- 6.) Auch die Entwicklung der Vertragspolitik der I.G. auf dem Schwefelsäuregebiet liess keinerlei Rückschlüsse auf die Planung oder Vorbereitung eines Angriffskrieges zu.

Im Jahre 1934 nahm ich von Ludwigshafen aus Verhandlungen mit der Metallgesellschaft bzw. deren Tochtergesellschaft Lurgi G.m.b.H. für Chemie und Hüttenwesen und später mit dem Verein für chemische und metallurgische Produktion in Prag auf mit dem Ergebnis, dass Ludwigshafen sich mit den beiden anderen Unternehmen zusammenfand, einen reatlosen gegenseitigen technischen Erfahrungsaustausch vereinbarte und sich entschloss, der Lurgi-Gesellschaft als federführender Firma alle Erfahrungen bei dem Bau von Kontaktschwefelsäure-Anlagen bei dritten Interessierten in In- und Auslande zur Verfügung zu stellen. Das Geschäftsergebnis wurde nach einem vereinbarten Schlüssel geteilt. ./.

Im Verfolg dieser Vereinbarung entstanden in den folgenden Jahren zahlreiche neue Schwefelsäureanlagen im In- und Auslande nach den Verfahren der I.G.-BASF/Frag und Lurgi-chemie.

Die Lurgi als federführende Firma dieses vertraglichen Zusammenschlusses hat bis zum Kriegsausbruch unverändert auch im Ausland eine aktive Geschäftspolitik verfolgt. Von einer Zurückhaltung in der Betätigung auf diesem Gebiet mit dem Ziel, etwa das Kriegspotential anderer Staaten zu schwächen kann gar keine Rede sein. Dies gilt nicht nur für das von der Lurgi federführend bearbeitete Gebiet der Kontaktschwefelsäure, sondern auch für das Gebiet der Gipschwefelsäure, wie im einzelnen in dem Affidavit von Herrn Dr. Wilhelm Pfannmüller vom 6.11.1947 dargelegt ist.

Nürnberg, den 31. Dezember 1947.

Dr. Carl Wurster

Obige Unterschrift des Herrn Dr. Carl Wurster vor mir, Dr. Wolfgang Heintzeler, z.Zt. Nürnberg, Justizpalast, geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 31. Dezember 1947.

Dr. Wolfgang Heintzeler
Rechtsanwalt.

DEUTSCHER SO₃-VERBRAUCH

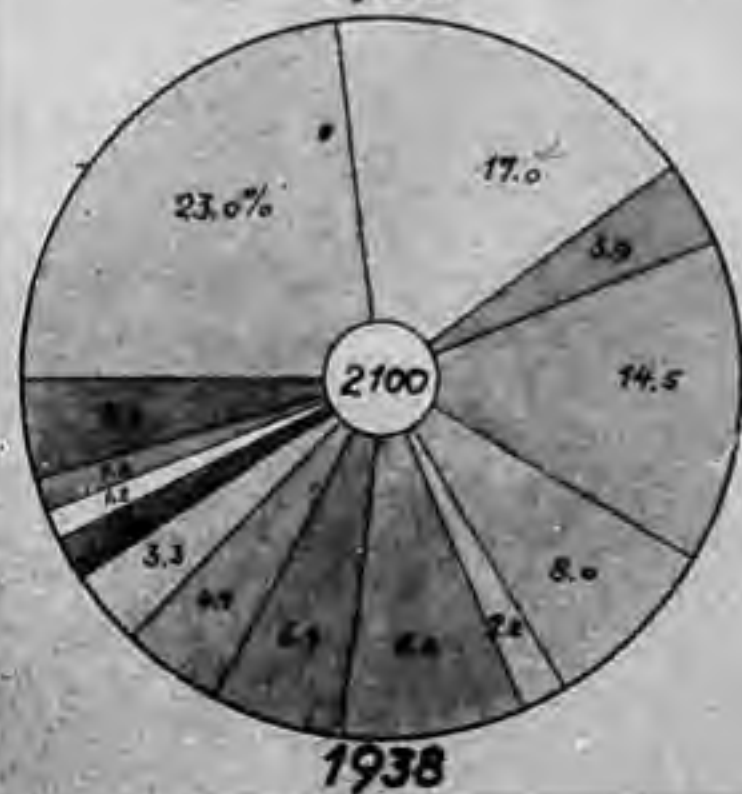
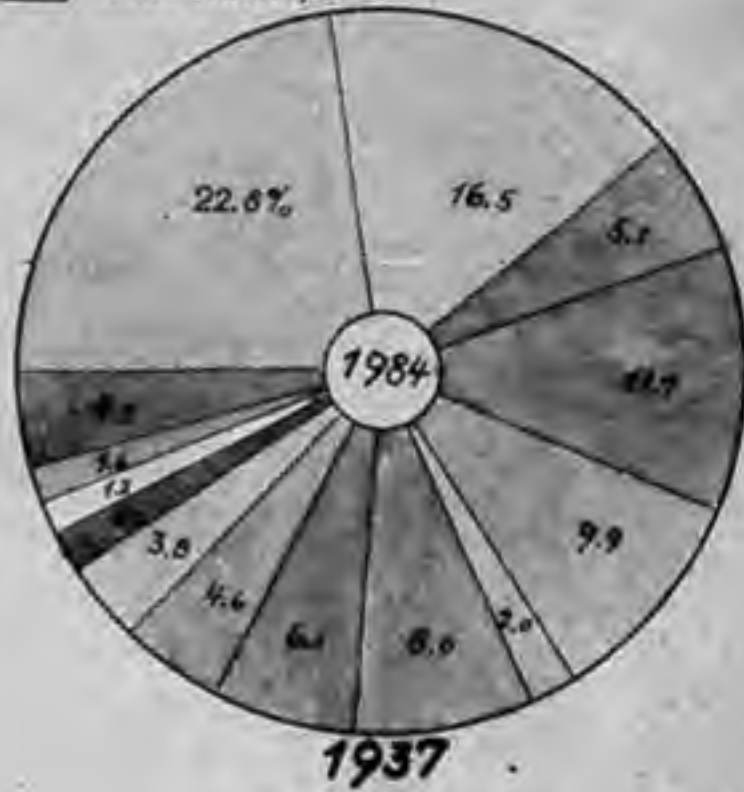
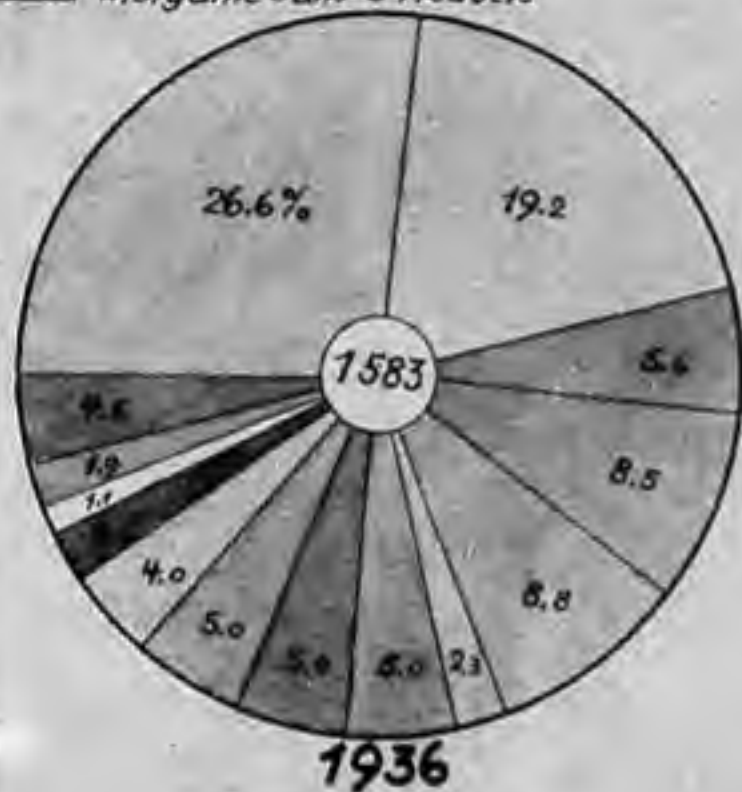
nach Verwendungsgebieten (einschl. Rücksäuren)

GERMAN CONSUMPTION OF SO₃

according to Consumer Groups (incl. Returnacid)
in 1000 ts SO₃

- Stickstoffdünger
Nitrogen fertilizer
- Phosphorsäure u. deren Salze
Phosphoric Acid & Phosphates
- Natriumsulfat
Sodium Sulphate
- Zellwolle & Kunstseide
Staple Fibre & Rayon
- Organ. Produkte u. Pharmazeutika
Organic Products & Pharmaceutics
- Erd- und Mineralfarben
Earth & Mineral Colours
- Pulver und Sprengstoffe
Gunpowder & Explosives
- Anorgan. Salze und Produkte
Inorganic Salts & Products

- Balzerelen und Metallurgie
Pickling Workshops & Metallurgy
- Benzin, Benzol, Mineralöl
Gasolene, Benzol, Mineral Oils
- Aluminiumsulfat
Aluminium Sulphate
- Leim, Gerbstoffe, Cellophan, Holzverzuckerung
Spalten von Ölen u. Fetten, Export
Glue, Tanning Agents, Cellophane, Wood Hydrolysis,
Cracking of Oils & Fats, Export
- Fluorverbindungen
Fluorine Compounds
- Kleinverbraucher
Retail Consumption



DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. 6

CASE No. VI

Wurster
DOCUMENT WURSTER No. 300

Wurster ~~DEFENSE~~ EXHIBIT 5

No.

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. WURSTER No. 300 WURSTER EXHIBIT No. 5

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, der unterzeichnete Dr. Alfred v. N a g e l ,
geb. 13.8.03, wohnhaft Ludwigshafen a.Rh., Wolframstr. 8,
bin zunächst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich
strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung
abgebe. Ich erkläre an Eides Statt, dass meine Aussage der
Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial
dem Militärgerichtshof im Justizpalast in Nürnberg/Deutschland
für den Fall 6 vorgelegt zu werden.

- 1.) Am 1.1.1927 trat ich als Chemiker in die Dienste der
I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Ludwigshafen a. Rhein.
Seit 3.9.1939 bin ich Mitarbeiter der Direktionsabteilung T
des Werkes Ludwigshafen a. Rh.
- 2.) Das Affidavit des Herrn Dir. Dr. Wurster vom 31.12.1947
Dokument Wurster Nr. 295, ist mir bekannt. Ich erkläre,
dass ich die darin verwerteten Zahlenangaben an Hand der
Aktenunterlagen des I.G.-Werkes Ludwigshafen überprüft
habe und bestätige, dass diese Zahlenangaben nach meinem
besten Wissen und Gewissen richtig sind.

Ludwigshafen/Rhein, den 15. März 1948

Dr. Alfred von Nagel

Obige Unterschrift des Herrn Dr. Alfred v. N a g e l , vor mir,
Dr. Wolfgang H e i n t z e l e r , Ludwigshafen a. Rh., Brunck-
strasse 13, geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir
bezeugt.

Ludwigshafen/Rhein, den 15. März 1948

Dr. Wolfgang Heintzeler
Rechtsanwalt

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. 6

CASE No. VI

Wurster
DOCUMENT WURSTER No. *2*

Wurster DEFENSE EXHIBIT *6*

No.

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. WURSTER No. *2*
WURSTER EXHIBIT No. *6*

Bestätigung

Ich, Rechtsanwalt Friedrich Wilhelm Wagner, Verteidiger im Fall VI, US-Militärtribunal VI, bestätige hiermit, dass das anliegende Dokument, bestehend aus

-/..... Maschinengeschriebenen Seiten
-1..... photokopierte Seiten

bezeichnet

"Gesamtbelegschaft der Werke Ludwigshafen und Oppau in der

 Zeit vom 1.1.1938 bis 1.2.1945 mit Eidesstattlicher Erklärung

 des Otto Weidenbach vom 16. März 1948
 wertgetreue Abschrift .. Durchschrift ... Photokopie ...

Kopie des Originals.....

 ist.

Mürnberg, den 5. April 1948

Certificate

I, Rechtsanwalt Friedrich Wilhelm Wagner, Defense Counsel in Case VI, US-Military Tribunal Ar. VI, hereby certify that the attached document, consisting of

-/..... typewritten pages
-1..... photostated pages

entitled

"Total staffs of the I.G. Farben Plants Ludwigshafen and Oppau

 between 1 January 1938 and 1 February 1945" with Affidavit of

 Otto WEIDENBACH dated 16 March 1948
 is a true copy of
 the original.....

Mürnberg, 5 April 1948

F. W. Wagner
 FRIEDRICH WILHELM WAGNER

 Attorney

40 000

35 000

30 000

25 000

20 000

15 000

10 000

5 000

- Deutsche Frauen
Germans women
- Deutsche Männer
Germans men
- Ausländer Frauen
Foreigners women
- Ausländer Männer
Foreigners men

Gesamtbelegschaft der Werke in der Zeit vom 1.1.1938

Total staffs of the I.G. Farben at the works
between 1.1.1938 and

der Belegschaft - number of the staffs

Jan. Febr. März Apr. Mai Juni Juli Aug. Sept. Okt. Nov. Dez. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6

1938

1939

1940

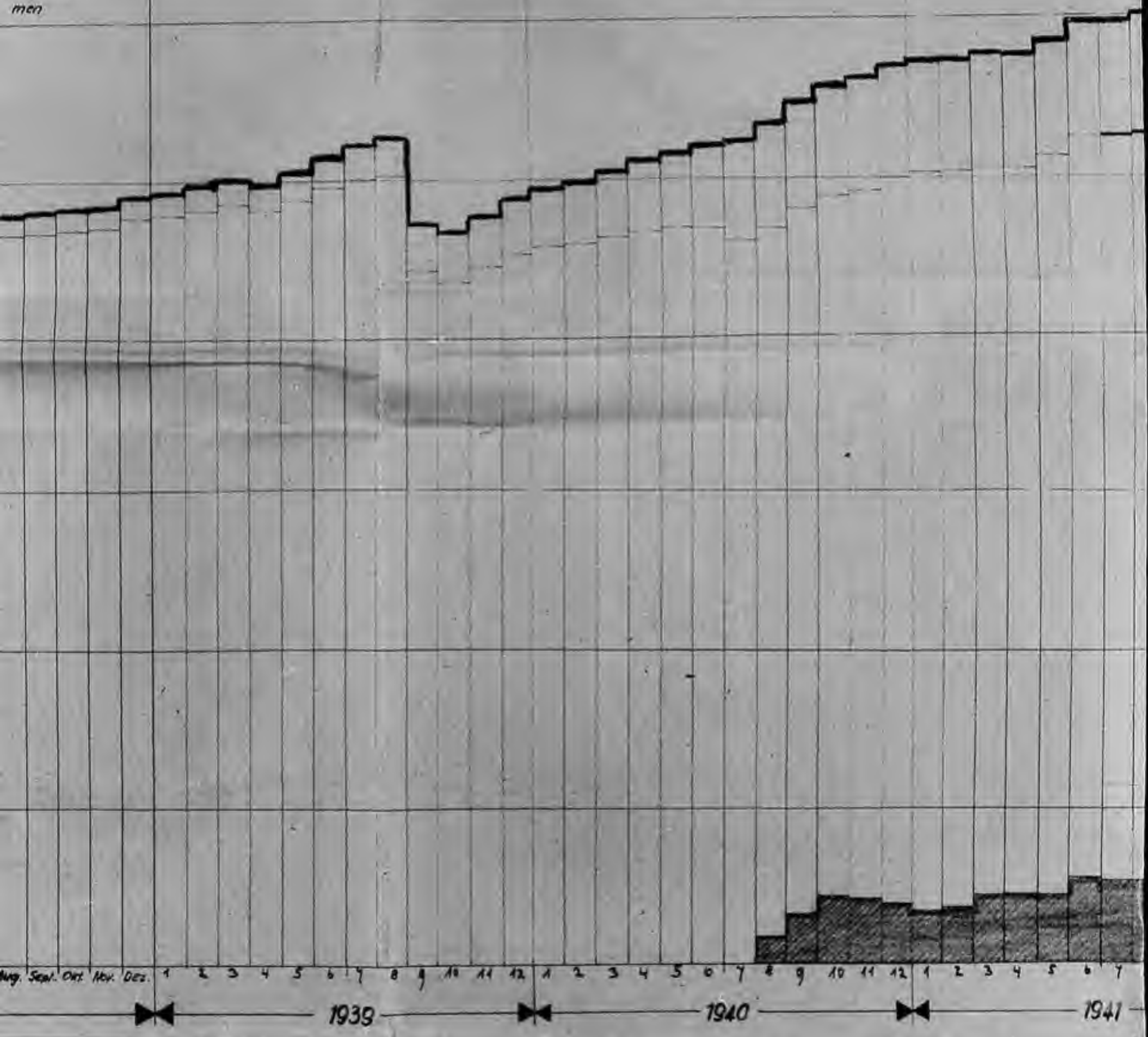


Frauen
women
Männer
men

Gesamtbelegschaft der Werke Ludwigshafen und Oppau in der Zeit vom 1.1.1938 - 1.2.1945

Frauen
women
Männer
men

Total staffs of the I.G. Farben at the works Ludwigshafen and Oppau between 1.1.1938 and 1.2.1945



*Gesamtbelegschaft der Werke Ludwigshafen und Oppau
in der Zeit vom 1.1.1938 - 1.2.1945*

*Total staffs of the I.G. Farben at the works Ludwigshafen and Oppau
between 1.1.1938 and 1.2.1945*



Eidesstattliche Erklärung

Ich, der unterzeichnete OTTO WEIDENBACH, wohnhaft Ludwigshafen
erkläre hiermit zwecks Vorlage beim Militärgericht Nürnberg an Eidesstatt, dass
auf Grund der noch vorhandenen Unterlagen des Werkes Ludwigshafen (Rh.-Op.

Otto Weidenbach

Ludwigshafen a. Rh.

Die vorstehende
Erklärung wird
als
wahr
erklärt



1942

1943

1944

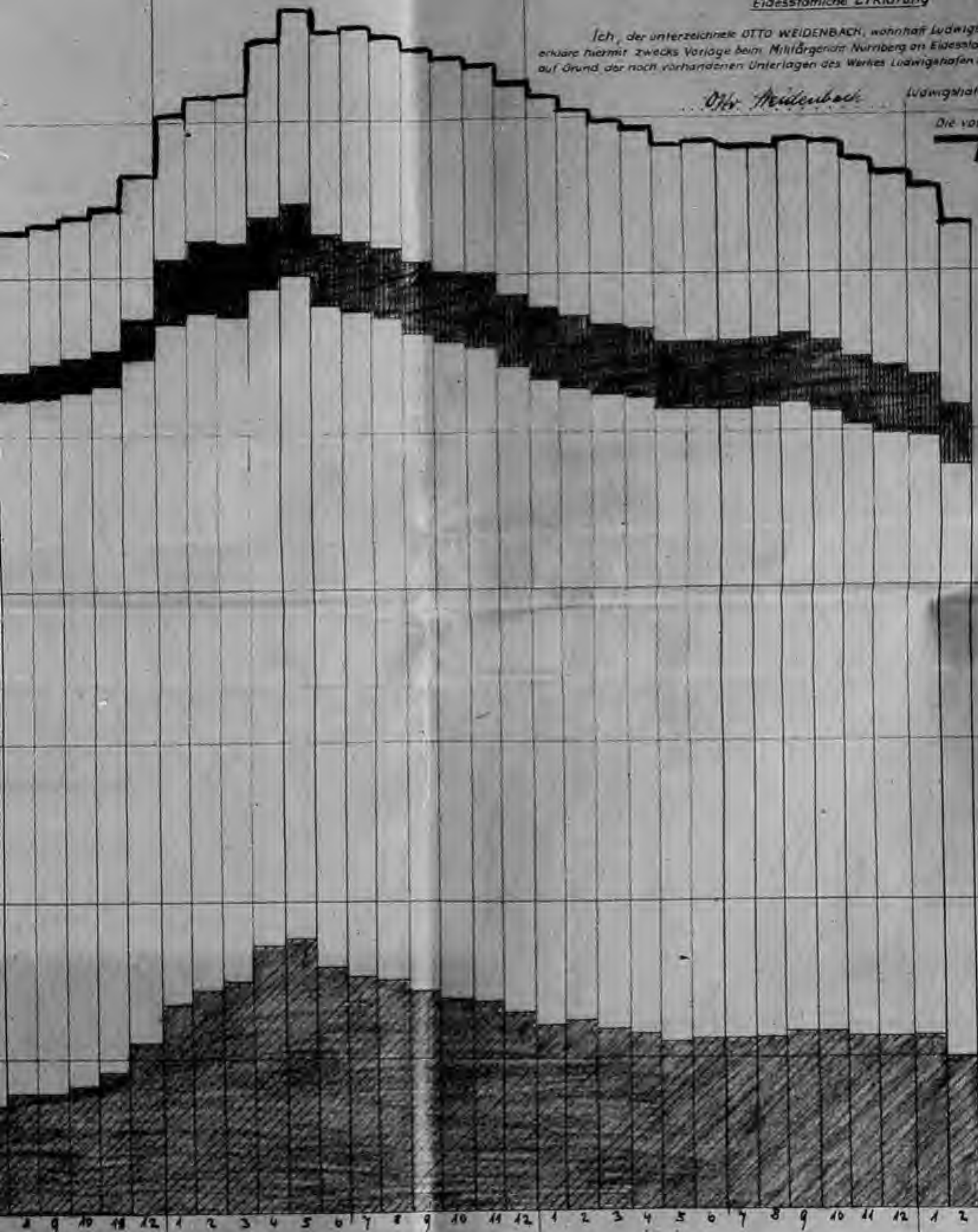
Eidesstattliche Erklärung

Ich, der unterzeichnete OTTO WEIDENBACH, wohnhaft Ludwigshafen/Rh. Faberstr. 55
erkläre hiermit zwecks Vorlage beim Militärgericht Nürnberg an Eidesstatt, dass die vorstehende
auf Grund der noch vorhandenen Unterlagen des Werkes Ludwigshafen/Rh. - Apparat-Werke
entstand

Otto Weidenbach

Ludwigshafen/Rh. den 16. März

Die vorstehende Unterschrift
wird von mir als echt
erklärt
Ludwigshafen/Rh. den
Rechtsanwalt

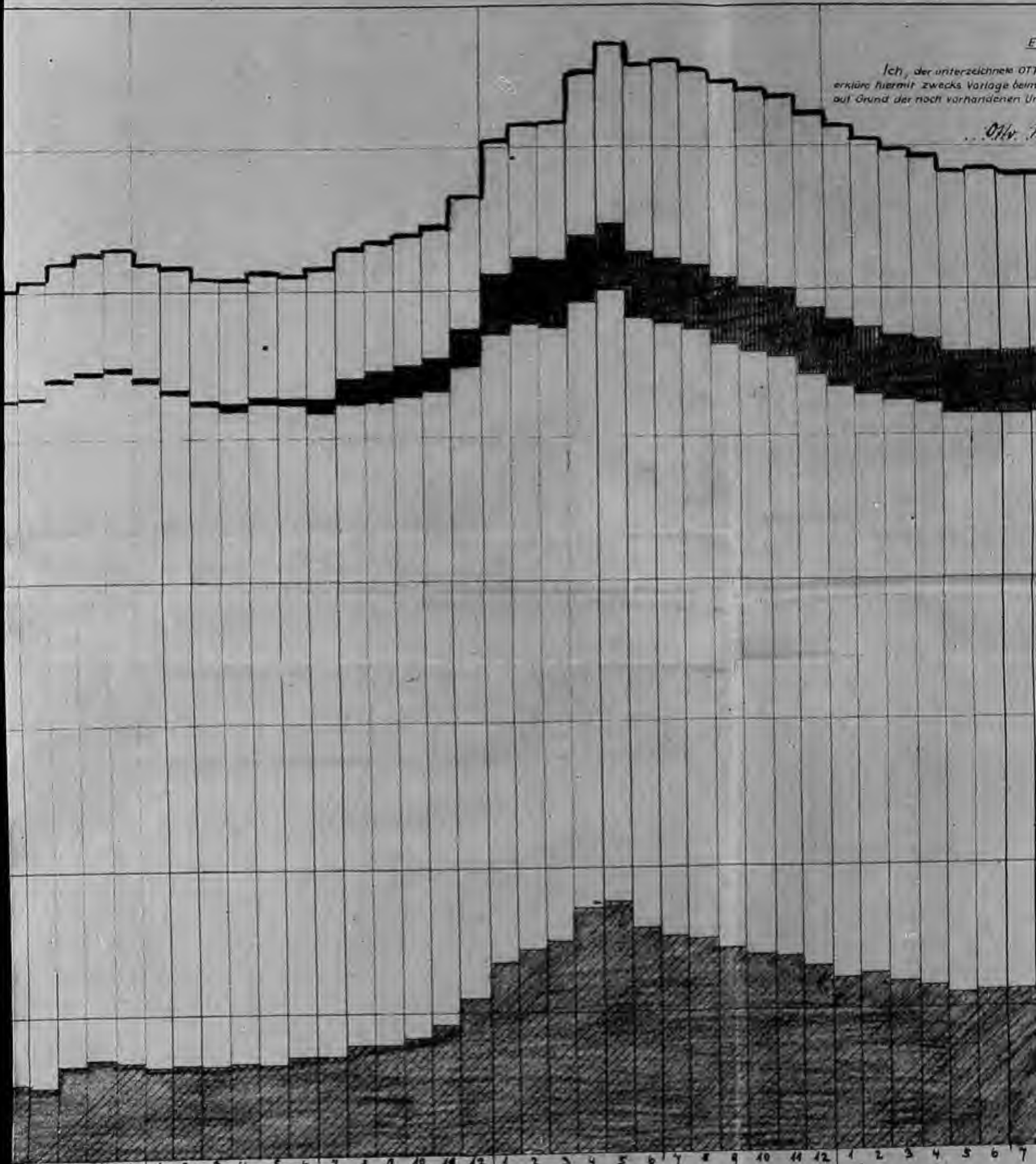


1943

1944

Ich, der unterzeichnete OTT
erkläre hiermit zwecks Vorlage beim
auf Grund der noch vorhandenen Ur

... OTT



9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7

1942 1943 1944

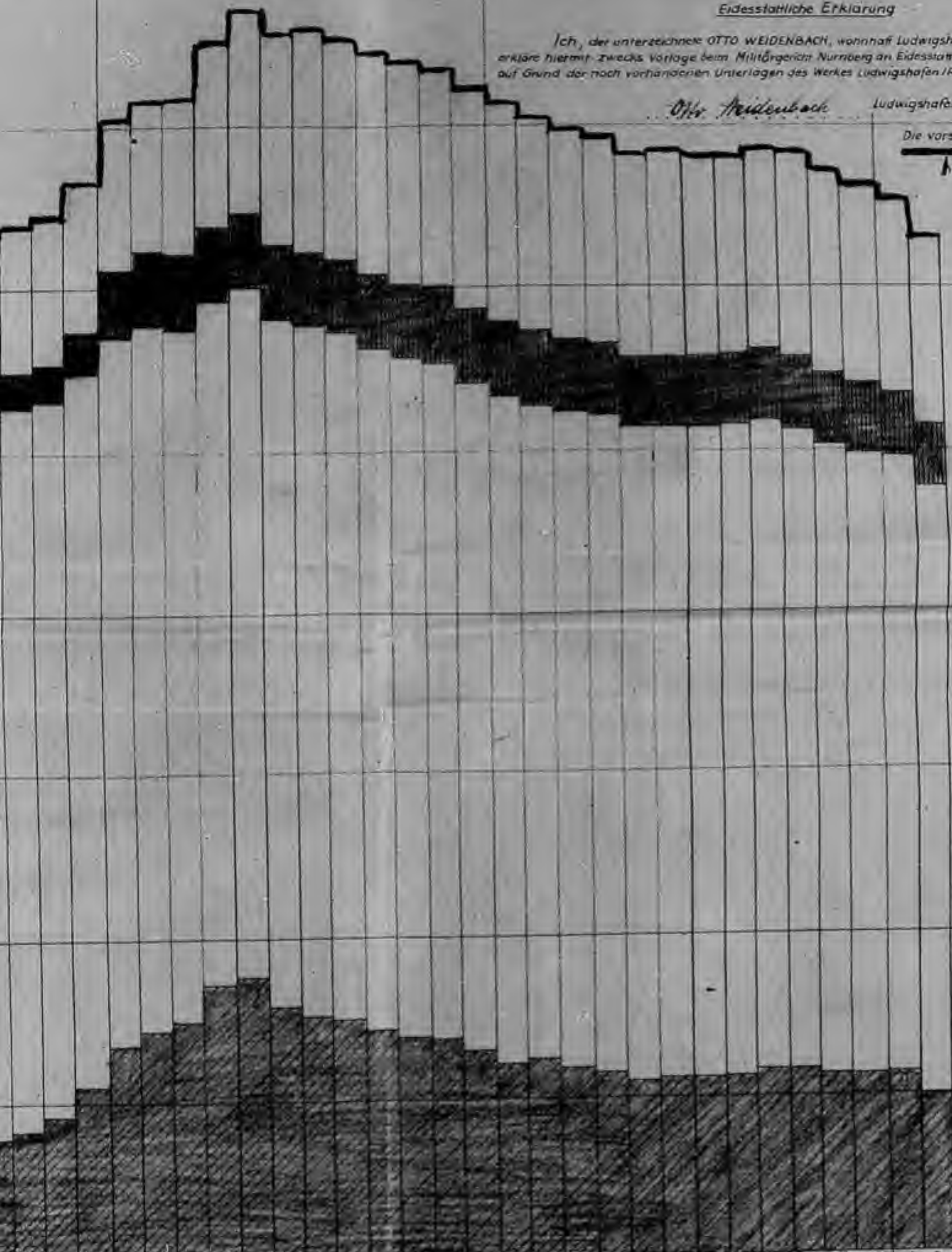
Eidesstattliche Erklärung

Ich, der unterzeichnete OTTO WEIDENBACH, wohnhaft Ludwigshafen/Rh. Faberstr. 55
erkläre hiermit Zweckts Vorlage beim Militärgericht Nürnberg an Eidesstatt, dass die vorstehende Tabelle
auf Grund der noch vorhandenen Unterlagen des Werkes Ludwigshafen/Rh - Oppau der Wahrheit
entspricht.

Otto Weidenbach

Ludwigshafen a. Rh. den 16 März 1948

Die vorstehende Unterschrift
wird von mir als echt bezeugt
Ulrich Franz Feinbender
Ludwigshafen/Rh. 10 März 1948
Rechtsanwalt



10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 1 2
1943 1944 1945

20 000

15 000

10 000

5 000

der Belegschaft number of the staffs

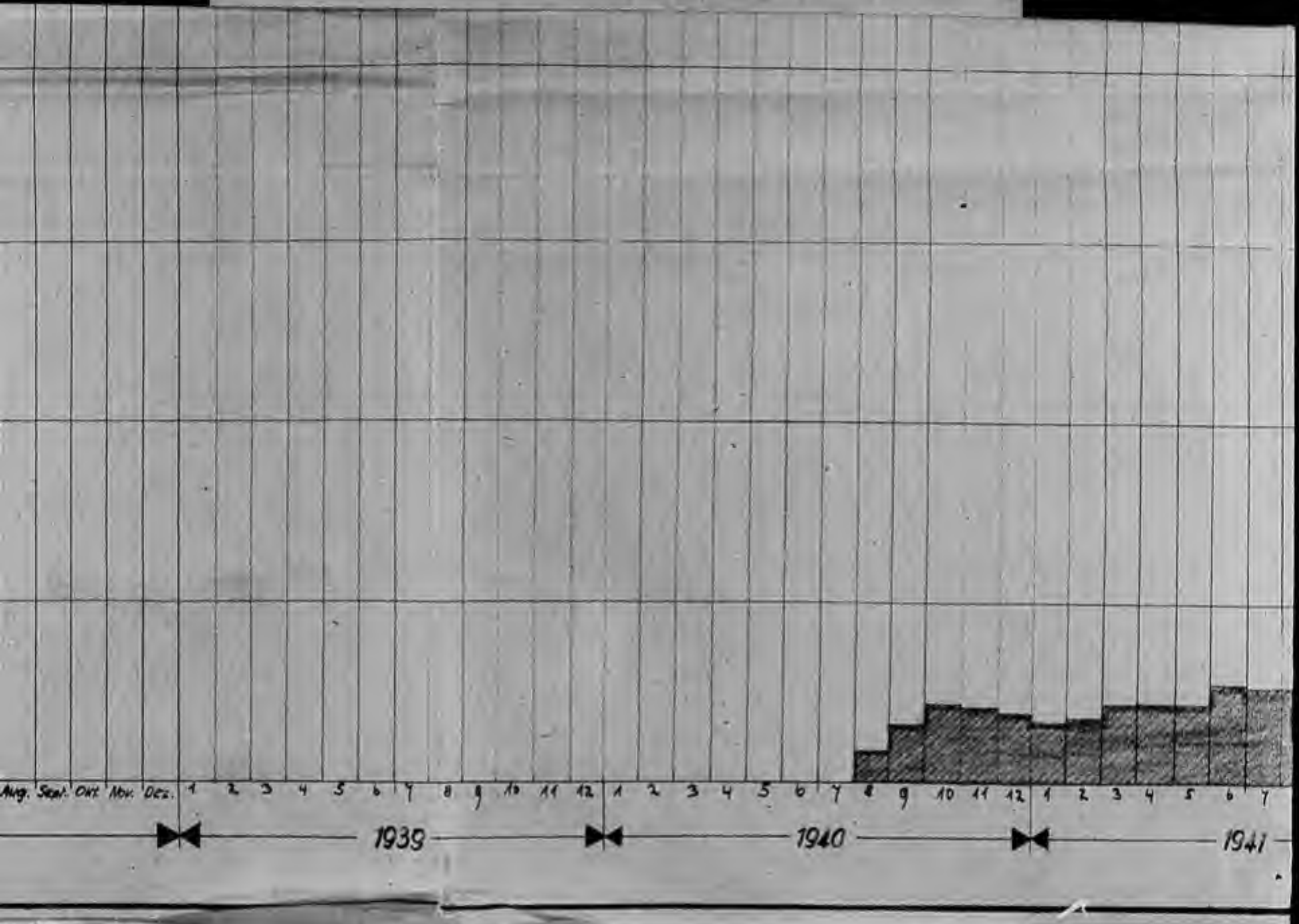
Jan. Febr. März Apr. Mai Juni. Juli. Aug. Sept. Okt. Nov. Dez. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6

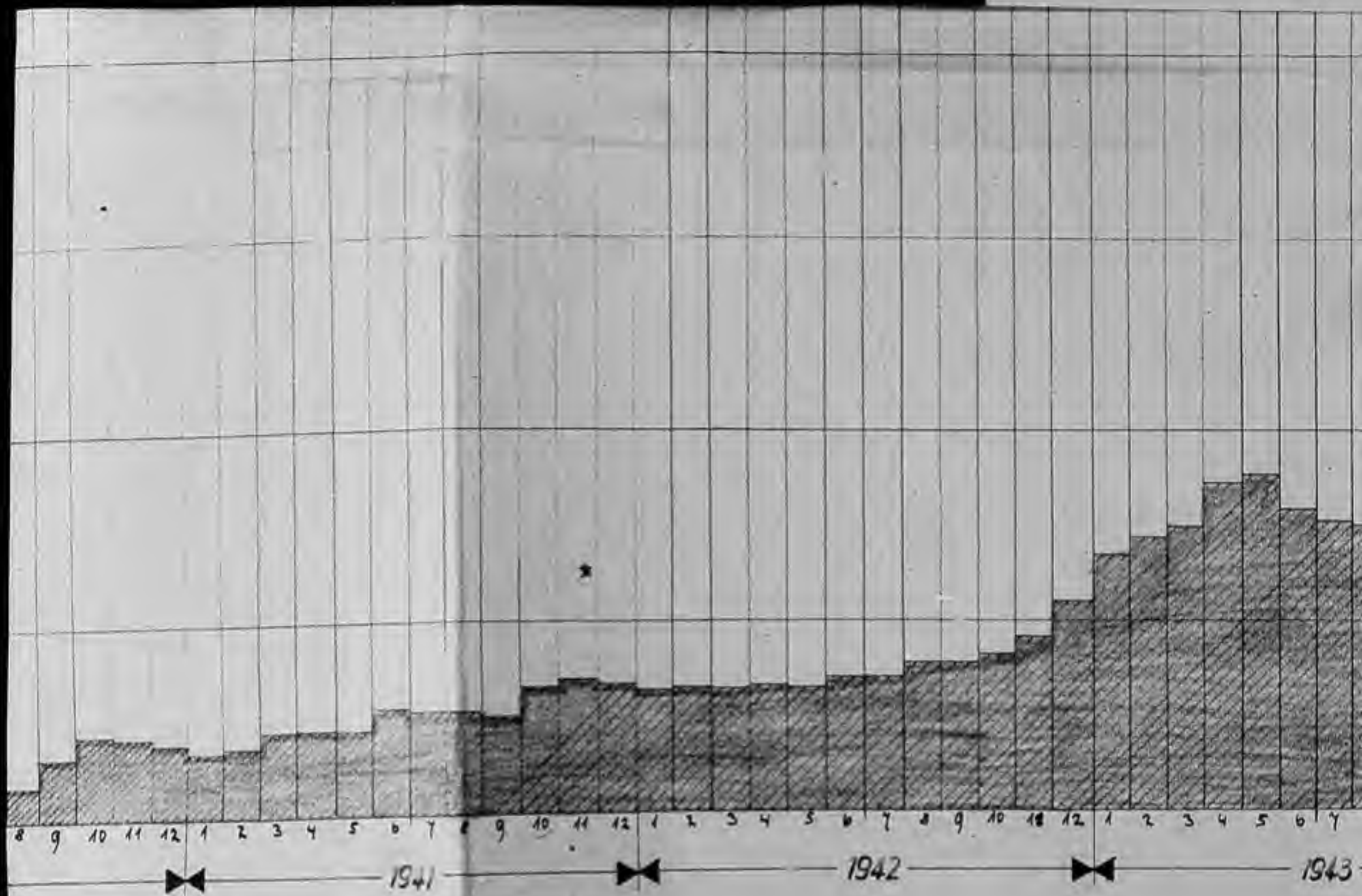
1938

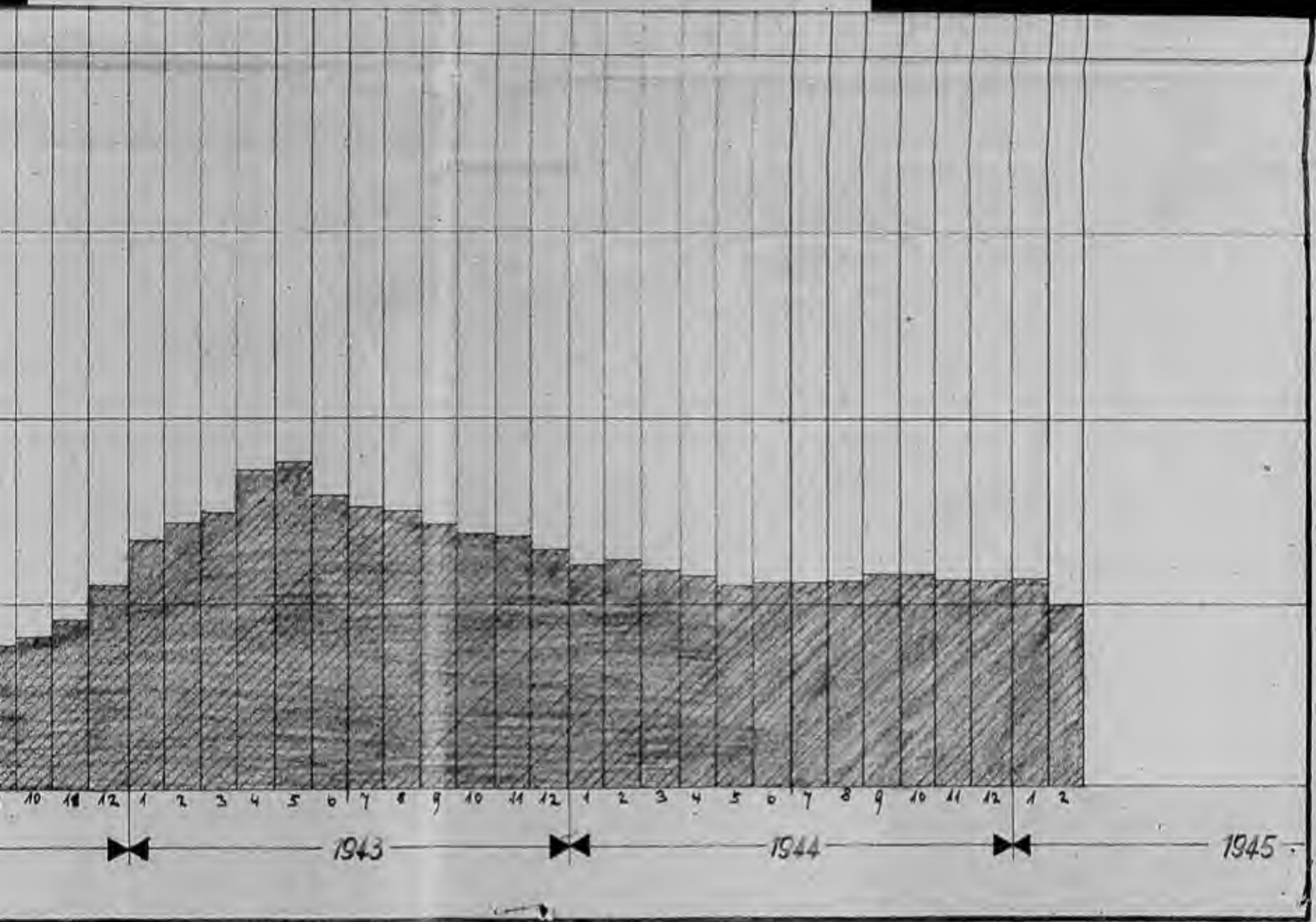
1939

19

Jahr year







DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. 6

CASE No. VI

Wurster
DOCUMENT WURSTER No. 7

Wurster DEFENSE EXHIBIT 7

No.

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. WURSTER No. 7

WURSTER EXHIBIT No. 7

DOK. WURSTER, NR. 7.

Lager- Verwaltung

Správca
tábora



Rapport illustré

sur les

camps organisés

par la I. G. Farbenindustrie, Société anonyme,
Ludwigshafen - Oppau

An illustrated report

on the

Community-Camps

of

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
Ludwigshafen - Oppau



Logis et soins donnés aux ouvriers étrangers,
rassemblés dans les camps
de la I. G. Farbenindustrie, société anonyme Ludwigshafen-Oppau

Accommodation and catering for foreign workers
in the Community-Camps
of I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Ludwigshafen-Oppau

Dans une envergure toujours plus vaste, des ouvriers, venus de tous les pays de l'Europe, trouvent travail et gagne-pain en Allemagne. La direction des usines allemandes dans lesquelles travaillent ces hommes et ces femmes, comprend fort bien la condition de ces ouvriers, qui doivent vivre loin de leur pays et de leur famille. En les accueillant avec bienveillance et en leur conférant tous les soins possibles, on essaie de remplacer à ces ouvriers étrangers l'ambiance de leur pays, afin qu'ils se sentent à l'aise en Allemagne. L'article illustré que nous vous présentons, traite des camps installés par la I. G. Farbenindustrie et voudrait démontrer les idées par lesquelles on s'est laissé guider pour atteindre ce but.

To an increasing extent, workers of all countries of Europe are finding work and means to earn their living in Germany. The managements of those German plants where these foreign men and women are working are well aware of the fact that these workers are living outside of their own country and away from their families. By treating them with all good will and conferring on them all possible care, one tries to replace the accustomed surroundings in their country so that they feel at home in Germany. The illustrated article which we are submitting here deals with the camps erected by I. G. Farbenindustrie and is meant to show you the principles which lead us to achieve this aim.



Ainsi que nous le voyons ici pour les Italiens, chaque nouvel ouvrier étranger est examiné consciencieusement. A cet effet, des appareils de Roentgen pour radiographie en séries sont à la disposition des médecins qui peuvent ainsi faire à l'heure à peu près 100 examens aux rayons X. L'ouvrier est seulement admis à l'usine, si l'on est persuadé que son état de santé est bon et que physiquement il est apte au travail proposé.

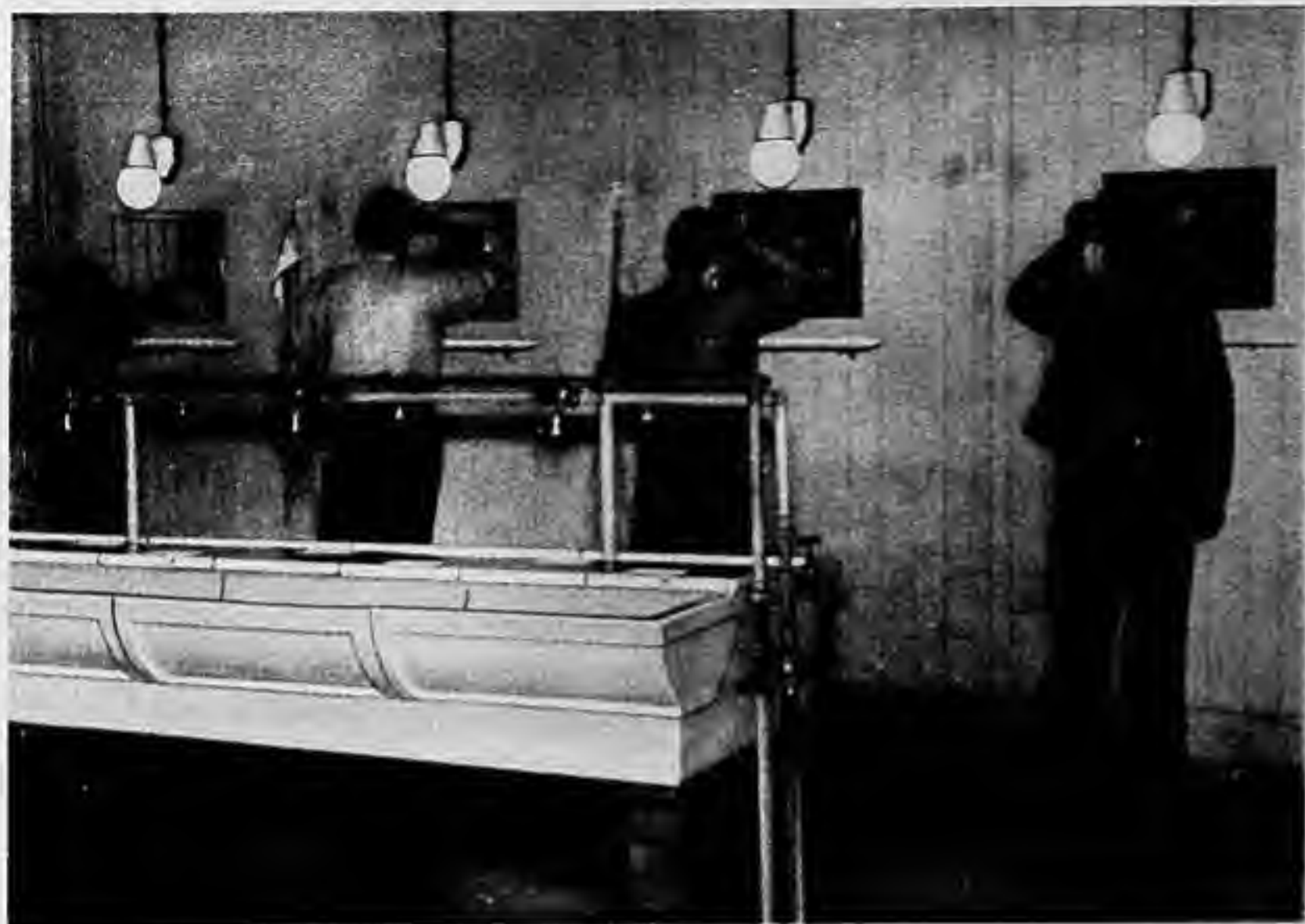
Just as we see here in the case of Italians, every new worker is conscientiously examined. For this purpose, X-ray series apparatuses are at the disposal of the physicians who can thus make about a hundred X-ray examinations per hour. The worker is admitted to the plant only if it is ascertained that his state of health is good and that he is physically capable of doing the work assigned to him.



Les soins que la surveillance médicale confère aux ouvriers faisant partie du camp, sont égaux à celui de l'examen médical. A l'infirmierie du camp on continue à surveiller l'état de santé des camarades étrangers; outre les soins médicaux accordés à l'équipe étrangère, la protection du camarade allemand contre toute contagion reste la première des lois.

The care which the medical supervision grants to the workers that belong to the camp is equal to that taken at the medical examination. At the camp sick-ward, the state of health of the foreign fellow-workmen is continually supervised; besides the medical care granted to the foreign workers the protection of the German fellow-workman against contagion of any kind is of uppermost importance.





Des lavoirs clairs et confortables, où les murs sont garnis de glaces, invitent à la propreté. Des installations commodes pour laver les mains et les pieds facilitent la toilette.

Light and friendly wash-rooms with looking-glasses on the walls invite to cleanliness. Practical installations for washing hands and feet renders toilet making easy.



« La beauté » est confiée au bon soins du coiffeur du camp. Là on peut lire des journaux étrangers tout en attendant son tour.

"Beauty" is entrusted to the safe hands of the hairdresser of the camp. There one can read foreign newspapers when waiting for one's turn.



Zum Friseur
K holičovy
Dal barbiere
Au coiffeur



Les dortoirs où toujours deux lits sont superposés, offrent un aspect propre et clair; les images dont sont décorés les murs, nous renseignent sur les différents goûts des camarades.

The sleeping quarters where the beds are always two-storeyed make a clean and bright impression. The pictures with which the walls are decorated show us the different tastes of the fellow-workmen.



Distribution du linge de lit, qui est renouvelé fréquemment. S'il y a des raccommodages, elles sont faits tout de suite au dépôt.

Distribution of bed-clothes, which are often changed. If anything is to be mended, this is done at once in the camp.



On lave le linge de lit à la buanderie de l'usine.

The cleaning of the bed-linen is done at the camp laundry.





Le ravitaillement de ces milliers de camarades est une des tâches principales de l'administration du camp. On a installé dans les camps des cuisines modernes, afin de pouvoir satisfaire aux besoins de tant d'estomacs. Les cuisiniers sont en général de la même nationalité que ceux pour lesquels ils préparent les repas, et la cuisine est faite, en tant que possible, selon les habitudes du pays.

The maintenance of these thousands of fellow-workmen is one of the main tasks of the camp administration. Modern kitchens are installed in the camp to satisfy so many hungry mouths. On the whole, the cooks are of the same nationality as those for whom they cook and as far as possible the cooking is done according to the taste of their country.



La distribution de la nourriture, qui ne doit pas inutilement abrégé la récréation, est très bien organisée et elle s'effectue sans complication.

The doling out of the meals which must not shorten the interval unnecessarily is very well organised and is carried out without any complications.





Les repas sont pris dans de grandes salles où l'on se sent pourtant à l'aise. Et on voit qu'on mange de bon appétit.

The meals are taken in large halls where one feels at home nevertheless. And one can see that it tastes alright.



Les souliers déchirés sont raccomodés par les cordonniers de l'usine; on peut acheter aussi contre un bon spécial de nouveaux souliers, des manteaux et d'autres choses utiles.

Torn shoes are mended by the cobblers of the plant; one can also buy new shoes, overcoats and other useful things on special coupons.





L'administration veille à ce que l'ordre règne au camp et elle s'occupe aussi de toutes les demandes qui lui sont adressées par les ouvriers. Il y a toujours beaucoup de travail, lorsque les ouvriers envoient l'argent gagné en Allemagne à la maison pour aider leur famille.

The administration sees to it that there is order in the camp and attends to all demands that are submitted by the workers. There is always a good deal of work when the workers want to send home the money that they have earned in Germany to support their families.



A l'usine I.G. nous trouvons des camarades étrangers dans les sections les plus différentes de l'entreprise. On leur donne une place de travail qui correspond à leurs aptitudes.

At the I.G. plant we find foreign fellow-workmen at the most different places of the factory. They are appointed to their task according to their abilities.



Pour les loisirs après le travail s'offrent toutes sortes de possibilités au camp, ainsi on peut écouter la radio, lire les journaux de son pays, il y a le gramophone, le billard, des jeux de cartes et d'autres jeux; à la cantine on peut boire un bon verre, et assez souvent des soirées de caractère gai ou sérieux sont organisées.

For the amusement after work has stopped there are a lot of possibilities in the camp. One can listen to wireless programs, read the newspapers of one's country; there is a gramophone, the billiard-table, card-games and other games; at the canteen one can have a drink, and often enough evening performances of a humorous or a serious character are held.



N.S.G. "Gioia e Lavoro"
 Giovedì 4 Settembre 1941, ore 19
 nel Campo N. 1 - Villaggio Provinciale di Palermo
 Sensazionale
 Rappresentazione della Celebre Compagnia
CAMILLA MAYER
 Equilibristi
 Operatrice Yaggen Bela Morte
 su una sottile corda della lunghezza di 200 metri
Camilla Mayer
 la più famosa artista del suo tempo nel mondo di soli 42 anni
Capo una Moras
 l'unica equilibrista su una sottile corda di soli 25 metri
Camilla Mayer - Compagnia Equilibristi
 per l'occasione presentano tutta l'arte
 del circo e del grande spettacolo del teatro d'Australia e l'arte
 del teatro di 20 anni del teatro
 Presenti anche gli spettacoli di teatro
 italiani, romeni e serbi rappresentati in tutto il
 mondo libero

N.S.G. "Kraft durch Freude"
 Domenica 14 giugno 1941
 alle 19.30 avrà luogo nella grande sala
 dell'I.G. Feierabendhaus (Doppiovaia)
 un interessante film in lingua italiana dal titolo
Donne pericolose
 Interpreti:
 Eva Maltagliati
 Clara Calamai
 Erminio Spalla
 Augusto Lanza
 - tutti cantanti italiani.

Concert Printanier
 Mercredi, le 4 Juin 1941 à 20h
 dans la I. G. Feierabendhaus
 L'Orchestre du "Nationaltheater-Mannheim"
 avec un des meilleurs 24 joueurs
Heinz Marten, ténor de Berlin
Maria Schilling, soprano de Berlin
 Membres honoraires des deux sociétés de chanteurs de Vienne et de Berlin
 Plus nombreux dans les programmes des soirées de concert
 Veuillez venir assister aux fêtes de la "Kraft durch Freude"

N.S.G. "La force par la joie"
 Vendredi le 25 Juillet 1941 à 20h
 Samedi le 26 Juillet 1941 à 20h
 dans la grande salle de "De Maison de Peine", Osnabrückstr. 47

N.S.G. "Kraft durch Freude"
 Venerdì 25 luglio 1941, ore 20
 Sabato 26 luglio 1941, ore 20
 nella grande sala del doposcuola (I.G. Feierabendhaus) Osnabrückstr. 47
 Langstrasse a 47

Variétés
 et Soirée dansante
 Un concert variétés offert par "Kraft durch Freude"
 dans leur établissement
 dans la grande salle de "De Maison de Peine", Osnabrückstr. 47
 de 19h30 à 21h30

Sensacyjne-predstavenie
 z vybornouj Camilla Mayerovou (televizní skupin)
 Svrtok dňa 4 septembra 1941
 o 19.30 h. v sále I. G.

Varietà e Danze
 Karin Karinowa,
 Gusti Goede,
 3 ragazze coll'accordeons
 Rose und Red

Ensemble
 Karin Karinowa,
 Gusti Goede,
 3 J'accordeon-babies,
 Rose und Red.

Jazda smrti
 na 300 m. vzhľadom k tomu.
Camilla Mayerová
 na 100 metroch vzhľadom k tomu na 45 m. vzhľadom k tomu.
Capitona Moras
 na 100 metroch vzhľadom k tomu na 25 m. vzhľadom k tomu.
Camilla-Mayerová-telepvičná gruppa
 a vyborná skupina predstavujúca na 30 m. vzhľadom k tomu.
 Ke sa skončí koncert umiestni sa jeho na 30 m. vzhľadom k tomu.
 Prítomní krájo vojenská hudba!
 V tomto predstavení sa vlní úžasná hra vzhľadom k tomu.
 V sále vzhľadom k tomu.



Au camp de grandes salles permettent aux ouvriers d'organiser de temps en temps de petites soirées, où l'on fait de la musique, chante, et présente des danses.

Large rooms at the camp enable the workers to enact small evening performances from time to time with music, singing and dancing.



Afin de donner aux étrangers, membres de la communauté d'entreprise, une idée des soins sociaux dont jouit la communauté d'entreprise en Allemagne, l'usine organise de temps en temps des excursions pour visiter les cités ouvrières, les foyers de convalescence et d'autres entreprises sociales, qui ne manquent pas d'impressionner les visiteurs. Nous voyons ci-dessous des français qui visitent la cité ouvrière de Fulgönheim.

In order to give our foreign members of the plant personnel an idea of the social sponsoring which the plant personnel enjoys in Germany, the plant from time to time organizes visits to the workers' settlements, convalescent homes and other social establishments which do not fail to impress the visitors. Here we see some French visiting the workmen's settlement at Fulgönheim.





I am working in Germany and my savings go to my family in France

G
 Pardo di Lena
 Larino
 Campobasso
 GEMEINSCHAFTSLAGER
 I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
 LUDWIGSHAFEN AM RHEIN

*Je travaille en Allemagne
 et mes économies vont
 à ma Famille en France.*

*Milí maj!
 Pisom tam, ja rada u
 tjouiačnoj goji mi je vrlo
 dobro i zadovoljan sam,
 a moju uštedu šaljem
 kući.*

La vie en Allemagne, qui représente pour les ouvriers étrangers une véritable expérience, se reflète dans les lettres qu'ils envoient à la maison et dans lesquelles on peut toujours lire la même phrase: Je me porte bien et je suis très content.

Life in Germany which for the foreign workers is quite an experience shows in their letters home in which one can always read the same sentence: I am feeling well and I am very much satisfied.

G
 Mla Mariška moju a dielky
 Primito odasina, sradimj puidrav a milo
 4. ornienku na Vas.
 Zdelujem ti se samo mlad ne emogij dobro-
 lenij dobiti, a nastipul moja praca tam odliat
 sem na dovolno isit.
 Nam se dobro bracko mi je olivo so čuvam
 ale do Boh se na stamirne smadby sa usidim
 sat urmam ti is tokeho pial rasidom Vam
 mily puidrav Vas ste.
 M.
 Ludwigshafen dne 14.10.51

G
 Pani
 Maria Rokova
 Rajecke
 Teplice
 GEMEINSCHAFTSLAGER
 I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
 LUDWIGSHAFEN AM RHEIN

Photographies et présentation: Lilli Eigl, Ludwigshafen s/Rh.
 Fotos and editing: Lilli Eigl, Ludwigshafen on Rhine.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. 6

CASE No. VI

Wurster
DOCUMENT WURSTER No. *288*

Wurster DEFENSE EXHIBIT *8*

No.

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. WURSTER No. *288* WURSTER EXHIBIT No. *8*

Eidesstattliche Erklärung

Wir, die Unterzeichneten

1. Valentin W a l t e r, geb. am 1.5.1885, wohnhaft Ludwigshafen a.Rhein, Leuschnerstr. 24,
2. Dr. Bernhard C y r i a x, geb. am 30.7.09, wohnhaft Ludwigshafen a.Rhein, Ernst-Lehmann-Str. 21,

sind darauf aufmerksam gemacht worden, daß wir uns strafbar machen, wenn wir eine falsche eidesstattliche Erklärung abgeben. Wir erklären an Eides Statt, daß unsere Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof im Justizpalast in Nürnberg/Deutschland für den Fall 6 vorgelegt zu werden.

1. Ich, der unterzeichnete Valentin W a l t e r, bin seit 1926 Leiter der Werksdruckerei des I.G.Werkes Ludwigshafen a.Rhein. In dieser Eigenschaft ist es mir bekannt, daß die Werksleitung des Werkes Ludwigshafen gegen Ende des Jahres 1941 einen illustrierten Bildbericht über die Gemeinschaftslager der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Ludwigshafen-Oppau für ausländische Arbeitskräfte herausgegeben hat. Von diesem Bildbericht wurden unter meiner Leitung in mehreren tausend Exemplaren neben der deutschsprachigen Ausgabe folgende fremdsprachigen Exemplare gedruckt:

1 Ausgabe in französischer und holländischer Sprache,

1 Ausgabe in italienischer und spanischer Sprache,

1 Ausgabe in slowakischer und kroatischer Sprache.

Dieser Bildbericht wurde an die in den Gemeinschaftslagern wohnenden ausländischen Arbeiter unentgeltlich verteilt.

2. Ich, der unterzeichnete Valentin W a l t e r, erkläre weiter, daß das mir vorgelegte Dokument "Wurster Nr.7" ein genaues Nachdruck der französisch-holländischen Ausgabe des unter Ziffer 1 genannten Bildberichts darstellt mit der Maßgabe, daß in diesem Nachdruck der holländische Text durch den englischen Text ersetzt ist.
3. Ich, der unterzeichnete Dr. Bernhard C y r i a x, seit dem Jahre 1935 Chemiker in der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a.Rhein, erkläre, daß ich sowohl mit der fran-

zösiachen wie mit der englischen Sprache hinreichend vertraut bin; ich bestätige, daß in dem mir vorgelegten Dokument Wurster Nr. 7 "Bildbericht aus den Gemeinschaftslagern der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Ludwigshafen-Oppau" der englische Text eine wortgetreue Übersetzung des französischen Textes darstellt.

Ludwigshafen a.Rh., den 11. März 1948

Dr. Bernhard Cyriax
Valentin Walter

Obige Unterschriften der Herren Valentin Walter und Dr. Bernhard Cyriax, vor mir, Dr. Wolfgang Heintzeler, Ludwigshafen a.Rhein, Brunckstr. 13, geleistet, werden hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Ludwigshafen a.Rh., den 11. März 1948

A. Wolfgang Heintzeler
Rechtsanwalt

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. 6

CASE No. VI

Wurster
DOCUMENT WURSTER No. *6*

Wurster DEFENSE EXHIBIT *9*

No.

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. WURSTER No.

6

WURSTER EXHIBIT No.

9

9 Apr 43

Eidesstattliche Erklärung.

Die Unterzeichneten

- 1.) Obering. Kurt H o f f m a n n, Ludwigshafen/a.Rhein, Erzbergerstr. 52,
- 2.) Kaufmann Karl S c h m i d, Ludwigshafen/a.Rhein, Priesenheimerstr. 40,
- 3.) Kaufmann Albert H ü l t e r, Ludwigshafen/a.Rhein, Ebertstr. 32,

sind darauf aufmerksam gemacht worden, dass sie sich strafbar machen, wenn sie eine falsche eidesstattliche Erklärung abgeben. Sie erklären an Eidesstatt, dass ihre Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, für den Fall 6 vorgelegt zu werden.

- 1.) Der unterzeichnete Oberingenieur Kurt H o f f m a n n war während des 2. Weltkrieges Leiter der Personalabteilung des I.G.Werkes Ludwigshafen-Oppau. Der Personalabteilung oblag die Behandlung auch aller Personalangelegenheiten der im Werk tätigen ausländischen Arbeitskräfte.

Der unterzeichnete Karl S c h m i d war während des 2. Weltkrieges Stellvertreter des im Jahre 1945 verstorbenen Leiters der Wirtschaftlichen Abteilung des I.G.Werkes Ludwigshafen-Oppau. Die Wirtschaftliche Abteilung wirkte während des 2. Weltkrieges bei der U n t e r b r i n g u n g, V e r p f l e g u n g und sonstigen Betreuung der im Werk arbeitenden Ausländer mit; insbesondere galt das für die Betreuung der für die ausländischen und deutschen Arbeitskräfte errichteten Gemeinschaftslager.

Der unterzeichnete Albert H ü l t e r war von 1943 bis 1945 Angehöriger der Wirtschaftlichen Abteilung des Werkes Ludwigshafen-Oppau. Er war insbesondere mit der Betreuung der Küchen in den Gemeinschaftslagern des I.G.Werkes Ludwigshafen-Oppau beauftragt.

- 2.) Die dieser Erklärung als Anlage beigefügte Sammlung von "Bildern aus dem Leben der Fremdarbeiter in den Gemeinschaftslagern des I.G.Werkes Ludwigshafen-Oppau während des 2. Weltkrieges",

umfassend 101 Bilder, wurde von den Unterzeichneten aus Originalphotographien zusammengestellt, die während des 2. Weltkrieges in den Gemeinschaftslagern des I.G.Werkes Ludwigshafen-Oppau gemacht wurden.

Wir bestätigen ausdrücklich,

- a) dass alle diese Bilder echte und unveränderte Photographien aus dem Leben der Fremdarbeiter in den Gemeinschaftslagern des I.G.Werkes Ludwigshafen-Oppau während des 2. Weltkrieges sind,

K. Hoffmann K. Schmid A. Hülter

- b) dass unsere der Bildersammlung beigelegten schriftlichen Erläuterungen der Wahrheit entsprechen.
- 3.) Wir erklären ferner, dass die in der vorgenannten Bildersammlung enthaltenen Photographien typisch sind für die Verhältnisse, unter denen die Fremdarbeiter während des Krieges in den Gemeinschaftslagern des Werkes Ludwigshafen-Oppau lebten, mit Ausnahme der Veränderungen, die sich im späteren Teil des Krieges zwangsläufig durch die Auswirkungen der alliierten Luftangriffe ergaben.
- 4.) Der unterzeichnete Albert Hülter erklärt, dass er mit der englischen und deutschen Sprache vollständig vertraut ist; er bestätigt, dass der englische Text in der Beschriftung der vorgenannten Bildersammlung eine wortgetreue Uebersetzung des deutschen Textes ist.

Ludwigshafen/a.Rhein, den 2. März 1948

Kurt Hoffmann
Karl Schmid
Albert H. Hülter

Die obigen Unterschriften von

- 1.) Kurt Hoffmann, Ludwigshafen/a.Rh., Erzbergerstr. 52,
2.) Karl Schmid, Ludwigshafen/a.Rh., Friesenheimerstr. 40,
3.) Albert Hülter, Ludwigshafen/a.Rh., Ebertstr. 32,
vor Rechtsanwalt ^{Dr. Wolfgang Heintzeler} ~~Friedrich Heintzeler~~, Ludwigshafen/a.Rh.,
geleistet, werden hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Ludwigshafen/a.Rhein, den 2. März 1948

Dr. Wolfgang Heintzeler
Rechtsanwalt

Anlage zu
Dok. Wurster Nr. 6

Annexe to
Doc. Wurster No. 6

Bilder aus dem Leben der Fremdarbeiter in den Gemein-
schaftslagern des I. G.-Werkes Ludwigshafen-Oppau
während des 2. Weltkrieges

Pictures taken from the life of the foreign workers in the
Community-Camps of the Ludwigshafen-Oppau Plant of
I.G.-Farben during world-war II

1 Eingang zu einem Lager

Entrance to a camp

2 Lagerverwaltung für slowakische und italienische Arbeiter

Camp-Administration for Slovakian and Italian workers



3 Die Lagerstadt war von breiten Straßen
und Grünanlagen durchzogen

The camp settlement was intersected by
broad streets and green grounds

4 An Sommerabenden suchten französische
Arbeiter mit Vorliebe ihr Strandbad im
Lager auf

On summer evenings the French workers
preferred a visit to their swimming-pool in-
side the camp



5 Krankenstation für männliche Ausländer

Infirmary for male foreigners



6 Lagerstraße mit Notwasseranlagen

Camp street with emergency water supply

7 Aufgang zu einem Speisesaal der französischen Arbeiter

Stairs to entrance to a dining-hall of the French workers



8 Umzäunung eines Gemeinschaftslagers

Fence of a community camp

9 Hier geht es zum Schneider

This is the way to the tailor



10 Ein Speisesaal für ausländische Arbeiter
aus der Anfangszeit des Lagerbaues

A dining-hall for foreign workers from the
first period of camp-building

11 Dieser Saal wurde vorwiegend von franzö-
sischen Arbeitern benützt. Links an der
Wand die Lautsprecheranlage

This hall was preferably used by French
workers. On the wall to the left the loud-
speaker can be seen



12 Speisesaal für Franzosen, Slowaken und
und andere Nationen. Für Abhaltung von
13 Unterhaltungen aller Art bietet die ge-
räumige Bühne mit Beleuchtungseinrich-
tung Gelegenheit

Dining-hall for members of the French, Slo-
vakian and other nations. The spacious
stage with its illuminating devices offers
facilities for all sorts of entertainments



14
und Essenausgabe
15

Sharing out the meal



16 Junge Russin genießt ihr Essen

Young Russian enjoying her meal



17 Französische Arbeiter zur Mittagszeit in
ihrem Speisesaal

French workers in their dining-hall at lunch-
time



18 Vertreter der Werksleitung feiern mit Arbeitern mohammedanischer Konfession den Tag des Rhamadanfestes

Representatives of the plant management taking part at the celebration of the Rhamadanfestival by the workers of Mohammedan creed



19 Eine der Ausländerküchen

One of the kitchens for foreigners



20 Ein deutscher und zwei französische Köche
bei der Zubereitung der Speisen

A German and two French cooks pre-
paring the meal

21 Ein deutscher und drei ausländische Köche
in einer der Ausländer-Küchen

A German and three foreign cooks in one
of the kitchens for foreigners



22 Das Brot wurde sachgemäß gelagert

The bread was carefully stored

23 Vorratsraum der italienischen Küche

Store-room of the Italian kitchen



24 Elektrische Kochanlage im Lager 6

Electric cooking installation in camp 6

25 Ausländerinnen beim Kartoffelschälen

Foreign women peeling potatoes



26 Waschraum für Franzosen, nach den Gesichtspunkten moderner Hygiene eingerichtet, mit Warmwasser versehen und im Winter geheizt

Lavatory for the French, installed according to modern hygienic ideas, with warm-water supply and heated during the winter



27 Duschräum

Shower-room

28 Zweckmäßige Einrichtungen für das Rasieren

Suitable installations for shaving



29
und Wasch- und Duschanlagen
30

Washing and shower installations



31 Ausländer bei der morgendlichen Körper-
pflege

Foreigners at their washing in the morning

32 Zweckmäßige Anlagen zum Reinigen der
Füße

Suitable installation for washing one's feet



33 Wer seine Wäsche selbst waschen wollte,
konnte dies in einer Waschküche tun

Those, that wanted to wash their own dirty
clothes, could do this in a wash-house

34 Blick in einen Unterkunftsraum für Aus-
länder

View into one of the rooms for foreigners



35 Ausländische Frauen in der Waschküche

Foreign women in the wash-house

36 Der zugehörige beheizte Trockenraum

The heated drying-room appertaining to it



37 Russische Arbeiterinnen schmückten mit
und besonderer Vorliebe ihre Wohnräume
38 aus

Russian female workers used to decorate
their living rooms with special care



39 In den Aufenthaltsräumen der Ausländer
war auch zum Radiohören Gelegenheit ge-
geben

In the living-rooms of the foreigners there
was also opportunity to listen-in to the
wireless



40 Büro einer ausländischen Hilfskraft, die die
Lagerverwaltung bei ihren Aufgaben unter-
stützte

Office of a foreign assistant, who helped
the camp administration in its task



41 In dem Büro der Lagerverwaltung konnten
alle persönlichen Anliegen vorgebracht
werden

In the office of the camp administration all
personal matters could be discussed

42 Poststelle

Postoffice



43 Rekonvaleszenten verschiedenster Nationen
vor der Krankenstation

Convalescents of various nations in front
of the infirmary

44 Eingang der Krankenstation

Entrance to the infirmary



45 Ausländischer Arzt in seinem Sprechzimmer Foreign physician in his consulting-room

46 Krankenzimmer

Sick-room



47
und Krankenstation für ausländische Frauen
48

Infirmary for foreign women



49 Behandlungszimmer

Treating-room

50 Der russische Arzt im Ostarbeiterlager behandelt eine kleine Verletzung

The Russian doctor in the East-workers' camp treating a minor injury



51 Laboratorium der Krankenstation des Ost-
arbeiterlagers

Laboratory of the infirmary of the East-
workers' camp

52 Behandlung in der Zahnstation für Aus-
länder

Treatment in the Dental Surgery for foreig-
ners



53 Russenmädchen wird untersucht

Russian girl being examined

54 Der Friseur im Italienerlager bei der Arbeit

The hairdresser of the Italian camp at work



55 Französischer Friseursalon

French hairdressing saloon

56 Verkaufsraum für Bekleidung und Schuhe

Sales-room for clothes and shoes



57 Kinder von Ostarbeitern erhalten Winter-
kleidung

Children of East-workers receiving winter
clothes

58 Kleiderabgabestelle für die Russinnen

Supply-store for clothes for Russian women



59 Ostarbeiterin an der Kleider-Abgabestelle

Female Russian worker at the Supply-store
for clothes



60 Handwerkerstuben gab es in allen Gemein-
schaftslagern

There were craftsmen's workshops in all
community camps

61 Der Schneider im Ostarbeiterlager bei der
Arbeit

The tailor of the East-workers' camp at
work



62
und In der Schneider-Werkstatt
63

In the tailor's workshop



64 Ausbildung von Ausländern zu Fach-
arbeitern

Training foreigners for skilled labor

65 Der Ausbilder beim Unterricht. Ein Dol-
metscher (rechts) übersetzt die Befehle

The teacher giving instructions. An inter-
preter - on the right - translating the in-
structions



66 In der Kinderkrippe des Ostarbeiterlagers

The baby-station of the East-workers' camp

67 Mütter mit ihren Kindern im Ostarbeiter-
lager

Mothers with their children in the East-
workers' camp



68 Russischer Arzt bei der Überwachung der
Säuglinge

Russian doctor looking after the babies

69 Kindergarten im Ostarbeiterlager

Kindergarden in the East-workers' camp



70 Schulpause im Ostarbeiterlager

School interval in the East-workers' camp

71 Unterricht in der Ostarbeiterschule

Teaching in the East-workers' school



72 Russische Lehrerin

Russian teacher

73
und Russische Schüljungen
74

Russian schoolboys



75 Taufe von Kindern durch einen orthodoxen
Priester im Ostarbeiterlager

Orthodox priest baptizing children in the
East-workers' camp



76 Die Moschee im Park von Schwetzingen
und wurde von den ausländischen Arbeitern
77 mohammedanischer Konfession an hohen
religiösen Feiertagen mit Hilfe von Omni-
bussen des Werkes besucht

On high religious festivals the foreign
workers of Mohammedan creed visited the
Mosque in the Park of Schwetzingen with
the aid of the plant omnibusses



78
und Rundgang der Mohammedaner im Park von
79 Schwetzingen

The Mohammedans walking around the
Park of Schwetzingen



80
und Tanzgruppen aus den Reihen der Ost-
81 arbeiter

Group of dancers from amongst the East-
workers



82 Eine russische Ostarbeiterin als Spitzen-
tänzerin

A Russian East-worker doing toepoint-
dancing



83 Der holländische Sangerchor

The Dutch Choir

84 Zuschauer

Audience



85 Holländische Theatergruppe mit Orchester Dutch theatrical group with orchestra

86 Ein junger Handharmonikakünstler trägt seinen Landsleuten im Ostarbeiter-Speisesaal Lieder seiner Heimat vor - A young concertina-player singing songs of his home to his fellow-countrymen in the East-workers' dining-hall



87 Theateraufführung französischer Arbeiter Theatrical performance of French workers

88 Zuhörer

Audience



89 Der russische Sangerchor im Speisesaal
des Ostarbeiterlagers

The Russian choir in the dining-hall of the
East-workers' camp

90 Unterhaltungsabend der Franzosen

Evening entertainment of the French



91 Eine französische Gruppe bei der Auf-
führung eines Lustspiels

A French group acting a comedy

92 Zuschauer im Italienerlager

Audience in the Italian camp



93
und Szenen aus einem französischen Lustspiel
94

Scenes from a French Comedy

[Faint, illegible handwritten notes or scribbles]



95 Slowakische Sprech- und Tanzgruppe

Slovakian reciting and dancing group

96 Ein slowakischer Akkordeon-Künstler beim
Vortrag

A Slovakian accordeon-artist playing



97
und
98

Das internationale Lagerorchester

The international camp orchestra



99 Französisches Theaterspiel

French theatrical play

100 Noch eine Solistengruppe

Another group of soloists



101 Vorführung kroatischer Arbeiter

Performance of Croatian workers



DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. 6

CASE No. VI

Wurster
DOCUMENT WURSTER No. 15

Wurster ~~DEFENSE~~ EXHIBIT 10

No.

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. WURSTER No.

15

WURSTER EXHIBIT No.

10

9 Apr 48

Lager

Zeitschrift für das Gemeinschaftslager IV

Ludwigshafen am Rhein



Werk

der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft

Frühjahr 1944



Armin Fied

Ein Brief von Daheim

Ein Brief von Daheim macht den Alltag vom Sonntag. Die weißen Blätter, beschriftet von einer lieben Hand, bringen über weite Landstrecken den Gruß der Heimat, das herzlichste Gedanken der Angehörigen, Verwandten und Freunde. Die Nachrichten, die er enthält, unterrichten uns über die guten oder schlechten, die fernhen oder ersten Ereignisse daheim und schlag-n eine Brücke von hier zu dort. Nicht nur einmal wird er gelesen; in der Arbeitspause und am Feierabend wird er immer wieder vorgehört, und wenn er dann endgültig beiseite gelegt wird, weiß man ihn heimlich auswendig.

K. N.

Feierabendgestaltung

Es wäre falsch, unter Feierabendgestaltung nur den engen Rahmen der Veranstaltungen an den Sonntagen und Feiertagen, wie Konzerte, Dinner Abende, Theateraufführungen usw., zu verstehen. Dieser Begriff umfaßt die ganze Fülle der kulturellen Betätigung der Lagerbewohner, welche ebenso die Ruhestunden nach der Arbeit, als auch die Urlaubs- und Ruhetage verschönern soll.

Wenn der Russe „Samodjejatelnost“ sagt, „Selbstbetätigung“, so meint er damit gerade dieser Art Tätigkeit, sich selbst und anderen zur Freude, zur Aufregung, Daraus kann es sich nicht nur um eine „Belastigung“ oder „Unterhaltung“, ausgeführt von Berufskräften, Künstlern, Schauspielern handeln, dazu ist die Mitwirkung aller Lagerbewohner erforderlich. Nicht die Unverschiedenheiten einer kleinen Gruppe von besonders begabten Leuten, welche in besonderer günstigen, eignen für sie geschaffenen Umständen leben, auch weniger die stumpfsinnigen „Kartendrucker“ oder schlichten Glücksspieler sind hierin berufen — jeder soll und muß mitwirken, mithelfen, nach bestem Können und Willen. Nicht allein im Fest feiern liegt auch die Lebenskunst — dem grauen Alltag eine Stunde der Freiheit von seiner Last abzugewinnen — aus dieser Stunde der Freude die Kraft für die Arbeit zu schöpfen — das ist unsere Pflicht und unsere Pflicht. Dazu wird es nur leicht fallen, die schönen Pionertage des Arbeitsjahres zu gestalten, daß die Erfrischung an die verarbeiteten ruhigen Tage auch lange in uns lebendig bleibt.

Keines wird leugnen, daß es bestimmt nicht leicht ist heute, mitten im Kriegsdurchbruch, was uns im Frieden so reichlich gelohnt wurde. Dazu mehr ist die Aufmerksamkeit, die in unserem Lager auch auf diesem Gebiet in den letzten Monaten geleistet wurde, anzuerkennen. Unter sachkundiger Leitung der Lagerleitung wurde die Theatergruppe und der Chor weiter aufgebaut, verstärkt und erneuert. Wie viele Mühe haben sich die „Schauspieler“, Sänger und andere Künstler gegeben, wie manche ihre freien Abendstunden für die Proben geopfert, um allen Kameraden frohe Stunden bereiten zu können. Gleich hier zeigt sich die Wandlung, das Bestreben zur Auflockerung.





In der Handarbeit

Auto. Lehrkammer

Heranziehung von einer großen Anzahl von Lagerbewohnern. Die festgelegte Reihenfolge der Darbietungen wird unterbrochen von „allgemeinen Tänzen“, zu den schönen Weisen der ukrainischen und russischen Volkstänze kann jeder kräftig das Tauschen schwingen. Herrschte in der „Bastelstube“ vor den Weihnachtstagen Hochbetrieb, fertigten fleißige Hände Kinderspielzeug jeder Art, Körbe und Taschen usw. an und galen damit der Lagerführung die Möglichkeit, manchen Kinderherz zu erfreuen, aber auch manchem Erwachsenen mit einer nützlichen Gabe zu bedanken, so ruht der „Betrieb“ auch heute nicht. Ganz im Gegenteil, die Umstellung auf den Bedarf des täglichen Lebens spendt die Erfindungsgabe und den praktischen Sinn der Bastler nur noch mehr an. Neben ihrer praktischen Seite hat die Bastelstube eine hoch schätzenswerte soziale. Gibt sie der Lagerführung doch die Möglichkeit, den Arbeitsinvaliden, welche zu einer Tätigkeit in den Betrieben nicht herangezogen werden, Beschäftigung und Verdienst zu schaffen. Auch sie sollen und brauchen nicht die Tage nutzlos verbringen, sind eingereiht in die Front der Schaffenden.

Nicht zu vergessen die Künstler, die Maler und Zeichner. Wem sie stellen sie ihr durch Schulung auf der Malakademie erworbenes Können in den Dienst der Sache. Welche Freude bereiten sie mit der Ausstattung der Lagerbühne allen Lagerbewohnern, indem sie eine ukrainische Landschaft mit der Leinwand zauberten. Wie liebevoll wurde von ihnen das Spielzeug ausgemalt, werden die Gebrauchsgegenstände auch für das Auge gefällig gemacht. Doch damit ist ihre Kunst noch lange nicht erschöpft, ihr großes Können befähigt sie zur Schaffung von Ölgemälden und Zeichnungen von großem Wert. Die Ausstattung der Kinderkrippe ist ihnen übertragen worden, man munkelt etwas von Bildern als Prämien für Zimmer, deren Bewohner sich durch besonders Sauberkeit und Ordnung auszeichnen.

Eine Gruppe „Schach“ ist entstanden, zusammengezogen aus den Anhängern des königlichen Spieles. Schachbretter und Figuren lassen sich anfertigen, schon treffen sich die „Partien“ zum friedlichen Kampf. Ein „Schachturnier“ soll in der nächsten Zeit steigen, der „Dogelubow“ des Lagers festgestellt werden.

Die Lagerführung hat eine reichhaltige „Bücherei“ erstellt, zahlreiche Bände aus allen Gebieten der Literatur geben jedem die Möglichkeit sich zu unterhalten, sein Wissen zu vertiefen. Ukrainische und russische Zeitungen und Zeitschriften bringen Abwechslung und Kurzweil. Um eine engere Verbindung zwischen den Lagerbewohnern und der Lagerführung herzustellen und schnelle Aufklärung in allen Fragen des Lagerlebens und der Arbeit geben zu können, wird dreimal im Monat eine „Wandzeitung“ herausgegeben. Angeregte Debatten über die hier gehaltenen Aufsätze beweisen das große Interesse, das dieser Neuerscheinung entgegengebracht wird. Wie die Benennung „Das Lagerleben“ sagt, ist sie ein getreues Spiegelbild der Lagerlebens.

Dem immer stärker werdenden Wunsch nach religiöser Betätigung ist die Lagerführung dadurch entgegengekommen, daß sie die Erlaubnis zu religiösen Versammlungen erwirkt hat. Unter Leitung eines Laienpredigers finden dieselben zweimal im Monat an den Sonntagen statt. Der Kirchenchor vervollständigt diese Versammlungen, ebenso wie die Feste der Taufen, Eheschließungen.

Nicht nur die Kinder erlernen die deutsche Sprache, alle, welche als Glieder der Selbstverwaltung oder in der Lagerverwaltung tätig sind, sind zur Teilnahme an dem Unterricht verpflichtet. Muß auch eine Ruhepause dafür genopfert werden, so sind doch alle mit Begeisterung dabei, besonders, weil sich der Unterricht nicht nur auf die Erlernung der Sprache an sich beschränkt, sondern den Teilnehmern gleichzeitig einen Begriff deutschen Lebens, deutscher Arbeit und deutscher Kultur vermittelt.

Bald wird es wieder Frühling, dann wird zum Freisport angetreten, werden die Glieder an den Turngeräten wieder geschmeidig gemacht. Ist der Sommer gekommen, dann plätschern Mädeln und Weiblein lustig in den Löselteichen des Lagers.

Wir schöpfen Kraft durch Freude aus der Fülle der Feierabendgestaltung!

Die O. A.-Sparkasse

Die O. A.-Sparkasse, welche schon seit über einem Jahr eingeführt worden ist, wurde neu geregelt. Wenn bisher die Beiträge ganz willkürlich geleistet wurden, so richten sie sich nunmehr nach dem Arbeitsverdienst. Vollverdiener zahlen RM. 4.— im Monat, Jugendliche RM. 2.—, Kranke O. A. sind für die Zeit ihrer Arbeitsunfähigkeit von Beitragsleistungen befreit. Durch diese Neuordnung ist eine geordnete Beitragsleistung gegeben. Die Beiträge haben sich von ca. RM. 300.— monatlich nach der Neuordnung auf rund 4500 RM. erhöht. Nach bevorstehender Neuordnung des Verdienstes der Ostarbeiter wird eine Verdoppelung des Beitrages ohne merkliche Belastung des Einzelnen durchführbar sein.

Sorgt für Eure Zukunft, spart bei der O. A.-Sparkasse!

Ostern

In der frühen Morgenstunde versammelt sich die Lagerbewohner zur Osterfeier. Der Geistliche und der Kirchenchor erwarten sie schon. Ergriffen läuscht die Gemeinde den Ostergesängen, welche den jungen Leuten unter ihr unbekannt sind. Aufgewachsen in dem Lande, in welchem einst die Osterfeier mit einer Pracht gefeiert wurde, welche kaum einen Vergleich hatte, waren diese Menschen erschüttert, daß ihnen hier in der Fremde das gegeben wurde, was ihnen nur von ihren Vätern erzählt worden war, sie selber aber nur ahnen konnten. Bunte Ostereier und Kuchen erfreute die Kinder und die Erwachsenen. Mit dem gemeinsamen Gesang des Ostergrußes schloß die Feier.



Schmuckanhänger für Ostarbeiterinnen

Für besonders bewährte Ostarbeiter wurde die Bewertungs-Kategorie Ia eingeführt. Diese Einstufung erfolgt nur auf besonderen Vorschlag der Betriebsleitung oder Lagerführung für solche Ostarbeiter oder -arbeiterinnen, die bewiesen haben, daß sie als Beispiel für die anderen nicht nur wegen ihrer tadellosen Führung gelten können,

sondern auch fähig sind, ihnen gestellte Aufgaben selbständig auszuführen. Im Dezember 1943 konnten erstmalig 31 Ostarbeiterinnen der Bewertungs-Kategorie Ia mit den für sie geschaffenen Schmuckanhängern ausgezeichnet werden. Es hatten sich zu der Feier im Gemeinschaftslager IV eine große Anzahl von Betriebsleitern eingefunden. In einer Ansprache an die auszuzeichnenden Ostarbeiterinnen führte Obering. Hoffmann folgendes aus: „Ihr, die Ihr vor Monaten nach Deutschland gekommen seid, um uns bei der Ausführung der uns durch den Krieg gestellten Aufgaben zu helfen, habt Euch die Achtung Eurer deutschen Mitarbeiter durch Euren Arbeitsfleiß und Eure gute Führung verdient. Außer den Vergünstigungen, welche für Euch eingeführt worden sind, hat die Werkleitung Euch eine besondere Freude bereiten wollen und dazu diesen Schmuckanhänger geschaffen. Ihr könnt denselben mit Stolz tragen, denn die Anerkennung einer guten Leistung ist die höchste Belohnung, die ein Mensch verdienen kann. Die Werkleitung hofft, daß Euer Dank sich darin äußern wird, daß Ihr auch in Zukunft alle Kräfte anspannen werdet und auch weiterhin Euren Kameradinnen als Vorbild und Ansporn zu ähnlichen Leistungen dienen werdet.“

Eine der ausgezeichneten Ostarbeiterinnen dankte Herrn Obering. Hoffmann für seine Worte und versprach im Namen aller sich zu bemühen, die Anerkennung zu verdienen.

Die Feier, welche von Vorträgen des Lagerorchesters und des Chors umrahmt war, schloß mit der Verleihung der Schmuckanhänger durch die Soziale Betriebsleiterin Frä. Neidlinger.



Einschreibung der Ostarbeiter-Ehepaare

Am Sonntag, dem 30. Januar 1944, wurden im Gemeinschaftslager IV 141 Ostarbeiter-Ehepaare von der Lagerführung eingetragen. Davon waren 7 Paare ledig, während die anderen schon gemeinsam in den Wohnbauten für Verheiratete lebten, aber keinerlei Dokumente über eine erfolgte Eheschließung besaßen.

Die schlichte Feier wurde von Vorträgen des Lagerorchesters und des Lagerchors umrahmt. In seiner Ansprache führte der Betreuer aus, daß diese Eintragung von großer Bedeutung für die Ostarbeiter sei. Sie gibt ihnen die Möglichkeit, lose Bindungen fest zu gestalten, verpflichtet aber die Ehepaare auch zu einem für die anderen Lagerbewohner vorbildlichen Zusammenleben.

Religiöse Versammlungen

Um dem Wunsche der Ostarbeiter nach religiöser Betätigung zu entsprechen, hat die Lagerführung die Erlaubnis erwirkt, im Lager religiöse Versammlungen zu veranstalten. Der neugebildete Kirchenchor vervollständigt diese Versammlungen. Die sehr rege Beteiligung der Ostarbeiter an den Versammlungen beweist die dankbare Anerkennung der Ostarbeiter für die Fürsorge der Lagerführung.

Taufe der Ostarbeiter-Säuglinge

Am 3. Januar 1944 fand im Lager IV die Taufe der Ostarbeiter-Säuglinge durch einen russischen Geistlichen statt. Die 28 stolzen Mütter in Begleitung der Väter, Paten, Freunde und Freundinnen füllten den Speiseraum, welcher zu der Feier hergerichtet worden war. Der Kirchenchor begleitete die Handlung.

Geburten im Gemeinschaftslager IV

Seit dem 1. Juli 1943 sind im Gemeinschaftslager IV 31 Ostarbeiter-Kinder geboren worden. Es wurde deshalb nicht nur die Kinderkrippe ausgebaut, ein Zimmer für die freie Bewegung der Kleinen eingerichtet, sondern auch das Pflegepersonal verstärkt. Im Zuge der Gesundheitspflege wurde eine RK-Schwester verpflichtet, die Ernährung der Säuglinge zu überwachen. Außerdem wurde ein zweiter Lagerarzt eingestellt.

Wir streben nach Sauberkeit



Das Wort Sauberkeit müßte eigentlich für jeden ein selbstverständlicher Begriff sein. Vor allem dann, wenn viele Menschen in einer Gemeinschaft leben, muß jeder Einzelne die größte Sorgfalt auf Sauberkeit und Reinlichkeit legen; damit die Wohn- und Gemeinschaftsräume schon allein durch ihr Aussehen das Leben in ihnen erleichtern. Der Eindruck der Ordnung, der äußerlich schon einem Gemeinschaftslager eigen sein soll, darf nicht durch Unsauberkeit in den Stuben und an seinen Bewohnern selbst beeinträchtigt werden. Es handelt sich hier nicht nur um eine Frage der Schönheit, des Besser- oder Schlechter-Aussehens, sondern auch um ein gesundheitliches Problem. Jedem Lagerbewohner muß es einmal klar

werden, welche Folgen Unsauberkeit haben kann. Die kleinen Tiere, die so manchen hin und wieder plagen, sind Krankheitsüberträger, wie z. B. die Kniebierlaus, die das Fleckfieber verschleppt. Hat sich jeder schon einmal ausgemacht, was der Ausbruch von Fleckfieber in einem Lager bedeuten würde? Wie viele Lagerbewohner waren schon unwillig, wenn sie wieder einmal für eine Nacht und einen Tag ihren Bau verlassen mußten, weil er entwertet wurde? Wir wollen mit der Zeit dahin kommen, daß diese Entwertungen und die damit verbundenen Unannehmlichkeiten auf ein Mindestmaß beschränkt werden, aber dazu muß jedes Lagerbewohner das Seine beitragen. Sauberkeit muß jedem zum Grundbegriff werden. Es muß selbstverständlich sein, daß jeder von sich aus mithilft, die Bestrebungen der Lagerführung um Reinhaltung des Lagers zu unterstützen.

Alle diese kleinen Tiere, die verschiedenen Arten der Läuse, Flöhe und andere unangenehme Besucher ernähren sich vom menschlichen Blut. Sie können sich nur halten, wenn der Einzelne nicht genügend für seine persönliche Sauberkeit sorgt. Der Betrieb hat in jeder Hinsicht die hygienischen Voraussetzungen hierfür geschaffen. Jedes unserer Gemeinschaftslager verfügt über ausreichende Bäder, Duschen und Waschräume. Aber diese Einrichtungen sollen keine Schaustücke sein, sie sollen restlos ausgenutzt werden. Kann man sich dann wohlfühlen, wenn man sich mit all dem Schmutz der täglichen Arbeit abends auch noch unausgezogen auf das Bett legt. Und leider kann man beobachten, daß dies so mancher tut. Sollten wir dazu übergehen müssen, zwangsweise das Duschen durchzuführen? Die Zimmergefährten können doch selbst so einen wasserscheuen Helden zu etwas mehr Sauberkeit erziehen. Stülpt man bei einem abendlichen Rundgang gar noch den einen oder anderen Strohsack in die Höhe, was findet sich da nicht alles unter ihm verstaubt. Man findet Lumpen,

schmutzige Socken und Wäsche, Altpapier, das besserer Verwendung zuzuführen wäre, und sogar Speisereste, ganz abgesehen von einer ansehnlichen Staubwolke. Dem kann der Hantareiniger allein nicht abhelfen. Er würde mit seiner Arbeit nie fertig werden. Aber man sollte meinen, daß es in allen Ländern bekannt ist, daß man Abfälle nicht unter der Schlafmatt aufbewahrt und daß man gebrauchte Wäsche eben wäscht und nicht wochenlang unter dem Strohsack vergräbt. Solche Ecken sind die Brutstätten des Ungeziefers. Daneben gibt es wieder Zimmer, deren Sauberkeit und Aussehen angenehm auffallen und an denen ein Beispiel zu nehmen ist. Und so sollten alle werden. Jeder einzelne Lagerbewohner hat sich als Feind allen Ungeziefers zu betrachten und den Kampf gegen dieses kleine Getier aufzunehmen. Es ist doch gar nicht so schwer, seinen Strohsack aufzuschütteln, ihn umzuwenden und sich vor allem nicht mit schmutziger Arbeitskleidung oder gar noch Arbeitsschuhen daraufzuliegen. Nur ein ganz klein wenig Verständnis muß jeder aufbringen, etwas guten Willen und dann wird er sich in seinem Zimmer selbst wohler fühlen.

Vorläufig aber sind wir noch gezwungen, weiter zu verpassen. Durch eine Neuordnung soll in Zukunft die Garantie gegeben sein, daß die Entwertung restlos abläuft. Die Bewohner der zu verpassenden Zimmer werden schriftlich durch den Lagerführer hiervon in Kenntnis gesetzt. Zeit und Auswechslung werden bekannt gegeben. Jeder hat seine Wertgegenstände, Lebensmittel und Genußmittel, sonstige leicht verderbliche Waren und Feuerzeuge bei sich zu tragen. Die Schlafdecken werden beim Kameradachtsführer abgegeben. Koffer und Gepäck sind zur Entwertung mitzunehmen, werden dort abgegeben, mit einem nummerierten Aufklebeseettel versehen, dessen Nummer dem Besitzer übergeben wird, und bleiben zur Verpassung in einem besonderen Raum. Nach der erfolgten Entwertung wird dies durch einen entsprechenden Vermerk kenntlich gemacht. Ohne dieses Zeichen darf das Gepäck nicht in den entwerteten Bau zurückgebracht werden. Beim Verlassen der Zimmer vor der Entwertung sind Schränke und Behälter zu öffnen, damit das Gas leichter eindringen kann und die größtmögliche Gewähr des Erfolges gegeben ist. Verschlossene Schränke werden vom Lagerführer geöffnet, ohne daß wir für den dadurch entstehenden Schaden aufkommen. Der entwertete Bau darf erst dann betreten werden, wenn er von der Abteilung Schädlingsbekämpfung freigegeben ist. Dessen Anordnungen hat jeder unbedingt Folge zu leisten. Es ist doch in seinem eigensten Interesse, daß er alles tut, um dazu beizutragen, den Kampf gegen Ungeziefer aller Art zu erleichtern. Der Betrieb und die Lagerführung geben sich alle erdenkliche Mühe, das Wohnen in den Gemeinschaftslagern unter den heutigen Kriegsverhältnissen ermöglicht zu gestalten, wie jeder Bewohner das Seine dazu durch Disziplin und Einhalten der Anordnungen.

Zeichnungen Trup





Письмо с родины.

Письмо с родины превращает будний день в праздник. Белые листочки, написанные любимой рукой, приносят издалека привет родным, сердечные воспоминания родных и друзей. Известия, которые они содержат, сообщают нам о хороших и плохих, радостных и серьезных событиях на родине и перебрасывают мост отсюда туда. Письмо читается не один раз, — во время перерыва на работе и в часы отдыха по вечерам, оно снова и снова перечитывается, и когда оно окончательно отсыдается, его уже знают наизусть.

К. К.



Самодеятельность.

Было бы неправильно понимать под самодеятельностью лишь устройства праздничных концертов, вечеров и спектаклей. Это понятие охватывает всю полноту культурной деятельности жителей лагеря, которая заполняет и украшает нам часы отдыха и работы, так и дни отпуска и дни. Люди, принимающие участие в нашей самодеятельности, вносят в повседневную жизнь элемент радости и развлечения для себя и других. Этого ни в коем случае не может дать деятельность профессионалов-артистов, — для этого необходима совместная работа и активное участие всех жителей лагеря.

Ни полная деятельность небольшой группы людей, особенно одаренных, живущих в специально созданных для них условиях, ни, еще менее, бесчисленные частные игры и т. д. «забавления» могут украсить нам часы отдыха, — для этого каждый должен приложить все свои силы и умение. Искусство жизни заключается не только в устройстве праздников, — среди серых будней находить отдельные часы, свободные от насущных забот, и черпать из этих часов радость силу для работы — в этом наша обязанность, и наше право. Тогда для нас останется нетрудным решение праздничные дни рабочего года устраивать таким образом, чтобы воспоминание о весело проведенных днях долго жило в нашей памяти.

Нельзя не будет отрицать, что теперь, во время войны, очень затруднительно проводить то, что так легко было в мирное время. Тем более следует ценить работу, проведенную в этой области в нашем лагере за последние месяцы. Под умелым руководством лагерного управления созданы и расширены драматический кружок и хор. Как много труда приложили «артисты», немцы и другие исполнители, столько свободных часов они инвестировали, чтобы дать веселые часы своим товарищам. Здесь ясно проявляется стремление расширить дело, привлечь к участию в самодеятельности все больше жителей лагеря. Программа представлений превращается массовыми танцами. Преприятные месяцы устроились и русские народные тан-



цев манит каждого принять в них участие. В мастерской накануне рождественских праздников господствовала напряженная работа, прилежные руки изготовляли детские игрушки разного рода, корзины, сумки и т. д., чем дали возможность лагерному правлению не только обрадовать детей, но и дать многим взрослым полезный подарок. Но и после праздников эта работа не приостановилась.

Напротив, переход к работе, удовлетворяющей потребности повседневной жизни, непрерывно побуждает работников мастерской к прилежной работе. Наряду с большим практическим значением, мастерская имеет еще и неопределимое социальное, так как она дает возможность лагерному правлению предоставить инвалидам, которые не могут быть использованы на заводе, занятию и заработком, включить их таким образом в ряды работающих.

Нельзя забыть и наших художников. Они охотно предоставляют свои знания, приобретенные в художественной академии, на службу обществу. Какую радость доставили они всем жителям лагеря оформлением сцены, изобразив на позитиве украинский ландшафт. С какой любовью раскрашивали они детские игрушки, делали полезные предметы также и приятными для глаза. Но этим далеко не исчерпывается их искусство, благодаря своим высоким способностям они создают также картины высокой ценности. Им поручено художественное оформление детских комнат, предлагается также в будущем устроить оформление комнат, особенно отличающихся чистотой и порядком, их картинами. В лагере возникла группа шахматистов, организованная из любителей шахматной игры. Приобретены шахматные доски и фигуры, и начинаются мирные «сражения». В ближайшее время будет устроен шахматный турнир, который даст возможность установить своего «Боголюбова». Лагерное управление создало богатую библиотеку. Многочисленные книги из различных областей литературы дают каждому возможность развиваться и углубить свои знания в часы отдыха. Русские и украинские газеты и журналы вносят разнообразие в круг чтения. Для того, чтобы создать более тесную связь между жителями лагеря и лагерным управлением и получить возможность быстро доводить до всеобщего сведения различные вопросы лагерной и производственной жизни, основана стенная газета, которая выходит три раза в месяц.

Оживленное обсуждение помещаемых в этой газете статей показывает большой интерес, вызванный у жителей лагеря этим нововведением. Как показывает уже само название «Лагерная жизнь», эта газета представляет собой верное отражение жизни лагеря.

Идя навстречу усиленному стремлению жителей лагеря к религиозной деятельности, лагерное управление добилося разрешения на устройство в лагере религиозных собраний. Эти собрания происходят два раза в месяц,

при чем активную роль при этом играет церковный хор, участвующий также при крещенских детей, регистрации браков и т. д. Не только дети изучают немецкий язык, но и все, участвующие в самоуправлении или работающие в лагерном управлении, обязаны принимать участие в уроках немецкого языка. Если для этого приходится жертвовать свободными часами, все с готовностью соглашается на это, тем более, что на этих уроках не только

приобретается знание немецкого языка, но и дается участникам полное представление о немецкой жизни, работе и культуре.

Скоро наступают весна, и тогда можно приступить к спортивным занятиям, укрепить свое здоровье посредством упражнений. Когда же придет лето, жители лагеря в свободные часы ищутся в лагерных трудах.

**МЫ ЧЕРПАЕМ СИЛУ ЧЕРЕЗ РАДОСТЬ
ИЗ ПОЛНОГО ИСТОЧНИКА САМОДЕЯТЕЛЬНОСТИ.**

О.А.-Сберегательная касса.

Сберегательная касса, которая была основана больше тому назад, регулируется теперь новыми правилами. Если раньше взносы были произвольными, то теперь они стоят в зависимости от суммы заработка. Имеющие полный заработок платят по 4 марки в месяц, несовершеннолетние по 2 марки, большие освобождаются от взноса на 90% время их нетрудоспособности. Таким образом взносы урегулированы.

Взносы выросли с 300 марок в месяц до 4500 марок в месяц в среднем. После предстоящего повышения заработка О.А. можно будет без особых затруднений удвоить сумму взноса.

Забывать о своем будущем, храните свои деньги в сберегательной кассе.

Пасха

Ранним утром жители лагеря собирались к празднованию Пасхи. Священник и церковный хор уже ожидали их. Все внимательно слушали пасхальное пение, которое молодежи было раньше еще неизвестно. Выросшие в стране, в которой Пасха праздновалась раньше с особым величием, эти люди были поражены, что здесь, в чужой стране, им предоставлено то, о чем они могли только слышать от своих родителей, сами же не имея никакой представления. Цветные пасхальные яйца играли детей и взрослых.

Праздник закончился общим пением.



Вручение наград русским работницам

Для особенно выдающихся русских рабочих была введена категория Ia. Эта оценка производится только по особому усмотрению начальников цехов или лагерного управления, для тех русских рабочих и работниц, которые доказали, что они могут служить примером для других не только своим безукоризненным поведением, но и своей способностью самостоятельно исполнять даваемые им задания.

В декабре 43 года впервые были награждены 31 работница категории Ia специально изготовленными для них брошюрами. По этому случаю в лагере собрались многие начальники цехов. Обращаясь к награжденным работницам, г-н главный инженер Гоффманн выразил следующее:

«Вы, приехавшие несколько месяцев тому назад в Германию, чтобы помочь нам при выполнении задач, поставленных перед нами войной, служили своим трудолюбием и хорошим поведением уважительных немецких соработников. Кроме других введенных для вас преимуществ, заводское управление хотело вас вознаградить еще путем вручения этих брошюр. Вы можете носить их с гордостью, так как признание хорошей работы есть высшая награда, которую может заслужить человек. Заводское управление надеется, что ваша благодарность выразится в том, что вы и в дальнейшем приложите все усилия к тому, чтобы служить примером для своих подруг и побуждать их к такой же образцовой работе.»

Одна из награжденных работниц выразила благодарность г. главному инженеру Гоффманну и обещала от имени всех приложить все силы к тому, чтобы заслужить свою награду. Праздник вручения наград закончился выступлением лагерного хора и оркестра. З. Ш.

и такой же образцовой работе.»

Одна из награжденных работниц выразила благодарность г. главному инженеру Гоффманну и обещала от имени всех приложить все силы к тому, чтобы заслужить свою награду.

Праздник вручения наград закончился выступлением лагерного хора и оркестра. З. Ш.



Регистрация браков русских рабочих

В воскресенье 30. I. 1944 г. в лагере IV были зарегистрированы лагерным управлением браки 141 пары русских рабочих. Из них 7 пар не были еще женаты, остальные же жили уже совместно в бараках для семейных, но не имели никаких документов, подтверждающих брак. Смирный праздник был украшен выступлением лагерного хора и оркестра. В своей речи г-н полковник выразил уверенность, что регистрация браков имеет большое значение для жителей лагеря. Она дает им возможность сделать свою связь прочной, обязывая их в то же время служить для других жителей лагеря примером образцовой совместной жизни.

Религиозные собрания

Для того, чтобы удовлетворить религиозные потребности жителей лагеря, управление лагеря добилось разрешения устраивать в лагере религиозные собрания. В этих собраниях принимает участие новообразованный церковный хор. Жители лагеря охотно принимают участие в религиозных собраниях, что показывает благодарное признание забот лагерного управления о жителях лагеря.

Крещение детей русских рабочих

7 января 1944 г. было устроено крещение детей в лагере русским священником. 28 счастливых матерей в сопровождении отцов, крестных и друзей наполнили помещением столовой, приспособленное для праздника. Крещение сопровождалось пением церковного хора.

Рождаемость в лагере IV

В период с 1 июля 1943 г. в лагере IV родил 51 ребенок. Оказалось необходимым не только устроить детскую комнату и помещение, где дети могут играть, но и увеличить количество обслуживающего персонала.

В интересах охраны здоровья детей назначена сестра от Красного Креста, которая должна наблюдать за их питанием. Кроме того, назначен еще один лагерный врач.

Стремление к чистоте в наших лагерях



Слово «чистота» должно было бы являться для каждого само собой разумеющимся понятием, и прежде всего там, где много людей живет совместно, каждый должен, как можно больше заботиться о чистоте и опрятности, чтобы жалкие и общественные помещения уже одним своим внешним видом облегчали и делали более приятной жизнь в них. Впечатление порядка, которое должно быть свойственно каждому лагерю, не должно нарушаться беспорядком и грязью в помещениях или санитарным видом жителей лагеря. Речь идет здесь только о внешнем виде, но и о проблеме здоровья.

Каждый должен раз навсегда уяснить себе, какие последствия может иметь нечистота. Небольшие «заверья», которые то и дело надоедают некоторым, являются переносчиками болезней, или, например, переносят сыпной тиф. Представляете ли вы себе, к чему могло бы привести появление эпидемии тифа в лагере?

Многие из жителей лагеря бывают недово-

льны, когда им приходится на свои сутки поинтнуть свое помещение в связи с дезинфекцией. Со временем мы хотим достигнуть того, чтобы как можно более ограничить и сократить необходимость проведения дезинфекции, и таким образом избежать связанных с нею неудобств. Но для этого каждый из вас должен приложить свои старания. Чистота должна стать основным правилом для каждого. Само собой понятно, что каждый должен всеми поддерживать мероприятия лагерного управления в деле содержания лагеря в чистоте и порядке.

Все эти «заверья», как вши, блохи и т. д., питаются человеческой кровью. Эти неприятные посетители могут быть только там, где человек недостаточно заботится о чистоте. Мы со своей стороны сделали все для того, чтобы поддерживать чистоту и порядок в лагерях. Каждый из наших лагерей имеет в своем распоряжении достаточно бань, душев и т. д. Но они не должны существовать только «для показа», надо их использовать до конца. Может ли человек себя хорошо чувствовать, если он, придя с работы, не умывшись и не раздевшись, ложится в постель? И, к сожалению, многие делают это. Неужели мы должны насильно заставить людей придерживаться чистоты? Ведь соседи по комнате могут сами приучить к порядку таких «героев», боищихся воды. Стоит только при вечернем обходе лагеря приподнять чей-нибудь матрац —

чего только вы не найдете там: тряпки, грязные носки и белье, старая бумага, и даже остатки пищи, не говоря уже о белых тучах пыли. Если бы об этом пришлось заботиться только специальным уборщикам, они никогда не смогли бы справиться с этой работой. Но ведь, по всей вероятности, во всех странах должно быть известно, что не полагается держать под кроватью различные отбросы, и что бывшее в употреблении белье следует сразу стирать, а не хранить его целыми неделями под матрацем. Также углы являются рассадниками насекомых, которые надоедают вам же самим. Наряду с этим есть комнаты, чистота и порядок в которых бросается в глаза и может служить хорошим примером для всех остальных. Такими должны стать все. Каждый из жителей лагеря должен стать непримиримым врагом насекомых и бороться против нечистоты и беспорядка. Ведь совсем не так трудно привести в порядок свою постель и не добиться не нее одетым или даже, как нередко бывает, еще и в ботинках. Для этого требуется только немного доброй воли и желания держать в чистоте себя и свое помещение, и тогда вы же сами будете чувствовать себя гораздо лучше.

Пока еще мы принуждены однако проводить дезинфекцию. Целый ряд новых правил введен для того, чтобы гарантировать ее непрерывный и правильный ход. Жители барака, в котором должна производиться дезинфекция, письменно предупреждаются об этом. Каждый должен взять с собой продукты, ценные и вообще спорпортативные предметы. Одежда складывается в особое помещение для дезинфекции, при чем выдается квитанция о приеме. Все шкафы и т. п. должны оставаться открытыми, в противном случае начальник лагеря отпирает их, не отвечая за возможные последствия при этом повреждения. Необходимо строго придерживаться этих правил. Ведь в наших собственных интересах вы должны сделать все, зависящее от вас, чтобы облегчить борьбу с насекомыми. И для вас самих, и для лагерного управления будет гораздо легче и проще, если в один прекрасный день дезинфекции уже не будут необходимы, и вы можете больше всего помочь этому, поддерживая чистоту в своих помещениях. Лагерное управление прилагает все силы к тому, чтобы в условиях войны как можно лучше устроить жизнь в лагере, и вы должны в свою очередь делать все, чтобы поддерживать чистоту и порядок в своих помещениях.



DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. 6

CASE No. VI

Wurster
DOCUMENT WURSTER No. 536

Wurster DEFENSE EXHIBIT 11

No.

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. WURSTER No. 536
WURSTER EXHIBIT No. 11
9 Apr 45

Bestätigung

Ich, Rechtsanwalt Friedrich Wilhelm Wagner, Verteidiger im Fall VI,
US-Militärtribunal VI, bestätige hiermit, dass das anliegende
Dokument, bestehend aus

- ... 2 ... maschinengeschriebenen Seiten
- ... 6 ... photokopierten Seiten

bezeichnet

Report of I.G. Ludwigshafen vom 7. März 1944

wortgetreu ~~maschinengeschrieben~~ ... Photokopie ...

aus dem Original befindet sich in den Akten der I.G. (BASF) Ludwigshafen

..... ist.
Muerberg, den 7. April 1948

Certificate

I, Rechtsanwalt Friedrich Wilhelm Wagner, Defense Counsel in
Case VI, US-Military Tribunal No. VI, hereby certify that the
attached document, consisting of

- ... 2 ... typewritten pages
- ... 6 ... photostated pages

entitled

Report of I.G. Ludwigshafen dated 7 March 1944

is a true copy of the original which is in the files of I.G. (BASF) Ludwigshafen

Muerberg, 7 April 1948

F. W. Wagner
FRIEDRICH WILHELM WAGNER
Attorney

B 192

I. G. Ludwigshafen

An
Herrn Dir. Dr. Meias
Gefolgschaftsabteilung

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unser Hauptort

Unsere Zeichen

Ludwigshafen a. Rh.

B1/M.

7.9.1944

Betreff

Wir erlauben uns, Ihnen in der Anlage einen Jahresbericht unserer
Abteilung Kulturelle Lagerbetreuung für das Jahr 1943 zu übersenden.
Sie ersuchen daraus, dass es uns trotz erschwerter Verhältnisse ge-
lungen ist, die Freizeitgestaltung weiter auszubauen.

1
Anlage

Betriebsmann
der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
Abt. Kulturelle Lagerbetreuung

H. J. J. J.

1. Vorstellungen auswertig r. 125 Personen

a. Vorstellungen in 1942

Holländer	5 (4-1x)
Spanier	1
Flamen	2x
Polen	1
Österreicher	2
Kgf.	1

b. Vorstellungen in
Belanda (1942)

Deutsche	2
Italiener	2x
Spanier	2x
Slowaken	2x
Flamen	2x
Belgaren	4x
Kroaten	2x
Wru	2x
Franzosen	6 (2-4x)
Holländer	2x
Griechen	2x
Kgf.	1x

a. Vorstellungen in
1942

b. Vorstellungen in
Belanda (1942)

Insgesamt:

2. Villevorstellungen:

Deutsche	5
Italiener	13 (12-2x)
Spanier	7x
Slowaken	7 (2-5x)
Flamen	7 (2-5x)
Belgaren	7x
Kroaten	20 (2-3x)
Wru	9x
Franzosen	19
Holländer	2x
Griechen	9x
Galizier	15 (2-13x)
Polen	10x
Österreicher	12

nach Nationalitäten
getrennte Vorh.
rungen:

getrennte Vorh.
rungen (x)

Insgesamt:

3. Sportveranstaltungen (Auszug aus Kuffall)

a. Boxwettkämpfe, Ringen,
Canoe, Jiu-Jitsu

Franzosen	9
Kgf.	2

b. Fußballwettkämpfe

Franzosen	22
Holländer	8
Kroaten	9

Insgesamt:

Insgesamt:

Insgesamt:

5. Turniere von Gesellschaftsspielen (Bridge, Schach, Dame, Belotte):

Franzosen	(3+1x)	insgesamt:	4
Holländer	1x		

6. Dampferfahrten

a. nach Rüdelsheim

16.5.43	Franzosen, Flamen	} a. Rüdelsheim 2
20.5.43	Deutsche verpfl. Frauen + KHD-Mädchen	

b. nach Neckarsteinach

18.7.43	Franzosen, Italiener	} b. Neckarsteinach 3
	Slowaken	
8.8.43	Deutsche	
22.8.43	Deutsche	

insgesamt: 5

7. Sonstige Fahrten:

11.4.43	Kroaten nach Frankfurt (anlässl. des kroat. Nationalfeiertages)	} insgesamt: 4
11.4.43	Holländer nach Saarbrücken (anlässl. des Holl. Tages)	
4.7.43	Franzosen nach Bad Dürkheim (Zurteilnehmer)	
21.7.43	Spanier nach Saarbrücken (anlässl. des span. Nat. Feiertages)	

Zusammenfassung:

1. Vorstellungen mit lagereigenen Kräften	167
2. Veranstaltungen auswärtiger KdF-Truppen	24-
3. Filmvorführungen	86
4. Sportveranstaltungen	50
5. Turniere von Gesellschaftsspielen	4
6. Dampferfahrten	5
7. Sonstige Fahrten	4
Veranstaltungen insgesamt:	340

x = gemischte Vorstellungen, an denen mehrere Nationen gleichzeitig teilnehmen.

Zur Zeit bestehen folgende Arbeitsgruppen:

Orchester:

- Internationales Lagerorchester 18 Mann
- Französisches Orchester 12 "
- Französische Orchester des Lagere II 6 "
- Französisches Modemes Trio 3 "
- Holländisches Orchester 16 "
- 2 Ostarbeiter 2 "

Instrumentalisten:

- 4 Französische (2 in Cl, II)
- (2 in Cl, III)
- 1 Holländische
- 1 Kroatische
- 1 Ostarbeiter

In. ex. russische:

- 1 russische Ballett
- 1 russische Chorgruppe
- 1 kroatische Gruppe
- 1 Ostarbeiter
- 1 Ostarbeiter

Chöre:

- 2 Französische
- 1 Holländische
- 1 Ostarbeiter
- 1 franz. russische Singschule

Ensemble:

- 2 Klarinetten (1 franz., 1 Ostarb.)
- 2 Geigen (2 franz., 1 Ostarb.)
- 4 Gitarren (2 franz., 2 Ostarb.)
- 1 Klarinette
- 1 Flöte
- 2 Saxophone
- 1 Trompete
- 2 Akkordeon (1 franz., 1 Ostarb.)
- 5 Volkstanztruppe (3 franz., 2 Ostarb.)
- 4 Akrobaten (franz.)
- 3 Zauberkünstler (1 holl., 1 Ostarb., 1 russ.)
- 1 Initiator (franz.)
- 2 Pianisten (franz.)
- 3 Komponisten (2 franz., 1 Ostarb.)
- 2 Verfasser (franz. Theaterstücke, Lieder, Gedichte)
- 1 Orgelspieler (franz.)

Sängergruppen:

- 2 Französische
- 1 Italienische
- 1 Kroatische
- 1 holländische-flämische
- 1 Ostarbeiter

Komikerguppen:

- 2 Französische
- 1 Holländische
- 1 Italienische
- 1 Kroatische

Dazu kommen die für die Veranstaltungen notwendigen:

Regisseure, Bühnendekorateurs, Inspektanten, Maler, Elektriker und Bühnenhelfer.

8. Sprachkurse

Durchgeführt wurden:

26 Sprachkurse für Ausländer

1 Kurs für Ostarbeiter läuft seit mehreren Monaten

9. Zeitungen

Es wurden bezogen:

Tageszeitungen 2 725

Wochenzeitungen 3 852

14 tägl. Zeitungen 240

Ungefähre Gesamtzahl der im Jahre 1943
bezogenen Zeitungen:

1.187.000

10. Blühereien

Es bestehen folgende Blühereien:

1 deutsche (nur für Lagerbewohner)

1 slowakische

1 kroatische

1 flämische

1 holländische

3 französische

1 Ostarbeiter

Ferner wurden durch die Lagerführung eingerichtet:

1 Bastelstube für Ostarbeiter "

4 Urlauberstuben für Ostarbeiter im Aufbau

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. 6

CASE No. VI

Wurster
DOCUMENT WURSTER No. 8

Wurster DEFENSE EXHIBIT 12

No.

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. WURSTER No. 8

WURSTER EXHIBIT No. 12

12

Bestaetigung

Ich, Rechtsanwalt Friedrich Wilhelm Wagner, Verteidiger im Fall VI,
US-Militärtribunal VI, bestaetige hiermit, dass das anliegende
Dokument, bestehend aus

...¹... maschinengeschriebenen Seiten

...²... photokopierten Seiten

bezeichnet

Seiten 1 und 3 der Zeitung "Le Pont"

vom 9. Juli 1944

wirtgetreue ~~maschinengeschriebene~~ ... Photokopie ...

aus dem Original befindet sich in den Akten der I.G. (BASF) Ludwigshafen

Muensterberg, den 7. April 1948

Certificate

I, Rechtsanwalt Friedrich Wilhelm Wagner, Defense Counsel in
Case VI, US-Military Tribunal No. VI, hereby certify that the
attached document, consisting of

...¹... typewritten pages

...²... photostated pages

entitled

Pages 1 and 3 of the newspaper "Le Pont" dated 9 July 1944

is a true copy of the original which is in the files of the

I.G. (BASF) Ludwigshafen

Muensterberg, 7 April 1948

F. W. Wagner
FRIEDRICH WILHELM WAGNER
attorney

Prix: 25 Rpt.



LE PONT



Rédacteur en chef:
R. VAUDRAY

HEBDOMADAIRE DE LA VIE FRANÇAISE EN ALLEMAGNE

QUATRIÈME ANNÉE - No. 28
Plauen, 9 juillet 1944

RAISONS D'ESPERER



L'ÉTAT des finances d'un pays est plus un état moral. Le bon ou le mauvais, le succès ou le défaut de la Banque, le mouvement des dépôts dans les banques et les caisses d'épargne, les souscriptions aux valeurs de Trésor, les oscillations du taux de l'intérêt, constituent autant d'indices révélateurs de la prospérité d'un Etat.

L'empire des hommes d'un pays est telle que, si les finances ne peuvent être assurées par l'effort fiscal demandé, il ne saurait suffire à en assurer la couverture. Il importe donc que l'épargne continue d'assurer avec largesse qu'il est possible le budget de la nation.

De l'augmentation ou de la diminution des dépôts se déduit la confiance des épargnants en l'Etat, c'est-à-dire dans notre pays où l'épargne est une vertu nationale de la majorité des Français.

Les renseignements les plus récents que le ministre des Finances vient de faire connaître sur le mouvement des souscriptions aux valeurs de Trésor approuvent par un chiffre un développement remarquable, surtout remarquable, dans l'attente de la fin de la guerre, d'espérer la fin de la guerre.

On voit que la stabilité de crédit public est d'actualité même quand que les engagements de Trésor sont à plus longue échéance et qu'il est moins évident de temps de crédit grâce à des dépenses de remboursements immédiats. C'est un point de vue que les gouvernements doivent prendre de procéder à la consolidation de leur dette flottante. Il est intéressant de constater qu'en 1944 la fraction représentée par les valeurs à court terme a diminué et que la prépondérance de liquidité n'était pas la principale pour les souscripteurs.

Le phénomène s'explique d'ailleurs — et c'est un autre indice réconfortant — par le fait que la réputation des souscripteurs s'est modifiée. Les banques, malgré l'accroissement des dépôts qui leur sont confiés ont fait preuve d'une certaine prudence, appréhendant d'avoir à faire face à des demandes massives de remboursements et ont diminué leurs souscriptions. L'attitude du public a montré que leur attitude n'était pas fondée puisque les souscriptions directes des épargnants se sont accrues.

Voilà maintenant les chiffres: Pour le premier trimestre 1944, il a été consacré aux bons à 75 et 100 jours, à 6 mois, 1 et 2 ans 123 milliards 274 millions contre 100,000 en 1943, chiffre déjà fort élevé. L'excédent sur les remboursements atteint 25 milliards 700 millions! C'est un fait remarquable.

Les émissions à long terme sont en progrès: elles se sont élevées à 30 milliards pour le premier trimestre contre 17,000 en 1943.

Tous ces faits prouvent surabondamment que la confiance de notre pays n'est pas une confiance au jour le jour et qu'elle distingue, au delà des difficultés qui sembleraient le présent, les perspectives du relèvement. Après bientôt cinq années de guerre et de misère économique la solidité de nos finances et de notre monnaie ne donne pas d'inquiétude.

Les besoins en liquidité des entreprises et des banques ont augmenté mais les résultats partiels déjà connus démontrent favorables.

La France a fait dans son avenir parce que son peuple commence à retrouver son énergie dans l'adversité. Le Français ne s'abandonne plus car il se sent soutenu et guidé par des hommes dont la clairvoyance et la fermeté lui assurent un salut.

Vaudray



A Wien, au cours d'une grande rencontre internationale de boxe, les Français ont été particulièrement victorieux. (Lire notre article de huitième page) (Photo Schneider-Films)



Le service du travail

Le Service du Travail, "l'Armée de la pelle", est une des institutions les plus remarquables de l'Allemagne hitlérienne. En France, on en connaît mal, on lui attribue généralement le caractère d'une formation paramilitaire, destinée à fournir à l'Etat une main-d'œuvre gratuite et on la considère, sans aller plus loin, tout aussi nécessaire, que ce soit le parti ou son temps l'introduction de l'enseignement obligatoire, qui se généralise pourtant dans le monde entier, elle mérite mieux que ce jugement sommaire.

Le service du travail, tel que le crée la loi du 20 juin 1936, avait eu des précédents dans l'Allemagne de l'après-guerre. Les associations d'anciens combattants et les partis de droite, le Ligue des Artisans et le Stahlhelm, par exemple, avaient eu par l'organisation précisée d'un service de travail d'attacher les jeunes au chômage qui les guettaient à la sortie de l'école. Les partis de gauche furent hostiles à cette idée jusqu'au jour où le gouvernement l'adopta et où ils cherchèrent alors à l'utiliser à leur fin. En 1938, l'introduction de service de travail obligatoire figurait déjà au programme du parti national-socialiste. En 1939, le Führer chargeait le colonel Constantin Hierl des premières réalisations pratiques. Toutes ces initiatives se perdirent peu à peu et ce n'est que le grand succès et amorce du gouvernement Brüning à installer en juin 1933, le service volontaire du travail, qui offrait aux chômeurs un travail rémunéré et utile à la communauté. La loi du 1er juillet 1936 rendit l'entrée

dans le service volontaire du travail accessible à tous les jeunes Allemands. Le parti national-socialiste prit dès lors une part très active à l'organisation de l'institution nouvelle.

Ce n'est qu'en 1936, que le service de travail fut rendu obligatoire pour les jeunes allemands. D'une façon générale, il s'efforçait de faire du service de travail un service de formation intellectuelle et de la vingt-cinquième à la trentième année de la vie. Le service de travail a essentiellement pour objet l'éducation de la jeunesse allemande dans le sens du national-socialisme. Il devait être, ainsi que l'expliqua Adolf Hitler dans son discours du 1er mai 1935, l'instrument qui allait permettre de détruire le vieux préjugé selon lequel le travail manuel est inférieur au travail intellectuel. Ces six mois passés dans un camp de travail permettent aux jeunes Allemands de se connaître et de s'estimer mutuellement, quelles que soit leur origine, leur formation et la profession à laquelle ils se destinent. Ils ont ainsi pour la jeunesse des villes, la meilleure école de retour à la nature.

Les jeunes reçus accomplissent pendant six mois un véritable service. Leur vie est dévouée à des minutieuses tâches réglées depuis les heures de travail jusqu'aux loisirs. Cette organisation des loisirs ne poursuit pas seulement le but éducatif d'habituer la jeunesse à des plaisirs sains mais elle lui enseigne le sens de la communauté.

Yves MAHE. (Lire la suite en septième page.)



LES PHARISIENS

A LONDRES comme à Washington, comme partout ailleurs dans le camp allié, on parle pour le succès de l'évasion. Il y avait d'ailleurs fort longtemps déjà que les Juifs avaient fait de leur politique un véritable apostolat. N'est-ce pas reçu du Très-Haut la pleine mission de guider les nations de la terre?

Paul REZE. (Lire la suite en sixième page.)

Lire sixième page

PHILIPPE HENRIOT

Un article de Jean MAURY
Auteur de l'Université
Délégué à l'Université
des Français travaillant en Allemagne

FÊTE ONNISPORT A LUDWIGSHAFEN

400 concurrents français

Je dois avouer que lorsque nous avons reçu au "Pont" un télégramme nous invitant à une fête sportive à laquelle 400 athlètes français participaient, j'ai eu à peine gâchade.

Et quel! alors que les déplacements sont de plus en plus difficiles, alors que les journées de travail sont allongées, alors que les alertes sont fréquentes, les Français de Ludwigshafen auraient réussi à réunir sur un terrain de sport 400 de nos compatriotes... et pas un spectateur, un acteur!

Invaluable!

Pourtant le télégramme revêtait tous les signes d'une invitation officielle.

Sur place mon étonnement devait cesser. Non seulement les 400 athlètes étaient là et bien là! mais encore une cinquantaine d'athlètes allemands, tchèques et polonais, avaient été invités à participer aux épreuves d'athlétisme et aux tournois de football et de basket.

Mais avant de vous donner un aperçu de cette journée, je voudrais vous présenter les athlètes de sa réussite.

Je sais de nombreux Français qui vont rêver lorsqu'ils apprendront que Mlle Anny Reichl, qui occupe les échelons de son vie d'athlète les derniers des records de 100 mètres, est une jeune Française.

Un champion tchèque lui donne un précieux conseil de chat, mais ses yeux bleus bien permesques ajoutent encore au charme de son visage.

Elle est secondée par un requin, M. Le Mo et un transformé M. Buchberger. Il faut donc reconnaître que ce sont une Allemande et deux Français qui portent la responsabilité de diriger non seulement les 2.000 Français, mais aussi les Italiens, les Russes, les Flamands, les Tchèques... qui travaillent dans les usines de I.G. Farben.

Toute une vaste organisation a été mise sur pied à cet effet. Sous l'égide de la KDF (La Force par le Jote), des troupes théâtrales, des orchestres, des sections sportives, qui ont été constituées dans chaque camp.

L'équipe modèle est celle du camp II. Elle possède une baraque spéciale; c'est une baraque en tous points semblable extérieurement à celles que vous connaissez et comme il y en a des milliers à travers le Reich. Mais si vous pénétrez à l'intérieur, vous ne manquerez pas d'être surpris.

Chaque chambre est réservée à une section: il y a les artistes de théâtre, les musiciens, les chanteurs, les danseurs d'affiches et de décors, les électriciens et les machinistes, les footballeurs, etc... Et chaque équipe a rivalisé de goût pour donner à sa chambre un cachet spécial.

Le troupe du camp II est animée par M. Pernot, requin, qui fait fonction de régisseur et d'acteur au théâtre et qui abet chaque jour ses dix heures de travail comme aide-chimiste. Le chef de la baraque KDF est un transformé M. Léger.

Cette baraque est, nous l'avons dit, dans le camp II, mais le camp des Français est le camp VI et il possède lui aussi sa troupe théâtrale, ses sections sportives, son orchestre, son groupe de jeunes...

L'ensemble est dirigé par M. Branchard qui est assisté pour le théâtre par M. Mantelot.

Signalons en passant que les jeunes du camp IV ont été en partie groupés dans quatre baraques et confiés à M. Grania, chef des Chantiers de Jeunesse.

Robert MARIE. (Lire la suite en troisième page.)



Un passage du 2000 m. sur le stade de Ludwigshafen. (Photo "Le Pont")

MICROCOPY

892

ROLL

78

END

